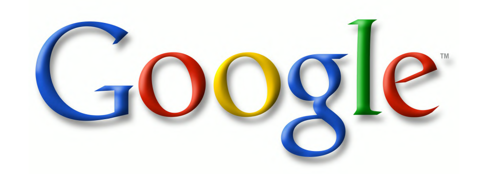
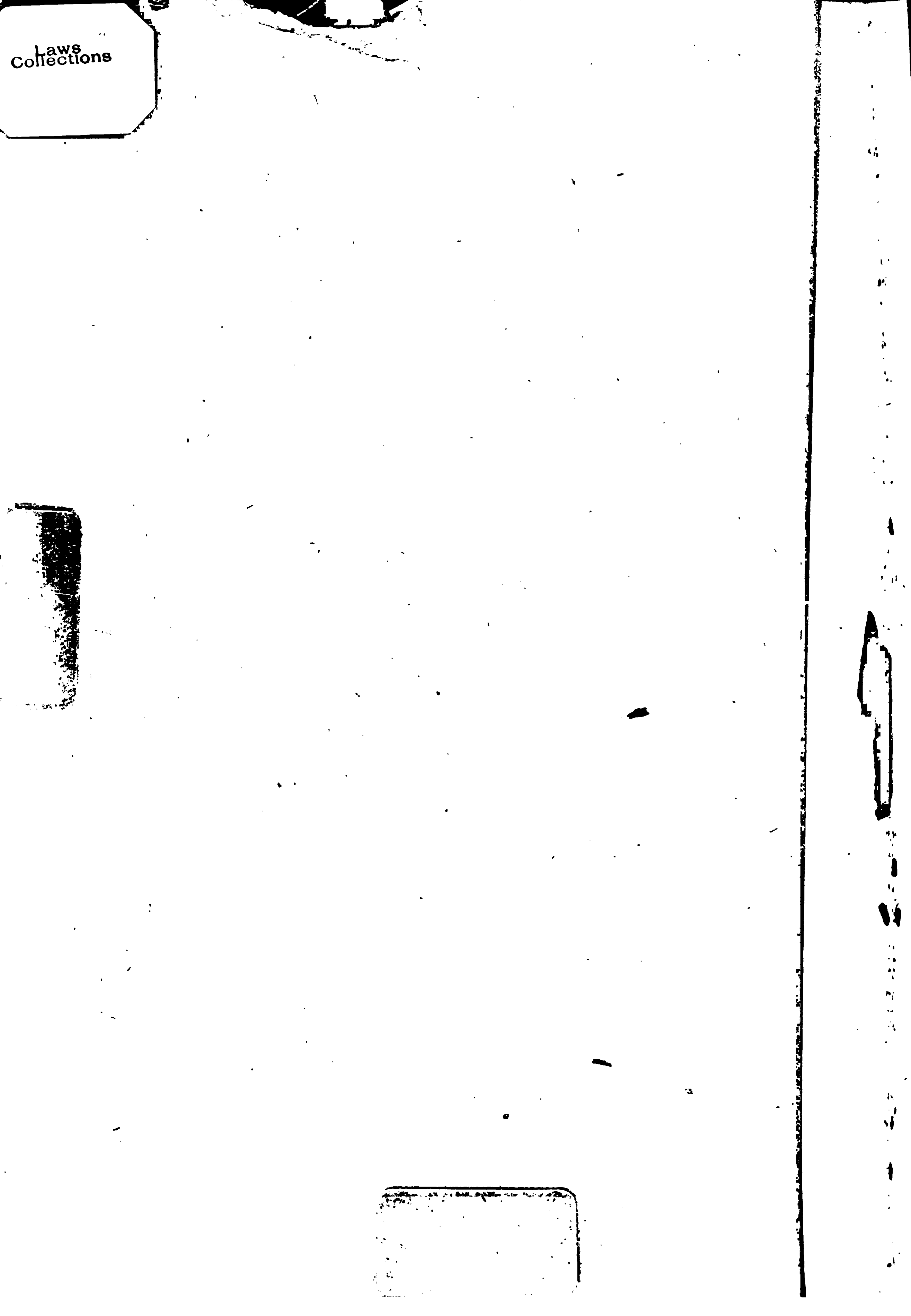



Laws
Collections





# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

XI. Jahrgang 1895.

Redigirt im k. k. Justizministerium.



Wien 1895.
Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

## Erklärung der Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| a. b. G. B. | allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. |
| Abth. | Abtheilung. |
| a. G. O. | allgemeine Gerichtsordnung. |
| A. O. | Advocatenordnung. |
| C. O. | Concursordnung. |
| ff. | folgende. |
| F. M. V. Bl. | Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. |
| Geb. G. | Gebürengesetz. |
| J. G. S. | Justizgesetzsammlung. |
| J. M. V. Bl. | Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. |
| k. | königlich. |
| k. k. | kaiserlich königlich. |
| km. | Kilometer. |
| L. G. Bl. | Landesgesetzblatt. |
| lit. | litera. |
| N. O. | Notariatsordnung. |
| Nr. | Nummer. |
| ö. W. | österreichischer Währung. |
| Pol. G. S. | Politische Gesetzsammlung. |
| Praes. | Präsidiale. |
| R. G. Bl. | Reichsgesetzblatt. |
| S. | Seite. |
| St. P. O. | Strafprocessordnung. |
| T. P. | Tarifpost. |
| W. W. | Wiener Währung. |
| Z. | Zahl. |



---

# Uebersicht

der

in dem Jahrgange XI des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

# Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Materien, welche nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten.)

# Personenregister.

C.

## E.



## F.

G.

## H.

## I.



## J.

K.

## M.

## N.



## O.

## P.

## Q.



## R.

## S.

## V.



## W.

**Z.**

## Berichtigungen:

Seite 42, Zeile 8 von unten ist statt: Hauser zu lesen: Hauer.
„ 53, „ 17 „ „ „ „ Lawrowski „ „ Ławrowski.
„ 66, „ 6 „ „ „ „ Heydusch „ „ Heydušek.
„ 67, „ 21 „ oben „ „ Watzka „ „ Watzke.
„ 82, „ 10 „ unten „ „ Wachała „ „ Wąchała.
„ 128, „ 22 „ „ „ „ Strafanstalts- „ „ Gefangenhaus-.
„ 128, „ 23 „ unten „ „ „ „ „ „
„ 136, „ 6 „ oben „ „ Rybalkiewicz „ „ Rybakiewicz.
„ 151, „ 14 „ unten „ „ Karl Pokorny „ „ Eduard Pokorny
„ 162, „ 6 „ oben „ „ Stokluska „ „ Stoklaska.
„ 183, „ 18 „ unten „ „ Zaleski „ „ Żeleski.
„ 215, „ 7 „ unten „ „ Kostenregie- „ „ Kostregie-.
„ 231 hat das Wort „Entwurfe“ wegzubleiben.
„ 271, Zeile 24 von oben ist statt: Schütz zu lesen: Schulz.
„ 272, „ 1 „ unten „ „ Locekotsky „ „ Loukotsky
„ 273, „ 5 „ oben „ „ Scioblowski „ „ Scieblowski.
„ 274, „ 10 „ „ „ „ Adlersberg „ „ Adlersburg.

XI. Jahrgang. Stück I.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 12. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## 1.

### Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1894, Z. 26487,

**betreffend die Verrechnung der Verwahrungsgebüren bei Ausfolgung von gerichtlichen Depositen an die Parteien durch andere Depositenämter als jene, bei welchen die Depositen in Verwahrung gestanden sind.**

An alle Gerichte.

Sämmtlichen Gerichten wird zur entsprechenden Darnachachtung die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. November 1894, Z. 24438, bekanntgegeben, welche im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe erlassen wurde. Dieselbe enthält nachstehende Weisungen:

„Wenn gerichtliche Depositen bei anderen Depositenämtern als jenen, woselbst sie in Verwahrung stehen, an die Parteien auszufolgen sind, so ist hinsichtlich der Verrechnung der Verwahrungsgebüren zunächst zu unterscheiden, ob die Ausfolgung bei einem Depositenamte im Verwaltungsgebiete a) der nämlichen oder b) einer anderen Finanzlandesbehörde stattfindet.

Ist Ersteres der Fall, so hat das Depositenamt, welches commissionsweise den gerichtlich verwahrten Gegenstand der Partei auszufolgen und die Verwahrungsgebür einzuheben hat, die letztere, wie die Verwahrungsgebüren von den eigenen Depositen definitiv in Empfang zu verrechnen und in das Etatjournal für die Justizverwaltung zu übertragen. Die bezüglichen Verrechnungsdaten sind sofort dem Depositenamte, welches das Deposit in Verwahrung gehabt hatte, mittelst Aviso bekannt zu geben und von diesem Amte bei der betreffenden Ausgabspost unter Anschluss des Aviso anzumerken. Sollte beim Einlangen dieses Aviso das bezügliche Depositenjournal bereits an das die Censur desselben besorgende Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes abgeführt worden sein, so ist das Aviso als Nachtragsbeilage zu behandeln.

In dem sub b) bezeichneten Falle ist dagegen die Verwahrungsgebür im Contocorrente-Journale für Rechnung des erfolglassenden Depositenamtes zu verrechnen. Die definitive Verrechnung hat sodann im Avisowege zwischen den betheiligten Rechnungsdepartements auf Grund der bezüglichen Verrechnungsvorschriften zu erfolgen. Diejenigen gerichtlichen Depositenämter, welche keine Contocorrente-Journale führen, das sind die selbständigen civilgerichtlichen Depositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest, dann jene Bezirksgerichte, an deren Amtssitzen keine Steuerämter bestehen, und welche daher ihre Depositengebarung selbst besorgen, haben sich in den in Rede stehenden Fällen hinsichtlich der contocorrentemässigen Verrechnung an die diesfalls bestimmten Aemter oder Cassen zu wenden und an diese die für Rechnung anderer Depositenämter eingehobenen Verwahrungsgebüren unter genauer Bezeichnung dieser Aemter bar abzuführen.

Der Vollzug einer jeden solchen commissionsweisen Gebarung kann selbstredend nur unter Intervention, beziehungsweise über Anweisung der competenten Gerichtsbehörde erfolgen. Die Bemessung der Verwahrungsgebüren hat in allen Fällen dasjenige Depositenamt, beziehungsweise Bezirksgericht vorzunehmen, welches den zu erfolglassenden Gegenstand in Verwahrung hatte. Hiebei ist die Verwahrungsgebür hinsichtlich der Dauer der Verwahrung bis zum Tage der Absendung dieses Gegenstandes an das die commissionsweise Ausfolgung desselben besorgende Amt zu berechnen.

Um ungerechtfertigte Verzögerungen in der Behebung der zum Zwecke der Erfolglassung abgesendeten, gerichtlichen Depositen von Seite der Parteien hintanzuhalten, ist den Parteien eine angemessene kurze Frist zur Behebung des Deposites zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Deposit an die übersendende Behörde zurückzuleiten ist, an welche dann die Partei sich unmittelbar zu wenden hat.

Hierauf sind auch die Parteien bei Bestimmung der Behebungsfrist ausdrücklich aufmerksam zu machen.“

**Schönborn** m. p.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 28. December 1894 ausgegebenen Stück XCIII unter Nr. 242 das Gesetz vom 22. December 1894, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895, unter Nr. 243 das Gesetz vom

23. December 1894, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894;

in dem am 1. Jänner 1895 ausgegebenen Stück I unter Nr. 1 das Gesetz vom 25. December 1894, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

in dem am 2. Jänner 1895 ausgegebenen Stück II unter Nr. 2 das Gesetz vom 31. December 1894 über Bahnen niederer Ordnung (Local-, [Secundär-, Vicinal-] Bahnen und Klein- [Tertiär] -Bahnen), welches in den Artikeln IV bis VII Gebürenerleichterungen aus Anlass der Herstellung und Concessionirung solcher Bahnen zugesteht, im Artikel VII auf die darin bezeichneten Schuldverschreibungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, für sinngemäss anwendbar erklärt, und im Artikel VIII solchen Schuldverschreibungen die Pupillarsicherheit einräumt, wenn das Zutreffen der in den Artikeln VII und VIII bezeichneten Voraussetzungen durch eine vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit den Ministerien des Innern und der Justiz von Fall zu Fall im Reichsgesetzblatt zu verlautbarende amtliche Kundmachung bestätigt wird;

in dem am 5. Jänner 1895 ausgegebenen Stück III unter Nr. 3 das Gesetz vom 1. Jänner 1895, betreffend die Bestellung von Commissionen (einer Centralcommision in Wien und einer Landescommission für jedes Land) zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters in Gemässheit des §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88.

(Ueber den Vorgang bei Entlassung eines Auscultanten aus dem Conceptsdienste wegen Nichtablegung der Richteramtsprüfung binnen längstens drei Jahren) gemäss §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854, R. G. Bl. Nr. 262, hat anlässlich eines speciellen Falles das Justizministerium auf Grund des Gutachtens des k. k. Obersten Gerichtshofes entschieden, dass die Entlassung lediglich im administrativen Wege und nicht durch Erkenntnis des Disciplinargerichtes zu erfolgen hat. Hiebei wurde zugleich ausgesprochen, dass zum Abspruche über eine solche Entlassung nicht das Oberlandesgericht, sondern bloss das Justizministerium zuständig ist.

(Ausziehordnung für die Stadt Hořowitz.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXXVIII (ausgegeben am 18. December 1894) des Landesgesetzblattes unter Nr. 100 enthaltenen Kundmachung vom 23. November 1894, Z. 140939, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Hořowitz Bestimmungen erlassen, welche im Wesentlichen den für die Stadt Budweis erlassenen (siehe dieselben im J. M. V. Bl. Jahrgang 1891, Seite 1) analog sind.

§. 2 setzt jedoch eine 14tägige Aufkündigungsfrist fest, §. 5 ordnet den Beginn der Räumung mit längstens vormittags am 12. Tage des Termines an, §. 6 lautet:

Die Miete von Wohnungen, welche nicht ausdrücklich von Monat zu Monat gemietet wurden, unterliegt einer vierteljährigen Kündigung, wenn auch der Mietzins für solche Wohnungen monatlich gezahlt werden sollte. Bei von Monat zu Monat gemieteten Wohnungen hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem Ende der

Mietperiode zu geschehen. Die vollständige Räumung solcher Wohnungen hat längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

Endlich enthält §. 8 Uebergangsbestimmungen.

(Ausziehordnung für die Stadt Nimburg.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXXIX (ausgegeben am 28. December 1894) des Landesgesetzblattes unter Nr. 102 enthaltenen Kundmachung vom 6. December 1894, Z. 140414, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Nimburg Bestimmungen erlassen, welche im Wesentlichen den für die Stadt Budweis erlassenen (siehe dieselben im J. M. V. Bl. Jahrgang 1891, Seite 1) analog sind.

§. 2 setzt jedoch eine achttägige Aufkündigungsfrist fest, §. 8 enthält Uebergangsbestimmungen.

(Ausziehordnung für die Stadt Poděbrad.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXXVII (ausgegeben am 1. December 1894) des Landesgesetzblattes unter Nr. 98 enthaltenen Kundmachung vom 15. November 1894, Z. 140410, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Poděbrad Nachstehendes festgestellt.

§. 1. Für Mieten mit einem 50 fl. oder 100 Kronen übersteigenden jährlichen Mietzinse werden die Ausziehtermine auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

Für Mieten mit einem jährlichen Zinse von nur 50 fl. oder 100 Kronen oder darunter wird der Ausziehtermin auf den ersten Tag des betreffenden Monats der 12 Monate des Jahres festgesetzt.

§. 2. Die Aufkündigung von Mieten mit einem mehr als 50 fl. oder 100 Kronen betragenden jährlichen Mietzinse hat in den ersten 14 Tagen des betreffenden Termines, und zwar für den Februar-Termin bis einschliesslich 14. Februar, für den Mai-Termin bis einschliesslich 14. Mai, für den August-Termin bis einschliesslich 14. August und für den November-Termin bis einschliesslich 14. November zu erfolgen.

Mieten mit einem Jahreszinse von nur 50 fl. oder 100 Kronen sind in den ersten 14 Tagen des betreffenden Monats aufzukündigen, um auf die Räumung und Uebergabe des gemieteten Gegenstandes am ersten Tage des folgenden Monats dringen zu können.

Die Aufkündigung der sogenannten Monatswohnungen hat wenigstens 14 Tage vor dem zur Räumung festgesetzten Tage zu geschehen.

§. 3. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, für welche ein jährlicher Mietzins von mehr als 50 fl. oder 100 Kronen gezahlt wird, enthebt nicht von der Verpflichtung zu einvierteljähriger Kündigung.

§. 4. Es macht keinen Unterschied, ob der vermietete und gemietete Gegenstand ein Haus ist, oder eine andere Räumlichkeit des Hauses, z. B. ein Keller, ein Boden, ein Stall, ein Magazin oder ein Laden.

Nur auf Gasthäuser (Hotels). bezieht sich diese Ausziehordnung nicht.

§. 5. Die Bestandverträge können sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich aufgekündigt werden.

Gerichtliche Kündigungen müssen, um rechtswirksam zu sein, in den ersten 14 Tagen des betreffenden Monats nicht bloss überreicht, sondern auch ordnungsgemäss zugestellt sein.

Eine aussergerichtliche Kündigung hat nur dann die Rechtswirkung einer gerichtlichen Kündigung, wenn sie in dem ordentlichen Termine erfolgt ist und wenn darüber entweder eine Notariatsbeurkundung oder ein bei der Gemeindevorstehung aufgenommener Act oder eine von dem Mieter und von zwei glaubwürdigen Zeugen unterfertigte schriftliche Bescheinigung vorliegt, und wenn diese Urkunden die Angabe der Namen des Vermieters und Mieters, Parteien, des Gegenstandes des Bestandvertrages, des Zeitpunktes, in welchem die Aufkündigung geschehen ist, und in welchem der Vertrag endigen soll, enthalten.

§. 6. Mit dem Räumen des vermieteten und gemieteten Objectes ist am ersten Tage des betreffenden Monats, in welchem der vermietete und gemietete Gegenstand rückgestellt werden soll, zu beginnen, und muss die Räumung bei Mieten mit einem 50 fl. oder 100 Kronen übersteigenden jährlichen Mietzinse in drei Tagen, bei Mieten mit einem jährlichen Mietzinse von höchstens 50 fl. oder 100 Kronen aber am ersten Tage des betreffenden Monats durchgeführt werden.

Die Räumung der sogenannten Monatswohnungen hat längstens zu Mittag des dem letzten Tage des Bestandtermines folgenden Tages zu erfolgen.

Sollte der letzte zur Räumung des Gegenstandes der Miete festgesetzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, so verlängert sich diese Frist bis zum nächstfolgenden Werktage.

§. 7. Die ausziehende Partei hat der einziehenden Partei bei Mieten mit einem 50 fl. oder 100 Kronen übersteigenden jährlichen Mietzinse gleich am zweiten Tage früh, und bei Mieten mit einem jährlichen Mietzinse von höchstens 50 fl. oder 100 Kronen noch am ersten Tage vormittags einen hinreichenden Platz zu überlassen, damit die einziehende Partei ihre Fahrnisse vorläufig unterbringen und verwahren könne.

§. 8. Ist die Räumung des Gegenstandes der gekündigten Miete innerhalb der vorstehend bestimmten Fristen nicht erfolgt, so kann noch bis 11 Uhr vormittags desselben Tages, an welchem die Frist zur Räumung endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei ein genügender Platz zur Unterbringung und Verwahrung ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 9. Wenn durch den Bestandvertrag zwischen den Parteien etwas Anderes verabredet worden ist, so gelten die abweichenden Bestimmungen des Vertrages.

§. 10. Insofern der Bestandvertrag oder die gegenwärtige Ausziehordnung keine besondere Bestimmung enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches und der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213.

§. 11. Die vorliegende Ausziehordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§. 12. Die bisher in Podĕbrad rücksichtlich der Kündigung von Mieten und des Ausziehens in Geltung gestandenen Gewohnheiten und Gepflogenheiten treten durch diese Ordnung ausser Wirksamkeit.

(Ausziehordnung für die Stadt Olmütz.) Der k. k. Statthalter in Mähren hat für die Aufkündigung der Miete unbeweglicher Objecte und für die Räumung derselben in der Stadt Olmütz mit der Kundmachung vom 1. November 1894, enthalten in dem am 5. December 1894 ausgegebenen Stück XIX des Landesgesetzblattes unter Nr. 88, Nachstehendes bestimmt:

§. 2. Für Mietobjecte, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Einrechnung der Nebengebüren 200 fl. übersteigt, werden 4 Ausziehtermine, und zwar der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. December eines jeden Jahres bestimmt.

§. 3. Die Kündigung des Mietvertrages inbetreff der im §. 2 bezeichneten Mietobjecte hat vierteljährig zu erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am 31. December des Vorjahres und bezüglich am 31. März, 30. Juni und 30. September des betreffenden Jahres demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Kündigung.

§. 4. Für Mietobjecte, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Einrechnung der Nebengebüren bloss 200 fl. oder weniger beträgt, wird der 15. oder der letzte Tag jedes Monats als Ausziehtermin bestimmt.

§. 5. Die Kündigung des Mietvertrages inbetreff der im §. 4 bezeichneten Mietobjecte hat vierzehntägig zu erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des vorhergehenden oder am 15. des betreffenden Monats demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

§. 6 ist gleichlautend dem §. 5, §. 7 dem §. 4 der nachstehend abgedruckten Ausziehordnung für Prerau.

(Ausziehordnung für die Stadt Prerau.) Der k. k. Statthalter in Mähren hat für die Aufkündigung der Miete unbeweglicher Objecte und für die Räumung derselben in der Stadt Prerau mit der Kundmachung vom 16. November 1894, enthalten in dem am 5. December 1894 ausgegebenen Stück XIX des Landesgesetzblattes unter Nr. 90, Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Mieten von Wohnungen mit einem Jahresmietzinse bis zur Höhe von 80 fl. unterliegen der 14tägigen Kündigung.

Die Kündigung kann nur für die Zeit vom 1. bis zum 15. dann vom 15. bis zum letzten eines jeden Monates erfolgen, und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am 1., beziehungsweise 15. des betreffenden Monates demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

§. 2. Mieten von Wohnungen mit einem Jahresmietzinse über 80 fl. bis 180 fl. unterliegen der einmonatlichen Kündigung.

Diese Kündigung kann nur für die Zeit vom 1. bis zum letzten eines jeden Monates erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des unmittelbar vorhergehenden Monates demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

§. 3. Mieten von Wohnungen mit einem Jahreszinse von mehr als 180 fl. unterliegen einer vierteljährigen Kündigung.

Eine vierteljährige Aufkündigung kann nur für die bestimmten Termine vom 1. Jänner, vom 1. April, vom 1. Juli und vom 1. October an erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage vor dem beginnenden Termine, sohin am 31. December des Vorjahres und bezüglich am 31. März, 30. Juni und 30. September des betreffenden Jahres demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Kündigung.

§. 4. Ist während der Dauer einer bestehenden Miete zwischen den Vertragstheilen eine Aenderung des Betrages des Mietzinses (Erhöhung oder Herabminderung) vereinbart worden, welche nach den obigen Bestimmungen eine längere oder kürzere Kündigungsfrist zur Folge hätte, so ist der neu vereinbarte Betrag des Mietzinses für die Kündigungsfrist massgebend.

§. 5. Die Räumung der Mietobjecte hat in den letzten drei Tagen der Mietzeit zu geschehen und muss längstens bis zur Mittagstunde des letzten Tages des Miettermines beendigt sein. Ist dieser letzte Tag ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

(Zahlung der Zinsen der vom Staate zur Zahlung übernommenen 4% Prioritätsobligationen der Localbahn Eisenerz-Vordernberg, der aus Anlass der Einlösung der k. k. priv. Erzherzog-Albrecht-Bahn ausgegebenen 4% Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen, sowie der vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritätsobligationen dieser Bahn, Verjährung der Zinsen, Vermittlung bei Vinculirung, Devinculirung und Rückzahlung solcher Effecten.) Laut Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1894, Z. 7111, F. M. V. Bl. Nr. 49, haben hiefür die in der Kundmachung vom 13. Juni 1887, F. M. V. Bl. Nr. 25, enthaltenen Bestimmungen*) mit der Massgabe Anwendung zu finden, dass die Ueberweisung der in Gold zahlbaren Coupons der Anleihe der k. k. priv. Erzherzog-Albrecht-Bahn vom 1. Jänner 1877 nur an die Ländercassen zulässig ist.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1894 dem Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher in Tulln Martin Sarnik anlässlich der auf sein Ansuchen erfolgenden Uebernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1894 dem für die Zeit seiner Function als Handelsbeisitzer bei dem Landesgerichte in Klagenfurt mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Anton Fraess von Ehrfeld den Titel eines kaiserlichen Rathes auf Lebensdauer mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

---

*) Siehe dieselben im J. M. V. Bl. Jahrgang 1887, Seite 126.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1894 dem Director des Landtafel- und Grundbuchsamtes bei dem Landesgerichte in Wien Eduard Stähr taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Jänner 1895 dem in den dauernden Ruhestand tretenden Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in Rudolfswert Dr. Andreas Vojska den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe Allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rathssecretär in Pilsen Dr. Franz Žák für Kuttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Wenzel Novák in Neutitschein daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Anton Vernazza in Cattaro für Ragusa.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtsadjuncten Adam Bartkiewicz in Lubaczów und Wenzel Markowski in Złoty Potok für Przemyśl.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Martin Czechowicz für Złoty Potok und Adam Julian Schneider für Lubaczów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Dr. Alfred Blecha für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Franz Machovsky in Znaim für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Dr. Witold Wittig und Miecislaus Karl Miszke für Westgalizien.

Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiadjunct Johann Baptist Dalmonech in Trient daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Wenzel Sedlák in Marienbad für Luditz.

Zum Rechnungsassistenten: Der Calculant Alois Ječminek bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Prag.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist Johann Wanka in Gföhl für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Josef Zajíček in Marschendorf für Jičin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 93 Franz Janiček für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtskanzlisten Cornel Piasecki in Krakowiec, Josef Gahlberg in Drohobycz und Josef Scheller in Radymno für Przemyśl, Stanislaus Górnicsiewicz in Rudki für Lemberg und die systemisirten Landtafeltagschreiber Stanislaus Koziński und Thaddäus Niziniecki in Lemberg ebenfalls für Lemberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtshofsgrundbuchsführer Romuald Ivančević in Ragusa für Spalato.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gendarmerie-Titularwachtmeister Ignaz Janowski für Rudki und der systemisirte Landtafeltagschreiber Johann Kindeforski für Dynów.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsdiener Franz Kupec in Starkenbach für Jaroměř; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 30 Samner Kurzer für Brody, der Titularfeldwebel des Infanterieregiments Nr. 15 Adam Sawicki für Radymno, der Rechnungsunterofficier des Landwehrbataillons Nr. 61 Johann Strokon für Lubaczów, der Titularfeldwebel des Infanterieregiments Nr. 24 Aurel Trusz für Sokal und der systemisirte Landtafeltagschreiber Ludwig Różycki für Krakowiec.

Zum Rechnungspraktikanten: Der Diurnist Franz Petruzálek bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Prag.

Zum Depositenamtspraktikanten: Der Diurnist Josef Sput in Prag.

Bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Assistenten: Der Praktikant Norbert Petzold.

Zu Praktikanten: Der Volontär Josef Hrbeck und der Private Andreas Procházka.

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Alois Oliva, Anton Goldfuss, Josef Čermák, Karl Tichý und Heinrich Rödl für das Handelsgericht in Prag.

---

Zum dritten Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien: Der Sectionschef im Justizministerium Erwin Plitzner.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Plotzek von Neutitschein nach Znaim.

Die Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Ottokar Honal von Mähren nach Schlesien, Ctibor Chytil von Schlesien nach Mähren.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Leo Weinar in Neu-Sandec nach Jasło, Ferdinand Boczoń in Jasło nach Neu-Sandec.

Der Gerichtshofskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Franz Markowski in Przemyśl nach Złoczów.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Pawlik in Dynów nach Drohobycz.

---

Die Notare: Arthur Kasimir Ritter von Poray Madeyski in Łąka nach Medenice, Johann Znaimer in Litschau nach Langenlois.

## Uebertritt aus dem Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Assistent bei dem Civilgerichtsdepositenamte in Wien Karl Ficker wurde zum Rechnungsassistenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des k. k. Finanzministeriums ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Leopold Brady mit dem Wohnsitze in Wien (Leopoldstadt), Dr. Adolf Schorstein mit dem Wohnsitze in Wien (Alsergrund), Dr. Otto Frischauer mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Salomon Schüller mit dem Wohnsitze in Wien (Favoriten), Dr. Wilhelm Zekely mit dem Wohnsitze in Haugsdorf, Dr. Josef Vaněček mit dem Wohnsitze in Lieben (Gerichtsbezirk Karolinenthal), Dr. Ladislaus Pinkas, Dr. Ignaz Reinisch und Dr. Emil Lingg mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Moriz Hruban mit dem Wohnsitze in Olmütz, Dr. Hermann Fuchs mit dem Wohnsitze in Mährisch-Ostrau, Dr. Wilhelm Freisler mit dem Wohnsitze in Neutitschein, Dr. Josef Bregato mit dem Wohnsitze in Dignano, Dr. Almerigus Ventrella mit dem Wohnsitze in Pirano, Dr. Karl Merl mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Franz Rosina mit dem Wohnsitze in Luttenberg, Dr. Eduard Bix mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt).

## Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Jaroslav Seidl von Kuttenberg nach Brünn.

## Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Peter Jobstraibizer in Levico gemäss §. 34, lit. a A. O.

## Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Alois Ridler in Wien für die Dauer eines Jahres.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Niederösterreich Arthur Veik.

---

Die Advocaten Dr. Jakob Singer und Dr. Heinrich Freiherr von Bach in Wien, Dr. Emerich Hauer in Spitz, Dr. Ezechiel Stampfer in Brünn.

## In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Grundbuchsführer in Freiwaldau Josef Kaida.

## Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath Johann Grott in Blowitz (2. December), der Advocat Dr. Hans Wanka in Retz (10. December), der Bezirkgerichtskanzlist Adam Seffer in Lubaczów (13. December), die Bezirksgerichtskanzlisten Johann Bauernfeind in Windisch-Matrei und Franz Pirožek in Brody (18. December), der Staatsanwalt Dr. Josef D'Anna de Celò in Rovigno (25. December), der Bezirksgerichtsadjunct Rudolf Senft in Laun (26. December), der Bezirksrichter Johann Podsoński in Muszyna (27. December), der Landesgerichtsrath Wenzel Fiala in Rožnau (29. December), der Advocat Alexander Biberstein Błoński in Sambor (30. December).

## Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 24. November 1894 wurden die ausscheidenden Mitglieder in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Czernowitz wieder gewählt.

Am 15. December 1894 wurde der Ausschuss der Advocatenkammer in Innsbruck und der gemeinsame Disciplinarrath der Advocatenkammer Innsbruck und der vorarlbergischen Advocatenkammer in der bisherigen Zusammensetzung wieder gewählt.

## Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Stanislau wurde der Landesgerichtsrath daselbst Emil Komarnicki und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath daselbst Julius Turteltaub ernannt.

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

## zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück I.

---

## Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

### Index

der älteren und neuen

**österreichischen Gesetze und Verordnungen**

aus allen Fächern, sammt der einschlägigen Literatur und Judicatur.

Nach Materien geordnet und mit einem alphabetischen Index versehen von

**Anton von Globočnik**

k. k Regierungsrath i. R.

Gross-Octav, 35 Bogen broschirt

Preis 4 fl. ö. W.

### Einbanddecken

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums pro 1894. Preis **30** kr.

Ebenso zur Beilage (Entscheidungen) pro 1894. Preis **30** kr. per Exemplar.

---

**Seefeld Carl**, k. k. Gerichtsadjunct: Das Protokoll im österreichischen Strafprocesse. Preis **1** fl.

---

## Verlag von MORITZ PERLES, Buchhandlung, Wien, I., Seilergasse Nr. 4.

### Österreichische Gesetze mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung.

**A. Gesammt-Ausgaben.**

**I. Abth. Österr. Justizgesetze.**

Herausgegeben von Dr. Leo Geller. Vierte Auflage 6 Bände, eleg. in Halbfrz. gebd. fl. 30.—.

Band I. „Civilrechtsgesetze" (Allgem. Bürgerliches Gesetzbuch), 4. Aufl. Preis broch. fl. 4.40, elegant geb. fl. 5.—.

Band II. „Handelsrechtsgesetze", 4. Aufl. Preis broch. fl. 4.40, elegant geb. fl. 5.—.

Band III. „Vorschriften, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit", 4. Aufl. Preis broch. fl. 4.40, eleg. geb. fl. 5.—.

Band IV. „Civilprocessgesetze", 4. Aufl. Preis broch. fl. 5.40, elegant geb. fl. 6.—.

Band V. „Strafgesetz nebst Pressgesetz", 4. Aufl. Preis broch. fl. 4.40, elegant geb. fl. 5.—.

Band VI. „Strafprocessgesetze", 4. Aufl. Preis broch. fl. 3.40, elegant geb. fl. 4.—.

**II. Abth. Österr. Verwaltungsgesetze.**

Band I. (1092 S.), enth. den allgemeinen Theil. Elegant in Halbfranz geb. fl. 6.—.

Band II. (1072 S.), enth. Schluss d. allgem. Theiles u. besond. Theil. Eleg. in Halbfr. geb. fl. 6.—.

Band III. (1134 S.), enth. die Fortsetzung des besond. Theiles. Elegant in Halbfr. geb. fl. 6.—.

Band IV. (Schluss) ist unter der Presse.

**III. Abth. Österr. Gebühren- und Steuergesetze.**

3 Bände, elegant in Leinwand geb. fl. 10.40. Einzeln:

Band I. „Gebühren- und Taxgesetze", 2. Aufl. Preis: Eleg. in Leinw. geb. fl. 4.—.

Band II. „Gesetze, betr. die directen Steuern". Eleg. in Leinw. geb. fl. 3.40.

Band III. „Gesetze, betr. die indirecten Steuern". Eleg. in Leinw. geb. fl. 3.—.

☞ **Kataloge gratis und franco. Monatliche Theilzahlungen gestattet.** ☜

**B. Einzel-Ausgaben.**

1. Gewerbe-Vorschriften, 5. Aufl., br. fl. 1·20.
2. Reichs-Volksschulgesetz, br. 40 kr.
3. Evidenzhalt. d. Grundsteuer-Katasters, br. 30 kr.
4. Das Anfechtungsgesetz, 5. Aufl., br. 60 kr.
6. Die Jagdbarkeit, br. 50 kr.
7. Propinationsrecht, br. 90 kr.
9. Nachtrag zur Gewerbeordnung, br. 20 kr.
10. Das Heimatsrecht, 2. Aufl., br. fl. 2.—.
11. Allgem. Wechselordnung, br. 80 kr.
12. Allg. Handels-Gesetzbuch, br. fl. 3.20, geb. fl. 3.80.
13. Das Urheberrecht, 4. Aufl., br. 80 kr.
14. Das Landsturmgesetz, br. 50 kr.
15. Die Executionsnovelle, br. 50 kr.
16. Militär-Heirats-Cautionen, br. fl. 1.—.
17. Postsparcassengesetze, br. 30 kr.
18. Unfallversicherung der Arbeiter, br. 50 kr.
20. Katech. f. Zoll- u. Finanzwach Organe, br. fl. 1.20.
21. Branntweinsteuergesetz, br. 80 kr.
22. Zuckersteuergesetz, br. 80 kr.
23. Die Gefällsübertretungen, br. fl. 4.—, geb. fl. 4.80.
24. Das neue Wehrgesetz 1889, broch. 60 kr.
25. Ost. landwirthsch. Gesetze, br. fl. 4.40, geb. fl. 5.—.
26. Die Israel. Religionsgenossenschaft, br. 30 kr.
27. Alphab. Register zum Advocatentarife, br. 30 kr.
28. Gemeindewahlordnung für Gross-Wien, 60 kr.
29. Verzehrungssteuergesetz für Gross-Wien, 30 kr.
30. Bauordnung für Gross-Wien, 60 kr.
31. Markenschutzgesetz 1890, 80 kr.
32. Oesterr. Verfassungs- u. Staatsgrundgesetze, 60 kr.
33. Juristischer Führer durch Wien, Kart. 80 kr.
34. Vorschriften, betr. d. öffentl. Bücher, 4. Aufl. fl. 1.50.
35. Das Eisenb.-Betriebsreglmt. v. 10. Dec. 1892, 50 kr.
36. Schanksteuergesetz vom 23. Juni 1881, 60 kr.
37. Zoll- u. Staatsmonopol-Ordng. v. Th. Eglauer. fl. 4.
38. Unfallversichg. d. Arbeiter v. Dr. M. Mandl, 90 kr.
39. Krankenkassen-Gesetz von Dr. M. Mandl, 90 kr.
40. Die Concursordnung, br. fl. 1·—.
41. „Concessionirte Baugewerbe", br. 60 kr.
42. „Pressgesetz, österreichisches", 60 kr.
43. „Börsevorschriften, österreichische", fl. 1.20.
44. „Ausdehnung der Unfallversicherung", 50 kr.

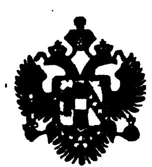
☞ **Gebundene Exemplare 40 kr. mehr.** ☜

---

**„Österreichisches Centralblatt für die juristische Praxis"** nebst dem **„Centralblatt für Verwaltungspraxis". Preis pro Jahrgang (12 Hefte 8°) fl. 10.—**

☞ **Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direct von obengenannter Verlagsbuchhandlung.** ☜

XI. Jahrgang. Stück II.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.

**Inhalt:** Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Stempel- und Gebürenfreiheit für die Kranken- und Unfallversicherungs-Schiedsgerichte, dann für die Bruderladen-Schiedsgerichte. — Stempelbehandlung der Erklärungen über die Löschung von durch Consolidation erloschenen Forderungen. — Verlassenschaftsbeitrag zum niederösterreichischen Landes-Armenfonde. — Jagdgesetz für Vorarlberg. — Erhebung der Ortschaft Malè zum Markte. — Personalnachrichten. — Beilage.

## Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 12. Jänner 1895 ausgegebenen Stück IV unter Nr. 4 das Gesetz vom 28. December 1894, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielietz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden, unter Nr. 7 das Gesetz vom 31. December 1894, womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück V unter Nr. 10 das Gesetz vom 31. December 1894, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau zu emittirenden Eisenbahnobligationen im Höchstbetrage von 15,000.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

in dem am 16. Jänner 1895 ausgegebenen Stück VI unter Nr. 12 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Jänner 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, unter Nr. 13 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Jänner 1895, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868, sowie der mit Ministerialverordnung vom 29. October 1892, R. G. Bl. Nr. 188, erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt auf dem Bodensee;

in dem am 20. Jänner 1895 ausgegebenen Stück VII unter Nr. 14 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 5. Jänner 1895, durch welche die in der Ministerialverordnung vom 16. September

1885, R. G. Bl. Nr. 138, enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, abgeändert werden, unter Nr. 15 die Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 6. Jänner 1895, betreffend den Beitritt der Colonie Südaustralien zu dem Staatsvertrage mit Grossbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

(Stempel- und Gebürenfreiheit für die Kranken- und Unfallversicherungs-Schiedsgerichte, dann für die Bruderladen-Schiedsgerichte.) Laut Finanzministerialerlasses vom 6. November 1894, Z. 48315, enthalten in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 12 unter Z. 50, geniessen die Stempel- und Gebürenfreiheit alle Agenden der nach §. 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Schiedsgerichte, über welche die Ministerialverordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47, die näheren Bestimmungen enthält, im Sinne des §. 56 des bezogenen und des §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, — ferner der Schiedsgerichte, welche in Ausführung der §§. 19 und 20 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, über die Bruderladen, beziehungsweise des Artikels I des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, bestehen, und über welche die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1889, R. G. Bl. Nr. 149, die näheren Bestimmungen enthält, im Sinne des §. 45 des erstbezogenen Gesetzes.

(Stempelbehandlung der Erklärungen über die Löschung von durch Consolidation erloschenen Forderungen.) Mit dem Erlasse vom 9. November 1894, Z. 39621, enthalten in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 12 unter Z. 51, hat das Finanzministerium aus Anlass einer Anfrage entschieden, dass solche Erklärungen nach T. P. 101 II b des Gesetzes vom 13. December 1862 der fixen Stempelgebür von 50 kr. unterliegen.

(Verlassenschaftsbeitrag zum niederösterreichischen Landes-Armenfonde.) Die in Stück II des Landesgesetzblattes für Niederösterreich unter Nr. 3 kundgemachte Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 12. December 1894 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. October 1893, L. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landes-Armenfonde, enthält nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Bemessung. Die Bemessung des Landes-Armenfondsbeitrages hat von der zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörde zu erfolgen.

In den Fällen, in welchen die Gerichte die Vermögensübertragungsgebür bemessen, haben dieselben die Bemessung des Beitrages mittelst Bescheid der zahlungspflichtigen Partei bekanntzugeben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem zur Empfangnahme bestimmten Steueramte, ein Triplicat dem niederösterreichischen Landesausschusse zuzustellen.

§. 4. Fälligkeit und Verzugszinsen. Der Armenfondsbeitrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages (Bescheides) gerechnet, zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 5. Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung. Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung des Fondsbeitrages hat in derselben Weise, wie die der Staatsgebüren zu erfolgen, und obliegt ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz oder Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§. 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäss zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Armenfondsbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

§. 6. Rechtsmittel. Ueber Recurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Fondsbeiträge entscheidet im Instanzenzuge das Oberlandesgericht, beziehungsweise der Oberste Gerichtshof. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Fondsbeiträge ist derselbe, wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondirende Staatsgebür.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Uebertragungsgebür ist die entsprechende Aenderung des correspondirenden Fondsbeitrages von amtswegen vorzunehmen.

Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Armenfondsbeitrages ist der niederösterreichische Landesausschuss durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen.

§. 7. Delegirung eines Gerichtes ausserhalb Niederösterreich zur Abhandlung. Im Falle im Delegationswege zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, ein Gericht ausserhalb Niederösterreich bestimmt wird, ist das Centraltaxamt in Wien zur Bemessung und Vorschreibung des Armenfondsbeitrages berufen.

Das Gericht, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, hat von der Delegirung das Centraltaxamt und den niederösterreichischen Landesausschuss zu verständigen, ferner dem delegirten Gerichte bei Uebersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung dieser Behörden mit dem Ersuchen bekannt zu geben, im Falle das Gericht die staatliche Vermögensübertragungsgebür selbst bemisst, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem Centraltaxamte behufs Bemessung des entfallenden Beitrages zum niederösterreichischen Landesfonde direct einzusenden, oder aber im Falle die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen wird, diese bei Uebersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Beitrag aufmerksam zu machen, welch letztere den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür dem Centraltaxamte einzusenden haben.

§. 8. Berufung eines Gerichtes in Wien zur Abhandlungspflege. Im Falle ein Gericht in Wien zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, berufen ist, oder im Delegationswege hiezu berufen wird, haben die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörden auch den Beitrag zum niederösterreichischen Landesarmenfonde zu bemessen, und hat die Einzahlung des Beitrages bei dem zur Empfangnahme der Staatsgebür berufenen

Amte zu erfolgen, wobei die Bestimmungen der §§. 1 bis 6 dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden sind.

(Ein Jagdgesetz für Vorarlberg) wurde mit dem in Stück I des Landesgesetzblattes (ausgegeben am 12. Jänner 1895) unter Nr. 1 enthaltenen Gesetze vom 26. Juli 1892 erlassen. Die Durchführungsvorschrift hiezu enthält die Verordnung des k. k. Statthalters vom 29. December 1894, Z. 31369, kundgemacht in demselben Stück des Landesgesetzblattes unter Nr. 2.

(Erhebung der Ortschaft Malè zum Markte.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1894 wurde die Ortschaft Malè in Tirol zum Markte erhoben.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1894 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Oberlandesgerichts-Präsidenten in Brünn, Geheimen Rathe Johann Edelmann anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die besondere Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährigen, stets treuen und ausgezeichneten Dienste bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben dem Adjuncten bei dem Bezirksgerichte in Brody Grafen Josef von Kalinowski die Kämmererswürde taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1895 dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Lemberg, Geheimen Rathe Jakob Ritter von Simonowicz aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Grosskreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1895 dem in den Ruhestand getretenen Strafanstaltsseelsorger Karl Edelbauer in Stein und dem Strafanstaltsseelsorger Johann Matouš in Prag das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner 1895 dem Amtsdiener bei dem Landesgerichte in Wien Sebastian Biś das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner 1895 dem Bürgermeister, Advocaten Dr. Karl Reif in Kaaden in Anerkennung seines vieljährigen und erspriesslichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1895 den Rathssecretären Dr. Karl Ritter von Braulik des Landesgerichtes in Wien und Dr. Camillo Rossi des Oberlandesgerichtes in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1895 dem Kanzleiadjuncten des Kreisgerichtes in Eger Josef Sattler den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Jänner 1895 dem in den dauernden Ruhestand tretenden Official des Oberlandesgerichtes in Graz Alexander Ussar den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1895 dem Sectionschef im Justizministerium Erwin Plitzner taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Jänner 1895 den Bezirksrichtern Alois Rathousky in Taus, Josef Topol in Deutsch-Brod, Albert Kerber in Žižkov, Josef Koller in Čáslau und Anton Linke in Wlaschim den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner 1895 dem Ministerialsecretär im Justizministerium Dr. August Ritter von Pitreich taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Berufung von Mitgliedern auf Lebensdauer in das Herrenhaus.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 12. Jänner 1895 in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, §. 5, den Advocaten und Präsidenten der Advocatenkammer in Lemberg Dr. Johann Ritter von Czaykowski, den Geheimen Rath, Oberlandesgerichts-Präsidenten in Brünn Johann Edelmann, den Geheimen Rath und Kämmerer, Oberlandesgerichts-Präsidenten in Graz Johann Grafen Gleispach, den Advocaten, Ersatzmann des Reichsgerichtes Dr. Anton Hasslwanter, den Advocaten in Wien Dr. Alois Millanich und den Kämmerer, Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Alfred Freiherrn Hilleprand von Prandau als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes allergnädigst zu berufen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichts-Präsidenten: Der Hofrath des Obersten Gerichtshofes Dr. Eduard Senft für Brünn und der Vicepräsident des Oberlandesgerichtes in Lemberg Dr. Alexander Ritter von Mniszek Tchorznicki für Lemberg.

Zu Sectionsräthen: Die Ministerialsecretäre mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes Witold Hausner und Franz Zenker im Justizministerium.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe des Landesgerichtes in Prag Johann Krčmář und Franz Jedlitschka für das Oberlandesgericht daselbst, die Landesgerichtsräthe Siegmund Prey des Handelsgerichtes und Josef Peutlschmid des Landesgerichtes in Wien für das Oberlandesgericht daselbst.

Zum Ministerialsecretär: Der im Justizministerium in Verwendung stehende Landesgerichtsrath Dr. August Ritter von Pitreich.

Zu Landesgerichtsräthen bei Gerichtshöfen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rathssecretär des Landesgerichtes in Wien Dr. Theodor Motloch daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rathssecretär des Oberlandesgerichtes in Brünn Paul Freiherr von Zawisch für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Wladimir Wilke in Przemyśl daselbst, der Staatsanwaltsubstitut mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Julius Gizowski in Lemberg für Sambor, der Rathssecretärsadjunct bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Siegmund Rutkowski und der Staatsanwaltsubstitut Wilhelm Seidler Ritter von Wiślański in Złoczów für Tarnopol.

Zu Landesgerichtsräthen bei Bezirksgerichten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Karl Fessl in Thalgau, Johann Piernbacher in Peuerbach, Hermann Haller in Haslach und Dr. Gustav von Lakenbacher in Hainfeld.

Zum Ministerialvicesecretär: Der Bezirksgerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Dr. Franz Schumacher im Justizministerium.

Zu Rathssecretären: Der Rathssecretärsadjunct bei dem Oberlandesgerichte in Graz Victor Ritter von Perissutti für dieses Oberlandesgericht; — dann im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Dr. Johann Emanuel Christ und Dr. Friedrich Nikolaus Edler von Rabe des Handelsgerichtes in Wien daselbst, die Gerichtsadjuncten Dr. Robert Drasche, Dr. Samuel Wallerstein und Dr. Julius Aspis des Landesgerichtes in Wien daselbst, Wilhelm Fleischer in St. Pölten für Steyr und Dr. Theodor Ritter von Brücke des Handelsgerichtes in Wien daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter in Mürzzuschlag Dr. August Freiherr von Odelga für das Landesgericht in Graz.

Zum Rathssecretäradjuncten: Der Bezirksrichter in Gröbming Dr. Julius Borges für das Oberlandesgericht in Graz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtsadjunct in Waidhofen an der Thaya Hermann Müller für Haag in Oberösterreich, die Gerichtsadjuncten Anton Jungherr in Krems für Oberndorf, Josef Hambeck in Steyr für Leonfelden, die Bezirksrichtsadjuncten Johann Marchhart in Tamsweg für Gastein und Karl Emerstorfer in Scheibbs, mit der Diensteszuweisung zu dem Kreisgerichte in Wels, für Saalfelden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Robert Rothe in Königswart für Tannwald.

Zum Berirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Wilhelm Portugall für Drachenburg.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Advocaturscandidat Dr. Hugo Kerschner in Wels und der Rechtspraktikant Dr. Karl Mager in Wien für Niederösterreich.

Zu Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtshofskanzlist Franz Nowak in Krems daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Grundbuchsführer Georg Krzyžanek in Freistadt (Schlesien) für Teschen.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist Emil Wisuschil in Zell am See für Krems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungs-Unterofficier des Festungs-Artillerieregiments Nr. 4 Adam Theisinger für Feldkirch.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 8 Leopold Dollberger für Gföhl und der Bezirksgerichtsdiener Johann Feyrer in Pöggstall für Zell am See; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Unterbootsmann Alois Wintera für Marschendorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Diener des Landesgerichtes in Troppau Josef Rasch für Zuckmantel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gendarmerie-Titularwachtmeister Cassian Lenz für Bezau.

---

Zum bergbaukundigen Beisitzer: der k. k. Oberbergrath in Ebensee Michael Kelb und und zu dessen Stellvertreter der k. k. Bergcommissär in Wels Josef Anthropius für das Kreisgericht in Steyr.

## Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Silver Dzierzyński in Tarnopol nach Lemberg, Cajetan Ritter von Chyliński in Przemyśl nach Lemberg und Dr. Alfons Ritter von Mora Bieńczewski in Sambor nach Przemyśl.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Johann Zötl in Leonfelden nach Eferding.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Wieser in Saalfelden nach Frankenmarkt und Alfred Straberger in Gastein nach Mauthausen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Eduard Pokorny in Tannwald nach Wegstädtl.

Der Bezirksgerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Kobler in Drachenburg nach Radmannsdorf.

Der Gerichtshofskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Prosper Debene in Feldkirch nach Innsbruck.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Haas in Zuckmantel nach Weidenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Johann Sailer in Bezau nach Dornbirn.

---

Der Strafanstaltsadjunct: Karl Thorwesten von der Männerstrafanstalt in Suben zu jener in Stein.

## Uebertritt aus dem Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Roman Dziedzicki wurde in die Conceptspraxis der k. k. Finanzprocuratur in Wien aufgenommen, der Auscultant für Niederösterreich Dr. Max Bauer zum Conceptspraktikanten der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julius Hirsch mit dem Wohnsitze in Turn bei Teplitz, Dr. Franz Gspan mit dem Wohnsitze in Aspang, Dr. Josef Kohn, Dr. Moriz Löwenfeld, Dr. Franz Hochelber und Dr. Jonas Bernstein mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Boleslaus Mikiewicz mit dem Wohnsitze in Przeworsk, Dr. Wilhelm Zekely mit dem Wohnsitze in Retz*), Dr. Matthäus Bartoli mit dem Wohnsitze in Rovigno.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Johann Häckl in Podersam übersiedelt nicht nach Luditz.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Basil Didoszak von Buczacz nach Kałusz, Dr. Gustav Pisek von Drohobycz nach Mościska, Dr. Karl Weisberger von Trautenau nach Eipel, Dr. Anton Albrecht von Bodenbach nach Tetschen, Dr. Gustav Syřiště von Königsaal nach Moldauthein, nicht nach Prag.

## Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Johann Rössler in Aspang gemäss §. 34, lit. a A. O.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Ostgalizien Leo Sternklar, der Auscultant für Niederösterreich Dr. Ernst Seidler.

---

Die Advocaten Dr. Josef Pelzer in Hohenelbe und Dr. August Mayer in Arnau.

## In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist Lorenz Pümpel in Dornbirn.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtsadjunct in Oberndorf Heinrich Stieger.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Gerichtshofskanzlist in Lemberg Josef Giszba.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Anton Dukić in Volosca (28. December 1894), der Advocat Dr. Jakob Škarda in Prag (31. December 1894), der Advocat Dr. Marcus Costantini in Rovigno (4. Jänner 1895), der Oberlandesgerichtsrath Dominik Sciolis in Triest, der Landesgerichtsrath Franz Trykar in Blatna

---

*) Berichtigung der Kundmachung in Stück I, Seite 9 dieses Jahrganges.

und der Advocat Dr. Ignaz Weisl in Klattau (8. Jänner), der Auscultant für Niederösterreich Julius Sperl (9. Jänner), der Landesgerichtsrath Eduard Czerny in Kamionka strumiłowa (10. Jänner), der Advocat Dr. Albin Gärtner in Wien (11. Jänner), der Notar Moriz Schustler in Weisskirchen (19. Jänner), der Bezirksgerichtskanzlist Eugen Gozzaldi in Riva (23. Jänner).

## Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Troppau.

An Stelle des verstorbenen Dr. Johann Müller wurde in den Ausschuss als Mitglied Dr. J. Walter und an dessen Stelle als Ersatzmann Dr. Th. Sonnenschein, ferner in den Disciplinarrath als Mitglied Dr. A. Mlčoch und an dessen Stelle als Ersatzmann Dr. F. Bank in Olbersdorf gewählt.

---

Jahresprännumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

19

XI. Jahrgang. Stück III.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. Februar. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.

**Inhalt:** Verordnung: 2. Verordnung es Justizministeriums vom 30. Jänner 1895, Z. 27590 ex 1894, betreffend die Aufnahme anspruchsberechtigter und dauernd beurlaubter Unterofficiere als Diurnisten bei den Gerichtsbehörden in Absicht auf die Erwerbung und Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse und seinerzeitige Erlangung einer Gerichtskanzlistenstelle. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Einsichtnahme und Ausfolgung von gerichtlichen Acten, beziehungsweise von Abschriften derselben. — Oeffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1895. — Ueber die Zuerkennung von Dienstalterspersonalzulagen an Beamte, welche ad personam im Genusse höherer Bezüge, als der für ihren Dienstposten gebürenden stehen. — Erledigte Auscultantenstellen im Oberlandesgerichts-Sprengel Graz. — Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis. — Personalnachrichten. — Beilage.

## 2.

### Verordnung des Justizministeriums vom 30. Jänner 1895, Z. 27590 ex 1894,

**betreffend die Aufnahme anspruchsberechtigter und dauernd beurlaub Unterofficiere als Diurnisten bei den Gerichtsbehörden in Absicht auf die Erwerbung und Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse und seinerzeitige Erlangung einer Gerichtskanzlistenstelle.**

An alle Justizbehörden.

Laut Mittheilung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. December 1894, Z. 29093 wurde im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und mit dem königlich ungarischen Landesvertheidigungsministerium eine Verordnung erlassen, mit welcher gestattet wird, dass die mit dem Anstellungsberechtigungs-Certificate betheilten Unterofficiere, welche eine Civil-Staats- oder gleichgestellte Bedienstung noch nicht erlangt haben, beim Austritte aus dem Präsenzdienste, wenn sie darum bitten, als dauernd Beurlaubte weiter im Stande geführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie die ihnen obliegende Gesammtdienstpflicht etwa bereits vollstreckt haben oder nicht, wodurch diesen Unterofficieren die Möglichkeit des Wiedereintrittes in den Präsenzdienst gewahrt werden soll.

Diese Verordnung bezweckt die Ermöglichung des Eintrittes solcher Unterofficiere als Diurnisten bei den Gerichtsbehörden in Absicht der Erwerbung und Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse und seinerzeitigen Erlangung einer

Gerichtskanzlistenstelle, ohne dass hiedurch bis zur allfälligen Anstellung dieser Militärbewerber eine Unterbrechung der anrechenbaren Dienste eintritt.

Ueber Ersuchen des Ministeriums für Landesvertheidigung werden die Gerichtsbehörden angewiesen, sich die Aufnahme solcher Unterofficiere als Diurnisten in der obangeführten Absicht auf das Eifrigste angelegen sein zu lassen.

**Schönborn** m. p.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 7. Februar 1895 ausgegebenen Stück XIII unter Nr. 23 die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1895, betreffend die Autorisirung von Versicherungstechnikern. Nach §. 1 derselben wird die Berechtigung, sich als „behördlich autorisirter Versicherungstechniker" zu benennen, lediglich durch eine vom Ministerium des Innern auszustellende Autorisirungsurkunde nach Massgabe der folgenden Bestimmungen der Verordnung erlangt. Die behördlich autorisirten Versicherungstechniker sind nach §. 16 von der politischen Landesbehörde ihres Wohnortes in Eid und Pflicht zu nehmen. Nach §. 17 kann ihnen die Berechtigung, sich fernerhin als behördlich autorisirte Versicherungstechniker zu bezeichnen, vom Ministerium des Innern wieder entzogen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung oder wegen des Vergehens nach §. 486 St. G. verurtheilt wurden. Behördlich autorisirte Versicherungstechniker sind nach §. 19 berechtigt, im Siegel ihren Namen mit der Bezeichnung „Behördlich autorisirter Versicherungstechniker" zu führen, und können von den Behörden zur Ausführung versicherungstechnischer Arbeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.

(Einsichtnahme und Ausfolgung von gerichtlichen Acten beziehungsweise von Abschriften derselben.) Gegen einen richterlichen Beamten wurde an dessen vorgesetztes Oberlandesgerichts-Präsidium eine vertrauliche Anzeige erstattet, deren Sachverhalt zum Gegenstande von Disciplinarerhebungen gemacht worden war. Der Beamte erhob hierauf gegen den Bürgermeister und einen Beisitzer einer Landgemeinde, von welchen er vermuthete, dass obige Anzeige von ihnen ausgegangen sei, die Privatanklage wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung und stellte zum Zwecke der Aufrechthaltung derselben an das zuständige Strafgericht den Antrag, bei dem Oberlandesgerichts-Präsidium die erwähnte Anzeige, sowie einige hierüber aufgenommene Zeugenverhörsprotokolle zu requiriren. Der oberlandesgerichtliche Disciplinarsenat, welchem das Ersuchschreiben des Strafgerichtes abgetreten wurde, wies das Begehren mit der Begründung zurück, dass die requirirte Eingabe ebenso wie die Zeugenverhörsprotokolle zu den Acten des Disciplinarverfahrens gehören, und als solche, weil eben dieses Verfahren eine innere Einrichtung ist, welche das Aufsichtsrecht des Staates über seine Functionäre zum Zwecke hat, für die Oeffentlichkeit nicht bestimmt sind.

Der richterliche Beamte überreichte gegen diesen Beschluss des oberlandesgerichtlichen Disciplinarsenates die Beschwerde an das Justizministerium.

Das Justizministerium stellte sich auf den Standpunkt, dass über das Begehren um Einsichtnahme und Ausfolgung von Gerichtsacten, wenn darum die Parteien oder deren Vertreter zu Parteizwecken, das ist zur Wahrung oder Geltendmachung eines mit der verhandelten Rechtsangelegenheit selbst im Zusammenhange stehenden oder aus derselben herzuleitenden Rechtes einkommen, mit Rücksicht auf §. 235 Ger. Instr. vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, §. 170, Str. Ger. Instr. vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, und §. 82 St. P. O. die Gerichte berufen sind, in erster sowohl, als in den höheren Instanzen zu entscheiden, dass hingegen in allen anderen Fällen, wo dritte Personen oder Behörden, die an der Rechtssache, zu welcher der auszufolgende Act gehört, kein privatrechtliches Interesse haben, um die Einsichtnahme oder Ausfolgung eines solchen Actes einschreiten, die Gestattung derselben, die mit höheren Staatsinteressen verbunden sein kann, der Justizverwaltung zusteht. Da es sich nun im concreten Falle um eine Partei handelte, welche, wenn auch im Wege der Strafbehörde, um die Mittheilung von gerichtlichen (Disciplinar-) Acten zu einem Parteizwecke angesucht hatte, hat das Justizministerium die fragliche Beschwerde an den Obersten Gerichtshof mit dem Ersuchen geleitet, im Gegenstande seine Competenz zu prüfen und hiernach allfällig die Entscheidung zu treffen.

Der Oberstgerichtliche Disciplinarsenat hat am 22. November 1894, unter Z. 12890, in der Sache selbst entschieden, der oberwähnten Beschwerde theilweise Folge gegeben und, in Abänderung des angefochtenen Beschlusses des oberlandesgerichtlichen Disciplinarsenates, diesen beauftragt, denjenigen Theil der bei dem Oberlandesgerichts-Präsidium gegen den betreffenden gerichtlichen Beamten eingebrachten Anzeige, welcher sich auf dessen Privatanklage bezieht, sammt Aufschrift, Adresse, Datum und Unterschrift dem Strafgerichte in Abschrift mitzutheilen. Im Uebrigen wurde die Beschwerde verworfen. Hiebei ist der Oberstgerichtliche Disciplinarsenat von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

„dass, wenn auch die bei den Disciplinarbehörden einlangenden Beschwerden und Anzeigen der Aufgabe derselben zu dienen haben, die Aufsicht über die ihnen unterstehenden Beamten und Aemter auszuüben und nöthigenfalls die schuldigen Personen der entsprechenden Disciplinarbestrafung zu unterziehen, dennoch daraus allein noch nicht gefolgert werden kann, dass jene Beschwerden und Anzeigen deshalb niemand Anderem zur Kenntnis mitgetheilt werden dürfen;

dass Mittheilungen von Disciplinaracten durch keine ausdrückliche Vorschrift verboten werden, dass vielmehr auch dafür jene Grundsätze zu gelten haben, welche in den Vorschriften des §. 170 St. Ger. Instr., des §. 235 Ger. Instr. der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1856, R. G. Bl. Nr. 87, und des §. 82 St. P. O. für die Mittheilung gerichtlicher Acten an Private ihren Ausdruck gefunden haben und deshalb auch hier zu analoger Anwendung gebracht werden müssen;

dass aus den erwähnten Vorschriften sich gerade ergibt, dass eine derartige Mittheilung nicht ohneweiters ausgeschlossen ist, sondern dass es in dem einzelnen Falle auf die Prüfung der Frage ankommt, ob die Kenntnisnahme eines bei den Gerichtsbehörden erliegenden Actes zur Wahrung oder Geltendmachung eines mit der verhandelten Rechtsangelegenheit selbst in Zusammenhang stehenden oder aus derselben herzuleitenden Rechtes dienlich ist;

dass der Beschwerdeführer die Anklage gegen den Bürgermeister und den Gemeindebeisitzer wegen Ehrenbeleidigung erhoben hat, welche die letzteren dadurch

begangen hätten, dass sie in einer schriftlichen Anzeige bei dem Oberlandesgerichts-Präsidium ihm fälschlich die zwei in der Klage näher erwähnten Handlungen vorgeworfen haben sollen;

dass der Beschwerdeführer deshalb zur Wahrung seiner angeblich verletzten Ehre ein rechtliches Interesse daran hat, in Kenntnis des wahren Inhaltes der in Rede stehenden Anzeige gesetzt zu werden, insofern und inwieweit dieselbe sich hierauf bezieht;

dass einer gegen einen landesfürstlichen Beamten an seine Vorgesetzten gemachten Anzeige an und für sich die Straflosigkeit wegen der etwa dadurch begangenen strafbaren Handlungen nicht zusteht;

dass kein öffentliches Interesse der in Rede stehenden Mittheilung entgegensteht, und kein Grund zur Besorgnis vorliegt, es verfolge der Beschwerdeführer durch sein Begehren einen anderen Zweck als den, sich die Grundlage zur Geltendmachnug seines Rechtes auf Ehre und zur Entwicklung des diesbezüglichen Strafverfahrens zu verschaffen;

dass, nachdem ein Theil der fraglichen Anzeige weitere Umstände und andere Personen betrifft, worauf die früher erwähnte Strafklage sich nicht bezieht, dieser Theil der Anzeige als in dem vorliegenden Begehren des Privatanklägers nicht inbegriffen zu betrachten ist;

dass es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, darzuthun, weshalb und inwieweit alle über die erwähnte Anzeige aufgenommenen Disciplinaracten und namentlich die Aussagen der von ihm bezeichneten Zeugen der Geltendmachung seiner Strafklage förderlich sein sollten, und dass in Ermanglung dessen nicht anerkannt werden kann, dass sein Begehren in diesem Theile gerechtfertigt sei;

dass die Mittheilung der fraglichen Anzeige an den Strafrichter ja selbst durch die dem letzterem obliegende Pflicht der Beurtheilung der Stichhältigkeit der ihm vorliegenden Klage geboten erscheint, wohin ebenfalls das von dem Beschwerdeführer gestellte Begehren hinzielt;

dass nach §. 26 St. P. O. alle Staatsbehörden verbunden sind, den Strafgerichten hilfsweise Hand zu bieten, und dass von einer derartigen Verpflichtung auch die Disciplinarbehörden nicht entbunden sind."

(Oeffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1895.*) Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf Grund des Artikels 14 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 und des §. 11 des Einführungsgesetzes zu demselben für das Jahr 1895 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister die nachbezeichneten öffentlichen Blätter bestimmt:

| | |
|---|---|
| Niederösterreich: | Wiener Zeitung, Presse und Gerichtshalle. |
| Oberösterreich: | Wiener Zeitung und Linzer Zeitung. |
| Salzburg: | Wiener Zeitung und Salzburger Zeitung. |
| Böhmen: | Prager Zeitung und Pražský denník. |
| Mähren: | Wiener Zeitung, Brünner Zeitung und Moravské noviny. |
| Schlesien: | Wiener Zeitung und Troppauer Zeitung. |
| Steiermark: | Wiener Zeitung und Grazer Zeitung. |
| Kärnten: | Wiener Zeitung und Klagenfurter Zeitung. |

*) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1894, J. M. V. Bl. 1894, Seite 25.

| | |
|---|---|
| Krain: | Wiener Zeitung, Laibacher Zeitung und Triester Tagblatt. |
| Tirol: | |
| a) Deutsch-Tirol: | Wiener Zeitung und Tiroler Bote. |
| b) für den ehemaligen Trienter Kreis: | Wiener Zeitung und Gazzetta di Trento. |
| Vorarlberg: | Wiener Zeitung und Vorarlberger Landeszeitung. |
| Küstenland: | Wiener Zeitung, Osservatore triestino und Triester Zeitung. |
| Galizien, und zwar für die Gerichtshöfe | |
| a) Krakau und Złoczów: | Wiener Zeitung, Gazeta lwowska und Prawnik. |
| b) Przemyśl und Jasło: | Wiener Zeitung, Gazeta lwowska und Przegląd prawa i administracyi. |
| c) Lemberg, Brzeżany, Sanok, Stanislau, Tarnów und Tarnopol: | Wiener Zeitung und Gazeta lwowska. |
| d) Kolomea und Sambor: | Gazeta lwowska und Przegląd prawa i administracyi. |
| e) Rzeszów, Neu-Sandec und Wadowice: | Gazeta lwowska. |
| Bukowina: | Wiener Zeitung und Czernowitzer Zeitung. |
| Dalmatien: | Wiener Zeitung und Objavitelj dalmatinski — Avvisatore Dalmato. |

(Ueber die Zuerkennung von Dienstalterspersonalzulagen an Beamte, welche ad personam im Genusse höherer Bezüge als der für ihren Dienstposten gebürenden stehen) hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, über darauf gerichtete Anfragen mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1895, Z. 1340, Nachfolgendes bekanntgegeben:

Nach dem Wortlaute und der Tendenz der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1894 unterliegt es keinem Zweifel, dass auch jenen Beamten, welche auf Grund des §. 3 der Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, ad personam in eine höhere Rangsclasse eingereiht wurden, als für ihren Dienstposten festgesetzt ist, bei dem Zutreffen der übrigen, in der citirten Allerhöchsten Entschliessung normirten Bedingungen die Dienstalterszulage gewährt wird.

Anbelangend die Frage, ob der Fortbezug der durch Allerhöchste Gnadenacte bewilligten Personalzulagen mit Rücksicht auf die nunmehr gebürende Dienstalterszulage einzustellen sei, ist diesbezüglich in erster Linie der Wortlaut der betreffenden Allerhöchsten Entschliessung, mit welcher die Personalzulage bewilligt wurde, massgebend. Falls aber in der bezüglichen Allerhöchsten Entschliessung keine Bestimmungen über die Einziehbarkeit der Personalzulage enthalten sein sollten, erscheint das Hofkammerdecret vom 10. November 1824, Pol. G. S. Nr. 136, massgebend, demzufolge die Personalzulage nur „nach Mass, als der Betheiligte in einen höheren Gehalt einrückt“, einzuziehen ist. Nachdem die Gewährung der Dienstalterszulage im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1894 nicht als eine Vorrückung in einen höheren Gehalt angesehen werden kann, hat in dem letzterwähnten Falle die bereits bewilligte Personalzulage durch die Zuerkennung der Dienstalterszulage keine Schmälerung zu erfahren.

(Erledigte Auscultantenstellen im Oberlandesgerichtssprengel Graz.) Von den 10 Auscultantenstellen ohne Adjutum in Steiermark sind 9, von den 4 Auscultantenstellen ohne Adjutum in Kärnten sind 2, und von den 2 Auscultantenstellen ohne Adjutum in Krain ist eine derzeit erledigt.

(Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis.) Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist das von dem k. k. Justizministerium herausgegebene Verzeichnis der Advocaten und der k. k. Notare in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1895 erschienen.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner 1895 dem Advocaten in Wien Dr. Leopold Teltscher das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Staatsanwalte in Triest Eugen Taddei den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar 1895 dem Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte in Triest Franz Michael Werk aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar 1895 dem Landesgerichtsrathe bei dem Handels- und Seegerichte in Triest Peter Freiherrn von Burlo aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Februar 1895 dem Bezirksgerichtsdiener in Grybów Andreas Stachurski das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtsrathe bei einem Bezirksgerichte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Jakob Munda in Mahrenberg.

Zum Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter Adolf Oehl in Sereth für Czernowitz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksgerichtsadjuncten Karl Ritter von Schubert in Retz für St. Pölten, Ludwig Nötzl in Lembach für Wiener-Neustadt, Franz Josef Jordan in Aigen für Steyr, Dr. Ernst Demelius in Mödling für das Landesgericht in Wien, Karl Scheibert in Radstadt für Salzburg, Max Enzinger in Ober-Hollabrunn und Johann Sima in Kirchberg am Wagram für das Landesgericht in Wien, Dr. Ferdinand Swoboda in Feldsberg für das Handelsgericht in Wien, Alfred Lorenz in Ober-Hollabrunn für das Landesgericht in Wien, Stefan Hein in Schrems für Korneuburg und Gustav Gaunersdorfer in Mank für Ried, dann die Auscultanten Dr. Richard Hoedl für das Handelsgericht in Wien und Dr. Karl Coulon für St. Pölten.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct in Korneuburg Dr. Franz Jarosch für Scheibbs, mit der Diensteszuweisung zu dem Kreisgerichte in Wels, dann die Auscultanten Alfred Fröhlich für Oberndorf, Dr. Friedrich Springer für Haugsdorf, Dr. Franz Huber für Raab, Dr. Victor Reim für Waidhofen an der Thaya, Dr. Heinrich Morawitz für Retz, Dr. Armin Emil Ehrenzweig für Kirchberg am Wagram, Georg Schnabel für

Schrems, Dr. Victor Fröhlich für Atzenbrugg, Dr. Rudolf Gresser für Radstadt, Franz Görlich für Vöcklabruck, Dr. Ferdinand Winkler für Mank, Dr. Moriz Ulrich für Lembach, Dr. Karl Hlawaček für Feldsberg, Dr. Rudolf Wessely für Tamsweg, Dr. Emerich Prettenhofer für Persenbeug, Dr. Raimund Thon für Aigen und Heinrich Blumenthal für Dobersberg.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Felix Hauser, Dr. Christoph Höflmayr und Hans Krticzka Freiherr von Jaden für Niederösterreich, Heinrich Delavos für Oberösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Anton Kocourek in Kuttenberg, Dr. Ottokar Havelka in Prag, Karl Goll in Jungbunzlau, Johann Bartoš in Budweis, Johann Koci in Klattau, Josef Kamml in Böhmisch-Leipa und Dr. Alexander Votýpka in Pisek für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Josef Soušek in Brünn für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant für Bosnien Dr. Franz Ochęduszko und die Rechtspraktikanten Wladimir Ruczka Kulczycki, Stanislaus Kirchner, Josef Biliński, Justin Dzerowicz und Konstantin Szaraniewicz für Ostgalizien.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 56 Franz Medwecki für Wadowice und der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 1 Rudolf Smidowicz für Krakau.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 22 Peter Bevilacqua für Ragusa.

Zum Strafanstaltsadjuncten im landesgerichtlichen Gefangenhause in Wien: Der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 4 Thomas Pesch.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Diurnisten Peter Bittanga für Sebenico, Anton Bratić für Zaravecchia und Simeon Pilić für Obbrovazzo.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Hille für Hostau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsdiener Franz Jeran in Landstrass für Neumarktl.

---

Zum Oberstaatsanwalte: Der Kreisgerichtspräsident in Cilli Dr. Adalbert Gertscher für Triest.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Handelsleute Johann Pretsch und Josef Schuster für das Kreisgericht in Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Isaak Holzer für das Kreisgericht in in Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Josef Gold, Josef Kuttin, Wilhelm Zuckerkandel und Maier Rappaport für das Kreisgericht in Złoczów.

---

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Hanns Schwärzler in Bozen mit dem Amtssitze in Lienz.

## Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Plotzek in Znaim nach Neutitschein und Wenzel Novák in Neutitschein nach Znaim.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Ferdinand Staré von Krainburg nach Nassenfuss, Dr. Adolf Pfefferer von Nassenfuss nach Tüffer und Adolf Elsner von Oberlaibach nach Krainburg.

Der Gerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Wohlschläger in Ried nach Krems.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Rudolf von Komorżynski in Vöklabruck nach Mödling, Bruno Göttinger in Haugsdorf nach Neunkirchen, Adolf Fischer Ritter von Traunach in Persenbeug nach Baden, Dr. Anton Beigl in Dobersberg nach Laa, Dr. Josef Julius Wagner in Raab und Dr. Alfred Spitzer in Laa nach Ober-Hollabrunn und Anton Raschhofer in Atzenbrugg nach Zell am See.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Franz Krančič von Krain nach Steiermark.

ständen, bei welchen sich die Gebür gemäss §. 10 des Patentes nur nach der Dauer der Verwahrung richtet. Bei den Gegenständen der ersten Art ist nämlich der Bemessung der Verwahrungsgebür nur der Wert des den Minderjährigen gehörigen Antheiles zugrunde zu legen, so dass die Gebür nur eine Quote jener Gebür beträgt, die zu entrichten wäre, wenn der Gegenstand zur Gänze gebürenpflichtig wäre. Bei den Gegenständen der zweiten Art ist dagegen die nach der Verwahrungsdauer berechnete Gebür im vollen Betrage zu entrichten, ohne Rücksicht auf die Grösse des den gebürenpflichtigen Minderjährigen zustehenden Antheiles.

2. Wenn gerichtliche Depositen von einem Depositenamte an ein anderes zu weiterer Aufbewahrung übergehen, z. B. wenn aus einer in gerichtliche Verwahrung genommenen Verlassenschaft einem Pflegebefohlenen ein Erbtheil zukommt und an des Erben Vormundschafts- oder Curatelsbehörde gesendet wird, ist bei diesem Uebergange im Hinblick auf §. 8, Alinea 1 und §. 12 des kaiserlichen Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, eine Verwahrungsgebür nicht einzuheben. Diese Gebür ist vielmehr nach diesen Gesetzesstellen erst bei der Erfolglassung nach der ganzen Dauer der Verwahrung zu bemessen und einzufordern. Das Depositenamt, welches beauftragt wird, ein Deposit an ein anderes Depositenamt, beziehungsweise an das dem letzteren vorgesetzte Gericht zu übergeben, hat daher dem Amte, beziehungsweise Gerichte gleichzeitig einen Depositenextract mit allen jenen Angaben zuzusenden, von welchen die seinerzeitige Bemessung der Verwahrungsgebür bedingt ist."

Von Vorstehendem werden die Gerichte zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

**Schönborn** m. p.

# Mittheilungen.

(Begnadigungen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1895 55 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Stein 6 Sträflinge, Suben 4, Lemberg 6, Stanislau 4, Prag 2, Karthaus 1, Pilsen 1, Graz 4, Marburg 4, Laibach 4, Mürau 2, Capodistria 4, Gradisca 1 und Wiśnicz 2; auf die Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf 1 Sträfling, Řepy 1, Wallachisch-Meseritsch 1, Lemberg 5 und Vigaun 2 Sträflinge.

(K. k. Archivrath.) Auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. November 1894 genehmigten Organisationsstatutes wurde im Ministerium des Innern ein k. k. Archivrath errichtet, dessen Aufgabe es ist, die k. k. Regierung in allen die Archive der k. k. Centralstellen und ihrer Unterbehörden berührenden Angelegenheiten durch fachmännischen Beirath zu unterstützen; überdies bleibt es dem k. k. Archivrathe unbenommen, auch nicht staatlichen Behörden oder Privaten bei Organisirung ihrer Archive seinen Beistand zu leihen.

Die correspondirenden Mitglieder des k. k. Archivrathes haben die Aufgabe, dem k. k. Ministerium des Innern oder dem k. k. Archivrathe Berichte über den Zustand von Archiven oder Gutachten über Archivalien zu erstatten, über Ersuchen bei Actenscartirungen mitzuwirken, Transporte von Archivalien zu überwachen etc.

Die Geschäftsstücke des k. k. Ministeriums des Innern werden von diesem unmittelbar, die der übrigen k. k. Centralstellen im Wege des k. k. Ministeriums des Innern an den k. k. Archivrath geleitet.

(Stempelbehandlung von Grundbuchsauszügen.) Mit dem Finanzministerialerlasse vom 10. December 1894, Z. 37573, enthalten in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 1 ex 1895 unter Z. 1, wurde über eine Anfrage bekanntgegeben, dass ein gemeinschaftlicher Grundbuchsauszug über mehrere, in einer und derselben oder in verschiedenen Grundbuchseinlagen eingetragene Grundbuchskörper im Sinne der T. P. 17 a Geb. G. und der Verordnung vom 15. Jänner 1874, R. G. Bl. Nr. 3, der Stempelgebür per 1 fl. nicht nach der Zahl der Grundbuchskörper, beziehungsweise Grundbuchseinlagen, sondern nach der Zahl der verwendeten Bogen unterliegt.

(Bemessung der Zeugengebüren im Strafverfahren.) Die Oberlandesgerichts-Präsidien in Graz und Prag haben mit den Erlässen vom 2. August 1878, Z. 6410, beziehungsweise vom 3. October 1878, Z. 16437, einen Tarif für die Bemessung der Zeugengebüren in Strafsachen aufgestellt, für dessen Anwendung der nachstehende, in dem Erlasse des Grazer Oberlandesgerichts-Präsidiums formulirte und auch den Gerichten in Böhmen bekanntgegebene Gesichtspunkt zur Grundlage zu dienen hat:

„Die Bemessung der Zeugengebüren ist Sache der gerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung, und es darf das richterliche Ermessen (die billige Erwägung der concreten Verhältnisse) durch die Verweisung auf einen Tarif nicht beschränkt werden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn sich die Gerichtshöfe über die bei Bemessung der Zeugengebüren leitenden Grundsätze im vorhinein schlüssig machen würden, um einen gleichförmigen Vorgang bei der Bemessung von Seite der Untersuchungsrichter und des in seinen Mitgliedern wechselnden Erkenntnisgerichtes zu sichern, zugleich diese Amtshandlung zu erleichtern und den Vollzug zu beschleunigen."

Das Oberlandesgerichts-Präsidium in Prag hat nunmehr mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1895, Z. 337, den Tarif erneuert und für die nachstehenden einzelnen Ansätze Maximal- und Minimalbeträge angegeben, innerhalb welcher sich in der Regel — von durch besondere Umstände bedingten Ausnahmen abgesehen — die Bemessung bewegen sollte:

I. Erwerbsentgang bei Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben;

II. Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte für solche Zeugen;

III. Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte für Zeugen, deren Wohnsitz mehr als 15 *km* vom Gerichtsorte entfernt ist (mit Unterabtheilungen nach Berufständen).

(Bezirksgerichtliche Amtstage in Bojan.) Das Justizministerium hat für die Ortsgemeinden Bojan, Gogulina, Lehuczeny — Tentului, Nowosielica und Rarancze — Słobodzia sammt Gutsgebieten die Abhaltung von Amtstagen in Bojan seitens des Bezirksgerichtes Sadagóra je zweimal im Monate mit je eintägiger Amtsdauer bewilligt.

(Schulbeitrag von Verlassenschaften in Böhmen.) Das Gesetz vom 14. Jänner 1895, kundgemacht in dem am 8. Februar 1895 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 9, verfügt:

Art. I. Der §. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873 über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 3. Uebersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so ist der Schulbeitrag von Verlassenschaften bis 5000 fl. von der ganzen Summe mit 25 kr. vom Hundert;

| von Verlassenschaften bis | 10.000 | fl. von der ganzen Summe mit | 30 | kr. vom Hundert; |
|---|---|---|---|---|
| „ „ „ | 20.000 | „ „ „ „ „ „ | 35 | „ „ „ |
| „ „ „ | 30.000 | „ „ „ „ „ „ | 40 | „ „ „ |
| „ „ „ | 40.000 | „ „ „ „ „ „ | 45 | „ „ „ |
| „ „ „ | 50.000 | „ „ „ „ „ „ | 50 | „ „ „ |
| „ „ „ | 60.000 | „ „ „ „ „ „ | 55 | „ „ „ |
| „ „ „ | 70.000 | „ „ „ „ „ „ | 60 | „ „ „ |
| „ „ „ | 80.000 | „ „ „ „ „ „ | 65 | „ „ „ |
| „ „ „ | 90.000 | „ „ „ „ „ „ | 70 | „ „ „ |
| „ „ „ | 100.000 | „ „ „ „ „ „ | 75 | „ „ „ |
| „ „ „ | 150.000 | „ „ „ „ „ „ | 80 | „ „ „ |

zu entrichten.

Bei Verlassenschaften über 150.000 fl. steigt der auf 80 kr. von 100 fl. festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlassmehrbetrage bis 50.000 fl. um je einen halben Kreuzer und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als ein Procent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Notherbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlassantheile nach dieser Scala entfällt, erhöht:

um 50 Procent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, Absatz a), b) und c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Personen,

um 100 Procent, wenn er zu den im Absatze d) der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

Jedoch darf der so erhöhte Schulbeitrag nicht mehr als zwei Procent des reinen Nachlasses betragen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Für Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor diesem Tage eintritt, sind die bisherigen Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1874, anzuwenden.

(Namensänderung.) Der Ortsgemeinde und Ortschaft Chwalowitz auf Radim im Gerichtsbezirke Poděbrad in Böhmen wurde die Aenderung ihres Namens in Gross-Chwalowitz (böhmisch Velké Chvalovice) bewilligt.

(Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1894*). Durch den Gesetzartikel XVI vom Jahre 1894 wurde ein neues Erbschaftsverfahren eingeführt; der Tag, an welchem dasselbe in Kraft zu treten hat, ist der Bestimmung des Justizministers vorbehalten. Competent zum Erbschaftsverfahren ist jenes königliche Bezirksgericht, auf dessen Gebiet der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Das Verfahren erstreckt sich auf das gesammte, bewegliche und unbewegliche im Landesgebiete befindliche Vermögen eines ungarischen Unterthans, auf das im Landesgebiete

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1894, Seite 59.

befindliche unbewegliche Vermögen eines ausländischen Erblassers, auf die im Lande befindliche bewegliche Verlassenschaft eines ausländischen Erblassers beim Abgang internationaler Verträge oder einer anderen Praxis auf Grund der Reciprocität, endlich unter der gleichen Voraussetzung auf die ausserhalb des Landesgebietes befindliche bewegliche Verlassenschaft eines ungarischen Unterthans. Das Erbschaftsverfahren wird, wenn Erben nicht bekannt oder unbekannten Aufenthaltes oder nicht eigenberechtigt sind, oder wenn eine Stiftung erst zu creiren ist, ferner in gewissen Fällen bei Vorhandensein eines Immobiliarnachlasses von amtswegen, sonst über Ansuchen eines Betheiligten eingeleitet und entfällt gänzlich, wenn nur eigenberechtigte Erben vorhanden sind, die um die Einleitung nicht ansuchen, in welchem Falle zum Zwecke der Eigenthumsübertragung an Immobilien Erbschafts- (Legats-) Zeugnisse ausgestellt werden.

Der Gesetzartikel XXVI enthält Modificationen und Ergänzungen der auf die Gerichtsstempel und Gebüren bezüglichen Normen und Gesetze mit Rücksicht auf das neu eingeführte Summarverfahren.

Die Gesetzartikel XXXI, XXXII und XXXIII normiren das Eherecht, die Religion der Kinder und die staatliche Matrikenführung.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar 1895 dem Landesgerichtsrathe in Linz Franz Spängler anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar 1895 dem Landesgerichtsrathe Mathias Tupec in Tarnopol anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1895 den Landesgerichtsräthen Ludwig Pokorny in Linz, Rupert Moriz Lürzer von Zehendthal in Salzburg und Ferdinand Langthaler des Landesgerichtes in Wien taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1895 dem Kreisgerichtsadjuncten Dr. Karl Siegl in Eger aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1895 dem Bezirksgerichtskanzlisten in Baden Josef Steinmeyer anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

### Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der k. und k. geheime Rath, Oberlandesgerichts-Präsident in Prag Franz Ritter Rumler von Aichenwehr das Ehrenkreuz erster Classe des fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Hausordens, der Landesgerichtsarzt Dr. Karl Ruben in Wien das Ritterkreuz erster Classe des grossherzoglich Sachsen-Weimar'schen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weissen Falken und den königlich preussischen Rothen Adler-Orden vierter Classe und der Notar Dr. Dominik Stanich in Pola das Ritterkreuz erster Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen dürfen.

## Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten in Wien: der zweite Präsident dieses Landesgerichtes Eduard Graf Lamezan-Salins.

Zum zweiten Präsidenten des Landesgerichtes in Wien: der Oberstaatsanwalt mit Titel und Charakter eines Hofrathes Julius von Soos in Wien.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Zwettl Dr. Hugo Kheres für Krems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Alfred Seyss in Tepl für Eger, Wenzel Peschek in Krumau für Kuttenberg.

Zu Landesgerichtsräthen bei Bezirksgerichten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter in Hrottowitz Karl Tichý; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Sophronius Folusiewicz in Dobromil und der Bezirksrichter Marcell Ritter von Tustanowski in Busk.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Sigismund Kowalski in Jasło daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Dr. Damian Sawczak in Brzeżany für die Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Bezirksgerichtsadjuncten Julius Rotter in Wigstadtl für Hof, Alexander Fusek in Teltsch für Gewitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Basil Zańko in Złoczów für Zborów, die Bezirksgerichtsadjuncten Marian Mayer in Gródek für Bircza und Ludwig Eiselt in Nadwórna für Grzymałów.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct für den Oberlandesgerichtssprengel Dr. Ernst Dubowy für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct Oswald Stanger in Mori für Trient.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Ernst Stein für Wigstadtl, Richard Pilawka für Teltsch und Adolf Švec für Butschowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Karl Brentel für Mori.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Johann dalla Zonca für das Küstenland.

Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Grundbuchsführer in Krems Georg Knill daselbst.

Zum Kanzleiofficial: Der Bezirksgerichtskanzlist in Comen Ferdinand Perhavec für das Oberlandesgericht in Triest.

Zum Grund- und Bergbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtshofskanzlist Adolf Reisenhofer in St. Pölten daselbst.

Zum Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtshofskanzlist Valentin Zanella in Trient daselbst.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Corps-Artillerieregiments Nr. 4 Wenzel Končický für Pardubitz, der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Georg Hollik für Marienbad.

---

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Wenzel Szomek in Sanok für Sanok und Josef Ohanowicz in Lemberg für Złoczów.

Zum Strafanstaltsdirector: Der Verwalter der Männerstrafanstalt Prag Eduard Axmann für Wiśnicz.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der gewesene Hauptmann August Lang für Suben.

Zum Gefangenwachinspector: Der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 98 Franz Otčenašek für Mürau.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die kaiserlichen Räthe Josef Ignaz Schüller und Ferdinand Posselt und der Kaufmann Wenzel F. Böhm für das Kreisgericht in Böhmisch-Leipa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Julius Epstein, Julius Grosse, Hermann Fritsch, Heinrich Schwarz, Josef Bielak, Stanislaus Szarski, Johann Kwiatkowski, Alfred John, Wilhelm Merz, Johann Fischer und

Sigismund Mendelsburg für das Landesgericht in Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Bronislaus Bukietynski, Chaim Nechemias, Ranunkel und Leo Selzer Jakob Sandauer für das Kreisgericht in Sambor.

---

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Josef Schimscha mit dem Amtssitze in Würbenthal.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Franz Žák in Kuttenberg nach Pilsen.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Natter in Gewitsch nach Rožnau.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Sozomen Kowblański in Bolechów nach Łąka, Josef Sojka in Łąka nach Bolechów, Karl Podlaszecki in Bircza nach Kamionka strumiłowa und Julian Sielski in Grzymałów nach Sokal.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Wenzel Schwab von Schlesien nach Mähren.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Willibald Bosich in Volosca nach Dignano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz Vrdoljak in Vrgorac nach Imoski.

---

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Adolf Czerwiński in Sanok nach Lemberg.

## Verliehen wurde:

Dem Bezirksgerichtsadjuncten in Butschowitz Dr. Karl Thomann eine Bezirksgerichtsadjunctenstelle für den Brünner Oberlandesgerichtssprengel und dem Bezirksgerichtsadjuncten für den Brünner Oberlandesgerichtssprengel Konstantin Löffler die Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Wischau, beiden mit Zuweisung zu dem Landesgerichte in Brünn.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Stanislaus Marian Angermann mit dem Wohnsitze in Brzozów, Dr. Edmund Kamieński und Dr. Josef Piątkowski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Basil Jurczenko mit dem Wohnsitze in Kolomea, Dr. Friedrich Lauer mit dem Wohnsitze in Trautenau, Dr. Theodor Saxl mit dem Wohnsitze in Niemes, Dr. Josef Březina mit dem Wohnsitze in Blowitz, Dr. Hans Stanka mit dem Wohnsitze in Eger, Dr. Arthur Fischel und Dr. Ladislaus Klumpar mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Julius Alexandrowicz mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Elieser Schoer (vel Lazar Schauer) mit dem Wohnsitze in Zaleszczyki, Dr. David Frey mit dem Wohnsitze in Nadwórna. Dr. Karl Merk mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Eduard Petschner mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Adolf Hahn mit dem Wohnsitze in Wien (Neubau).

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Anton Auředníček in Prag nach Kuttenberg, Dr. Julius Chodacki in Tarnów nach Neu-Sandec, Dr. Arnold Löw in Polnisch-Ostrau nach Sternberg, Dr. Joachim Steiner in Dobříš nach Klattau.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Moriz Kahane von Bóbrka nach Lemberg, Dr. Richard Nevečeřel von Graz nach Brünn.

## Vom Amte wurde suspendirt:

Der Notar Ludmil Kluger in Putilla für die Dauer eines Jahres.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Anton Weselsky, die Auscultanten für Mähren Dr. Kasimir Fabry uud Theodor Andrle, der Auscultant für das Küstenland Anton Podreka.

---

Die Advocaten Dr. Ludwig Scheller in Auscha, Dr. Adalbert Vrtátko in Kolin, Dr. Wilhelm Zemliczka in Reichenberg, Dr. Franz Fischer in Rakonitz.

---

Der Notar Ottokar Gregor in Mühlhausen.

## In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Dr. Franz Tommazzolli in Priemiero.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Gerichtskanzlist Johann Jacuzzi in Capodistria.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Ignaz Kleczenski in Chodorów (3. April 1894), der Advocat Dr. Ludwig Hofmann in Salzburg (12. December 1894), der Advocat Dr. Isidor Hermann Rothziegel in Wien (1. Februar 1895), der Notar Dr. Franz Kupido in Liebau und der Grundbuchsführer Johann Kowalski in Brzežany (9. Februar), der Grundbuchsführer Johann Rinda in Weseli (11. Februar), der Notar Dr. Heinrich Zloch in Karlsbad (13. Februar), der Notar Michael Borowski in Podhajce (14. Februar), der Notar Dr. August Fidler in Eggenburg (18. Februar).

## Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

In den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Lemberg wurden am 28. December 1894 als Mitglied (an Stelle des Dr. F. Nurkowski) der bisherige Ersatzmann Dr. A. Lisiewicz und zu Ersatzmännern (an dessen und an die Stelle des Dr. H. Szydlowski) Dr. L. Katzenellenbogen in Stanislau und Dr. J. Steczkowski in Lemberg gewählt. Im Uebrigen ist die Zusammensetzung des Disciplinarrathes unverändert geblieben.

In den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Triest wurden am 19. Jänner 1885 die ausscheidenden Mitglieder wieder gewählt.

Der Ausschuss der Advocatenkammer in Rovereto ist auf Grund der Wahl vom 27. Jänner 1895 nachstehend zusammengesetzt: Präsident Dr. A. von Bellat, Präsident-Stellvertreter Dr. E. Candelpergher, Mitglieder Dr. D. Zanolli, Dr. A. Pinalli, Dr. J. Brugnara, Ersatzmann Dr. R. Vittori.

Am selben Tage wurde der Disciplinarrath in der bisherigen Zusammensetzung wieder, ferner zum Kammeranwalt Dr. D. Zanolli, zum Anwaltsubstituten Dr. J. Dalla Bona gewählt.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Salzburg wurde infolge Ablebens des Dr. L. Hofmann am 10. Februar 1895 als Präsident Dr. I. Stigler, als Präsident-Stellvertreter Dr. A. Jäger, als Mitglied Dr. J. Sylvester, als Ersatzmann Dr. A. Rottensteiner gewählt.

## Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer zu Lemberg wurde am 20. Jänner 1895 als Mitglied L. Kukawski in Lemberg neu gewählt; die übrigen Kammermitglieder wurden wieder gewählt.

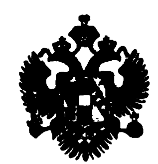
## Landescommission für agrarische Operationen in Niederösterreich.

Der Landesgerichtsrath in Wien Dr. Hermann Berger wurde zum Mitgliede, der Landesgerichtsrath in Wien Dr. August Dittmann zum Ersatzmanne dieser Commission für das laufende Jahr und das Jahr 1896 bestimmt.

**Jahresprânumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.**

**Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.**

XI. Jahrgang. Stück V.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 15. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Kundmachung.

**1. Fahrbegünstigungen auf Eisenbahnen für die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten.** Das k. k. Handelsministerium hat dem Justizministerium mitgetheilt, dass der Verwaltungsrath der k. k. priv. Ostrau—Friedlander-Eisenbahn beschlossen hat, jene Fahrpreisermässigungen, welche die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn seit 1. Jänner 1892 den k. k. Staats- und k. und k. Hofbeamten gegen Vorweisung von Legitimationskarten gewährt, diesen Functionären auch auf der Ostrau—Friedlander-Eisenbahn vom 1. März 1895 unter den gleichen Modalitäten einzuräumen. Diese Begünstigung berechtigt den Legitimationsinhaber zu 60 Fahrten im Jahre, nnd zwar in der I. und II. Wagenclasse gegen Lösung ganzer Fahrkarten der nächstniederen Classe und in der III. Classe gegen Lösung halber Fahrkarten dieser Classe.

Die von der Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn jeweilig ausgefolgten Legitimationskarten werden auf Grund eines zwischen den beiden Verwaltungen abgeschlossenen Uebereinkommens vom 1. März d. J. auch auf der Ostrau—Friedlander-Eisenbahn volle Giltigkeit besitzen und zur Beanspruchung der Fahrbegünstigung berechtigen; das Ansuchen um Ausstellung der Fahrlegitimationen ist an die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu richten. (8. März 1895, Z. 77 Praes.)

## Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 25. Februar 1895 ausgegebenen Stück XV unter Nr. 25 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Februar 1895, betreffend die neu zusammengestellte Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet;

in dem am 25. Februar 1895 ausgegebenen Stück XVII unter Nr. 29 die Kundmachung des Handelsministers vom 10. Februar 1895, betreffend die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes im Grunde des Artikels I der provisorischen Handelsconvention mit Griechenland vom 11. April 1887, R. G. Bl. Nr.95, unter Nr. 31 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1895, betreffend die Zugehörigkeit der durch Abtrennung von Theilen der Ortsgemeinden Waldneukirchen und Nussbach neu gebildeten Ortsgemeinde Adlwang zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grünburg in Oberösterreich;

in dem am 2. März 1895 ausgegebenen Stück XVIII unter Nr. 35 die Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1895, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Betriebsreglements für Eisenbahnen (Verordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207);

in dem am 12. März 1895 ausgegebenen Stück XX unter Nr. 40 die Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Karfreit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für die Gemeinden Bergogna (Breginj), Creda (Kreda), Dre̮žnica, Idersco, Karfreit (Caporetto), Libussina (Libušinja), Luiko (Livek) und Sedula (Sedlo), welche bisher dem Gerichtsbezirke Tolmein angehörten, dann für die Gemeinde Ternovo (Trnovo) des Gerichtsbezirkes Flitsch, welche Gemeinden mit dem später zu bestimmenden und zu verlautbarenden Tage des Beginnes der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Karfreit aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tolmein, beziehungsweise Flitsch ausscheiden, unter Nr. 41 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1895, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1895, 1896 und 1897 bestimmt wird.

(Oesterreichisch-ungarische Consularämter.) Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat in der Wiener Zeitung vom 7. März 1895 eine bis Mitte Februar 1895 richtiggestellte „Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht, von welcher einzelne Exemplare um den Preis von 20 Kreuzern in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen sind. Diese Uebersicht gibt den zu jedem Consularamte gehörigen Consularbezirk an und ermöglicht daher, für jeden Ort, der in einem Consularbezirke liegt, das zuständige Consularamt zu ermitteln. Gleichzeitig erschien ein alphabetisches Namensverzeichnis der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularfunctionäre, sowie der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande. Der Stand der k. und k. Consularämter hat sich gegenüber dem Vorjahre nur insoweit geändert, dass in München ein k. und k. Consulat errichtet wurde, dessen Amtsbezirk das Königreich Bayern, mit Ausnahme der im Amtsbezirke des Consulates in Mannheim verbleibenden Rheinpfalz, bildet.

(Landesfürstliches Polizeiorgan für Geschäfte der Ortspolizei in Przemyśl.) Durch das Gesetz vom 7. November 1894, kundgemacht in dem am 15. Jänner 1895 ausgegebenen Stück I des Landesgesetzblattes für Galizien unter Nr. 4, werden auf Grund der im letzten Alinea des §. 23 des Landesgesetzes vom 13. März 1889, L. G. Bl. Nr. 24, enthaltenen Bestimmungen die in demselben Paragraph unter lit. b), g) und h) bezeichneten Geschäfte der Ortspolizei, nämlich: 1. die Sorge für die Sicherheit der Person und deren Eigenthum; 2. die Gesinde- und

Arbeiterpolizei, wie nicht minder die Handhabung der Dienstbotenordnung; 3. die polizeiliche Aufsicht über die öffentliche Sittlichkeit — einem von der Regierung für diese Geschäfte bestimmten landesfürstlichen Organe zugewiesen.

(Die Systemisirung einer Vicepräsidentenstelle bei dem Oberlandesgerichte in Brünn) in der V. Rangsclasse wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1895 genehmigt.

(Jurisdiction bezüglich der in der Türkei von österreichischen Staatsangehörigen begangenen strafbaren Handlungen.) Hierüber ergieng an sämmtliche Oberlandesgerichte mit Ausnahme von Wien *) der Justizministerialerlass vom 27. September 1878, Z. 13380, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Aus Anlass einer in einem Specialfalle gestellten Anfrage wird dem k. k. Oberlandesgerichte zur Verständigung der unterstehenden Gerichtshöfe bekanntgegeben, dass die k. u. k. Consulate in den osmanischen Ländern, welchen nur in Uebertretungsfällen über österreichische Unterthanen die Strafgerichtsbarkeit zusteht, bei vorkommenden Vergehen oder Verbrechen österreichischer Unterthanen die Voruntersuchungsacten nach Umständen mit den Inculpaten an dasjenige inländische Strafgericht, vor welches die letzteren nach ihren persönlichen und heimatlichen Verhältnissen gehören, behufs der nach den Gesetzen durchzuführenden eigentlichen Untersuchung abzuliefern haben."

Dieser Erlass fand, was das der Strafuntersuchung zugrunde zu legende Strafgesetz anlangt, eine Ergänzung durch die Justizministerialverordnung vom 7. Februar 1885, J. M. V. Bl. Nr. 13. Hier einschlägig ist auch der an sämmtliche Oberlandesgerichte ergangene Justizministerialerlass vom 4. September 1863, Z. 7741, welcher lautet:

„Ueber Ersuchen des k. k. Ministeriums des Aeussern erhält das Oberlandesgericht den Auftrag, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, dass sie von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem kaiserlichen Consulate im osmanischen Reiche abgestellten oder angezeigten österreichischen Unterthan als Beschuldigten betreffen, eben diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder des allfälligen Einstellungs- oder Ablassungsbeschlusses Kenntnis zu geben haben."

Dieser Erlass wurde durch den weiteren vom 23. Jänner 1872, Z. 693, den Gerichten in Erinnerung gebracht. Im Anschlusse daran folgte der Justizministerialerlass vom 3. April 1872, Z. 3632, dessen Anordnungen, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, seither gegenstandslos geworden sind.

In diesem Erlasse war die Rede von „österreichischen Unterthanen, welche, eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Localtribunale abgeführten Untersuchungsprocesses nach Oesterreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt werden." Dieser Passus bezog sich darauf, dass, obschon die Strafjurisdiction hinsichtlich aller von unseren Staatsangehörigen in der Türkei began-

*) An das Oberlandesgericht in Wien war mit wesentlich demselben Wortlaute bereits vorher der Justizministerialerlass vom 17. December 1863, Z. 11230, ergangen. In ähnlichem Sinne war der später gegenstandslos gewordene, an das Oberlandesgericht in Hermannstadt gerichtete Justizministerialerlass vom 9. November 1855, Z. 22386, abgefasst; anders dagegen lautete der Justizministerialerlass vom 28. Juli 1855, Z. 15141, welcher an das Oberlandesgericht in Triest gerichtet war; derselbe ist durch die seitherigen, diesen Gegenstand betreffenden Erlässe überholt.

genen Verbrechen und Vergehen in Anspruch genommen wurde, und demnach in allen derartigen Fällen auf der Auslieferung der Delinquenten bestanden wurde, dennoch ein Einschreiten der türkischen Behörden gegen unsere Staatsangehörigen unter gewissen Voraussetzungen und bis zu einem gewissen Grade (Untersuchung und Aburtheilung, aber nicht Strafvollzug) zugegeben war.

Seither hat sich die Rechtslage noch weiter verändert, worüber die nachfolgenden Circularien, welche die k. u. k. Botschaft in Constantinopel an die untergeordneten k. u. k. Consularämter hinausgegeben hat, Aufschluss geben.

Circulare vom 3. April 1878, Z. 1137:

„1. Die Auslieferung der durch die türkischen Strafgerichte abgeurtheilten österreichisch-ungarischen Nationalen, welche unsererseits mit Berufung auf die Bestimmungen des Artikels V des Passarowitzer Friedenstractates begehrt und in der Praxis von der Localregierung bisher auch zugestanden worden ist, hat in letzterer Zeit einem immer nachdrücklicher werdenden Widerstande der Pforte begegnet, bis letztere sich endlich veranlasst fühlte, unter Berufung auf eine den heutigen Anforderungen entsprechende Organisation der Gerichtshöfe und auf verbesserte Zustände der Staatsgefängnisse, wonach mit der Ursache auch deren Wirkung zu entfallen hätte, über die Abschaffung der von uns als Recht beanspruchten, von der Localregierung jedoch nur als Begünstigung zugestandenen Auslieferungspraxis mit der österreichisch-ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten.

2. Hierbei bezog sich die Pforte überdies zur Unterstützung ihres Rechtsstandpunktes auf die klaren Bestimmungen des Belgrader Vertrages vom Jahre 1739 (Artikel XVI und XVIII), laut welchen — für gewisse Fälle wenigstens — die Angehörigen der einen der beiden vertragschliessenden Mächte, wenn sie im Gebiete der anderen auf einer strafbaren Handlung betreten worden sind, vom Richter des Thatortes abgeurtheilt und ins Gefängnis gebracht werden sollen.

3. Hiedurch erschien allerdings die von uns bisher vertretene Interpretation des Artikels V des Passarowitzer Handels- und Schiffahrtsvertrages abgeschwächt, und war dem von unserer Seite aus demselben hergeleiteten Rechte auf Auslieferung unserer Staatsangehörigen eine doch theilweise widersprechende Vertragsbestimmung entgegengesetzt worden.

4. Da ferner, nach erfolgter Auslieferung und Abschiebung eines österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen an seine Heimatsbehörde die Vollziehung des von dem türkischen Strafgerichte gegen denselben gefällten Urtheils mit Rücksicht auf den §. 36 St. G. unstatthaft ist, und die Einleitung einer neuerlichen Untersuchung gegen einen solchen Sträfling bei der Unthunlichkeit der Vorladung der allfälligen Belastungszeugen in den meisten Fällen resultatlos bleibt, daher die Auslieferung unserer Sträflinge gewöhnlich deren Straflosigkeit zur nothwendigen Folge hat, so glaubte die Pforte auf Beseitigung eines solchen, die Rechtsverfolgung nahezu unmöglich machenden Zustandes, der überdies gegen die Würde des ottomanischen Reiches verstosse, dringen zu müssen.

5. Das k. u. k. Ministerium des Aeussern hat demnach, laut Rescript vom 4. October 1877, Z. 15115 bis 15117, nach gepflogenem Einverständnisse mit den Justizministerien beider Reichshälften und in Würdigung der von der Pforte diesfalls geltend gemachten Gründe, sich bestimmt gefunden, unsern Anspruch auf Auslieferung der von den türkischen Strafgerichten verurtheilten österreichisch-unga-

rischen Nationalen gegen dem aufzugeben, dass die Pforte sich verpflichte, die verurtheiten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nur in dem allgemeinen Gefangenhause in Stambul und in den Centralgefängnissen in den Vilayeten ihre Strafen abbüssen zu lassen, und dass den Consuln das Recht zustehen solle, zu jeder Zeit sich durch eigenen Augenschein von dem Zustande der Gefängnisse zu überzeugen, in denen österreichisch-ungarische Staatsangehörige untergebracht sind.

6. Die Zulassung des Strafvollzuges durch die türkischen Behörden muss selbstverständlich auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen ein Einschreiten der türkischen Gerichte gegen österreichisch-ungarische Staatsangehörige wegen in der Türkei begangener strafbarer Handlungen überhaupt bis jetzt von uns zugegeben war, also auf solche Fälle, in welchen eine strafbare Handlung gegen einen türkischen Unterthan begangen wurde, oder in welchen eine sträfliche Verletzung türkischer Interessen vorliegt, oder schliesslich in besonders qualificirten Fällen, wenn der Thäter von den türkischen Sicherheitsbehörden auf frischer That ergriffen wurde.

7. Die Pforte hat zu diesen von der k. u. k. Regierung stipulirten Bedingungen nunmehr ihre formelle Einwilligung gegeben, wornach die in Rede stehende Frage ihrer endgiltigen Lösung zugeführt worden ist.

8. Hiedurch erwächst für die k. u. k. Vertretungsbehörden die Verpflichtung, dem Wirken der ottomanischen Strafgerichte ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, und gewinnt die gewissenhafte Erfüllung der Aufgabe, welche den bei den Strafverhandlungen intervenirenden Vertretungsorganen obliegt, von nun an eine um so grössere Wichtigkeit und Bedeutung, als die Intervention dieser Functionäre nicht nur die einzige Controle über den regelmässigen Gang der hierländischen Strafjustiz, sondern auch die alleinige Gewähr zur Hintanhaltung einer Rechtsverletzung bildet.

9. Unter diesen Umständen hält es die k. u. k. Botschaft für dringend geboten, nachfolgende Instruction an die dependirenden k. u. k. Consularämter hinauszugeben und denselben deren gewissenhafte Beobachtung zur Pflicht zu machen."

Die folgenden Puncte 10 — 22 beziehen sich ausschliesslich auf den Wirkungskreis und die Obliegenheiten der k. u. k. Consularämter.

Circulare vom 16. August 1881, Z. 1644:

„Mitbezug auf die hierämtliche Circularweisung vom 3. April 1878, Z. 1137, wird das k. u. k. Consularamt hiemit verständigt, dass infolge einer von der hohen Pforte ausgegangenen Anregung die k. u. k. Regierung ihre Einwilligung dazu gegeben hat, dass die nach dem Abkommen vom Jahre 1877 für die Türkei bestehende Verpflichtung für die Ablieferung gesetzmässig verurtheilter Sträflinge österreichisch-ungarischer Nationalität nach den Vilayetshauptstädten behufs Abbüssung ihrer Strafe künftighin dahin modificirt werde, dass solche Sträflinge auch in Gefängnissen anderer Orte unter der Bedingung untergebracht werden können, dass selbe Sitz einer Consularbehörde sind und entsprechende Gefängnisse haben, ferner dass die Consularvertreter in jenen Städten, welche durch diese Neuerungen betroffen werden, das Recht haben, auf der Ablieferung der österreichischen oder ungarischen Sträflinge nach der Provincialhauptstadt zu bestehen, falls der Zustand des Arrestes, in dem sie angehalten werden oder die Behandlung der Gefangenen ein solches Einschreiten gebieten würde.

Die k. u. k. Consularämter werden darauf zu achten haben, dass der Vollzug der Freiheitsstrafen nicht in gesundheitschädlichen Räumen und, wenn die Ver-

urtheilung wegen strafbarer Handlungen leichteren Grades stattfand, möglichst abgesondert von anderen, wegen schweren Verbrechen Verurtheilten erfolge.

Schliesslich wird das k. u. k. Consularamt noch darauf aufmerksam gemacht, dass durch diese Neuerung die den Consulaten zustehende Controle über den Vollzug der Freiheitsstrafen nicht eingeschränkt wird."

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher der Männerstrafanstalt in Lemberg Paul Zalewski das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Tabor Wilhelm Kwět anlässlich seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März 1895 dem Landesgerichtspräsidenten in Innsbruck Ferdinand Freiherrn von Czoernig das Ritterkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Staatsanwaltsubstituten mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Andreas Ferjančič in Laibach daselbst, Franz Trenz in Cilli daselbst und Johann Škerlj in Rudolfswert daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter in Kaaden Franz Eisenkolb; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksrichter Franz Carli in Pergine und Heinrich Ritter von Grabmayr in Landeck.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Dr. Alois Eckl in Trautenau für Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Josef Radoničić in Spalato daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Johann Kozdeřa in Chrudim für Blowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct Italus Speccher in Brixen für Kastelruth, der Gerichtsadjunct Anton Müller in Feldkirch für Glurns, der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Jakob Stefani in Reutte für Zell am Ziller.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Anton Malijovský in Neustadt a. d. M., mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Königgrätz, für dieses Kreisgericht.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Eduard Hubácek für Unterkralowitz, Anton Jindra für Kohljanowitz, Dr. Gustav Vítek für Lomnitz bei Budweis.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Karl Gotsch für Salzburg, der Concipient der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Arthur Stölzel und die Rechtspraktikanten Dr. August Engelbogen, Dr. Heinrich Kunz, August Glocker, Dr. Moriz von Nagel, Dr. Ferdinand Müller, Dr. Theodor Dobler, Ferdinand Doblhammer, Karl Rummer, Rudolf Pabst, Dr. Alfred Freiherr von Seiller, Dr. Richard Schmidt, Friedrich Thalmayr, Gustav Polanczky, Dr. Camillo von Türk, Eduard Khittel, Anton Rührmayer für Niederösterreich, die Rechtspraktikanten Franz Hofreiter, Adolf Feichtinger und Max Oberhuber für Oberösterreich, der Rechtspraktikant Friedrich Habietinek für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Auditoriatspraktikant Dr. Franz Edler von Kopřiva in Reichenberg, die Rechtspraktikanten Franz Jedlitschka in Prag, Karl Drbohlav in Jičin, Karl Stumpf in Prag, Eduard Gutwala in Brüx, Stanislaus Pudil in Prag und Anton Ctibor in Königgrätz für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsassistent des Finanzministeriums Anton Konečny und die Rechtspraktikanten Adalbert Drmola in Brünn und Jaroslav Fila in Ungarisch-

Hradisch für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Johann Muther für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Anton Jarzębiński für Westgalizien.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Bezirksgerichtskanzlisten Eduard Hein in Freudenthal für Freiwaldau und Karl Czermak in Wisowitz für Freistadt in Schlesien.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Johann Testa bei dem Oberlandesgerichte in Zara.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtskanzlist in Hartberg, mit der Diensteszuweisung zu dem Landesgerichte in Graz, Johann Listik für Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Tagschreiber des Handels- und Seegerichtes Julius Tavosanis für das Landesgericht daselbst.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsdiener Karl Anderwald in Eberstein für Gurk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsdiener Franz Bodner in Windisch-Matrei daselbst, der Gendarmerie-Postenführer Johann Fürruther für Bregenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Titularwachtmeister des Landwehr-Uhlanenregiments Nr. 3 Vincenz Bernatowicz für Gorlice.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Emanuel Javurek und Josef John, dann der Apotheker Prokop Slavik für das Kreisgericht in Kuttenberg.

---

Zum Ersatzmanne der bergbaukundigen Beisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Betriebsdirector der Zöptau-Stefanauer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft Friedrich Klein für das Kreisgericht in Olmütz.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Peter Stalio in Spalato mit dem Amtssitze in Almissa, Johann Demattei in Cattaro mit dem Amtssitze in Pago und Dr. Georg Nakić Edler von Ošljak in Zara mit dem Amtssitze in Kistanje, Heinrich Bürgel mit dem Amtssitze in Lomnitz bei Budweis, die Notariatscandidaten, dermal Notariatssubstituten Dr. Adolf Edler von Scheidlein in Kalsching mit dem Amtssitze in Kalsching und Friedrich Johann Nitsche in Hohenfurt mit dem Amtssitze in Kaplitz, der Notariatscandidat Friedrich Klaus in Villach mit dem Amtssitze in Schladming.

## Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Oskar von Schuldhaus in Kastelruth nach Bruneck und Dr. Anton Baur in Glurns nach Kaltern.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Ivo Stadler in Neunkirchen nach Vöcklabruck und Franz Görlich in Vöcklabruck nach Neunkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Hugo Feigl in Březnitz nach Neustadt a. M., mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Königgrätz, Jaroslav Březina in Unterkralowitz nach Reichenau, mit der Zuweisung zu demselben Kreisgerichte, Adolf Friedl in Kohljanowitz nach Horaždowitz, Franz Tetíva in Plan nach Březnitz und Zdenko Skála in Lomnitz bei Budweis nach Laun.

Die Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Friedrich Wessely von Ober- nach Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Arnold Drössler und Paul Ritter von Primavesi von Schlesien nach Mähren.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Karl Braun n Gurk nach Hartberg, mit der Diensteszuweisung zu dem Landesgerichte in Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Jakob Wasyliszyn in Mszana dolna nach Bochnia, Anton Pieprzak in Gorlice nach Tarnobrzeg.

---

Der Notar Eduard Pettinek in Enns nach Peuerbach.

## In den bosnisch-hercegovinischen Beamtenstatus wurde definitiv übernommen:

Der Auscultant für Böhmen Karl Sedlaček.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Kasimir Fahry mit dem Wohnsitze in Kęty, Dr. Adolf Ferstl mit dem Wohnsitze in Innsbruck, Dr. Johann Franco mit dem Wohnsitze in Buje, Dr. Nathan Stein mit dem Wohnsitze in

Zbaraz, Dr. Victor Felix Clemens Ziemba mit dem Wohnsitze in Śniatyn, Dr. Wenzel Kopista mit dem Wohnsitze in Prag.

### Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Gustav Basch in Karlsbad nach Wien, Dr. Franz Němeček in Politz nach Humpoletz, Dr. Felix Bućič-Diwan in Stanislau nach Jasło, Dr. Karl Biegański in Zator nach Wadowice.

### Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Anton Táborský von Wallachisch-Meseritsch nach Odrau.

### Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Böhmen Dr. Emil Miřička, der Auscultant für Steiermark Dr. Hubert Ritter von Persch.

### In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in St. Peter in der Au Florian Baumgartner, bei welchem Anlasse demselben die Anerkennung des Justizministeriums für seine vieljährige, stets eifrige und verdienstvolle Dienstleistung ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Gablonz Wilhelm Marschall.

Der dem Kreisgerichte in Königgrätz zur Dienstleistung zugetheilte Bezirksgerichtsadjunct in Reichenau Alois Durdík.

### Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Bezirksgerichtsadjunct Johann Wilhelm Freiberger in Frein.

### Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Johann Loszniów in Tarnopol (9. Februar), der Advocat Dr. Eduard Schäfer in Śniatyn (10. Februar), der Advocat Dr. Moriz Wurzel in Stanislau (13. Februar), der Auscultant für Oberösterreich Dr. Franz Pieschel (14. Februar), der Bezirksgerichtskanzlist Eugen Bajewski in Cieszanów (17. Februar), der Rechnungsrath bei dem Oberlandesgerichte in Triest Josef Skerle (19. Februar), der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien August Kunisch (21. Februar), der Bezirksgerichtsadjunct Egyd Kastreuz in Sittich, der Gerichtshofskanzlist Johann Weiss in Klagenfurt und der Advocat Dr. Friedrich Kubelka in Trautenau (23. Februar), die Notare Philipp Jendl in Liszki und Sylvester Jaciewicz in Krosno (24. Februar), der Advocat Dr. Peter Cathrein in Mezzolombardo (25. Februar), der Hilfsämterdirectionsadjunct des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Apollinar Kulczycki und der Hilfsämtervorsteher Heinrich Harlass in Eger (27. Februar), der Advocat Dr. Karl Stromenger in Lemberg (28. Februar), der Notar Alois Fürth in Steyr (6. März).

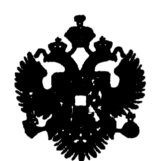
### Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Wien, aus welchem die Mitglieder Dr. H. Freiherr v. Bach und Dr. J. Krückl, dann der Ersatzmann Dr. D. Thum ausgeschieden sind, wurden am 31. Jänner 1895 als Mitglieder Dr. J. Dvoraček und Dr. S. Wolf-Eppinger in Wien, dann Dr. E. Kenner in Wiener-Neustadt, als Ersatzmann Dr. W. Schneeberger, in den Disciplinarrath an Stelle der ausgeschiedenen Dr. E. Hauser und Dr. R. Fenz als Mitglied Dr. E. Hiller in Stockerau und als Ersatzmann Dr. A. Daum neu gewählt. Im Uebrigen bleibt die Zusammensetzung des Ausschusses und des Disciplinarrathes ungeändert.

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Prag wurden am 28. Februar 1895 als Mitglieder an Stelle der verstorbenen Dr. F. Schmeykal und Dr. J. Škarda die bisherigen Ersatsmänner Dr. L. Hanl und Dr. L. Katz, als Ersatzmänner Dr. J. Jentsch und Dr. A. Frič in Prag, und in den Disciplinarrath an Stelle des ausgeschiedenen Dr. J. Ružička als Ersatzmann Dr. W. Dvořák in Prag gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder des Disciplinarrathes wurden wieder gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang.  Stück VI.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Kundmachungen.

**2. Separatausgabe des zehnjährigen alphabetischen Sachregisters zum Verordnungsblatte.** Das mit dem Titelblatte des Jahrganges X des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums zur Ausgabe gelangende alphabetische Sachregister zu den Jahrgängen I bis X des Verordnungsblattes und der in dessen Beilage enthaltenen Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen erscheint geeignet, in jenen Fällen, in welchen die einzelnen Jahrgänge selbst nicht zur Hand sind, eine leicht zu benützende Uebersicht über das darin enthaltene Material zu gewähren, daher sich beispielsweise das Aufliegen dieses Registers auf Sitzungs- und Verhandlungstischen empfehlen dürfte. Ebenso vermag die Beachtung der in dem Register zum Hauptblatte gewählten Anordnung des Stoffes durch die mit der Führung der sogenannten Normalienindices (Nachschlageregister im Sinne der §§. 230, 254 Ger. Instr.) betrauten Organe die so wünschenswerte Einheitlichkeit in deren Anlage bei verschiedenen Gerichten, beziehungsweise Justizbehörden überhaupt zu fördern. Das Justizministerium hat daher veranlasst, dass seitens der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das Sachregister in Separatausgabe zum Preise von je circa 50 Kreuzer für das Register des Hauptblattes und jenes der Beilage abgegeben wird. Bestellungen darauf sind, um die Höhe der Auflage annähernd bestimmen zu können, mit thunlichster Beschleunigung an den Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, zu richten. (11. März 1895, Z. 5404.)

**3. Befreiung wehrpflichtiger Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1895.** Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1895 zu

bewilligen geruht, dass die nachbenannten wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten, für den Fall einer im Jahre 1895 stattfindenden Mobilisirung, in ihren dermaligen Anstellungen belassen werden, und zwar: vom Heere der Bezirksrichter Karl Martinak in Rann und der Strafanstalts-Oberdirector Erasmus von Podczaszyński in Lemberg; von der Landwehr der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Karl Nemetz in Nowesiolo, die Strafanstalts-Oberdirectoren Karl Bernhauer in Mürau und Karl Czermák in Pankraz-Nusle (Strafanstalt Prag), endlich der Vorsteher des Civilgerichtsdepositenamtes in Triest Albert Dietz. (23. März 1895, Z. 6332).

# Mittheilungen.

(Regierungsvorlage.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Anerkennung von Todeserklärungen in Preussen, die im Auslande — insbesonders in Oesterreich — erfolgt sind.) Nach §. 22 des preussischen Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprocessordnung vom 24. März 1879, preussische Gesetzsammlung S. 281, erfolgt das Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung eines Verschollenen, soweit dasselbe nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, nach den Vorschriften der deutschen Civilprocessordnung, und wird das zuständige Gericht durch den letzten Wohnsitz des Verstorbenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben in Preussen bestimmt.

Ueber eine durch das k. und k. Ministerium des Aeussern — im Hinblicke auf §. 1 unseres Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, wonach zur Todeserklärung eines Abwesenden (Vermissten) der Gerichtshof erster Instanz zuständig ist, in dessen Sprengel der Abwesende seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hat — gestellte Anfrage erklärte das Auswärtige Amt in Berlin nach Einvernehmen mit dem königlich preussischen Justizminister:

„Damit (nämlich mit der obangeführten Bestimmung des §. 22 des preussischen Ausführungsgesetzes) ist anerkannt, dass Personen, die zuletzt ausserhalb Preussens einen ihre persönlichen Rechte bestimmenden Wohnsitz erlangt haben, der Todeserklärung in Preussen nicht unterliegen. Da aber die gedachte Bestimmung eine Todeserklärung der bezeichneten Personen mit Rechtswirkung im Inlande sicherlich nicht völlig ausschliessen wollte, so ist daraus ferner zu folgern, dass die im Auslande vom Gerichte des letzten Wohnsitzes ausgesprochene Todeserklärung auch vor den preussischen Gerichten Kraft haben muss. Es würde also im Falle, dass der für todt Erklärte in Oesterreich seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, seiner von dem Gerichte dieses Wohnsitzes ausgesprochenen Todeserklärung die Anerkennung in Preussen nicht versagt werden dürfen."

(Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds.) Nach Artikel I des in Stück V (ausgegeben am 17. März 1895) des Landesgesetzblattes für Niederösterreich unter Nr. 12 kundgemachten Gesetzes vom 14. März

1895 treten die §§. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, in ihrer bisherigen Fassung ausser Kraft und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§. 1. Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hatten, ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 1000 fl. ö. W. übersteigt, eine Gebür zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds einzuheben.

§. 2. Diese Gebür ist nach der folgenden Scala zu entrichten:

1. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der einprocentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebür unterliegen,

| | von fl. | bis einschliesslich fl. | | | | von fl. | bis einschliesslich fl. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über | 1.000 | 5.000 . . . | 0·30 | Proc. | über | 400.000 | 500.000 . . . | 0·65 | Proc. |
| „ | 5.000 | 10.000 . . . | 0·35 | „ | „ | 500.000 | 600.000 . . . | 0·70 | „ |
| „ | 10.000 | 50.000 . . . | 0·40 | „ | „ | 600.000 | 700.000 . . . | 0·75 | „ |
| „ | 50.000 | 100.000 . . . | 0·45 | „ | „ | 700.000 | 800.000 . . . | 0·80 | „ |
| „ | 100.000 | 200.000 . . . | 0·50 | „ | „ | 800.000 | 900.000 . . . | 0·85 | „ |
| „ | 200.000 | 300.000 . . . | 0·55 | „ | „ | 900.000 | 1,000.000 . . . | 0·90 | „ |
| „ | 300.000 | 400.000 . . . | 0·60 | „ | „ | 1,000.000 | . . . . . . . | 0·95 | „ |

2. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der vierprocentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebür unterliegen,

| | von fl. | bis einschliesslich fl. | | | | von fl. | bis einschliesslich fl. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über | 1.000 | 5.000 . . . | 0·60 | Proc. | über | 400.000 | 500.000 . . . | 1·30 | Proc. |
| „ | 5.000 | 10.000 . . . | 0·70 | „ | „ | 500.000 | 600.000 . . . | 1·40 | „ |
| „ | 10.000 | 50.000 . . . | 0·80 | „ | „ | 600.000 | 700.000 . . . | 1·50 | „ |
| „ | 50.000 | 100.000 . . . | 0·90 | „ | „ | 700.000 | 800.000 . . . | 1·60 | „ |
| „ | 100.000 | 200.000 . . . | 1·00 | „ | „ | 800.000 | 900.000 . . . | 1·70 | „ |
| „ | 200.000 | 300.000 . . . | 1·10 | „ | „ | 900.000 | 1,000.000 . . . | 1·80 | „ |
| „ | 300.000 | 400.000 . . . | 1·20 | „ | „ | 1,000.000 | . . . . . . . | 1·90 | „ |

3. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der achtprocentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebür unterliegen,

| | von fl. | bis einschliesslich fl. | | | | von fl. | bis einschliesslich fl. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| über | 1.000 | 5.000 . . . | 1·20 | Proc. | über | 400.000 | 500.000 . . . | 2·60 | Proc. |
| „ | 5.000 | 10.000 . . . | 1·40 | „ | „ | 500.000 | 600.000 . . . | 2·80 | „ |
| „ | 10.000 | 50.000 . . . | 1·60 | „ | „ | 600.000 | 700.000 . . . | 3·00 | „ |
| „ | 50.000 | 100.000 . . . | 1·80 | „ | „ | 700.000 | 800.000 . . . | 3·20 | „ |
| „ | 100.000 | 200.000 . . . | 2·00 | „ | „ | 800.000 | 900.000 . . . | 3·40 | „ |
| „ | 200.000 | 300.000 . . . | 2·20 | „ | „ | 900.000 | 1,000.000 . . . | 3·60 | „ |
| „ | 300.000 | 400.000 . . . | 2·40 | „ | „ | 1,000.000 | . . . . . . . | 3·80 | „ |

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Gebürensatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

§. 6. Diese Gebüren sind von jenen Behörden, welche die staatlichen Vermögensübertragungsgebüren zu bemessen haben, zu bemessen und in der bisherigen Weise einzuheben.

(Persönliche Gebürenfreiheit von Organen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei Durchführung des Umlageverfahrens.) Mit dem in der Beilage Nr. 2 zum F. M. V. Bl. unter Z. 5 mitgetheilten Erlasse vom 4. Februar 1895, Z. 3523, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium anlässlich einer Anfrage erkannt, dass dem Vorstande (beziehungsweise den Liquidatoren) einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, sowie dem Massaverwalter einer Genosenschaft mit beschränkter Haftung bei den anlässlich des Umlageverfahrens nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gegen einzelne Genossenschafter einzuleitenden gerichtlichen Executionsschritten die persönliche Gebührenfreiheit nach Massgabe der T. P. 75, lit. 1 Geb. G., beziehungsweise §. 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, zukommt.

(Erhebung der Ortschaft Koschiř zur Stadt.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1895 wurde die Ortschaft Koschiř in Böhmen zur Stadt erhoben.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1895 dem Landesgerichtsrathe Josef Uhlik in Olmütz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. März 1895 dem Gefangenaufseher des Kreisgerichtes in Korneuburg Ferdinand Schaffer das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1895 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Teschen Franz Wieszner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1895 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Tabor Philipp Janoušek, aus Anlass der von demselben angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten bekleideten Official des Landesgerichtes in Wien Karl Hartl anlässlich der auf sein Ansuchen erfolgenden Uebernahme in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. März 1895 dem Grundbuchsführer in Pettau August Blechschmidt das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1895 dem Landesgerichtsrathe in Cilli Alexander Balogh den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

### Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath in Graz Rudolf Ullepitsch Edler von Krainfels für Cilli.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rathssecretär Emil Müller in Eger daselbst, der oberlandesgerichtliche Rathssecretär in Prag Dr. Karl Ritter von Worowka für das Landesgericht in Prag.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Moriz Benesch in Humpoletz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Josef Leder in Prachatitz für Blatna; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct in Feldkirchen Wilhelm Ritter von Luschin für Gröbming und der Gerichtsadjunct in Graz Albin Scharnagl für St. Leonhard in Kärnten.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksgerichtsadjuncten Ladislaus Drobner in Saybusch für Krakau, Ferdinand Vincenz Ferens in Sokołów für Jasło, Miecislaus Turowicz in Chrzanów und Alois Mahr in Grybów für Krakau, Dr. Kasimir Ritter von Baldwin-Ramult in Dębica für Neu-Sandec.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Josef Pellegrini für Illyrisch-Feistritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Johann Muchowicz in Neu-Sandec für Grybów und die Auscultanten Isaak Markowicz für Rozwadów, Konstantin Nowaczyński für Sokołów, Marian Ritter von Mora-Korytowski für Limanowa, Arthur Wobr für Myślenice, Witold Pawłowski für Chrzanów, Eduard Doboszyński für Muszyna und Peter Szufnara für Dębica.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Theodor Frantz in Wien für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Josef Roubiček in Chrudim, Karl Erben in Jičin und Johann Uhl in Schüttenhofen für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Leopold Preiss in Ungarisch-Hradisch und Bohumil Zahradník in Olmütz für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechtspraktikant Victor Nicolussi in Rovereto für Tirol und Vorarlberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtspraktikant Dr. Michael Marjo Graf Baworowski in Lemberg für Ostgalizien.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Der Kanzleiofficial mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten Vincenz Romański des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Zum Kanzleioffial: Der Kanzlist Johann Schubert des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

---

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Staatsanwaltsubstitut in Triest Dr. Karl Chersich für Rovigno.

Zum Strafanstaltsdirector: Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Marburg Josef Reisel für die Männerstrafanstalt in Gradisca.

Zum Strafanstaltsarzte: Der Stadtphysicus in Laibach Dr. Johann Kopřiva für die Männerstrafanstalt in Laibach.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Handelsleute Anton Alberti, Sylvius Santoni, Emanuel Kargruber, Peter Chinatti, Lucian Covi und Josef Disertori für das Kreisgericht in Trient.

---

Zu Notaren: Der Notariatscandidat Lino Freiherr von Lapenna in Haag in Niederösterreich mit dem Amtssitze in Neuhofen, der Notariatssubstitut in Freistadt Dr. Franz Stadler mit dem Amtssitze in Golling.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Skop in Kuttenberg zu dem Landesgerichte in Prag.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Zdenko Bezdek in St. Leonhard in Kärnten nach Mürzzuschlag.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Eugen Terbuhovič von Schlachtschwert in Illyrisch-Feistritz nach Sittich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ladislaus Krawczyński in Muszyna nach Bochnia und Czeslaus Obtułowicz in Limanowa nach Saybusch.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Emil Reginald Helfer von Salzburg nach Niederösterreich.

---

Die Notare: Anton Tošnar in Tischnowitz nach Rožnau, Franz Lisický in Holleschau nach Tischnowitz, Eduard Wrana in Odrau nach Friedek.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Andreas Konzett mit dem Wohnsitze in Bludenz, Dr. Samuel Friedländer mit dem Wohnsitze in Wien (Mariahilf), Dr. Rubin Herzer mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Ambros Huber mit dem Wohnsitze in Spittal an der Drau.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Max Löser in Odrau nach Lundenburg, Dr. Karl Schweizer in Bursztyn nach Lemberg, Dr. Karl Zauschner in Weitra nach Wien, Dr. Stanislaus Marian Angermann in Brzozów nach Przemyśl.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Karl Kann von Kaaden nach Weipert, Dr. Anton Táborský von Wallachisch-Meseritsch nach Oderberg*), Dr. Bernhard Bloch von Strakonitz nach Wien (Mariahilf), Dr. Hermann Wengraf in Wien nach Floridsdorf.

## Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Theodor Fischel in Wien nach §. 17 des Disciplinarstatutes für Advocaten.

## Auf das Amt hat verzichtet:

Der Notar Emil Schneider in Schatzlar.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Anton Nussbaumer in Eger.
Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Karl Svoboda in Unhošt.
Die Bezirksgerichtsadjuncten Josef Giongo in Nogaredo und Johann Vrbka in Strassnitz.
Der Kanzlist mit Titel eines Officials Ignaz Tschirk in Wiener-Neustadt.
Der Bezirksgerichtskanzlist Josef Steinmeyer in Baden.

## In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Erwin Satzke in Troppau.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Robert Clemens in Wien (2. März), die Advocaten Dr. Josef Schwach in Wien und Dr. Heinrich Gelehrter in Drohobycz (3. März), der Grundbuchsführer Franz Engl in Bischofteinitz (4. März), der Auscultant für Ostgalizien Wladimir Nazarowicz (5. März), der Notar Franz Gross in Limanowa (10. März), der Oberlandesgerichtsrath Ludwig Hlawatschek in Brünn und der Rechnungsrath bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck Peter Vallazza (14. März), der Kanzlist des Obersten Gerichtshofes Heinrich Wittmann (15. März).

## Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer zu Salzburg wurde am 8. März 1895 als Mitglied Dr. H. Peche und als Stellvertreter L. Nowotny gewählt. Im Uebrigen blieb die Zusammensetzung der Kammer ungeändert.

## Lehenallodialisirungs-Landescommission für Dalmatien.

Zu Mitgliedern dieser Commission wurden aus dem Stande der landesfürstlichen Richter ernannt: Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Dr. Josef Marcocchia und der Oberlandesgerichtsrath Eugen Celligoi; ferner zum wirklichen Commissionsmitgliede als Vertreter der Vasallen der Notar Stefan Barbieri in Zara und zu dessen Ersatzmanne der Notar Ferdinand Ivacich in Zara.

*) wiederholt kundgemacht wegen unrichtigen Abdruckes in Stück V.

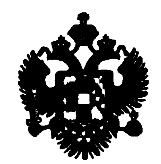
Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück VI.

XI. Jahrgang. Stück VII.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 12. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 4.

### Verordnung des Justizministeriums vom 1. April 1895, Z. 6618,

**betreffend den Vorgang in Fällen einer Verwundung oder Tödtung durch den Waffengebrauch der Finanzwache im Dienste.**

An alle Staatsanwaltschaften.

Mit der Verordnung vom 23. März 1895, Z. 7983, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium angeordnet, dass in Fällen, wo der Waffengebrauch durch die Finanzwache im Dienste zu einer Verwundung oder Tödtung geführt hat, nachstehender Vorgang zu beobachten ist:

„Sobald ein Finanzwach-Controls-Bezirksleiter in die Kenntnis gelangt, dass ein solcher Fall in seinem Bezirke vorgekommen ist, hat er unter Beiziehung eines Beistandes (Gemeindevorstand, Gendarm) sogleich an Ort und Stelle Erhebungen darüber zu pflegen, unter welchen Umständen der Waffengebrauch stattgefunden hat, und ob und inwiefern die instructionsmässigen Voraussetzungen für den Gebrauch der Waffen in dem stattgefundenen Umfange vorhanden waren. Ferner ist von dem Finanzwachorgane, welches von der Waffe Gebrauch gemacht hat, die Rechtfertigung abzuverlangen. Ueber das Ergebnis der genauen und vollständig zu pflegenden Erhebungen hat der Finanzwach-Controls-Bezirksleiter unter Anschluss der Rechtfertigung des betreffenden Finanzwachorganes sogleich an die Finanzbehörde I. Instanz zu berichten. Diese hat in jedem Falle die Prüfung, ob der Waffengebrauch ein vollkommen vorschriftsmässiger war oder nicht, oder ob wenigstens Zweifel über die Vorschriftsmässigkeit vorliegen, vorzunehmen und die gewonnene Ansicht unter Darlegung der Gründe der betreffenden Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Hat die Finanzbehörde I. Instanz den Waffengebrauch nicht als vollkommen

vorschriftsmässig erkannt, so ist gleichzeitig die Disciplinaruntersuchung gegen das Finanzwachorgan einzuleiten, das Erkenntnis jedoch erst, nachdem die Entscheidung des Gerichtes erflossen ist, zu schöpfen. Durch diesen Vorgang darf selbstverständlich das Einschreiten und Vorgehen der Gerichte in keiner Weise behindert werden."

Die k. k. Staatsanwaltschaften werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass sie in die Lage kommen, rechtzeitig vor der endgiltigen Schlussfassung über die Erhebung der Anklage, beziehungsweise Einstellung des Verfahrens von diesem Gutachten Kenntnis zu erhalten.

**Schönborn** m. p.

# Kundmachungen.

**4. Gebürenbemessung von den durch die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen durchgeführten Grundeinlösungen.** Unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 23. November 1893, R. G. Bl. Nr. 168, werden in Ergänzung der Kundmachung vom 11. December 1893, J. M. V. Bl. Nr. 14, noch folgende, zur Entgegennahme der Anzeigen über gebürenpflichtige Rechtsgeschäfte (Grundeinlösungen) am Standorte der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen berufene Bemessungsämter bekanntgegeben:

Am Standorte der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection in

Pilsen: Hauptsteueramt Pilsen,

Stanislau: Hauptsteueramt Stanislau,

endlich am Standorte der mit 1. April 1895 zur Errichtung gelangenden k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection in Olmütz: das Hauptsteueramt Olmütz (29. März 1895, Z. 5950).

**5. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1895.** — Verordnung des Handelsministeriums vom 16. März 1895, Z. 6711. Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. April 1895 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

| Kronland | Für Extraposten und Separat-Eilfahrten | | Für Aerarial-Ritte | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Oesterreich unter der Enns | 1 | 08 | — | 90 |
| Oesterreich ob der Enns | 1 | 04 | — | 87 |
| Salzburg | 1 | 15 | — | 96 |
| Steiermark a) für die 1. Gruppe | 1 | 16 | — | 97 |
| Steiermark b) " " 2. " | 1 | 03 | — | 86 |
| Steiermark c) " " 3. " | 1 | 04 | — | 87 |
| Kärnten | 1 | 02 | — | 85 |
| Böhmen a) für die 1., 3., 4., 6., 7. und 13. Gruppe | 1 | 02 | — | 85 |
| Böhmen b) " " 2., 9. und 11. Gruppe | 1 | 07 | — | 89 |
| Böhmen c) " " 5., 8., 10. und 12. Gruppe | 1 | 10 | — | 92 |
| Mähren und Schlesien | 1 | 09 | — | 91 |
| Tirol und Vorarlberg | 1 | 26 | 1 | 05 |
| Küstenland | 1 | 08 | — | 90 |

| Kronland | | Für Extraposten und Separat-Eilfahrten | | Für Aerarial-Ritte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Krain | | 1 | 07 | — | 89 |
| Galizien | a) für die 4., 9., 10. und 15. Gruppe | — | 98 | — | 82 |
| | b) „ „ 7., 14. und 17. Gruppe | — | 95 | — | 79 |
| | c) „ „ 5., 8. und 11. Gruppe | — | 91 | — | 76 |
| | d) „ „ 1., 3. und 6. Gruppe | — | 90 | — | 75 |
| | e) „ „ 2., 12., 13. und 16. Gruppe | — | 88 | — | 73 |
| Bukowina | | — | 92 | — | 77 |

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(1. April 1895, Z. 6929.)

# Mittheilungen.

(Regierungsvorlage.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen zur Bildung eines besonderen Fondes, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 31. März 1895 ausgegebenen Stück XXI unter Nr. 43 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. März 1895 zur Durchführung des Gesetzes vom 25. December 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXII unter Nr. 47 das Gesetz vom 30. März 1895, betreffend die aus Anlass der Umwandlung mehrerer Schulden der gefürsteten Grafschaft Tirol in eine einheitliche Landesschuld im Höchstbetrage von 10,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung einzuräumenden staatlichen Begünstigungen, welche die Zugestehung der Stempel- und Gebürenfreiheit für die Obligationen, Coupons, Quittungen und alle anlässlich der Durchführung des Anlehens vom Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden, dann die Gestattung der Verwendung der Obligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen umfassen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXIII unter Nr. 48 das Gesetz vom 30. März 1895, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.*) Richtigzustellen ist:

| Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom | in dem Blatte | Quadrat | die Entfernung | auf *km* |
|---|---|---|---|---|
| 10. December 1894, Z. 3832 | *K*6 (Olmütz) | *u, v*—2, 3 | Braunsberg (Brušperk)—Altendorf (Stará Ves) | 4·3 |
| | | | Altendorf (Stará Ves)—Alt (Stará) Biela | 7·1 |
| 16. Jänner 1895, Z. 4292 ex 1894 | *G*8 (Brixen) | 5, 6—*s* und 5—*t* | Bruneck—Sand | 14·7 |
| | | | Sand—Steinhaus | 12·7 |
| | | | Steinhaus—St. Jakob | 2·7 |
| | | | St. Jakob—St. Valentin | 8.9 |
| 8. Februar 1895, Z. 121 | *H*5 (Prag) | *w*—6 | Melnik—Řepin | 16·8 |
| 15. März 1895, Z. 694 | *M*6 (Przemyśl) | *u, v*—3 | Sanok—Załuż | 11·4 |
| | | | Załuż—Tyrawa wołoska | 10·5 |

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1895 dem Landesgerichtsrathe in Pilsen Johann Kern taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. April 1895 dem Präsidenten des Landesgerichtes in Linz Ignaz Derleth anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Staatsanwalt in Teschen Franz Jarosch daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Adolf von Dürfeld des Handelsgerichtes in Wien daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Unter-Weissenbach Dr. Valerian Dzerowicz.

Zu Rathssecretären: Der Rathssecretärsadjunct des Oberlandesgerichtes in Brünn Julius Ritter Schrötter von Rauhwegen daselbst; — ferner im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter in Jamnitz Dr. Berthold Johann Wolf für Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Vincenz Stanislaus Hampel in Żydaczów für Sanok.

Zu Rathssecretärsadjuncten: Die Gerichtsadjuncten Ludwig Ritter Gežek von Rittersfeld in Brünn für das Oberlandesgericht in Brünn, Ladislaus Prokopowicz in Lemberg für das Oberlandesgericht in Lemberg.

*) Die Berichtigungen der Militär-Marschroutenkarte werden künftig in der obenstehenden abgekürzten Form vierteljährlich in dem jeweils in den Monaten April, Juli, October und Jänner erscheinenden ersten Stücke des Verordnungsblattes mitgetheilt werden.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Leo Ganglbauer für Tulln; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Karl Achatz in Budweis für Krumau und Dr. Ernst Lahola in Jungbunzlau für Tepl.

Zum Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Theophil Simionowicz für Radautz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Dr. Oskar Czerny in Wien für Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Wilhelm Luft in Pilsen und Wenzel Eiselt in Böhmisch-Leipa für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Johann Javorsky in Prag für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Oskar Orosel für Steiermark und Paul Hudovernik für Krain; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Ludwig Walloni, Michael Łucki, Stanislaus Wiencek, Stanislaus Dihm, Felix Franič, Dr. Stanislaus Zgorzalewicz und Kasimir Rybakiewicz für Westgalizien.

Zum Kanzleiofficial: Der Gerichtshofskanzlist in Graz Franz Stotz für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Johann Wodička für Senftenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der systemisirte Landtafeltagschreiber Alexander Dworski in Lemberg für Brzesko.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kaufmann Ludwig Christ für das Kreisgericht in Linz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die bisherigen Handelsbeisitzer Wenzel Šmid, Josef Breitenfeld, Josef Sysel und Josef Pulpan für das Kreisgericht Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Saul Nebenzahl für das Kreisgericht in Neu-Sandec.

## Versetzt wurden:

Der Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Wladimir Gładyszowski in Sanok nach Przemyśl.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Alexander Zaroffe in Alt-Sandec nach Dąbrowa; — in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Krakau und Lemberg Anton Sajewicz in Dolina nach Jordanów und Johann Lawrowski in Jordanów nach Dolina.

## Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Eduard Ritter von Kanitz.

## Uebersetzt wurde:

In den Stand des Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien der k. und k. Oberlieutenant Theodor Pollinger des Infanterieregiments Nr. 21.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julius Wiener mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Josef Němec mit dem Wohnsitze in Karolinenthal, Dr. Rudolf Katz mit dem Wohnsitze in Tabor, Dr. Wilhelm Schulz mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Vincenz Chmielewski mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Moriz Wolf mit dem Wohnsitze in Neunkirchen, Dr. Theodor Baumgarten mit dem Wohnsitze in Wien (Alsergrund), Dr. Hertwig Wenger mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Heinrich von Jabornegg mit dem Wohnsitze in Cilli, Dr. Siegfried Kohn mit dem Wohnsitze in Brünn.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Adolf Schlefer in Wien nach Czernowitz, Dr. Josef Ziffer in Friedek nach Teschen.

### Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Josef Rainer von Wittingau nach Blatna (nicht nach Holleschau), Dr. Hugo Brück von Neutitschein nach Mährisch-Ostrau (nicht nach Oderberg), Dr. Johann Kareš von Blatna nach Strakonitz.

### Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Karl Krenn, der Auscultant für Böhmen Dr. Josef Lukáš.

---

Der Advocat Dr. Johann Massopust in Pisino (Mitterburg).

### In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Peter Paluello in Spalato.

Der Hilfsämterdirector des Handels- und Seegerichtes in Triest Josef Rončel.

Der Official mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirections-Adjuncten Karl Hartl des Landesgerichtes in Wien.

Der Bezirksgerichtskanzlist Stefan Schwarzinger in Melk.

### In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist Franz Loyka in Rožnau.

### In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Bezirksgerichtsadjunct Titus Kowalski in Oświęcim.

### Vom Amte wurde entsetzt:

Der Notar Dr. Karl Ertl in Fehring.

### Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtskanzlist in Montona Franz Antonini (4. März), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Hofmann in Tuchów (14. März), der Notar Josef Mikułowski in Dobromil (20. März), der Advocat Dr. Friedrich Bunzl in Wien (26. März), der Auscultant für Niederösterreich Armin Schneider (28. März), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Franz Schimandl in Karolinenthal und der Notar Josef Pfeffer in Ungarisch-Brod (30. März).

### Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Brünn.

Am 31. März 1895 wurde als Mitglied Dr. V. Schlemlein in Brünn (statt Dr. M. Machaczek) und als Ersatzmann Dr. C. Hože in Brünn (statt Dr. G. Haas) neu gewählt; die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wieder gewählt.

## Berichtigung.

Im Jahrgange 1894 des J. M. V. Bl. ist bei der Kundmachung Nr. 7 auf Seite 92, Zeile 8 von oben*) der Beisatz: (22. Juni 1894, Z. 8292) weggeblieben.

*) nicht Seite 92, Zeile 8 von unten, wie es im Verzeichnisse der Berichtigungen zum Jahrgange 1894 irrig angegeben ist.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück VII.

XI. Jahrgang. Stück VIII.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnungen.

### 5.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1895, Z. 5742,

**betreffend die statistischen Nachweisungen über den Gang und die Ergebnisse der Concursverhandlungen.**

An alle Gerichte.

Die zufolge der Justizministerialerlässe vom 6. August 1874, Z. 11005, vom 31. Mai 1876, Z. 5433, und vom 12. December 1878, Z. 8130, von den Concursgerichten zu verfassende Tabelle II über den Gang und die Ergebnisse der Concursverhandlungen gestattet einen Einblick in die Ursachen der in manchen Oberlandesgerichts-Sprengeln auffallend niedrigen Quoten, welche an die Concursgläubiger zur Vertheilung gelangen, nicht, weil sie keine Auskunft darüber gewähren, in welchem Maasse der Erlös aus dem realisirten Massevermögen hinter dem Inventarialwerte der Activa zurückblieb, und in welchem Maasse die Masse, rücksichtlich deren Erlös zur Befriedigung von Rückforderungsansprüchen, von Masseschulden und von Ansprüchen der Realgläubiger in Anspruch genommen wurde. Um den Nachweisungen in diesem Punkte eine grössere Vollständigkeit zu geben, werden die Gerichtshöfe erster Instanz angewiesen, bei den nach §§. 159 ff. C. O. durch Vertheilung des Massevermögens beendeten Concursen in der Anmerkungsrubrik (XIV, 58) der Tabelle II beizufügen die Summe des aus der Realisirung des gesammten Massevermögens (mit Einschluss

der Specialmassen) erzielten Erlöses, ferner die Theilbeträge, welche hievon zur Befriedigung a) von Rückforderungsansprüchen, b) von Masseschulden (einschliesslich der Kosten des Concursverfahrens), c) von Ansprüchen der Realgläubiger erforderlich waren. Regelmässig wird die Summe dieser drei Theilbeträge mehr der in der Hauptrubrik X, Subrubrik 35 der Tabelle II ausgewiesenen Gesammtauszahlung an die Concursgläubiger gleich dem Gesammt-Realisirungserlöse sein müssen.

In den durch die Oberlandesgerichte zu verfassenden Zusammenstellungen der von den einzelnen Gerichtshöfen ihres Sprengels vorgelegten Tabellen sind die aus den Anmerkungsrubriken sich ergebenden vorangeführten Beträge summirt in der Anmerkungsrubrik einzutragen.

Das Material für die in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Daten haben die Concurscommissäre durch einen entsprechenden Beisatz in ihren Aufschreibungen zu liefern.

Die vorstehende Weisung ist zum ersten Male in den Tabellen für das Jahr 1895 zu beobachten.

**Schönborn** m. p.

## 6.

## Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1895, Z. 8378,

### betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1896.

An sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag über das Erfordernis und die Bedeckung für die Justizverwaltung und für die Strafanstalten für das Jahr 1896 ist bis 20. Mai 1895 dem Justizministerium vorzulegen.

Hiebei ist auf einen zweiprocentigen Intercalarabstrich Rücksicht zu nehmen.

Bei Einstellung der persönlichen Bezüge ist der bisherige Vorgang beizubehalten. Die Dienstalterszulagen, welche den Beamten nach vollstreckten 15, beziehungsweise 20 Dienstjahren in derselben Rangsclasse gebüren, sind nach der Rubrik: „Gehalte“ in einer eigenen Rubrik zu veranschlagen. Die ad personam und extra statum zu präliminirenden Gebüren sind in den Detailvoranschlägen als letzte Rubrik des Ordinariums zu behandeln.

Bei Präliminirung der Baucredite ist entsprechend der Verordnung vom 20. April 1894, J. M. V. Bl. Nr. 16, beziehungsweise vom 22. April 1893, J. M. V. Bl. Nr. 15, vorzugehen und dem Theilvoranschlage eine separate Nachweisung der Bauführungen anzuschliessen.

Die Einstellung der Einnahmen und Ausgaben in Gold hat in der mit den bezogenen Verordnungen bezeichneten Weise in der Textspalte mit dem effectiven Goldwerte, in der Betragsspalte aber mit dem gesetzlich festgestellten Werte in österreichischer Währung (84 fl. Gold gleich 100 fl. ö. W. oder 19·047 Procent) zu erfolgen.

Ein von dieser Relation abweichender Münzgewinn oder Münzverlust (Agio) ist nicht einzustellen.

Bezüglich der persönlichen Bezüge, dann der grösstmöglichsten Einschränkung auf den factischen Bedarf wird auf den hierortigen Erlass vom 29. März 1881, Z. 4799, hingewiesen.

**Schönborn** m. p.

# Kundmachung.

**6. Zum Commissär des Landesausschusses bei der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen** wurde der Landesausschussbeisitzer Dr. Johann Podlipný, zu dessen ersten Stellvertreter der Landesausschussbeisitzer Dr. Georg Pražák an Stelle der bisherigen Functionäre Erwin Špindler und Dr. Josef Trakal vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen ernannt. (13. April 1895, Z. 8045.)

# Mittheilungen.

(Regierungsvorlage.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zum Schutze gegen Uebervortheilungen inbezug auf Quantität und Qualität im Warenverkehr erlassen werden, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 12. April 1895 ausgegebenen Stück XXVI unter Nr. 53 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. April 1895, womit mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1895 an der §. 11, Z. 9 der Ministerialverordnung vom 29. October 1892, R. G. Bl. Nr. 188, betreffend die Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee, abgeändert wird.

(Disciplinarbehandlung und Beeidigung der Aushilfsdiener und Gefangenaufseher.) Aus Anlass einer von einem Oberlandesgerichts-Präsidium gestellten Anfrage hat das Justizministerium demselben mit dem Erlasse vom 6. April 1895, Z. 1647, eröffnet, dass auf die Aushilfsdiener und auf die Aushilfsgefangenaufseher die für wirklich angestellte Diener und Gefangenaufseher geltenden Disciplinarvorschriften keine Anwendung zu finden haben. Gegen Aushilfsdiener und Aushilfsgefangenaufseher ist bei dem Abgange besonderer gesetzlicher Vorschriften wohl nur die Ermahnung, und falls dieselbe oder ein ähnliches Mittel nach den Umständen ungenügend wäre oder erfolglos bleiben würde, die Entlassung zulässig.

Was aber die Frage betrifft, ob die Aushilfsdiener und die Aushilfsgefangenaufseher beeidet werden sollen, so steht der Beeidigung kein Anstand entgegen. Hiebei wären die Aushilfsdiener nach der für die Amtsdiener, die Aushilfsgefangenaufseher aber nach der für die Gefangenaufseher bestimmten Formel zu beeiden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass durch die Vornahme dieser Beeidigung der Charakter der aushilfsweisen Verwendung der Aushilfsdiener und der Aushilfsgefangenaufseher, aus welcher nach dem Erlasse vom 20. October 1855, Z. 21731, durchaus kein Anspruch auf die Verleihung einer definitiven Anstellung erwächst, keineswegs alterirt wird, und zwar ebensowenig, als dies bei Gerichtsboten, oder bei Diurnisten der Fall ist, welche letztere auf Grund des Erlasses vom 21. Jänner 1855, Z. 25120, in Eid genommen werden.

(Bezirksgerichtlicher Amtstag in Muć.) Das Justizministerium hat die Abhaltung von Amtstagen alle zwei Monate mit der Maximaldauer von je drei Tagen in Muć für den ganzen Umkreis dieser Ortsgemeinde seitens des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Spalato vom Juni 1895 an bewilligt.

(Todtenbeschauordnung für Tirol und Vorarlberg.) Mit der Verordnung vom 28. März 1895, Z. 29736 ex 1894, kundgemacht in Stück VI des Landesgesetz-

blattes für Tirol und Vorarlberg unter Nr. 17, hat der k. k. Statthalter inbetreff der Todtenbeschau Bestimmungen erlassen, aus welchen Nachstehendes hervorzuheben ist:

§. 7. Bei Todesfällen, für deren Ursachen weder Anhaltspunkte aus der Todtenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, welche, wenn sich aus ihren weiteren Erhebungen nicht schon mit voller Gewissheit herausstellt, dass der Tod durch blossen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, den Fall allsogleich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen hat. (Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R. G. Bl. Nr. 73.)

§. 8. Besteht jedoch bereits der Verdacht, dass ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, so hat der Gemeindevorsteher allsogleich unmittelbar hievon dem competenten Strafgerichte die Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor, oder es handelte sich um die Leiche einer Frauensperson, welche über den sechsten Monat schwanger war. Ist jedoch die Belassung der Leiche an ihrem Fundorte durchaus unmöglich, so ist deren Uebertragung mit der grössten Vorsicht geboten, so dass hiedurch für die Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen nicht verwischt oder entstellt, oder neue beirrende hinzugefügt werden.

§. 13. Ueber Fälschungen von Todtenbeschaubefunden und unrichtige Angaben der Todesstunde, sowie über anderweitige Uebertretungen dieser Vorschriften, welche, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, im politischen Wege mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. zu ahnden sind, ist der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Nach §. 9 der beigegebenen Instruction für die Leichenbeschauer haben diese, wenn der Verdacht besteht, dass ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, unverzüglich dem competenten Strafgerichte unmittelbar die Anzeige hievon zu erstatten. §. 9 zählt sodann eine Reihe von Fällen auf, in welchen ein solcher Verdacht als vorhanden anzunehmen ist.

(Der Schulverein für Beamtentöchter in Wien) hat im Sinne seiner Statuten einen Betrag zur Ertheilung von Handstipendien, Unterrichtsbeiträgen, beziehungsweise Lehrmittelbeiträgen zum Besuche der höheren Bildungsanstalten in Wien und in den Kronländern für das Schuljahr 1895/96 an mittellose Töchter von Beamten oder deren Waisen bestimmt.

Ferner gelangt eine Reihe von Freiplätzen und halben Freiplätzen in 66, dem Schulvereine für Beamtentöchter zur Verfügung stehenden Erziehungsanstalten, Fachschulen, Industrieschulen und Sprachschulen Wiens zur Verleihung; die Beneficien dieser Freiplätze und halben Freiplätze erstrecken sich jedoch nur auf den freien Unterricht, keineswegs aber auch auf freie Kost und Verpflegung.

Schliesslich wird eine Anzahl von frei werdenden Plätzen im „Beamtentöchterheim“ verliehen, welches bestimmt ist, jungen Beamtentöchtern aus der Provinz eine Stätte der Unterkunft, der Pflege und sorgsamen Aufsicht zu bieten, ihnen den Besuch von weiblichen Unterrichtsanstalten zu ermöglichen und während dieser Zeit das Elternhaus thunlichst zu ersetzen. Das Kostgeld für die Zöglinge des

Töchterheims beträgt monatlich 40 fl., kann jedoch in besonders berücksichtigungswerten Fällen auf 25 fl. herabgesetzt werden.

Bewerberinnen um solche Beneficien sowie diejenigen, welche bereits im Genusse derselben stehen und um deren Fortbezug nachsuchen, haben ihre Gesuche bis längstens Ende Mai 1895 an das Präsidium des Schulvereines für Beamtentöchter, VIII. Bezirk, Langegasse Nr. 47, zu richten. Diese Gesuche sind auf der von dem Vereine aufgelegten und bei demselben unentgeltlich erhältlichen Drucksorte bei genauester Beachtung sämmtlicher Rubriken und Anmerkungen zu verfassen und mit der Mitgliedskarte des Bewerbers und dem letzten Schulzeugnisse der Bewerberin zu belegen.

Nach den Vereinsstatuten werden bei sonst gleicher Anspruchsberechtigung vor Allem jene Competentinnen inbetracht gezogen, deren Väter und Mütter sowohl dem Schulvereine, als auch dem ersten allgemeinen Beamtenvereine als Mitglieder angehören, oder bei ihrem Ableben angehört haben, wobei verwaiste Töchter von Beamten vorzugsweise berücksichtigt werden.

Statuten, Programme, Concursausschreibungen sowie hierauf bezughabende Auskünfte sind von 4 bis 6 Uhr Nachmittags in der Vereinskanzlei, VIII. Bezirk, Langegasse Nr. 47, erhältlich.

(Die Berichtigungsblätter 75 und 76 zur Militärmarschroutenkarte) sind laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 21. Februar 1895, Z. 434, Abtheilung 5 zur Vertheilung gelangt.

## Stand der Arbeiten zur Anlegung neuer Grundbücher

am Schlusse des IV. Quartals 1894.*)

In den Sprengeln der in diesem Ausweise nicht aufgeführten Gerichtshöfe wurde die Grundbuchsanlegung bereits vor dem Ausweisquartale beendet.

| Land und Gerichtshof | Zahl der Bezirksgerichte | Gesammtzahl der Catastralgemeinden | Zahl der Bezirke, in denen Grundbucharbeiten im Zuge waren | Zahl der Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren | in welchen die Vorarbeiten beendet waren | in welchen die Localerhebungen im Zuge waren | in welchen die Localerhebungen beendet waren | für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war | für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war | Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Ostgalizien** | | | | | | | | | | |
| Sambor | 19 | 584 | 4 | — | 583 | — | 569 | 6 | 563 | 14 |
| **Dalmatien** | | | | | | | | | | |
| Zara | 11 | 248 | 6 | — | 142 | 17 | 123 | 2 | 121 | — |
| Cattaro | 4 | 105 | 1 | — | 105 | 1 | 104 | — | 104 | 3 |
| Ragusa | 5 | 140 | 3 | — | 131 | 6 | 124 | — | 124 | 1 |
| Spalato | 13 | 252 | 7 | 1 | 197 | 15 | 179 | 3 | 176 | 1 |

(Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung.) Dieses von dem königlichen Oberlandesgerichtsrathe Ferdinand Böhm in Nürnberg herausgegebene Handbuch, welches eine vollständige Uebersicht sowohl der allgemeinen Grundsätze über die internationale Behandlung von Verlassenschaften (und Vormundschaften), als der in den einzelnen (auch aussereuropäischen) Staaten geltenden Vorschriften enthält, ist in zweiter, bis auf die neueste Zeit ergänzter Auflage im Verlage der Firma Gebrüder Reichel in Augsburg erschienen. Der Preis beträgt 9 Mark.

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1894, Seite 31. — Im Laufe des Jahres 1894 haben die Bezirksgerichte Drohobycz, Bolechów, Staremiasto und Żurawno, sowie das st. del. Bezirksgericht Przemyśl die Arbeiten beendet. — Zu den in diesem Ausweise nicht mehr aufzuführenden Gerichtshöfen ist daher auch das Kreisgericht Przemyśl zu zählen.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April 1895 dem in den dauernden Ruhestand tretenden Landesgerichtsrathe in Trient Christoph Emer den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April 1895 dem Bezirksgerichtskanzlisten in Zwettl Karl Walnbeck anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1895 dem Staatsanwalte in Wien Robert Hawlath taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1895 dem Handelsbeisitzer des Landesgerichtes Graz Robert Seeger für die Dauer dieser Function den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1895 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Otto Jöndl aus Anlass der von demselben angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. April 1895 den Ministerialvicesecretären im Justizministerium Franz Emil Conte Smecchia und Rudolf Regner Ritter von Bleyleben den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. April 1895 dem Hilfsämterdirector bei dem Handelsgerichte in Prag Anton Serbausek aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. März 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Alois Millanich in Wien das Ritterkreuz des königlich italienischen Kronenordens annehmen und tragen dürfe.

## Ernannt wurden:

Zum Hofrathe: Der Oberlandesgerichtrath in Brünn Ignaz Palliardi für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zum Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten: Der Hofrath des Verwaltungsgerichtshofes Vincenz Freiherr von Maly-Vevanovic für Brünn.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Hofsecretär mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. Basilio Giannelia des Obersten Gerichtshofes für Triest.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rathssecretärsadjunct mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Franz Longin für das Landesgericht in Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Philaret Sembratowicz in Monasterzyska für Tarnopol.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct in Ried Josef Kinn für Zwettl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct Franz Vedernjak in Luttenberg für Idria; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Josef Baron in Tarnów für Tuchów und der Bezirksgerichtsadjunct Kasimir Ritter von Merkl in Podgórze für Muszyna; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Basil Kibicz in Gurahumora für Sereth.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Josef Urban in Skutsch für Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die

Bezirksgerichtsadjuncten Florian Malinowski in Jaroslau für Stanislau, Orest Salamon in Łąka für Sanok und Johann Ritter Zdżarski von Zdżary in Gliniany für Złoczów.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Jaroslav Fric für Skutsch, Rudolf Schneider für Tachau, Gottlieb Höschl für Marschendorf und Josef Kraut für Trautenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Wladimir Johann Ritter von Kulczycki für Turka, Wladimir Nikolaus Hoszek für Skałat, Thaddäus Woroniecki für Sądowa Wisznia, Thaddäus Franz Zakrzewski für Mielnica, Karl Smolnicki für Grzymałów, Felician Thaddäus Ritter von Papara für Bursztyn, Johann Fedynkiewicz für Łąka, Johann Bronislaus Hawel für Mielnica, Stanislaus Obertyński für Nadwórna, Miecislaus Ignaz Wiszniewski für Kossów, Thaddäus Sigismund Liss für Kuty, Richard Hesse für Budzanów, Adolf Neumann für Kossów, Maximilian Rittigstein für Zborów und Dr. Michael Koniuszecki für Tłuste.

Zum Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant in Capodistria Dr. Amadeus Mattioni für das Küstenland.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Karl Eger in Wesolí für Časlau.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Ladislaus Winter für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtskanzlist Franz Berdnik in Eisenkappel für Klagenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtskanzlist Ferdinand Stefani in Fondo für Trient.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gendarmerie-Wachtmeister Engelbert Weywara für Waidhofen an der Thaya; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksgerichtsdiener Simon Haschei in Völkermarkt für Eisenkappel, Johann Göll in Eberstein für Eberstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Titularwachtmeister Valentin Ducati für Fondo und der Titularpostenführer Alois Vaja für Pieve di Ledro (beide des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 3).

---

Zum Oberstaatsanwalte: Der Oberlandesgerichtsrath in Wien Arthur Gross für Wien.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Handelsleute in Triest Jakob Edler von Eisner und Johann Anton di Demetrio bei dem Handels- und Seegerichte in Triest.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Emanuel Lepšik in Chrudim für Wildenschwert und Adolf Schmied in Wildenschwert für Reichenau.

## Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Michael Novák von Landstrass nach Senosetsch, Mathäus Kobal von Senosetsch nach Oberlaibach, Weikhard Gandini von Idria nach Landstrass, Hugo Eisele in Gurk nach St. Leonhard in Kärnten und Albin Scharnagl in St. Leonhard in Kärnten nach Gurk.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Moriz Wojáček in Trautenau nach Plan und Hugo Wokalek in Tachau nach Königswart — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Johann Pressker in Gurkfeld nach Pettau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dionys Grabiński in Jaroslau nach Buczacz und Paul Biliński in Buczacz nach Jaroslau, Lucillian Kmicikiewicz in Krakowiec nach Mościska, Dionys Stanislaus Hayder in Kossów nach Czortków, Johann Niewiński in Baligród nach Niżankowice, Titus August Sawczyński in Tłuste nach Jaroslau, Karl Dawidowicz in Bursztyn nach Rudki, Theophil Wasyanowicz in Zborów nach Gródek, Alexander Kozłowski in Kossów nach Baligród, Heinrich Kapiszewki in Niżankowice nach Bircza, Stanislaus Brodowicz in Kuty nach Halicz, Alexander Łysiak in Sądowa Wisznia nach Gliniany, Josef Franz Kuntze in Mielnica nach Krakowiec, mit Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Mościską und Julian Dawidowicz in Skałat nach Delatyn.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Friedrich Baumgartner in Waidhofen an der Thaya nach Melk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Zenner in Rakonitz nach Königliche Weinberge; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Paul Baldessari in Pieve di Ledro nach Riva.

### Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secrètariate des Obersten Gerichts- und Cassationshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct in Cilli Ferdinand Sokoll Edler von Reno.

### In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Saul Goldberg mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Wenzel Vepřík mit dem Wohnsitze in Jungbunzlau, Dr. Konstantin Costantini mit dem Wohnsitze in Pisino (Mitterburg), Dr. Anton von Zallinger mit dem Wohnsitze in Schärding, Dr. Johann Oštádal mit dem Wohnsitze in Olmütz.

### Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Adam Pičman in Libáň nach Hořitz, Dr. Franz Pára in Hořitz nach Libáň, Dr. Karl Młodzik in Limanowa nach Zator, Dr. Johann Pohl in Wallachisch-Meseritch nach Teltsch, Dr. Jacob Rabinowicz in Bolechów nach Stryj, Dr. Hermann Janovský in Čáslau nach Prag, Dr. August von Panizza in Trient nach Tajo (Bezirk Cles).

### Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Leo Budik, der Auscultant für Salzburg Rudolf Schweinbach, der Auscultant für das Küstenland Dr. Anton Pesante.

---

Der Advocat Marcus Petranović in Sebenico.

---

Der Notar Dr. Philipp Faes in Strigno.

### In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Strafanstaltscontrolor Ludwig Hochstätter in Graz.
Der Bezirksgerichtskanzlist Karl Walnbeck in Zwettl.

### In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtsadjunct Theodor Gellert in Marschendorf.

### Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtsadjunct Karl Bernard in Wittingau (1. April), der Notar Dr. Anton Jahnl in Zwckiau (2. April), der Bezirksrichter Dr. Karl Gieb in Graslitz (6. April), der Landesgerichtsrath Anton Stibinger in Kuttenberg und der Staatsanwaltsubstitut Karl Stöbner in Wels (7. April), der Grundbuchsführer Franz Gürth in Haida (8. April), der Kerkermeister Josef Wolf in Złoszów (9. April), der Landesgerichtsrath des Handelsgerichtes in Prag Gustav Stiasny (13. April), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Karl Sock in Oberradkersburg und der Advocat Dr. Anton Honsig in Iglau (14. April), der Bezirksrichter Franz Mužík in Böhmisch-Brod (16. April).

### Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer in Salzburg wurde am 10. April 1895 als Stellvertreter F. Dusch in Hallein gewählt.

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang.



Stück IX.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

**Wien, 11. Mai.** Redigirt im k. k. Justizministerium. **1895.**



## Verordnungen.

### 7.

### Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1895, Z. 6921,

**betreffend die Controle über die rechtzeitige Berichtigung der Assecuranzgebüren seitens der Hypothekarschuldner der cumulativen Waisencassen.**

An die Gerichte in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau.

Mit Verordnung des Finanzministeriums vom 8. März 1895, F. M. V. Bl. Nr. 59, betreffend die Handhabung der Controle über die Berichtigung der Assecuranzgebüren von Seite der Hypothekarschuldner der Waisencassa durch die mit der Waisencassagebarung betrauten Steuerämter (Finanz- und gerichtliche Depositencassen) wurde verordnet, wie folgt:

„Laut §. 30, Absatz 2 der mit der Ministerialverordnung vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, herausgegebenen Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens haben die Hypothekarschuldner der Waisencassa bei der halbjährigen Entrichtung ihrer Darlehenszinsen immer auch den Nachweis über die erfolgte Berichtigung der Assecuranzgebüren für die von ihnen laut der bezüglichen Schuldscheine als vertragsmässige Verpflichtung eingegangene Brandschadenversicherung ihrer verpfändeten Objecte zu erbringen. Es obliegt daher den mit der Waisencassagebarung betrauten Steuerämtern (Finanz- und gerichtlichen Depositencassen), ebenso wie in Absicht auf den rechtzeitigen Eingang der Darlehenszinsen, auch in dieser

Beziehung eine gewissenhafte Controle zu üben. Dieselben haben deshalb anlässlich jeder instructionsmässig halbjährig erfolgenden Einzahlung von Hypothekardarlehenszinsen für die Waisencassa von den Darlehensschuldnern stets auch den Nachweis über die erfolgte Berichtigung der gedachten Assecuranzgebüren zu verlangen und, wenn derselbe unter welchem Vorwande immer nicht erbracht, oder sonst wahrgenommen wird, dass ein solcher Schuldner seinen rücksichtlich der Brandschadenversicherung übernommenen Verpflichtungen in irgend einer Weise nicht ordentlich nachgekommen ist, dem vorgesetzten Pflegschaftsgerichte hievon ebenso, als wenn die Zinsenzahlung selbst unterblieben wäre, sofort die Anzeige behufs Einleitung der weiter erforderlichen Schritte zu erstatten."

Ueber die im Sinne der vorstehenden Verordnung des Finanzministeriums den Pflegschaftsgerichten zukommenden Anzeigen, wie auch, wenn die Zinsenzahlung selbst unterblieben wäre, auf die hierüber dem Gerichte zugegangene Verständigung — die unterlassene Ausweisung der Assecuranzprämien-Bezahlung versteht sich in letzterem Falle von selbst — wird es nun Sache der Gerichte sein, auf die sofortige Entrichtung der Assecuranzprämien hinzuwirken, eventuell zur Eintreibung des betreffenden Waisencassa-Darlehens zu schreiten.

**Schönborn** m. p.

## 8.

## Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1895, Z. 9042,

**betreffend die Ueberprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten, seitens der zur Gebürenvergütung verpflichteten Behörden.**

An alle Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Verordnung vom 7. April 1895, Z. 10929, in Ergänzung seiner Verordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955 (F. M. V. Bl. Nr. 1), — wonach die Prüfung und Adjustirung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges (beziehungsweise in dem in dieser letzteren Verordnung speciell hervorgehobenen Falle im Interesse des Forst- und Domänenwesens) Dienstreisen unternommen haben, jener Censurbehörde zusteht, welcher die Respicirung der Etatgebarung desjenigen Verwaltungszweiges, dem der betreffende Beamte (Diener) angehört, obliegt — erklärt, dass in den in Frage stehenden Fällen die zur Vergütung der betreffenden Gebüren berufenen Behörden, respective die Rechnungsdepartements dieser Behörden in analoger Anwendung des §. 30 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, berechtigt und verpflichtet sind, vor Anweisung der Gebüren eine Ueberprüfung der bereits adjustirten Particularien vorzunehmen.

Diese Ueberprüfung hat sich lediglich auf die Erhebung eventuell auf die Bezeichnung und Begründung der bezüglichen Anstände zu beschränken. Die allfälligen Readjustirungen bleiben den Rechnungsdepartements der den Particularlegern vorgesetzten Behörden vorbehalten.

Die Rechnungsdepartements der Justizbehörden haben in vorkommenden Fällen im Sinne des Vorstehenden vorzugehen.

**Schönborn** m. p.

# Mittheilungen.

(Cassamässige Behandlung von durch Zufall beschädigten Theilmünzen der Kronenwährung.) Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 15. März 1895, Z. 9130, F. M. V. Bl. Stück XII, Nr. 60, Nachstehendes bestimmt:

„Durch Zufall (insbesonders durch Brand) beschädigte Theilmünzen der Kronenwährung (Einkronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen) sind nach §. 14 der allgemeinen Cassavorschrift vom 3. Jänner 1893, V. Bl. Nr. 3 ex 1893, gleich anderen Münzstücken dieser Art, welche nach ihrer Beschaffenheit als auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert zu erkennen sind, von der Annahme in Zahlung bei den k. k. Cassen und Aemtern ausgeschlossen und nach §. 16 derselben Vorschrift der Partei, welche sie zur Zahlung erlegte, erst dann zurückzustellen, nachdem dieselben in der Mitte durchschlagen worden sind.

Dagegen steht es denjenigen, in deren Besitze Münzstücke dieser Art, und zwar sowohl österreichischer, als ungarischer Prägung durch Zufall beschädigt wurden, frei, unter entsprechender Darthuung dieses Umstandes mittelst ordnungsmässigen Gesuches bei dem k. k. Finanzministerium, im Wege der competenten Finanzbehörde I. Instanz, um die Gestattung der Verwechslung der durch Zufall beschädigten Münzstücke gegen andere Münzstücke dieser Art einzuschreiten."

(Löschung kleiner Satzposten). Im Wiener Oberlandesgerichtssprengel sind während des Jahres 1894 12382 kleine Satzposten (Gesetz vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 234) im Gesammtbetrage von 622.970 fl 34 kr. ö. W. und 150.351 fl. 06 kr. W. W. zur grundbücherlichen Löschung gelangt.

(Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie.) Dem gegenwärtigen Stücke des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums liegt ein Separatabdruck der ersten vier Hauptstücke der mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. März 1895 genehmigten Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie bei, durch welche die mit der Circularverordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 29. Februar 1876, V. Bl. für die k. k. Gendarmerie Nr. 1 ex 1876, verlautbarte Dienstinstruction ausser Wirksamkeit gesetzt wurde.

(Actorische Caution in Frankreich bei Klagen in Handelssachen.) Ein im „Journal officiel" der französischen Republik kundgemachtes Gesetz vom 5. März 1895 bestimmt in Abänderung des Artikels 16 des Code civil und unter Aufhebung des Artikels 423 des Code de procédure, dass von nun an Fremde, die in Frankreich als Kläger auftreten, auch in Handelssachen, ebenso wie bisher bereits in anderen streitigen Civilrechtsangelegenheiten actorische Caution zu leisten haben, sofern sie nicht in Frankreich genügende unbewegliche Güter besitzen. Es findet demzufolge Artikel 166 der Processordnung, wonach der Fremde actorische Caution über Verlangen des Geklagten zu leisten hat, nunmehr auch auf Handelssachen Anwendung.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. April 1895 dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Wilhelm Röllig in Anerkennung seiner bei dem Baue des Kreisgerichtes und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt mit Umsicht und Pflichteifer geleisteten erfolgreichen Dienste das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. April 1895 dem Grundbuchsführer beim Bezirksgerichte in Bielitz Hugo Schmidt das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät habon mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Brüx Rudolf Richter aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Chrudim Emanuel Hamaus aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Mai 1895 dem Rathssecrerär des Oberlandesgerichtes in Brünn Karl Ritter von Januschka taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter in Hlinsko Franz Seidl.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct in Luditz Heinrich Ambrosi daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct in Levico Sylvius von Manincor für Primiero.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Johann Müller in Elbogen, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Eger, für dieses Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct in Stainz Adolf Mohr für Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksgerichtsadjunct in Haidenschaft, mit Diensteszuweisung bei dem Kreisgerichte in Görz, Dr. Heinrich Tuma für Görz und der Bezirksgerichtsadjunct extra statum für den küstenländischen Oberlandesgerichts-Sprengel Dr. Franz Andrich, sowie der Auscultant Josef Minio für das Landesgericht in Triest.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Ignaz Glaser für Podersam, Mathias Jordan für Dobřiš; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Emil Pregler-Grundeler von Grünbach für Kötschach und Rudolf Bayer für Stainz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Dr. Valentin Isopp für Tolmein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Franz Jopek für Przeworsk, Thaddäus Bażan für Saybusch, Karl Piotrowski für Brzesko, Felix Wilczyński für Oświęcim und Kasimir Witkowski für Dąbrowa.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Josef Talíř, Camillo Edler von Ohmeyer, Gustav Adamek, Marian Schernthanner für Niederösterreich, Jakob Reuter für Oberösterreich, Max Kulisch für Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Finanz-Conceptspraktikant Josef Hanke und der Rechtspraktikant Friedrich Heidinger für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Ottokar Heydusch in Brünn für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Dr. Ferdinand Schreiber, Raimund Holzer und Leo Ghon für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Emil Czastka in Triest und Karl Gresič in Görz für das Küstenland; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Stanislaus Olszewski für Westgalizien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Statthalterei-Conceptspraktikant Sigismund Rybicki in Sambor und die Rechtspraktikanten

Witold Schnell in Brody, August Duniewicz in Lemberg, Ludwig Szydłowski in Zbaraż, Julian Jankiewicz in Halicz, Josef Stern in Kozowa, Theophil Jasienicki in Lisko, Ludwig Göttinger in Stryj, Josef Pragłowski in Tarnopol, Nikolaus Jurystowski in Lemberg, Ceslaus Wójcicki in Brzeżany, Felix Lozinski in Lemberg, Thaddäus Malisz in Lemberg, Johann Smólski in Przemyśl, Zeno Lukawiecki in Kolomea und Anton Gawlick in Przemyśl für Ostgalizien, der Rechtspraktikant Dr. Salo Weisselberger in Czernowitz für die Bukowina.

Zu Hilfsämtervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiadjunct mit Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers Josef Sattler in Eger daselbst, der Kanzleiadjunct Thomas Záhořík in Tabor daselbst.

Zu Gerichtshofs-Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist in Mattsee Alois Benedict für St. Pölten, der Gerichtshofskanzlist in Krems Anton Karl daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichts-Grundbuchsführer Josef Duszyński in Rohatyn für Brzeżany.

Zu Bezirksgerichtsgrundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Franz Dvořák in Wekelsdorf für Planitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtskanzlisten Eduard Czajkowski in Łąka für Mościska und Johann Kot in Niżankowice für Rohatyn.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksgerichtskanzlisten Rudolf Blaha in Stainz und Josef Ertl in Eberstein für Graz.

Zum Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der systemisirte Landtafeltagschreiber in Lemberg Ignaz Julian Watzka für Mszana dolna.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsdiener Rudolf Franzl in Freudenthal daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 6 Josef Gmoser für Stainz.

---

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Dr. Max Bouvier in Klagenfurt für Cilli, Martin Travner in Laibach für Rudolfswert und Dr. Alfred Schmid in Cilli für Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksgerichtsadjunct in Parenzo Dr. Josef Zenkovich für Rovigno.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gemischtwarenhändler Franz Schoinz für das Kreisgericht in St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Titus Brąglewicz, Franz Polak, Boguslaus Steinhaus und Romuald Palch für das Kreisgericht in Jasło.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Martin Gruber in Luditz nach Trautenau.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Felix Schütz in Politz nach Gablonz.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Rudolf Schrabal in Dobřiš nach Prachatitz, Johann Hübel in Podersam nach Elbogen, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Eger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alfons Reddi von St. Veit nach Feldkirchen und Josef Pirker von Kötschach nach St. Veit; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Hugo Pangrazi in Tolmein nach Haidenschaft, mit der Diensteszuweisung bei dem Kreisgerichte in Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Emil Tilles in Brzesko und Johann Fabian in Sokołów nach Podgórze, Alexander Kwiatkowski in Przeworsk nach Dąbrowa, Michael Skorusa in Saybusch nach Sokołów und Josef Dobrowolski in Dąbrowa nach Dębica.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Picek in Planitz nach Bischofteinitz.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Vincenz Mallak in Ulanów nach Radomyśl, Kaspar Szymaszek in Limanowa nach Alt-Sandec, Boleslaus Gromadzki in Kolbuszowa nach Ulanów.

---

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Okretič in Rovigno nach Triest.

---

Der Notar: Dr. Johann Vater in Ungarisch-Hradisch nach Mährisch-Weisskirchen.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Adolf Kramer mit dem Wohnsitze in Wiżnitz, Dr. Stanislaus Dobiecki mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Moses (Marek) Schenker mit dem Wohnsitze in Brzeżany, Dr. Ernst Nykodim, Dr. Theodor Wiener und Dr. Adalbert Rein mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Johann Kordač mit dem Wohnsitze in Teschen.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung.

Der Advocat Dr. Franz Gspan in Aspang übersiedelt nicht nach Liesing, der Advocat Dr. Wenzel Šifalda in Prag nicht nach Wien, der Advocat Dr. Adolf Bartoň in Gabel nicht nach Niemes.

## Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Gustav Pollak von Wien nach St. Peter in der Au.

## Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Josef Smolka in Lemberg.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Salzburg Dr. Josef Fuchs, der Auscultant für Oberösterreich Anton Sederl, der Auscultant für Westgalizien Stanislaus Stępiński, der Auscultant für Ostgalizien Sylvester Müller, der Auscultant für Böhmen Dr. Josef Vebr.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Grund- und Bergbuchsführer Ludwig Grünn in St. Pölten und der Gerichtshofskanzlist Wenzel Cykan in Tabor.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Bezirksgerichtskanzlist Julius Dobrzański in Kossów.

## Gestorben sind:

Der Gerichtshofskanzlist Willibald Mnerka in Rzeszów (5. April), der Advocat Dr. Ludwig Simon in Wien (7. April), der Bezirksgerichtskanzlist Ludwig Kruszyński in Radomyśl (9. April), der Bezirksrichter Anton Tecilazić in Risano (11. April), der Notar Marian Minkusiewicz in Rożniatów (13. April), der Landesgerichtsrath Nikolaus Zarzycki in Lemberg und der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Jakob Harant in Přibram (19. April), der Notar Dr. Eduard Homann in Frohnleiten (26. April), der Notar Dr. Karl Ritter von Olschbauer in Wien (1. Mai).

## Wahlen in den Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 25. März 1895 wurde in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Linz als Mitglied (an Stelle des Dr. Karl Clodi) der bisherige Ersatzmann Dr. F. Lampl und als Ersatzmann Dr. A. E. v. Crippa gewählt. Die übrigen ausscheidenden Mitglieder wurden wieder gewählt.

Am 23. März 1895 wurden sämmtliche ausscheidenden Functionäre des Disciplinarrathes der Advocatenkammer in Klagenfurt wieder gewählt.

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

**Die Separatausgabe**

des

**zehnjährigen alphabetischen Sachregisters**

zum

**Justiz-Verordnungsblatte**

sowohl, als auch zu den **Entscheidungen** ist soeben erschienen und kann zum Preise von **je 50 kr.** bezogen werden.

Die beiden Einbanddecken zum Jahrgange 1894 sind zum Preise von **je 30 kr.** erhältlich.

**Verzeichnis**

der

**Advocaten und k. k. Notare**

in den im

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

der

**Österr.-ungar. Monarchie**

**1895.**

**Herausgegeben vom k. k. Justiz-Ministerium.**

**XII. Jahrgang.**

Gross-Octav. — 8 Bogen geheftet.

**Preis 60 kr.**

## HOF-

UND

## STAATS-HANDBUCH

DER

## ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE

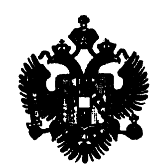
FÜR

## 1895.

*Gross-Octav, 80 Bogen, geheftet, Preis fl. 5.—, gebunden fl. 5.80.*

Auch in diesem Jahrgange des Staatshandbuches wird in der gewohnten Anordnung eine den ganzen Organismus umfassende Auskunft in Betreff des Hofstaates und der gemeinsamen (Reichs-) Ministerien, der Vertretung und Verwaltung sowohl der im Reichsrathe vertretenen, als auch der zur ungarischen Krone gehörigen Länder, dann von Bosnien und der Herzegowina, ferner in Betreff der Cultus- und Unterrichtsbehörden beider Reichshälften nach dem zur Zeit der Drucklegung des Werkes vorfindlichen Stande geboten. Alle Daten beruhen auf streng amtlichen Mittheilungen.

XI. Jahrgang.



Stück X.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Kundmachung.

**7. Durchführung der Execution (des Verbotes) auf die Bezüge der im Ruhestande befindlichen Officiere und Militärbeamten des k. und k. Heeres.** Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums mehren sich die Fälle, dass von den k. k. Gerichten Executionsbescheide gegen im Ruhestande des k. und k. Heeres befindliche Officiere und Militärbeamte dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem Zahlamte desselben zur Amtshandlung zugestellt werden. Um diesem irrigen Vorgange, der zu mancherlei Verzögerungen Anlass gibt, ein Ende zu bereiten, wird bekannt gemacht, dass die genannten Personen mit dem Bezuge ihrer Versorgungsgenüsse grundsätzlich an die Militärcasse (Militärzahlstelle) gewiesen sind, welche der Intendanz jenes Militär-Territorialcommandos beigegeben ist, in dessen Bereich der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat. Die Zustellung der gegen solche Personen erlassenen Executions- (Verbots-) bescheide hat deshalb an die durch ihren Wohnsitz bestimmte Militär-Territorialintendanz, (Corpsintendanz, beziehungsweise Intendanz des Militärcommandos in Zara) und an die diesfällige Militärcassa (Militärzahlstelle) zu erfolgen. (10. Mai 1895, Z. 9856.)

## Mittheilungen.

(Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden in Galizien.) Nach dem Gesetze vom 24. März 1895, L. G. Bl. für Galizien Nr. 20, hat vom 5. Mai 1895 an bezüglich aller jener in §§. 1 und 2 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, und des Landesgesetzes vom 26. April 1871.

L. G. Bl. Nr. 18, bezeichneten Rechte, welche bis zu diesem Zeitpunkte bei der k. k. Grundlasten - Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission nicht angemeldet, beziehungsweise provocirt (§. 6 des Patentes) worden sind, die Wirksamkeit der Grundlasten - Ablösungs- und Regulirungsbehörden aufzuhören, und können Streitigkeiten über Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte, sowie über die im §. 7, lit. a bis einschliesslich f des genannten Patentes bezeichneten Punkte nur bei den Gerichten im summarischen Verfahren unter Anwendung der §§. 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 24. October 1860, R. G. Bl. Nr. 249, ausgetragen werden. Die Ablösung oder Regulirung der bisher nicht angemeldeten (provocirten) Rechte ist, wenn dieselben unbestritten oder im gerichtlichen Wege festgestellt sind, von den politischen Behörden durchzuführen. Diese Bestimmungen finden auch auf Rechte Anwendung, welche erst nach Kundmachung des genannten Patentes (§. 43) erworben worden sind, insofern diese Rechte nicht vor dem 5. Mai 1895 angemeldet (provocirt) worden sind. In Absicht auf die im §. 1, Absatz 4 ad a) und b) des Patentes bezeichneten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte bleiben die darauf bezugnehmenden Bestimmungen der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92 und 94, unberührt. Soweit durch das Landesgesetz vom 24. März 1895 die Bestimmungen des mehrgenannten Patentes und der mit Ministerialverordnung vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 218, kundgemachten Instruction nicht abgeändert werden, bleiben dieselben sowohl für die Gerichte, als für die Verwaltungsbehörden aufrecht. In Absicht auf die eingangs bezeichneten Rechte treten die Absätze 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, ausser Kraft.

(Immobiliarexecution in der Türkei auf Grund der Urtheile österreichisch-ungarischer Consulargerichte.) Zum 2. und 3. Absatze des Artikels III des Gesetzes vom 7. Sepher 1284 — kundgemacht am 2. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 5 — hat der kaiserlich ottomanische Justizminister an die Präsidenten der kaiserlich ottomanischen Civilgerichte wegen der Executionsführung in unbewegliche Güter eines Fremden im ottomanischen Reiche zur Eintreibung von Schulden auf Grund vor Consulargerichtserkenntnissen die nachstehenden Weisungen ertheilt:

Erstens gehört der Verlauf der Liegenschaft zur Competenz des Präsidenten des mit den Executionen betrauten Civilgerichtes jenes Ortes, wo sich das erkennende Consulat befindet.

Zweitens ist das Begehren um Verkauf der Liegenschaft durch die Gläubiger in einem direct an den Präsidenten gerichteten Gesuche zu stellen. Nachdem jedoch Letzteres nicht genügt, um die Rechtskraft des Consularurtheiles, auf Grund dessen verkauft werden soll, zu beweisen, so ist das Gesuch, um jede Unrichtigkeit im Verfahren zu vermeiden, dem Präsidenten durch das Consulat, mit einem Takrir zu übersenden, welches die Bemerkung enthalten soll, dass das betreffende Urtheil vollzugsfähig sei.

Hievon wurden mit Circularerlass der k. und k. Botschaft in Constantinopel vom 10. April 1895, Z. 496, die derselben unterstehender k. und k. Consularämter zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

(Erhebung der Ortschaft Tannwald zum Markte.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1895 wurde die Ortschaft Tannwald im Gerichtsbezirke Tannwald in Böhmen zum Markte erhoben.

(Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen Prag und königliche Weinberge.) Mit dem Gesetze vom 13. April 1895, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 35, wurden die Grenzen zwischen der königlichen Hauptstadt Prag und der Ortsgemeinde königliche Weinberge hinsichtlich der in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Grundparcellen geändert.

(Politische Execution für Wasserbezugsabgaben in Bodenbach.) Durch das Gesetz vom 23. April 1895, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 36, wurde der Gemeinde Bodenbach das Recht zur Einhebung von Wasserbezugsabgaben (Wasserzins) eingeräumt, welche nach §. 11 dieses Gesetzes gemäss Absatz 2 des §. 91 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1894, L. G. Bl. Nr. 7, einzutreiben sind.

(Naturalverpflegsstation in Böhmen.) Nach dem am 15. Mai 1895 in Stück XV des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 38 kundgemachten und an diesem Tage in Wirksamkeit getretenen Landesgesetze vom 29. April 1895 sind zur Hintanhaltung des Haus- und Strassenbettels, sowie des Landstreichens im Königreiche Böhmen mit Ausnahme des Gemeindegebietes der königlichen Hauptstadt Prag und der zum Prager k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden Naturalverpflegsstationen zu errichten, in welche arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied der Zuständigkeit aufgenommen werden. Die Orte in welchen Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind nach Einvernehmung der Bezirksvertretungen vom Landesausschusse im Einverständnis mit der k. k. Statthalterei festzustellen. Wer in die Naturalverpflegsstation aufgenommen werden will, hat seine Reisedocumente an den Pfleger der Station abzugeben, der sie aufzubewahren und beim Abgange unter Beifügung der Bestätigung, dass die Station benützt wurde, wieder auszufolgen hat. Personen ohne Reisedocumente können nur mit Zustimmung des Gemeindevorstehers aufgenommen werden, der sodann wegen Sicherstellung einer solchen Person das Nöthige zu veranlassen hat. Personen, welche in einer Naturalverpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet; im Weigerungsfalle ist gegen sie das Verfahren nach §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, einzuleiten. Die Auslagen der Naturalverpflegsstationen sind von dem Vertretungsbezirke, in dessen Gebiet die Station liegt, zu bestreiten, wozu der Arbeitsertrag mit zu verwenden ist. Die unmittelbare Ueberwachung steht in erster Reihe dem Gemeindevorsteher, die Verwaltung dem Bezirksausschusse zu, welcher den Pfleger ernennt. Die allgemeinen Grundzüge der Organisation zu bestimmen, den regelmässigen Dienstbetrieb zu überwachen, die Rechnungen zu controliren, steht dem Landesausschusse zu, der die Aufsicht durch von ihm ernannte Landesinspectoren übt. In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, dass mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu benennenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

(Eine neue Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Klagenfurt) wurde mit dem Gesetze vom 20. April 1895, kundgemacht in dem am 16. Mai 1895 ausgegebenen Stück X des Landesgesetzblattes für Kärnten, erlassen

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai 1895 dem Bezirksgerichtskanzlisten Leopold Drewnowski in Nadwórna aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai 1895 dem Landesgerichtspräsidenten in Lemberg Josef Piątkowski aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Mai 1895 dem Landesgerichtspräsidenten in Laibach Franz Kočevar den Adelstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai 1895 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Karl Kratochvíle aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath des Landesgerichtes in Wien Dr. Hermann Berger für das Oberlandesgericht in Wien, der Landesgerichtsrath in Ragusa Josef Grancich für das Oberlandesgericht in Zara.

Zum Hofsecretär: Der Rathssecretärsadjunct mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs Vincenz Krupsky bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Ottensheim Dr. August Brunner für Wels.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Wenzel Janský in Eisenbrod.

Zum Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksgerichtsadjunct in Curzola Isaak Tolentino für Cattaro.

Zum Rathssecretärsadjuncten: Der Bezirksgerichtsadjunct für den Oberlandesgerichtssprengel Zara Dr. Anton Guglielmi bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct in Lomnitz bei Jičin Anton Šilhavý für Přibyslau, der Gerichtsadjunct Anton Mühlpeck in Böhmisch-Leipa für Graslitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct in Müglitz Franz Zvěřina für Jamnitz.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Johann Benda für Patzau und Jaroslav Löffler für Luditz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant in Wien Gregor Wokurka für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtspraktikant Theophil Żukowski für die Bukowina.

Zum Rechnungsrathe und Vorstande des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements: Der Rechnungsrevident Alois Rauzi in Innsbruck.

Zum Gerichtshofsgrundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksgerichtskanzlist Anton Invernizzi in Macarsca für Ragusa.

Zum Bezirksgerichtsgrundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Johann Rudolf in Braunau für Warnsdorf.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtskanzlisten Ladislaus Kruszelnicki in Halicz für Stanislau, Edmund Popecki in Rawa für Lemberg, Anton Szczepański in Borszczów und Erasmus Topolnicki in Husiatyn für Stanislau und der systemisirte Landtafeltagschreiber Peter Teodorowicz in Lemberg für Przemyśl.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der pensionirte Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos

Nr. 5 Jakob Doczyło für Łąka, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregimentes Nr. 10 Johann Tuszkiewicz für Cieszanów, die systemisirten Landtafeltagschreiber Stefan Semenec für Halicz, Basil Hładycz für Borynia und Michael Witeszczak für Kossów.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 4 Hugo Obenrauch für Wisowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Feldwebel des Landwehrbataillons Nr. 66 Anton Jabłoński für Obertyn, der Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 5 Johann Ribner für Komarno, der Rechnungsunterofficier des Landwehrbataillons Nr. 71 Johann Fenik für Uhnów, der Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 5 Peter Switalski für Borszczów, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 89 Mathias Błoński für Medenice; der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 45 Franz Stenitschka für Bircza und die systemisirten Landtafeltagschreiber Adolf Becher für Rawa und Stanislaus Mianowski für Husiatyn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gendarmerie-Postenführer Johann Duka für Vergorac.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Dampfmühlenbesitzer Friedrich Vogel, der Schafwollwarenfabricant Adolf Lössl, der Mechaniker Wilhelm Kraft, der Seidenbandfabrikant Adolf Anton Wiesenburg, der Weingrosshändler Theodor A. J. Römer, der Hof-Eisenmöbelfabrikant Rudolf Kitschelt, der Gemischtwarenhändler Max Schiff, der Papierfabrikant Julius Ritter von Kink, der Hoftischler und Möbelfabrikant Heinrich Irmler, der Specereiwarenhandler Wilhelm Dinstl, der Steinkohlenhändler Wilhelm Koentzer, der Papierfabrikant Eduard Musil Edler von Mollenbruck, der Hof-Samenhändler Wilhelm Boschan, der Producten und Farbwarenfabrikant Wilhelm Neuber und der Gemischtwarenhändler Eduard Pfeil für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag, der Gemischtwarenhändler Wenzel Prokeš, der Schnittwarenhändler Johann Smolik und der Holz- und Steinkohlenhändler Eduard Stumpf für das Kreisgericht in Jičin, die Handelsleute Paul Nešněra und Dr. Josef Slavik für das Kreisgericht in Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Handelsleute Karl August Freiherr von Thull, Hermann Bloch und der Zeugdruckereibesitzer Dr. Jakob Biach bei dem Landesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Handelsleute Matthäus Cusmin, Dr. Eduard Seitz und Alois Bader für das Kreisgericht in Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Josef Baczewski, Jakob Stroh, Moses Baumann, Eduard Gebhardt, Karl Schayer, Ladislaus Gabrynowicz, Arnold Werner, Ignaz Russmann, David Löwenherz, Eduard Mochayski, Moriz Jonasz, Julian Wang, Jakob Lewicki, Siegmund Kulka, Ignaz Fried und Josef Wozelak für das Landesgericht in Lemberg.

---

Zum bergbaukundigen Beisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Oberbergrath in Klagenfurt Karl von Webern und zu dessen Ersatzmanne der Vorstand des Revierbergamtes in Klagenfurt, Oberbergcommissär Dr. Richard Canaval bei dem Landesgerichte in Klagenfurt.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Dum in Wels nach Linz.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Kokoška in Přibyslau nach Hochstadt und Josef Hanuš in Hochstädt nach Unhoscht.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Procházka in Schwarzkosteletz nach Wittingau und Johann Smrt in Patzau nach Schwarzkosteletz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Richard Paulin in Capodistria nach Veglia und Johann Clarici in Veglia nach Capodistria.

Der Bezirksgerichts-Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Kamitz in Warnsdorf nach Haida.

Der Gerichtshofskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Theophil Graczykowski in Stanislau nach Lemberg.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ladislaus Chądzyński in Sniatyn nach Niżankowice, Vincenz Rubinger in Borynia nach Sniatyn, Nikolaus Skicko in Medenice nach Drohobycz, Ladislaus Chomiak in Uhnów nach Delatyn, Josef Jakubowski in Komarno nach Drohobycz, Martin Gwoździ in Obertyn nach Mościska.

---

Der Strafanstaltsarzt: Dr. Josef Kaspar in Mürau nach Karthaus.

## Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant für Mähren Alfred Siegrich wurde zum Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Wien ernannt.

Der Bezirksgerichtskanzlist Leo Nessl in Tischnowitz wurde zum Hausinspector und Actuar an der k. k. theologischen Facultät in Olmütz ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Moriz (Moses) Blaukopf mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Leo Peiper mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Ignaz Korner mit dem Wohnsitze in Mościska, Dr. Arnold Hayek mit dem Wohnsitze in Holleschau, Dr. Josef Dinkhausen mit dem Wohnsitze in Gmunden, Dr. Julius Bernhold mit dem Wohnsitze in St. Johann im Pongau, Dr. Gebhard Beck mit dem Wohnsitze in Feldkirch.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Karl Nosek in Leipnik nach Prag, Dr. Karl Triller in Laibach nach Tolmein, Dr. Alois Edler von Ott in Wien nach Weitra, Dr. Franz Metelka in Blowitz nach Pilsen, Dr. Gustav Syřiště in Moldauthein nach Prag.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Mähren Adolf Procházka, der Auscultant für Niederösterreich Dr. Albert Hoffer, der Auscultant für die Bukowina Dr. Emilian Kriklewicz.

---

Der Handelsgerichtsbeisitzer in Jičin Julius Bejšovec.

---

Der Advocat Dr. Max Pfann in Wien.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath in Jungbunzlau Franz Řepka.

Der Bezirksrichter Heinrich Pinsker in Ustrzyki dolne.

Der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Franz Hablesreither.

Die Grundbuchsführer Johann Schneweiss in Zistersdorf, Albert Baniarz in Sternberg, Josef Hampel in Mährisch-Neustadt, Ferdinand Pessl in Ischl.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist in Allentsteig Karl Wawrda.

## Gestorben sind:

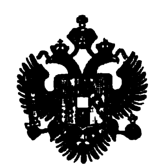
Der Notar Ignaz Kraus in Kolomea (4. April), der Notar Otto Červinka in Chlumetz (4. Mai), der Gerichtshofskanzlist Alois Szenkirzyk in Przemyśl (6. Mai), der Notar Dr. Jaroslav Stekl in Libochowitz (7. Mai), der Advocat Dr. Josef Fanderlik in Ungarisch-Hradisch (8. Mai), der Landtafel- und Grundbuchsadjunct Johann Hanzl in Prag (11. Mai).

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang. Stück XI.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 8. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 9.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1895, Z. 9509,

**betreffend die Erhebung neuer Couponsbogen zu den in gerichtsdepositenamtlicher Verwahrung ausserhalb des Wiener Civilgerichtsdepositenamtes befindlichen oder in cumulativen Waisencassen erliegenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld (4·2% Silber- und Notenrente) zu 100 fl.**

An alle Gerichte.

Das k. k. Finanzministerium hat laut der in der Wiener-Zeitung vom 28. Mai 1895 veröffentlichten Kundmachung vom 25. Mai 1895 mit Rücksicht auf die bevorstehende Fälligkeit des letzten der zu den Obligationen der Silber- und Notenrente zu 100 fl. hinausgegebenen Coupons Bestimmungen für die Hinausgabe neuer Couponsbogen getroffen.

Hienach wird die Ausgabe der neuen Couponsbogen, welche 18 Halbjahrscoupons zu 2 fl. 10 kr. mit den Fälligkeitsterminen:

1. Jänner 1896 bis 1. Juli 1904, beziehungsweise 1. April 1896 bis 1. October 1904, 1. Februar 1896 bis 1. August 1904, 1. Mai 1896 bis 1. November 1904 und einen Talon enthalten, bezüglich der Silberrente mit Jänner-Juli-Verzinsung am 1. Juni 1895,

der Silberrente mit April-October-Verzinsung am 1. September 1895, der Notenrente mit Februar-August-Verzinsung am 1. Juli 1895 und der Notenrente mit Mai-November-Verzinsung am 1. October 1895 beginnen.

Indem die Gerichte auf diese Kundmachung aufmerksam gemacht werden, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe in Ansehung jener Obligationen der vorbezeichneten Art, welche sich in gerichtsdepositenamtlicher Verwahrung ausserhalb des Wiener Civilgerichtsdepositenamtes befinden oder in cumulativen Waisencassen erliegen, für die Depositenstellen eben jenes Vorgehen anzuordnen, welches mit der Justizministerialverordnung vom 18. Jänner 1894, J. M. V. Bl. Nr. 2, inbetreff der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu 1000 fl. vorgeschrieben wurde.

Zugleich wird bemerkt, dass die Rücksicht auf Minderung des Geschäftsandranges in der Zeit der eigentlichen Talonsfälligkeit es sehr erwünscht erscheinen lässt, dass die betreffenden Talons thunlichst schon im Monate vor der Fälligkeit zum Umtausch gegen neue Couponsbogen gebracht werden.

**Schönborn** m. p.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 1. Juni 1895 ausgegebenen Stück XXXV unter Nr. 69 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1895, betreffend die Zuweisung der Orts- und Catastralgemeinde Kytin aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Königsaal zu jenem des Bezirksgerichtes Dobřiš in Böhmen.

(Bemessung und Einzahlung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds.) Aus der mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 23. April 1895, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 23, kundgemachten Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, sind nachstehende Punkte hervorzuheben:

§. 1. Von den Verlassenschaften nach Personen, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hatten und nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, das ist seit dem 1. April 1895 verstorben sind, ist gemäss Artikel I, §. 1 dieses Gesetzes ein Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds zu bemessen, wenn der reine Nachlass die Summe von 1000 fl. österr. Währ. übersteigt.

Eine Bemessung des Beitrages hat demnach — abgesehen von der im §. 8 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72, festgesetzten Befreiung — nur dann zu unterbleiben, wenn der gesammte, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 31. December 1891 berechnete reine Nachlass die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt.

Auch der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Procentsatzes des Beitrages ist nicht der auf den einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer entfallende Vermögensbetrag zugrunde zu legen, sondern es hat sich dieser Procentsatz darnach zu richten, in welche der im Artikel I, §. 2, Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. März 1895 angeführten Wertabstufungen die Summe des gesammten reinen

Nachlasses entfällt, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Nachlassantheile der staatlichen Vermögensübertragungsgebür nach verschiedenen Procentsätzen (1 Procent, 4 Procent, 8 Procent) unterliegen.

§. 2. Die Beiträge von dem im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Verlassenschaften, auf welche das Gesetz vom 14. März 1895 Anwendung findet, sind zufolge Artikel I, §. 6 dieses Gesetzes nicht, wie bisher, ausschliesslich von den Abhandlungsgerichten, sondern von denjenigen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen, welche die staatlichen Vermögensübertragungsgebüren zu bemessen haben.

In den Fällen, in welchen die Gerichte die Vermögensübertragungsgebür bemessen, haben dieselben die Bemessung des Beitrages der zahlungspflichtigen Partei mittelst Bescheides bekannt zu geben.

Der Bescheid hat die auf die Bemessung des Beitrages Einfluss übenden Daten zu enthalten, als: Vor- und Zuname, dann Wohnort des Erblassers, dessen Todestag, den Betrag des der Beitragsbemessung zugrunde zu legenden reinen Nachlasses, ferner bezüglich sämmtlicher zahlungspflichtigen Erben und Vermächtnisnehmer deren Vorname, Zuname und Wohnort, sowie deren Verhältnis zum Erblasser, den auf jeden solchen Erben oder Vermächtnisnehmer entfallenden Vermögensbetrag, wie auch mit Angabe der angewendeten Bemessungsscala und des Procentsatzes den jedem Einzelnen bemessenen Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, endlich die Bezeichnung der Zahlstelle (§. 4 der Verordnung).

Ein Duplicat dieses Bemessungsbescheides ist der k. k. niederösterreichischen Statthalterei und von den in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX aufgestellten städtisch-delegirten Bezirksgerichten überdies ein Triplicat des gedachten Bescheides der als Zahlstelle fungirenden Finanz- und gerichtlichen Depositencasse zu übermitteln, wobei auf diesem Duplicate, beziehungsweise Triplicate der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist. Die Zustellung eines Bescheidpares an die k. k. Finanzprocuratur in Wien hat in Hinkunft zu unterbleiben.

§. 4. Die Einzahlung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds erfolgt von Verlassenschaften, die bei den in den Wiener Gemeindebezirken I bis IX aufgestellten Gerichten abgehandelt werden, bei der k. k. Landeshauptcasse in Wien, bezüglich der Beiträge von Verlassenschaften, welche bei den k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichten in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX abgehandelt werden, bei der am Sitze des betreffenden Bezirksgerichtes aufgestellten Finanzcasse.

Die Liquidirung der bei der Landeshauptcasse zur Einzahlung gelangenden Beiträge findet beim Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei statt; die Finanzcassen haben die bei ihnen einzuzahlenden Beiträge auf Grund des Beitragsliquidationsbuches selbst zu liquidiren.

§. 5. Der Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds ist binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages (gerichtlichen Bemessungsbescheides) zu berichtigen, und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist fünfprocentige Verzugszinsen nach Massgabe des §. 7 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72, zu entrichten.

§. 6. Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Beiträge erfolgt in der bisherigen Weise über Auftrag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei durch die k. k. Finanzprocuratur in Wien, ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist,

unbeschadet der im §. 19 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, vorgesehenen gerichtlichen Zwangsmassregeln.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Beitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgen.

§. 7. Ueber Recurse gegen gerichtliche Beitragsbemessungen wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden.

Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Beiträge ist derselbe, wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondirende Staatsgebür.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Uebertragungsgebür ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses zugrunde liegt, derzufolge auch als Grundlage für die Bemessung des Beitrages zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds ein anderer als der ursprünglich angenommene reine Nachlass sich ergeben würde, die entsprechende Aenderung des gedachten Beitrages von amtswegen vorzunehmen.

Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Beitrages ist die k. k. niederösterreichische Statthalterei, und falls eine Finanzcasse als Zahlstelle fungirt, auch diese von den betreffenden Gerichten durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen.

§. 8. Die bisher in Uebung gestandene Einsendung viertel- oder auch halbjähriger Ausweise über die in der abgelaufenen Ausweisperiode bemessenen und von den Parteien mittelst der vorgelegten Originalcassequittungen als gezahlt nachgewiesenen Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von Seite der Abhandlungsgerichte an das Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei hat vom 1. Juni 1895 an nicht mehr stattzufinden.

§. 9. Diese Verordnung findet auf alle Fälle Anwendung, in welchen der Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, zu bemessen ist.

(Criminalmuseum in Graz.) Mit Genehmigung des Justizministeriums hat das Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz die Errichtung eines „Criminalmuseums beim Landes- als Strafgerichte Graz", welches in den Räumen des neuen Strafgerichtsgebäudes aufzustellen und zu verwalten ist, verfügt. Das Museum soll den Anfängern in der strafgerichtlichen Thätigkeit einen Ueberblick über die Realien der Criminalistik bieten und ihnen, bevor sie selbständig als Erhebungs- oder Untersuchungsrichter auftreten, darüber Klarheit verschaffen, welcher Mittel sich Verbrecher bedienen, was die sachlichen Wirkungen von strafbaren Handlungen sind, ferner welche Hilfsmittel dem erhebenden Richter zur Verfügung stehen, um die Feststellung des Thatbestandes und der Person des Thäters zu erleichtern und zu sichern. Ausserdem soll die Sammlung dem Untersuchungsrichter für schwierige Fälle Beispiele und Vergleichsobjecte an die Hand geben, zu welchem Behufe auf schriftliches Ersuchen der Gerichte des Oberlandesgerichtssprengels denselben auf kurze Frist Gegenstände des Museums zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufsicht und Verwaltung führt ein vom Oberlandesgerichts-Präsidium bestellter Custos.

Ein Theil der Gegenstände des Museums (Fussabdrücke und Abformungen, Blutspuren, Papillarabdrücke, dann gewisse Actenstücke, Photographien etc.) werden

besonders beschafft werden, der grösste Theil der Sammlung soll aber aus Gegenständen gebildet werden, welche als corpora delicti, als Beweis- und Hilfsmittel in einem Strafprocesse eine Rolle gespielt haben. Zu diesem Behufe werden von den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels alle derartigen Gegenstände und zwar sowohl die schon aus früherer Zeit bei denselben verwahrten, als auch für die Zukunft jene, die nach Beendigung des Strafverfahrens entfernt werden können, an das Criminalmuseum eingesendet werden.

(Kärntnerische Landeshypothekenanstalt.) Laut Kundmachung der Landesregierung in Kärnten vom 14. Mai 1895, L. G. Bl. Nr. 17, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April 1895 die vom kärntnerischen Landtage in der Sitzung vom 17. Februar 1894 beschlossene Errichtung einer kärntnerischen Landeshypothekenanstalt auf Grund des gleichzeitig kundgemachten Statutes und unter Haftung des Landes allergnädigst zu genehmigen geruht. Durch das Statut werden der Anstalt die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, Art. II und III und in dem Gesetze vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 161, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, dann die nach der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen eingeräumt. Die Ausfertigungen der Anstalt ergehen unter der Bezeichnung „Kärntnerische Landeshypothekenanstalt"; ihre Kundmachungen erfolgen in rechtsgiltiger Weise durch die amtliche Klagenfurter Zeitung; rechtsverbindliche Urkunden sind von dem Vorsitzenden des Curatoriums (Obercurator) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Curatoriums zu unterfertigen. Zur Ausübung der im §. 7 des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, bezeichneten Aufgabe ist ein vom Landesausschusse delegirtes Mitglied desselben berufen, unter Wahrung des in den Gesetzen normirten Aufsichtsrechtes der Regierung und der Bestellung eines landesfürstlichen Commissärs durch diesselbe.

(Instruction für Leichenbeschauer in Galizien.) Mit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 10. April 1895, Z. 100740 ex 1893, enthalten im L. G. Bl. unter Nr. 40, wurde die Leichenbeschau für Galizien geregelt und eine Instruction für die Leichenbeschauer erlassen, aus welcher nachstehende Punkte hervorzuheben sind:

10. Ungeachtet des constatirten Todes hat der Leichenbeschauer in nachstehenden Fällen den Todtenzettel zu verweigern, sondern an die betreffende Gemeindeobrigkeit die Anzeige zu erstatten:

a) wenn er Spuren einer äusseren gewaltsamen Verletzung bemerkt, wie: Hieb-, Stoss- oder Schusswunden, von Schlägen herrührende Verletzungen, blutunterlaufene Stellen, Eindrücke am Halse, Zeichen von Verkratzung des Gesichtes, Einschnürungsfurchen am Halse, Anschwellen der Lippen, der Zunge oder der Backen mit gleichzeitigen Blutunterlaufungen, das Austreten der Augäpfel u. s. w.;

b) im Falle constatirter Vergiftung, oder wenn bei Lebzeiten des Todten oder an der Leiche Anzeichen auftreten, welche den Verdacht einer Vergiftung erregen, insbesonders, wenn der Kranke plötzlich gestorben ist unter heftigem Erbrechen, Durchfall mit Bauchgrimmen, unter Ohnmachten, Bewusstlosigkeit, des Irreredens, der Krämpfe, Schluckbeschwerden u. dgl.:

c) in jedem Falle eines plötzlichen Todes;

d) in jedem Falle eines unnatürlichen, sei es durch ein unglückliches Ereignis, sei es durch Selbstmord veranlassten Todes;

e) in jedem Falle, wenn Gerüchte und Gerede vom unnatürlichen Tode sich verbreiten, selbst beim Mangel der Verletzungsspuren am Körper; der Leichenbeschauer hat jedoch durch entsprechende Nachforschungen und Erkundigungen die Wahrscheinlichkeit der verbreiteten Gerüchte zu erheben und dieselbe in einer Anzeige an die Gemeindeobrigkeit zu begründen;

f) in dem Falle der Auffindung einer Leiche, ohne Rücksicht darauf, ob die Person bekannt ist oder nicht;

g) wenn jemand gestorben ist, der von einer dazu unberufenen und als Kurpfuscher bekannten Person behandelt wurde;

h) wenn der Verdacht der Abtreibung der Leibesfrucht begründet ist, namentlich wenn eine Fehlgeburt sich bei einer ledigen Weibsperson ereignet hat.

11. Der Leichenbeschauer hat dafür zu sorgen, dass die zur gerichts- oder polizeiärztlichen Beschau bestimmten Leichen unberührt an derselben Stelle verbleiben, wo der Tod erfolgte. Wenn jedoch Sanitätsrücksichten dem Verbleiben der Leiche an dieser Stelle im Wege stehen, so hat der Leichenbeschauer die Uebertragung dieser Leiche in die Todtenkammer im Beisein eines Mitglieders der Gemeindeobrigkeit zu verfügen.

(Bestimmungen über das Radfahren in Steiermark.) Durch das Gesetz vom 29. März 1895, L. G. Bl. Nr. 51, wird nach dem §. 17 der geltenden Strassenpolizeiordnung für Steiermark, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Graz, vom 18. September 1870, L. G. Bl. Nr. 52, ein das Radfahren auf öffentlichen, nicht ärarischen Strassen regelnder §. 17a eingefügt.

(Unterstützung der durch die Erdbebenkatastrophe in Laibach und Stein betroffenen Staatsbeamten und Diener.) Als einmalige Unterstützung wurde den genannten Personen der neunmonatliche Betrag der gegenwärtigen Activitätszulage angewiesen, wobei die Auscultanten den Beamten der XI. Rangsclasse gleichzuhalten sind. Diurnisten und Aushilfsdienern können Unterstützungen im Höchstbetrage von 50 fl. angewiesen werden.

(Bezirksgerichtlicher Amtstag in Gradac.) Die Maximaldauer des bezirksgerichtlichen Amtstages in Gradac*) ist von je drei auf je fünf Tage verlängert worden.

(Vermessungsbezirke zur Evidenthaltung des Grundsteuercatasters in Böhmen.) Das L. G. Bl. für Böhmen enthält in Stück XV unter Nr. 39 die aus der Errichtung der neuen Vermessungsbezirke Neubydžow, Hohenmauth, Prachatitz und Podersam sich ergebenden Aenderungen in der Eintheilung der Vermessungsbezirke in Böhmen.

(Präclusivfrist für Provocationen wegen Regelung der Propinationsrechte in Schlesien.) Nach Art. I des in Stück X (ausgegeben am 18. Mai 1895) des Landesgesetzblattes für Schlesien unter Nr. 30 kundgemachten Gesetzes vom 23. April 1895 entfällt die etwa auf einer Realität lastende Verpflichtung zur Getränkeabnahme ohne Entschädigung, wenn binnen drei Jahren, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, wegen Ablösung der Verpflichtung nach §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1869, L. G. Bl. Nr. 18, weder von dem Berechtigten, noch von dem Verpflichteten bei der politischen Bezirksbehörde eine Provocation überreicht

*) Siehe J. M. V. Bl. 1894, S. 143.

wird. Die politische Bezirksbehörde hat hierüber auf Verlangen des Verpflichteten demselben eine Urkunde auszustellen, und nach Eintritt der Rechtskraft die bücherliche Löschung der bestandenen Verpflichtung unter Mittheilung der Urkunde bei den Realinstanzen der berechtigten und verpflichteten Realitat von amtswegen zu veranlassen. Mit dem Besitze der Realität, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur Getränkeabnahme entfällt, bleibt das Schenkrecht als Realrecht, jedoch nunmehr mit dem freien Getränkebezuge, verbunden.

# Personalnachrichten.

## Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath in Triest Franz Legat für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Ludwig Pátek in Frauenberg für Tábor, der Bezirksrichter Franz Budecius in Schwarzkosteletz für Kuttenberg und Eduard Balling in Saaz für Brüx, der Staatsanwaltsubstitut Julius Hofmann in Königgrätz für Kuttenberg, der Bezirksrichter Thomas Novotný in Münchengrätz für Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Alexander Artymowicz in Czernowitz für Suczawa.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter Theodor Stefanelli in Kimpolung.

Zum Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Anton Wagner in Stecken für Eger.

Zum Rathssecretärsadjuncten: Der Bezirkrichter Dr. Josef Kerschbaum in Murau für das Oberlandesgericht in Graz.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Wilhelm Hermann in Stecken daselbst.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct in Kremsier Dr. Ernst Ritter von Scharrer für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtsadjunct Franz Xaver Ritter von Korab-Brzozowski in Krosno für Tarnów.

Zum Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant Eugen Zabierzowski für Krosno.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Otto Vidic und Dr. Franz Mohorič für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Kasimir Mischke, Kasimir Munk, Edmund Gehauer, Dr. Kasimir Erasmus Habura und Dr. Roman Johann Marek für Westgalizien.

Zum Landtafel- und Grundbuchsdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vicedirector des Landtafel- und Grundbuchsamtes bei dem Landesgerichte in Wien Josef Schramek.

Zum Rechnungsrathe und Vorstande des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements: Der Rechnungsrevident Karl Hunke in Triest.

Zum Landtafel- und Grundbuchs-Vicedirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes bei dem Landesgerichte in Wien Friedrich Bertgen.

Zum Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Diurnist Johann B. Tripalo für Pazo.

---

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrath in Teschen Anton Konvalinka für Teschen.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct in Wels Theodor Heppner daselbst.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Strafanstaltscontrolor Ferdinand Göbelt der Männerstrafanstalt in Prag daselbst.

---

Zum Handelsgerichtsbeisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gemischtwarenhändler Johann Gabriel für das Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch.

## Versetzt wurden:

Der Bezirksgerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Oswald Theimer in Ungarisch-Ostra nach Kremsier.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Jakob Doljan von Krain nach Steiermark.

---

Die Notare: Josef Rudel in Murau nach Birkfeld, Franz Skramlik in Počátek nach Mühlhausen.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Berthold Deutschmann mit dem Wohnsitze in Kladno, Dr. Ludwig Grasse mit dem Wohnsitze in Reichenberg, Dr. Johann Novotný mit dem Wohnsitze in Kolin, Dr. Heinrich Gibianer und Dr. Wilhelm Pleschner mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Rochus Arneri mit dem Wohnsitze in Curzola, Dr. David Förster mit dem Wohnsitze in Kalwarya, Dr. Karl Lepkowski und Dr. Thaddäus Kwieciński mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Josef Ružička mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Isaak (Ignaz) Rappaport mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Franz Wien mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Emil Klimpel mit dem Wohnsitze in Reichenberg, Dr. David Reisner mit dem Wohnsitze in Przemyśl.

## Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Wenzel Pitra in Wildenschwert nach Ungarisch-Hradisch.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung.

Der Advocat Dr. Josef Ziffer in Friedek übersiedelt nicht nach Teschen.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Arnold Löw von Polnisch-Ostrau (Bezirk Oderberg) nach Holleschau (nicht nach Sternberg), Dr. Karl Biegański von Zator nach Wadowice, Dr. Julius Chodacki von Tarnów nach Neu-Sandec, Dr. Gustav Basch von Karlsbad nach Wien, Dr. Karl Herschmann von Tachau nach Wien, Dr. Anton Auředniček von Prag nach Kuttenberg.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Steiermark Karl Wallnöfer, der Auscultant für Ostgalizien Ignaz Czemeryński.

---

Der Advocat Dr. Ferdinand Peterek in Biala.

---

Der Notar Dr. Rudolf Schmid in Krems.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Edmund Geissler in Boskowitz.

Der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Franz Hablesreither.

Der Land- und Stadttafeladjunct Kasimir Ritter von Bogdanowicz in Lemberg.

Der Bezirksgerichtskanzlist Kasimir Wachała in Biecz.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Leo Rappaport in Prag (2. Mai), der Rathssecretär Ferdinand Hampel in Sanok (21. Mai), der Buchführer des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Wien Ferdinand Schmeisser (22. Mai).

## Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien und Schiedsgericht der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde der Landesgerichtsrath in Wien Heinrich Ritter von Födransberg ernannt.

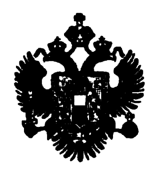
---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

83

XI. Jahrgang.



Stück XII.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 25. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnungen.

### 10.

### Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1895, Z. 11450,

**betreffend die Einholung von Gutachten des Obersten Sanitätsrathes.**

An alle Gerichte.

Anlässlich eines Falles, in welchem ein Gericht den Obersten Sanitätsrath unmittelbar um ein Gutachten ersucht hat, wird den Gerichten auf Wunsch des Ministeriums des Innern in Erinnerung gebracht, dass der Oberste Sanitätsrath zufolge des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ein dem Ministerium des Innern unterstehender wissenschaftlicher Fachrath ist, dessen Inanspruchnahme nur im Wege des genannten Ministeriums erfolgen kann.

**Schönborn** m. p.

# 11.

## Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1895, Z. 11567,

**betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Żabie.**

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium im Sprengel des Kreisgerichtes Kolomea eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Żabie zu systemisiren.

**Schönborn** m. p.

# 12.

## Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1895, Z. 10918,

**mit welcher die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 14. Juni 1889, J. M. V. Bl. Nr. 31, betreffend die Eintheilung des Schuljahres in den Schulen der Männer-Strafanstalten in Stein, Garsten und Suben abgeändert werden.**

An die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

Die mit der Justizministerialverordnung vom 14. Juni 1889, J. M. V. Bl. Nr. 31, über die Eintheilung des Schuljahres in den Schulen der Männer-Strafanstalten enthaltenen Bestimmungen werden in Ansehung der Männer-Strafanstalten in Stein, Garsten und Suben in nachstehender Weise abgeändert:

Das Schuljahr beginnt am 16. August, und dauert das erste Semester bis Ende Jänner des folgenden Jahres; das zweite Semester beginnt am 1. Februar und endet am 15. Juli. Nach der Schlussprüfung des zweiten Semesters wird der tägliche Schulunterricht bis 16. August unterbrochen.

**Schönborn** m. p.

# 13.

## Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1895, Z. 12.290,

**betreffend die Vinculirung von Einlagebüchern über Sparcasseeinlagen pflegebefohlener Personen.**

An alle Gerichte.

Die gerichtliche Verwahrung der Einlagebücher über Sparcasseeinlagen von Minderjährigen und Curanden hat wiederholt zu Klagen über Anhäufung von Sparcassebüchern in den Cassen der Steuer- als gerichtlichen Depositenämter, sowie über die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens bei Behebung des Guthabens aus solchen Sparcasseeinlagen geführt.

Ueber Anregung des Justizministeriums hat sich nunmehr das Ministerium des Innern bestimmt gefunden, das mit Normalerlass dieses Ministeriums vom 19. Mai 1892,

Z. 1139, hinausgegebene Musterstatut für Sparcassen durch Aufnahme einer Zusatzbestimmung [als §. 20 a] zu ergänzen. Die Bestimmung, welche als sogenannter „zulässiger Beisatz" im Sinne der Anmerkung zu dem Musterstatute anzusehen ist, lautet folgendermassen:

„[§. 20 a.] Die für Pflegebefohlene gemachten Einlagen sind, sobald es das zuständige Pflegschaftsgericht verfügt, der Vinculirung zu unterziehen.

Durch diese Vinculirung wird die Rückzahlung der betreffenden Einlage und der etwa hiezu gemachten Nacheinlagen, sowie die Auszahlung der entfallenden Zinsen insoweit gehemmt, als nicht vom Gerichte einer Partei eigens die Bewilligung zur Behebung von Capitals- oder Zinsenbeträgen ertheilt wird.

Die Vinculirung ist von der Sparcasse in Gemässheit der gerichtlichen Verfügung im Hauptbuche vorzumerken und in dem Einlagebuche ersichtlich zu machen.

Auszahlungen auf vinculirte Einlagebücher dürfen nur zuhanden des von dem Gerichte namhaft gemachten Bezugsberechtigten und, ebenso wie die Devinculirung solcher Bücher, nur dann bewerkstelligt werden, wenn der Sparcasse die Verständigung von der bezüglichen Bewilligung seitens des Gerichtes unmittelbar zugekommen ist. Die Verständigung muss nebst der Fertigung des Gerichtsvorstandes auch mit dem Amtssiegel des Gerichtes versehen sein.

Bei Behebung von Capitals- oder Zinsenbeträgen hat der Bezugsberechtigte nebst den Sparcassebuche stets auch die ihm vom Gerichte zugestellte Auszahlungsbewilligung vorzuweisen.

Zur Bewirkung von Nacheinlagen auf vinculirte Sparcassebücher ist eine gerichtliche Bewilligung nicht erforderlich."

Von dieser Ergänzung des Musterstatutes wurden sämmtliche Sparcassenverwaltungen verständigt, welchen es anheimgestellt bleibt, die entsprechende Aenderung ihrer Statuten zu beschliessen und deren Genehmigung zu erwirken.

Im Falle der Aufnahme obiger Zusatzbestimmung in die Statuten der einzelnen Sparcassen, auf welche seitens der Gerichte in dieser Richtung thunlichst einzuwirken wäre, wird durch die Vinculirung des einem Pflegebefohlenen gehörenden Sparcassebuches eine ausreichende Cautel gegen unrechtmässige Erhebung der betreffenden Sparcassegelder geschaffen, und es wird sohin nicht unstatthaft erscheinen, von der gerichtlichen Hinterlegung des in solcher Art vinculirten Einlagebuches Umgang zu nehmen und dasselbe in Händen des gesetzlichen Vertreters des Pflegebefohlenen zu belassen, falls sich aus dessen Eigenschaften und Verhältnissen keinerlei Bedenken hinsichtlich der gehörigen Aufbewahrung des Einlagebuches ergibt.

In jenen Fällen, in welchen die Gerichte sich veranlasst finden werden, die Vinculirung eines Sparcassebuches zu bewilligen, wird sich im Sinne der in die Statuten der betreffenden Sparcasse aufgenommenen, früher citirten Zusatzbestimmung zu benehmen und im Uebrigen noch Folgendes zu beobachten sein:

In dem die Vinculirung bewilligenden Bescheide, von welchem je eine Ausfertigung der Partei und der Sparcasse zuzustellen kommt, ist die Vinculirung entweder ohne Einschränkung zu verfügen oder aber, falls die Auszahlung der Zinsen nicht gehemmt werden soll, dies ausdrücklich anzuordnen; in letzterem Falle ist zugleich anzugeben, an wen und für welche Zeit die Zinsen ausgefolgt werden sollen.

Wenn der gesetzliche Vertreter des Pflegebefohlenen eine erste Einlage zu machen oder die Vinculirung eines etwa in seinen Händen befindlichen Einlagebuches

zu veranlassen wünscht, wird derselbe unter Beibringung der ihm zugekommenen Ausfertigung des die Vinculirung bewilligenden Bescheides das Ansuchen um Vinculirung in kurzem Wege an die Sparcasse zu stellen haben.

In jenen Fällen aber, in welchen es sich um Vinculirung eines in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Sparcassebuches handelt, und das Gericht sich nicht bestimmt findet, das Sparcassebuch behufs Veranlassung der Vinculirung an den gesetzlichen Vertreter des Pflegebefohlenen hinauszugeben, ist das Sparcassebuch von dem Gerichte im Anschlusse an den die Vornahme der Vinculirung verfügenden Bescheid unmittelbar der Sparcasse zu übersenden. Die Sparcasse ist hiebei zu ersuchen, nach Vornahme der Vinculirung das Einlagebuch wieder an das Gericht zur weiteren Verfügung, beziehungsweise zur Ausfolgung an die Partei zurückzusenden.

In dem Bescheide, womit von dem Pflegschaftsgerichte die Devinculirung eines vinculirten Sparcassebuches bewilligt wird, kann nach Lage des Falles entweder zugleich die Ausfolgung des devinculirten Sparcassebuches an die Partei bewilligt oder aber die Sparcasse ersucht werden, das von der Partei in Empfang genommene Sparcassebuch nach vorgenommener Devinculirung an das Gericht zur depositenamtlichen Verwahrung einzusenden.

**Schönborn** m. p.

## 14.

## Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1895, Z. 12563,

### betreffend die Gebürenbehandlung der Rechtspraktikanten.

An alle Gerichte.

Mit dem Justizministerialerlasse vom 2. Juli 1880, Z. 9167, wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, dass Rechtspraktikanten bei Dienstreisen in Absicht auf die Vergütung der Fahrkosten in gleicher Weise wie Auscultanten zu behandeln sind, und beigefügt, dass hiedurch die Vorschrift, wonach Rechtspraktikanten bei Dienstreisen nur zum Bezuge von Zehrgeldern berechtigt seien, keine Aenderung erleide.

Mit Zustimmung des Finanzministeriums wird nunmehr verfügt, dass die Rechtspraktikanten in Hinkunft nicht nur hinsichtlich der Vergütung der Fahrkosten, sondern auch hinsichtlich des Diätenbezuges den Auscultanten gleichzustellen sind, und daher den Rechtspraktikanten bei auswärtigen Dienstesverwendungen unter den allgemeinen Voraussetzungen der Gebürlichkeit statt des Zehrgeldes in Hinkunft die Diäte, beziehungsweise das Taggeld der XI. Rangsclasse zu passiren ist.

**Schönborn** m. p.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem, am 8. Juni 1895 ausgegebenen Stück XXXVII, unter Nr. 74 die Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels vom 23. Mai 1895, betreffend die Aenderung der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, über die Anlegung und Führung des Registers für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren §§. 2 und 18

durch die nachstehenden, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen ersetzt werden:

„§. 2. Alle in dem erwähnten Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschaftsregister müssen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden.

Bevollmächtigte haben sich durch eine in gleicher Art beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung kann entfallen, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmamässigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist, und die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registeracten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

§. 18. Bei der Prüfung der Anmeldungen ist das Augenmerk besonders darauf zu richten, dass die Berechtigung der Partei zur Erwirkung der Eintragung ausser Zweifel gesetzt, und die Echtheit der zum Behufe der erforderlichen Nachweisung etwa beigebrachten Privaturkunden durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften verbürgt sei.

Zur Nachweisung eines Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschaft genügt jedoch — sofern das Statut nichts Anderes bestimmt — die Vorlage einer von der Genossenschaft unter ihrer firmamässigen Zeichnung als richtig bestätigten Protokollsabschrift, wenn die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registeracten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

Von der Echtheit der Zeichnung hat sich das Gericht, wenn eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften nicht vorliegt, durch Vergleichung der Zeichnung mit den in den Registeracten erliegenden beglaubigten Unterschriften zu überzeugen.

§. 19. Bei der inneren Behandlung der das Genossenschaftsregister betreffenden Geschäfte sind diejenigen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden, welche in den §§. 18 bis 21, dann in den §§. 23, 24 und 26 der Ministerialverordnung vom 9. März 1863, R. G. Bl. Nr. 27, hinsichtlich der das Handelsregister betreffenden Geschäfte enthalten sind."

In demselben Stücke enthält das Reichsgesetzblatt unter Nr. 75 die Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Mai 1895, womit Art. 10 der Verordnung vom 1. September 1883, R. G. Bl. Nr. 143, betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 2. August 1890, R. G. Bl. Nr. 159, betreffend eine Abänderung dieses Artikels, aufgehoben wird;

in dem am 11. Juni 1895 ausgegebenen Stück XXXIX unter Nr. 79 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), wodurch auf Grund des §. 1 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Schweinepest (Schweineseuche) unter die im 1. Absatze des bezogenen Paragraphen angeführten ansteckenden Thierkrankheiten aufgenommen, und auf diese Epizootie die Bestimmungen der Abschnitte I, II, III, V, VI, VII und VIII dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung, sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, und die Ministerialverordnung vom

8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, insofern durch diese die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum §. 18 des Thierseuchengesetzes abgeändert worden sind, für anwendbar erklärt, ausserdem noch besondere Anordnungen zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheit getroffen werden;

in dem am 18. Juni 1895 ausgegebenen Stück XL unter Nr. 81 die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1895, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lubna vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zdounek zu jenem des Bezirksgerichtes Kremsier in Mähren.

(Gutachten des Obersten Sanitätsrathes über die Zulässigkeit der Verwendung von Tropfbier und Bierresten zum gewerblichen Ausschanke.) Der Oberste Sanitätsrath hat über das ihm vom Ministerium des Innern zur Berathung zugewiesene Ersuchen eines Gerichtes ein Gutachten erstattet, aus welchem Nachstehendes hervorzuheben ist:

Es handelt sich um das vielfach im Gebrauche stehende Ausfüllen der mit dem frischen Getränke nicht vollständig erreichten Maasse durch einen Zusatz, welchem im Volksmunde der Name „Hansel", speciell bei Bier „Bierhansel" beigelegt wird. Die Qualitäten dieses Zusatzes mögen sehr verschieden abgestuft sein. Im besten Falle wird das beim Ausschenken sich ergebende Abtropfbier in reinlichen Gefässen aufgesammelt und alsbald zur Ausfüllung verwendet. Selbst dieser Vorgang ist bedenklich, denn das Tropfbier hat bereits den grössten Theil seiner Kohlensäure eingebüsst, es hat die Temperatur des Umgebungsraumes angenommen und wird erfahrungsgemäss rasch trüb, wahrscheinlich auch bald sauer. Nun besteht aber der „Bierhansel" nicht überall einfach aus dem von der Pipe abtropfenden Biere, sondern es wird dessen Aufsammlung auch noch in anderer Weise betrieben.

Demnach fasst der Oberste Sanitätsrath seine Meinung über die sanitäre Bedeutung des „Bierhansel" in nachfolgenden Sätzen zusammen:

1. Der „Bierhansel" besteht aus mehr oder weniger abgestandenen, schalen, in Zersetzung befindlichen, meistens bereits verdorbenen, sehr häufig mit ekelhaften Substanzen vermengten Bierresten.

2. Zufolge dieser Zusammensetzung ist der „Bierhansel" geeignet, an sich oder als Zumischung zu frischem Bier Unbehagen, Verdauungsstörungen und selbst schwere Gesundheitsschädigungen hervorzurufen; er ist daher schlechtweg für gesundheitsschädlich zu erklären.

3. Die Vermischung von Bier mit „Bierhansel" ist als eine grobe, ekelhafte, gefährliche, gesundheitsschädliche Verfälschung und Verunreinigung eines der ausgebreitetsten und wichtigsten Genussmittel zu bezeichnen.

4. Gegen diese Verfälschung und Verunreinigung ist mit aller Strenge vorzugehen, wozu die §§. 403 und 407 St. G. ausreichende Handhaben bieten.

(Ausziehordnung für die Stadt Kolin.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XX (ausgegeben am 4. Juni 1895) des Landesgesetzblattes unter Nr. 47 enthaltenen Kundmachung vom 12. Mai 1895, Z. 53393, eine Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Kolin erlassen, deren §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 mit den §§. 1, 2, 5, 6, 7 und 8 der Ausziehordnung für Pisek*) bis auf die nachstehenden Punkte identisch sind.

---

*) Siehe dieselbe im J. M. V. Bl. Jahrgang 1894, Seite 194.

Bei Mieten mit einem Jahreszinse unter 100 fl. oder 200 Kronen hat die Aufkündigung in den ersten acht Tagen des betreffenden Monates zu geschehen (§. 2, Absatz 2).

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bei monatlicher Kündigung noch bis zur Mittagsstunde des ersten Tages des betreffenden Monates beendet sein (§. 3, Absatz 2).

Bei sogenannten Monatswohnungen hat die Kündigung in den ersten acht Tagen des betreffenden Monates zu geschehen, und hat die vollständige Räumung längstens am ersten Tage des der Kündigung folgenden Monats der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen (§. 4, Absatz 2).

(Ausziehordnung für Prerau.) Durch die Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. Mai 1895, L. G. Bl. Nr. 55, wird der zweite Absatz des §. 3 der Ausziehordnung für Prerau vom 16. November 1894, L. G. Bl. Nr. 90*), nachstehend abgeändert:

„Eine vierteljährige Kündigung kann nur für die Zeit von drei Kalendermonaten, mit dem ersten Tage eines beliebigen Monats beginnend, erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des Monats, der dem Tage der beginnenden Kündigung unmittelbar vorangeht, jener Person zugestellt sein, gegen welche die Kündigung zu gelten hat."

(Trennung von Gemeinden in Böhmen.) Im Laufe des Jahres 1894 sind die nachbezeichneten Trennungen von Gemeinden in Böhmen bewilligt worden:

Die Trennung der Ortsgemeinde Drahnetitz (Bezirk Tabor) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Bazejowitz, bestehend aus den Ortschaften Bazejowitz und Jezwin, b) Drahnetitz;

die Trennung der Ortsgemeinde Smilkau (Bezirk Wotitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Arnoschtowitz, bestehend aus der Catastralgemeinde Arnoschtowitz, b) Smilkau, bestehend aus den Catastralgemeinden Jeschetitz, Kouty und Smilkau;

die Trennung der Ortsgemeinde Ober-Radechau (Bezirk Nachod) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Ober-Radechau, bestehend aus den Catastralgemeinden Ober-Radechau und Nieder-Rybnik, b) Ober-Rybnik, bestehend aus der Catastralgemeinde Ober-Rybnik;

die Trennung der Ortsgemeinde Bukowa (Bezirk Březnitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Bukowa, b) Zaběhla;

die Trennung der Ortsgemeinde Tweras (Bezirk Krumau) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Sahoř, bestehend aus der Catastralgemeinde Sahoř, b) Tweras, bestehend aus den Catastralgemeinden Ebenau, Tischlern und Tweras;

die Trennung der Ortsgemeinde Schömitz (Bezirk Karlsbad) in zwei selbständige Ortsgemeinden; a) Satteles, b) Schömitz;

die Trennung der Ortsgemeinde Kozolup (Bezirk Beraun) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Kozolup, b) Lužetz;

die Trennung der Ortsgemeinde Radoschowitz (Bezirk Wlaschim) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Radoschowitz, b) Slowěnitz;

die Trennung der Ortsgemeinde Pačiw (Bezirk Horaždowitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Pačiw, bestehend aus der Catastralgemeinde Pačiw, b) Weleschitz, bestehend aus den Catastralgemeinden Tejřowitz und Weleschitz;

---

*) J. M. V. Bl. 1895, Seite 6.

die Trennung der Ortsgemeinde Wagau (Bezirk Netolitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Wagau, bestehend aus der Catastralgemeinde Wagau, b) Wagnern, bestehend aus den Catastralgemeinden Wagnern und Woditz;

die Trennung der Ortsgemeinde Mairitz (Bezirk Schweinitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Mairitz, b) Slabsch;

die Trennung der Ortsgemeinde Wschehrd (Bezirk Kralowitz) in zwei selbstständige Ortsgemeinden: a) Prodeslav, b) Wschehrd;

die Trennung der Ortsgemeinde Lučitz (Bezirk Chlumetz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Lučitz, bestehend aus der Catastralgemeinde Lučitz, b) Woleschnitz, bestehend aus den Catastralgemeinden Lewin und Woleschnitz;

die Trennung der Ortsgemeinde Mohren (Bezirk Politz) in zwei selbständige Ortsgemeinden: a) Nieder-Mohren, b) Ober-Mohren;

die Trennung der Ortsgemeinde Wesela (Bezirk Počatek) in drei selbständige Ortsgemeinden: a) Běla, b) Janowitz, c) Wesela;

die Trennung der Ortsgemeinde Prawikov (Bezirk Kamenitz a. L.) in drei selbstständige Ortsgemeinden: a) Babin, b) Peletz, c) Prawikov.

(Politische Execution für rückständige Verpflichtungen der Interessenten auf Grund der Localbahngesetze für Salzburg und Mähren.) Die in Stück XII des Landesgesetzblattes für Salzburg (ausgegeben am 9. Juni 1895) unter Nr. 18 und in Stück XI des Landesgesetzblattes für Mähren (ausgegeben am 14. Juni 1895) unter Nr. 54 kundgemachten Gesetze vom 12. (beziehungsweise 16.) Mai 1895, betreffend die Förderung der Eisenbahnen niederer Ordnung, bestimmen im §. 6:

Erklärungen der Interessenten (Bezirke, Gemeinden und Private), womit dieselben sich zur Uebernahme von Actien, zu Beitragsleistungen à fonds perdus, zu Grundabtretungen, Materiallieferungen und sonstigen Naturalleistungen verpflichten, müssen rechtsverbindlich in der vom Landesausschusse (§. 10) festzusetzenden Form abgegeben werden.

Sollten Interessenten, insbesonders Bezirke, Gemeinden, Private mit der Erfüllung solcher Verpflichtungen im Rückstande bleiben, so ist der Landesausschuss berechtigt, gegen dieselben im Wege der politischen Execution (gegen Gemeinden und Strassenbezirks-Concurrenzen in Mähren in analoger Anwendung des Gesetzes vom 29. April 1894, L. G. Bl. Nr. 53) vorzugehen.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Richtigzustellen ist:

| Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom | in dem Blatte | Quadrat | die Entfernung | auf *km* |
|---|---|---|---|---|
| 31. März 1895, Z. 365 | *H*6 (Budweis) | 7—*u* und 8—*t* | Prachatitz—Pfefferschlag (Fefry) | 6·0 |
| | | | Pfefferschlag (Fefry)—Plahetschlag (Blažejovice) | 4·0 |
| | | | Plahetschlag (Blažejovice) —Wallern (Volary) | 7·1 |

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Handschreiben.

Lieber Graf Schönborn!

Ueber Ihr Ansuchen enthebe Ich Sie hiemit in Gnaden von dem Amte Meines Justizministers und verleihe Ihnen in dankbarer Anerkennung der seit einer Reihe von Jahren mit treuer und unermüdlicher Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste, welche Ihnen insbesonders auf dem Gebiete des Rechtslebens stets ein ehrendes Andenken sichern, taxfrei das Grosskreuz Meines Leopoldordens.

Wien, am 19. Juni 1895.

**Franz Joseph m. p.**

Alfred Fürst zu Windisch-Grätz m. p.

---

Lieber Graf Kielmansegg!

Ich betraue den Sectionschef Dr. Karl Ritter Krall von Krallenberg mit der Leitung Meines Justizministeriums, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Wien, am 19. Juni 1895.

**Franz Joseph m. p.**

Kielmansegg m. p.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni 1895 dem Notar in Wien Dr. Theodor Zelinka das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juni 1895 dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Triest Clemens Mrach den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni 1895 dem Amtsdiener des Landesgerichtes in Wien Laurenz Hunger anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni 1895 dem Hilfsämterdirector bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg, kaiserlichen Rathe Alois Rożanowski anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni 1895 dem Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Wien Dr. Ferdinand Ritter Holzinger v. Janaburg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Kreisgerichtspräsident in Korneuburg Gustav Ritter Scharfen von Hennedorf für Linz.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Staatsanwaltsubstituten in Prag mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Ottokar Brožovský von Pravoslav und Eugen Lorenz für das Landesgericht in Prag, der Rathssecretär des Handelsgerichtes in Prag Johann Cyterak für dieses Handelsgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes bekleidete Rathssecretär in Trient Josef Lachmann daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rathssecretäre mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Eduard Bognolo des Handels- und Seegerichtes und Dr. Franz Piccoli Edler von Vestre des Oberlandesgerichtes in Triest, und zwar ersterer für das Landesgericht und letzterer für das Handels- und Seegericht in Triest.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Eggenburg Georg Radauer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirkrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Alois Rathauský in Taus und Josef Topol in Deutsch-Brod und der von Brandeis nach Karolinenthal versetzte Bezirksrichter Jaroslav Urban; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Franz Xaver Homme in Kęty.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rathssecretärs-djunct Josef Stolz des Oberlandesgerichtes in Prag daselbst; — ferner im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Dr. Julius Ritter von Purschka für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Karl Kalina von Jaetenstein in Zbirow und die Landesgerichtsadjuncten in Prag Dr. Karl Kozlík, Josef Žížek, Emil Sander, Franz Krušina, Emanuel Chocholka, Franz Barnaš, Mathias Boubelik, Johann Kursch und Dr. Felix Scherl, sämmtliche für das Landesgericht in Prag, der Bezirksgerichtsadjunct in Prachatitz, mit der Diensteszuweisung zu dem Handelsgerichte in Prag, Karl Jahoda für dieses Handelsgericht.

Zum Rathssecretärsadjuncten: Der Landesgerichtsadjunct in Prag Josef Dvořák für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Bezirksrichtern: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Franz Ritter von Miklosich für Schrems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag der Bezirksgerichtsadjunct Josef Fulín in Beneschau für Schwarzkosteletz, der Landesgerichtsadjunct Heinrich Kobrč in Prag für Lischau, der Gerichtsadjunct Anton Vrba in Chrudím für Münchengrätz und die Bezirksgerichtsadjuncten Eduard Kolař in Neubydžow für Hořowic, Adolf Kubeš in Přelouč für Přibyslau, Wenzel Maňak in Brandeis für Brandeis und Josef Rössler in Schlan für Dux, endlich der Landesgerichtsadjunct in Prag Johann Wewerka für Zbirow.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct in Zwittau Walter Kudlich für Troppau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Bezirksgerichtsadjuncten Johann Velzek in Imoski für Zara, Alfred Benković in Sinj, Marcus Castrapelli in Almissa und David Mandolfo in Obbrovazzo für Spalato.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Dr. Johann Drzimal für Strassnitz, Dr. Richard Bauer für Kunstadt, Dr. August Geling für Müglitz, Dr. Karl Freiherr von Gastheimb für Jablunkau und Dr. Karl Langer für Zwittau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Heinrich Lukšić für Imoski, Marinus Mareović für Obbrovazzo, Matthäus Stanić und Anton Donati für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Franz Hladík in Prag, Wilhelm Prinz in Budweis und Stefan Zimmermann in Jungbunzlau für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Josef Láska in Ungarisch-Hradisch und Jaroslav Lazar in Brünn für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtspraktikant Miecislaus Zawadzki in Lemberg für Ostgalizien.

Zum Hilfsämterdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Hilfsämterdirectionsadjunct Wenzel Kaplan des Handelsgerichtes in Prag daselbst.

Zu Kanzlisten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Bezirksgerichtsdiener in Stockerau Stanislaus Ilków, der Feuerwerker des Corps-Artillerieregimentes Nr. 10 Philipp Schubčík, der Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 5 Franz Stolba.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist in Eggenburg Georg Baier für Krems.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtshofskanzlist in Ried Konrad Christ für Zwettl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Alois Jelinek für Rokitnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsdiener in Jauernig, mit Diensteszuweisung nach Mährisch-Ostrau, Anton Rabel für Mährisch-Ostrau.

Bei dem Rechnungs-Departement des Oberlandesgerichtes in Prag:

Zum Revidenten: Der Official Josef Wokoun.

Zum Official: Der Assistent Franz Engel.

Zu Assistenten: Der Praktikant Franz Petružálek und der Calculant Ladislaus Brix.

Bei dem Rechnungs-Departement des Oberlandesgerichtes in Innsbruck:

Zum Revidenten: Der Official Alois Dobler.

Zum Official: Der Rechnungspraktikant bei der Post- und Telegraphendirection in Innsbruck Alfons Schutz.

---

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Adjunct der Männerstrafanstalt in Garsten Wilhelm Marx für die Männerstrafanstalt in Graz.

Zum katholischen Seelsorger: Der Cooperator in Gresten Franz Fuchs für die Männerstrafanstalt in Stein.

---

Zum Notar: Der Notariatscandidat in Krems Ignaz Frischauer mit dem Amtssitze in Litschau.

---

Zu Mitgliedern der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Wien: Der Oberlandesgerichtsrath extra statum in Triest Dr. Basilio Giannelia und der Rathssecretärsadjunct des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich.

## Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Kvěch in Königgrätz zu dem Landesgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Franz Codrig in Rovigno zu dem Landesgerichte in Triest.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Blank in Schrems nach St. Peter in der Au; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Jaroslav Urban in Brandeis nach Karolinenthal, Eduard Spěšný in Hořowic nach Königliche Weinberge, Friedrich Karásek in Kauřím nach Böhmisch-Brod, Johann Pospíšil in Lischau nach Přibram, Karl Seichert in Dux nach Kauřím und Anton Šilhavý in Přibyslau nach Politz.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Stiasny in Kunstadt nach Ungarisch-Ostra und Josef Waschauer in Jablunkau nach Frain.

Der Kanzleiadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Jahnel in Brüx nach Eger.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Johann Auer in Radstadt nach Mattsee und Anton Schott in Golling nach Allentsteig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Augustin Cyphelly in Rokitnitz nach Rakonitz und Konrad Sláma in Stecken nach Časlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Nemerad in Mährisch-Ostrau nach Rožnau.

---

Der Notar: Anton Stribel in Mautern in Niederösterreich nach Mödling.

## Verliehen wurde:

Den Bezirksgerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Zara Candidus Anton Storich und Franz Graovaz-Brunelli und zwar dem ersteren die Bezirksgerichtsadjunctenstelle beim Bezirksgerichte Sinj und dem letzteren jene beim Bezirksgerichte in Almissa.

## Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei der Generalprocuratur wurde einberufen:

Der Landesgerichtsrath in Prag Eugen Lorenz.

## Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichts- und Cassationshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct in Bozen Cäsar Stocchetti.

## Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Paul Robert Kuh wurde zum provisorischen Hofconcipisten der statistischen Centralcommission ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Johann Zajic mit dem Wohnsitze in Pardubitz, Dr. Johann Dreziński mit dem Wohnsitze in Neu-Sandec, der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Peter Paluello mit dem Wohnsitze in Spalato, Dr. Johann Marović mit dem Wohnsitze in Sinj.

## Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Karl Kann in Weipert nach Pressnitz.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung.

Der Advocat Dr. Karl Nosek in Leipnik übersiedelt nicht nach Prag, sondern nach Iglau.

## Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Franz Němeček in Politz nach Humpoletz.

## Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Theodor Fischel in Wien.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Böhmen Karl Časlavský.

---

Der Advocat Dr. Franz Alster in Reichenberg.

## In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Königliche Weinberge Franz Jung.
Der Buchführer bei dem Landtafel- und Grundbuchsamte in Prag Johann Formánek.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Eduard Schäffer in Lemberg (13. Mai), der Advocat Dr. August Weeber in Olmütz (15. Mai), der Kreisgerichtspräsident Adolf Philipp in Kuttenberg (22. Mai), der Kanzleiadjunct Franz Huber in Jičin (24. Mai), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Alois Gerstenkorn in Moldauthein (25. Mai), der Advocat Dr. Wenzel Uebner in Plan (27. Mai), der Bezirksgerichtskanzlist Kaspar Daněk in Oderberg (1. Juni), der Bezirksgerichtskanzlist Emil Assing in Mikołajow (4. Juni), der Oberlandesgerichtsrath Dr. Wilhelm Leżanski in Lemberg, der Land- und Stadttafeladjunct Alexander Misiagiewicz in Lemberg und der Notar Dr. Bruno Steinbrecher in Schönberg (5. Juni), der Oberlandesgerichtsrath Adolf Drbálek in Prag (9. Juni) und der Gerichtshofskanzlist Josef Korniewski in Brzeżany (12. Juni).

## Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 27. Mai 1895 wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Graz die ausscheidenden Functionäre wieder gewählt.

Am 31. Mai 1895 wurden sowohl in den Ausschuss, als in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Laibach die ausscheidenden Functionäre wieder gewählt.

## Notariatskammerwahlen.

Infolge der am 5. Mai 1895 vorgenommenen Neuwahl ist die Notariatskammer in Graz nachstehend zusammengesetzt: Präsident Dr. F. Prechlmacher; Mitglieder: Dr. K. Blau, Dr. J. Lenk, H. Nedwed, Dr. A. Schreiber in Wildon, R. Steinböck und E. Valentin in Weiz; Stellvertreter: F. v. Formacher in Deutsch-Landsberg, L. Gabriel in Hartberg, Dr. E. Schreiber.

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang.



Stück XIII.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 11. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 15.

### Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juni 1895, Z. 14040,

**betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1896.**

An alle Justizbehörden.

Aus Anlass der bevorstehenden Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1896 werden die Justizbehörden auf Ersuchen des Finanzministeriums beauftragt, der Direction der Hof- und Staatsdruckerei über ihr unmittelbares Einschreiten die erforderlichen Daten und Behelfe mitzutheilen.

Der Preis eines brochirten Exemplares ist für den Subscriptionsweg auf 4 fl. und für den Verschleiss auf 5 fl. festgesetzt worden.

Gebundene Exemplare kommen um 80 kr. höher zu stehen.

**Krall m. p.**

# Kundmachung.

8. **Aenderung des Amtssitzes des Notars in Pučišće.** Das Justizministerium hat auf Grund des §. 9 N. O. dem für Pučišće auf der Insel Brazza ernannten Notar Eugen Dorchich ausnahmsweise und für seine Person die Bewilligung zur Eröffnung und Führung seiner Notariatskanzlei statt in Pučišće in San Pietro della Brazza unter der Bedingung ertheilt, dass der genannte Notar monatlich zweimal einen Amtstag in Pučišće abhalte (21. Juni 1895, Z. 9333).

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in den am 29. Juni 1895 ausgegebenen Stück XLIV unter Nr. 86 das Gesetz vom 28. Juni 1895, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juli 1895;

in dem am 3. Juli 1895 ausgegebenen Stück XLV unter Nr. 89 die Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juni 1895, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pasierbiec sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Wiśnicz und des Landesgerichtes Krakau zu jenem des Bezirksgerichtes Łimanowa und des Kreisgerichtes Neu-Sandec.

(Subsistenzzulagen für die Beamten der vier untersten Rangsclassen.) Auf Grund Allerhöchster Entschliessungen vom 15. März d. J. und vom 28. Juni d. J. werden den Staatsbeamten der untersten vier Rangsclassen Subsistenzzulagen gewährt, sofern die betreffenden Beamten nicht auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December v. J. in den Bezug von Dienstalters-Personalzulagen gelangt sind oder in Zukunft gelangen werden. Diese Subsistenzzulagen beziffern sich mit einem Jahresbetrage von 60 Gulden für die XI. Rangsclasse, von 80 Gulden für die X. Rangsclasse und von 100 Gulden für die IX. und VIII. Rangsclasse. Für die Pensionen sind diese Zulagen nicht anrechenbar. Eine Diensttaxe ist von denselben nicht zu entrichten.

Die Auszahlung dieser Zulagen hat in vierteljährigen Raten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October im vorhinein unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 75, zu erfolgen. Es findet daher bei Ernennungen oder bei Beförderungen in eine Rangsclasse, mit welcher eine höhere Subsistenzzulage verbunden ist, die Auszahlung der Subsistenzzulage, beziehungsweise des erhöhten Betrages erst mit dem nächstfolgenden der oben bezeichneten Quartalstermine, ohne Nachzahlung für die Zwischenzeit statt, anderseits erfolgt in den Fällen, in welchen ein Beamter aus dem Genusse der Subsistenzzulage tritt, die Löschung gleichfalls mit dem nächstfolgenden Vierteljahrstermine.

Da die Subsistenzzulagen rückwirkend vom 1. Jänner 1895 an bewilligt wurden, sind auf Grund der mit dem Gesetze vom 28. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 86, ertheilten verfassungsmässigen Ermächtigung vorläufig die für die ersten beiden Quartale des

laufenden Jahres entfallenden Quoten der fraglichen Zulagen flüssig zu machen. Die weiteren Raten sind nach verfassungsmässiger Genehmigung des bezüglichen Credites und zwar die für das dritte Quartal 1895 entfallende Rate sofort nach Verlautbarung des Finanzgesetzes für das Jahr 1895, die weiterhin sich ergebenden Vierteljahrsraten vom 1. October 1895 an flüssig zu machen.

Ueber die erfolgten Beträge sind von den Percipienten separate Quittungen auszustellen.

(Vormerkung der Stempelgebüren, beziehungsweise persönliche Stempel- und Gebürenfreiheit im gerichtlichen Streitverfahren.) Mit dem Finanzministerialerlasse vom 20. Mai 1895, Z. 5341, enthalten in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 6 unter Z. 14, wird zur Beseitigung von Irrthümern in Absicht auf den Wortlaut des an die k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck gerichteten hierortigen Erlasses vom 4. September 1852, Z. 30830, betreffend die Handhabung des §. 29 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, über die Vormerkung der Stempelgebüren im gerichtlichen Streitverfahren, der wesentliche Inhalt dieses Erlasses im Nachstehenden zur Darnachachtung bekanntgegeben:

„Nach dem Gebürengesetze ist derjenige, welcher ein vorschriftsmässiges Armutszeugnis von den zur Ausstellung derselben berechtigten Personen erlangt, oder von amtswegen als Vertreter einer Person deren Aufenthaltsort unbekannt ist, bestellt wird, dadurch schon berechtigt, die Eingaben im gerichtlichen Streitverfahren ungestempelt mit Beobachtung der für die Vormerkung der Gebüren vorgezeichneten Förmlichkeiten und unter Anschluss des Armutszeugnisses oder des Bestellungsdecretes einzubringen. Das Gesetz fordert nicht, dass diesfalls eine vorläufige Bewilligung des Gerichtes erwirkt werde.“

Hiebei ist zu beachten, dass den armen Processparteien an Stelle der Vormerkung der Stempelgebüren zufolge Tarifpost 75, lit. o des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die persönliche Stempel- und Gebürenbefreiung eingeräumt worden ist, wogegen die von amtswegen bestellten Vertreter von Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, die Vormerkung der Stempelgebüren im gerichtlichen Streitverfahren noch immer geniessen.

Anderen, als den eben bezeichneten von amtswegen bestellten Parteienvertretern (Curatoren) kommt die gedachte Vormerkung der Stempelgebüren nach §. 29 des Gebürengesetzes nicht zustatten, so insbesonders weder den gemäss §. 811 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann §§. 78 und 128 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1894, R.G.Bl. Nr. 208, bestellten Verlassenschaftscuratoren, noch den Curatoren, welche den im Auslande befindlichen Geklagten bekannten Aufenthaltes auf Grund des Hofdecretes vom 11. Mai 1833, J. G. S. Nr. 2612, bestellt werden.

Wird im gerichtlichen Streitverfahren die Stempelvormerkung oder die persönliche Stempel- und Gebürenbefreiung aus dem Titel der Armut in Anspruch genommen, ohne dass die gesetzlichen Bedingungen hiefür vorliegen, so ist bezüglich der von der betreffenden Partei ungestempelt überreichten Schriften gemäss §§. 92 und 93 des Gebürengesetzes der Stempelanstand zu erheben.

(Gebürenfreiheit der Empfangsbestätigungen über den Erhalt der Darlehensvaluta aus cumulativen Waisencassen.) Mit dem Finanz-

ministerialerlasse vom 6. Mai 1895, Z. 14809, kundgemacht in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 6 unter Z. 13, wird über die seitens einer Finanzlandesbehörde gestellte Anfrage hinsichtlich der Stempelbehandlung der Bestätigungen über den Empfang der Darlehensvaluta, welche von vielen Pflegschaftsgerichten ausser den der Scalagebür unterzogenen Schuldscheinen bei der Aufnahme von Darlehen aus den cumulativen Waisencassen verlangt werden, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eröffnet, dass diese abgesonderten Bestätigungen, welche lediglich zu internen Cassamanipulationszwecken gefordert werden, gemäss Tarifpost 102, lit. a des Gebürengesetzes gebürenfrei sind.

(Giltigkeit der von einem Notariatscandidaten bei einem Notariatssubstituten, der selbst noch Notariatscandidat ist, während der Dauer der Substitution geschöpften Praxis). Aus Anlass einer in einem speciellen Falle ergangenen Entscheidung eines Oberlandesgerichtes, durch welche eine derartige Praxis für ungiltig erklärt worden ist, hat das Justizministerium über eine diesfalls seitens der Notariatscandidaten-Vereine beim Justizministerium eingebrachte Petition und über Einschreiten des von dieser Entscheidung betroffenen Notariatscandidaten nach Vernehmung sämmtlicher Notariatskammern, beziehungsweise Gerichtshöfe als Notariatskammern und auf Grund der Aeusserungen derselben ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Frage eingeholt, „ob die von einem Notariatscandidaten bei einem Notariatssubstituten, der noch Notariatscandidat ist, während der Dauer der Substitution geschöpfte Praxis als giltige Notariatspraxis anzusehen sei?"

Der Oberste Gerichtshof hat das Gutachten dahin abgegeben, dass obige Frage unbedingt und einschränkungslos zu bejahen sei, und ist hiebei von den folgenden Erwägungen geleitet gewesen:

Den Ausgangspunkt für die Beantwortung der gestellten Frage bildet der §. 123, Al. 1 N. O., woselbst bestimmt wird, dass der Substitut — gleichviel ob er Notar oder Notariatscandidat ist — an Stelle des substituirten Notars „alle Geschäfte desselben" zu besorgen hat.

Der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „alle Geschäfte" ist, an sich betrachtet ein sehr umfassender und ganz allgemeiner. Er reicht schon nach „der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange" über den im §. 1 N. O. festgesetzten Umkreis der notariellen Amtswirksamkeit weit hinaus, wie sich aus dem diesbezüglichen Sprachgebrauch der N. O., namentlich aber aus deren §. 5 ergibt, wo für ausser der Amtswirksamkeit der Notare liegende Verrichtungen die Bezeichnung „Geschäfte" gebraucht, und damit der letztere Ausdruck als der weitere in unzweifelhafter Weise charakterisirt wird. Auch mit „der klaren Absicht des Gesetzgebers" steht diese Auffassung keineswegs im Widerspruch, vielmehr in voller Uebereinstimmung, da es an jedem Anhaltspunkte dafür mangelt, dass der Gesetzgeber, sofern das Gesetz hierüber nicht unzweifelhafte Vorschriften enthält, bestimmte in dem Wirkungskreise eines Notars gelegene Verrichtungen aus dem Wirkungskreise des Substituten habe ausschliessen wollen, zumal wenn mit einer solchen Ausschliessung so weittragende, vom Gesetzgeber gewiss nicht beabsichtigte Uebelstände verbunden wären, wie dies die Auslegung des Oberlandesgerichtes zur Folge hätte und in den mitgetheilten Berichten der Notariatskammern vielfach eingehend dargestellt wird.

An der Hand dieser allgemeinen Erwägungen gelangt man sofort zu dem Resultate, dass auch der Notariatssubstitut im Sinne des §. 117, Abs. 1 N. O. Hilfsarbeiter in die Kanzlei aufnehmen könne und während der Dauer seiner Substitution an der Heranbildung der in der Kanzlei beschäftigten Hilfsarbeiter zum Notariatsgeschäfte zu wirken berufen sei, sowie dass sich diese Befugnisse auch auf Notariatscandidaten im Sinne des §. 117, Al. 2 erstrecken, denn alle diese Verrichtungen gehören unzweifelhaft zu „den Geschäften" eines Notars und fallen mithin unter §. 123, Al. 1. Das mögliche Gegenargument, es könne doch nicht Aufgabe eines Substituten sein, der noch selbst Notariatscandidat ist, andere Notariatscandidaten zum Notariatsgeschäfte heranzubilden, verliert sein Gewicht einerseits durch die Bestimmung des §. 119, Al. 3, wonach als Substitut in der Regel nur ein Notariatscandidat fungiren kann, welcher alle zur Erlangung einer Notarsstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, und durch die im §. 122 angeordnete besondere eidliche Verpflichtung des Substituten, wodurch dessen Vertrauenswürdigkeit mit besonderen Garantien versehen wird, anderseits aber dadurch, dass die Substitution eines Notariates vom Gesetze nur als ein Uebergangszustand von verhältnismässig kurzer Dauer aufgefasst wird, durch dessen in vielen Fällen unvermeidlichen Eintritt schwerwiegende Folgen für die in der Kanzlei beschäftigten Hilfsarbeiter gewiss nicht herbeigeführt werden sollen.

Mit diesem Resultate stimmen auch alle sonstigen, aus den gesetzlichen Vorschriften sich ergebenden Erwägungen vollkommen überein. Zunächst kommt in dieser Beziehung die allgemeine Bestimmung des §. 123, Abs. 4 N. O. inbetracht, wonach die für Notare gegebenen Vorschriften auch auf den Substituten Anwendung zu finden haben, ohne dass irgendwie von einer Ausnahme inbetreff des §. 117 die Rede wäre. Weiters ist auf die §§. 121 und 177 bedachtzunehmen, welche die Selbständigkeit des Substituten in wirtschaftlicher Beziehung principiell aussprechen und dessen Verantwortlichkeit auch für das wirtschaftliche Resultat seiner Geschäftsführung — abgesehen von besonderen Vereinbarungen mit dem substituirten Notar oder dessen Rechtsnachfolgern, soweit dieselben vom Gesetze gestattet sind — regeln, woraus sich ergibt, dass dem Substituten vom Gesetzgeber auch das Recht eingeräumt worden sein muss, jene Verfügungen selbständig zu treffen, welche für das wirtschaftliche Resultat seiner Geschäftsführung entscheidend sind. Hiezu gehört aber vor Allem die Aufnahme und Entlassung von Hilfsarbeitern. Endlich dürfte auch noch auf die Analogie mit der Supplirung von Stellen des Staatsdienstes durch Beamte minderen Ranges hinzuweisen sein, wobei nicht zu bezweifeln ist, dass dem Supplenten, sofern nicht Ausnahmen ganz besonders festgestellt sind, alle Geschäftsbefugnisse der supplirten Stelle zustehen, und ebenso wurde eine ganz ähnliche Stellung durch das Handelsgesetzbuch den Procuristen eingeräumt, wobei doch nicht die staatlich gebotene Nothwendigkeit, dass ein öffentliches Amt stets und ununterbrochen und ohne jede Störung und Unzukömmlichkeit versehen werde, sondern nur privatrechtliche und Interessen des öffentlichen Verkehres in Frage kommen, und dennoch im Art. 42 H. G. ausgesprochen ist, dass die Procura zur Anstellung und Entlassung von Handelsgehilfen und Bevollmächtigten berechtige.

Das Justizministerium hat dieses Gutachten sämmtlichen Notariatskammern und Gerichtshöfen als Notariatskammern mitgetheilt.

(**Ueberwachung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften inbezug auf die Befolgung der Anmeldungsvorschriften.**) Der Wiener Oberlandesgerichts-Präsident hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlasse vom 5. December 1894, Z. 9860, alle Gerichtshofspräsidien ausserhalb Wien's und das Handelsgerichtspräsidium in Wien angewiesen, periodisch Fragebögen an sämmtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des Sprengels zu versenden, um eine möglichst ausgedehnte Ueberwachung der Befolgung der Anmeldungsvorschriften zu erzielen.

Der Wortlaut des betreffenden Erlasses ist der folgende;

„Nach §. 3, Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, sind die Handelsgerichte verpflichtet, die Beobachtung der in Ansehung der Anmeldung zum Genossenschaftsregister bestehenden Vorschriften von amtswegen zu überwachen. Eine bei den mit der Führung des Genossenschaftsregisters befassten Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels eingeleitete Umfrage hat ergeben, dass eine solche Ueberwachung bisher nur in sehr beschränktem Umfange stattgefunden hat und dass auch die Art und Weise, wie diese Ueberwachung geübt wird, durchaus keine einheitliche ist. Im Interese einer möglichst ausgedehnten Ueberwachung der Befolgung der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, und der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges hiebei finde ich anzuordnen, dass in Hinkunft die Handelsgerichte alljährlich durch einen jeder im Genossenschaftsregister aufscheinenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zuzustellenden Fragebogen nach dem beiliegenden Formulare erheben, ob bei derselben solche Veränderungen vorgekommen sind, welche einen Gegenstand der Anmeldung zum Register bilden (Fragen 1—6). Diese Fragebögen sind alljährlich in der ersten Hälfte des Monates Jänner zu versenden.

Diejenigen ausgefüllt zurücklangenden Fragebogen, aus denen erhellt, dass im Berichtsjahre eine den Gegenstand einer Anmeldung bildende Veränderung vorgekommen ist, sind vom Handelsgerichte mit dem Genossenschaftsregister zu vergleichen, und ist im Falle, als die bezügliche Aenderung noch nicht zur Anmeldung gelangt wäre, das Weitere nach Massgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Vollzugsvorschrift vorzukehren. Ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen 2 und 3, dass eine Zweigniederlassung in einem anderen Sprengel gegründet worden ist, so wird hievon dem zuständigen Handelsgerichte zur allfälligen weiteren Amtshandlung die Mittheilung zu machen sein.

Der Fragebogen ist so eingerichtet, dass er auch für in Liquidation befindliche Genossenschaften verwendet werden kann.

Die Frage 7 betrifft die Beendigung der Liquidation einer Genossenschaft; bezüglich dieser ist zwar eine Anmeldepflicht im Gesetze nicht statuirt, das Gericht muss aber entschieden Wert darauf legen, sobald die Liquidation thatsächlich beendet ist, in entsprechender Weise die Löschung der Liquidationsfirma veranlassen zu können.

Anlangend die Frage, ob die Genossenschaften zur Ausfüllung und Ueberreichung der Fragebogen verhalten werden können, so stehe ich nicht an, unvor-

greiflich der Judicatur meine Anschauung dahin auszusprechen, dass diese Frage zu bejahen sei, und zwar vor Allem schon deshalb, weil der im §. 3, Al. 1 der obencitirten Ministerialverordnung statuirten Pflicht der Gerichte zur amtswegigen Ueberwachung der Befolgung der Anmeldungsvorschriften auch eine Verbindlichkeit der Genossenschaften, diese Ueberwachung zu ermöglichen, correspondiren muss, und ich halte unbedenklich die Anwendung des im §. 19 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, für das ausserstreitige Verfahren vorgesehenen Zwangsmittels der Geldstrafe unter Wahrung des Recurses für zulässig, weil die Gestion der Registerbehörden in den Rahmen des ausserstreitigen Verfahrens fällt, eine Anschauung, die auch im §. 7 der mehrerwähnten Verordnung ihre Bestätigung findet, wonach Recurse gegen Verfügungen der Registerbehörde nach den Bestimmungen des ausserstreitigen Verfahrens zu behandeln sind.

Zur Vermeidung jedweden Missverständnisses über den Zweck des Fragebogens und die Wirkung seiner Ausfüllung wolle darauf gesehen werden, dass die am Schlusse desselben angebrachte Anmerkung II (etwa durch Unterstreichung) für die befragte Genossenschaft in besondere Evidenz gestellt werde.

Schliesslich ersuche ich das löbliche Präsidium, bis Ende April 1895 anher berichten zu wollen, ob seitens der Genossenschaften der Aufforderung zur Ausfüllung und Einsendung der Fragebogen ohneweiters entsprochen wurde, oder ob und bejahendenfalls in wie viel Fällen einzelne derselben hiezu durch Zwangsmittel verhalten werden mussten, weiters ob und in wie viel Fällen sich durch die Fragebogen constatiren liess, dass eine der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen unterblieben war.

Auch werde ich jede Bemerkung und Anregung, zu welcher sich für das löbliche Präsidium aus der Einführung obiger Fragebogen ein Anlass ergibt, dankbar entgegennehmen."

Der dem Erlasse angeschlossene Fragebogen lautet:

Fragebogen:

An den Vorstand (die Liquidatoren) de . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

reg. Genossenschaft mit (un-) beschränkter Haftung (in Liquidation) in

. . . . . . . . . . . . . .

Das k. k. . . . . . . . . . . . . . . . ersucht, die nachstehend sub 1—6 (7) aufgeführten Fragen nach Massgabe der am Schlusse dieses Fragebogens enthaltenen Bemerkung I genau zu beantworten, den Bogen sohin durch die statutengemäss hiezu berufenen Vorstandsmitglieder (Liquidatoren) unterfertigen zu lassen und den ausgefüllten Bogen bis Ende Jänner l. J. ohne weitere Eingabe und ungestempelt entweder mittelst Post anherzusenden oder im hierortigen Einreichungsprotocolle abzugeben.

Frage.

1. Ist im Jahre 18 . . eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages (Statutes) beschlossen worden?

2. Wurde im Jahre 18 . . eine Zweigniederlassung gegründet?

3. An welchem Orte hat dieselbe ihren Sitz?

4. Sind im Jahre 18 . . Aenderungen in den Vorstandsmitgliedern (Liquidatoren) oder in den zur Firmenzeichnung ausser den Vorstandsmitgliedern (Liquidatoren) berufenen Personen (Buch- und Cassenführern bei Raiffeisen'schen Vorschusscassen) eingetreten?

5. Sind im Jahre 18 . . Stellvertreter für Vorstandsmitglieder (Liquidatoren) bestellt worden?

6. Ist im Jahre 18 . . die Auflösung der Genossenschaft erfolgt?

7. (Für in Liquidation getretene Genossenschaften).

Ist im Jahre 18 . . die Liquidation der Genossenschaft beendet worden?

Bemerkung.

I. Die Fragen 1, 2, 4, 5 und 6 (7) sind nur mit „ja" oder „nein" zu beantworten; bei Frage 3 ist der bezügliche Ort anzugeben.

II. Die Ausfüllung dieses Bogens ersetzt **nicht** die nach dem Gesetze vorgeschriebenen sofortigen Anmeldungen zum Genossenschaftsregister.

Die Ausfüllung und Einsendung der Fragebogen vollzog sich bei der eben abgeschlossenen erstmaligen Verwendung derselben anstandslos und hatte den Erfolg, dass 41 registerpflichtige Fälle, deren Anmeldung unterblieben war, den Gerichten zur Kenntnis kamen.

(Zeugnisse der Handelskammern über die Eigenschaft von Marken als Freizeichen oder von Warenbenennungen als Gattungsbezeichnungen.) Zu wiederholten Malen haben Handels- und Gewerbekammern Personen, die wegen Eingriffes in das Markenrecht gerichtlich belangt wurden, Zeugnisse darüber ausgestellt, dass im Bereiche des betreffenden Kammerbezirkes eine bestimmte registrirte Marke zur Bezeichnung von Waren einer bestimmten Gattung ganz allgemein gebräuchlich, somit ein Freizeichen sei (§. 3, Z. 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19), oder dass eine Warenbenennung, die ehemals eine Provenienzbezeichnung war, nunmehr nur die Bedeutung einer Gattungsbezeichnung habe. Aus dem gleichen Anlasse wurden den ansuchenden Parteien auch darüber Bestätigungen gegeben, dass Waren, mit einer bestimmten Bezeichnung versehen, erzeugt und unbeanständet in Verkehr gesetzt würden.

Dass derartige Zeugnisse bisweilen als Vertheidigungsbehelf gegenüber der Strafklage verwendet werden, ergab für die Ministerien des Handels und der Justiz den Anlass zu einer Verhandlung über die Frage der Berechtigung der Handelskammern zur Ausstellung solcher Zeugnisse und über die mögliche Rückwirkung derselben auf das gerichtliche Verfahren.

Auf Grund des gepflogenen Meinungsaustausches machte das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 30. Mai 1895, Z. 12845, die Handelskammern darauf aufmerksam, dass sie, obwohl nach §. 2B, lit. c des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, zur Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsusancen befugt, durch die Hinausgabe der bezeichneten Zeugnisse, die nicht bloss die Bestätigung eines Handelsgebrauches enthielten, ihren Wirkungskreis überschritten haben.

Inbetreff der gerichtlichen Verwertung dieser Zeugnisse aber betonte das Justizministerium unter Zustimmung des Handelsministeriums, dass derlei Atteste wohl

nur bei irrthümlicher Auffassung ihrer rechtlichen Bedeutung auf die Ergebnisse des Strafverfahrens von unmittelbarem Einflusse sein könnten. Denn über die Frage, ob die Registrirung einer Marke hätte verweigert werden sollen, weil das fragliche Zeichen zur Bezeichnung bestimmter Warengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich ist, hat nach dem Gesetze der Handelsminister zu entscheiden (§§. 21, lit. c, und 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19). Wenn sich daher eine solche Frage als Präjudicialpunkt für die Entscheidung des Straffalles ergibt, wird sie das Strafgericht trotz des Vorliegens eines Zeugnisses der Handels- und Gewerbekammer nach §. 30 des citirten Gesetzes der Entscheidung des Handelsministers zuzuführen haben; das Zeugnis kann nur als einer der in §. 30, Absatz 2 erwähnten Belege in Betracht kommen, die mit dem Ersuchen um das Erkenntnis dem Handelsminister mitzutheilen sind.

(Ausziehordnung für die Stadt Falkenau.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXI (ausgegeben am 14. Juni 1895) des Landesgesetzblattes unter Nr. 49 enthaltenen Kundmachung vom 19. Mai 1895, Z. 62763, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Falkenau Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Für die Kündigung der Miete von Wohnungen und anderen Bestandtheilen von Gebäuden haben, falls der Jahreszins mehr als 100 fl. beträgt, die folgenden Termine zu gelten und zwar:

Der Februartermin für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April; der Maitermin für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli; der Augusttermin für die Zeit vom 1. August bis 31. October und der Novembertermin für die Zeit vom 1. November bis 31. Jänner.

In jedem dieser Termine kann die Aufkündigung des Mietvertrages jedesmal nur innerhalb der ersten vierzehn Tage und zwar im Februartermine vom 1. bis einschliesslich 14. Februar, im Maitermine vom 1. bis einschliesslich 14. Mai, im Augusttermine vom 1. bis einschliesslich 14. August und im Novembertermine vom 1. bis einschliesslich 14. November geschehen.

§. 2. Bei Mieten von Wohnungen und anderen Bestandtheilen von Gebäuden mit einem Jahreszinse von 100 fl. oder weniger hat die Aufkündigung in den ersten sieben Tagen des Monates zu geschehen, um auf Räumung und Uebergabe des gemieteten Gegenstandes am ersten Tage des folgenden Monates dringen zu können.

§. 3. Bei sogenannten Monatswohnungen, das sind Wohnungen mit einer vertragsmässig festgesetzen einmonatigen Dauer, hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen.

§. 4. Eine nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Fristen geschehene Aufkündigung ist für den laufenden Termin ungiltig und kann nur dann für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäussert hat.

§. 5. Mit dem Räumen des Bestandgegenstandes ist am ersten Tage nach Ablauf des Termines zu beginnen, und es muss die Räumung bei Mieten mit einem 100 fl. übersteigenden jährlichen Mietzinse in zwei Tagen, bei Mieten mit einem jährlichen Mietzinse von höchstens 100 fl. aber noch am selben Tage durchgeführt werden.

Die Räumung der sogenannten Monatswohnungen hat längstens bis zumittag des dem letzten Tage des Bestandtermines folgenden Tages zu erfolgen.

Sollte der letzte zur Räumung des Gegenstandes der Miete festgesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 6. Die ausziehende Partei hat der einziehenden bei Mieten mit einem 100 fl. übersteigenden jährlichen Mietzinse gleich am zweiten Tage früh und bei Mieten mit einem jährlichen Mietzinse von höchstens 100 fl. noch am ersten Tage vormittags einen entsprechenden Platz zur Unterbringung eines Theils ihrer Fahrnisse zu überlassen.

(Ausziehordnung für Kladno und Umgebung.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stüch XXI (ausgegeben am 14. Juni 1895) des Landesgesetzblattes unter Nr. 50 enthaltenen Kundmachung vom 21. Mai 1895, Z. 55699, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Kladno, die Marktgemeinde Buschtěhrad, dann die Gemeinden Dubi mit Dřín und Oujezd unter Kladno, Kročelav mit Štěpanow, Rozdělow und Stelčowes mit Rapitz im politischen Bezirke Kladno, weiter für die Gemeinden Hnidous, Libuschin, Motyčin und Winařitz im politischen Bezirke Schlan Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Die regelmässigen Ausziehtermine sind: der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§. 2. Die Aufkündigung einer gemieteten Wohnung und sonstiger gemieteter Localitäten, falls durch Vertrag nicht etwas Anderes vereinbart wurde, muss für den folgenden Termin in den ersten vierzehn Tagen des Termines und zwar: für den Februartermin in der Zeit bis einschliesslich 14. November, für den Maitermin in der Zeit bis einschliesslich 14. Februar, für den Augusttermin in der Zeit bis einschliesslich 14. Mai und für den Novembertermin in der Zeit bis einschliesslich 14. August erfolgen.

§. 3. Die Bestandverträge können sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich aufgekündigt werden.

Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um für den Kündigungstermin wirksam zu sein, bis längstens 14. Februar, 14. Mai, 14. August und und 14. November nicht bloss überreicht, sondern auch zugestellt sein. Eine nach Ablauf dieser Fristen geschehene Aufkündigung ist rechtsunwirksam.

§. 4. Eine aussergerichtliche Kündigung hat nur dann die Rechtswirkung einer gerichtlichen Kündigung, wenn darüber eine Notariatsbeurkundung oder ein vor dem Bürgermeisteramte respective vor dem Gemeindeamte geschlossener Act oder eine von der Partei, welcher gekündigt wird, ausgestellte und gefertigte, oder von der Partei und zwei Zeugen mitgefertigte schriftliche Bescheinigung vorliegt, worin die Vor- und Zunamen beider Parteien, der Gegenstand des Mietvertrages, der Zeitpunkt, in welchem dieser endigen soll, und der Zeitpunkt der geschehenen Aufkündigung genau angegeben ist.

§. 5. Mit dem Räumen der Wohnung ist längstens mittags den 3. Februar, 3. Mai, 3. August und 3. November zu beginnen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagstunde des 8. Februar, 8. Mai, 8. August und 8. November beendet sein.

Sollte der letzte, zur vollständigen Räumung des Mietobjectes festgesetzte Tag ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Wochentages.

§. 6. Bei als Monatswohnungen gemieteten Wohnungen hat die Kündigung längstens bis zum Mittag des sechzehnten Tages des betreffenden Monates zu geschehen und die vollständige Räumung solcher Wohnungen hat längstens am letzten des Monates bis zur sechsten Stunde zu erfolgen.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur einvierteljährigen terminmässigen Kündigung.

§. 7. Ist die Räumung des Mietobjectes in der vorbestimmten Zeit nicht erfolgt, so kann noch am selben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

§. 8. Insofern die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine neuen Bestimmungen enthält, haben die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

(Die Einbringung nicht eingezahlter Curtaxbeträge in Pörtschach mittelst politischer Execution) wird durch §. 5 der mit der Verordnung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 20. Juni 1895, L. G. Bl. Nr. 20, erlassenen neuen Curtaxordnung für den Badeort Pörtschach am See normirt.

(Errichtung von Bezirksämtern in Bosnisch-Novi und Bosnisch-Dubica.) Mit dem Erlasse des k. und k. gemeinsamen Ministeriums vom 29. Jänner 1895, Z. 14453/B. H., wurde die Errichtung von zwei neuen Bezirksämtern in Bosnisch-Novi und Bosnisch-Dubica bei gleichzeitiger Umwandlung des gegenwärtigen Bezirksamtes Bosnisch-Kostajnica in eine vom Bezirksamte Bosnisch-Novi dependirende Expositur mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1895 ab angeordnet.

(Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden im Staate Texas über Ersuchen hierländiger Gerichte.) In dem mit der Verordnung vom 21. März 1887, J. M. V. Bl. Nr. 13, bekanntgegebenen Gutachten, betreffend die Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ist der Staat Texas nur in die Liste C (Letters Rogatory), nicht aber auch in die Liste A (Commission) aufgenommen. Laut eines Berichtes des k. und k. Consulates in Galveston vom 13. Mai 1895 entstehen aber durch die Einleitung von Beweisaufnahmen mittelst Letters Rogatory Verzögerungen und mit verhältnismässig hohen Kosten verbundene Umständlichkeiten, ist nach den reveised Statutes des Staates Texas auch in diesem Staate, ähnlich wie in Illinois (siehe J. M. V. Bl. 1894, S. 178), die Einleitung der Beweisaufnahme durch eine Commission zulässig, und empfiehlt sich der Weg der Commission, wobei es nicht erforderlich ist den Commissionär in der Commission selbst namentlich anzuführen, sondern es dem k. und k. Consulate in Galveston überlassen werden kann, einen demselben passend erscheinenden Commissionär in der Person eines öffentlichen Notars zu bestimmen. Die Kosten des Notars sind: Für das Verhör eines jeden Zeugen für je 100 Worte 15 cents und für die Beeidigung eines Zeugen nebst Certificat und anderen damit

verbundenen Geschäften 50 cents. Weitere damit in Verbindung stehende Kosten lassen sich nicht im voraus feststellen, indem dieselben von den zur Beschaffung des Zeugen erforderlichen Dienstleistungen und Unkosten für Botenlohn u. s. w. abhängen. Auch kommen noch die Consulargebüren für die Beistellung der englischen Uebersetzungen und die Beglaubigung der Unterschriften hinzu.

Die Statutes von Texas schreiben für die Commission nur eine Form vor, möge es sich um die Abnahme einer Zeugenaussage in Civilsachen oder in Strafsachen oder eines Parteieides in Civilsachen handeln. Das k. und k. Consulat hat das nachstehende, genau nach den Gesetzen in Texas ausgefertigte Formular für die Ernennung eines Commissionärs mit der Bemerkung gegeben, dass eine separate Commission für jede zu verhörende Person ausgestellt werden soll.

## Formular:

Oesterr.-ungar. Monarchie.

Stadt . . . . . . . . .

An den Secretär des Bezirksgerichtes, Richter oder Secretär des Grafschaftsgerichtes, oder irgend einen öffentlichen Notar in der und für die Grafschaft . . . . im Staate Texas.

Mit Gruss:

Wir beauftragen Sie hiemit, N. N., einen Einwohner ihrer Grafschaft, vor sich kommen zu lassen zu einer Zeit und an einem Orte, welche Sie bestimmen mögen, und ihn dann und dort unter Eid, welcher ihm zuvor abzunehmen ist, im Sinne der beiliegenden Fragen sorgfältig und eingehend zu verhören.

1. Dass Sie diese seine Antworten in gehöriger Form niederschreiben und veranlassen, dass dieselben von dem genannten Zeugen unterfertigt und beschworen werden.

2. Dass Sie mit ihrer Unterschrift und Amtssiegel bestätigen, dass die genannten Antworten vor Ihnen beschworen und unterfertigt wurden.

3. Dass Sie die Antworten zusammen mit dem beiliegenden Fragebogen und dieser Commission in einem Umschlage versiegeln und mit Ihrer Unterschrift versehen.

4. Dass Sie auf dem Umschlage die Namen der Parteien in diesem Processe und den Namen des genannten Zeugen setzen.

5. Dass Sie das Packet an den k. und k. österr.-ungar. Consul in Galveston, Texas, befördern.

6. Dass, wenn das genannte Packet mit der Post befördert wird, der Postmeister oder sein Vertreter darauf vormerkt, dass er es aus Ihren Händen empfangen hat, und seine Unterschrift beifügt, oder wenn Sie es einer Privatbeförderung anvertrauen, Sie — wie es in Statutes vorgeschrieben ist — die Person, welche es abzuliefern hat, benachrichtigen, dass sie es selbst in Person dem k. und k. österr.-ungar. Consul in Galveston zu übergeben hat, welches Zeugnis — aufgenommen wie oben angegeben — bei dem Verhör benützt werden soll, in einem Processe, welcher bei dem k. k. . . . . . Gerichte in . . . . Oesterreich-Ungarn anhängig ist, wobei N. N. der Kläger und N. N. der Angeklagte ist.

Dieses nicht zu unterlassen, sondern gebürende Rückantwort auf diese Verordnung zu erstatten.

Urkundlich dessen die Fertigung und das Amtssiegel des Richters (Präsidenten) des k. k. . . . Gerichtes in . . . . (Land)

am . . . . . . . . . a. d. 189. .

N. N.
Richter (Präsident).

Dieser Commission ist der Fragebogen beizuschliessen.

# Statistische Mittheilungen.

## Uebersicht

### über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1895. [1])

| Sprengel des Oberlandesgerichtes | Land | Notarencollegium in | Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarencollegiums nach der Volkszählung vom 31. December 1890 | Amtssitz der Notariatskammer | Zahl der systemisirten Notare | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Gesammtzahl | davon mit dem Amtssitze am Sitze von Gerichtshöfen | davon mit dem Amtssitze an anderen Orten | am Amtssitze der Notariatskammer |
| Wien | Oesterr. u. d. Enns | Oesterreich unter der Enns | 2,661.799 | Wien | 133 | 68 | 65 | 60 |
| | Oesterr. o. d. Enns | Oesterreich ob der Enns | 785.831 | Linz | 53 | 10 | 43 | 4 |
| | Salzburg | Salzburg | 173.510 | Salzburg | 23 | 4 | 19 | 4 |
| Prag | Böhmen | Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičin, Jungbunzlau und Tabor | 1,936.341 | Prag | 79 | 16 | 63 | 12 |
| | | Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg | 483.892 | Reichenberg | 17 | 3 | 14 | 2 |
| | | Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz | 708.811 | Brüx | 30 | 3 | 27 | 1 |
| | | Sprengel des KG. Budweis | 808.042 | Budweis | 16 | 2 | 14 | 2 |
| | | Sprengel des KG. Eger | 447.542 | Eger | 21 | 2 | 19 | 2 |
| | | Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz | 788.218 | Königgrätz | [2]) 30 | 3 | [2]) 27 | 2 |
| | | Sprengel des KG. Kuttenberg | 394.236 | Kuttenberg | 16 | 2 | 14 | 2 |
| | | Sprengel der KG. Pilsen und Pisek | 776.017 | Pilsen | 34 | 3 | 31 | 2 |
| Brünn | Mähren | Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim | 1,063.983 | Brünn | 44 | 10 | 34 | 6 |
| | | Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch | 1,212.887 | Olmütz | 48 | 6 | 42 | 3 |
| | Schlesien | Schlesien | 605.649 | Troppau | 25 | 4 | 21 | 2 |
| Graz | Steiermark | Sprengel des LG. Graz | 589.368 | Graz | 33 | 10 | 23 | 10 |
| | | Sprengel des KG. Cilli | 444.300 | Cilli | 26 | 2 | 24 | 2 |
| | | Sprengel des KG. Leoben | 249.040 | Leoben | 25 | 2 | 23 | 2 |
| | Kärnten | Kärnten | 361.008 | Klagenfurt | 34 | 4 | 30 | 4 |
| | Krain | Krain | 498.958 | Laibach | 34 | 5 | 29 | 4 |
| Innsbruck | Tirol und Vorarlberg | Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch | 579.566 | Innsbruck | 44 | 6 | 38 | 3 |
| | | Sprengel der KG. Rovereto und Trient | 349.203 | Trient | 31 | 7 | 24 | 4 |
| Triest | Küstenland | Sprengel des LG. Triest und KG. Görz | 478.337 | Triest | 30 | 12 | 18 | 8 |
| | | Sprengel des KG. Rovigno | 217.047 | Rovigno | 14 | 2 | 12 | 2 |
| Krakau | Westgalizien | Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice | 1,208.779 | Krakau | [2]) 43 | 8 | [2]) 35 | 4 |
| | | Sprengel der KG. Tarnów, Jaslo und Rzeszów | 1,090.886 | Tarnów | 33 | 6 | 27 | 2 |
| Lemberg | Ostgalizien | Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzezany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów | 2,980.904 | Lemberg | 83 | 17 | 66 | 7 |
| | | Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor und Sanok | 1,327.247 | Przemyśl | 44 | 6 | 38 | 2 |
| | Bukowina | Bukowina | 646.591 | Czernowitz | 19 | 5 | 14 | 3 |
| Zara | Dalmatien | Sprengel des LG. Zara | 189.932 | Zara | 15 | 3 | 12 | 3 |
| | | Sprengel des KG. Cattaro | 84.807 | Cattaro | 5 | 2 | 3 | 2 |
| | | Sprengel des KG. Ragusa | 61.902 | Ragusa | 7 | 2 | 5 | 2 |
| | | Sprengel des KG. Spalato | 240.785 | Spalato | 15 | 2 | 13 | 2 |
| | | Summe | 23,825.413 | | 1104 | 237 | 867 | 170 |
| | | Im Vergleiche mit dem Jahre 1894 | | mehr . . . . | 2 | — | 2 | — |
| | | | | weniger . . . | — | — | — | — |

[1]) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1894, J. M. V. Bl. 1894, S. 217.

[2]) Die Vermehrung der systemisirten Stellen erfolgte in dem Sprengel der Notariatskammer Königgrätz durch Systemisirung einer Notarstelle im Gerichtsbezirke Wekelsdorf, und im Sprengel der Notariatskammer Krakau durch Systemisirung einer Notarstelle in Jaworzno.

# Uebersicht über das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

## I. Oberster Gerichtshof und Generalprocuratur.

1 Erster Präsident,
1 Zweiter Präsident,
3 Senatspräsidenten,
47 Hofräthe,
9 Hofsecretäre,
5 Rathssecretärsadjuncten,
1 Generalprocurator,
3 Generaladvocaten,

1 Hilfsamter-Oberdirector,
1 Hilfsämterdirector,
4 Hilfsämterdirections-Adjuncten,
9 Kanzleiofficiale,
13 Kanzlisten,
5 Thürhüter,
20 Amtsdiener,
1 Hausdiener.

## III. Gerichte erster Instanz

| Oberlandesgerichts-sprengel | Zahl der Gerichtshöfe | Anzahl der Bezirksgerichte: selbständigen | Anzahl der Bezirksgerichte: städt.-del. | Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern | Einwohnerzahl | Richterliche Beamte: Bei den Gerichtshöfen und den am Sitze derselben befindlichen st. d. BG.: Landesgerichts-präsidenten | Kreisgerichts-präsidenten | Vicepräsidenten | Oberlandes-gerichtsräthe | Landesgerichtsräthe | Rathssecretäre | Gerichtsadjuncten | bei den Bezirksgerichten: Landesgerichts-räthe als Bezirks-gerichtsvorsteher | Bezirksrichter | Gerichts-adjuncten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wien ...... | 11 | 124 | 31 | 38.959·95 | 3,621.140 | 3) 5 | 7 | 3 | 1 | 131 | 50 | 139 | 41 | 83 | 135 |
| Prag ....... | 16 | 205 | 19 | 51.947 84 | 5,843.094 | 1 | 14 | 4)2 | . | 137 | 37 | 121 | 68 | 137 | 396 |
| Brünn ..... | 8 | 93 | 10 | 27.368·92 | 2,882.519 | 2 | 6 | . | 1 | 59 | 9 | 51 | 31 | 62 | 151 |
| Graz ....... | 6 | 118 | 8 | 42.711·41 | 2,142.674 | 3 | 3 | . | 3 | 47 | 8 | 45 | 39 | 79 | 134 |
| Innsbruck .. | 5 | 67 | 5 | 29.284·98 | 928.769 | 1 | 4 | . | . | 25 | 6 | 24 | 22 | 45 | 69 |
| Triest...... | 4 | 26 | 5 | 7.967·99 | 695.384 | 1 | 2 | 5)1 | . | 23 | 5 | 24 | 8 | 18 | 37 |
| Krakau..... | 6 | 62 | 6 | 23.160·84 | 2,229.665 | 1 | 5 | . | 1 | 45 | 13 | 49 | 20 | 42 | 124 |
| Lemberg ... | 11 | 118 | 13 | 65.777·15 | 4,954.742 | 2 | 9 | 1 | 1 | 99 | 23 | 90 | 39 | 79 | 6)247 |
| Zara ....... | 4 | 29 | 4 | 12.834·53 | 527.426 | 1 | 3 | . | . | 20 | 4 | 15 | 9 | 20 | 7)32 |
| Zusammen. | 71 | 842 | 101 | 300.013·61 | 23,825.413 | 17 | 53 | 7 | 7 | 586 | 155 | 558 | 277 | 565 | 1325 |

[1]) Die im Jahre 1894 systemisirten, aber erst 1895 besetzten Dienstesstellen sind mitgezählt. — [2]) Darunter 4 präsident zugleich Präsident des Prager Handelsgerichtes. — [5]) Zugleich Präsident des Handels- und Seegerichtes in anlegung systemisirt. — [8]) Darunter 18 Buchführer und 9 Grund- und Bergbuchsführer. — [9]) Ausserdem 1 Gefangenhaus- [10]) Ausserdem 20 Gefangenaufsehersgehilfen. — [11]) Darunter 6 Buch- und 3 Bergbuchsführer. — [12]) Ausserdem [14]) Ausserdem 2 Hypothekenbewahrer

# systemisirte Personal nach dem Stande vom 1. Jänner 1895.[1])

## II. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

| Oberlandesgericht | Präsidenten | Vicepräsidenten | Oberlandesgerichtsräthe | Rathssecretäre | Rathssecretärs-adjuncten | Oberstaatsanwälte | Oberstaatsanwalt-Stellvertreter | Hilfsämter-directoren | Hilfsämterdirections-Adjuncten | Kanzleiofficiale | Oberrechnungsräthe | Rechnungsräthe | Rechnungs-revidenten | Rechnungsofficiale | Rechnungs-assistenten | Rechnungs-praktikanten | Rathsdiener | Kanzleidiener | Dienersgehilfen | Auscultanten für den Oberlandes-gerichtssprengel | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wien | 1 | 1 | 25 | 4 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 10 | 1 | 1 | 5 | 4 | 5 | 1 | 4 | 5 | 1 | 143 | 49 |
| Prag | 1 | 1 | 41 | 3 | 4 | 1 | 2 | 1 | 3 | 14 | 1 | 1 | 5 | 6 | 4 | 1 | 5 | 7 | 3 | 192 | 65 |
| Brünn | 1 | . | 17 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 7 | . | 1 | 4 | 4 | 4 | 1 | 2 | 5 | 1 | 81 | 15 |
| Graz | 1 | 1 | 16 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 6 | . | 1 | 4 | 5 | 4 | 2 | 3 | 5 | 1 | 84 | 16 |
| Innsbruck | 1 | . | 10 | 2 | . | 1 | . | 1 | 2 | 5 | . | 1 | 2 | 2 | . | . | 1 | 4 | 1 | 52 | 16 |
| Triest | 1 | . | 9 | 2 | . | 1 | . | 1 | 1 | 4 | . | 1 | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 3 | 2 | 25 | 5 |
| Krakau | 1 | 1 | 21 | 2 | . | 1 | 1 | 1 | 2 | 7 | . | 1 | 4 | 4 | 2 | . | 2 | 4 | 1 | 88 | 11 |
| Lemberg | 1 | 1 | 29 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 10 | 1 | 1 | 5 | 6 | 5 | 2 | 3 | 4 | 2 | 182 | 21 |
| Zara | 1 | . | 8 | 2 | . | 1 | . | 1 | 1 | 5 | . | 1 | 2 | 1 | . | 2 | 2 | 3 | 1 | 2)26 | 4 |
| Zusammen | 9 | 5 | 176 | 21 | 11 | 9 | 8 | 9 | 17 | 68 | 3 | 9 | 33 | 33 | 24 | 10 | 23 | 40 | 13 | 873 | 202 |

## und Staatsanwaltschaften.

| Staatsanwaltschaftliche Beamte | | Kanzlei- und Gefängnisbeamte, Dienerschaft | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bei den Gerichtshöfen | | | | | | | | | | | | | | bei den Bezirksgerichten | | |
| Staatsanwälte | Staatsanwalt-substituten | Hilfsämterdirectoren | Hilfsämtervorsteher | Hilfsämterdirections-adjuncten | Kanzleiadjuncten | Kanzlisten | Landtafel- und Grundbuchsdirectoren | Landtafel- und Grundbuchsvicedirectoren | Landtafel- und Grundbuchsvorsteher | Landtafel- und Grundbuchsadjuncten | Grundbuchsführer | Amtsdiener | Amtsdienersgehilfen | Kerkermeister | Gefangenaufseher | Grundbuchsführer | Kanzlisten | Diener |
| 11 | 23 | 3 | 9 | 12 | 10 | 182 | 1 | 1 | 1 | 11 | 8)27 | 135 | 63 | 9)10 | 10)98 | 39 | 140 | 241 |
| 15 | 28 | 3 | 14 | 6 | 14 | 155 | 1 | 1 | . | 6 | 11)23 | 85 | 47 | 15 | 83 | 184 | 286 | 451 |
| 8 | 20 | 1 | 7 | 3 | 8 | 63 | 1 | 1 | . | 8 | 7 | 48 | 20 | 12)8 | 96 | 89 | 142 | 217 |
| 6 | 15 | 1 | 5 | 2 | 5 | 54 | 1 | 1 | 2 | 6 | 6 | 40 | 21 | 6 | 47 | 50 | 153 | 264 |
| 5 | 6 | . | 5 | . | 6 | 33 | . | . | . | . | . | 23 | 5 | 5 | 19 | . | 93 | 135 |
| 3 | 5 | 2 | 2 | 2 | 2 | 24 | 1 | . | . | 1 | 2 | 17 | 12 | 4 | 34 | 3 | 56 | 60 |
| 6 | 13 | 1 | 5 | 3 | 5 | 51 | . | . | 1 | 1 | 6 | 44 | 12 | 6 | 64 | 2 | 129 | 137 |
| 11 | 22 | 1 | 10 | 5 | 13 | 112 | 1 | 1 | 2 | 13)20 | 20 | 94 | 30 | 7 | 123 | 10 | 278 | 265 |
| 4 | 4 | . | 4 | . | 1 | 15 | . | . | . | . | 14)2 | 15 | . | 4 | 18 | . | 59 | 60 |
| 69 | 136 | 12 | 61 | 33 | 64 | 689 | 6 | 5 | 6 | 53 | 93 | 501 | 210 | 65 | 582 | 377 | 1336 | 1830 |

anlässlich der Grundbuchsanlegung systemisirt. — [3]) Darunter 1 Präsident des Wiener Handelsgerichtes. — [4]) 1 Vice-
Triest. — [6]) Darunter 7 anlässlich der Grundbuchsanlegung systemisirt. — [7]) Darunter 3 anlässlich der Grundbuchs-
oberdirector, 1 Gefangenhausverwalter, 1 Gefangenhauscontrolor, 1 Materialverwahrer und 1 Strafanstaltsadjunct. —
1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangenhauscontrolor. — [13] Ausserdem 20 systemisirte Landtafeldiurnisten. —
und 1 Hypothekencontrolor.

# Uebersicht über die Zahl der Advocaten und die

| Fortlaufende Zahl | Oberlandesgerichts-Sprengel | Land | Sprengel der Advocatenkammer | Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. December 1890 | Zahl der Advocaten zu Beginn des Jahres 1894: im Ganzen | davon: am Sitze eines Gerichtshofes | davon: an anderen Orten | davon: am Sitze der Advocatenkammer | Zunahme im Jahre 1894: im Ganzen | davon: am Sitze eines Gerichtshofes | davon: an anderen Orten | davon: am Sitze der Advocatenkammer | Abnahme im Jahre 1894: im Ganzen | davon: am Sitze eines Gerichtshofes | davon: an anderen Orten | davon: am Sitze der Advocatenkammer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wien | Oesterreich u. d. Enns | Wien | 2,661.799 | 924 | 836 | 88 | 811 | 53 | 47 | 6 | 45 | 29 | 22 | 7 | 22 |
| 2 | | Oesterreich o. d. Enns | Linz | 785.831 | 81 | 45 | 36 | 25 | 2 | . | 2 | . | 5 | 1 | 4 | 1 |
| 3 | | Salzburg | Salzburg | 173.510 | 22 | 17 | 5 | 17 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | . | 2 |
| 4 | Prag | Böhmen | Prag | 5,843.094 | 891 | 396 | 495 | 241 | 73 | 33 | 40 | 17 | 24 | 7 | 17 | 6 |
| 5 | Brünn | Mähren | Brünn | 2,276.870 | 312 | 133 | 179 | 81 | 24 | 10 | 14 | 6 | 12 | 6 | 6 | 3 |
| 6 | | Schlesien | Troppau | 605.649 | 70 | 28 | 42 | 15 | 5 | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 7 | Graz | Steiermark | Graz | 1,282.708 | 157 | 77 | 80 | 61 | 3 | . | 3 | . | 3 | 1 | 2 | 1 |
| 8 | | Kärnten | Klagenfurt | 361.008 | 29 | 11 | 18 | 11 | 3 | 2 | 1 | 2 | . | . | . | . |
| 9 | | Krain | Laibach | 498.958 | 26 | 16 | 10 | 14 | 6 | 4 | 2 | 4 | . | . | . | . |
| 10 | Innsbruck | Tirol | Innsbruck | 225.093 | 34 | 22 | 12 | 22 | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . |
| 11 | | | Bozen | 238.400 | 35 | 12 | 23 | 12 | 4 | . | 4 | . | 2 | . | 2 | . |
| 12 | | | Rovereto | 122.147 | 27 | 7 | 20 | 7 | 1 | . | 1 | . | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 13 | | | Trient | 227.056 | 39 | 10 | 29 | 10 | 1 | . | 1 | . | 1 | . | 1 | . |
| 14 | | Vorarlberg | Feldkirch | 116.073 | 15 | 4 | 11 | 4 | 1 | 1 | . | 1 | . | . | . | . |
| 15 | Triest | Küstenland | Triest | 503.383 | 110 | 70 | 40 | 66 | 5 | 2 | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| 16 | | | Görz | 192.001 | 30 | 22 | 8 | 22 | . | . | . | . | 4 | 2 | 2 | 2 |
| 17 | Krakau | Westgalizien | Krakau | 2,299.665 | 205 | 125 | 80 | 71 | 18 | 8 | 10 | 7 | 5 | 3 | 2 | 2 |
| 18 | Lemberg | Ostgalizien | Lemberg | 2,980.904 | 239 | 173 | 66 | 103 | 21 | 16 | 5 | 12 | 7 | 4 | 3 | 1 |
| 19 | | | Przemyśl | 697.196 | 44 | 28 | 16 | 21 | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | . | 1 |
| 20 | | | Sambor | 630.051 | 31 | 9 | 22 | 9 | 5 | 1 | 4 | 1 | 4 | 1 | 3 | 1 |
| 21 | | Bukowina | Czernowitz | 646.591 | 74 | 41 | 33 | 33 | 12 | 5 | 7 | 2 | 3 | 1 | 2 | . |
| 22 | Zara | Dalmatien | Zara | 189.932 | 23 | 12 | 11 | 12 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 23 | | | Ragusa | 96.709 | 16 | 11 | 5 | 9 | 1 | 1 | . | 1 | . | . | . | . |
| 24 | | | Spalato | 240.785 | 31 | 12 | 19 | 12 | 3 | 3 | . | 3 | . | . | . | . |
| | Zusammen . . | | | 23,895.413 | 3465 | 2117 | 1348 | 1689 | 248 | 138 | 110 | 107 | 108 | 54 | 54 | 45 |

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1893, J. M. V. Bl. 1894, S. 220 u. 221.
**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1894 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel.
***) Darunter 2 nachträglich aus früheren Jahren (1892, 1893).

# Personalbewegung in der Advocatur für das Jahr 1894.*)

| Zahl der Advocaten am Schlusse des Jahres 1894 | | | | im Vergleiche mit dem Jahre 1893 | | | | | | | | Die Zunahme gründete sich auf | | Die Abnahme gründete sich auf | | | | Zahl der im Jahre 1893 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel | Fortlaufende Zahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | davon | | | mehr | | | | weniger | | | | | | | | | | | |
| | | | | | davon | | | | davon | | | | | | | | | | |
| im Ganzen | am Sitze eines Gerichtshofes **) | an anderen Orten **) | am Sitze der Advocatenkammer **) | im Ganzen | am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Advocatenkammer | im Ganzen | am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Advocatenkammer | Eintragung | Uebersiedlung aus einem anderen Kammersprengel | Tod | Verzicht | Streichung | andere Umstände | | |
| 948 | 861 | 87 | 834 | 24 | 25 | . | 23 | . | . | 1 | . | 50 | 3 | 12 | 14 | 2 | 1 | 2 | 1 |
| 78 | 44 | 34 | 24 | . | . | . | . | 3 | 1 | 2 | 1 | 2 | . | 4 | . | . | 1 | 2 | 2 |
| 22 | 16 | 6 | 16 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 2 | . | . | . | . | 3 |
| 940 | 429 | 511 | 254 | 49 | 33 | 16 | 13 | . | . | . | . | 69 | 4 | 16 | 3 | . | 5 | 20 | 4 |
| 324 | 137 | 187 | 84 | 12 | 4 | 8 | 3 | . | . | . | . | 21 | 3 | 2 | 4 | . | 6 | 6 | 5 |
| 73 | 29 | 44 | 16 | 3 | 1 | 2 | 1 | . | . | . | . | 5 | . | 1 | . | . | 1 | . | 6 |
| 157 | 76 | 81 | 60 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | . | . | . | 7 |
| 32 | 13 | 19 | 13 | 3 | 2 | 1 | 2 | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 8 |
| 32 | 20 | 12 | 18 | 6 | 4 | 2 | 4 | . | . | . | . | 6 | . | . | . | . | . | . | 9 |
| 35 | 22 | 13 | 22 | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 10 |
| 37 | 12 | 25 | 12 | 2 | . | 2 | . | . | . | . | . | 4 | . | 1 | . | . | 1 | . | 11 |
| 26 | 6 | 20 | 6 | . | . | . | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | 2 | . | . | . | . | 12 |
| 39 | 10 | 29 | 10 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | 13 |
| 16 | 5 | 11 | 5 | 1 | 1 | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 14 |
| 113 | 71 | 42 | 67 | 3 | 1 | 2 | 1 | . | . | . | . | 5 | . | 1 | 1 | . | . | . | 15 |
| 26 | 20 | 6 | 20 | . | . | . | . | 4 | 2 | 2 | 2 | . | . | 3 | 1 | . | . | . | 16 |
| 218 | 132 | 86 | 79 | 13 | 7 | 6 | 8 | . | . | . | . | 17 | 1 | 3 | 2 | . | . | 9 | 17 |
| 253 | 184 | 69 | 114 | 14 | 11 | 3 | 11 | . | . | . | . | 20 | 1 | 4 | 1 | 1 | 1 | 7 | 18 |
| 47 | 29 | 18 | 21 | 3 | 1 | 2 | . | . | . | . | . | 3 | 1 | . | 1 | . | . | . | 19 |
| 32 | 9 | 23 | 9 | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | 5 | . | 3 | . | . | 1 | . | 20 |
| 83 | 47 | 36 | 37 | 9 | 6 | 3 | 4 | . | . | . | . | ***) 12 | . | 2 | . | . | 1 | 3 | 21 |
| 23 | 12 | 11 | 12 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 22 |
| 17 | 12 | 5 | 10 | 1 | 1 | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 23 |
| 34 | 15 | 19 | 15 | 3 | 3 | . | 3 | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | 1 | 24 |
| 3605 | 2211 | 1394 | 1758 | 140 | 94 | 46 | 69 | 8 | 6 | 5 | 6 | ***) 233 | 15 | 57 | 29 | 4 | 18 | 50 | |

# Zusammen-

der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn

| Fortlaufende Zahl | Land | Sprengel der Advocatenkammer | Gesammtzahl d. Advocat. zu Beginn d. Jahres 1895 | Hievon sind ernannt, rücksichtlich | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 1840 | 1841 | 1843 | 1844 | 1848 | 1850 | 1851 | 1852 | 1853 | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 | 1860 | 1861 | 1862 | 1863 | 1864 | 1865 | 1866 | 1867 |
| 1 | Oesterreich u. d. Enns | Wien | 948 | . | . | . | . | 4 | . | . | . | . | . | 2 | 2 | . | . | 4 | 3 | 2 | 5 | 5 | 2 | 9 | 1 | 10 |
| 2 | Oesterreich o. d. Enns | Linz | 78 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 2 | . | 1 | 1 |
| 3 | Salzburg | Salzburg | 22 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . |
| 4 | Böhmen | Prag | 940 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 6 | . | . | . | 1 | 1 | 3 | 1 | 1 | 4 | 6 | 4 | 4 | 6 |
| 5 | Mähren | Brünn | 324 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . | 4 | 3 | 1 | . | . |
| 6 | Schlesien | Troppau | 73 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . |
| 7 | Steiermark | Graz | 157 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | 2 | . | . | 1 | 6 | . |
| 8 | Kärnten | Klagenfurt | 32 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . |
| 9 | Krain | Laibach | 32 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . |
| 10 | Tirol | Innsbruck | 35 | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| 11 | | Bozen | 37 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | 1 |
| 12 | | Rovereto | 26 | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 2 | 2 |
| 13 | | Trient | 39 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | 2 | . | 3 | . | 1 | . |
| 14 | Vorarlberg | Feldkirch | 16 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| 15 | Küstenland | Triest | 113 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 2 | . | 2 | 2 | . | . | 1 |
| 16 | | Görz | 26 | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 |
| 17 | Westgalizien | Krakau | 218 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 1 |
| 18 | Ostgalizien | Lemberg | 253 | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 2 | 3 | . | . | . | 1 | 3 | . |
| 19 | | Przemyśl | 47 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . |
| 20 | | Sambor | 32 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . |
| 21 | Bukowina | Czernowitz | 83 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 1 |
| 22 | Dalmatien | Zara | 23 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 2 | 1 | . | . | . | . |
| 23 | | Ragusa | 17 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . |
| 24 | | Spalato | 34 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 1 | . | . | . |
| | | Summe . | 3605 | 1 | 1 | 1 | 1 | 5 | 2 | 1 | 4 | 7 | 9 | 10 | 11 | 2 | 5 | 8 | 10 | 13 | 21 | 20 | 25 | 20 | 22 | 25 |
| | Im Vergleiche mit dem Jahre 1894 | mehr | 140 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | weniger | . | 1 | . | . | . | 2 | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 2 | 1 | 2 | 4 | 3 | 1 | . | 1 |

[1]) Siehe die Uebersicht für das vorige Jahr, J. M. V. Bl. 1894, Seite 220 u. 221.

**stellung**

**des Jahres 1895 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten. 1)**

(seit dem Jahre 1869) eingetragen worden

| 1868 | 1869 | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 | 1874 | 1875 | 1876 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | Fortlaufende Zahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 45 | 41 | 24 | 16 | 25 | 14 | 26 | 38 | 31 | 32 | 30 | 32 | 35 | 35 | 34 | 26 | 24 | 33 | 45 | 40 | 35 | 26 | 28 | 39 | 41 | 54 | 50 | 1 |
| 6 | 4 | 4 | 3 | 2 | 2 | . | . | 1 | 3 | 2 | 2 | 3 | 1 | 1 | 4 | . | 3 | 4 | 2 | 3 | 2 | 5 | 5 | 1 | 3 | 2 | 2 |
| 1 | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 1 | 1 | . | 2 | . | . | 2 | . | 1 | 1 | . | 2 | 2 | . | . | 2 | 1 | 1 | 3 |
| 15 | 32 | 9 | 14 | 15 | 16 | 25 | 23 | 22 | 28 | 30 | 23 | 29 | 33 | 26 | 32 | 39 | 40 | 30 | 43 | 49 | 52 | 46 | 54 | 50 | 59 | 69 | 4 |
| 11 | 9 | 4 | 9 | 3 | 11 | 8 | 9 | 10 | 8 | 10 | 6 | 9 | 8 | 9 | 9 | 9 | 13 | 15 | 16 | 13 | 17 | 19 | 20 | 21 | 13 | 21 | 5 |
| 1 | 6 | 1 | 1 | 3 | . | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | . | 3 | 2 | 3 | 4 | 3 | 4 | 2 | 1 | 3 | 4 | 2 | 5 | 7 | 4 | 5 | 6 |
| 11 | 14 | 9 | 5 | 9 | 4 | 7 | 8 | 6 | 3 | 4 | 3 | 8 | 3 | 1 | . | 2 | 1 | 4 | 4 | 3 | 8 | 3 | 8 | 7 | 8 | 2 | 7 |
| 1 | 5 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | . | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 | . | 1 | . | 2 | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 1 | 3 | 8 |
| . | 4 | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 2 | 1 | 1 | 1 | . | 3 | 1 | . | 3 | 3 | 6 | 9 |
| . | 3 | 2 | 1 | . | 1 | . | 3 | 1 | 2 | 2 | . | 1 | 1 | . | 1 | . | . | 2 | . | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 5 | 1 | 10 |
| . | 3 | 1 | 4 | . | . | . | . | 2 | 1 | 3 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 4 | 11 |
| 1 | 3 | . | 1 | 3 | 2 | 2 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 12 |
| . | 5 | . | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | . | 1 | . | 2 | . | 1 | . | 2 | . | 1 | 2 | . | . | . | 1 | 4 | 2 | 1 | 13 |
| 1 | . | . | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 2 | 1 | . | 1 | 2 | 2 | . | . | . | 1 | 14 |
| 1 | 15 | 2 | 3 | . | 1 | 1 | 2 | 1 | . | 3 | 2 | 5 | 1 | 1 | 5 | 5 | 4 | 2 | 2 | 7 | 3 | 7 | 6 | 5 | 7 | 5 | 15 |
| . | 2 | 1 | 2 | . | . | 1 | . | 1 | . | 3 | 3 | 2 | . | . | . | . | 1 | 2 | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | 16 |
| 3 | 3 | 4 | 4 | 3 | 3 | 1 | 7 | 3 | . | 9 | . | 6 | 6 | 9 | 3 | 10 | 9 | 12 | 8 | 15 | 14 | 18 | 15 | 17 | 14 | 17 | 17 |
| 6 | 6 | 5 | 4 | 2 | 4 | 4 | 4 | 9 | 4 | 5 | 4 | 4 | 7 | 4 | 4 | 9 | 9 | 6 | 9 | 14 | 18 | 19 | 23 | 17 | 20 | 20 | 18 |
| 1 | 2 | . | 2 | 2 | 2 | . | 1 | 2 | 2 | 1 | . | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 2 | 4 | 2 | 4 | 3 | 3 | 4 | 3 | 19 |
| . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | . | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 4 | 4 | 2 | 1 | 5 | 20 |
| . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 2 | 5 | 1 | 1 | . | 1 | 3 | 2 | 1 | 4 | 3 | 8 | 4 | 4 | 3 | 3 | 2 | 6 | 6 | 6 | 10 | 21 |
| 2 | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | 2 | . | 1 | . | 1 | . | 4 | 2 | . | . | 22 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | 3 | . | 1 | 1 | 1 | 23 |
| . | 2 | 3 | . | 3 | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | 2 | 1 | 2 | . | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | 2 | 3 | 24 |
| 106 | 161 | 71 | 75 | 75 | 65 | 83 | 105 | 96 | 87 | 108 | 83 | 116 | 102 | 95 | 98 | 113 | 136 | 135 | 143 | 160 | 163 | 168 | 201 | 195 | 210 | 231 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 231 | |
| 12 | 9 | 2 | 2 | 4 | 2 | 4 | . | 1 | 3 | 5 | 1 | 2 | . | 1 | 2 | . | 3 | 1 | 3 | . | 2 | 6 | 1 | . | 1 | . | |

## Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

| Fortlaufende Zahl | Land | Sprengel des Notaren-collegiums mit dem Sitze in | Gesammtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1895 | Hievon sind | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 1847 | 1850 | 1851 | 1852 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 | 1860 | 1861 | 1862 | 1863 | 1864 | 1865 |
| 1 | Oesterreich u. d. Enns | Wien | 130 | . | 2 | . | . | 3 | . | 1 | 1 | . | 1 | 4 | . | 4 | 1 | . |
| 2 | Oesterreich o. d. Enns | Linz | 51 | . | 1 | . | . | 2 | . | . | . | . | 2 | . | 3 | 1 | . | 1 |
| 3 | Salzburg | Salzburg | 19 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . |
| 4 | Böhmen | Prag | 71 | . | . | . | . | . | 1 | 3 | . | . | 1 | . | 2 | . | . | 2 |
| 5 | | Reichenberg | 17 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . |
| 6 | | Brüx | 27 | . | . | . | . | . | 1 | 2 | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . |
| 7 | | Budweis | 13 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| 8 | | Eger | 21 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 |
| 9 | | Königgrätz | 28 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 10 | | Kuttenberg | 16 | . | . | 2 | . | . | . | 3 | . | 1 | . | . | . | . | . | . |
| 11 | | Pilsen | 35 | . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 12 | Mähren | Brünn | 42 | . | . | 2 | . | . | . | 1 | 2 | 1 | . | 1 | . | . | 1 | . |
| 13 | | Olmütz | 45 | . | . | 1 | . | . | . | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | . | . | 1 |
| 14 | Schlesien | Troppau | 23 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 2 | 1 |
| 15 | Steiermark | Graz | 31 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | . |
| 16 | | Cilli | 25 | . | . | 2 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 |
| 17 | | Leoben | 22 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . |
| 18 | Kärnten | Klagenfurt | 32 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . |
| 19 | Krain | Laibach | 34 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 20 | Tirol und Vorarlberg | Innsbruck | 33 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 21 | | Trient | 24 | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . |
| 22 | Küstenland | Triest | 29 | . | . | 1 | . | . | 2 | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 2 |
| 23 | | Rovigno | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . |
| 24 | Westgalizien | Krakau | 41 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | . | 1 |
| 25 | | Tarnów | 33 | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 1 | 1 | . | . | . |
| 26 | Ostgalizien | Lemberg | 82 | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 1 | 3 | 1 | . | 1 | . |
| 27 | | Przemyśl | 43 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 2 | 3 | 1 | . | . | . |
| 28 | Bukowina | Czernowitz | 19 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . |
| 29 | Dalmatien | Zara | 12 | 1 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . |
| 30 | | Cattaro | 4 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . |
| 31 | | Ragusa | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . |
| 32 | | Spalato | 11 | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | . | 1 | . | . |
| | | Zusammen . | 1033 | 1 | 3 | 10 | 1 | 8 | 12 | 19 | 5 | 11 | 16 | 17 | 15 | 14 | 9 | 11 |
| | Im Vergleiche mit dem Jahre 1894 | mehr | 9 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | weniger | . | . | 2 | 1 | . | 1 | . | 3 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | 1 |

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1894, J. M. V. Bl. 1894, S. 218 und 219.
Im Jahre 1894 ist das Amt erloschen für 31 Notare, u. zw. durch Tod für 24, durch Verzicht für 4 und durch Enthebung für 3 Notare.

# stellung

## Jahres 1895 im Amte befindlichen Notare.*)

| ernannt worden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1866 | 1867 | 1868 | 1869 | 1870 | 1871 | 1872 | 1873 | 1874 | 1875 | 1876 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 | 1881 | 1882 | 1883 | 1884 | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | Fortlaufende Zahl |
| 3 | . | 5 | 9 | 1 | 5 | 11 | 1 | 3 | 1 | . | 6 | 1 | 3 | 6 | 6 | 3 | 3 | 2 | 5 | 5 | 4 | 3 | 6 | 4 | 4 | 3 | 5 | 5 | 1 |
| . | 2 | 1 | . | 2 | 4 | 4 | 3 | . | 1 | 1 | 2 | . | 1 | 3 | 2 | 2 | 1 | 5 | . | . | 1 | 1 | 1 |  | . | . | 2 | 2 | 2 |
| . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | 2 | . |  | 2 | . | 1 | 2 | . | 3 |
| . | 3 | 1 | 2 | 1 | 7 | 3 | . | 6 | 3 | 3 | 1 | . | 1 | 3 | 1 | 2 | 3 | . | 2 | 1 | 2 | . | 3 | 4 | 3 | 3 | 2 | 2 | 4 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 2 | 1 | . | . | 2 | . | 1 | . | 1 | . | . | 2 | 2 | . | . |  | . | 1 | . | . | . | . | 5 |
| . | . | . | . | . | 7 | . | 1 | 2 | 1 | . | 1 | . | . | 1 | 2 | 1 | 1 | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 2 | . | . | 1 | 6 |
| . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 7 |
| . | . | 2 | . | 1 | 1 | . | 1 | . | . | . | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | . | 1 | . | 1 | . | 5 | . | 1 | 1 | . | . | 8 |
| . | . | . | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | . | 1 | . | . | 1 | 2 | . | 1 | 1 | . | 2 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | . | 9 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 2 | . | . | 1 | 10 |
| 1 | . | 1 | 1 | 1 | 5 | . | 1 | . | . | 2 | 2 | . | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | . | 2 | 11 |
| . | 1 | . | 2 | 1 | 6 | 1 | 3 | . | . | 1 | . | . | . | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 12 |
| . | . | 1 | 1 | 2 | 4 | 1 | . | . | 4 | 2 | . | . | 1 | 1 | 2 | 2 | . | . | . | 2 | . | 4 | 1 | 1 | 2 | . | 3 | 3 | 13 |
| . | 1 | 1 | . | . | 3 | 1 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | . | . | . | 2 | . | 1 | 2 | . | 1 | 1 | 2 | . | 2 | 14 |
| . | . | 2 | 4 | 1 | . | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 3 | . | 1 | . | 2 | 2 | . | 1 | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | 1 | 1 | 15 |
| 1 | . | . | . |  | 1 | . | . | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 | . | 2 | . | 3 | 1 | 3 | 1 | 2 | . | 1 | . | . | . | 1 | . | 16 |
| . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | 2 | 1 | . | . | . | . | . | . | 3 | 2 | . | 1 | 2 | 1 | 2 | 17 |
| . | . | . | . | 1 | . | 2 | 1 | 2 | . | 1 | 2 | 4 | 1 | . | 1 | 2 | 2 | . |  | 1 | 1 | 1 | . | 4 | . | 1 | 1 | 1 | 18 |
| . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | . | . | . | . | 1 | 2 | 4 | . | . | 2 | 2 | . | 3 | 3 | 2 | 1 | 4 | 1 | 2 | 2 | 2 | 19 |
| . | . | . | . | . | . | 6 | . | . | 1 | 2 | . | 1 | 3 | . | . | 2 | . | 1 | 3 | 2 | 1 | 3 | 1 | . | 2 | 2 | 2 | 1 | 20 |
| 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | . | . | 21 |
| . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 1 | 1 | 2 | . | 1 | . | 1 | . | . | 2 | 3 | 1 | 1 | 3 | 1 | . | . | 3 | 22 |
| 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | 4 | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 2 | . | 23 |
| . | . | 1 | 1 | 2 | 3 | 2 | . | 3 | 1 | 2 | 1 | 2 | . | . | 1 | 1 | . | . | 1 | 1 | 1 |  | 1 | 5 | 2 | 1 | 3 | 1 | 24 |
| . | . | . | . | 1 | 3 | 2 | . | 2 | . | . | 2 | 1 | . | . | 1 | 3 | . | 1 | . | 4 | 2 | . | 1 | 2 | 1 | . | 2 | . | 25 |
| . | . | . | 1 | 2 | 9 | 2 | 2 | 1 | 5 | 3 | 1 | . | 2 | 2 | . | 4 | 8 | 1 | 9 | 11 | 1 | 2 | . | 3 | 1 | . | 3 | 1 | 26 |
| . | . | . | . | . | 2 | . | 1 | . | . | 1 | . | 1 | 3 | . | . | 2 | . | . | 5 | 3 | 1 | 3 | 2 | 1 | 2 | 4 | 4 | 1 | 27 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . | . | 3 | . | 1 | . | 1 | 2 | 1 | 1 | . | 6 | 28 |
| . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | 1 | . |  | . | 1 | . | . | 2 | 1 | . | 1 | 1 | 29 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 30 |
| 1 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 1 | . | 1 | . | . | 31 |
| . | . | . | . | . | . | 3 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | . | . | . | . | . | . | 1 | 32 |
| 8 | 8 | 16 | 25 | 20 | 67 | 43 | 20 | 24 | 20 | 24 | 27 | 17 | 35 | 29 | 27 | 35 | 33 | 24 | 43 | 44 | 34 | 32 | 33 | 46 | 35 | 32 | 40 | 40 |  |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 40 |  |
| . | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | . | 1 | 1 | 1 | . | 1 | 1 | 2 | . | . | 1 | 1 | . | 1 | 1 | . | . | . | . | 1 | . | . |  |  |

# Uebersicht

über die Rechtspraktikanten am Schlusse des Jahres 1894.*)

| Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land | Zahl der Rechtspraktikanten | Von diesen waren zur Rechtspraxis zugelassen worden: nach abgelegten drei theoretischen Staatsprüfungen | nach erlangtem juridischen Doctorgrade | nach abgelegter rechtshistor. u. judicieller Staatsprüfung | Von diesen sind Conceptspraktikanten einer politischen Behörde | von diesen befanden sich in der Rechtspraxis: kürzer als 1 Jahr | 1 bis 2 Jahre | 2 bis 3 Jahre | über 3 Jahre | bei einem Gerichte | bei einer Staatsanwaltschaft | Im Vergleiche mit dem Jahre 1893 befanden sich in der Rechtspraxis mehr: im ganzen | mehr, davon: kürzer als 1 Jahr | über 1 bis 2 Jahre | über 2 bis 3 Jahre | über 3 Jahre | weniger: im ganzen | weniger, davon: kürzer als 1 Jahr | über 1 bis 2 Jahre | über 2 bis 3 Jahre | über 3 Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wien.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich u. d. Enns | 152 | 19 | 85 | 48 | 14 | 130 | 21 | 1 | — | 152 | — | 41 | 38 | 5 | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Oesterreich ob d. Enns | 7 | 5 | 2 | — | — | 7 | — | — | — | 7 | — | 6 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Salzburg | 2 | — | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe | 161 | 24 | 89 | 48 | 14 | 138 | 22 | 1 | — | 161 | — | 48 | 44 | 6 | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| **Prag.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Böhmen | 97 | 55 | 42 | — | 1 | 92 | 4 | 1 | — | 97 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **Brünn.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mähren | 11 | 2 | 7 | 2 | — | 11 | — | — | — | 11 | — | — | — | — | — | — | 4 | 1 | 3 | — | — |
| Schlesien | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — | — |
| Summe | 11 | 2 | 7 | 2 | — | 11 | — | — | — | 11 | — | — | — | — | — | — | 6 | 1 | 5 | — | — |
| **Graz.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Steiermark | 8 | — | 8 | — | — | 8 | — | — | — | 8 | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | — | — | — |
| Kärnten | 2 | 1 | 1 | — | — | 1 | — | — | 1 | 2 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Krain | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | — | — | — |
| Summe | 11 | 1 | 10 | — | — | 10 | — | — | 1 | 11 | — | — | — | — | — | — | 5 | 5 | — | — | — |
| **Innsbruck.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tirol | 23 | 7 | 14 | 2 | — | 18 | 5 | — | — | 23 | — | — | — | 3 | — | — | 3 | 6 | — | — | — |
| Vorarlberg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 4 | — | — | — |
| Summe | 23 | 7 | 14 | 2 | — | 18 | 5 | — | — | 23 | — | — | — | 3 | — | — | 7 | 10 | — | — | — |
| **Triest.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Küstenland | 10 | 2 | 8 | — | — | 8 | 2 | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | 15 | 15 | — | — | — |
| **Krakau.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Westgalizien | 63 | 23 | 7 | 33 | — | 62 | 1 | — | — | 63 | — | 37 | 38 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| **Lemberg.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ostgalizien | 55 | 18 | 26 | 11 | 3 | 53 | 2 | — | — | 55 | — | 20 | 21 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| Bukowina | 15 | 4 | 11 | — | — | 7 | 5 | 3 | — | 15 | — | — | — | — | 3 | — | — | 2 | 1 | — | — |
| Summe | 70 | 22 | 37 | 11 | 3 | 60 | 7 | 3 | — | 70 | — | 20 | 19 | — | 3 | — | — | — | 2 | — | — |
| **Zara.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dalmatien | 8 | 3 | 5 | — | — | 6 | 2 | — | — | 8 | — | — | — | 2 | — | — | 6 | 8 | — | — | — |
| **Zusammen** | 454 | 139 | 219 | 96 | 18 | 405 | 43 | 5 | 1 | 454 | — | 66 | 62 | 3 | 2 | — | — | — | — | — | 1 |
| Im Jahre 1893 | 388 | 173 | 204 | 11 | 5 | 343 | 40 | 3 | 2 | 388 | — | | | | | | | | | | |
| Im Vergleiche mit dem Jahre 1893 mehr | 66 | — | 15 | 85 | 13 | 62 | 3 | 2 | — | 66 | — | | | | | | | | | | |
| Im Vergleiche mit dem Jahre 1893 weniger | — | 34 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | | | | | | | | | | |

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1893 im J. M. V. Bl. 1894, Seite 118.

# Uebersicht

über die Advocaturscandidaten am Schlusse des Jahres 1894.*)

| Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land | Sprengel der Advocatenkammer | Zahl der Advocaturscandidaten (§. 30 A. O.) | Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Advocatenkammer | Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advocaturspraxis (§. 2, Abs. 1 A. O.) | eine einjährige Gerichtshofspraxis (§. 2, Abs. 1, lit. a A. O.) | Von diesen haben die Advocatenprüfung mit Erfolg abgelegt | Im Vergleiche mit dem Jahre 1893 mehr: Zahl | davon am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Advocatenkammer | weniger: Zahl | davon am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Advocatenkammer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wien.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich u. d. Enns | Wien | 374 | 356 | 18 | 348 | 67 | 291 | 7 | 7 | 2 | 5 | 5 | — | — | — | — |
| Oesterreich o. d. Enns | Linz | 32 | 22 | 10 | 13 | 4 | 28 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Salzburg | Salzburg | 8 | 7 | 1 | 7 | — | 8 | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | 2 |
| | Summe | 414 | 385 | 29 | 368 | 71 | 327 | 11 | 6 | — | 6 | 3 | — | — | — | — |
| **Prag.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Böhmen | Prag | 492 | 289 | 203 | 197 | 21 | 228 | 31 | — | — | — | — | 18 | 10 | 8 | 3 |
| **Brünn.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mähren | Brünn | 134 | 66 | 68 | 38 | 20 | 93 | 4 | — | — | — | — | 7 | 3 | 4 | 1 |
| Schlesien | Troppau | 32 | 11 | 21 | 9 | 6 | 22 | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| | Summe | 166 | 77 | 89 | 47 | 26 | 115 | 4 | — | — | — | — | 8 | 4 | 4 | 1 |
| **Graz.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Steiermark | Graz | 69 | 53 | 16 | 40 | 7 | 45 | 3 | — | — | — | — | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Kärnten | Klagenfurt | 16 | 10 | 6 | 10 | 4 | 14 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Krain | Laibach | 17 | 15 | 2 | 13 | 1 | 13 | — | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 | 1 |
| | Summe | 102 | 78 | 24 | 63 | 12 | 72 | 6 | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 | 1 |
| **Innsbruck.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tirol | Innsbruck | 25 | 16 | 9 | 16 | 7 | 23 | 5 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| | Bozen | 22 | 9 | 13 | 9 | 1 | 18 | 1 | — | — | 2 | — | 1 | 3 | — | 3 |
| | Rovereto | 10 | 7 | 3 | 7 | 2 | 7 | 2 | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — |
| | Trient | 25 | 8 | 17 | 8 | 3 | 15 | 1 | 2 | — | 6 | — | — | 4 | — | 4 |
| Vorarlberg | Feldkirch | 8 | 2 | 6 | 2 | 7 | 5 | — | — | — | — | 2 | 1 | — | 1 | — |
| | Summe | 90 | 42 | 48 | 42 | 20 | 68 | 9 | — | — | 6 | — | — | 6 | — | 4 |
| **Triest.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Küstenland | Triest | 47 | 27 | 20 | 25 | 9 | 24 | 3 | 6 | 6 | — | 5 | — | — | — | — |
| | Görz | 6 | 4 | 2 | 4 | — | 3 | — | 3 | 2 | 1 | 2 | — | — | — | — |
| | Summe | 53 | 31 | 22 | 29 | 9 | 27 | 3 | 9 | 8 | 1 | 7 | — | — | — | — |
| **Krakau.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Westgalizien | Krakau | 161 | 110 | 51 | 62 | 11 | 49 | 6 | — | — | — | 6 | 3 | 2 | 1 | — |
| **Lemberg.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ostgalizien | Lemberg | 224 | 184 | 40 | 117 | 4 | 96 | 3 | 12 | 17 | — | 2 | — | — | 5 | — |
| | Przemyśl | 40 | 30 | 10 | 25 | 3 | 14 | — | — | — | — | — | 4 | 4 | — | 1 |
| | Sambor | 29 | 4 | 25 | 4 | 3 | 13 | 1 | 3 | — | 4 | — | — | 1 | — | 1 |
| Bukowina | Czernowitz | 39 | 29 | 10 | 25 | — | 15 | — | — | — | — | — | 8 | 7 | 1 | 5 |
| | Summe | 332 | 247 | 85 | 171 | 10 | 138 | 4 | 3 | 5 | — | — | — | — | 2 | 5 |
| **Zara.** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dalmatien | Zara | 11 | 6 | 5 | 1 | 1 | 4 | 1 | 2 | — | 2 | — | — | — | — | 5 |
| | Ragusa | 6 | 5 | 1 | 1 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | Spalato | 15 | 8 | 7 | 8 | 4 | 9 | 2 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | Summe | 32 | 19 | 13 | 10 | 5 | 15 | 3 | 4 | 1 | 3 | — | — | — | — | 5 |
| | **Zusammen** | 1842 | 1278 | 564 | 989 | 185 | 1039 | 77 | — | — | — | — | 10 | 10 | — | 3 |

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1893 im J. M. V. Bl. 1894, S. 119.

# Uebersicht

## über die Notariatscandidaten am Schlusse des Jahres 1894.*)

| Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land | Sprengel des Notarencollegiums mit dem Sitze in | Zahl der Notariatscandidaten (§. 117, Absatz 2 N. O.) | Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | Von diesen haben zurückgelegt: am Sitze der Notariatskammer | 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare | 4 Jahre im prakt. Justizdienste | Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung | die Advocatenprüfung | die Richteramtsprüfung | von diesen sind am Schlusse des Jahres 1894 als Notariatssubstituten bestellt gewesen | Im Vergleiche mit dem Jahre 1893: mehr: Zahl | mehr, davon: am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Notariatskammer | weniger: Zahl | weniger, davon: am Sitze eines Gerichtshofes | an anderen Orten | am Sitze der Notariatskammer |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Wien.** Oesterreich u. d. Enns | Wien | 121**) | 88 | 33 | 83 | 114 | 109 | 91 | — | 14 | 3 | — | — | — | — | 6 | 3 | 3 | 3 |
| Oesterreich o. d. Enns | Linz | 21 | 6 | 15 | 3 | 21 | 21 | 18 | — | 1 | 9 | — | — | — | — | 3 | 2 | 1 | — |
| Salzburg | Salzburg | 12 | 8 | 4 | 8 | 10 | 11 | 8 | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| | Summe | 154 | 102 | 52 | 94 | 145 | 141 | 117 | — | 15 | 12 | — | — | — | — | 8 | 4 | 4 | 2 |
| **Prag.** Böhmen | Prag | 29 | 10 | 19 | 9 | 24 | 25 | 13 | — | 2 | 7 | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — |
| | Reichenberg | 7 | 1 | 6 | — | 6 | 4 | 5 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Brüx | 10 | 1 | 9 | 1 | 8 | 7 | 6 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — |
| | Budweis | 7 | — | 7 | — | 7 | 7 | 7 | — | — | 2 | — | — | — | — | 3 | — | 3 | — |
| | Eger | 8 | 1 | 7 | 1 | 8 | 7 | 7 | — | — | 7 | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| | Königgrätz | 16 | 3 | 13 | 2 | 12 | 11 | 5 | — | 1 | — | 5 | 1 | 4 | 1 | — | — | — | — |
| | Kuttenberg | 2 | 1 | 1 | 1 | — | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| | Pilsen | 13 | — | 13 | — | 2 | 11 | 7 | — | — | 1 | — | — | — | — | 3 | 1 | 2 | 1 |
| | Summe | 92 | 17 | 75 | 14 | 67 | 74 | 50 | — | 6 | 21 | — | — | — | 2 | 1 | 1 | — | — |
| **Brünn.** Mähren | Brünn | 19 | 8 | 11 | 5 | 18 | 19 | 14 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 |
| | Olmütz | 15 | 2 | 13 | 2 | 13 | 14 | 9 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | 5 | 1 | 4 | — |
| Schlesien | Troppau | 11 | 2 | 9 | 2 | 11 | 11 | 8 | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — |
| | Summe | 45 | 12 | 33 | 9 | 42 | 44 | 31 | — | 3 | 6 | — | — | — | — | 6 | 3 | 3 | 1 |
| **Graz.** Steiermark | Graz | 28 | 15 | 13 | 15 | 27 | 26 | 20 | 1 | 1 | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | 2 |
| | Cilli | 7 | — | 7 | — | 6 | 6 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 1 | 1 |
| | Leoben | 6 | 1 | 5 | 1 | 6 | 5 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — |
| Kärnten | Klagenfurt | 15 | 5 | 10 | 5 | 15 | 15 | 11 | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| Krain | Laibach | 23 | 6 | 17 | 5 | 19 | 15 | 8 | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 | 1 | 1 | 1 |
| | Summe | 79 | 27 | 52 | 26 | 73 | 67 | 45 | 1 | 2 | 2 | — | — | — | — | 6 | 3 | 3 | 3 |
| **Innsbruck.** Tirol u. Vorarlberg | Innsbruck | 18 | 7 | 11 | 4 | 14 | 1 | 10 | — | 1 | 3 | — | — | — | 1 | 3 | — | 3 | — |
| | Trient | 6 | 6 | — | 1 | 4 | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| | Summe | 24 | 13 | 11 | 5 | 18 | 1 | 10 | — | 1 | 3 | — | 2 | — | 1 | 1 | — | 3 | — |
| **Triest.** Küstenland | Triest | 9 | 6 | 3 | 5 | 2 | 1 | 1 | — | 1 | — | 4 | 2 | 2 | 1 | — | — | — | — |
| | Rovigno | 5 | — | 5 | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — |
| | Summe | 14 | 6 | 8 | 5 | 3 | 1 | 1 | — | 1 | — | 6 | 2 | 4 | 1 | — | — | — | — |
| **Krakau.** Westgalizien | Krakau | 57 | 25 | 32 | 10 | 12 | 45 | 22 | — | — | 6 | 6 | 12 | — | 2 | — | — | 6 | — |
| | Tarnów | 30 | 9 | 21 | 4 | 4 | 23 | 17 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 2 | — | 2 | — |
| | Summe | 87 | 34 | 53 | 14 | 16 | 68 | 39 | — | 1 | 7 | 4 | 12 | — | 2 | — | — | 8 | — |
| **Lemberg.** Ostgalizien | Lemberg | 102 | 39 | 63 | 21 | 96 | 93 | 43 | — | 1 | 2 | — | — | 3 | — | 1 | 4 | — | 2 |
| | Przemyśl | 34 | 9 | 25 | 3 | 30 | 29 | 16 | — | 2 | 1 | — | 1 | — | — | 6 | — | 7 | — |
| Bukowina | Czernowitz | 11 | 3 | 8 | 3 | 9 | 2 | 7 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 8 | 4 | 4 | 3 |
| | Summe | 147 | 51 | 96 | 27 | 135 | 124 | 66 | — | 4 | 4 | — | — | — | — | 15 | 7 | 8 | 5 |
| **Zara.** Dalmatien | Zara | 5 | 4 | 1 | 4 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Cattaro | 1 | 1 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Ragusa | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Spalato | 7 | 5 | 2 | 5 | 4 | — | 2 | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 5 | 1 | — | 2 | — |
| | Summe | 13 | 10 | 3 | 9 | 7 | — | 3 | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 5 | 1 | — | 2 | — |
| **Zusammen...** | | 655 | 272 | 383 | 203 | 506 | 520 | 362 | 2 | 33 | 56 | — | — | — | — | 28 | 1 | 27 | — |

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1893 im J. M. V. Bl. 1894, S. 120.
**) Darunter 89 substitutionsfähig.

# Uebersicht

über die Justizcandidaten (Rechtspraktikanten, Advocaturscandidaten und Notariatscandidaten) am Schlusse des Jahres 1894.*)

| Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land | Zahl der Justizcandidaten | davon | | | Im Vergleiche mit dem Jahre 1893 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | mehr | | | | weniger | | | |
| | | | | | | davon | | | | davon | | |
| | | Rechtspraktikanten | Advocaturscandidaten | Notariatscandidaten | Justizcandidaten | Rechtspraktikanten | Advocaturscandidaten | Notariatscandidaten | Justizcandidaten | Rechtspraktikanten | Advocaturscandidaten | Notariatscandidaten |
| **Wien.** | | | | | | | | | | | | |
| Oesterreich unter der Enns | 647 | 152 | 374 | 121 | 42 | 41 | 7 | — | — | — | — | 6 |
| Oesterreich ob der Enns | 60 | 7 | 32 | 21 | 3 | 6 | — | — | — | — | — | 3 |
| Salzburg | 22 | 2 | 8 | 12 | 1 | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — |
| Summe | 729 | 161 | 414 | 154 | 46 | 48 | 6 | — | — | — | — | 8 |
| **Prag.** | | | | | | | | | | | | |
| Böhmen | 681 | 97 | 492 | 92 | — | — | — | — | 19 | — | 18 | 1 |
| **Brünn.** | | | | | | | | | | | | |
| Mähren | 179 | 11 | 134 | 34 | — | — | — | — | 12 | 4 | 7 | 1 |
| Schlesien | 43 | — | 32 | 11 | — | — | — | — | 8 | 2 | 1 | 5 |
| Summe | 222 | 11 | 166 | 45 | — | — | — | — | 20 | 6 | 8 | 6 |
| **Graz.** | | | | | | | | | | | | |
| Steiermark | 118 | 8 | 69 | 41 | — | — | — | — | 10 | 3 | 2 | 5 |
| Kärnten | 33 | 2 | 16 | 15 | 4 | 1 | 2 | 1 | — | — | — | — |
| Krain | 41 | 1 | 17 | 23 | — | — | — | — | 8 | 3 | 3 | 2 |
| Summe | 192 | 11 | 102 | 79 | — | — | — | — | 14 | 5 | 3 | 6 |
| **Innsbruck.** | | | | | | | | | | | | |
| Tirol | 129 | 23 | 82 | 24 } | — | — | 1 | — | 3 | 3 | — | 1 |
| Vorarlberg | 8 | — | 8 | | — | — | — | — | 5 | 4 | 1 | — |
| Summe | 137 | 23 | 90 | 24 | — | — | — | — | 8 | 7 | — | 1 |
| **Triest.** | | | | | | | | | | | | |
| Küstenland | 77 | 10 | 53 | 14 | — | — | 9 | 6 | — | 15 | — | — |
| **Krakau.** | | | | | | | | | | | | |
| Westgalizien | 311 | 63 | 161 | 87 | 38 | 37 | — | 4 | — | — | 3 | — |
| **Lemberg.** | | | | | | | | | | | | |
| Ostgalizien | 484 | 55 | 293 | 136 | 24 | 20 | 11 | — | — | — | — | 7 |
| Bukowina | 65 | 15 | 39 | 11 | — | — | — | — | 16 | — | 8 | 8 |
| Summe | 549 | 70 | 332 | 147 | 8 | 20 | 3 | — | — | — | — | 15 |
| **Zara.** | | | | | | | | | | | | |
| Dalmatien | 53 | 8 | 32 | 13 | — | — | 4 | — | 3 | 6 | — | 1 |
| **Zusammen** | 2951 | 454 | 1842 | 655 | 28 | 66 | — | — | — | — | 10 | 28 |

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1893 im J. M. V. Bl. 1894, S. 121.

# Uebersicht

über die im Jahre 1894 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat.*)

| | | Oberlandesgerichts-Sprengel | | | | | | | | | | Im Vergleiche mit dem Jahre 1893 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Wien | Prag | Brünn | Graz | Innsbruck | Triest | Krakau | Lemberg | Zara | in allen | in Procenten | mehr | weniger |
| **1. Für das Richteramt.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Erfolg | ausgezeichnet | 1 | — | — | 2 | 2 | — | — | 3 | — | 8 | 4·4 | — | 3 |
| | sehr gut | 16 | 16 | 9 | 6 | 2 | 1 | 9 | 10 | 4 | 73 | 40·1 | 3 | — |
| | gut | 8 | 29 | 12 | 7 | 7 | 5 | 9 | 19 | — | 96 | 52·8 | 32 | — |
| | ohne | — | 3 | — | — | — | — | 1 | 1 | — | 5 | 2·7 | — | 3 |
| | Summe | 25 | 48 | 21 | 15 | 11 | 6 | 19 | 33 | 4 | 182 | — | 29 | — |
| **2. Für die Advocatur.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Erfolg | ausgezeichnet | 3 | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 5 | 2 | — | 6 |
| | sehr gut | 28 | 18 | 12 | 10 | 4 | 8 | 5 | 6 | 3 | 94 | 36 | 22 | — |
| | gut | 35 | 48 | 16 | 3 | 12 | 1 | 10 | 13 | 2 | 140 | 54 | 3 | — |
| | ohne | 6 | 5 | 2 | — | — | — | 5 | 3 | — | 21 | 8 | 7 | — |
| | Summe | 72 | 71 | 31 | 13 | 16 | 9 | 20 | 22 | 6 | 260 | — | 26 | — |
| **3. Für das Notariat.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Erfolg | ausgezeichnet | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 2·4 | — | 1 |
| | sehr gut | 1 | 1 | 1 | 3 | 1 | — | 2 | 3 | 1 | 13 | 30·2 | 1 | — |
| | gut | 3 | 4 | 4 | 2 | 3 | — | 2 | 6 | 1 | 25 | 58·1 | — | 1 |
| | ohne | — | — | — | 1 | — | — | 1 | 2 | — | 4 | 9·3 | 1 | — |
| | Summe | 4 | 5 | 5 | 7 | 4 | — | 5 | 11 | 2 | 43 | — | — | — |
| **4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.** | | | | | | | | | | | | | | |
| Erfolg | ausgezeichnet | 4 | — | 1 | 3 | 2 | — | — | 3 | 1 | 14 | 3 | — | 10 |
| | sehr gut | 45 | 35 | 22 | 19 | 7 | 9 | 16 | 19 | 8 | 180 | 37 | 26 | — |
| | gut | 46 | 81 | 32 | 12 | 22 | 6 | 21 | 38 | 3 | 261 | 53·8 | 34 | — |
| | ohne | 6 | 8 | 2 | 1 | — | — | 7 | 6 | — | 30 | 6·2 | 5 | — |
| | Summe | 101 | 124 | 57 | 35 | 31 | 15 | 44 | 66 | 12 | 485 | — | 55 | — |
| Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1893 | Gesammtzahl | +13 | +17 | +18 | — | — | −9 | −4 | +16 | +4 | +55 | | | |
| | Richteramts-Prüfungen | −1 | +17 | +3 | −5 | +2 | — | +1 | +14 | −2 | +29 | | | |
| | Advocatur-Prüfungen | +19 | +2 | +14 | +4 | −3 | −6 | −6 | −2 | +4 | +26 | | | |
| | Notariats-Prüfungen | −5 | −2 | +1 | +1 | +1 | −3 | +1 | +4 | +2 | — | | | |

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1893, J. M. V. Bl. 1894, Seite 122.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1895 aus Anlass der Eröffnung des Museums Francisco-Carolinum in Linz dem Advocaten Dr. Adolf Dürrnberger das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen und huldvollst zu gestatten geruht, das aus diesem Anlasse dem geheimen Rathe, Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Gandolf Grafen Kuenburg die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juni 1895 dem Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in Jungbunzlau Franz Jelinek aus Anlass seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juni 1895 dem Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Vincenz Ritter von Haslmayr zu Grassegg die Würde eines Geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juni 1895 dem Sectionsrathe im Justizministerium Dr. Josef Ritter von Zawadzki taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1895 dem Landesgerichtsrathe des Handelsgerichtes in Wien Friedrich Schober anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni 1895 dem Gerichtsadjuncten Peter Celewicz in Tarnopol anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni 1895 dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Wien Peter Freiherrn von Mitis anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni 1895 dem Beisitzer des Handelssenates bei dem Kreisgerichte in Jungbunzlau Jur. Dr. Josef Slavik auf die Dauer dieser seiner Function bei dem genannten Kreisgerichte den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Hofräthen: Die Oberlandesgerichtsräthe in Prag Karl Dressler und Vincenz Fina für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Alois Bonetti in Cittavechia für Spalato.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichts-Vorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter in Rosegg Josef Brunar.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct in Klagenfurt Dr. Gustav Wokaun für Oberradkersburg.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Anton Janku für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Zuweisung zu dem Prager Landesgerichte, Wenzel Kundrát in Königliche Weinberge, Ferdinand Rohn für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Zuweisung zu dem Prager Landesgerichte, Dr. Ludwig Ritter von Urban in Eisenbrod mit der Zuweisung zu dem Prager Landesgerichte, Karl Srb in Selčan und Dr. Ferdinand Pantuček in Polna für das Landesgericht in Prag, Johann Pohanka in Nepomuk für Budweis und Karl Šámal in Leitomischl für Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Rudolf Thoman in Illyrisch-Feistritz für Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtsadjuncten Andreas Wiczkowski in Mikołajów für

Tarnopol, Stanislaus Ritter von Wierzbicki in Dolina für Kolomea und Thaddäus Woroniecki in Sądowa Wisznia für Lemberg.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Josef Bohuslav für Brandeis, Dr. Franz Mašin für Náchod, Josef Bělohlavek für Benatek, Adolf Kremlička für Nepomuk, Anton Svatoš für Libochowitz, Anton Stiepan für Jechnitz, Valentin Mičulka für Deutsch-Brod und Dr. Anton Potecký für Přelouč; — im Sprengel des Oberlandesgerichtesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Heinrich Stepančič für Illyrisch-Feistritz und Franz Peterlin für Tschernembl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Rudolf Lazarich für Parenzo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Dr. Adam Ludwig Ritter von Pilecki für Żydaczów, Miecislaus Gottlieb für Złoty Potok, Isidor Ritter von Decykiewicz für Rudki und Kasimir Josef Bogdanowicz für Dolina.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Dr. Adolf Ledenig und Dr. Theobald König für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Johann Franz Czapik und Blasius Pawlik für Westgalizien.

Zu Buchführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Landtafel- und Grundbuchsadjuncten Josef Aigner, Gustav Gambs und Karl Benesch für das Landesgericht in Wien.

Zu Landtafel- und Grundbuchsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist Johann Nisser in Schwechat, der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien Franz Machaczek, der Bezirksgerichtskanzlist Anton Stangelberger in Pottenstein für das Landesgericht in Wien.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist: Johann Ipsmüller in Ischl daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Bezirksgerichtskanzlisten Ferdinand Lima in Oderberg für Plumenau und Wilhelm Bilek in Wischau für Römerstadt.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 6 Konstantin Demel für Ried, der Rechnungsunterofficier des Divisions-Artillerieregiments Nr. 39 Josef Fellner für Wiener-Neustadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtskanzlist in Dębica Anton Wilhelm Prószyński für Rzeszów.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Oberjäger des Feldjägerbataillons Nr. 16 Franz Priessnitz für Baden, der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandes Nr. 8 Karl Mayr für Eggenburg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 92 Anton Schicktanz für Radstadt, der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 1 Anton Sailer für Golling; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Tagschreiber Alois Benigni für Montona und Hugo Wontschina für Volosca; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 13 Ceslaus Cammra für Dębica, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 57 Zdzislaus Marcell Schmidt für Neumarkt, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 89 Michael Łotocki für Kolbuszowa und der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 20 Anton Ladislaus Siemiaszko-Pawłowski für Kalwarya.

---

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Karl Rotter in Königgrätz für Königgrätz.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Josef Kowalczewski, Simon Offner, Johann Pohl und Hermann Reich für das Kreisgericht in Wadowice, Otto Förster, Thaddäus Scharff und Camillo Baum für das Kreisgericht in Tarnów.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Rudolf Moudry und Dr. Josef Rainert in Wien mit dem Amtssitze in der Inneren Stadt Wien, Dr. Adolf Knötgen in Böhmisch-Leipa mit dem Amtssitze in Schatzlar, Josef Radl in Jungbunzlau mit dem Amtssitze in Počatek.

---

Zum Ersatzmanne des Reichsgerichtes: Der Advocat Dr. Raimund Grübl in Wien.

## Versetzt wurden:

Der Gerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Dziędzielewicz in Kolomea nach Lemberg.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Tomiček in Strakonitz nach Selčan, Josef Rosenfeld in Jechnitz nach Beneschau, Karl Hofbauer in Eule nach Königliche Weinberge, Anton Bily in Bechyn nach Schlan, Josef Sakh in Deutsch-Brod nach Eisenbrod, mit der Zuweisung zu dem Prager Landesgerichte, Heinrich Stepan in Benatek nach Polna, mit der Zuweisung zu dem Prager Landesgerichte, Franz Menšik in Weseritz nach Laun, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Strakonitz, Dr. Josef Mikan in Laun nach Strakonitz, Dr. Josef Haken in Ledeč nach Neubydžow, Dr. Johann Vondráček in Kohljanowitz nach Příbram, Franz Jareš in Sobotka nach Leitomischl und Josef Typlt in Nachod nach Lomnitz bei Jičin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Pogačnik in Tschernembl nach Wippach mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Gurkfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Lemberg Andreas Lorek in Rudki nach Sądowa Wisznia und Martin Ladislaus Czechowicz in Złoty Potok nach Mikołajów.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Knazze von Mähren nach Schlesien.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Hartmann in Römerstadt nach Sternberg, Peter Kreuzer in Plumenau nach Mährisch-Neustadt.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Franz Agacich in Pinguente nach Capodistria, Karl Bunc in Castelnuovo nach Comen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Stolarz in Neumarkt nach Biecz, Philipp Serafiniuk in Dąbrowa nach Limanowa, Moses Gross in Kalwarya nach Dąbrowa.

---

Die Notare: Adolf Straberger in Werfen nach Enns und Dr. August Redtenbacher in Schärding nach Steyr.

## Verliehen wurde:

Den Bezirksgerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel in Prag Franz Grossmann in Libochowitz und Emil Konrad in Příbram je eine Bezirksgerichtsadjunctenstelle mit der Zuweisung zu dem Prager Landesgerichte.

## Uebertritt vom Justizdienste in den Staatsdienst der Occupationsländer:

Der Bezirksgerichtsadjunct Ladislaus Chmielewski in Radłów wurde zum Gerichtssecretär I. Classe für Bosnien und Hercegovina ernannt.

## In die Advocatenliste wurde eingetragen:

Dr. Ignaz Wielgus mit dem Wohnsitze in Zator, Dr. Alfred Salus mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Leopold Eisner mit dem Wohnsitze in Welwarn, Dr Anton Geisler mit dem Wohnsitze n Olmütz, Dr. Franz Hylak mit dem Wohnsitze in Kojetein, Dr. Friedrich Pirak mit dem Wohnsitze in Brünn.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Der Advocat Dr. Romuald Klimkiewicz in Czernowitz nach Storożynetz.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Adam Pičman in Libaň übersiedelt nicht nach Hořic, sondern nach Gross-Meseritsch.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Stefan Grudziński in Krakau nach Chrzanów, Dr. Mayer Chomed in Kotzmann nach Gurahumora.

### Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Westgalizien Josef Karpiński.

---

Die Advocaten Dr. Karl Eduard Stradal in Teplitz, Dr. Emil Stubenvoll in Wien.

### In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Vezzano Dr. Hubert von Eccher, der Rathssecretär in Stanislau Alexander Pankiewicz, der Bezirksrichter in Werfen Eugen Gabriel, der Bezirksgerichtskanzlist Michael Starkl in Lichtenwald.

### In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtsadjunct in Gradisca Angelo Vascon.

### Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunct Franz Toplak in Cilli (12. Juni), der Notar Dr. Moriz Ritter von Trebersburg in Baden (17. Juni), der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien Johann Pfrogner (19. Juni), der Notar Johann Santarius in Oderberg und der Bezirksgerichtskanzlist Johann von Lutzenberger in Cervignano (21. Juni).

### Namensänderung.

Dem Advocaten Dr. Karl Kann in Weipert wurde die Aenderung seines Namens in Franz Karl Christ bewilligt.

### Als Privatdocent wurde zugelassen:

Der Gerichtsadjunct in Graz Dr. Hanns Sperl für Civilprocessrecht und Verfahren ausser Streitsachen an der Universität in Graz.

### Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Wels wurde der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Franz Jarosch ernannt.

---

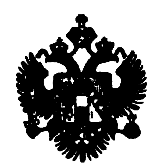
Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück XIII.

XI. Jahrgang.



Stück XIV.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 23. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Mittheilungen.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung fahrlässigen Gebarens im Bergbaubetriebe, sammt erläuternden Bemerkungen, und im Herrenhause den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 26. April 1893, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend die Verlängerung von Fristen zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums, abgeändert wird, sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 9. Juli 1895 ausgegebenen Stück XLVI unter Nr. 94 das Gesetz vom 6. Juli 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln anlässlich des Erdbebens im Jahre 1895 in Krain und Steiermark, worin den Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Vorschüsse und Unterstützungen, insbesonders auch inbetreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse (§. 2) für nöthig erachten, dann bezüglich der aus den Sammlungsgeldern und Spenden zugewendeten Beträge Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden (§. 10), und zur Einbringung rückständiger Vorschüsse die politische Execution normirt wird (§. 11);

in dem am 14. Juli 1895 ausgegebenen Stück XLVIII unter Nr. 98 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend die Ausfuhr von Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina, und unter Nr. 99 die Verordnung derselben Ministerien vom 12. Juli 1895, betreffend eine Abänderung der in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 115, enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Schafen

und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

in dem am 20. Juli 1895 ausgegebenen Stück LI unter Nr. 103 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 28. Juni 1895, betreffend die Effectenumsatz-Steuerpflicht der gerichtlichen Zwangsverkäufe von Effecten.

(Civilprocessreform.) Am 18. Juli 1895 sind im Abgeordnetenhause des Reichsrathes die vom Herrenhause bereits beschlossenen Entwürfe der Jurisdictionsnorm und der Civilprocessordnung sammt Einführungsgesetzen in dritter Lesung angenommen worden.

(Israelitische Matrikenbezirke in der Bukowina.) Mit der Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 28. Juni 1895, Z. 7658, L. G. Bl. Nr. 20, wird die Errichtung eines selbständigen israelitischen Matrikenbezirkes für die Gemeinden und Gutsgebiete des Solkaer Gerichtsbezirkes und die dadurch herbeigeführte Aenderung der Kundmachung vom 8. September 1891, L. G. Bl. Nr. 18, bekanntgegeben.

(Erledigte Conceptspraktikanten- und Auscultantenstellen in den Occupationsländern.) Bei der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina in Sarajevo gelangen mehrere politische Conceptspraktikanten- und Auscultantenstellen, alle in der XI. Diätenclasse mit dem Adjutum jährlicher 800 fl. zur Besetzung. Bewerber um diese Stellen haben nachzuweisen, dass sie österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolvirt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sowie, dass sie nebst der deutschen auch einer slavischen Sprache mächtig sind und die physische Tauglichkeit für den Staatsdienst besitzen. Diejenigen absolvirten Juristen, welche die dritte Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben, können in Competenz treten, wenn sie sich verpflichten, diese Prüfung innerhalb Jahresfrist nachzutragen. Den Competenzgesuchen sind nebst den Belegen über die vorerwähnten Erfordernisse das Geburtszeugnis (Taufschein) und das Maturitätszeugnis zu allegiren, und ist in dem Gesuche anzuführen, ob und wie weit der Bewerber der allgemeinen Wehrpflicht entsprochen hat. Die Competenzgesuche sind an die Landesregierung in Sarajevo zu richten, beziehungsweise von jenen Bewerbern, welche bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen und mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken von 40 kr. zu versehen.

Die Gesuchsbeilagen sind in nachstehender Weise zu stempeln und zwar: Das Geburtszeugnis, das ärztliche Zeugnis und der Heimatschein mit je 40 kr., das Maturitätszeugnis und Absolutorium mit je 10 kr., die Staatsprüfungs-, beziehungsweise Rigorosumzeugnisse mit je 1 fl. und die Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden, mit je 1 fl., sonstige mit 40 kr. In Ermanglung von bosnischen Stempelmarken können die entsprechenden Barbeträge den Gesuchen beigeschlossen werden.

(Versicherungsanstalten in Bosnien und der Hercegovina.) Mit der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und Hercegovina vom 7. Juni 1895,

Ges. und V. Bl. Nr. 49, wurde das Regulativ für die Concessionirung und staatliche Aufsicht der Versicherungsanstalten kundgemacht. Nach §. 1 ist zur Errichtung von Versicherungsanstalten in Bosnien und der Hercegovina die staatliche Concession erforderlich, deren Ertheilung dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten ist. Die im österreichischen, sowie die im ungarischen Staatsgebiete errichteten und rechtsgiltig bestehenden Versicherungsgesellschaften geniessen jedoch nach §. 2 auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni 1880 genehmigten Verorduung, „betreffend die Zulassung österreichischer und ungarischer Actiengesellschaften u. s. w. zum Geschäftsbetriebe in Bosnien" unter den ebendort vorgeschriebenen Bedingungen das Recht, ihren Geschäftsbetrieb auf Bosnien und die Hercegovina auszudehnen. Alle in Bosnien-Hercegovina operirenden Versicherungsgesellschaften, auch die dort errichteten Vertretungen österreichischer und ungarischer Gesellschaften, unterliegen nach §. 6 als Handelsgesellschaften den Bestimmungen des bosnisch-hercegovinischen Handelsgesetzes.

(Die Internationale criminalistische Vereinigung) hält ihre 6. Hauptversammlung in Linz am 12., 13. und 14. August d. J. ab. Auf der Tagesordnung der an diesen drei Tagen jedesmal von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags stattfindenden Verhandlungen stehen als Berathungsgegenstände:

1. Der Einfluss der neueren strafrechtlichen Anschauungen auf die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs und der Theilnahme.

2. Der Lustmord, anthropologisch und sociologisch untersucht.

3. Die berufsmässige Ausbildung der praktischen Criminalisten.

4. Ist eine Erweiterung des summarischen Strafverfahrens mit der Unterscheidung von Rückfälligen und Erstlingsverbrechern verträglich?

Zur Frage 2 wird bemerkt: Es handelt sich um die Sammlung und um die wissenschaftliche Prüfung der festgestellten Fälle des Lustmordes. Die criminalistische Vereinigung richtet demnach an alle ihre Mitglieder in den verschiedenen Ländern die dringende Bitte, die ihnen bekannt gewordenen Fälle an Professor v. Liszt in Halle a. S. mitzutheilen. Wo actenmässige Darstellung nicht möglich ist, werden Zeitungsausschnitte u. s. w. genügen. Die Berathung in Linz soll die Grundlage für eine systematische Bearbeitung des Themas liefern.

Am 11. August findet ein Empfangsabend, am 15. August ein Ausflug nach Gmunden statt. Anmeldungen wegen Besorgung von Wohnungen durch den Ortsausschuss sind bis längstens 1. August an den Obmann-Stellvertreter, Herrn kaiserl. Rath Eduard Thum in Linz zu richten.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnung:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juli 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe in Wien Rudolf Klaunzner anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Friedrich Müller in Neutitschein, Dr. Josef Ritter von Heiterer-Schaller und Ludwig Ritter von Hauck in Brünn für das Oberlandesgericht in Brünn.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Gustav Klazar in Königinhof und Josef Balcar in Sobotka für Jungbunzlau und der Staatsanwaltsubstitut in Prag Josef Stolla für Königgrätz,

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Anton Kammerlander für Feldkirch.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck, die Auscultanten Dr. Italus von Avancini für Tione, Olivier Ender für Reutte, Ernst Bachlechner für Silz und Hugo von Riccabona für den Oberlandesgerichtssprengel, mit einstweiliger Dienstes-zuweisung zum Kreisgerichte in Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Lazar Grigorovici für Solka.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Raimund Hubinger für Oberösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Karl Zickmund in Prag, Anton Pařicek in Jicin und Karl Junkmann in Leitmeritz für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Anton Bulovec für Krain.

Zu Rechnungsrevidenten: Die Rechnungsofficiale Josef Strauss des Oberlandesgerichtes in Triest und Karl Zach des Oberlandesgerichtes in Zara.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Strafanstaltscontrolor in Marburg Wilhelm Prinzhofer für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Graz.

Zum Buchführer: Der Landtafel- und Grundbuchsadjunct des Landesgerichtes in Prag Franz Zarboch.

Zu Rechnungsofficialen: Der Rechnungspraktikant des Oberlandesgerichtes in Triest Josef Fritz und der Rechnungsassistent des Oberlandesgerichtes in Zara Johann Testa.

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Strafanstaltsadjunct in Marburg Julius Rabitsch für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Graz.

Zu Landtafel- und Grundbuchsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Adalbert Stěpina in Unhoscht und der Kanzlist des Landesgerichtes in Prag Leopold Kolář für dieses Landesgericht.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksgerichtskanzlisten Florian Nöbauer in Braunau und Bartholomäus Vorreiter in Herzogenburg, dann der Amtsdiener Josef Halik des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht, der Dienersgehilfe Karl Bernglau des Landesgerichtes in Wien für das Handelsgericht daselbst.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Dienersgehilfe Josef Slezak des Landesgerichtes in Wien für Braunau, der Feldwebel Karl Janesch der Militär-Unterrealschule zu Eisenstadt für Herzogenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bataillonshornist des Feldjägerbataillons Nr. 9 Johann Vojta für Stecken; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsdiener Ladislaus Janík in Tischnowitz für Tischnowitz, der Diener des Kreisgerichtes Olmütz Franz Panosch für Prossnitz, der Titular-Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 4 Johann Frybort für Oderberg.

---

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Anton Nevečeřel in Czernowitz für Czernowitz.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Strafanstaltscontrolor in Laibach Leopold Luscher für die Männerstrafanstalt in Marburg.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Banquier, kaiserlicher Rath Anton Ritter von Ehrfeld und der Handelsmann Ludwig Maurer bei dem Landesgerichte in Klagenfurt.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Josef Březka mit dem Amtssitze in Libau und Friedrich Schumann mit dem Amtssitze in Odrau.

## Versetzt wurden:

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Ferdinand Ritter von Neupauer-Brandhausen in Kitzbühel nach Hall, Dominik Sannicoló in Borgo nach Nogaredo, Alois Dordi in Riva, mit Diensteszuweisung in Strigno, nach Borgo und Victor Vinciguerra in Tione nach Riva, mit Diensteszuweisung in Strigno, Ernst Longo in Silz nach Brixen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Konstantin Skinteutza in Dorna nach Gurahumora und Adolf Appel in Solka nach Dorna.

Die Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Adolf Ledenig und Dr. Theobald König von Steiermark nach Krain.

Der Gerichtshofskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Thums vom Handels- zum Landesgerichte in Wien.

---

Der Strafanstaltscontrolor: Victor Wenedikter in Gradisca nach Marburg.

---

Der Notar: Josef Hüttisch in Pfraumberg nach Zwickau.

## Verliehen wurde:

Dem Bezirksgerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck Albrecht Bechtler die Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Kitzbühel.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Heinrich Staden mit dem Wohnsitze in Reichenberg, Dr. Samuel Straka mit dem Wohnsitze in Melnik, Dr. Karl Oplatka mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Stefan Fischer mit dem Wohnsitze in Königgrätz, Dr. Michael Grek und Dr. Moses Abraham Schrenzel mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Abraham Sygall mit dem Wohnsitze in Tarnopol, Dr. Isidor Benisch, Dr. Richard Brichta, Dr. Rudolf Spiro, Dr. Ludwig Lazar Gelber und Dr. Michael Mandelbaum mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Adolf Abraham Flax mit dem Wohnsitze in Wien (Leopoldstadt), Dr. Josef Auerbach mit dem Wohnsitze in Wien (Landstrasse), Dr. Eduard Franz Stipek mit dem Wohnsitze in Wien (Hietzing), Dr. Paul Ringler mit dem Wohnsitze in Cavalese, Dr. Josef Wunsch mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Franz von Kofler mit dem Wohnsitze in Bozen, Dr. Rudolf Hess mit dem Wohnsitze in Königsberg, Dr. Bernhard Reich mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Karl Šebesta und Dr. Josef Kempf in Prag.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Eduard Morávek in Unhoscht nach Prag, Dr. Jakob Schenker in Gliniany nach Przemyślany.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Karl Schweizer in Bursztyn übersiedelt nicht nach Lemberg.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Karl Zauschner von Weitra nach Wien (Innere Stadt), Dr. Adolf Schlefer von Wien nach Czernowitz.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Oberösterreich Dr. Karl Graf.

---

Die Advocaten Dr. Josef Ritter von Neupauer und Dr. Richard von Bernardt in Wien, Dr. Karl Ringler in Cavalese, Dr. Gustav Winter in Prag, Dr. Robert Liebisch in Rumburg, Dr. Wilhelm Hersch in Reichenberg.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der dem Kreisgerichte in Tabor zugetheilte Bezirksgerichtsadjunct in Beneschau Anton Vogler.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Max Haas in Gross-Meseritsch (21. Mai), der Gerichtsadjunct Max Oesterreicher in Leitmeritz (11. Juni), der Notar Ladislaus Sakowski in Mikulince (14. Juni), der Rechnungsrath bei dem Oberlandesgerichte in Krakau Paul Kostka (22. Juni), der Gerichtshofskanzlist Franz Fraunersberg in Rzeszów (28. Juni), der Bezirksgerichtskanzlist Leopold Omersy in Grosslaschitz (29. Juni), der Bezirksgerichtskanzlist Johann Jakubetz in Prossnitz (2. Juli), der Landesgerichtsrath Dr. Anton Flatscher in Wien (3. Juli), der Advocat Dr. Franz Perathoner in Bozen (9. Juli), der Advocat Dr. Wilhelm Münz in Bielitz (11. Juli).

## Notariatskammerwahlen.

Am 5. Juli 1895 sind in die Notariatskammer zu Kuttenberg neu gewählt worden als Mitglied der bisherige Stellvertreter J. Šádek (statt J. Bernard), als Stellvertreter F. Chaloupka in Humpoletz und J. Nevařil in Unterkralowitz. Die übrigen Functionäre wurden wieder gewählt.

# Berichtigung.

Die Personalnachricht in Stück XIII, Seite 124, Zeile 9 von oben:

„In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt der Bezirksgerichtsadjunct in Gradisca Angelo Vascon" ist irrthümlich kundgemacht worden und hat zu entfallen.

---

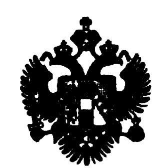
Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück XIV.

XI. Jahrgang.



Stück XV.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 5. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Kundmachung.

9. **Politische und Gerichtseintheilung der Königreiche Kroatien und Slavonien.** Von der königlich kroatisch-slavonischen Landesregierung in Agram ist eine im dortigen landes-statistischen Bureau zusammengestellte politische und Gerichtseintheilung der Königreiche Kroatien und Slavonien nebst Ortsrepertorium nach dem Stande vom 1. Mai 1895 herausgegeben worden. Exemplare derselben können zum Preise von 1 fl. 50 kr. von der Hilfsämterdirection der kön. kroatisch-slavonischen Landesregierung, Abtheilung für Inneres, bezogen werden (24. Juli 1895, Z. 16188).

## Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 30. Juli 1895 ausgegebenen Stück LIV unter Nr. 107 das Finanzgesetz für das Jahr 1895 vom 27. Juli 1895.

(Bemessung der Vermögensübertragungsgebür von todeswegen bei allgemeiner Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten.) Mit Erkenntnis vom 2. April 1895, Z. 1718 (mitgetheilt in der Beilage Nr. 7 zum F. M. V. Bl. Seite 77) hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden: „Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten auf den Todesfall, unterliegt aus Anlass des Ablebens des einen Ehegatten das gesammte der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen der Gebür für Vermögensübertragungen von todeswegen im Sinne der Tarifpost 106 B

des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und sind daher insbesondere der Gütergemeinschaft unterzogene Hypothekarforderungen auch dann mit ihrem Gesammtbetrage in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn der überlebende Ehegatte nach dem Grundsbuchsstande im bücherlichen Besitze der Capitalshälfte gewesen ist.“

(Reformirung der durch die Abhandlungsgerichte vorgenommenen Bemessung von Verlassenschaftsgebüren.) Mit Erkenntnis vom 2. April 1895, Z. 1717 (mitgetheilt in der Beilage Nr. 7 zum F. M. V. Bl. Seite 78) hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden: „In Fällen, in welchen die Gebür von einer Verlassenschaft in Gemässheit des §. 6, Z. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, durch den Abhandlungsrichter zu bemessen ist, handelt derselbe nicht als richterlicher Functionär, sondern als Organ der Gebürenbemessung das Amt, und steht den Finanzbehörden das Recht zu, diese Gebürenbemessung von amtswegen zu reformiren, zumal ja eben zur Ueberprüfung von derlei Gebürenbemessungen durch die Gerichte die Institution der Systemal-Stempelrevisionen eingeführt ist. Ein Instanzenzug gegen die von den Gerichten vorgenommenen Gebürenbemessungen an die Obergerichte kann im Hinblick auf die §§. 6 und 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht platzgreifen.“

(Ausziehordnung für Mährisch-Weisskirchen.) Der k. k. Statthalter in Mähren hat mit der Kundmachung vom 1. Juni 1895, enthalten in dem am 16. Juli 1895 ausgegebenen Stück XII des Landesgesetzblattes unter Nr. 58, für die Aufkündigung und Räumung von unbeweglichen Mietobjecten in der Stadt Mährisch-Weisskirchen Anordnungen erlassen, deren §§. 1, 2, 4 und 9 den §§. 1, 2, 4 und 5 der Ausziehordnung für Prerau *) mit nachstehenden Modificationen entsprechen:

Im §. 1 ist die Ziffer des Jahresmietzinses mit 50 fl., im §. 2 mit 50 bis 150 fl. normirt, im §. 2 der Beisatz am Schlusse „beziehungsweise bei aussergerichtlicher Kündigung mündlich oder schriftlich bekanntgegeben sein“, und im §. 9 ein 3. Absatz: „Der Räumende hat aber schon am vorletzten Tage des Räumungstermins der einziehenden Mietpartei einen passenden Raum zur theilweisen Unterbringung der Effecten derselben zu überlassen“ enthalten.

Die übrigen Bestimmungen der Ausziehordnung haben nachstehenden Wortlaut:

§. 3. Mieten von Wohnungen und sonstigen Räumen mit einem Jahresmietzinse von über 150 fl. unterliegen einer vierteljährigen Kündigung. Eine vierteljährige Kündigung kann vom Ersten eines jeden Monates gegeben werden und endigt am letzten Tage des dritten Monates des Kündigungstermines.

Sie muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage vor dem bestimmten Termine demjenigen, gegen den sie zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt, beziehungsweise bei aussergerichtlicher Kündigung mündlich oder schriftlich bekanntgegeben sein.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur einvierteljährigen Kündigung.

§. 5. Wurde eine längere als vierteljährige oder eine zweimonatliche Kündigung verabredet, so kann auch diese nur vom Ersten eines jeden Monates gegeben werden

---

*) Siehe dieselben im J. M. V. Bl. 1895, Seite 6.

und endigt am letzten Tage des der Kündigungsfrist entsprechenden Monates. Auch in diesem Falle muss die Kündigung, um für den beabsichtigten Termin giltig zu sein, vor Beginn desselben entsprechend der Bestimmung des §. 3 gegeben sein.

§. 6. Bei Verabredung einer sechswöchentlichen Kündigung kann dieselbe vom 1. oder vom 15. jedes beliebigen Monates gegeben werden und endigt im ersten Falle am 15., im zweiten am Letzten des folgenden Monates. Sie muss, um für den beabsichtigten Termin wirksam zu sein, im ersten Falle spätestens am Letzten des vorhergehenden, im zweiten spätestens am 15. des laufenden Monates dem Gegentheile ordnungsmässig zugestellt, beziehungsweise bei aussergerichtlicher Kündigung bekanntgegeben sein.

§. 7. Auch die vertragsmässig festgestellte vierzehntägige, monatliche oder vierteljährige Kündigung kann nur in den, in den §§. 1, 2 und 3 bestimmten Terminen gegeben werden, und gilt auch in diesen Fällen, was über den Zeitpunkt der Kündigung dort gesagt wurde.

§. 8. Im Falle der Termin, von welchem an die Kündigung zu laufen hat, besonders verabredet wurde, hat die Kündigung genau nach der Verabredung zu erfolgen.

(Politische Execution für rückständige Verpflichtungen der Interessenten auf Grund der Localbahngesetze für Schlesien, Ober- und Niederösterreich.) Die in Stück XIV des Landesgesetzblattes für Schlesien (ausgegeben am 3. Juli 1895) unter Nr. 45, in Stück XI des Landesgesetzblattes für Oberösterreich (ausgegeben am 21. Juli 1895) unter Nr. 20, in Stück XIII des Landesgesetzblattes für Niederösterreich (ausgegeben am 17. Juli 1895) unter Nr. 32 kundgemachten Gesetze vom 3. Juni 1895, 22. Juni 1895, beziehungsweise 28. Mai 1895 enthalten in §. 6, beziehungsweise §. 10, beziehungsweise §. 11 gleichartige Anordnungen, wie das Localbahngesetz für Mähren*) (unter Berufung des Landesgesetzes für Schlesien vom 6. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 11, rücksichtlich der Gemeinden und Strassenbezirke, des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 21. December 1882, L. G. Bl. Nr. 12, rücksichtlich der Gemeinden).

(Die politische Execution zur Einbringung von Grabstellengebüren in Steiermark) wird durch Punkt 5 der mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 9. und 27. Mai 1895 genehmigten und im Landesgesetzblatte, Stück XXXIV, unter Nr. 73 und Stück XXXV unter Nr. 77 kundgemachten Beschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 25. und 18. Jänner 1895 für den Gemeindefriedhof in Neuberg und jenen in Wartberg normirt.

(Monographie über die Rechtsverfolgung in Rumänien.) Der k. und k. Consul in Galatz hat auf eine soeben erschienene Monographie des ersten Präsidenten des königl. rumänischen Tribunals in Galatz, Dr. Georg Flaişlen, über die Rechtsverfolgung in Rumänien aufmerksam gemacht. Die Abhandlung, welche den vierzehnten Abschnitt des in Karl Haymann's Verlag in Berlin erscheinenden Werkes: „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ herausgegeben von Landrichter Leske und Rechtsanwalt Löwenfeld, bildet, enthält eine gründliche und kurzgefasste Darstellung der Gerichtsverfassung in Rumänien und des dortigen gerichtlichen Verfahrens in streitigen und ausserstreitigen Angelegenheiten.

*) J. M. V. Bl. 1895, Seite 90.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli 1895 in Anerkennung der patriotischen Leistungen bei der pietätvollen Wiederherstellung und Erhaltung der Kriegerdenkmale auf den Schlachtfeldern in Böhmen dem Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher Wenzel Šatava in Nachod das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli 1895 dem Staatsanwalte in Brünn Karl Patzner taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli 1895 dem Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Lemberg Ludwig Ritter von Habdank-Białoskórski taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli 1895 dem Gefangenoberaufseher I. Classe der Männerstrafanstalt in Capodistria Angelo Montrasio aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli 1895 dem Grundbuchsführer bei dem Bezirksgerichte in Görkau Alexander Schwelle das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

## Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Landesgerichtspräsident in Prag Alois Freiherr von Kallina das Ehrenkreuz zweiter Classe des fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Hausordens und der Landesgerichtsrath Anton Ritter von Forster in Prag das Ehrenkreuz dritter Classe desselben Ordens annehmen und tragen dürfen.

## Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten: Der Kreisgerichtspräsident in Przemyśl Dr. Johann Ritter von Dylewski für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath in Lemberg Dr. Eduard Bauch für das Landesgericht in Lemberg.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Ernst Freiherr von Benz in Wien und der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Julius Finger des Landesgerichtes in Wien für dieses Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Makarska Anton Radmilli für Ragusa.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Dr. Franz Vaina in Neupaka und Anton Schaurek in Libochowitz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Josef Tüller in Linz für Ottensheim und Hubert Steininger in Wels für Werfen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct in Neweklau Josef Novák für Sobotka, der Gerichtsadjunct in Chrudim Maximilian Formánek für Frauenberg, die Bezirksgerichtsadjuncten Anton Schulz in Neuhaus für Königinhof und Josef Weigl in Böhmisch-Kamnitz für Schluckenau, der Gerichtsadjunct in Brüx Eduard Marsch für Wallern.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct in Gratzen Josef Haberditzl für Böhmisch-Leipa.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Max Prunner, Emanuel v. Eccher, Josef Constantini, Dr. Franz Forcher-Mayr und Dr. Anton Ritter v. Manfroni für Tirol und Vorarlberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der

Rechtspraktikant Cosmas Albanese in Rovigno für das Küstenland; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Franz Trznadel und Edmund Piechnik für Westgalizien.

Zum Hilfsämterdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Hilfsämterdirectionsadjunct bei dem Landesgerichte in Triest Josef Schram für das Handels- und Seegericht in Triest.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien Anton Lamm für Zistersdorf: — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtshofskanzlist Franz Sladký in Leitmeritz für Unhoscht.

---

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Maximilian Jeřábek des Landesgerichtes in Prag für Prag, Karl Flieder in Chrudim für Chrudim und Johann Köhler in Budweis für Königgrätz.

Zum zweiten Seelsorger: Der Caplan in Pečepic Johann Kubát für die Männerstrafanstalt Prag.

---

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Emil Haeckl in Wien mit dem Amtssitze in Eggenburg.

## Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Nikodým in Wallern nach Moldauthein, Emanuel Ungar in Schluckenau nach Saaz.

---

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Ottokar Plch in Jägerndorf nach Teltsch und Richard Pilawka in Teltsch nach Jägerndorf.

---

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Otto Himmer in Tabor und Johann Kuttelwascher in Königgrätz nach Prag und Eduard Sabeditsch in Chrudim nach Tabor, mit der Diensteszuweisung zu der Staatsanwaltschaft in Leitmeritz.

---

Die Notare: Florian Obmiński in Żmigród nach Alt-Sandec und Peter Piela in Ślemień nach Wojnicz.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ludwig Koessler mit dem Wohnsitze in Wien (Landstrasse), Dr. Siegmund Kranz und Dr. Josef Neugröschl mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Paul Krautschneider mit dem Wohnsitze in Bozen, Dr. Julius Gazzari mit dem Wohnsitze in Knin, Dr. Isidor Jeiteles und Dr. Zdenko Uhlíř mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Josef Ohrenstein mit dem Wohnsitze in Kolin, Dr. Severin Paneth und Dr. Adolf Abraham Rosmarin mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Moses Sokal mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Simche (Simon) Wieselberg mit dem Wohnsitze in Kolomea, Dr. Rudolf Weinberger mit dem Wohnsitze in Neufelden, Dr. Otto Mezler von Andelberg mit dem Wohnsitze in Liezen, Dr. Arthur Benis mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Heinrich Rychlík mit dem Wohnsitze in Prag.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Albert Ritter von Mühlwerth in Kirchberg am Wagram nach Krems, Dr. Friedrich Maurer in Schärding nach Waizenkirchen, Dr. Siegmund Schwarz in Landskron nach Iglau, Dr. Heinrich Seidl in Liezen nach Leoben, Dr. Simon Lewit in Eisenbrod nach Wien.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Hermann Janovský von Časlau nach Prag, Dr. Adam Pičman von Libáň nach Gross-Meseritsch, Dr. Johann Pohl von Wallachisch-Meseritsch nach Teltsch, Dr. Max Löser von Odrau nach Lundenburg.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten für Westgalizien Dr. Kasimir Habura und Kasimir Rybalkiewicz.

---

Die Advocaten Dr. Bernhard Fischer in Brünn, Franz Kaniak in Frain.

## Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Wenzel Šifalda in Prag auf die Dauer von sechs Monaten.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Ferdinand Staré in Nassenfuss.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleiadjunct Franz Kraft in Linz, der Gerichtshofskanzlist in Trient, mit Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Meran, Friedrich Dubitzky.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kerkermeister in Czernowitz Nikolaus Łukasiewicz.

## Gestorben sind:

Der Rechnungsrath bei dem Oberlandesgerichte in Krakau Paul Kostka (22. Juni), der Gerichtshofskanzlist Franz Frannersberg in Rzeszów (28. Juni), der Notar Philipp Mravlag in St. Leonhard in Steiermark (12. Juli), der Notar Dr. Andreas Sonnleithner in Neufelden (17. Juli), der Rathssecretär des Landesgerichtes in Wien Dr. Adolf Edler von Tepser (22. Juli).

## Landescommission für agrarische Operationen in Mähren:

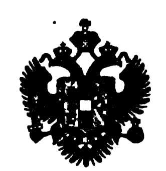
Zum Mitgliede dieser Commission wurde der Landesgerichtsrath in Brünn Julius Miča und zum Ersatzmann der Landesgerichtsrath in Brünn Wilhelm Fritsch ernannt.

---

Jahresprännumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang.



Stück XVI.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## 16.

### Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1895, Z. 14600,

**betreffend die Ausfüllung der Colonne „Oeffentliche Obligationen" und „Sparcassebüchel und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden" in den Depositenjournalen und Depositenbüchern.**

An alle Gerichte, mit Ausnahme des Landes- und Handelsgerichtes, sowie der städtisch-delegirten Bezirksgerichte für den I. bis IX. Bezirk in Wien.

Das k. k. Finanzministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium und mit der Obersten Rechnungscontrolbehörde in dem Erlasse vom 28. Jänner 1866, Z. 33676 ex 1865, (den Justizbehörden bekanntgegeben mit dem Justizministerialerlasse vom 12. Februar 1866, Z. 1517), angeordnet, dass in die Colonne der Depositenjournale und Depositenbücher: „Sparcassebüchel und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden" Bank- und Creditactien, Creditlose, dann Privatanlehenslose und überhaupt Effecten, welche von staatlich accreditirten Instituten oder von Privaten ausgestellt werden, denen die Regierung die Befugnis zur Ausstellung von auf Ueberbringer lautenden Anlehensobligationen, Anlehenslosen ertheilt hat, gleich den Sparcassebücheln einzustellen sind.

Im Einverständnisse mit dem Finanzministerium und mit dem Obersten Rechnungshofe wird nunmehr verfügt, dass in die Rubrik „Oeffentliche Obligationen“ alle jene Wertpapiere einzustellen sind, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, jedoch nicht zu den im citirten Erlasse neben den Sparcassebücheln erwähnten, in Geld umsetzbaren Privaturkunden gehören.

**Krall** m. p.

## 17.

## Verordnung des Justizministeriums vom 10. August 1895, Z. 290 Praes.,

**betreffend die Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte seitens der Staatsbeamten.**

An alle Justizbehörden.

Die k. k. Ministerien haben beschlossen, rücksichtlich der Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte seitens der Staatsbeamten Nachstehendes zu verordnen:

Wiederholte Vorkommnisse lassen es geboten erscheinen, dass in Beziehung auf die Ausübung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte seitens der Staatsbeamten in allen Kreisen derselben eine correcte Auffassung bestehe und der diesfalls von der Regierung eingenommene Standpunkt allen Mitgliedern dieses Standes gegenwärtig sei.

Im allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, dass den Staatsbeamten die in den bestehenden Verfassungs- und Staatsgrundgesetzen begründeten allgemeinen Rechte gleich wie den anderen Staatsbürgern zustehen und ihnen nach Massgabe derselben die Betheiligung am öffentlichen Leben gestattet ist. Als ebenso unzweifelhaft erscheint es aber auch, dass den Staatsbeamten durch ihr Amt und ihren Diensteid besondere Pflichten auferlegt sind, deren Verletzung eine Ahndung nach den bestehenden Disciplinarvorschriften zur Folge hat, dass sie demnach bei der Ausübung der ihnen zustehenden staatsbürgerlichen Rechte sich jene Beschränkungen aufzuerlegen haben, welche aus der Natur ihres dienstlichen Verhältnisses fliessen.

Es liegt zum Beispiel auf der Hand, dass das den Staatsbürgern im allgemeinen zustehende Recht der Freizügigkeit für die Staatsbeamten eine naturgemässe Einschränkung durch ihre Amtspflicht, sich am Dienstorte aufzuhalten, erfahren muss. Der Staatsbeamte befindet sich überhaupt in derselben Lage wie die Mitglieder anderer öffentlicher Berufskreise, die — wie dies bei den Angehörigen des geistlichen und Militärstandes der Fall ist — wegen ihrer besonderen Standes- und Berufspflichten in bestimmten, eben nur für ihre Berufsclasse giltigen Schranken sich halten müssen.

Insbesondere liegt es in der Natur des Dienstverhältnisses, welchem die Staatsbeamten infolge ihres Eintrittes freiwillig angehören, die beschworene Pflicht

des Amtsgeheimnisses sich stets vor Augen zu halten. Es muss bei diesem Anlasse nachdrücklichst erinnert werden, dass es keineswegs dem freien Ermessen des einzelnen Beamten überlassen ist, zu beurtheilen, welche von den ihm amtlich bekannt gewordenen Thatsachen oder Vorgängen im Dienstesinteresse geheimzuhalten sind, dass vielmehr eine solche Beurtheilung nur den hiezu berufenen Vorgesetzten oder Amtsvorständen vorbehalten bleibt.

Die für das öffentliche Leben zunächst in Betracht kommenden allgemeinen Rechte sind das Recht auf freie Meinungsäusserung, das Petitionsrecht, das Vereins- und Versammlungsrecht und das politische Wahlrecht.

Das Recht, seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zum Ausdrucke zu bringen, ist auch dem Staatsbeamten zugestanden. In Angelegenheiten aber, die sein dienstliches Verhältnis betreffen oder welche er nur als Amtsperson kennen zu lernen Gelegenheit hatte, haben für ihn nur seine Dienstvorschriften und sein Diensteid massgebend zu sein. Ebenso würde es den Elementarbegriffen der nothwendigen Autorität und Disciplin im behördlichen Organismus widerstreiten, wenn Verfügungen von Behörden seitens ihrer untergeordneten Organe einer nach aussen dringenden abträglichen Kritik unterzogen, sowie wenn in Fällen, wo Beamte sich durch Verfügungen der vorgesetzten Behörden verletzt oder zu einer Beschwerde berechtigt glauben, ihre aus dem Dienstverbande entspringenden Beziehungen in der Oeffentlichkeit zur Erörterung gebracht werden, worin nur zu deutlich die Absicht zum Ausdrucke gelangt, solche Angelegenheiten der Beurtheilung und Würdigung der hiezu zunächst berufenen Factoren, d. i. der dienstlichen Vorgesetzten zu entziehen.

Ein solcher Vorgang ist mit der Erhaltung der Ordnung im Dienste nicht vereinbar und kann von der Regierung nicht geduldet werden.

Auch das den Staatsbeamten als Bürgern des Staates zustehende Petitionsrecht soll denselben gewahrt bleiben und nur jene Form der Ausübung desselben hintangehalten werden, welche sich mit der Stellung und dem Ansehen des Beamtenstandes nicht verträgt.

In dieser Erwägung kann es namentlich nicht gebilligt werden, wenn aus den Kreisen der Beamtenschaft öffentliche oder allgemein zugängliche Versammlungen zu dem Zwecke veranstaltet werden, um Petitionen zur Wahrnehmung bestimmter Standesinteressen zu erörtern und zu formuliren, wie auch die gefassten Beschlüsse mit Umgehung der vorgesetzten Behörden etwa im Wege der Vertretungskörper zur Kenntnis der Regierung zu bringen.

Durch ein solches Vorgehen wird der natürliche und disciplinäre Verband zwischen den Beamten und ihren vorgesetzten Autoritäten gelockert und die volle Unbefangenheit des Beamtenstandes gegenüber dem politischen Parteigetriebe in Frage gestellt. Es liegt darin auch eine Missachtung der allgemein giltigen Vorschrift, wornach die Beamten verpflichtet sind, ihre Wünsche und Beschwerden im Dienstwege, d. i. durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten an die zur Entscheidung berufenen Stellen gelangen zu lassen, welche zur thunlichsten Wahrung der Interessen ihrer Untergebenen verpflichtet sind. Die gedachte Dienstvorschrift darf auch dann nicht ausseracht gelassen werden, wenn ein einzelner oder mehrere Beamte von dem ihnen durch die Verfassung eingeräumten Petitionsrechte Gebrauch machen.

Indem die Regierung gegen ostentative und disciplinwidrige Formen des Petitionirens sich wendet, will sie in keiner Weise jenen Rechten nahetreten, welche das allgemein gewährleistete Vereins- und Versammlungsrecht auch den Mitgliedern des Staatsbeamtenstandes zu einer zweckgemässen und würdigen Vertretung ihrer besonderen Standesinteressen zugesteht. Wenn die in Ausübung dieser allgemeinen Rechte von den Staatsbeamten gegründeten Vereine und einberufenen Versammlungen sich auf die betheiligten Berufskreise beschränken und die Bestrebungen der Beamtenschaft darin eine würdige, sachgemässe Erörterung finden, wird die Regierung die aus solchen Vereinigungen an sie gelangenden Wünsche und Beschwerden stets mit unbefangenem Wohlwollen prüfen.

Versammlungen aber, in welchen die internen Standesfragen der Staatsbeamten zum Gegenstande einer öffentlichen Agitation gemacht und einzelne politische Parteien zu Anwälten der Beamtenschaft aufgerufen werden, erschweren es der Regierung, den in solcher Weise vorgebrachten Anliegen entgegenzukommen.

Was endlich das politische Wahlrecht anbelangt, welches der Staatsbeamte als wahlbefähigter Staatsbürger geniesst, so ist ihm schon durch seine Standespflichten die Ausübung desselben in einer Weise verwehrt, welche demonstrative oder mit seinem Stande und mit seinem Eide unvereinbare Handlungen in sich schliesst. Als eine solche müsste es erscheinen, wenn ein Staatsbeamter bei der zum Schutze der Wahlfreiheit unter geheimer Abstimmung vor sich gehenden Wahlhandlung in auffälliger Weise in der einen oder anderen Richtung Partei ergreifen oder hiebei gar eine agitatorische Thätigkeit entfalten würde.

Durch eine solche Ausübung des Wahlrechtes stellt sich der Beamte in die Reihen der politischen Kämpfer und beraubt sich der nothwendigen Objectivität, welche die wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung seiner berufsmässigen Obliegenheiten bildet.

Wenn hienach der Ausübung der allgemeinen politischen Rechte von Seite der Staatsbeamten keine weiter gehenden Schranken gesetzt werden, als sie durch die Natur und die besonderen Pflichten des Dienstverhältnisses bedingt sind, so ist die Regierung anderseits verpflichtet und entschlossen, im Interesse der Wahrung der Disciplin und zur Reinhaltung der öffentlichen Verwaltung von jedem Scheine der Parteilichkeit und Befangenheit mit aller Strenge gegen Beamte vorzugehen, welche die ihnen nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen obliegenden Verbindlichkeiten ausseracht lassen.

Hievon werden alle Justizbehörden in Kenntnis gesetzt.

**Krall** m. p.

# Kundmachung.

**10. Nachweisung der unter den civilgerichtlichen Depositen befindlichen „anderen Gegenstände".** Das Finanzministerium hat an sämmtliche Finanzlandesbehörden, mit Ausnahme jener in Klagenfurt, Prag und Zara, den nachstehenden Erlass vom 17. Juli 1895, Z. 23069, gerichtet:

Zum Zwecke einer vollständigeren Verfassung der von den Rechnungs-Departements der Oberlandesgerichte laut Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1888, J. M. V. Bl. Nr. 22 zu liefernden Nachweisungen über die Summe und Art der civilgerichtlichen Depositen und über die Anzahl der Depositenmassen mit Schluss des Jahres, erscheint es nothwendig, dass die Steuer- als gerichtliche Depositenämter in den Gerichts-Depositenjournalen für den Monat December eines jeden Jahres mittelst Anmerkung ersichtlich machen, welcher Betrag von der in diesen Journalen für „Pretiosen und andere Gegenstände" und zwar in der gegenwärtig hiezu in Verwendung stehenden Drucksorte vereint nachgewiesenen Hauptsumme auf „Pretiosen" und welcher auf „andere Gegenstände" entfällt.

Die k. k. Direction wird beauftragt, in dieser Beziehung die entsprechende Weisung an die unterstehenden Steuer- und gerichtlichen Depositenämter zu erlassen.

Bei einer Neuauflage der Drucksorte für das gerichtliche Depositenjournal ist für „Pretiosen" und für „andere Gegenstände" je eine separate Colonne zu eröffnen. (31. Juli 1895, Z. 16444).

## Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 2. August 1895 ausgegebenen Stück LV unter Nr. 108 das Gesetz vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird, und welches — abgesehen von seinem für die Strafgerichte relevanten Inhalte — im §. 6 die gerichtliche Executionsfähigkeit des rechtskräftigen Ausspruches über die Kosten des Verfahrens in Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes normirt;

in dem am 9. August 1895 ausgegebenen Stück LVII unter Nr. 110 das Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdictionsnorm);

in dem am 9. August 1895 ausgegebenen Stück LVIII unter Nr. 111 das Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm);

in dem am 9. August 1895 ausgegebenen Stück LIX unter Nr. 112 das Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung);

in dem am 9. August 1895 ausgegebenen Stück LX unter Nr. 113 das Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung).

(Unterweisung neu eintretender Diener für den gerichtlichen Dienst.) Das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien hat für die Heranbildung der Diener in Wien eine Instruction entwerfen lassen, in welcher die bei Unterweisung neu eintretender Diener für ihren gerichtlichen Dienst zu beachtenden Punkte nachstehend zusammengestellt sind:

1. Stellung des Gerichtsdieners; Rechte und Pflichten desselben im Allgemeinen. Verhalten in und ausser dem Dienste.

2. Dienstesobliegenheiten im Besonderen:

Zustellung gerichtlicher Schriftstücke: [a) in Strafsachen, b) in Civilsachen], Fälle der Zustellung zu eigenen Handen, die Wichtigkeit und Tragweite derselben; Zustellung zu Handen eines Hausgenossen. Wer ist als solcher zu betrachten? Wann ist dieselbe zulässig? Zustellungen in Bestandsachen, insbesonders bei Wohnungsaufkündigungen; Affigirung von gerichtlichen Erledigungen und Edicten.

3. Einhebung von Gebüren und Geldstrafen: [a) im Strafverfahren, b) im civilrechtlichen Verfahren]; Vorgang bei derselben, insbesondere bei zahlungsfähigen Personen; Execution behufs zwangsweiser Einbringung.

4. Vornahme der in der Gerichtsordnung vorgesehenen Executionsacte im Vollstreckungsverfahren:

Allgemeine Vorschriften der Gerichtsordnung und der Executionsnovelle vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74.

Im Besonderen:

Abnahme einer bestimmten beweglichen Sache; gleichartiger Sachen; Vorgang bei Pfändung einer Forderung; Unterschied von der Einantwortung einer Forderung; Vorgang bei Pfändung oder Einantwortung einer verbrieften Forderung; pfandweise Beschreibung zur Sicherstellung des Mietzinses; inwieweit sind die Effecten des Aftermieters in die Pfändung miteinzubeziehen?

Executive Pfändung von Fahrnissen. Welche Gegenstände sind von der Execution ausgenommen? Ausscheidung der unentbehrlichen Sachen; Vorgang bei derselben unter besonderer Erläuterung der Bestimmungen der Executionsnovelle an der Hand praktischer Fälle.

Vorgang mangels pfändbarer Gegenstände; bei unzureichender Deckung; bei Sachen, welche zum Fundus instructus gehören, oder bezüglich welcher das Zugehör zweifelhaft ist; wenn die vorfindlichen Sachen oder einzelne derselben von dritten Personen als ihr Eigenthum angesprochen werden; wenn es zweifelhaft erscheint, wer als im Besitze der zu pfändenden Sachen befindlich anzusehen ist; wenn der Gerichtsdiener auf Widerstand stösst; wenn der Execut abwesend, oder die Wohnung versperrt ist; Vorgang bei der sogenannten Taschenpfändung.

Rechte des intervenirenden Executionsführers. (Besprechung der häufiger vorkommenden Uebergriffe von Seite der intervenirenden Sollicitatoren.)

Vornahme der Transferirung, Erlag zu Gericht, Uebergabe gepfändeter Sachen in Verwahrung eines Dritten, Vorgang bezüglich der Transferirung im Falle bereits Pfändungen vorausgehen.

Anlegung der engen Sperre.

Vorgang bei der Superpfändung. (Besprechung häufiger vorkommender Incorrectheiten bei Vornahme derselben, insbesonders Unterlassung der Revision an Ort und Stelle.)

Vornahme der executiven Mobiliarschätzung; Fälle in denen ein, in denen zwei Schätzleute, eventuell ein dritter, oder ein besonderer Fachschätzmeister beizuziehen

ist. Voraussetzung der sogenannten einverständlichen Schätzung, im Falle eine andere Schätzung bereits vorausgeht.

Einführung in den Besitz einer unbeweglichen Sache; eines Sequesters gegen einen Hauseigenthümer, gegen einen Miteigenthümer; in einen Geschäftsbetrieb.

Executive Delogirung einer Mietpartei, Verständigung des Polizeicommissariates, eventuell auch des magistratischen Bezirksamtes.

Gerichtsferien; welche Executionsacte sind während derselben zulässig?

5. Vorführung von Parteien und Zeugen im Civil- und Strafverfahren.

Bei Verhängung der Civilhaft nach §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35; im Concursverfahren etc.

6. Form der Berichte über vorgenommene Amtshandlungen, oder sich ergebende Anstände; wann ist mündlich im kurzen Wege, wann schriftlich zu berichten? Frist, binnen welcher die Amtshandlung vorzunehmen und der Bericht zu erstatten ist.

7. Unterweisung betreffend die Stylisirung der schriftlichen Berichte; die Fassung der Pfändungs- und Schätzungsprotokolle. Beispiele der gewöhnlich vorkommenden Berichte.

(Errichtung eines Polizeibezirkscommissariates Nr. XII in Žižkov.) Laut der in Stück XXIV des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 60 enthaltenen Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 15. Juli 1895, Z. 105090, wurde in Žižkov ein neues Polizeibezirkscommissariat errichtet, demgemäss aus dem bisherigen Amtsbereiche des Polizeibezirkscommissariates in Karolinenthal ausgeschieden und dem neuen Polizeibezirkscommissariate in Žižkov zugewiesen: Die Stadtgemeinde Žižkov und die Gemeinde Wolschan mit Ausnahme der beim Polizeibezirkscommissariate in Karolinenthal verbleibenden Žižkover Häuser N. C. 7, 54, 55, 56 und 81 (Weinbergerstrasse), 342, 343, 512, 528, 529, 530, 531, 537 und 734 (an der Reichsstrasse bei Lieben), und es hat die Amtsthätigkeit des Polizeibezirkscommissariates in Žižkov am 10. Juli 1895 begonnen.

(Anerkennung der Ortschaft Vezzano als Markt.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1895 wurde das in einem alten Privilegium begründete Recht der Ortschaft Vezzano, sich der Bezeichnung als „Markt“ bedienen zu dürfen, anerkannt.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August 1895 dem Leiter des Justizministeriums, Geheimen Rathe, Sectionschef Dr. Karl Ritter Krall von Krallenberg das Grosskreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli 1895 dem Landesgerichtsrathe in Laibach Alois Tschech taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli 1895 dem praktischen Arzte Doctor der Medicin und Chirurgie Karl Ruben anlässlich der von ihm erbetenen Enthebung von dem Amte eines Gerichtsarztes bei dem Landesgerichte in Wien in Anerkennung der in diesem Amte geleisteten vieljährigen sehr erspriesslichen Dienste das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1895 dem Gerichtsadjuncten bei dem Landesgerichte in Graz Franz Udoutsch den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1895 dem Ministerialrathe im Justizministerium Dr. Franz Klein den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Dr. Karl Scherübel in Graz für das Oberlandesgericht daselbst.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Alexander Ritter Koschin von Freudenhof in Prag für Kuttenberg.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter Albrecht Schwarz in Römerstadt für Teschen.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter Victor Cyrus in Zdounek.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct Ludwig Kleinmond in Seelowitz für Boskowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Eduard Andorfer in Graz für Mariazell.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct in Paternion mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Bleiburg Georg Kristof und der Bezirksgerichtsadjunct extra statum für den Grazer Oberlandesgerichtssprengel mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Völkermarkt Heinrich Detitschegg für Klagenfurt und die Bezirksgerichtsadjuncten Adalbert Kotzian in Gonobitz und Richard Markhl in Marburg für Cilli.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Emil Wudich für Paternion mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Bleiburg, Robert Englisch für Franz, Franz Jantsch für den Grazer Oberlandesgerichtssprengel extra statum mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Völkermarkt, Dr. Franz Poček für Gonobitz und Dr. Adolf Boschek für den Grazer Oberlandesgerichtssprengel extra statum mit einstweiliger Diensteszuweisung beim Kreisgerichte in Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auscultant Johann Tombolani für Drniš.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Ferdinand Hele für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Finanz-Conceptspraktikant Josef Havlíček, der Statthalterei-Conceptspraktikant Camill Ritter Rumler von Aichenwehr, die Rechtspraktikanten Karl Lang, Dr. Armin Melzer, Johann Ludvík, Franz Říha, Augustin Jileček, Karl Svoboda und Josef Šolc für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Arnold Suska für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Anton Pfliegl für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtspraktikant Dr. Anton Winnicki für die Bukowina und die Rechtspraktikanten Bronislaus Swiderski, Johann Sznajder, Clemens Kulczycki, Johann Michael Bejnarowicz und Florian Wolski für Ostgalizien.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Karl Mněřinský für das Handelsgericht in Prag.

Zu Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtshofskanzlist Philipp Wagenknecht in Jičin daselbst, der Bezirksgerichtskanzlist Gustav Waraus in Kalsching für Tabor, der Gerichtshofskanzlist Ignaz Wendler in Brüx daselbst.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtshofskanzlist Blasius Bazanowski in Złoczów daselbst.

Zum Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungs-Unterofficier des Infanterie-Regimentes Nr. 92 Wenzel Redlich für Wekelsdorf.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Moriz Krug, Sigmund Münz, Chaim Wolf, Moses Hirth, Josef Isak, Emil Piskorz, Jakob Spät und Leopold Süsswein für das Kreisgericht im Przemyśl.

## Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz August Mayer in Mariazell nach Murau.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Stepischnegg in Rohitsch nach Marburg l. D. U., Dr. Josef Edler von Ducar in Franz nach Luttenberg und Hubert Wagner in Idria nach Rohitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Stefan Gusina in Drniš nach Curzola.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Benedict Reichl in Kouřim nach Braunau.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Gustav Pick mit dem Wohnsitze in Dobřiš, Dr. Karl Rubin mit dem Wohnsitze in Časlau' Dr. Karl Glässner mit dem Wohnsitze in Lobositz, Dr. Sigmund Hahn mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Josef Kolšek mit dem Wohnsitze in Tüffer, Dr. Karl Seyfried mit dem Wohnsitze in Hartberg, Dr. Georg Negrini mit dem Wohnsitze in Sinj.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Heinrich Graf in Hartberg nach Wiener-Neustadt, Dr. Josef Rainer in Blatna nach Wittingau, Dr. Adalbert Kasanda in Březnitz bei Blatna nach Prag.

## Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Joachim Steiner von Dobřiš nach Klattau.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Steiermark Oswald Ottendorfer, der Auscultant für Kärnten Gottlieb Tunner, der Auscultant für Ostgalizien Dr. Wladimir Błażowski.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Grundbuchsführer in Eule Vincenz Labler.

Der Gerichtshofskanzlist in Prag Ludwig Leicht.

## Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtsadjunct Wenzel Paukner in Beraun (11. Juli), der Bezirksgerichtsadjunct Anton Pellegrini in Monfalcone (25. Juli), der Bezirksgerichtskanzlist Josef Stępień in Ustrzyki dolne (25. Juli), der Bezirksgerichtskanzlist für die Grundbuchsführung Andreas Wisłocki in Nowesioło (26. Juli), der Advocat Dr. Nikolaus Benigher in Triest (29. Juli).

## Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Kuttenberg wurde der Landesgerichtsrath daselbst Wenzel Peschek ernannt.

---

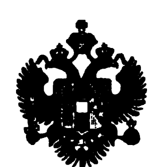
Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück XVI.

XI. Jahrgang.



Stück XVII.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

**Wien, 6. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.**

**Inhalt:** Mittheilungen: Begnadigungen. — Das Reichsgesetzblatt. — Uebersiedlung des Landes als Strafgerichtes, der Staatsanwaltschaft und des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz. — Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluss der Städte, für welche eine eigene Dienstbotenordnung besteht. — Feuerfeste Cassen für Justizbehörden. — Personalnachrichten. — Beilage.

## Mittheilungen.

(Begnadigungen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. August 1895 31 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Lemberg 4, Stanislau 2, Stein 3, Suben 1, Capodistria 2, Mürau 2, Graz 2, Marburg 4 Sträflinge, Prag, Karthaus, Pilsen und Wiśnicz je 1 Sträfling; auf die Weiberstrafanstalten Lemberg 1, Wiener-Neudorf 3, Wallachisch-Meseritsch 2 Sträflinge und Vigaun 1 Sträfling.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 20. August 1895 ausgegebenen Stück LXIV unter Nr. 123 das Gesetz am 10. August 1895, betreffend die den Anlehen der Stadtgemeinden Lemberg, Teschen und Neu-Sandec einzuräumenden staatlichen Begünstigungen, nach dessen §. 2 die Obligationen des im §. 1 bezeichneten von der Stadtgemeinde Lemberg aufzunehmenden Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können;

in dem am 20. August 1895 ausgegebenen Stück LXV unter Nr. 126 das Gesetz vom 8. August 1895, betreffend den Abschluss eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Niederösterreich bezüglich der sogenannten Invasionskosten und Invasionsschulden Niederösterreichs aus den Jahren 1805 und 1809, nach dessen Artikel III die Obligationen des im Artikel II erwähnten neuen Landesanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können.

(Uebersiedlung des Landes- als Strafgerichtes, der Staatsanwaltschaft und des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Strafsachen in Graz.) Am 1. August 1895 hat die Uebersiedlung dieser Behörden und der Häftlinge daselbst in das neue Strafgerichtsgebäude Jakominigasse 69 in Graz stattgefunden.

(Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluss der Städte, für welche eine eigene Dienstbotenordnung besteht.) Das am 22. Juli 1895 ausgegebene Landesgesetzblatt für Steiermark enthält unter Nr. 84 das Gesetz vom 27. Juni 1895, womit eine Dienstbotenordnung für Steiermark mit Ausschluss der Städte, für welche eine eigene Dienstbotenordnung besteht, erlassen wurde. Dasselbe trat mit 1. September 1895 in Kraft, wodurch zugleich das Gesetz vom 17. Februar 1885, L. G. Bl. Nr. 8, ausser Wirksamkeit kam.

§. 34 der neuen Dienstbotenordnung lautet: „Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienst geleistet wurde oder zu leisten gewesen wäre, unter Zuziehung zweier Gemeinderäthe zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse, welche nach Ablauf der Frist von 30 Tagen erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichtsbehörden".

(Feuerfeste Cassen für Justizbehörden.) Das k. k. Finanzministerium hat dem Ersuchen des Justizministeriums, dass den Justizbehörden gestattet werde, die Besorgung ihres Bedarfes an feuerfesten Cassen durch das Oekonomat der niederösterreichischen Finanzlandesdirection bewirken zu dürfen, eine zustimmende Erledigung gegeben.

Dasselbe theilte diesbezüglich mit, dass die Wiener Cassenfabriksfirmen F. Wertheim & Comp., Friedrich Wiese, Becher & Hildesheim und Polzer & Comp. sich in rechtsverbindlicher Form bereit erklärt haben, feuerfeste Cassen für die Justizbehörden zu denselben Preisen und unter denselben Bedingungen zu liefern wie bisher für den Bedarf der Finanzverwaltung.

Die für alle vier genannten Cassenfabriken in gleicher Weise giltigen Preise, die von denselben bei Erzeugung der Cassen zu beachtenden Bestimmungen und den bei Bestellungen von Cassen zu beobachtenden Vorgang hat das Justizministerium mit Erlass vom 15. August 1895, Z. 16292, den Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht und denselben gleichzeitig eine Abschrift des an die Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasses des Finanzministeriums vom 30. März 1895, z. Z. 34680 ex 1894 und z. Z. 27862 ex 1895 mitgetheilt, laut dessen das Finanzministerium das Anerbieten des Cassenfabrikanten Friedrich Wiese in Wien, bei den von ihm an das Aerar zu liefernden feuer- und einbruchsicheren Cassen, ohne Aenderung in den bisherigen Lieferpreisen, anstatt des bisher verwendeten Hauptschlosses (Brahma, altes System) sein patentirtes amerikanisches Stechschloss mit gedecktem, uncopirbarem Panzerschlüssel zu verwenden, angenommen und zugleich gestattet hat, dass auch bei den schon im Gebrauche stehenden Cassen die einer Reparatur bedürftigen alten Schlösser durch solche von dieser neuen Construction ersetzt werden.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1895 dem Kerkermeister bei dem Landesgerichte in Graz Josef Kandelsdorfer das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August 1895 dem Landesgerichtsrathe Josef Hauba in Neutitschein aus Anlass der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August 1895 dem Primararzte des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien und Chefarzte des Sicherheitswachcorps in Wien Dr. Wenzel Ferroni Edlen von Eisenkron taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1895 dem im Justizministerium in Verwendung stehenden Bezirksgerichtsadjuncten Ladislaus Nikodemus Wolter den Titel und Charakter eines Rathssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1895 dem Bezirksrichter Eugen Ritter von Abrahamowicz in Chodorów taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August 1895 dem Landesgerichtsrathe Anton Sedlaczek in Böhmisch-Leipa aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. August 1895 dem Oberaufseher in der Weiberstrafanstalt in Vigaun Vincenz Greiner das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Eduard Zinsler in Wien für Korneuburg.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der im Justizministerium in Verwendung stehende Staatsanwaltsubstitut mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Josef Skopalík für Brünn und der Staatsanwaltsubstitut Otto Wondreys in Olmütz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksrichter Heinrich Cazafura in Comen für Rovigno.

Zum Ministerialvicesecretär: Der Bezirksgerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Dr. Hugo Schauer im Justizministerium.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Leonidas Czyrowski in Sanok daselbst und der Gerichtsadjunct Jonas Sokal in Stanislau daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Hugo Garus in Sambor für Ustrzyki dolne und der Bezirksgerichtsadjunct Emanuel Jaroslaus Jakubiczka in Buczacz für Monasterzyska.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksgerichtsadjuncten Armin Freiherr von Klingspor in Pottenstein, Rudolf Weiss in Amstetten und Julius Kramer in Mautern für das Landesgericht in Wien, Ernst Franz Ehrlich in Unterweissenbach für das Landesgericht in Linz, Josef Petermandl in Mittersill für das Kreisgericht in Ried, Dr. Franz

Jarosch in Scheibbs, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Wels, und Otto Lürzer von Zehendthal in Kirchdorf für das Kreisgericht in Wels.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Gustav Adolf Künstler für Unterweissenbach, Karl Leitinger für Mittersill, Johann Führlinger für Kirchdorf, Adolf Eberl für Mautern, Dr. Alfred Schwarzinger für Amstetten, Dr. Karl Rudolf für Pottenstein und Dr. Karl Paul für Weyer.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Ernst Nowotny und Josef Reisinger für Niederösterreich, Leo Kadon und Dr. Josef Mauczka für Oberösterreich, Karl Ipolt für Niederösterreich, Georg Schwarz für Oberösterreich, Max Kautz, Dr. Wilhelm Martius und Dr. Ludwig Laub für Niederösterreich, Oskar Herz für Oberösterreich, Franz Schreiber für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Karl Farský, Johann Krouský und Franz Vážný in Prag, Karl Mayer und Martin Mrkvan in Budweis, Josef Freund und Zdenko Stiasny in Prag für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Matthäus Staničić, Dr. Anton Verona, Eduard Urschitz und Dr. Vincenz Duboković für Dalmatien.

Zum Hilfsämterdirector: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Hilfsämtervorsteher mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bei dem Kreisgerichte in Przemyśl Ludwig Vörös von Fárát für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberwaffenmeister im Matrosencorps Karl Čermák für Tabor.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsdiener Fabian Čechak in Bielitz für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleidiener bei dem dortigen Oberlandesgerichte Peter Lovrić für Macarsca.

---

Zu Strafanstalts-Controloren: Der Adjunct der Männerstrafanstalt Prag Josef Heintl daselbst, und der Adjunct der Männerstrafanstalt Stein Franz Nadastiny für die Männerstrafanstalt in Gradisca.

Zum Strafanstalts-Adjuncten: Der Oberlieutenant im Infanterie-Regimente Nr. 18 Emil Preiss für die Männerstrafanstalt Prag.

Zum Strafanstaltsarzte: Der Primararzt Dr. Josef Jirsa in Strakonitz für die Männerstrafanstalt in Murau.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Fabriksbesitzer kaiserlicher Rath Karl Schaumann, der Holzhändler Ignaz Schierl, der Weinhändler Jakob Schleidt und der Buchhändler Julius Kühkopf für das Kreisgericht in Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Anton Knotek für das Kreisgericht in Jičin.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Camillo Kunze in Olmütz nach Brünn.

Der Bezirksgerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Ludwig Gäbel in Weyer nach Scheibbs mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Wels.

---

Die Notare: Dr. Gustav Kreiml in Patzau nach Libochowitz, Dr. Ottokar Benninger in Politz nach Chlumetz, Friedrich Ritter von Pelikan in Wildstein nach Karlsbad, Dr. Johann Watzka in Millstatt nach Murau, Dr. Moriz Georg Braun in Oberwölz nach Fehring, Max Presinger in Gröbming nach Frohnleiten.

## Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Auscultant für Oberösterreich Dr. Gustav Walker.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Zdenko Auředniček mit dem Wohnsitze in Kuttenberg, Dr. Anton Brumen mit dem Wohnsitze in Pettau, Dr. Friedrich Oedl mit dem Wohnsitze in Salzburg, Dr. Karl Maria Faber und Dr. Samuel Weiss mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Friedrich Linhart mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Moriz Schratter mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Emil Mendl mit dem Wohnsitze in Postelberg, Dr. Salomon Berger, Dr. Rudolf Heitler, Dr. Nathan Leopold Kohner und Dr. Rudolf Bloch mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Julian Gierowski mit den Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Hans Nickles mit dem Wohnsitze in Wien (Neubau), Dr. Eduard Kaizl mit dem Wohnsitze in Neupaka, Dr. Adolf Homolka mit dem Wohnsitze in Eisenbrod.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Eduard Franz Stipek in Wien nach Kirchberg am Wagram, Dr. Rudolf von Gasteiger in Neumarkt in Salzburg nach Kaltern.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Alois Edler von Ott von Wien nach Weitra, Dr. Karl Triller von Laibach nach Tolmein, Dr. Wenzel Pitra von Wildenschwert nach Ungarisch-Hradisch, Dr. Franz Metelka von Blowitz nach Pilsen.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten für Niederösterreich Dr. Franz Wenzel Krassel und Dr. Richard Wagner.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksgerichtsadjunct in Feldbach Karl Hümmel.
Der Grundbuchsführer in Ried Anton Lachnitt.
Der Bezirksgerichtskanzlist in Taus mit Zuweisung zum Bezirksgerichte in Rokytzan Josef Lhota.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Franz Ganzwohl in Wien (31. Juli), der Bezirksgerichtsadjunct Miecislaus Mieczychowski in Halicz (3. August), der Advocat Dr. Karl Pokorny in Wien (10. August), der Notar Franz Wolf in Wallachisch-Klobouk (15. August), der Notar Karl Denkstein in Wien (17. August), der Notar Heinrich Wangler in Böhmisch-Brod (17. August), der Advocat Dr. Johann Voska in Prag (18. August), der Advocat Dr. Johann Kneissl in Budweis (25. August), der Notar Jakob Ryll in Iglau (28. August), der Advocat Dr. Eugen Forner in Göding (30. August).

## Als Privatdocent wurde zugelassen:

Der Gerichtsadjunct in Wien Dr. Ernst Demelius für österreichisches civilgerichtliches Verfahren an der Universität in Wien.

## Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Prag wurden zu Vertrauensmännern dieser Commission Dr. Nikolaus Karlach, Canonicus in Prag, und Mathias Novotný, Hausbesitzer und Stadtrath in Königl. Weinberge, und zu deren Ersatzmännern Anton Stárka, Mühlenbesitzer in Prag, und Wenzel Friedländer, Hausbesitzer in Königl. Weinberge, auf die Dauer von drei Jahren vom 1. September 1895 angefangen ernannt.

## Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Krakau:

Infolge der am 1. Juni 1895 vorgenommenen Neuwahlen für den ausgeschiedenen II. Präsident-Stellvertreter, 4 ausgeschiedene Mitglieder und 2 ausgeschiedene Ersatzmänner ist der Disciplinarrath nachstehend zusammengesetzt: Präsident: Dr. R. Jakubowski; — Präsident-Stellvertreter: Dr. L. Lisowski (I.), Dr. F. Paszkowski (II.); — Mitglieder: Dr. S. Chmurski, Dr. S. Eibenschitz, Dr. B. R. v. Gałecki, Dr. L. Horowitz, Dr. M. Ichheiser, Dr. L. Kastory, Dr. St. Łazarski, Dr. H. R. v. Schoen, Dr. A. Serafiński, Dr. C. Smolarski, Dr. F. Wiedinger, Dr. F. Wilkosz; — Ersatzmänner: Dr. W. Dadlez, Dr. St. Eichhorn, Dr. Th. Gluziński, Dr. F. Maiss, Dr. B. Olearski, Dr. St. Tomik.

## Landescommission für agrarische Operationen in Niederösterreich:

Zum Mitgliede dieser Commission wurde der Landesgerichtsrath Dr. August Dittmann und zum Ersatzmanne der Landesgerichtsrath Dr. Guido Ritter von Noë, beide für das laufende und das Jahr 1896 bestimmt.

---

Jahresprränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang. Stück XVIII.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 20. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 18.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. September 1895, Z. 17796,

**über den Wirkungskreis der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato.**

An alle Gerichte.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, J. M. V. Bl. Nr. 27, werden die Gerichte aufmerksam gemacht, dass laut der im LXVIII. Stücke des R. G.'Bl. unter Nr. 135 veröffentlichten Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. August 1895 das Statut der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Hinsichtlich der Frage, ob die von der genannten Versuchsstation ausgestellten Zeugnisse im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Urkunden zu halten sind, werden die §§. 1 und 5 des Statuts von Bedeutung sein, welche lauten:

*) Im Inhaltsverzeichnisse des Stückes XVII ist irrthümlicher Weise das Wort „Beilage" enthalten. Eine Beilage wurde mit diesem Stücke nicht ausgegeben.

§ 1. Die Aufgaben der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato gliedern sich, wie folgt:

Förderung der Landwirtschaft in Dalmatien, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der daselbst wichtigsten Productionszweige, nämlich des Weinbaues, der Oelcultur und der Seidenzucht, mittelst Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen und Ausführung chemischer und mikroskopischer Untersuchungen und Prüfungen, welche mit der Praxis der Landwirtschaft im Allgemeinen und speciell mit jener der obgenannten Productionszweige im unmittelbaren Zusammenhange stehen, sowie die Erforschung und besonders die Bekämpfung der Krankheiten der Culturpflanzen Dalmatiens, die Untersuchung und Controle der Düng- und Futtermittel, ferner die Ausführung von chemischen Analysen und mikroskopischen Prüfungen im Auftrage des Ackerbauministeriums oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten, dann Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittelst Wort und Schrift, Einübung von fachlich gebildeten Landwirten in der agriculturchemischen, speciell der önochemischen Analyse, Ertheilung von Rath und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten und schliesslich fachliche Informationen für das Ackerbauministerium und für andere Behörden nach den vom genannten Ministerium zu gebenden allgemeinen Directiven.

§ 5. Die Versuchsstation ist berechtigt, über das thatsächliche Ergebnis der Untersuchungen, Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung von landwirtschaftlichen Rohproducten im Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Stationsleiter oder dessen Stellvertreter und der Beidrückung des Amtssiegels.

**Krall** m. p.

# Kundmachung.

**11. Fahr-und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen für die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats-und Hofbediensteten.** Das Handelsministerium hat dem Justizministerium mitgetheilt, dass zufolge des mit Giltigkeit vom 1. September 1895 auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen zur Einführung gelangten neuen Personentarifs in dem Ausmasse der nach den Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 den activen k. k., beziehungsweise k. und k. Staats-und Hofbediensteten zugesicherten Fahrbegünstigungen mit Wirksamkeit von dem gedachten Zeitpunkte ab nachstehende Aenderungen eintreten:

A. Auf den im Geltungsgebiete des Zonentarifes stehenden Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Localbahnen, wird den Inhabern von amtlichen Legitimationen die Fahrt:

a) in der 1. Classe Schnellzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 2. Classe Schnellzug;

b) in der 1. Classe Personenzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 2. Classe Personenzug;

c) in der 2. Classe Schnellzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 3. Classe Schnellzug;

d) in der 2. Classe Personenzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 3. Classe Personenzug.

e) in der 3. Classe Schnellzug gegen Lösung von 2 Militärfahrkarten 3. Classe und

f) in der 3. Classe Personenzug gegen Lösung von einer und einer halben Militärfahrkarte 3. Classe gewährt.

B. Auf den nicht im Bereiche des Zonentarifes stehenden Localbahnen und zwar:

1. Arnoldstein — Hermagor,
2. Bukowinaer Localbahnen,
3. Eisenerz — Vordernberg,
4. Gleisdorf — Weiz,
5. Göpfritz — Gross-Siegharts,
6. Kolomeaer Localbahnen,
7. Lemberg — Bełżec (Tomaszów),
8. Mährische Westbahn,
9. Nakři Netolitz — Netolitz (Stadt),
10. Plan — Tachau,
11. Postelberg — Laun,
12. Schwarzenau — Waidhofen a/d. Thaya,
13. Strakonitz — Winterberg,
14. Unterkrainer Bahnen,
15. Vöcklabruck — Kammer,
16. Wels — Haiding — Aschach,
17. Wels — Unterrohr,
18. Wodnian — Prachatitz,
19. Wotic — Selčan

wird auf Grund derselben Legitimationen die Fahrt in allen Wagenclassen gegen Lösung von der zu benützenden Wagenclasse entsprechenden halben Civilfahrkarten, dagegen auf der Localbahn

20. Monfalcone — Cervignano

bei Fahrten in der 1. oder 2. Wagenclasse der Civilfahrpreis für die nächst niedrigere Wagenclasse, bei Fahrten in der 3. Wagenclasse der Militärfahrpreis 3. Classe (unter Berechnung des Fahrpreises nach Myriametern) gewährt. (14. September 1895, Z. 329 Praes.)

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 12. September 1895 ausgegebenen Stück LXIX unter Nr. 141 die Verordnung des Justizministeriums vom 31. August 1895, betreffend die authentische Interpretation der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 36, über die Errichtung von städtisch-delegirten Bezirksgerichten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

und den, den einzelnen städtisch-delegirten Bezirksgerichten zugewiesenen Wirkungskreis (wonach die Gerichtsbarkeit des Bagatellgerichtes in Handelssachen in Wien sich nicht auf die Sprengel der städtisch-delegirten Bezirksgerichte Favoriten, Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling erstreckt).

(Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Ersatzansprüche gegen eine Gemeinde wegen der für die Erhaltung eines in jener Gemeinde heimatsberechtigten unehelichen Kindes bestrittenen Auslagen. — Entscheidung des Reichsgerichtes.) Die ledige Dienstmagd Francisca O. aus K. hat am 13. December 1889 in der Landesgebäranstalt zu X. einen Sohn geboren, welcher auf den Namen Karl getauft wurde und in der Gemeinde K. heimatsberechtigt ist. Dieses Kind wurde im Herbste 1890 durch die Hebamme P. der Maria M. zur Verpflegung übergeben gegen ein Monatsgeld von 6 fl., welches von der Kindesmutter zugesendet wurde. Vom 1. Jänner 1891 an hörte das Einlangen des Geldes auf; die Kindesmutter hatte nämlich ihren bisherigen Dienst verlassen und sich unbekannt wohin begeben. Maria M. verpflegte nun das Kind aus Eigenem mit dem Vorbehalte der Ersatzforderung von den Alimentationspflichtigen, d. i. zunächst von den Eltern und, da diese unbekannt, beziehungsweise unbekannten Aufenthaltes und vermögenslos sind, von der Heimatsgemeinde K. Sie richtete auch im Laufe des Jahres 1891 wiederholt an die Gemeinde K. die Aufforderung, ihr das Kind abzunehmen und die bestrittenen Auslagen im Betrage monatlicher 6 fl. zu ersetzen. Das Ersatzbegehren für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende Februar 1892 wurde schliesslich im Sinne des §. 43, Absatz 2 und 3 des Heimatsgesetzes mit Beschwerde vom 1. März 1892 bei der Bezirkshauptmannschaft erhoben, diese erkannte die Gemeinde zur Ersatzleistung verpflichtet, die Statthalterei verwies aber über Recurs der Gemeinde die Maria M. auf den Civilrechtsweg auf Grund des §. 39 des Heimatsgesetzes.

Maria M. überreichte hierauf gegen die Gemeinde K. die Summarklage beim zuständigen Landesgerichte. Dieses wies die Klage wegen Unzuständigkeit von amtswegen ab, und zwar auf Grund des von der Statthalterei für die gegentheilige Ansicht berufenen §. 39 des Heimatsgesetzes. Der dagegen ergriffene Recurs wurde vom Oberlandesgerichte abgewiesen, weil die Lösung der Präjudicialfrage, ob die geklagte Gemeinde die Verpflichtung treffe, den unehelichen Karl O. zu erhalten, nach den Bestimmungen des IV. und VI. Abschnittes des Heimatsgesetzes und namentlich des §. 44 dieses Gesetzes den politischen Behörden zusteht.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat Maria M. beim Reichsgerichte den Antrag auf Entscheidung des negativen Competenzconflictes zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden eingebracht. Diesem Antrage wurde mit der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Jänner 1894, Z. 393, nicht stattgegeben, weil die autonomen Verwaltungsbehörden gar nicht um ihre Entscheidung angegangen worden sind und letztere sich vielleicht für competent zur Entscheidung dieses Streitfalles erklärt haben würden. Infolge dessen richtete Maria M. neuerdings ein Gesuch an den Gemeindeausschuss von K. um Befriedigung ihres Anspruches, welches abgewiesen wurde; über den dagegen ergriffenen Recurs der Maria M. lehnte der Landesausschuss eine Entscheidung in dieser Angelegenheit wegen Unzuständigkeit ab.

Maria M. hat nun beim Reichsgerichte ihren früheren Antrag erneuert und gebeten, zu erkennen, welche Behörde zuständig sei, über ihren Anspruch wider die Gemeinde K. zu entscheiden.

Das Reichsgericht erkannte unter dem 8. Juli 1895, Z. 165, es seien zur Entscheidung über den Anspruch der Maria M. wider die Gemeinde K. auf Ersatz der von ihr bestrittenen Auslagen für die Erhaltung des unehelichen Kindes Karl O. die Gerichte zuständig.

In der Begründung wird ausgeführt: Es ist in Erwägung zu ziehen, auf welchen Rechtstitel Maria M. ihren Anspruch gegen die Gemeinde K. gründet. Sie stützt diesen Anspruch auf die behauptete Thatsache, dass sie für das uneheliche Kind aus ihren Mitteln einen Aufwand gemacht habe, den zu bestreiten die Gemeinde K. verpflichtet war, weshalb sie von letzterer den Ersatz jenes Aufwandes forderte. Sie stützt daher ihren Anspruch nicht auf einen öffentlichrechtlichen, sondern ausschliesslich auf einen privatrechtlichen Titel. Ueber Ansprüche aus einem privatrechtlichen Titel steht aber die Entscheidung den Gerichten zu.

(Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über Störung im Besitze eines an einen öffentlichen Weg grenzenden Zaunes. — Erkenntnis des Reichsgerichtes.) M überreichte gegen A, B, C, D und E bei dem Bezirksgerichte eine Besitzstörungsklage, indem er behauptete, er sei im Besitze eines Gartens und des Zaunes, welcher diesen Garten umgibt, er habe diesen Besitz derart ausgeübt, dass er den Zaun aufstellte und im Bedarfsfalle ausbesserte, mit Reisig ausflocht, den Garten bebaute und die Früchte erntete. Am 14. November 1892 sei er in diesem friedlichen Besitze durch A, B, C, D und E dadurch gestört worden, dass dieselben den erwähnten Zaun zerstörten, die einen integrirenden Bestandtheil dieses Zaunes bildenden Pfähle zerhackten und in seinen Garten warfen.

Nachdem die Geklagten behaupteten, dass sie über Auftrag des Bezirksrathes beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft zur Beseitigung des Zaunes geschritten seien, erklärte der Kläger, seine Klage auf den Bezirksrath und die Bezirkshauptmannschaft, sowie die Gemeinde auszudehnen, und ersuchte um Zustellung eines Exemplares der Klage an dieselben, welchem Ansuchen auch vom Bezirksgerichte Folge gegeben wurde.

Ueber den Antrag des Landesausschusses auf Entscheidung des zwischen dem Bezirksausschusse und dem Bezirksgerichte entstandenen bejahenden Competenzconflictes, beziehungsweise über das in diesem Antrage gestellte Begehren um das Erkenntnis, der vor dem Bezirksgerichte anhängig gemachte Provisorialstreit des M gegen A, B, C, D und E, die Gemeinde, die Bezirkshauptmannschaft und den Bezirksrath wegen Störung im Besitze des Zaunes und Gartens gehöre nicht zur Competenz der Gerichte, sondern im Hinblick auf den Streitgegenstand in die Entscheidungssphäre der autonomen Behörden, erkannte das Reichsgericht mit Erkenntnis vom 8. Juli 1895, Z. 164, es seien zur Entscheidung über die von M gegen A und Consorten bei dem Bezirksgerichte eingebrachte Besitzstörungsklage die Gerichte zuständig.

In der Begründung wird ausgeführt: Wie aus den Angaben der Klage und theilweise auch aus dem Antrage des Landesausschusses zu entnehmen ist, bildet den

Streitgegenstand der den Garten des Klägers umgebende Zaun, beziehungsweise die an einen vorüberführenden Weg anstossende Böschung, auf welcher der Kläger den Zaun errichtet hat. Der Kläger behauptet, im Besitze des Zaunes und der Böschung gewesen und desselben durch die Geklagten widerrechtlich entsetzt worden zu sein. Zur Entscheidung über derartige Klagen sind nach §. 55 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, die Gerichte zuständig, welche zu untersuchen haben, ob der Kläger sich im Besitze des Streitobjectes befunden habe, und ob er in demselben widerrechtlich gestört worden sei. Ebenso ist es Sache des Richters, zu erkennen, ob die Ausdehnung der Klage auf die Gemeinde, den Bezirksrath und die Bezirkshauptmannschaft überhaupt zulässig sei.

(Todtenbeschauordnung für Mähren.) Mit der Verordnung vom 2. August 1895, Z. 28599, kundgemacht in Stück XIV des Landesgesetzblattes unter Nr. 66, hat der k. k. Statthalter in Mähren inbetreff der Regelung der Todtenbeschau Bestimmungen erlassen, aus welchen hervorzuheben ist:

§. 13. In allen Fällen, in denen der Todtenbeschauer instructionsgemäss die Intervention des competenten Gerichtes oder der zuständigen politischen Behörde für nothwendig erachtet, hat der Gemeindevorstand für die rechtzeitige Anzeige des Vorfalles und Vorlage des protokollarischen Befundberichtes Sorge zu tragen und im Einvernehmen mit dem Todtenbeschauer das Erforderliche zu veranlassen, um den Erfolg der gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Erhebung möglichst sicherzustellen.

Die gleichzeitig erlassene Instruction für Todtenbeschauer bestimmt:

§. 14. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine strafbare Handlung oder Unterlassung den Tod des Beschauten herbeigeführt oder hiebei mitgewirkt habe, so hat der ärztliche Beschauer den Befund protokollarisch aufzunehmen.

Dieser Befund hat Alles zu enthalten, was über den Vorfall erhoben werden kann und für die Beurtheilung der Frage, ob eine verbrecherische Handlung stattgefunden hat oder nicht, von Wichtigkeit ist; sollte die Person des Beschauten nicht bekannt sein, so ist im Befunde auch noch Alles anzuführen, was zur Constatirung der Identität derselben dienen kann.

Dieser Befund ist sodann dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben dem competenten Gerichte schleunigst zu übermitteln und in dringenden Fällen die gerichtliche Anzeige auf telegraphischem Wege zu erstatten hat.

§. 15. Eine gerichtliche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn über einen Todesfall verdächtige Gerüchte im Umlaufe sind, ohne Rücksicht darauf, ob die erhobenen Umstände und der Leichenbefund etwas Bedenkliches oder Auffälliges ergeben haben oder nicht.

§. 17. In allen gerichtlichen Todesfällen hat sich der Todtenbeschauer nach erfolgter Besichtigung der Leiche einer jeden weiteren, dem ämtlichen Einschreiten vorgreifenden Thätigkeit zu enthalten und die entsprechenden Anordnungen zu treffen, dass die Leiche bis zur Vornahme der gerichtlichen Beschau an der Stelle und in der Lage bleibe, in welcher sie getroffen wurde.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn der Verdacht des Scheintodes vorliegt, oder wenn bei einer in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Frauensperson der Kaiserschnitt zu machen ist, oder wenn die Leiche aus anderen Gründen an der Stelle, wo sie getroffen wurde, durchaus nicht belassen werden kann. In diesen Fällen hat eine Uebertragung der Leiche in die Leichen-

kammer oder in eine sonstige geeignete Localität stattzufinden, doch muss dieselbe mit aller Vorsicht vorgenommen werden, damit nicht für die Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen verwischt oder entstellt oder neue beirrende hinzugefügt werden.

(Ausziehordnung für die Stadt Hohenmauth.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXVII (ausgegeben am 23. August 1895) des Landesgesetzblattes unter Nr. 67 enthaltenen Kundmachung vom 8. August 1895, Z. 93212, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Hohenmauth Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Für Kündigungen der Mieten von Wohnungen und anderen Bestandtheilen von Gebäuden werden die folgenden Fristen und Termine gelten, und zwar: der Jänner-Termin für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März, der April-Termin für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni, der Juli-Termin für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September, der October-Termin für die Zeit vom 1. October bis 31. December.

§. 2. Die Aufkündigung des Mietvertrages kann für den nächstfolgenden Termin immer in den ersten acht Tagen des Termines erfolgen, und zwar für den Jänner-Termin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Jänner, für den April-Termin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. April, für den Juli-Termin vom 1. bis einschliesslich 8. Juli, im October-Termin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. October. Nach Ablauf dieser Fristen geschehene Aufkündigungen sind für den laufenden Termin ungiltig und können nur für den kommenden Termin Geltung haben, wenn sich der Aufkündigende bestimmt so geäussert hat.

§. 3. Mit dem Räumen des Bestandgegenstandes soll längstens zumittag des letzten Tages der Miete begonnen werden und muss die vollständige Räumung längstens vormittags am zweiten Tage des beginnenden Termines beendet sein. Von dem zum Beginne der Uebersiedelung festgetzten Zeitpunkte an muss der zugleich in die Wohnung einziehenden Partei ein entsprechender Raum zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen werden. Die in den Uebersiedlungstermin fallenden Feiertage werden in diesen Termin nicht eingerechnet, und der Termin wird um die Zahl der Feiertage verlängert.

§. 4. Wird der Zins für Wohnungen, welche nicht als Monats-Wohnungen betrachtet werden, oder welche als solche nicht ausdrücklich vermietet wurden, in Monatsraten entrichtet, so ist der Aufkündigende nicht von der Verpflichtung enthoben, eine vierteljährige Kündigung nach den Mietterminen zu geben, wie sie im §. 1 bestimmt sind; rücksichtlich des Ausziehtermines gelten bei diesen Wohnungen die Bestimmungen des §. 3.

Bei sogenannten Monatswohnungen, das ist bei ausdrücklich auf einen Monat vermieteten Wohnungen jedoch soll die Kündigung mindestens am 14. Tage vor dem zum Räumen der Wohnung bestimmten Tage gegeben werden, und soll die vollständige Räumung solcher Wohnungen längstens am letzten Tage der Mietzeit bis zur Mittagsstunde erfolgen.

§. 5. Wenn das gemietete Object nicht in den im §. 3 und 4 festgesetzten Fristen geräumt wurde, kann noch am selben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden. Dies gilt auch dann, wenn der in die Wohnung neu einziehenden Partei ein angemessener Raum für einen Theil ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 6. Den den Mietvertrag abschliessenden Parteien steht es frei, andere bindende Kündigungs- und Ausziehtermine zu verabreden, als welche in dieser Verordnung vorgeschrieben sind.

§. 7. Insofern die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August 1895 dem Bezirksgerichtskanzlisten in Żydaczów Stanislaus Kucharski in Anerkennung seiner hingebungsvollen und erfolgreichen Thätigkeit anlässlich des Brandes des Gerichtsgebäudes in Żydaczów das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1895 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Karl von Ebner aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

### Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Josef Ulbrich in Eger, Dr. Theodor Henner des Landesgerichtes und Camillo Kreuter des Handelsgerichtes in Prag für das Oberlandesgericht in Prag.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Adolf Josef Sichower in Zabłotów für Kolomea.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Anton Stára in Schüttenhofen, Josef Nápravník in Pardubitz und Paul Hamberger in Planitz für Chrudim, Franz Josef Beckert in Tetschen, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Leitmeritz, für dieses Kreisgericht, Hugo Feigl in Neustadt a. M., mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Königgrätz, für dieses Kreisgericht und Josef Hellnich in Auscha für Brüx.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Franz Maděra für Hohenmauth, Dr. Franz Růžička für Schüttenhofen, Dr. Josef Bufka für Laun, Josef Czapek für Trautenau, Adalbert Ort für Příbram, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Neustraschitz, Julius Geishofer für Hohenelbe, Eduard Czeypek für Jaroměř, Johann Sklíba für Ledeč, Franz Císař für Pfraumberg, Josef Lev für Bechyn, Otto Baudyš für Wekelsdorf, Anton Hartmann für Planitz, Wenzel Janata für Eipel, Augustin Koštál für Auscha, Jaroslav Kugler für Neustraschitz, Josef Dwořák für Nechanitz, Ladislaus Saska für Rokitnitz, Roman Jungr für Tannwald, Emil Lambl für Graslitz, Dr. Alois Cerman für Mühlhausen, Johann Svoboda für Kohljanowitz, Robert Hantschel für Schluckenau, Dr. Zdenko Janowský für Holitz, Edmund Köchlin für Frauenberg, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Gablonz, Johann Schütz für Rakonitz, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Dux, Anton Schmalfuss für Senftenberg, Julius Stránik für Pfraumberg, Johann Fifka für Graslitz, Ladislaus Koubek für Stecken, Eduard Kitzler für Holitz, Adalbert Hejtmánek für Rumburg, Jaroslav Kurfürst für Kaplitz, Hugo Schlindenbuch für Winterberg, Franz Mikisa für Niemes, Emanuel Smítek für Unterkralowitz, Dr. Karl Hirsch für Gratzen, Friedrich Stainl für Pressnitz, Franz Hikisch für Weseritz, Dr. Miloslav Maška für Hlinsko, Eduard Svoboda für Böhmisch-Kamnitz und Wilhelm Fiedler für Hostau; — Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant Maximilian Agath für Radłów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Conceptspraktikanten der Finanzlandesdirection Dr. Franz Pardus in Chrudim und Emil Ottmar in Prag, dann die Rechtspraktikanten Jaroslav Kotora, Josef Sturm und Dr. Zdenko Vorel in Prag für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Dr. Heinrich Šindler in Neutitschein und Ottokar Švehla in Ungarisch-Hradisch für Mähren, Dr. Felix Klucki in Teschen für Schlesien, Heinrich Tandler in Brünn für Mähren, Dr. Jakob Darocha in Troppau für Schlesien; —

im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtspraktikant Johann Schindler in Stanislau für Ostgalizien.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtskanzlisten Anton Plocar in Wildenschwert und Josef Dwořáček in Eule für das Landesgericht in Prag, die Dienersgehilfen Johann Fressl des Oberlandesgerichtes für Jičín und Ferdinand Hantschel in Leitmeritz für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtskanzlist Adalbert Sierosławski in Oswięcim für Rzeszów.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kreisgerichtskanzlist Johann Marhoun in Budweis für Kalsching; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Staats-Hengsten-Depot in Stadl Adolf Janiček für Hrottowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Wachtmeister des Husaren-Regiments Nr. 6 Victor Kielar für Tuchów und der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 80 Ignaz Pipczyński für Oswięcim.

Zum Gefangenhauswundarzte: Dr. Alfons Pittamitz für Görz.

---

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Der Staatsanwaltsubstitut in Wien Dr. Karl Bobies für Wien.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Friedrich Hanusch für Wien.

Zu Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlieutenant Jakob Pascolotti des Infanterieregiments Nr. 22 für die Männerstrafanstalt in Garsten, der Oberlieutenant Alois Serda des Infanterieregiments Nr. 101 für die Männerstrafanstalt in Marburg.

---

Zum Handelsgerichtsbeisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Marcus Brandstätter für das Kreisgericht in Tarnów.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Peter Kamber in Spalato mit dem Amtssitze in Vrlika, Dr. Anton Dančević in Gelsa mit dem Amtssitze in Vrgorac, Anton Gazzari in Benkovac mit dem Amtssitze in Metković, Dr. Johann Angerer in Innsbruck mit dem Amtssitze in Neumarkt in Tirol.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Edmund Kolb in Kolomea nach Lemberg.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Emanuel Löbl in Elbogen nach Karlsbad, Adolf Grohmann in Pfraumberg nach Aussig, Karl Philip in Trautenau nach Tetschen, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Leitmeritz, Dr. Franz Appelt in Schluckenau nach Gablonz, Alois Rouček in Příbram, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Neustraschitz, nach Klattau, Dr. Adalbert Neumann in Hohenelbe nach Tetschen, Anton Menoušek in Karolinenthal nach Prachatitz, mit der Zuweisung zu dem Handelsgerichte in Prag, Eduard Schack in Kaplitz nach Falkenau, Franz Süssner in Arnau nach Teplitz, Dr. Adolf Riedl in Rokitnitz nach Dux, Dr. Johann Šabata in Jaroměř nach Žižkov, Dr. Rudolf Steich in Graslitz nach Aussig, Victor Hollmann in Laun und Dr. Josef Worel in Hohenmauth nach Karolinenthal, Dr. Julius Roller in Falkenau nach Trautenau, Josef Bohaček in Mühlhausen nach Pardubitz, Wenzel Zima in Nechanitz nach Beraun, Johann Schmied in Wekelsdorf nach Jaroměř, Karl Girschik in Hostau nach Falkenau, Franz Drahoňovský in Frauenberg, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Gablonz, nach Sobotka, Dr. Eduard Pohnert in Neustraschitz nach Smichow, Johann Jedlička in Senftenberg nach Neustadt a. M., mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Königgrätz, Jaroslav Frühauf in Rumburg nach Eule, Wenzel Leopold Kahl in Niemes nach Friedland, Dr. Anton Mauritz in Rakonitz, mit der Zuweisung zu dem Bezirksgerichte in Dux, nach Kladno, Franz Wach in Holitz nach Kolin, Dr. Theodor Bayer in Friedland nach Teplitz, Leopold Formánek in Hlinsko nach Neu-Benátek und Eduard Hubáček in Unterkralowitz nach Náchod.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Javorský von Mähren nach Schlesien.

Der Gerichtshofkanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Heinrich Höppler in Reichenberg nach Leitmeritz.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Georg Turek in Hrottowitz nach Wischau.

---

Die Notare: Dr. Ladislaus Pasławski in Chodorów nach Podhajce, Eduard Sucharda in Podbuż nach Chodorów, Dr. Jaromir Stokluska in Wisowitz nach Ungarisch-Hradisch.

## Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant für Schlesien Dr. August Pawluszkiewiecz wurde als Aspirant der k. k. Staatsbahnen aufgenommen.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Franz Radlmesser mit dem Wohnsitze in Komarno, Dr. Ottokar Rybar mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Philipp Hajek mit dem Wohnsitze in Wien (Leopoldstadt), Dr. Richard Münzer und Dr. Robert Engel mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Emanuel Ramisch mit dem Wohnsitze in Wien (Hietzing).

## Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Salomon Žalud in Prag nach Budweis.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Gustav Syřiště übersiedelt nicht von Moldauthein nach Prag.

## Auf das Amt hat verzichtet:

Der Auscultant für Ostgalizien Dr. Cyrill Czerlunczakiewicz.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath in Wien Franz Peer.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Beneschau Anton Skála.

Der Oberdirector der Männerstrafanstalt in Pilsen Julius Schnabl.

Der Controlor Josef Scotti des Civilgerichts-Depositenamtes in Wien.

Die Grundbuchsführer Josef Moravec in Königliche Weinberge und Johann Materna in Wiesenberg.

Der Kanzlist des Landesgerichtes in Wien Josef Müller.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Bezirksgerichtskanzlist Adalbert Marecki in Tuchów.

## Gestorben sind:

Der Notar Dr. Karl Wexler in Czernowitz (7. Juli), der Advocat Dr. Robert Schnürdreher in Prag (17. August), der Bezirksgerichtskanzlist Gregor Szyjka in Grzymałów (22. August), der Oberlandesgerichtsrath Theophil Bereżnicki in Lemberg (30. August), der Staatsanwalt Marian Rybczynski in Kolomea (7. September), der Oberlandesgerichtsrath Dr. Bruno Lecher in Innsbruck (9. September), der Kreisgerichtspräsident Michael Kapović in Spalato (13. September).

## Notariatskammerwahlen.

Zum Präsidenten-Stellvertreter der Notariatskammer in Czernowitz wurde Dr. A. Zając in Sereth gewählt.

---

Jahresprănumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang. Stück XIX.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 4. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 19.

### Verordnung des Justizministeriums vom 26. September 1895, Z. 19801,

**betreffend Mittheilungen an die Handels- und Gewerbekammern über Naphthafelder.**

An die Gerichte in Galizien.

Die Handels- und Gewerbekammern benöthigen zu statistischen Zwecken naphthabücherliche Daten über den dermaligen Stand von Naphthafeldern und die im Stande der Naphthafelder jeweils vorkommenden Aenderungen.

Die zur Führung der Naphthabücher berufenen Gerichte in Galizien werden deshalb angewiesen, längstens binnen 14 Tagen ein Verzeichnis der in ihren Naphthabüchern eingetragenen Naphthafelder zu verfassen, und selbes der für den betreffenden Bezirk zuständigen Handels- und Gewerbekammer einzusenden. Zugleich ist behufs Ueberwachung des Vollzuges dieser Verordnung von jedem galizischen Gerichte dem vorgesetzten Landes- oder Kreisgerichtspräsidium über die bewirkte Einsendung des Verzeichnisses an die Handels- und Gewerbekammer zu berichten, eventuell eine Fehlanzeige zu erstatten.

Ferner haben die Gerichte von jeder in der Folge stattfindenden Errichtung eines Naphthafeldes, sowie von jeder Besitzübertragung und Löschung eines solchen der erwähnten Handels- und Gewerbekammer fallweise von amtswegen Mittheilung zu machen.

**Krall** m. p.

# Kundmachung.

**12. Unstatthaftigkeit des Uniform- und Waffentragens im Auslande.** Nach einem Berichte, welchen das k. und k. Generalconsulat in Venedig unter dem 3. d. M. an das Ministerium des Aeussern erstattet hat, war die königlich italienische Quästur in Venedig schon wiederholt in der Lage, die Aufmerksamkeit des genannten Consularamtes darauf zu lenken, dass Angehörige der k. und k. Wehrmacht in Uniform und bewaffnet in der Stadt verweilen, wobei sich allerdings nach den hierüber angestellten Erhebungen ergab, dass die betreffenden Persönlichkeiten in den selteneren Fällen Angehörige der k. und k. Armee oder der beiden Landwehren, sondern zumeist k. k. Staatsbeamte waren.

Mit Rücksicht auf diese Vorkommnisse, und um in Hinkunft die peinlichen Reclamationen der italienischen Behörde zu vermeiden, hat das k. und k. Generalconsulat in Venedig beim Ministerium des Aeussern um die Veranlassung gebeten, dass sowohl den Angehörigen der k. und k. Armee und der beiden Landwehren, als auch den k. k. und den königlich-ungarischen Staatsbeamten das Unstatthafte des Uniform- und Waffentragens im Auslande bekanntgegeben, beziehungsweise die diesfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht werden mögen.

Ueber Anregung des Ministeriums des Aeussern wird hiemit auf die Unstatthaftigkeit des Tragens der Beamtenuniform bei Betretung ausländischen Gebietes unter Hinweis auf die aus einer bezüglichen Ausserachtlassung entstehenden Unzukömmlichkeiten aufmerksam gemacht. (29. September 1895, Z. 339 Praes.)

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 21. September 1895 ausgegebenen Stück LXX unter Nr. 144 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1895, womit unter Beziehung auf die Verordnung vom 24. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 69, auch die Catastralgemeinde Lhotka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Königsaal ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dobřiš zugewiesen wird.

(Titeländerung der Regierungsräthe, Secretäre, Concipisten und Conceptspraktikanten bei den Landesregierungen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1895 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass in jenen Ländern, in welchen Landesregierungen bestehen, die bei der Landesstelle als Referenten bestellten Regierungsräthe, sowie die mit dem letzteren Titel ausgezeichneten Beamten einer niederen Rangsstufe anstatt des bisher gebräuchlichen Titels eines „Regierungsrathes" den eines „Landesregierungsrathes", ferner dass die bei den Landesregierungen bestellten Secretäre, Concipisten und Conceptspraktikanten, sowie die mit einem dieser Titel ausgezeichneten politischen Conceptsbeamten von nun an die Bezeichnung: „Landesregierungssecretäre, beziehungsweise -Concipisten und -Conceptspraktikanten" zu führen haben.

(Aenderung des Titels der Consulareleven.) Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 9. August 1895 wurde der von den k. und k. Consular-Conceptsbeamten der IX. Rangsclasse bisher geführte Titel „Consulareleven“ ausser Gebrauch gesetzt und denselben der Titel „Consularattaché“ beigelegt.

(Aufhebung des Legalisirungszwanges in Galizien.) Das Gesetz vom 15. August 1895, womit die im §. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. No. 109, über die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen, der Landesgesetzgebung vorbehaltene Bestimmung, welche Grundbuchssachen als geringfügig anzusehen sind, getroffen wird, wurde für Galizien im Stück XIII des Landesgesetzblattes unter No. 62 kundgemacht und ist am Kundmachungstage (20. September 1895) in Wirksamkeit getreten.

(Todtenbeschauordnung für das Küstenland.) Mit der Verordnung vom 26. Juli 1895, Z. 7864, kundgemacht in Stück XIII des Landesgesetzblattes unter Nr. 17, hat die k. k. küstenländische Statthalterei betreffend die Regelung der Todtenbeschau in Istrien, Görz und Gradisca Bestimmungen erlassen, aus welchen hervorzuheben ist:

§. 6. Besteht Verdacht, dass ein Todesfall durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung verursacht sei, so hat der Gemeindevorstand hievon unmittelbar das competente Strafgericht zu verständigen und überdies Vorsorge zu treffen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde.

Nur in Fällen, in welchen sich Verdacht des Scheintodes ergibt, oder es sich um die Leiche einer über den sechsten Monat schwangeren Frau handelt, oder das Belassen einer Leiche am Fundorte durchaus unmöglich ist, darf die Uebertragung stattfinden. Diese muss jedoch mit der grössten Vorsicht und in einer Weise erfolgen, dass hiedurch weder wichtige Zeichen verwischt oder entstellt, noch neue beirrende hinzugefügt werden.

Die gleichzeitig erlassene Instruction für Todtenbeschauer verpflichtet diese im §. 8, wenn der Verdacht besteht, dass ein gewaltsamer Tod seinen Grund habe in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, ungesäumt dem competenten Strafgerichte direct oder im Wege der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten und zählt solche Fälle beispielsweise auf.

(Die Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1891) liegt mit dem jüngst erschienenen und bereits an die Oberlandesgerichte und Gerichtshöfe I. Instanz versendeten 2. Hefte (Concursstatistik) des XLI. Bandes der Oesterreichischen Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission im Commissionsverlage von Karl Gerold's Sohn in Wien, abgeschlossen vor. Ebenso ist mit der Publication der Ergebnisse der Justizstatistik für das Jahr 1892 durch die Ausgabe des 5. Heftes (Depositen, gemeinschaftliche Waisencassen und Tabularverkehr) bereits begonnen worden; die weiteren Hefte werden in den nächsten Monaten folgen.

(Neu aufgelegtes Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften.) Vom Handelsministerium wurde ein unter Berücksichtigung der seit der vorigen Auflage im Jahre 1892 sammt Anhang I und II (J. M. V. Bl. 1892, S. 121, 1893, S. 140, und 1894, S. 135) eingetretenen Aenderungen neu aufgelegtes Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrathe vertretenen

Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften, giltig vom 1. September 1895, herausgegeben, welches bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien um den Preis von 40 Kreuzer per Exemplar bezogen werden kann.

(Verkündigung bei Judenehen im Auslande.) Aus Anlass von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, wie bei Judenehen dem Erfordernisse der Verkündigung der Ehe (§. 126 a. b. G. B.) dann zu entsprechen sei, wenn die Verkündigung einer der beiden Personen, welche die Ehe in Oesterreich abschliessen wollen, im Auslande stattfinden muss, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 29. Juni 1895, Z. 14863 ex 1894, der k. k. Statthalterei in Prag Nachfolgendes eröffnet:

„Dem gesetzlichen Erfordernisse der Verkündigung in einem solchen Falle ist genügt, wenn bei der Verkündigung die Formvorschriften jenes Staates beobachtet worden sind, in welchem die Verkündigung stattzufinden hatte. Es ist daher keineswegs nothwendig und auch sachlich nicht gerechtfertigt, zu begehren, dass die Verkündigung im Auslande unter allen Umständen durch den Rabbiner und unter Beobachtung der sonstigen im a. b. G. B. enthaltenen Formvorschriften erfolge.

Wenn darauf hingewiesen wird, dass die deutschen Standesbeamten es abgelehnt haben, die Aufbietung oder Vermittlung derselben bei dem betreffenden Rabbinate zu übernehmen, während die Rabbiner bei directem Ansuchen sich zur Vornahme einer civilstandesamtlichen Handlung für nicht berechtigt halten, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach §. 44 und folgende des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personalstandes und die Eheschliessung der Standesbeamten im Deutschen Reiche die Aufgebote nur anzuordnen, nicht aber auch bekanntzumachen hat, und die Bekanntmachung derselben Sache der Gemeindebehörde ist. Es sind daher Requisitionen wegen Vornahme von Aufgebots - Bekanntmachungen und Ausstellung diesbezüglicher Zeugnisse im Deutschen Reiche nicht an den Standesbeamten, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, in welcher das Aufgebot erfolgen soll, sondern unmittelbar an die betreffende Gemeindebehörde zu richten."

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Handschreiben.

Lieber Sectionschef Dr. Ritter von Krall!

Indem Ich Sie über Ihr Ansuchen von der Leitung Meines Justizministeriums in Gnaden enthebe, spreche Ich Ihnen für die während Ihrer Amtsführung mit hingebungsvoller Pflichttreue erfolgreichst bethätigte Vertretung der wichtigen Interessen der Justizpflege Meinen Dank und Meine volle Anerkennung aus.

Wien, 30. September 1895.

**Franz Joseph** m. p.

Kielmansegg m. p.

Lieber Graf Gleispach!

Ich ernenne Sie zu Meinem Justizminister.

Wien, 30. September 1895.

**Franz Joseph** m. p.

Badeni m. p.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September 1895 dem Oberlandesgerichtsrathe in Wien Dr. Georg Štáva taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Brüx Adalbert Janeček anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September 1895 dem gewesenen Gerichtsarzte in Wien Dr. Julius Spitzmüller taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1895 den Rathssecretärsadjuncten des Obersten Gerichtshofes Michael Zozel und Adolf Marconi den Titel und Charakter eines Hofsecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September 1895 dem Kanzleiadjuncten des Kreisgerichtes in Bozen Johann Call anlässlich dessen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämtervorstehers allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Handelsgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath in Wien Dr. Rudolf Edler von Decret für Wien.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe des Landesgerichtes in Wien Heinrich Ritter von Födransperg, Dr. Friedrich von Wöss und Dr. Heinrich Bartsch für das Oberlandesgericht in Wien.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter in Frankstadt Dr. Johann Sedlaczek und der Staatsanwaltsubstitut in Brünn Simon Krátký für Neutitschein.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter in Silz Moses Festner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Bezirksrichter Johann Vuletić in Lesina und Josef Maddalena in Sinj.

Zu Rathssecretären: Der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Triest Dr. Heinrich Krammer für das Oberlandesgericht daselbst; — ferner im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter in Condino Walter Paoli für Trient; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Gerichtsadjuncten Lorenz Petronio in Rovigno und Heinrich Kaderk des Landesgerichtes in Triest für dieses Landesgericht.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct in Olmütz Dr. Wilhelm Ritter von Vest für Römerstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct in Krainburg Josef Starič für Nassenfuss; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwaltsubstitut Stefan Polli in Zara für Makarska, der Bezirksgerichtsadjunct Vincenz Brajković in Castelnuovo in Dalmatien für Vrgorac und der Gerichtsadjunct Matthäus Bojanić in Cattaro für Risano.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtsadjuncten Ottokar Kasalický in Žižkov für das Prager Landesgericht und Friedrich Matulka in Neuhaus, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Budweis, für dieses Kreisgericht.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Anton Kratochvíl für Neweklau, Stanislaus Bouček für Chotěboř, Josef Rezek für Niemes, Josef Dostal für Trautenau und Nikolaus Ullmann für Tetschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Franz Milčinski für Idria.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Victor Ondraczek in Wien für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant August Müller für Steiermark.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Nikolaus Macieliński für das Rechnungsdepartement des Krakauer Oberlandesgerichtes.

Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial bei dem Oberlandesgerichte in Zara Julius Tironi für das Landesgericht in Zara.

Zum Hilfsämterdirections-Adjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes Karl Devetak für das Landesgericht daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtskanzlist Emanuel Urban in Eule daselbst.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 3 Karl Bayer für Trient, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Meran.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Wachtmeister des Dragonerregiments Nr. 10 Josef Pittermann für Taus, mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Rokytzan, der Feuerwerker des Divisions-Artillerieregiments Nr. 40 Josef Wolf für Wildenschwert; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtshofskanzlist Lukas Bergoč in Cilli für Lichtenwald.

Zum Rechnungspraktikanten: Peter Benussi beim Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Triest.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gemischtwarenhändler A. S. Effmert für das Kreisgericht in Budweis, der Eisenhändler Alois Freund für das Kreisgericht in Tabor, die Handelsleute Johann Wytwar, Friedrich Burianek, Karl Karásek und Marcus Weiner für das Kreisgericht in Pilsen.

---

Zum Notar: Der Notariatscandidat in Prag Franz Černy mit dem Amtssitze in Patzau.

## Versetzt wurden:

Der Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Adolf Podreka von dem Landesgerichte zu dem Handels- und Seegerichte in Triest.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dionys Goio in Buchenstein nach Vezzano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Johann Pastrović in Vrgorac nach Cittavecchia.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Hieronymus Barthеldy in Chotěboř nach Beneschau, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Tabor, Johann Volc in Opočno nach Neuhaus, Josef Haas in Tetschen nach Neuhaus, mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Budweis, Dr. Josef Malý in Trautenau nach Žižkov und Franz Mikysa in Niemes nach Opočno.

Die Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Adolf Ledenig von Krain nach Steiermark, Alois Seliškar von Kärnten nach Krain.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adalbert Krutta in Kolin nach Eule, mit der Diensteszuweisung zu dem Landesgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Justin in Zirknitz nach Treffen, mit der Diensteszuweisung in Gross-Laschitz.

Die Notare: Anton Schneeweis in Trebitsch nach Mährisch-Schönberg, Dr. Karl Mikschiczek in Plumenau nach Ungarisch-Brod, Richard Mader in Fulnek nach Oderberg, Karl Hanss in Idria nach St. Leonhard in Steiermark.

## Verliehen wurde:

Dem Bezirksrichter extra statum im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck Dr. Oskar Hämmerle die Bezirksrichterstelle in Buchenstein.

## Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Oberlandesgerichtsrath in Graz Dr. Gustav Zistler wurde zum Rathe beim Verwaltungsgerichtshofe ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Adalbert Fišera mit dem Wohnsitze in Lomnitz (bei Jičin), Dr. Josef Fuchs mit dem Wohnsitze in Pilsen, Dr. Wenzel Mašek mit dem Wohnsitze in Klattau, Dr. Leopold Mondschein mit dem Wohnsitze in Jägerndorf, Dr. Siegmund Marynowski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Wilhelm Goldberger mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Johann Baptist Rusconi mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Max Mendl mit dem Wohnsitze in Falkenau, Dr. Albert Wehly mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Johann Pasolli mit dem Wohnsitze in Trient, Dr. August Reichenbach mit dem Wohnsitze in Prägarten.

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Mathias Raphael von Krobicki in Kolomea nach Stanislau, Dr. Victor Mayer in Butschowitz nach Göding.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Franz Christ (vormals Dr. Karl Kaun) von Weipert nach Pressnitz, Dr. Karl Nosek von Leipnik nach Iglau, Dr. Franz Gspan in Aspang nach Lilienfeld.

## Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Wenzel Šifalda in Prag auf die Dauer von 6 Monaten.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Böhmen Karl Poetsch, der Auscultant für Niederösterreich Dr. Ernst Preuschl von Haldenburg.

---

Der Advocat Dr. Adolf Adler in Tachau.

---

Der Notar in Kirchberg am Wagram Dr. Rudolf Haas.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Rupert Lürzer von Zehendthal in Salzburg.

Der Landesgerichtsrath Karl Ježek in Königgrätz.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Emil Knoblich in Mank, Josef Kerl in Tachau, Heinrich Weiser in Hennersdorf.

Der Rathssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Josef Karl Ritter von Wolf in Triest.

Der Bezirksgerichtsadjunct in Zell am Ziller Peter Bauhofer.

Der Hilfsämterdirections-Adjunct des Oberlandesgerichtes in Innsbruck Josef Schweigl.

Der Grundbuchsführer des Bezirksgerichtes in Chlumetz Johann Lhoták, bei welchem Anlasse demselben die Anerkennung des Justizministeriums für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung bekanntgegeben wurde, ferner der Grundbuchsführer Konrad Swoboda in Braunau.

Der Bezirksgerichtskanzlist Franz Povolný in Opočno, bei welchem Anlasse demselben die Anerkennung des Justizministeriums für seine vieljährige, treue und vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung bekanntgegeben wurde.

## Gestorben sind:

Der Staatsanwalt Marian Rybczyński in Kolomea (7. September), der Landesgerichtsrath Eduard Stransky in Reichenberg (9. September), der Notar Georg Conte Vojnović-Užički in Castelnuovo in Dalmatien (11. September), der Advocat Dr. Thaddäus Korecki in Gorlice (20. September), der Notar Anton Furgalski in Brzostek (25. September).

## Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Schlan wurde der Landesgerichtsrath Anton Kolář in Schlan, zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Komotau der Bezirksgerichtsadjunct Josef Schützmeister in Komotau ernannt.

## Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Graz:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde der Landesgerichtsrath in Graz Karl Sommavilla ernannt.

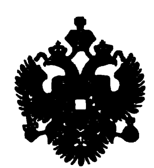
---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang.

Stück XX.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 24. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 20.

### Verordnung des Justizministeriums vom 5. October 1895, Z. 5289,

**betreffend die Verwendung, beziehungsweise Entwertung der Stempelmarken auf den bei den Gerichten vorkommenden Urkunden und Schriften.**

An alle Gerichte.

Durch Malversationen mit Stempelmarken, welche im Laufe der letzten Jahre bei einigen Gerichten entdeckt wurden, sieht sich das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium veranlasst, zur thunlichen Hintanhaltung der Wiederverwendung von bereits gebrauchten Stempelmarken über den bei den Gerichten diesfalls einzuhaltenden Vorgang die nachstehende Belehrung zu ertheilen:

Arten der Verwendung, beziehungsweise Entwertung der Stempelmarken.

I. Die Verwendung der Stempelmarken auf den bei den Gerichten vorkommenden Urkunden und Schriften hat zu geschehen:

*a)* durch Ueberschreiben der Stempelmarken,

*b)* durch die amtliche Ueberstempelung (Obliterirung).

Diese Verwendungsarten haben entweder eine jede für sich allein oder aber beide vereint zur Anwendung zu kommen. Ueberdies hat

*c)* die Entwertung durch amtliche Durchstreichung in gewissen Fällen zu der amtlichen Ueberstempelung der Stempelmarken hinzuzutreten.

Worin das Ueberschreiben der Stempelmarken besteht.

II. Zur Erfüllung der Verpflichtung des Ueberschreibens ist in der Regel nach §. 3 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, über die Einführung von Stempelmarken, die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stempelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten, noch unbeschriebenen Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens so anzubringen und zu befestigen, dass von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil der Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem färbigen Felde überschrieben wird.

Die Ausnahmen von dieser Art der Ueberschreibung sind im Punkte VII angegeben.

Worin die amtliche Ueberstempelung besteht.

III. Die amtliche Ueberstempelung (Obliterirung) besteht gemäss §. 6 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 darin, dass die vorher auf der Urkunde oder Schrift befestigten Stempelmarken mit dem Amtssiegel eines dazu berechtigten Amtes in **schwarzer** Farbe überdruckt werden.

Von den gebräuchlichen Obliterirungsfarben sind daher nur die **schwarzen** fetthaltigen Farben zur Verwendung bei der amtlichen Ueberstempelung der Stempelmarken geeignet, insbesonders die gewöhnliche Buchdruckerschwärze (Illustrationsfarbe); auch die sogenannte Dinkler'sche Farbe, welche bei den k. k. Postämtern zur Ueberstempelung der Briefmarken eingeführt ist, ist empfehlenswert. Violette, blaue u. dgl. Farben, insbesonders Anilinfarben sind von der Verwendung bei der amtlichen Ueberstempelung der Stempelmarken ausgeschlossen.

Die Ueberstempelung ist derart zu vollziehen, dass die Bezeichnung des Amtes (Gerichtes), von welchem dieselbe herrührt, deutlich leserlich ausfällt, da anderenfalls die Finanzbehörde nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, ob ein hiezu berechtigtes Amt die Ueberstempelung vorgenommen hat, und ob daher die Stempelmarken als gesetzmässig verwendet anzusehen sind. Es ist daher für die Verwendung geeigneter Amtssiegel und für die sorgfältige Reinhaltung derselben zur Erzielung deutlicher Abdrücke Sorge zu tragen.

Worin die amtliche Durchstreichung besteht.

IV. Die amtliche Durchstreichung besteht darin, dass die Stempelmarken mit Tinte derart kreuzweise durchstrichen werden, dass die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden (Ministerialverordnung vom 25. März 1860, R. G. Bl. Nr. 82).

Das Ueberschreiben als regelmässige Verwendungsart bei Stempelmarken.

V. Das Ueberschreiben der Stempelmarke hat in allen Fällen stattzufinden, für welche nicht ausdrücklich die blosse amtliche Ueberstempelung der Marke (eventuell in Verbindung mit der amtlichen Durchstreichung) für genügend erklärt ist (Punkt VI) (§. 3 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854); insbesonders bei allen amtlichen Ausfertigungen ist — mit der im Punkte VI, lit. *c)* bemerkten Ausnahme — die Vorschrift, betreffend das Ueberschreiben der Marken genau zu beobachten (§. 10 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854).

Fälle der amtlichen Ueberstempelung.

*a)* Ohne gleichzeitiges Ueberschreiben.

VI. Bloss durch amtliche Ueberstempelung — eventuell in Verbindung mit der amtlichen Durchstreichung (Punkt IX) — sind die Stempelmarken in Gemässheit der §§. 4 und 5 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 auf nachstehenden Urkunden und Schriften zu entwerten, insofern nicht schon bei deren Ausfertigung der Stempelpflicht durch vorschriftsmässige Befestigung und Ueberschreibung der Marke genüge geleistet, sondern die Marke erst nach der Ausfertigung der Urkunde oder Schrift auf derselben befestigt wurde:

*a)* bei stempelpflichtigen Eingaben, deren Duplicaten und Rubriksabschriften (T. P. 43 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und T. P. 89 Geb. Ges.);

*b)* bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stempelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stempel (Beilagenstempel, T. P. 20 Geb. Ges.; §. 19 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20; §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97) unterliegen.

Die Befestigung der Stempelmarken auf den unter *a)* und *b)* erwähnten Schriften hat vor ihrer Ueberreichung bei Gericht von Seite der Partei zu erfolgen; langen aber dieselben aus dem Auslande zwar ungestempelt, jedoch unter Beilegung der Gebür ein, so hat das Einreichungsprotokoll gemäss §. 5, lit. *a)* der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 die Befestigung der Stempelmarken auf denselben vor ihrer Protokollirung vorzunehmen;

*c)* bei Protokollen in Parteisachen, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der **scalamässigen** Gebür unterliegt, wogegen der **feste** Protokollsstempel stets vorschriftsmässig zu überschreiben ist.

Die Beibringung der der Scalagebür entsprechenden Stempelmarken hat innerhalb der im §. 26, lit. *a)* Geb. Ges. bestimmten achttägigen Frist zu erfolgen;

*d)* bei den bedingt stempelfreien Urkunden und Schriften, von welchen ein die Gebürenpflicht begründender gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

Diejenigen Urkunden, welche bei ihrem Gebrauche nach dem Gesetze einer höheren Stempelgebür unterliegen, z. B. saldirte Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden (T. P. 83 B 2, Schlussatz, des Gesetzes vom 13. December 1862) sind in Absicht auf die Art der Erfüllung dieser Verpflichtung den bedingt stempelfreien Urkunden gleichzuhalten (Finanzministerialerlass vom 13. September 1855, R. G. Bl. Nr. 165).

Für die Ueberstempelung der unter *a)*, *b)*, *c)* und *d)* aufgezählten Schriften und Urkunden haben die Einreichungsprotokolle, dann die Expedite zu sorgen, und zwar soll die Ueberstempelung in der Regel erfolgen, bevor ihr Gegenstand aus dem Einreichungsprotokolle gelangt; die Expedite haben darauf zu sehen, ob die Ueberstempelung gehörig und vollständig vollzogen wurde, und zu bewirken, dass die etwa aus Versehen unterbliebene Ueberstempelung noch vor der Aushändigung an die Partei oder der Hinterlegung in die Registratur erfolge (§. 7, Al. 1 und 2 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854);

*e)* bei Urkunden und Schriften die aus dem Auslande in das stempelpflichtige Inland übertragen werden. Diese Urkunden und Schriften müssen, noch

bevor der die Stempelpflicht begründende Gebrauch oder Act erfolgt, oder die gesetzliche Frist zur Entrichtung der Gebür verstrichen ist (§. 23 Geb. Ges.), von der Partei zu einem Steueramte oder einem anderen hiezu ausdrücklich ermächtigten Amte zur Ueberstempelung der Marken gebracht werden (§. 8, vorletztes Al. und §. 5 b der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854). Die ausländischen Urkunden und Schriften dürfen daher mit noch nicht überstempelten Marken nicht zu einem stempelpflichtigen Gebrauche bei Gericht überreicht werden. Nur wenn dieselben (§. 23 Geb. Ges.) aus dem Auslande mit Zulegung der Gebür oder der Anweisung auf eine gebürende Zahlung an das Gericht gelangen, sind sie vom Einreichungsprotokolle zur Ueberstempelung zu bringen (§. 7, Al. 1 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854); die Ueberstempelung ist aber auch in diesen Fällen den Steuerämtern und sonstigen hiezu ausdrücklich ermächtigten Aemtern vorbehalten (§. 8 dieser Verordnung);

*f)* die Vorschriften, betreffend die Ueberstempelung der Stempelmarken auf Wechseln und den denselben gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden sind im §. 14 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, jene betreffend die Ueberstempelung von Stempelmarken auf Handels- und Gewerbsbüchern in der Finanzministerialverordnung vom 9. April 1850, R. G. Bl. Nr. 137, und den §§. 4a und 5d der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, endlich jene über den Gebrauch von Blanketten mit überstempelten Marken im Punkte 13 der Finanzministerialverordnung vom 20. December 1862, R. G. Bl. Nr. 102, enthalten. Die Ueberstempelung ist in diesen Fällen den hiezu ausdrücklich ermächtigten Aemtern vorbehalten.

*b)* In Verbindung mit dem Ueberschreiben, und zwar *aa)* kraft gesetzlicher Anordnung.

VII. Die Entwertung der Stempelmarken durch Ueberschreiben und zugleich durch Ueberstempelung ist in nachstehenden Fällen den Gerichten schon durch das Gesetz zur Pflicht gemacht:

*a)* Die zur Entrichtung der im §. 6 C b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken sind auf jenem Pare des Eintragungsbescheides, welches bei dem mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Amte aufzubewahren ist, zu befestigen, mit der Geschäftszahl der Bewilligung und deren Datum zu beschreiben und zu überstempeln (§. 6, C 2, Al. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862);

*b)* die Stempelmarken, welche zur Entrichtung der Gebüren von den im §. 6, C c des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, bezeichneten Verlassenschaften beigebracht werden, sind auf dem von den Erben überreichten Nachlassausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen, mit der Geschäftszahl der Eingaben oder des Protokolles zu überschreiben und endlich zu überstempeln (§. 6, C 3, Al. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1890);

*c)* die der festen Gebür von einem gerichtlichen Erkenntnisse entsprechenden Stempelmarken sind ausser den Fällen der Erlassung eines gerichtlichen Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles (Punkt VIII, lit. *g*) auf dem Actenverzeichnisse, falls jedoch ein solches nicht verfasst wird, insbesonders auch im

Bagatellverfahren, am Schlusse des Verhandlungsprotokolles vorschriftsmässig zu befestigen, und nachdem in dieselben die Geschäftszahl und das Datum der Aufnahme des Verzeichnisses, beziehungsweise des Schlusses der Verhandlung eingetragen worden, amtlich zu überstempeln. Wurde vor dem Endurtheile ein Beiurtheil geschöpft, so sind die für das letztere beizubringenden Stempelmarken, wenn vor der Schöpfung des Endurtheiles noch eine Actenverzeichnung stattfindet, auf diesem Actenverzeichnisse, wenn aber dies nicht der Fall ist, auf dem vorausgehenden Actenverzeichnisse zu befestigen, zu überschreiben und zu überstempeln (Anmerkung 1, Al. 4 und 5 zur T. P. 103 des Gesetzes vom 13. December 1862; §. 3, Al. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97; theilweise Abänderung des Justizministerialerlasses vom 7. Mai 1864, Z. 3561).

Die Ueberstempelung in den in diesem Punkte angeführten Fällen liegt, und zwar in dem Falle lit. *a)* den mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Beamten, in den Fällen lit. *b)* und *c)* dem Einreichungsprotokolle ob.

Die Expedits- dann die Registraturs- und Archivbeamten haben dafür zu sorgen, dass eine allenfalls unterbliebene Ueberstempelung nachträglich vollzogen werde.

*bb)* Kraft der gegenwärtigen Verordnung.

VIII. Aber auch ausser den im vorhergehenden Punkte VII angeführten Fällen wird den Gerichten zur wirksameren Verhütung von Malversationen mit Stempelmarken aufgetragen, die Stempelmarken auf Urkunden und Schriften, welche entweder von den Gerichten selbst ausgefertigt oder bei denselben dauernd aufbehalten werden, auch wenn sie nach dem Gesetze zu überschreiben sind und dieser Verpflichtung genüge geleistet worden ist, überdies noch auf die im Punkte III beschriebene Art zu überstempeln.

Demgemäss wird die gerichtliche Ueberstempelung der Marken neben der gesetzmässigen Ueberschreibung derselben bei nachstehenden Urkunden und Schriften vorgeschrieben:

1. Bei den gerichtlichen Ausfertigungen, soweit sie nicht schon im Punkte VII angeführt wurden, und zwar:

*a)* bei den gerichtlichen Abschriften einschliesslich der in den Inhalt einer gerichtlichen Ausfertigung aufgenommenen Abschriften oder Auszüge (Vertrags-, Vergleichsintimationen) und der Ausfertigungen der Entscheidungsgründe, sofern sie nicht von amtswegen zu ertheilen sind. (T. P. 2 a, aa und b des Gesetzes vom 13. December 1862 und Anmerkung 2 hiezu; §. 19 d und e des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und §. 2, Al. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97);

*b)* bei den gerichtlichen Vidimirungen (T. P. 2 c des Gesetzes vom 13. December 1862);

*c)* bei Auszügen aus den öffentlichen Büchern (T. P. 17 Geb. Ges.);

*d)* bei Duplicaten von Urtheilen und überhaupt von amtlichen Ausfertigungen (T. P. 7 h Geb. Ges.; Schlagwort „Duplicate" im Tarife des Geb. Ges. und T. P. 103, Anmerkung 5 des Gesetzes vom 13. December 1862);

*e)* bei gerichtlichen Legalisirungen, bei welchen die Legalisirungsclausel über die der Gebür entsprechenden Stempelmarken zu schreiben ist (T. P. 66 des des Gesetzes vom 13. December 1862);

*f)* bei gerichtlichen Protokollen (T. P. 79 und 108 des Gesetzes vom 13. December 1862).

Nur in den Fällen, in welchen das Protokoll ein der Scalagebür unterliegendes Rechtsgeschäft enthält, ist es gestattet, die der Scalagebür entsprechenden Stempelmarken durch blosse amtliche Ueberstempelung (eventuell in Verbindung mit der amtlichen Durchstreichung, Punkt IX) zu entwerten (Punkt VI, lit. *c*).

Dagegen sind feste Stempelgebüren gemäss §§. 3 und 10 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 stets auf der ersten Seite des betreffenden Bogens zu befestigen und zu überschreiben und überdies nach der gegenwärtigen Anordnung zu überstempeln.

Es ist jedoch bei gerichtlichen Versteigerungsprotokollen über unbewegliche Sachen zulässig, die Stempelmarken, welche den für den ersten Bogen entfallenden festen Gebüren entsprechen, nicht auf diesem ersten Bogen, sondern auf den weiteren Bogen bei den Anboten der einzelnen Bestbieter zu befestigen (Finanzministerialerlass vom 19. April 1879, Z. 5031, F. M. V. Bl. Nr. 28, S. 213);

*g)* bei den der festen Stempelgebür unterliegenden gerichtlichen Zahlungsaufträgen und bei Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren. Die Stempelmarken sind auf das dem Kläger zuzustellende Exemplar des Zahlungsauftrages, beziehungsweise Zahlungsbefehles zu befestigen und mit demselben zu überschreiben (T. P. 103, Anmerkung 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 14, Al. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97), wozu nach der gegenwärtigen Anordnung noch die amtliche Ueberstempelung zu treten hat;

*h)* bei den gerichtlichen Zeugnissen, soweit sie nicht schon unter lit. *c)* und *e)* begriffen sind, einschliesslich der von Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste (T. P. 116 g der Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89; Justizministerialerlass vom 7. März 1882, Z. 1369).

2. Bei den Urkunden und Schriften, welche nicht vom Gerichte selbst ausgefertigt, sondern demselben mit nach Vorschrift des §. 3 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 überschriebenen Stempelmarken überreicht und bei demselben dauernd aufbehalten werden, als: Tabularurkunden, die im Original in der Urkundensammlung des Grundbuches aufbewahrt werden (§. 90 G. G.), Sachverständigenbefunde (T. P. 18 Geb. Ges.), Eingaben, bei welchen die Partei die Stempelmarken schon bei der Ausfertigung auf die im §. 3 obiger Verordnung vorgezeichnete Art überschrieben hat (siehe auch Punkt VI, lit. *a*), Uebersetzungen beeideter Dolmetsche (T. P. 100 und 116 f Geb. Ges.), Vollmachten (T. P. 111 Geb. Ges.) u. s. w.

Die Ueberstempelung in den in diesem Punkte angeführten Fällen liegt den Expediten ob; die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, dass die vom Expedite etwa unterlassene Ueberstempelung nachträglich vollzogen werde. Sofern solche Urkunden und Schriften, bei welchen die Stempelmarken nach Vorschrift des §. 3 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 durch Ueberschreiben entwertet worden sind, bei den Gerichten derzeit schon erliegen, hat indessen eine nachträgliche Ueberstempelung nicht stattzufinden.

Wann zu der Ueberstempelung noch die amtliche Durchstreichung der Stempelmarken zu treten hat.

IX. Die im Punkte 2 der Verordnung vom 25. März 1860, R. G. Bl. Nr. 82, vorgesehene amtliche Durchstreichung der Stempelmarken hat im gerichtlichen Verfahren in Hinkunft nur bei jenen Urkunden und Schriften einzutreten, bei welchen die Marken blos durch amtliche Ueberstempelung entwertet worden, und welche im Punkte VI angeführt sind, und zwar nur dann, wenn diese Urkunden und Schriften bestimmt sind, auf immer in den gerichtlichen Registraturen und Archiven aufbewahrt zu werden, daher nicht auch dann, wenn sie, wenngleich nach einer vorübergehenden amtlichen Verwahrung, an die Parteien zurückzustellen kommen.

Bei jenen Urkunden und Schriften, deren Stempelmarken in Gemässheit der Punkte VII und VIII sowohl durch Ueberschreiben als auch durch Ueberstempelung entwertet worden sind, kann die amtliche Durchstreichung unterbleiben.

Wie die Stempelmarken auf den Registraturs- und Archivsacten entwertet sein müssen.

Die Stempelmarken auf den in den gerichtlichen Registraturen und Archiven dauernd erliegenden Urkunden und Schriften haben daher stets eine doppelte Entwertung aufzuweisen, und zwar entweder nach den Punkten VII und VIII durch Ueberschreiben und Ueberstempelung oder nach den Punkten VI und IX durch Ueberstempelung und Durchstreichung.

Sofern die Durchstreichung der Stempelmarken platzgreift, sind die Expedite zu derselben verpflichtet; auch die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, dass in diesen Fällen die Hinterlegung der mit Stempelmarken versehenen Urkunden und Schriften erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde.

Die amtliche Durchstreichung kann indessen in keinem Falle die gesetzliche Entwertung durch Ueberschreiben oder Ueberstempelung ersetzen; ebenso ist eine etwa von den Parteien vorgenommene Durchstreichung der Stempelmarken ohne Wirkung (Ministerialverordnung vom 25. März 1860, R. G. Bl. Nr. 82; Finanzministerialverordnung vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 122, und Ministerialverordnung vom 23. September 1895, R. G. Bl. Nr. 148).

Beschaffenheit der zu verwendenden Stempelmarken.

X. Zur ordnungsmässigen Verwendung sind nur solche Stempelmarken geeignet, welche unverletzt sind und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen.

Stempelmarken, welche zur Bezeichnung des Eigenthums mit klein eingelochten Buchstaben oder anderen Zeichen versehen sind, sind indessen nicht zu beanständen (Finanzministerialerlass vom 11. November 1894, Z. 26688, Beilage Nr. 11 zum Finanzministerialverordnungsblatte).

Gründe der Verweigerung der Ueberstempelung.

Speciell die amtliche Ueberstempelung ist überdies auch dann zu verweigern, wenn die Stempelmarken vorschriftsmässig zu überschreiben waren, und diese Ver-

pflichtung nicht erfüllt wurde, oder überhaupt keiner der in den Punkten VI bis VIII erwähnten Fälle vorliegt, dann wenn in den Fällen des Punktes VI die Ueberstempelung erst nach dem Eintritte der Bedingungen der Stempelpflicht bewirkt werden wollte; im Uebrigen ist das Gericht nach Massgabe der Punkte VI bis VIII, daher mit Ausnahme der im Punkte VI lit. *e)* und *f)* angeführten Urkunden gehalten, die Ueberstempelung vorzunehmen (§. 8 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854).

Befundsaufnahme bei Anständen.

XI. Wenn hiebei Anzeichen einer Uebertretung des Gebürengesetzes oder der Vorschriften über den Gebrauch der Stempelmarken wahrgenommen werden, so ist der Befund in Gemässheit der Finanzministerialverordnung vom 21. August 1866 R. G. Bl. Nr. 98, unter Anführung des Grundes der unterlassenen Ueberstempelung an die zuständige Finanzbehörde I. Instanz zur weiteren Amtshandlung zu leiten (§. 9 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854).

Haftung der Gerichtsfunctionäre:

*a)* bezüglich der Ueberstempelung.

XII. Für die genaue Beobachtung der in den vorstehenden Punkten X und XI enthaltenen Bestimmungen haftet der Vorsteher der Geschäftsabtheilung, welcher die durch diese Bestimmungen angeordneten Verrichtungen übertragen wurden.

In Fällen des Erfordernisses kann der Vorsteher der Geschäftsabtheilung einen ihm untergeordneten Beamten zur Leitung und Ueberwachung der gedachten Verrichtungen bestimmen, wodurch die bemerkte Haftung auf diesen Beamten übergeht.

*b)* bezüglich der von Parteien beigebrachten Stempelmarken.

Wenn von Parteien bei Gericht Stempelmarken zur Erfüllung der Stempelpflicht überreicht werden, hat der zur Uebernahme der Marken berufene Beamte dieselben sogleich bei der Ueberreichung bezüglich ihrer Unversehrtheit und des noch nicht stattgehabten Gebrauches zu prüfen, und wenn irgend ein die ordnungsmässige Verwendung der übergebenen Stempelmarken ausschliessender Mangel an denselben wahrgenommen wird, die Mängel in Gegenwart der Partei, und wenn dieselbe nicht zugegen ist, wie auch bei Einsendungen durch die Post, auf eine den Thatbestand vor Einwendungen sichernde Art zu constatiren und die beanständeten Stempelmarken sammt dem den Thatbestand enthaltenden Acte der Finanzbehörde I. Instanz zuzusenden.

Nach der unbeanständeten Uebernahme hat der Uebernehmer die nachtheiligen Folgen der ihm zur Last fallenden Unterlassung allein zu tragen.

Es versteht sich übrigens, dass, wenn im inneren Dienste übernommene Stempelmarken von einem Angestellten an den anderen übergehen, diese Anordnung gleichmässige Anwendung zu finden hat (Ministerialverordnung vom 16. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 177).

*c)* wenn die Stempelmarken als nicht vorhanden anzusehen sind.

Sofern die Stempelmarken auf den von Gerichtsbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer amtlichen Mitwirkung verfassten Urkunden und Schriften, dann auf ihren amtlichen Ausfertigungen gemäss den folgenden

Bestimmungen als nicht vorhanden anzusehen sind, haften die betreffenden Beamten für die entfallenden Gebüren sammt Steigerungen (§. 71, Z. 5 und §. 79, Z. 1 b Geb. Ges.).

Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. Wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;

2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

3. wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmässig befestigt ist;

4. wenn die Stempelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe überschrieben werden muss, nicht oder nicht auf die vorgeschriebene Art überschrieben ist;

5. wenn in den Fällen der Punkte VI und VII die nicht überschriebene Stempelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstempelt, daher auch dann, wenn die Ueberstempelung mit einer anderen als einer **schwarzen** Farbe bewirkt wurde (Punkt III; §. 14 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854).

---

Indem die vorstehende Belehrung den Gerichten zur Kenntnis gebracht wird, werden dieselben zugleich an die Verantwortung und die allfälligen Straffolgen erinnert, welche die Ausserachtlassung der geltenden Stempelvorschriften und insbesonders der vorstehenden Weisungen für die betreffenden Gerichtsfunctionäre nach sich ziehen würde.

**Gleispach** m. p.

# Kundmachungen.

**13. Postrittgeld für die Zeit vom 1. October 1895 bis 31. März 1896.** — Verordnung des Handelsministeriums vom 20. September 1895, Z. 47383. Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. October 1895 an in den nachstehend benannten Kronländern wie folgt festgesetzt:

| Kronland | | Für Extraposten und Separat-Eilfahrten | | Für Aerarial-Ritte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Oesterreich unter der Enns | | 1 | 09 | — | 91 |
| Oesterreich ob der Enns | | 1 | — | — | 83 |
| Salzburg | | 1 | 12 | — | 93 |
| Steiermark | a) für die 1. Gruppe | 1 | 15 | — | 96 |
| | b) „ „ 2. „ | 1 | 07 | — | 89 |
| | c) „ „ 3. „ | 1 | 08 | — | 90 |
| Kärnten | | 1 | 04 | — | 87 |
| Böhmen | a) für die 1., 6., 7., 9. und 13. Gruppe | 1 | 01 | — | 84 |
| | b) „ „ 2., 3., 4. und 11. Gruppe | 1 | 04 | — | 87 |
| | c) „ „ 5., 8., 10. und 12. Gruppe | 1 | 07 | — | 89 |

| Kronland | | Für Extraposten und Separat-Eilfahrten | | Für Aerarial-Ritte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Mähren und Schlesien | | 1 | 10 | — | 92 |
| Tirol und Vorarlberg | | 1 | 25 | 1 | 04 |
| Küstenland | | 1 | 04 | — | 87 |
| Krain | | 1 | 09 | — | 91 |
| Galizien | *a)* für die 4., 9. und 15. Gruppe | 1 | 04 | — | 87 |
| | *b)* „ „ 7., 10., 14. und 17. Gruppe | 1 | 01 | — | 84 |
| | *c)* „ „ 5. und 8. Gruppe | — | 96 | — | 80 |
| | *d)* „ „ 3., 6., 11., 12. und 13. Gruppe | — | 94 | — | 78 |
| | *e)* „ „ 1., 2. und 16. Gruppe | — | 90 | — | 75 |
| Bukowina | | — | 95 | — | 79 |

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(5. October 1895, Z. 20970.)

**14. Aenderung der Benennung des k. und k. Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeussern.** Auf Grund des mit Allerhöchstem Handschreiben vom 4. October 1895 ertheilten Allerhöchsten Befehles wird dieses Ministerium von nun an den Namen führen: „K. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Aeussern“. (12. October 1895, Z. 361 Praes.)

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 5. October 1895 ausgegebenen Stück LXXI unter Nr. 147 die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895, betreffend die Verwendung gewisser (in der Verordnung bezeichneter) Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsmässig künstlich gefärbten Liqueuren unter den in der Verordnung angegebenen Bedingungen bei Ausserkraftsetzung des mit der Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, und mit jener vom 1. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, erlassenen Verbotes; unter Nr. 148 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 23. September 1895, betreffend die Entwertung der Stempelmarken auf den in den Registraturen und Archiven der Gerichte dauernd hinterlegten Urkunden und Schriften durch amtliche Durchstreichung (Punkt 2 der Verordnung vom 25. März 1860, R. G. Bl. Nr. 82), welche in Hinkunft dann unterbleiben kann, wenn die betreffenden Stempelmarken sowohl vorschriftsmässig überschrieben als auch amtlich überstempelt erscheinen;

in dem am 11. October 1895 ausgegebenen Stück LXXII unter Nr. 151 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1895, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Marienbad in Böhmen,

unter Nr. 153 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1895, betreffend die Einbeziehung des im §. 2 dieser Verordnung näher beschriebenen Theils des Gebietes der Ortsgemeinde Muggia im politischen Bezirke Capodistria in den Polizeirayon der k. k. Polizeidirection in Triest, und die Errichtung eines Bezirks-Polizeicommissariates in Muggia;

in dem am 20. October 1895 ausgegebenen Stück LXXIII unter Nr. 154 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. October 1895, durch welche die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 139, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den dermaligen Umfang der politischen Bezirke Kladno und Smichov getroffenen Ausnahmsverfügungen aufgehoben werden;

in dem am nämlichen Tage ausgegebenen Stück LXXIV unter Nr. 157 die Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Poysdorf in Niederösterreich für die Gemeinden I. Poysdorf, Falkenstein, Klein-Hadersdorf, Herrenbaumgarten, Ketzelsdorf, Poisbrunn, Walterskirchen, Wetzelsdorf und Wilhelmsdorf des Bezirksgerichtes Feldsberg; II. Ameis und Föllim des Bezirksgerichtes Laa; III. Erdberg des Bezirksgerichtes Mistelbach und IV. Böhmischkrut und Alt-Höflein des Bezirksgerichtes Zistersdorf, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Poysdorf, der nachträglich bestimmt und bekanntgemacht werden wird, aus ihren bisherigen Bezirksgerichtssprengeln ausscheiden.

(Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine.) Es bestehen dermal 30 Vereine, deren Thätigkeit dem Wohle entlassener Sträflinge, beziehungsweise Züchtlinge gewidmet ist. Von diesen Vereinen haben 6 mit ihrer Thätigkeit vor dem Jahre 1893 begonnen. Es sind dies: der Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge in Prag (gegründet 1839), der galizische Schutzverein für entlassene Sträflinge in Lemberg (1882), der Wiener und der Grazer Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge, sowie für hilf- und schuldlose Familien von Verhafteten (1866, beziehungsweise 1885), der niederösterreichische Fürsorgeverein in Krems und der Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge (beide 1891). Seit dem Jahre 1893 wurden Sträflingsfürsorgevereine gegründet: in Triest und Laibach (1893), in Ried, in den 14 Kreisgerichtsstädten Böhmens, dann in Krakau, Stanislau, Sanok und Tarnopol (1894) und schliesslich in Brünn (für Mähren und Schlesien), Steyr und Kolomea (1895). Es entbehren daher solcher Vereine gegenwärtig noch die Bukowina, Dalmatien, Kärnten, sowie Tirol und Vorarlberg. Die 6 bereits vor dem Jahre 1893 thätigen Vereine haben bis zu Ende dieses Jahres ein Vereinsvermögen von 119.882 fl. 65½ kr. besessen und zählten im Jahre 1893 4466 Mitglieder, welche an Jahresbeiträgen 6956 fl. 20 kr. entrichteten. An Subventionen, Schenkungen sind ihnen in diesem Jahre 12.608 fl. 51 kr. zugeflossen. Was den Umfang ihrer Thätigkeit bis Ende des Jahres 1893 anbelangt, so konnten sie 17.060 Individuen ausweisen, welche in die Obsorge des Vereins getreten sind. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden 1746 als in Dienst- und Arbeitsstellungen untergebracht, 2951 als mit Kleidern, Werkzeugen u. dgl. betheilt, 164 als inbezug auf die Polizeiaufsicht der Schutzfürsorge unterzogen, 11.569 als mit Geldbeträgen beschenkt und endlich 644 als auf andere Weise unterstützt ausgewiesen. An Bargeldunterstützungen haben die

gedachten Vereine während dieser Zeit 49.208 fl. 99 kr. verabfolgt. Ausserdem hat der Wiener Unterstützungsverein 61.148 fl. 30 kr. und der Grazer Unterstützungsverein 4023 fl. 90 kr. an Familienmitglieder von Verhafteten vertheilt. Der Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge in Prag unterhält ausser seiner sonstigen Vereinsthätigkeit noch eine Erziehungsanstalt, in welche vom Jahre 1884 bis zum Jahre 1892 98 Pfleglinge aufgenommen wurden.

In einem vom Justizministerium an die betheiligten Oberstaatsanwälte gerichteten Erlasse wird Nachstehendes bemerkt:

„Aus den im Sinne des Erlasses vom 24. December 1894, Z. 27101, vorgelegten Ausweisen über die bisherige Thätigkeit der Vereine, welche sich dem Schutze entlassener Sträflinge, beziehungsweise Zwänglinge widmen, wurden mit Befriedigung die bereits erzielten Erfolge wahrgenommen. Dieselben sind umso anerkennenswerter, als die Bestrebungen dieser Vereine ursprünglich mit vielfachen Vorurtheilen und mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Die Ueberwindung dieser Hindernisse und die erzielten Resultate, von denen namentlich der Unterstützung entlassener Sträflinge in Dienst- und Arbeitsplätzen der grösste Wert beigelegt werden muss, haben wesentlich zur Popularisirung des ihnen zugrunde liegenden Zweckes beigetragen. Hiermit ist das Feld für die Thätigkeit der übrigen, während der letzten Jahre erfreulicherweise in ansehnlicher Zahl gegründeten Vereine auf das Wertvollste vorbereitet worden.

Der unmittelbaren staatlichen Einflussnahme ist dieses Gebiet zum grössten Theile entrückt. Es muss seiner Natur nach der von dem Gemeinsinne der Bevölkerung geleiteten Privatwohlthätigkeit zugewiesen bleiben. Desto mehr muss aber gewünscht werden, dass diejenigen öffentlichen Organe, deren Amtsobliegenheiten das Verständnis für die Zwecke des gedachten Wirkens erleichtern und vermitteln, sich thatkräftig an diesem Werke der öffentlichen Wohlfahrt betheiligen. Mit dem Wesen der von staatswegen zur Bekämpfung der Criminalität geschaffenen Institutionen vertraut, wird es ihnen leicht sein, diesen Vereinigungen jene Richtung zu geben, welche in zweckmässigster Weise dem gleichen Ziele nachzustreben geeignet ist.

Euer Hochwohlgeboren sind als Chef der unterstehenden Staatsanwaltschaften und Strafanstalten in erster Linie berufen, der Thätigkeit dieser von dem Ministerium des Innern, gleichwie von dem Justizministerium den unterstehenden Behörden wiederholt zur Förderung empfohlenen Vereine mit sachverständigem Auge zu folgen und in den Gang derselben rathend und fördernd einzugreifen. Die bisherigen, auf diesem Gebiete entfalteten Bemühungen, von welchen ich mit dem Ausdrucke dankender Anerkennung Act nehme, zeugen von dem Interesse Euer Hochwohlgeboren an dieser Aufgabe und bieten eine Gewähr für das ungeschwächte Andauern desselben.

Mit Befriedigung habe ich auch wahrgenommen, dass nicht nur an der bisherigen Thätigkeit, sondern auch an der Gründung der gedachten Vereine die Beamten des Justizressorts in hervorragender Weise betheiligt waren, und ich bin überzeugt, dass es Euer Hochwohlgeboren gelingen wird, dieses wertvolle Interesse zu festigen und rege zu erhalten. Namentlich sind es neben den Hauscommissären der Strafanstalten die Vorsteher derselben und das übrige Strafanstalts-Beamtenpersonale, auf deren Mitwirkung nicht verzichtet werden kann, und die den Straf-

anstaltsvorstehern überwiesene Verwaltung der Sträflingsunterstützungsfonde bildet den natürlichen Contact mit der Thätigkeit dieser Vereine. Von dem Pflichteifer und dem Verständnisse, mit welchem dieses Personale seiner schwierigen Mission nachzukommen pflegt, ist zu erwarten, dass es in der idealen Seite dieses Wirkens gern eine Ergänzung für die ernste Seite seines wenig Lichtpunkte eröffnenden Berufes zu finden geneigt sein wird.

Weit entfernt, die Arbeitslast dieser Vereine vermehren zu wollen, glaube ich doch darauf Wert legen zu sollen, die Thätigkeit derselben in jährlichen Ausweisen festzuhalten, um die Uebersicht über die eingeschlagene Richtung und die gemachten Fortschritte zu erleichtern. Die Erwägung, dass die von mir für bemerkenswert erachteten Daten den Vereinen, wie ich aus den vorgelegten Jahresberichten und Ausweisen ersehen konnte, schon jetzt grösstentheils zur Verfügung stehen, erleichtert mir die Aeusserung dieses Wunsches. Nicht minder werden auch Euer Hochwohlgeboren in der Zusammenstellung der von den Vereinen des unterstehenden Sprengels gelieferten Daten eine willkommene Gelegenheit finden, um an dieselbe jene Beobachtungen zu knüpfen, welche den Anlass zu weiteren zweckdienlichen Schritten abzugeben geeignet sind."

Die Daten, welche die Thätigkeit dieser Vereine veranschaulichen sollen, sind nachstehende: Zahl der Mitglieder, Summe der Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Schenkungen im Ausweisjahre, Stand des Vereinsvermögens am Ende des Ausweisjahres, Zahl der Individuen, welche sich an den Verein gewendet haben, und der vom Vereine der Fürsorge Gewürdigten (Unterbringung in Dienst- oder Arbeitsstellungen, Betheilung mit Kleidern, Werkzeugen etc., Intervention inbezug auf die Polizeiaufsicht, andere Fälle der Fürsorgethätigkeit und schliesslich Vertheilung von Bargeldunterstützungen), Zahl der dem Vereine bekannt gewordenen Verurtheilungen, Todesfälle und sonstigen Fälle, in welchen ein Schützling aus irgend einem Grund aus der Evidenz gerathen ist.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September 1895 dem Vicepräsidenten des Krakauer Oberlandesgerichtes Franz von Zaleski taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. September 1895 dem Notar und Präsidenten der Brünner Notariatskammer Dr. Karl Wallaschek in Brünn in Anerkennung seines verdienstlichen öffentlichen Wirkens den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1895 dem Kanzlisten des Landesgerichtes in Wien Johann Prisching den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Franz Ritter von Zdański anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. October 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Budweis Ignaz Fiedler anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. October 1895 dem pensionirten Buchführer des Prager Landesgerichtes Johann Formánek anlässlich seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Landtafel- und Grundbuchs-Vicedirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. October 1895 dem Grundbuchsführer Heinrich Tockstein in Deutsch-Brod anlässlich seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October 1895 dem Rathssecretär des Oberlandesgerichtes in Graz Dr. Albert Roesch den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Kuttenberg Johann Kvičala taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. October 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Oberlandesgerichtsrathe in Wien Gustav Schueller anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. October 1895 dem Oberlandesgerichtsrathe in Graz Josef Grogger aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Ttiel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. October 1895 dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Graz Theodor Schönlieb aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Anton Leżański in Lemberg und die Landesgerichtsräthe Clemens Adolf Podlaszecki in Lemberg, Thomas Kolasiński in Sambor und Anton Spędakowski in Lemberg für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Retz Anton Wunderl für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rathssecretär des Landesgerichtes in Graz Dr. Karl Wimmer für dieses Landesgericht.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksgerichtsadjunct in St. Leonhard in Kärnten, mit Diensteszuweisung in Villach, Dr. Josef Mayer für Graz.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant Max Klimitschek für Liebau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Dr. Anton Herzog für Feldbach.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Conceptspraktikant der böhmischen Finanzlandesdirection Dr. Leopold Sellner in Prag, dann die Rechtspraktikanten Alois Kollinger in Prag, Rudolf Pivrnec in Chrudim, Ignaz Bauer, Ferdinand Nebeský und Josef Horáček in Prag, Wilhelm Erhart in Tabor, Franz Dufek in Jičín und Karl John in Böhmisch-Leipa für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Josef Bříza und Josef Bukáček in Brünn, Theodor Wanka von Lenzenheim in Freistadt in Schlesien, Richard Panek und Nikolaus Kašpárek in Ungarisch-Hradisch für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Wilhelm Maxa für Kärnten, Alfred Kermavner und Franz Wazacz für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Edmund Ludwig Kaleta für Westgalizien.

Zum Kanzleiofficial: Der Kanzlist des Landesgerichtes in Prag Johann Kubíče für das Oberlandesgericht daselbst.

Zum Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist des Landesgerichtes in Linz Franz Wagner daselbst.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Josef Bönesch in Skotschau für Wiesenberg.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Wachtmeister des Gendarmeriecorps-Commandos für Bosnien und Hercegovina Josef Wibenschek für Cilli.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Tagschreiber Konrad Sestan in Albona für Pinguente und Cyrill Kumar in Sesana für Castelnuovo.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtsdiener Jocob Fischer in Schwechat daselbst, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 71 Heinrich Dutka für Klosterneuburg, der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 4 Sylvester Portisch für Ischl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Tagschreiber Felix Richard Visintin in Monfalcone für Cervignano.

---

Zum Oberstaatsanwalte: Der Oberlandesgerichtsrath in Lemberg Philipp Woroniecki daselbst.

Zu Staatsanwälten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Adolf Morstadt in Prag für Budweis; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Karl Kowalski in Kolomea daselbst.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Der Staatsanwaltsubstitut Adolf Mayer in Prag daselbst.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Joachim Łysiak in Złoczów für Kolomea.

---

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Ernst Pieta mit dem Amtssitze in Holleschau.

---

Zum ausserordentlichen Professor an der orientalischen Akademie: Der Rathssecretärsadjunct des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich für Encyklopädie der Rechtswissenschaften und österreichisches Civilrecht.

## Versetzt wurden:

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Schützmeister in Kaaden, mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Komotau, nach Klattau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Wladimir Ritter Zapletal von Lubĕnov in Liebau nach Seelowitz.

Die Auscultanten: In den Sprengeln der Oberlandesgerichte Brünn und Prag Franz Krejčí von Mähren nach Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Jaroslav Lazar von Mähren nach Schlesien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Jakob Doljan von Steiermark nach Krain.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Böhm in Neubydžow nach Königliche Weinberge.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Vincenz Richter in Klosterneuburg nach Pottenstein.

---

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Miroslav Merhaut in Budweis nach Prag.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Mathias Kloubek in Chrudim nach Prag.

## Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auscultant für Kärnten Arthur Tomschegg wurde zum Concipienten der Finanzprocuratur in Klagenfurt ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Siegmund Lilienfeld und Dr. Alexander Schier mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Jakob Szlapa mit dem Wohnsitze in Lubaczów, Dr. Johann Ueberbacher mit dem Wohnsitze in Wallachisch-Klobouk, Dr. Paul Schmidt mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Friedrich Förster mit dem

Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Arthur Rusconi und Dr. Michael Truden mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Hermann Krieger mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Hugo Richter mit dem Wohnsitze in Leipnik, Dr. Salomon Weinberg mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Julius Hofmann mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt).

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Theodor Ritter von Gunesch in Schärding nach Wien, Dr. Karl Zauschner in Wien nach Floridsdorf, Dr. Karl Setzer in Kaaden nach Elbogen, Dr. Franz Wiediger in Jaslo nach Krakau.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten für Böhmen Gottlieb Pejša und Josef Hanke, der Auscultant für Mähren Dr. Kasimir Pillarsky.

---

Der Notar Dr. Franz Kraus in Krumau.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath in Troppau Julius Janatschek, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath Mieczislaus Michniewicz in Rzeszów.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Kirchbach Josef Mayer, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Gmunden Eduard Wieninger.

Der Gerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Dr. Johann Brunner, recte Bruner in Innsbruck.

Der Bezirksgerichtsadjunct Isidor Maretti in Klattau.

Der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes in Graz Florian Kraus.

Der Grundbuchsführer Mathias Kiebacher in Weiz.

Der Gerichtshofskanzlist mit Titel eines Officials Ludwig Górski in Krakau.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtshofskanzlist in Tarnopol Franz Wolf.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Gerichtshofskanzlist in Czernowitz Adalbert Weresch.

## Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtsadjunct Franz Balzar in Leżajsk (13. September), der Advocat Dr. Wilhelm Ritter von Gunesch in Wien (17. September), der Rathssecretär Theodor Stachowicz in Rzeszów (20. September), der Notar Franz Brunner in Feldsberg (26. September), der Bezirksgerichtskanzlist Josef Eggenberger in Atzenbrugg (30. September), der Advocat Dr. Otto Heeger in Graz (1. October), der Bezirksgerichtsadjunct Walther von Eccher in Cavalese (3. October), der Grundbuchsführer Eduard Reif in Frankstadt (6. October), der Notar Dr. Albert Hasl in Grein (10. October), der Bezirksgerichtsadjunct Karl Jungg in Kaltern (12. October).

## Schiedsgerichte von Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten:

Zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien und des Schiedsgerichtes der berufsgenossenschaftlichen Unfallsversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien wurde der Landesgerichtsrath des Landesgerichtes in Wien Alois Freiherr von Natorp ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang.



Stück XXI.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 12. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 21.

### Verordnung des Justizministeriums vom 31. October 1895, Z. 22688,

**betreffend die Bestellung von Gerichts-Chemikern.**

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Aus Anlass eines concreten Falles, in welchem die bei einem Gerichtshofe ständig bestellten Gerichts-Chemiker erklärten, dass ein Medicament, welches den Tod von zwei Personen zur Folge hatte, giftfrei sei, während die um ihr Gutachten angegangene medicinische Facultät constatirte, dass das Untersuchungsobject thatsächlich grosse Mengen von bei exactem Vorgange sehr leicht nachzuweisenden giftigen Bestandtheilen enthalte, hat der k. k. Oberste Sanitätsrath auf Anregung der betreffenden medicinischen Facultät auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dass die Gerichte bei der Wahl der Gerichts-Chemiker mit aller Vorsicht und Umsicht vorgehen, um zu vermeiden, dass unfähige, mit den neueren chemischen Untersuchungsmethoden nicht vertraute und darin nicht geübte Personen zu einem Amte berufen werden, welches ganz besonders kenntnisreiche, geschulte und durchaus vertrauenswerte verlässliche Chemiker verlangt.

Der Anregung des k. k. Obersten Sanitätsrathes entsprechend werden die k. k. Gerichte angewiesen, bei der Auswahl und Bestellung der Sachverständigen für gerichts-chemische Untersuchungen wegen der grossen Tragweite des Ergebnisses derselben mit der grössten Vorsicht und der peinlichsten Sorgfalt vorzugehen und auf die Gewinnung der besten und verlässlichsten verfügbaren Kräfte bedacht zu sein.

**Gleispach** m. p.

# Kundmachungen.

**15. Behandlung der von Eisenbahnen übersetzten Strassenparcellen bei der Anlegung der Eisenbahnbücher.** Angesichts der von Eisenbahnverwaltungen in Böhmen beobachteten Uebung, wonach die von den Eisenbahnlinien bei ihren Kreuzungen mit Aerarial- und anderen öffentlichen Strassen in Anspruch genommenen Strassengrundflächen in den nach §. 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, zu verfassenden, für das Eisenbahnbuch bestimmten Operaten als Eisenbahngrundstücke bezeichnet werden; bei dem Umstande ferner, als von den Gerichten in Böhmen diese Theilflächen thatsächlich in einzelnen Fällen als Eisenbahngrundstücke behandelt und als solche in das Eisenbahnbuch (Bestandblatt, erste Abtheilung) einbezogen wurden, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Justiz und der Finanzen an den Statthalter für Böhmen einen Erlass gerichtet, von welchem eine Abschrift allen übrigen Landeschefs mit dem Ersuchen mitgetheilt wurde, hievon auch die unterstehenden politischen Bezirksbehörden, sowie die zur Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Strassen verpflichteten autonomen Körperschaften zu verständigen.

Der Erlass, welcher mit Rücksicht auf eine unter Darstellung der obgedachten Uebung vom Statthalter für Böhmen gestellte Anfrage erflossen ist, lautet folgendermassen:

„Zunächst ist hervorzuheben, dass die Entscheidung über die Art und Weise der in Frage stehenden eisenbahnbücherlichen Eintragungen gemäss der §§. 18 und ff., dann §. 36 des oberwähnten Gesetzes competenzgemäss den Gerichten zusteht. Hiernach kann es sich bei Beantwortung der gestellten Anfrage nur darum handeln, den mit der Obsorge über die Reichsstrassen betrauten politischen Behörden bestimmte Verhaltungsmassregeln vorzuzeichnen, beziehungsweise den autonomen Organen hinsichtlich der in ihrer Verwaltung befindlichen öffentlichen Strassen die gewünschte Belehrung zukommen zu lassen.

Anlangend das Meritum der Sache selbst, werden für den zu beobachtenden Vorgang die dem concreten Falle zugrunde liegenden thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen massgebend, beziehungsweise dieser Vorgang je nach der für die eisenbahnbücherliche Eintragung entscheidenden rechtlichen Natur der in Rede stehenden Kreuzungsflächen (ob Strassengrundstücke und daher öffentliches Gut oder Eisenbahngrundstücke) ein verschiedener sein.

Insofern jedoch, wie dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen wird — und speciell auf diese Art von Fällen bezieht sich auch die Anfrage — den betreffenden Eisenbahnunternehmungen von der Strassenverwaltung lediglich die Benützung der überschienten Strassentheile zum Zwecke der Ueberschienung zugestanden wurde, die fraglichen Strassenstücke daher von der Eisenbahnunternehmung nicht erworben worden, beziehungsweise nicht in deren rechtmässigen Besitz übergegangen, sondern auch nach ihrer Belegung mit Schienen öffentliches Gut geblieben sind, widerstreitet die Eintragung dieser Kreuzungsflächen in die erste Abtheilung des Bahnbestandblattes im Hinblicke auf die hierin gelegene Qualification derselben als Eisenbahngrundstücke den Thatsachen und dem Gesetze gleicherweise.

Die Auszeichnung des Rechtes der betreffenden Eisenbahunternehmung zur Kreuzung oder Ueberführung der Strasse als eines mit dem Besitze der Bahn verbundenen dinglichen Rechtes an einem fremden Grundstücke hat in derlei Fällen gemäss §. 8 des mehrcitirten Gesetzes vom 19. Mai 1874 in der zweiten Abtheilung des Bahnbestandblattes zu erfolgen. Dieser Vorgang ist übrigens auch bereits in einzelnen der zur Anzeige gebrachten Fälle als ein nach allen Richtungen befriedigendes Auskunftsmittel zur Anwendung gelangt und erscheint in der That einzig und allein geeignet, die Angaben des Eisenbahnbuches mit den thatsächlichen Verhältnissen in volle Uebereinstimmung zu bringen. In einigen der Fälle, in welchen eine solche Eintragung erfolgte, wurde seitens der Gerichte die politische Begehung, beziehungsweise diese in Verbindung mit der Concessionsurkunde als hinreichende Grundlage für die besagte Eintragung angesehen.

Was speciell das aus dem Umstande, dass Strassen als öffentliches Gut nicht Gegenstand einer bücherlichen Einlage sein können, abgeleitete formelle Bedenken der Unthunlichkeit einer Verbücherung des den Eisenbahnen zugestandenen Strassenbenützungsrechtes in passiver Hinsicht anbelangt, so erscheint dieses Bedenken schon in dem Vorlageberichte in vollkommen zutreffender Weise widerlegt. Uebrigens wird die Aufmerksamkeit auf den in das Spruchrepertorium des Obersten Gerichtshofes unter Nr. 141 (Beilage zum J. M. V. Bl., Jahrgang 1888, Seite 100) eingetragenen Rechtssatz gelenkt, dass in einem Gutsbestandblatte auch diejenigen mit dem Besitze des Grundbuchskörpers verbundenen dinglichen Rechte anzugeben sind, welche an einem öffentlichen, von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen Gute ausgeübt werden.

Wolle es demnach Euer Excellenz gefällig sein, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden von den im Vorstehenden niedergelegten Directiven zu verständigen, und dieselben anzuweisen, im Sinne dieser Directiven in allenfalls noch pendenten oder in Hinkunft zu ihrer Cognition gelangenden Fällen der unrichtigen Eintragung der in Rede stehenden Strassengrundflächen in das Eisenbahnbuch entgegenzutreten.

Anlangend die bereits verfügten Eintragungen der fraglichen Strassentheile als Eisenbahngrundstücke, werden Euer Excellenz ermächtigt, von der Einleitung einer nachträglichen, im Wege der Verhandlung mit der betreffenden Eisenbahngesellschaft oder nöthigenfalls im Klagswege anzustrebenden Berichtigung dieser irrthümlichen Eintragungen, falls nicht ein zwingender Anlass hiezu vorliegt, wegen des mit derselben verbundenen grossen Arbeits- und Kostenaufwandes abzusehen, zumal von der

Unterlassung derartiger nachträglicher Berichtigungen irgendwelche Störungen im öffentlichen Verkehre in der Regel wohl nicht zu besorgen sind.

Die Beilagen der Berichte folgen mit dem Beifügen zurück, dass es selbstverständlich keinem Anstande unterliegt, dass von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses auch dem Landesausschusse eine entsprechende Mittheilung gemacht werde, dass jedoch die in Hinsicht der eisenbahnbücherlichen Eintragung von überschienten Grundflächen der öffentlichen nicht ärarischen Strassen etwa zu ergreifenden Schritte lediglich der Initiative der zur Erhaltung dieser Strassen verpflichteten autonomen Körperschaften zu überlassen sind.“ (20. October 1895, Z. 22004.)

**16. Zum Stellvertreter des Regierungscommissärs bei der Oesterreichischen Central-Boden-Credit-Bank in Wien** wurde der Ministerialvicesecretär des k. k. Finanzministeriums Dr. Johann Munk an Stelle des bisherigen Stellvertreters, des Ministerialvicesecretärs mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs Dr. Wilhelm Edlen von Scheuchenstuel ernannt. (6. November 1895, Z. 22127.)

# Mittheilungen.

(Regierungsvorlage.) Die Regierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Trinkerasyle (Trinker-Entwöhnungsanstalten) sammt erläuternden Bemerkungen im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 29. October 1895 ausgegebenen Stück LXXV unter Nr. 160 die Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich für die Gemeinden: I. Floridsdorf, Gross-Jedlersdorf, Jedlesee, Stammersdorf und Strebersdorf des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg; II. Donaufeld, Leopoldau, Kagran, Stadlau, Breitenlee und Hirschstetten des Bezirksgerichtes Gross-Enzersdorf; III. Aderklaa, Gerasdorf, Süssenbrunn und Deutsch-Wagram des Bezirksgerichtes Wolkersdorf, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Floridsdorf, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus ihren bisherigen Bezirksgerichtssprengeln ausscheiden.

(Vermehrung der Rathssecretärsstellen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. October 1895 die Vermehrung der Rathssecretärsstellen bei den Gerichtshöfen erster Instanz in den Oberlandesgerichtssprengeln Prag und Lemberg um je 30, im Oberlandesgerichtssprengel Wien um 20 und in den Oberlandesgerichtssprengeln Krakau, Graz und Brünn um je 15 gegen Auflassung einer gleichen Anzahl von Gerichtsadjunctenstellen allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Israelitische Matrikenbezirke in Böhmen.) Laut Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 17. October 1895, Z. 154.228, L. G. Bl. Nr. 83, haben die dermalen im Königreiche Böhmen bestehenden israelitischen Matrikenstellen, mit

Ausnahme jener in Prag, mit 31. December 1895 ihre Thätigkeit einzustellen, und haben vom 1. Jänner 1896 an die israelitischen Matrikenbezirke mit den Sprengeln der israelitischen Cultusgemeinden zusammenzufallen.

(Ein Jagdgesetz für die reichsunmittelbare Stadt Triest) wurde mit dem in Stück XVI des Landesgesetzbtattes für das Küstenland (ausgegeben am 19. October 1895) unter Nr. 21 enthaltenen, drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetze vom 6. August 1895 erlassen, mit welchem die Landesgesetze vom 2. März 1882, L. G. Bl. Nr. 10, vom 16. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 20, und vom 11. Februar 1889, L. G. Bl. Nr. 10, ausser Kraft gesetzt werden.

(Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für Graz.) Mit dem in Stück XXXIX des Landesgesetzblattes für Steiermark (ausgegeben am 31. Juli 1895) unter Nr. 85 kundgemachten Gesetze vom 13. Juli 1895 wurden die §§. 5 und 29 der mit dem Gesetze vom 8. December 1869, L. G. Bl. Nr. 47, erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert und an Stelle der Gemeindewahlordnung vom 1. März 1867, L. G. Bl. Nr. 15, eine neue erlassen.

(Ausziehordnung für die Stadt Schüttenhofen.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXXII (ausgegeben am 7. October 1895) des Landesgesetzblattes unter Nr. 79 enthaltenen Kundmachung vom 23. September 1895, Z. 134540, bezüglich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglichen Sachen für die königliche Stadt Schüttenhofen Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Die Ausziehtermine werden auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

§. 2. Die Aufkündigung einer gemieteten Wohnung und sonstiger gemieteter Localitäten (von Läden, Magazinen, Kellern, Böden und sonstigem Hauszugehör), falls durch Vertrag nicht anders vereinbart wurde, muss für den folgenden Termin längstens in den ersten 7 Tagen des Termins und zwar für den Februartermin in der Zeit bis einschliesslich 7. November, für den Maitermin in der Zeit bis zum 7. Februar, für den Augusttermin in der Zeit bis einschliesslich 7. Mai und für den Novembertermin in der Zeit bis einschliesslich 7. August erfolgen.

§. 3. Mit dem Räumen der Wohnung ist längstens bis mittags den 2. Februar, 2. Mai, 2. August und 2. November zu beginnen und muss von da an der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse ein entsprechender Platz überlassen werden.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des 7. Februar, 7. Mai, 7. August und 7. November beendet sein; sollte der letzte zur vollständigen Räumung des Mietobjectes festgesetzte Tag ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Wochentages.

§. 4. Bei Monatswohnungen, das sind Wohnungen von vertragsmässiger einmonatlicher Dauer, hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen, und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen und Localitäten längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

(Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.) Mit dem Jahre 1896 beginnt der zwölfte Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1896 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) zwei Gulden, bei dem Bezuge der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Vom Jahre 1897 angefangen tritt für den zwölften Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums ein erhöhter Ladenpreis ein.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. October 1895 dem Sachverständigen in der Buchführung bei dem Landesgerichte für Strafsachen in Wien Benno Schefftel taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1895 dem Hofsecretär des Obersten Gerichtshofes Karl Kunz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October 1895 den Landesgerichtsräthen Vincenz Franz des Landesgerichtes in Wien, Dr. August Berger des Kreisgerichtes in Ried und Moriz Gschöpf des Kreisgerichtes in Korneuburg taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Josef Zeidler in Sadagóra für Czernowitz.

Zum Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Dr. Basil Jacubovici für Sadagóra.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Josef Buchmüller, Dr. Alexander Nedelkovits und Karl Prodinger in Wien für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Richard Wranitzky in Tabor, Hugo Kron und Karl Šimon in Prag, Johann Drábek in Königgrätz, Jaroslav Matzner in Pisek, Karl Albrecht in Leitmeritz, der gewesene Rechtspraktikant Jakob Veber in Prag, der Finanz-Conceptspraktikant Wilhelm Merker in Pilsen, endlich die Rechtspraktikanten Friedrich Vasko und Ladislaus Wachsmann in Prag für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Dr. Jacob Frangipani in Triest für das Küstenland.

Zum Hilfsämterdirections-Adjuncten: Der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes in Innsbruck Lucian Strazza daselbst.

Zum Hilfsämtervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Grundbuchsführer Ladislaus Victor Bartoszyński in Przemyśl daselbst.

Zu Land- und Stadttafeladjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Grundbuchsführer Ladislaus Małecki in Żołkiew, Emil Wolański in Bursztyn, Josef Smoleń in Sambor und der Bezirksgerichtskanzlist Stanislaus Kucharski in Zydaczów für Lemberg.

Zum Gerichtshofs-Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtshofskanzlist Michael Szczeciakowski in Sambor für Sambor.

Zu Bezirksgerichts-Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag der Gerichtshofskanzlist Josef Stroff in Kuttenberg für Planitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtshofskanzlisten Apollinar Koczerski in Lemberg für Żołkiew und Paul Pniaczek in Lemberg für Bursztyn.

Zum Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag der Feldwebel des Militär-Bettenmagazines in Prag Florian Rödling für Brüx.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feldwebel im Militär-Wachcorps für die Civilgerichte in Wien Eduard Doleschall für Atzenbrugg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsdiener Johann Luksch in Kladno für Kauřim.

---

Zum Strafanstalts-Oberdirector: Der Strafanstaltsdirector Eduard Axmann in Wiśnicz für die Männerstrafanstalt in Pilsen.

---

Zum Handelsgerichtsbeisitzer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Buch- und Steindruckereibesitzer Friedrich Sommer für das Kreisgericht in St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der kaiserliche Rath Leopold Herzfelder für das Landesgericht in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Handelsmann Heinrich Salem für das Handels- und Seegericht in Triest.

## Versetzt wurden:

Der Rechnungsrevident Kasimir Prebendowski von dem Oberlandesgerichte in Krakau zu jenem in Lemberg.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Dvořák in Planitz nach Wekelsdorf.

Der Bezirksgerichtskanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Alois Stadler in Starkenbach nach Eule.

---

Der Strafanstaltsdirector: Karl Paraskovich von Laibach nach Wiśnicz.

Der Strafanstaltslehrer: Friedrich Koller in Suben nach Stein.

---

Die Notare: Dr. Johann Reifer in Kirchdorf nach Schärding, Dr. Victor Funke in Mattsee nach Werfen, Heinrich Peche in Oberndorf nach Neufelden.

## Uebertritt vom Justizdienste in den bosnisch-hercegovinischen Staatsdienst.

Der Auscultant für Böhmen Josef Kotyk wurde zum provisorischen Conceptspraktikanten bei der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung ernannt.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Karl Franzel mit dem Wohnsitze in Kaplitz, Dr. Elias Mantel mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Felix von Lackenbacher mit dem Wohnsitze in Schärding, Dr. Franz Schmeykal mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Jaroslav Straczowsky mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Josef Ritter von Neupauer mit dem Wohnsitze in Poysdorf, Dr. Leopold Kahn mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Eduard Baštýř mit dem Wohnsitze in Königliche Weinberge, Dr. Josef Čyžek mit dem Wohnsitze in Nachod.

## Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Anton Herwirsch in Raab (Oberösterreich) nach Linz.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Jakob Schenker von Gliniany nach Przemyślany, Dr. Siegmund Schwarz von Landskron nach Iglau, Dr. Simon Lewit von Eisenbrod nach Wien.

## Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Johann Hoch in Prossnitz für die Dauer von 6 Monaten.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für das Küstenland Dr Peter Pinaucig, die Auscultanten für Niederösterreich Victor Ondraczek und Dr. August Glocker, die Auscultanten für Mähren Dr. Emil Halla und Dr. Heinrich Šindler.

---

Die Advocaten Dr. Karl Schachner und Dr. Max Leopold Ehrenreich in Wien, Dr. Ludwig Schulz in Kaplitz.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Ludwig Pokorny in Linz.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksvorsteher Lorenz Kroupa in Neubistritz.

Die Grundbuchsführer Heinrich Fockstein in Deutsch-Brod und Johann Prošek in Pilgram.

Der Gerichtshofskanzlist Ferdinand Grund in Leitmeritz.

Der Kerkermeister Peter Patrak in Jungbunzlau.

Der Bezirksgerichtskanzlist Franz Morawetz in Wischau.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Auscultant für Steiermark Josef Edler von Webenau.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Moriz Byk in Lemberg (1. October), der Advocat Dr. Hermann Grünbaum in Wien (15. October), der Gerichtsadjunct Friedrich Matulka in Budweis (21. October), der Auscultant für Niederösterreich Dr. Paul Prazak und der Kerkermeister Franz Calegari in Rovigno (25. October), der Notar Karl Reindl in Urfahr (1. November).

## Wahlen in den Ausschuss der Advocatenkammer in Brünn.

Am 13. October 1895 wurde an Stelle des Dr. A. R. v. Wieser als Ausschussmitglied Dr. M. Pollak gewählt; die übrigen ausscheidenden Functionäre des Kammerausschusses wurden wiedergewählt.

## Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Brüx wurden zu Vertrauensmännern der Bürgermeister Karl von Pohnert und der Stadtrath Kleophas Trinks, dann zu deren Ersatzmännern die Kaufleute Josef Porsche und Robert Rümler ernannt.

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang. Stück XXII.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Verordnung.

### 22.

### Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1895, Z. 23515,

**betreffend die Ausdehnung der Concursausschreibung für Notarstellen auf die durch Versetzung eventuell in Erledigung kommenden Notarstellen desselben Kammersprengels, gleichzeitige Erstattung der Besetzungsvorschläge für dieselben und Beschleunigung der Erstattung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen überhaupt.**

An alle Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz.

Das Justizministerium hat den nachfolgenden Erlass vom 8. November 1895, Z. 23515, an alle Notariatskammern (Gerichtshöfe als Notariatskammern) gerichtet und bringt denselben den Gerichten mit dem Auftrage zur Kenntnis, nicht nur seine Befolgung zu überwachen, sondern sich auch bei Behandlung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen selbst darnach zu benehmen.

**Gleispach** m. p.

### Erlass des Justizministeriums vom 8. November 1895, Z. 23515.

Mit dem an alle Oberlandesgerichte ergangenen Erlasse des Justizministeriums vom 26. April 1882, Z. 6775, wurde denselben der Auftrag ertheilt, nicht nur den

Notariatskammern und Gerichtshöfen erster Instanz ihres Sprengels die schleunige Behandlung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen zur Pflicht zu machen, und dieselbe zu überwachen, sondern auch den Notariatskammern zu empfehlen, die Concursausschreibung für solche Notarsposten, für welche voraussichtlich Versetzungswerber inbetracht kommen können, immer auch auf eine eventuell durch Versetzung in Erledigung kommende Notarstelle desselben Kammersprengels ohne nähere Bezeichnung auszudehnen und sohin auch gleich, wenn sich geeignete Bewerber mit einem Eventualbegehren melden, die Vorschläge zur Wiederbesetzung des durch die beantragte Versetzung allenfalls in Erledigung kommenden Notarspostens desselben Kammersprengels zu erstatten, und wurde endlich der weitere Vorgang mit solchen Besetzungsacten vorgezeichnet.

Als sodann mit der Verordnung des Justizministeriums vom 31. October 1887, Z. 9172, J. M. V. Bl. Nr. 36, beziehungsweise mit dem an alle Notariatskammern (Gerichtshöfe als Notariatskammern) ergangenen Erlasse vom gleichen Tage und gleicher Zahl der Vorgang bei der Bewerbung um Notarstellen, bei der Qualificirung der Bewerber und bei Erstattung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen eine allgemeine Regelung erfuhr, wurde unter Anderem auch der erwähnte Erlass vom 26. April 1882, Z. 6775, ausser Wirksamkeit gesetzt. Als in der Folge die irrige Anschauung zutage trat, als ob seit dem Erscheinen der Verordnung, beziehungsweise des Erlasses vom 31. October 1887, Z. 9172, J. M. V. Bl. Nr. 36, die Ausschreibung von Eventualconcursen für Notarstellen unzulässig sei, wurde mit der Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1888, Z. 17402, J. M. V. Bl. Nr. 43, die Aufklärung dahin gegeben, dass selbstverständlich durch die Verordnung vom 31. October 1887, Z. 9172, die Bestimmung des §. 10 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wonach behufs Besetzung einer Notarstelle in der Regel ein Concurs auszuschreiben ist, welcher auch auf die durch allfällige Versetzungen in Erledigung kommenden Notarstellen ausgedehnt werden kann, nicht tangirt werden wollte und konnte.

Die fortgesetzte Wahrnehmung des Justizministeriums, dass von dieser im Gesetze vorgesehenen Gelegenheit, eine raschere Besetzung der Notarstellen zu bewirken, welche sowohl im Interesse der Rechtspflege als des Notarenstandes gelegen ist, nur äusserst selten Gebrauch gemacht wird, sowie die weitere Wahrnehmung, dass bei Erstattung der Besetzungsvorschläge für Notarstellen nicht immer die so wünschenswerte Beschleunigung eintritt, veranlassen das Justizministerium den k. k. Notariatskammern (Gerichtshöfen als Notariatskammern) auf das Angelegentlichste zu empfehlen, in Anwendung des §. 10 N. O. in allen Fällen der Concursausschreibung für Notarstellen dieselbe auf die durch Versetzung eventuell in Erledigung kommenden Notarstellen desselben Kammersprengels auszudehnen und sohin auch, falls sich geeignete Bewerber melden, die Besetzungsvorschläge für diese Eventualstellen zu erstatten, sowie überhaupt bei Erstattung der Besetzungsvorschläge jede thunliche Beschleunigung eintreten zu lassen.

Dieser Erlass wird gleichzeitig allen Oberlandesgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz im Verordnungswege zur Kenntnis gebracht und dieselben beauftragt, nicht nur die Befolgung desselben zu überwachen, sondern sich bei Behandlung der Besetzungsvorschläge für Notarsstellen selbst darnach zu benehmen.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 16. November 1895 ausgegebenen Stück LXXVII unter Nr. 166 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1895, betreffend eine Aenderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Gross-Enzersdorf, welcher von einem nachträglich zu bestimmenden und bekanntzugebenden Tage an die Gerichtsbezirke Floridsdorf, Gross-Enzersdorf, Marchegg und Matzen zu umfassen hat, und die Uebertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Gross-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf von demselben Zeitpunkte an.

(Dienstbotenordnung für Steiermark.) Das Landesgesetzblatt für Steiermark enthält in Stück XLVII unter Nr. 99 die Verordnung des Landesausschusses vom 6. September 1895, Z. 22184, und vom 30. September 1895, Z. 25678, womit einige Erläuterungen zur Dienstbotenordnung vom 27. Juni 1895, L. G. Bl. Nr. 84, u. zw. betreffend den Unterschied zwischen den zweierlei Arten von Dienstboten (solche, welche für landwirtschaftliche und zugleich häusliche Arbeiten, und solche, welche nur für häusliche Arbeiten aufgenommen werden) und die daraus entspringenden Unterschiede in der Form und Zeit des Abschlusses der Dienstverträge, in den gesetzlichen Fristen und Entschädigungsansprüchen, in der Lohnauszahlung etc., gegeben werden.

(Strassengesetz für Tirol.) Das in Stück XX (ausgegeben am 9. November 1895) des Landesgesetzblattes unter Nr. 47 kundgemachte und mit dem Kundmachungstage in Kraft getretene Gesetz vom 11. October 1895, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die öffentlichen Strassen und Wege mit Ausnahme der auf Staatskosten bestehenden Strassen und der Eisenbahn-Zufahrtsstrassen, bestimmt in den §§. 18 bis 22 die Competenz des Landtages, des Landesausschusses und der Gemeindevorstehung, in den §§. 23 bis 25 die Einflussnahme der politischen Behörde in Strassenangelegenheiten, im §. 15 die Zusammensetzung, die Functionen und die Befugnisse des Strassenausschusses, im 2. Absatze des §. 20 die Einbringung aller ausstehenden Geldbeträge durch die politische Behörde.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November 1895 den Oberlandesgerichtsräthen in Lemberg Karl Porschinsky und Josef Lacek anlässlich der von ihnen angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. November 1895 dem Oberlandesgerichts-Präsidenten in Krakau Ignaz Ritter von Zborowski in neuerlicher Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienste das Grosskreuz des Franz-Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. November 1895 dem Hilfsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte in Ried Franz Brunmayr den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1895 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Josef Louis von Wawel aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1895 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Jičin Wenzel Melichar anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. November 1895 dem Hifsämterdirections-Adjuncten bei dem Landesgerichte in Lemberg Rudolf Nizałowski anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem Landesgerichtsrathe in Lemberg Johann Nikisch aus Anlass der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Franz Ritter von Spiławski in Przemyśl für Przemyśl.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Hugo Spitzer in Bielitz.

Zum Rathssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter in Vorau Eduard Edler von Plotho für das Landesgericht in Graz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Valentin Dąbrowski in Teschen für Hennersdorf und Leo Berger in Znaim für Frankstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct in Levico Dominik Pernecher für Condino.

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtsadjunct für Mistek, mit der Diensteszuweisung zu dem Kreisgerichte in Olmütz, Friedrich Schostal für dieses Kreisgericht.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant Rudolf Nedomansky für Friedek.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Statthalterei-Conceptspraktikant August Rokos und die Rechtspraktikanten Simon Kolařik, Anton Balling und Anton Ring in Prag, dann Dr. Franz Rous in Böhmisch-Leipa für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Johann Křiž in Brünn und Dr. Josef Daněk in Ungarisch-Hradisch für Mähren, Heinrich Vácha in Brünn für Schlesien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Franz Friedl für Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Dr. Felix Rosner für Westgalizien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Sylvester Swaton in Sambor für Ostgalizien und Dr. Hersch Serwischer in Czernowitz für die Bukowina; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Dr. Bartholomäus Vranković für Dalmatien.

Zu Kanzleiofficialen: Der Landtafel- und Grundbuchsadjunct in Graz Benjamin Geyer für das Oberlandesgericht daselbst, der Kanzlist des Landesgerichtes in Triest Johann Sormann für das Oberlandesgericht daselbst, der Bezirksgerichtskanzlist Cajetan Bressan in Sebenico für das Oberlandesgericht in Zara.

Zum Gerichtshofsgrundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtsgrundbuchsführer Johann Enzinger in Grein für Ried.

Zu Bezirksgerichtsgrundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksgerichtskanzlisten Andreas Hoffellner in Schwanenstadt für Braunau und Anton Pettighofer in Obernberg für Retz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bergbuchsführer Wenzel Woseček in Kuttenberg für Žižkov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksgerichtskanzlist Franz Mayer in Bystřitz am Hostein für Frankstadt.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksgerichtskanzlist in Windischgarsten Franz Körbisch und der Amtsdiener im Justizministerium Vincenz Přibil für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die

Bezirksgerichtskanzlisten Gottlieb Barborka in Rokytzan, in Dienstesverwendung bei dem Bezirksgerichte Königliche Weinberge, für das Landesgericht in Prag, Emil Anighofer in Karbitz für Budweis.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtshofskanzlist Gregor Dzundza in Sambor daselbst.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gendarmerie-Titularwachtmeister Josef Fritscher in Werfen für Windischgarsten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsdiener Anton Hajek in Tachau für Rokytzan, mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Königliche Weinberge, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 36 Anton Geppert für Karbitz, der Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Wenzel Šilhan für Nachod, der Titularpostenführer desselben Landes-Gendarmeriecommandos Karl Střechovský für Kolin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der pensionirte Gendarmeriewachtmeister Rudolf Rasteiger für Zirknitz.

Bei dem Civilgerichts-Depositenamte in Wien:

Zum Controlor: Der Revisorsadjunct Rudolf Wagini.

Zum Revisorsadjuncten: Der Official Karl Tafratzer.

Zum Official: Der Assistent Victor Herdey.

Zum Assistenten: Der Praktikant Leopold Starzer.

Zum Praktikanten: Der Diurnist des Wiener oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Karl Fahrnbauer.

---

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct in Iglau Josef Paul für Ungarisch-Hradisch und der Bezirksgerichtsadjunct für Mährisch-Weisskirchen, mit der Diensteszuweisung bei dem Kreisgerichte in Neutitschein, Heinrich Wentruba für Olmütz.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gemischtwarenhändler Gottfried Černy für das Kreisgericht in Kuttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die kaiserlichen Räthe Johann Protzkar und Franz Friedl und der Kaufmann Wolfgang Bochenek für das Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Franz Foltin für das Kreisgericht in Wadowice.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Franz Čulk in Gurkfeld mit dem Amtssitze in Kirchheim, Lambert Wetchy in Wien mit dem Amtssitze in Krems, der Rechtspraktikant bei dem Bezirksgerichte in Spital a. D. Oskar Ritter von Luschan mit dem Amtssitze in Millstatt.

---

Zum dritten Vicepräses der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien: Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Karl Pelser von Fürnberg an Stelle des auf sein Ansuchen von diesem Amte unter Anerkennung seitens der Unterrichtsverwaltung für die in dieser Eigenschaft geleisteten ausgezeichneten Dienste enthobenen Sectionschefs im Justizministerium Erwin Plitzner.

## Versetzt wurden:

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Julius Kirchner in Friedek nach Mistek, mit der Zuweisung zum Kreisgerichte in Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Albin Ogrinz in Lichtenwald nach Krainburg.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Gustav Bauer in Retz nach Grein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Woknout in Žižkov nach Königliche Weinberge und Josef Böhm in Königliche Weinberge nach Neubydžow.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Rasatti in Monfalcone nach Cervignano und Felix Visintin in Cervignano nach Monfalcone.

---

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Boubela in Ungarisch-Hradisch nach Brünn.

---

Die Notare: Hermann Ritter von Wurzian in Grünburg nach Mautern in Niederösterreich, Apollinar Przylęcki in Jasło nach Krosno, Kasimir Jarema in Ulanów nach Jasło, Johann Wysocki in Mszana dolna nach Limanowa und Roman Gutowski in Milówka nach Liszki.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Walter Brüx mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Samuel Jenner mit dem Wohnsitze in Wien (Rudolfsheim), Dr. Emil Friedmann mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Alois Goleš mit dem Wohnsitze in Zara, der pensionirte Landesgerichtsrath Miecislaus Michniewicz mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Emerich Taub mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Ludwig Brück mit dem Wohnsitze in Wien (Neubau).

## Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Anton Taborsky in Oderberg nach Wallachisch-Meseritsch, Dr. Christian Fischbach in Gross-Enzersdorf nach Floridsdorf, Dr. August Reichenbach in Prägarten nach Raab in Oberösterreich, Dr. Adalbert Fišera in Lomnitz bei Jičin nach Prag, Dr. Josef Krassnigg in Tulln nach Kirchberg am Wagram.

## Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Eduard Franz Stipek von Wien nach Ebreichsdorf (nicht nach Kirchberg am Wagram).

## Aus der Advocatenliste wurde gelöscht:

Dr. Moritz Frankl in Wien.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Böhmen Wilhelm Merker, der Auscultant für Westgalizien Edmund Ludwig Kaleta.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath in Wien Dr. Franz Freiherr Hye von Glunek.

Der Landesgerichtsrath Dr. Eduard Sumper in Złoczów.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Ulrich in Horn.

Der Grundbuchsführer Wilhelm Schopf in Gratzen, bei welchem Anlasse demselben die Anerkennung des Justizministeriums für seine vieljährige treue und erspriessliche Dienstleistung ausgesprochen wurde.

## In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Dr. Siegmund Sachs.

Der Gerichtshofskanzlist Josef Korabczyński in Tarnóv.

## Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Auscultant für Kärnten Dr. Moriz Macht.

## Vom Amte wurden entsetzt:

Der Notar Johann Hanser in Friesach.

## Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Siegfried Goldscheid in Wien (30. October), der Bezirksgerichtskanzlist Lorenz Furlani in Albona (2. November), der Landesgerichtsrath des Handelsgerichtes in Prag Johann Cyterák (3. November), der Landesgerichtsrath des Landesgerichtes in Wien Albert Strnadt (5. November), der Auscultant für Westgalizien Dr. Wenzel Wyrobek (11. November).

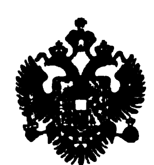
Jahresprānumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Inseraten-Beilage

## zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1895. Stück XXII.

XI. Jahrgang.



Stück XXIII.

# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 11. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## Kundmachung.

**17. Fahrbegünstigungen auf Eisenbahnen für die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten.** Das k. k. Handelsministerium hat Nachstehendes hieher mitgetheilt:

Um den k. und k. Hof- und k. k. Staatsbediensteten zur directen Fahrt von Wien Nordbahnhof nach Prag und Bodenbach oder umgekehrt die gleichen ermässigten Fahrpreise zu bieten, welche denselben nach den genannten Stationen, beziehungsweise nach Tetschen oder umgekehrt bezüglich anderer Wiener Bahnhöfe zur Verfügung stehen, hat die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit jener der priv. österr. ungar. Staatseisenbahngesellschaft ab 1. November d. J. die Ausgabe nachstehender ermässigter Fahrkarten von oder nach Wien Nordbahnhof für die vorbezeichneten Bediensteten vereinbart, und zwar für:

| | Schnellzüge: | | | Personenzüge: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Cl. | II. Cl. | III. Cl. | I. Cl. | II. Cl. | III. Cl. |
| | Gulden | | | | | |
| Prag | 11·34 | 5·98 | 4·19 | 7·76 | 4·19 | 3·15 |
| Bodenbach | 14·30 | 7·15 | 5·10 | 10·20 | 5·10 | 4·08 |

Die Abfertigung erfolgt derart, dass für die I. und II. Wagenclasse der Schnell- und Personenzüge gewöhnliche Civilfahrkarten der nächst niedrigen Classe, für die III. Wagenclasse der Schnellzüge gewöhnliche Personenzugsfahrkarten III. Classe ausgegeben und nur für die Benützung der III. Classe der Personenzüge besondere Fahrkarten aufgelegt werden, die auf der Vorderseite mit einem weissen Längsstreifen und mit der Aufschrift: „Für k. und k. Hof- oder k. k. Staatsbedienstete“ zu versehen sind.

Die betreffenden Reisenden haben sich mit der bestehenden allgemeinen amtlichen Legitimation (Legitimationsbüchel) auszuweisen, die zwar für die Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn generell nicht giltig ist, aber für die vorerwähnten directen Fahrkarten auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Strecke Wien-Brünn, ausnahmsweise anerkannt wird. (28. November 1895, Z. 420 Praes.)

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 174 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, 20. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 31, und 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten für die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche in der der Verordnung beigegebenen Tabelle festgestellt sind;

in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 175 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (welcher eine mindestens einjährige Verwendung im juridisch-administrativen Dienste vorhergehen muss, in die der etwa bei einer politischen, Gerichts- oder Finanzbehörde in befriedigender Weise geleistete Conceptsdienst bis zu höchstens sechs Monaten eingerechnet werden kann), unter Nr. 176 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepołomice, Budzanów, Nowesioło, Miłówka und Żabie in Galizien, unter Nr. 177 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau in Galizien für folgende 19 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uchorniki, Winograd, Worona und Zakrzewce des Bezirksgerichtes Tysmienica; 2. Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka und Targowica des Bezirksgerichtes Tłumacz; 3. Hołoskow, Mołodyłów, Raudorf, Skopówka und Strupków des Bezirksgerichtes Delatyn, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottynia, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; unter Nr. 178 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol in Galizien für folgende 13 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowiec, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka und Zadniszówka des Bezirksgerichtes Skałat; 2. Bogdanówka und Karczyłówka des Bezirksgerichtes Nowesioło, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Podwołoczyska, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; mit eben diesem Zeitpunkte wird die Gemeinde Zarubińce sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów zu jenem des Bezirksgerichtes Skałat, und werden die Gemeinden Suchowce und Szelpaki sammt Gutsgebieten vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zbaraż zu jenem des Bezirksgerichtes Nowesioło zugewiesen;

in dem am 4. December 1896 ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 181 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionirten Gewerbe, unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried in Tirol mit dem Beisatze „in Tirol“, unter

Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag für den Bereich der unteren Neustadt, sowie für Hollescho-witz-Bubna, welche Gebiete mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus der Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Neustadt und Višehrad, beziehungsweise jenes für die Kleinseite mit dem Hradschin ausscheiden.

(Ungarisches Adoptionsrecht. — Adoption österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige.) Das Adoptionsrecht ist in Ungarn, mit Ausnahme der Gebiete, in welchen das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch derzeit noch besteht, gesetzlich nicht geregelt. Es gilt dort Gewohnheitsrecht. Nach diesem ist — wie aus einer vom königl. ung. Justizministerium ertheilten Auskunft entnommen wird — die active Adoptionsfähigkeit auf Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder haben, nicht beschränkt; es ist auch nicht erforderlich, dass Wahlväter oder Wahlmütter das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; es wird aber unbedingt gefordert, dass das Wahlkind wenigstens 16 Jahre jünger sei, als die Wahleltern. Uneheliche Kinder können von ihrem Vater adoptirt werden. Die Namensänderung kann auf solche Weise stattfinden, dass das Wahlkind lediglich den Familiennamen des Wahlvaters erhält, es kann aber auch festgesetzt werden, dass das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (sind die Adoptirenden Eheleute, so kann nur vom Namen des Wahlvaters die Rede sein) zu führen hat und zugleich seinen vorigen Familiennamen beibehält. Die Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch ungarische Staatsangehörige kann mit Wirksamkeit für Ungarn auch ausserhalb Ungarns und vor anderen als ungarischen Behörden geschehen, doch muss der Adoptionsvertrag dem königl. ungarischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgt, sofern die heimatlichen Gesetze des ausländischen Wahlkindes die vormundschaftsbehördliche Einwilligung vorschreiben, nur dann, wenn die zuständige, ausländische Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zur Adoption gibt. Sollten die Wahleltern ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn in einem Gebiete haben, in welchem derzeit noch das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung steht (nebst den in Angelegenheiten der Justiz autonomen Gebieten nur noch die ehemaligen siebenbürgischen Landesstädte und die vormalige Militärgrenze), so ist die active Adoptionsfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, und geschieht die Adoption gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher, zugleich Wachinspector-Stellvertreter Anton Concion das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Albert Zetl in Brüx aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 174 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, 20. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 31, und 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten für die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche in der der Verordnung beigegebenen Tabelle festgestellt sind;

in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 175 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (welcher eine mindestens einjährige Verwendung im juridisch-administrativen Dienste vorhergehen muss, in die der etwa bei einer politischen, Gerichts- oder Finanzbehörde in befriedigender Weise geleistete Conceptsdienst bis zu höchstens sechs Monaten eingerechnet werden kann), unter Nr. 176 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepołomice, Budzanów, Nowesioło, Miłówka und Żabie in Galizien, unter Nr. 177 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau in Galizien für folgende 19 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uchorniki, Winograd, Worona und Zakrzewce des Bezirksgerichtes Tysmienica; 2. Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka und Targowica des Bezirksgerichtes Tłumacz; 3. Hołoskow, Mołodyłów, Raudorf, Skopówka und Strupków des Bezirksgerichtes Delatyn, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottynia, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; unter Nr. 178 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol in Galizien für folgende 13 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowiec, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka und Zadniszówka des Bezirksgerichtes Skałat; 2. Bogdanówka und Karczyłówka des Bezirksgerichtes Nowesioło, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Podwołoczyska, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; mit eben diesem Zeitpunkte wird die Gemeinde Zarubińce sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów zu jenem des Bezirksgerichtes Skałat, und werden die Gemeinden Suchowce und Szelpaki sammt Gutsgebieten vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zbaraż zu jenem des Bezirksgerichtes Nowesioło zugewiesen;

in dem am 4. December 1896 ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 181 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionirten Gewerbe, unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried in Tirol mit dem Beisatze „in Tirol“, unter

Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag für den Bereich der unteren Neustadt, sowie für Holleschowitz-Bubna, welche Gebiete mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus der Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Neustadt und Višehrad, beziehungsweise jenes für die Kleinseite mit dem Hradschin ausscheiden.

(Ungarisches Adoptionsrecht. — Adoption österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige.) Das Adoptionsrecht ist in Ungarn, mit Ausnahme der Gebiete, in welchen das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch derzeit noch besteht, gesetzlich nicht geregelt. Es gilt dort Gewohnheitsrecht. Nach diesem ist — wie aus einer vom königl. ung. Justizministerium ertheilten Auskunft entnommen wird — die active Adoptionsfähigkeit auf Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder haben, nicht beschränkt; es ist auch nicht erforderlich, dass Wahlväter oder Wahlmütter das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; es wird aber unbedingt gefordert, dass das Wahlkind wenigstens 16 Jahre jünger sei, als die Wahleltern. Uneheliche Kinder können von ihrem Vater adoptirt werden. Die Namensänderung kann auf solche Weise stattfinden, dass das Wahlkind lediglich den Familiennamen des Wahlvaters erhält, es kann aber auch festgesetzt werden, dass das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (sind die Adoptirenden Eheleute, so kann nur vom Namen des Wahlvaters die Rede sein) zu führen hat und zugleich seinen vorigen Familiennamen beibehält. Die Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch ungarische Staatsangehörige kann mit Wirksamkeit für Ungarn auch ausserhalb Ungarns und vor anderen als ungarischen Behörden geschehen, doch muss der Adoptionsvertrag dem königl. ungarischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgt, sofern die heimatlichen Gesetze des ausländischen Wahlkindes die vormundschaftsbehördliche Einwilligung vorschreiben, nur dann, wenn die zuständige, ausländische Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zur Adoption gibt. Sollten die Wahleltern ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn in einem Gebiete haben, in welchem derzeit noch das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung steht (nebst den in Angelegenheiten der Justiz autonomen Gebieten nur noch die ehemaligen siebenbürgischen Landesstädte und die vormalige Militärgrenze), so ist die active Adoptionsfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, und geschieht die Adoption gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher, zugleich Wachinspector-Stellvertreter Anton Concion das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Albert Zetl in Brüx aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 174 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, 20. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 31, und 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten für die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche in der der Verordnung beigegebenen Tabelle festgestellt sind;

in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 175 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (welcher eine mindestens einjährige Verwendung im juridisch-administrativen Dienste vorhergehen muss, in die der etwa bei einer politischen, Gerichts- oder Finanzbehörde in befriedigender Weise geleistete Conceptsdienst bis zu höchstens sechs Monaten eingerechnet werden kann), unter Nr. 176 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepołomice, Budzanów, Nowesioło, Miłówka und Żabie in Galizien, unter Nr. 177 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau in Galizien für folgende 19 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uchorniki, Winograd, Worona und Zakrzewce des Bezirksgerichtes Tysmienica; 2. Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka und Targowica des Bezirksgerichtes Tłumacz; 3. Hołoskow, Mołodyłów, Raudorf, Skopówka und Strupków des Bezirksgerichtes Delatyn, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottynia, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; unter Nr. 178 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol in Galizien für folgende 13 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowiec, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka und Zadniszówka des Bezirksgerichtes Skałat; 2. Bogdanówka und Karczyłówka des Bezirksgerichtes Nowesioło, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Podwołoczyska, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; mit eben diesem Zeitpunkte wird die Gemeinde Zarubińce sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów zu jenem des Bezirksgerichtes Skałat, und werden die Gemeinden Suchowce und Szelpaki sammt Gutsgebieten vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zbaraż zu jenem des Bezirksgerichtes Nowesioło zugewiesen;

in dem am 4. December 1896 ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 181 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionirten Gewerbe, unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried in Tirol mit dem Beisatze „in Tirol“, unter

Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag für den Bereich der unteren Neustadt, sowie für Holleschowitz-Bubna, welche Gebiete mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus der Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Neustadt und Višehrad, beziehungsweise jenes für die Kleinseite mit dem Hradschin ausscheiden.

(Ungarisches Adoptionsrecht. — Adoption österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige.) Das Adoptionsrecht ist in Ungarn, mit Ausnahme der Gebiete, in welchen das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch derzeit noch besteht, gesetzlich nicht geregelt. Es gilt dort Gewohnheitsrecht. Nach diesem ist — wie aus einer vom königl. ung. Justizministerium ertheilten Auskunft entnommen wird — die active Adoptionsfähigkeit auf Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder haben, nicht beschränkt; es ist auch nicht erforderlich, dass Wahlväter oder Wahlmütter das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; es wird aber unbedingt gefordert, dass das Wahlkind wenigstens 16 Jahre jünger sei, als die Wahleltern. Uneheliche Kinder können von ihrem Vater adoptirt werden. Die Namensänderung kann auf solche Weise stattfinden, dass das Wahlkind lediglich den Familiennamen des Wahlvaters erhält, es kann aber auch festgesetzt werden, dass das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (sind die Adoptirenden Eheleute, so kann nur vom Namen des Wahlvaters die Rede sein) zu führen hat und zugleich seinen vorigen Familiennamen beibehält. Die Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch ungarische Staatsangehörige kann mit Wirksamkeit für Ungarn auch ausserhalb Ungarns und vor anderen als ungarischen Behörden geschehen, doch muss der Adoptionsvertrag dem königl. ungarischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgt, sofern die heimatlichen Gesetze des ausländischen Wahlkindes die vormundschaftsbehördliche Einwilligung vorschreiben, nur dann, wenn die zuständige, ausländische Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zur Adoption gibt. Sollten die Wahleltern ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn in einem Gebiete haben, in welchem derzeit noch das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung steht (nebst den in Angelegenheiten der Justiz autonomen Gebieten nur noch die ehemaligen siebenbürgischen Landesstädte und die vormalige Militärgrenze), so ist die active Adoptionsfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, und geschieht die Adoption gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher, zugleich Wachinspector-Stellvertreter Anton Concion das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Albert Zetl in Brüx aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 174 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, 20. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 31, und 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten für die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche in der der Verordnung beigegebenen Tabelle festgestellt sind;

in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 175 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (welcher eine mindestens einjährige Verwendung im juridisch-administrativen Dienste vorhergehen muss, in die der etwa bei einer politischen, Gerichts- oder Finanzbehörde in befriedigender Weise geleistete Conceptsdienst bis zu höchstens sechs Monaten eingerechnet werden kann), unter Nr. 176 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepołomice, Budzanów, Nowesioło, Miłówka und Żabie in Galizien, unter Nr. 177 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau in Galizien für folgende 19 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uchorniki, Winograd, Worona und Zakrzewce des Bezirksgerichtes Tysmienica; 2. Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka und Targowica des Bezirksgerichtes Tłumacz; 3. Hołoskow, Mołodyłów, Raudorf, Skopówka und Strupków des Bezirksgerichtes Delatyn, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottynia, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; unter Nr. 178 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol in Galizien für folgende 13 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowiec, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka und Zadniszówka des Bezirksgerichtes Skałat; 2. Bogdanówka und Karczyłówka des Bezirksgerichtes Nowesioło, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Podwołoczyska, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; mit eben diesem Zeitpunkte wird die Gemeinde Zarubińce sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów zu jenem des Bezirksgerichtes Skałat, und werden die Gemeinden Suchowce und Szelpaki sammt Gutsgebieten vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zbaraż zu jenem des Bezirksgerichtes Nowesioło zugewiesen;

in dem am 4. December 1896 ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 181 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionirten Gewerbe, unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried in Tirol mit dem Beisatze „in Tirol“, unter

Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag für den Bereich der unteren Neustadt, sowie für Holleschowitz-Bubna, welche Gebiete mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus der Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Neustadt und Višehrad, beziehungsweise jenes für die Kleinseite mit dem Hradschin ausscheiden.

(Ungarisches Adoptionsrecht. — Adoption österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige.) Das Adoptionsrecht ist in Ungarn, mit Ausnahme der Gebiete, in welchen das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch derzeit noch besteht, gesetzlich nicht geregelt. Es gilt dort Gewohnheitsrecht. Nach diesem ist — wie aus einer vom königl. ung. Justizministerium ertheilten Auskunft entnommen wird — die active Adoptionsfähigkeit auf Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder haben, nicht beschränkt; es ist auch nicht erforderlich, dass Wahlväter oder Wahlmütter das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; es wird aber unbedingt gefordert, dass das Wahlkind wenigstens 16 Jahre jünger sei, als die Wahleltern. Uneheliche Kinder können von ihrem Vater adoptirt werden. Die Namensänderung kann auf solche Weise stattfinden, dass das Wahlkind lediglich den Familiennamen des Wahlvaters erhält, es kann aber auch festgesetzt werden, dass das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (sind die Adoptirenden Eheleute, so kann nur vom Namen des Wahlvaters die Rede sein) zu führen hat und zugleich seinen vorigen Familiennamen beibehält. Die Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch ungarische Staatsangehörige kann mit Wirksamkeit für Ungarn auch ausserhalb Ungarns und vor anderen als ungarischen Behörden geschehen, doch muss der Adoptionsvertrag dem königl. ungarischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgt, sofern die heimatlichen Gesetze des ausländischen Wahlkindes die vormundschaftsbehördliche Einwilligung vorschreiben, nur dann, wenn die zuständige, ausländische Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zur Adoption gibt. Sollten die Wahleltern ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn in einem Gebiete haben, in welchem derzeit noch das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung steht (nebst den in Angelegenheiten der Justiz autonomen Gebieten nur noch die ehemaligen siebenbürgischen Landesstädte und die vormalige Militärgrenze), so ist die active Adoptionsfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, und geschieht die Adoption gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher, zugleich Wachinspector-Stellvertreter Anton Concion das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Albert Zetl in Brüx aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 174 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, 20. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 31, und 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten für die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche in der der Verordnung beigegebenen Tabelle festgestellt sind;

in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 175 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (welcher eine mindestens einjährige Verwendung im juridisch-administrativen Dienste vorhergehen muss, in die der etwa bei einer politischen, Gerichts- oder Finanzbehörde in befriedigender Weise geleistete Conceptsdienst bis zu höchstens sechs Monaten eingerechnet werden kann), unter Nr. 176 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepołomice, Budzanów, Nowesioło, Miłówka und Żabie in Galizien, unter Nr. 177 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau in Galizien für folgende 19 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uchorniki, Winograd, Worona und Zakrzewce des Bezirksgerichtes Tysmienica; 2. Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka und Targowica des Bezirksgerichtes Tłumacz; 3. Hołoskow, Mołodyłów, Raudorf, Skopówka und Strupków des Bezirksgerichtes Delatyn, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottynia, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; unter Nr. 178 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol in Galizien für folgende 13 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowiec, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka und Zadniszówka des Bezirksgerichtes Skałat; 2. Bogdanówka und Karczyłówka des Bezirksgerichtes Nowesioło, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Podwołoczyska, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; mit eben diesem Zeitpunkte wird die Gemeinde Zarubińce sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów zu jenem des Bezirksgerichtes Skałat, und werden die Gemeinden Suchowce und Szelpaki sammt Gutsgebieten vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zbaraż zu jenem des Bezirksgerichtes Nowesioło zugewiesen;

in dem am 4. December 1896 ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 181 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionirten Gewerbe, unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried in Tirol mit dem Beisatze „in Tirol“, unter

Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag für den Bereich der unteren Neustadt, sowie für Holleschowitz-Bubna, welche Gebiete mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus der Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Neustadt und Višehrad, beziehungsweise jenes für die Kleinseite mit dem Hradschin ausscheiden.

(Ungarisches Adoptionsrecht. — Adoption österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige.) Das Adoptionsrecht ist in Ungarn, mit Ausnahme der Gebiete, in welchen das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch derzeit noch besteht, gesetzlich nicht geregelt. Es gilt dort Gewohnheitsrecht. Nach diesem ist — wie aus einer vom königl. ung. Justizministerium ertheilten Auskunft entnommen wird — die active Adoptionsfähigkeit auf Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder haben, nicht beschränkt; es ist auch nicht erforderlich, dass Wahlväter oder Wahlmütter das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; es wird aber unbedingt gefordert, dass das Wahlkind wenigstens 16 Jahre jünger sei, als die Wahleltern. Uneheliche Kinder können von ihrem Vater adoptirt werden. Die Namensänderung kann auf solche Weise stattfinden, dass das Wahlkind lediglich den Familiennamen des Wahlvaters erhält, es kann aber auch festgesetzt werden, dass das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (sind die Adoptirenden Eheleute, so kann nur vom Namen des Wahlvaters die Rede sein) zu führen hat und zugleich seinen vorigen Familiennamen beibehält. Die Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch ungarische Staatsangehörige kann mit Wirksamkeit für Ungarn auch ausserhalb Ungarns und vor anderen als ungarischen Behörden geschehen, doch muss der Adoptionsvertrag dem königl. ungarischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgt, sofern die heimatlichen Gesetze des ausländischen Wahlkindes die vormundschaftsbehördliche Einwilligung vorschreiben, nur dann, wenn die zuständige, ausländische Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zur Adoption gibt. Sollten die Wahleltern ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn in einem Gebiete haben, in welchem derzeit noch das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung steht (nebst den in Angelegenheiten der Justiz autonomen Gebieten nur noch die ehemaligen siebenbürgischen Landesstädte und die vormalige Militärgrenze), so ist die active Adoptionsfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, und geschieht die Adoption gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher, zugleich Wachinspector-Stellvertreter Anton Concion das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Albert Zetl in Brüx aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

# Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 174 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872, R. G. Bl. Nr. 61, 20. Februar 1886, R. G. Bl. Nr. 31, und 4. März 1892, R. G. Bl. Nr. 48, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten für die Amtsgebiete der Berghauptmannschaften, durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche in der der Verordnung beigegebenen Tabelle festgestellt sind;

in dem am 27. November 1895 ausgegebenen Stück LXXXII unter Nr. 175 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung (welcher eine mindestens einjährige Verwendung im juridisch-administrativen Dienste vorhergehen muss, in die der etwa bei einer politischen, Gerichts- oder Finanzbehörde in befriedigender Weise geleistete Conceptsdienst bis zu höchstens sechs Monaten eingerechnet werden kann), unter Nr. 176 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepołomice, Budzanów, Nowesioło, Miłówka und Żabie in Galizien, unter Nr. 177 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau in Galizien für folgende 19 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uchorniki, Winograd, Worona und Zakrzewce des Bezirksgerichtes Tysmienica; 2. Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka und Targowica des Bezirksgerichtes Tłumacz; 3. Hołoskow, Mołodyłów, Raudorf, Skopówka und Strupków des Bezirksgerichtes Delatyn, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottynia, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; unter Nr. 178 die Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol in Galizien für folgende 13 Gemeinden sammt Gutsgebieten: 1. Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowicc, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka und Zadniszówka des Bezirksgerichtes Skałat; 2. Bogdanówka und Karczyłówka des Bezirksgerichtes Nowesioło, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Podwołoczyska, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus den Sprengeln ihrer bisherigen Bezirksgerichte ausscheiden; mit eben diesem Zeitpunkte wird die Gemeinde Zarubińce sammt Gutsgebiet vom Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów zu jenem des Bezirksgerichtes Skałat, und werden die Gemeinden Suchowce und Szelpaki sammt Gutsgebieten vom Sprengel des Bezirksgerichtes Zbaraż zu jenem des Bezirksgerichtes Nowesioło zugewiesen;

in dem am 4. December 1896 ausgegebenen Stück LXXXIII unter Nr. 181 die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionirten Gewerbe, unter Nr. 182 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Ried in Tirol mit dem Beisatze „in Tirol“, unter

Nr. 184 die Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag für den Bereich der unteren Neustadt, sowie für Holleschowitz-Bubna, welche Gebiete mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, der nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, aus der Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Neustadt und Višehrad, beziehungsweise jenes für die Kleinseite mit dem Hradschin ausscheiden.

(Ungarisches Adoptionsrecht. — Adoption österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige.) Das Adoptionsrecht ist in Ungarn, mit Ausnahme der Gebiete, in welchen das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch derzeit noch besteht, gesetzlich nicht geregelt. Es gilt dort Gewohnheitsrecht. Nach diesem ist — wie aus einer vom königl. ung. Justizministerium ertheilten Auskunft entnommen wird — die active Adoptionsfähigkeit auf Personen, welche keine eigenen ehelichen Kinder haben, nicht beschränkt; es ist auch nicht erforderlich, dass Wahlväter oder Wahlmütter das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; es wird aber unbedingt gefordert, dass das Wahlkind wenigstens 16 Jahre jünger sei, als die Wahleltern. Uneheliche Kinder können von ihrem Vater adoptirt werden. Die Namensänderung kann auf solche Weise stattfinden, dass das Wahlkind lediglich den Familiennamen des Wahlvaters erhält, es kann aber auch festgesetzt werden, dass das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter (sind die Adoptirenden Eheleute, so kann nur vom Namen des Wahlvaters die Rede sein) zu führen hat und zugleich seinen vorigen Familiennamen beibehält. Die Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch ungarische Staatsangehörige kann mit Wirksamkeit für Ungarn auch ausserhalb Ungarns und vor anderen als ungarischen Behörden geschehen, doch muss der Adoptionsvertrag dem königl. ungarischen Justizministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung erfolgt, sofern die heimatlichen Gesetze des ausländischen Wahlkindes die vormundschaftsbehördliche Einwilligung vorschreiben, nur dann, wenn die zuständige, ausländische Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zur Adoption gibt. Sollten die Wahleltern ihren ständigen Wohnsitz in Ungarn in einem Gebiete haben, in welchem derzeit noch das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Anwendung steht (nebst den in Angelegenheiten der Justiz autonomen Gebieten nur noch die ehemaligen siebenbürgischen Landesstädte und die vormalige Militärgrenze), so ist die active Adoptionsfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, und geschieht die Adoption gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

## Personalnachrichten.

### Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1895 dem Gefangenwach-Oberaufseher, zugleich Wachinspector-Stellvertreter Anton Concion das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Kreisgerichtspräsidenten Albert Zetl in Brüx aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelsstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. November 1895 dem in den zeitlichen Ruhestand versetzten Rathssecretär Josef Jahn anlässlich der auf sein Ansuchen erfolgenden Uebernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1895 dem Bezirksgerichtsdiener in Fondo David Michei anlässlich seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1895 dem Notar in Linz und derzeitigen Präsidenten der oberösterreichischen Notariatskammer Dr. Alois Bahr taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1895 dem Oberlandesgerichtsrathe in Wien Dr. Rudolf Ertl von Séau taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December 1895 dem Landesgerichtsrathe und Bezirksgerichtsvorsteher Hermann Schmidt in Haida anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

## Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Bezirksrichter Dr. Johann Prosek in Napagedl für die zweckentsprechende Durchführung der Sanirungsarbeiten in den Grundbüchern des Bezirksgerichtes Napagedl und die hiebei bewiesene Gewandtheit, Gründlichkeit und Sachkenntnis.

## Ernannt wurden:

Zu Hofräthen: Die Oberlandesgerichtsräthe Julius von Freyselsfeld-Chitry in Krakau und Julius Bernaczek in Lemberg für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Anton Ritter von Karnitschnigg und Karl Sommavilla in Graz und Franz Tomšič in Laibach bei dem Oberlandesgerichte in Graz.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter in Kirchberg am Wagram Dr. Karl Ullrich, die Staatsanwaltsubstituten in Wien Dr. Karl Freiherr von Distler und Edmund Schwab und die mit dem Titel eines Landesgerichtsrathes ausgezeichneten Rathssecretäre des Landesgerichtes in Wien Julius Neukirch und Dr. Friedrich Sack für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Robert Epstein in Warnsdorf für Brüx, Georg Stoffl in Gratzen für Budweis, August Hayek in Aussig für Reichenberg und Karl Šrámek in Schüttenhofen für Pilsen, die Staatsanwaltsubstituten Jaroslav Srb in Budweis daselbst und Albert Ritter Des Loges in Leitmeritz für Böhmisch-Leipa, der Rathssecretär in Königgrätz Franz Petřík daselbst, der Staatsanwaltsubstitut in Reichenberg Karl Hoffmann daselbst, der Rathssecretär des Prager Handelsgerichtes Hugo Geiger für dieses Handelsgericht und der oberlandesgerichtliche Rathssecretär in Prag Johann Böhm für das Prager Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die nachstehenden Justizbeamten mit Titel und Charakter von Landesgerichtsräthen: der Rathssecretär bei dem Oberlandesgerichte in Krakau, Ladislaus Gubarzewski, der Oberstaatsanwaltstellvertreter in Krakau Franz Cieszyński und der Rathssecretär bei dem Landesgerichte in Krakau Josef Homolacz und zwar die zwei ersteren für Krakau, der letztere für Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Miecislaus Morawski in Sambor für Kolomea.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Anton Seibt in Wildstein und Friedrich Reichenbach in Polna; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter Karl Ritter von Lubicz-Mogilnicki in Wiśniowczyk.

Zu Rathssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Secretär der galizischen Finanzprocuratur Dr. Leo Mendelsburg in Lemberg und der Bezirksrichter Ladislaus Teleśnicki in Jaworzno für das Landesgericht in Krakau und der Bezirksgerichtsadjunct Dr. Heinrich Goldmann in Biała für Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirks-

richter Alois Braun in Starasól, Wladimir Huzar in Złoty-Potok und Wladimir Janowski in Brzoszów für Kołomea.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Franz Křište in Prag für Kauřim und Adolf Weber in Böhmisch-Leipa für Tachau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksgerichtsadjunct in Sesana Josef Platzer für Castelnuovo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Johann Jarina in Łopatyn für Starasól, die Gerichtsadjuncten Maximilian Finkelstein in Brzeżany für Brzozów und Josef Lechicki in Kołomea für Zabłotow und der Bezirksgerichtsadjunct Friedrich Michael Mayer in Rawa für Złoty-Potok.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Franz Barcal für Pressnitz, Richard Huber für Arnau und Johann Stadler für Pressnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Dr. Max Goriupp für St. Leonhard in Kärnten, mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Villach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Dr. Johann Rożecki für Biała und Karl Novák für Dukla; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Eduard Dziubanowski für Tłuste, Ignaz Cornel Kawecki für Zbaraż, Wladimir Kulczycki für Łopatyn, Leo Bereźnicki für Grymałów und Wladimir Josef Rusin für Radzieków.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Ferdinand Rasp, Robert Popelak und Rudolf Ulbrich für Steiermark.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksgerichtskanzlist in Makarska Peter Lovrić für Cattaro.

---

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtsadjunct Dionys Stanislaus Hayder in Czortków für Sambor, die Gerichtsadjuncten Wladimir Michalski in Czernowitz daselbst, Florian Malinowski in Stanislau daselbst und Josef Swaryczewski in Sambor daselbst.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlieutenant des Trainregiments Nr. 3 Emil Lehmann für die Männerstrafanstalt in Stein.

Zum Strafanstaltslehrer: Der Lehrer Karl Schopper in Ach für die Männerstrafanstalt in Suben.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Producten- und Commissionswaren-Händler Ludwig Black für das Kreisgericht in Brüx; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kaufmann Johann Handl für das Landesgericht in Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann Franz Foltin für das Kreisgericht in Wadowice.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Leonidas Righi in Wien mit dem Amtssitze in Tione, Mathias Šlais in Pilsen mit dem Amtssitze in Politz, Dr. Otto Gstirner mit dem Amtssitze in Oberwölz, Dr. Franz Geymayer mit dem Amtssitze in Gröbming.

## Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Sedlecký in Pilsen zu dem Handelsgerichte in Prag, Franz Quel in Reichenberg nach Eger und Guido Nagy in Budweis zu dem Landesgerichte in Prag.

Die Bezirksrichter: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Seichert in Kauřim nach Beneschau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest, Dr. Ernst Cristofoletti in Castelnuovo nach Comen.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Friedrich Matiegka in Pressnitz nach Kaaden, mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Komotau, und Friedrich Stainl in Pressnitz nach Elbogen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Franz Lewiński in Dukla nach Leżajsk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Emil Hołubowski in Radziechów nach Rawa, Johann Angielczykowski in Zbaraż nach Czortków, Siegmund Finkelstein in Tłuste nach Buczacz und Emil Bilinkiewicz in Grzymałów nach Halicz, Franz Szeliński in Kamionka strumiłowa nach Bursztyn und Thaddäus Ritter von Papara in Bursztyn nach Kamionka strumiłowa.

Der Auscultant: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alfred Kermavner von Steiermark nach Kärnten.

---

Der Notar: Johann Smetana in Zbirow nach Böhmisch-Brod.

## Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct des Landesgerichtes in Wien Dr. Josef Koloman Binder.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Oswald Lauterstein mit dem Wohnsitze in Radautz, Dr. Leopold Fiala mit dem Wohnsitze in Neustadtl, Dr. Ferdinand Brauner mit dem Wohnsitze in Gaya, Dr. Method Barták mit dem Wohnsitze in Kremsier, Dr. Rudolf Sonvico mit dem Wohnsitze in Brixen, Dr. August Nevšimal mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Isidor Rosner mit dem Wohnsitze in Wien (Mariahilf).

## Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Andreas Kos in Lemberg nach Delatyn.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Josef Rainer in Blatna übersiedelt nicht nach Wittingau.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Eduard Morávek von Unhoscht nach Březnitz (nicht nach Prag), Dr. Adalbert Kasanda von Březnitz nach Prag, Dr. Rudolf von Gasteiger von Neumarkt (Salzburg) nach Kaltern, Dr. Heinrich Graf von Hartberg nach Wiener-Neustadt.

## Auf das Amt hat verzichtet:

Der Advocat Dr. Johann Rapp in Kaltern.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Maximilian Went in Pöllau und Gustav Lischka in Winniki.

Der Rathssecretär Michael Gaspary in Stanislau.

Der Hifsämtervorsteher bei dem Kreisgerichte Brzeżany Ferdinand Dobrowolski.

Der Grundbuchsführer Adam Kalita in Grieskirchen.

Der Gerichtshofskanzlist Franz Sorglechner in Cilli.

## Gestorben sind:

Der Bezirksgerichtsadjunct Oskar Pasco in Knin (20. November), der Gerichtshofskanzlist Martin Strouhal in Ungarisch - Hradisch (21. November), der Bezirksgerichtskanzlist Johann Mihovilčevic in Traù (23. November), der Advocat Dr. Johann Desaler in Brixen (24. November), der Advocat Dr. Heinrich Feriancich in Triest (28. November).

## Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt wurde zum Ersatz-Vertrauensmann der Hausbesitzer in Wiener - Neustadt Josef Jenewein ernannt.

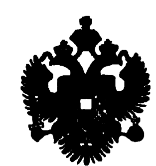
## Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer zu Linz wurden am 15. November 1895 der Präsident und die bisherigen Mitglieder (mit Ausnahme des Dr. A. Kurz) wieder gewählt. Zu Stellvertretern wurden Th. Dobler in Gmunden, E. Frölich in Ottensheim und Dr. A. Redtenbacher in Steyr gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 29, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Jahrgang. Stück XXIV.



# Verordnungsblatt

des

# k. k. Justizministeriums.

Wien, 28. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1895.



## 23.

### Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1895, Z. 24265,

**betreffend die Nachweisungen über Belag und Aufwand der Gerichtsgefängnisse.**

An die Präsidien der Oberlandesgerichte und an alle Gerichte erster Instanz, welche die Strafgerichtsbarkeit ausüben.

Auf Grund des Justizministerialerlasses vom 23. Mai 1883, Z. 5191, haben die Präsidien der Oberlandesgerichte alljährlich einen durch das Rechnungsdepartement zu verfassenden Ausweis a) betreffend die Anwendung und die Kosten der Untersuchungshaft, b) betreffend den Strafvollzug in den Gerichtsgefängnissen dem Justizministerium vorzulegen. Mit dem Justizministerialerlasse vom 3. December 1883, Z. 18918, und mit der Justizministerialverordnung vom 16. Februar 1890, J. M. V. Bl. Nr. 12, wurde diese Nachweisung auf politische und Gefällshäftlinge und Schüblinge ausgedehnt.

Um den mit der Anfertigung dieser Ausweise verbundenen Arbeitsaufwand auf das Mass des für administrative und statistische Zwecke Unerlässlichen einzu-

schränken, und eine richtigere Einsicht in die finanzielle Gebarung der Gerichtsgefängnisse zu erlangen, findet das Justizministerium anzuordnen:

1. Sämmliche Gerichte erster Instanz, bei welchen sich ein Gerichtsgefängnis befindet, haben bis 1. Februar eines jeden Jahres einen Ausweis über die in ihrem Gefängnisse während des abgelaufenen Jahres verhaftet gewesenen Personen nach dem Formular A dem Rechnungsdepartement des vorgesetzten Oberlandesgerichtes vorzulegen. Um diesen Ausweis rasch und mühelos verfassen zu können, wird es sich empfehlen, nicht nur — wie dies mit dem Erlasse vom 3. December 1883, Z. 18918, und mit der Verordnung vom 16. Februar 1890, J. M. V. Bl. Nr. 12, vorgezeichnet wurde — für die politischen und Gefällshäftlinge, dann für die Schüblinge, sondern auch für die (gerichtlichen) Untersuchungshäftlinge und Sträflinge getrennte Vormerkungen (Arrestprotokolle) anzulegen, in welchen wieder Männer und Weiber auf verschiedenen Blattseiten eingezeichnet werden können, oder wenigstens in den Arrestprotokollen über die gerichtlichen Häftlinge die Sonderung der Inquisiten von den Sträflingen und die Sonderung der Geschlechter durch ein in die Augen fallendes Kennzeichen herbeizuführen.

Formular A.

2. Das Rechnungsdepartement hat aus den ihm vorgelegten Ausweisen einen Gesammtausweis nach dem Formulare B, nach Gerichtshofsprengeln geordnet, zusammenzustellen und dabei die von den Bezirksgerichten gelieferten Daten an der Hand der Strafkostenrechnungen zu prüfen.

Formular B.

3. Ferner hat das Rechnungsdepartement über die finanzielle Gebarung der Gerichtsgefängnisse einen Ausweis nach dem Formulare C anzufertigen, welcher jedoch nur für die Gefängnisse der Gerichtshöfe die Ziffer jedes einzelnen Ortes, für die Gefängnisse der Bezirksgerichte aber nur die Summarziffern eines jeden Gerichtshofsprengels zu enthalten hat (vergleiche Tabelle XIII des 4. Heftes des die Statistik der Rechtspflege enthaltenden Bandes der „österreichischen Statistik“). Hinsichtlich der in diesen Ausweis einzutragenden Ziffern gelten folgende Grundsätze:

Formular C.

*a)* In der Rubrik „Ausgaben für Verpflegung“ sind jene Ziffern einzusetzen, welche der Berechnung des Verpflegskostenersatzes nach §. 387 St.P.O. zugrunde gelegt werden.

*b)* Die Rubrik „Ausgaben für Verwaltung“ enthält die der Berechnung des Ersatzes der Strafvollzugskosten zugrunde zu legenden Ziffern, abzüglich der in der Rubrik 19 der Strafkostenrechnung enthaltenen Ausgaben für den Arbeitsbetrieb, welche in die dritte Ausgabenrubrik der Nachweisung aufzunehmen sind.

*c)* Die Einnahmen sind aus der Strafkostenrechnung der Gerichte zu entnehmen. Unter die Einnahmen an Ersätzen von Gefällshäftlingen und Schüblingen sind auch die von der Finanzverwaltung, von Ländern und Gemeinden geleisteten Ersätze einzustellen.

*d)* Die Auftheilung der bei einem Gerichte anerlaufenen Gesammt-Verpflegskosten auf die fünf Gruppen von Häftlingen erfolgt nach Massgabe der auf jede dieser Gruppen entfallenden Verpflegstage.

4. Die Ausweise nach den Formularien B und C sind von dem Rechnungsdepartement dem Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegen, welches dieselben, nachdem es davon im eigenen Wirkungskreise Gebrauch gemacht, bis 1. September eines jeden Jahres an das Justizministerium zu leiten hat.

Die vorstehenden Anordnungen sind bereits bei Nachweisung des Belages und Aufwandes der Gerichtsgefängnisse für das Jahr 1895 zu befolgen.

**Gleispach** m. p.

**Formular A.**

# Ausweis

über die bei dem . . . . . . . Gerichte . . . . . . . im Jahre . . . verhaftet gewesenen Personen.

| Kategorie der Häftlinge | | Zahl der Häftlinge mit Anfang | Zuwachs im Laufe | Abfall im Laufe | Zahl der Häftlinge mit Ende | Zahl der Verpflegs-tage |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | des Jahres | | | | |
| Gerichtliche Untersuchungs-Häftlinge . . . . . . . | Männer . . | | | | | |
| | Weiber . . | | | | | |
| Gerichtliche Sträflinge . . | Männer . . | | | | | |
| | Weiber . . | | | | | |
| Politische Häftlinge . . . . | Männer . . | | | | | |
| | Weiber . . | | | | | |
| Gefälls-Häftlinge . . . . . | Männer . . | | | | | |
| | Weiber . . | | | | | |
| Schüblinge . . . . . . . | Männer . . | | | | | |
| | Weiber . . | | | | | |

## Aus-

über die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten im Oberlandesgerichts-

| Land und Gericht | Verwaltungs- und Aufsichtspersonale*) | | Gerichtliche Untersuchungshäftlinge | | | | | | | | | | gerichtliche Sträflinge | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl der Häftlinge mit Anfang des Jahres | | Zuwachs im Laufe des Jahres | | Abfall im Laufe des Jahres | | Zahl der Häftlinge mit Ende des Jahres | | Zahl der Verpflegstage | | Zahl der Häftlinge mit Anfang des Jahres | | Zuwachs im Laufe des Jahres | | Abfall im Laufe des Jahres | | Zahl der Häftlinge mit Ende des Jahres | | Zahl der Verpflegstage | |
| | Beamte | Diener | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

*) Diese Colonne ist nur für Gerichtshöfe und städtisch-delegirte Bezirksgerichte auszufüllen.

Formular B.

**weis**

sprengel . . . . . . . . . . im Jahre 18 . . verhaftet gewesenen Personen.

| politische Häftlinge | | | | | | | | | | Gefälls-Häftlinge | | | | | | | | | | Schüblinge | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Häftlinge mit Anfang | | Zuwachs im Laufe | | Abfall im Laufe | | Zahl der Häftlinge mit Ende | | Zahl der Verpflegstage | | Zahl der Häftlinge mit Anfang | | Zuwachs im Laufe | | Abfall im Laufe | | Zahl der Häftlinge mit Ende | | Zahl der Verpflegstage | | Zahl der Häftlinge mit Anfang | | Zuwachs im Laufe | | Abfall im Laufe | | Zahl der Sträflinge mit Ende | | Zahl der Verpflegstage | |
| des Jahres | | | | | | | | | | des Jahres | | | | | | | | | | des Jahres | | | | | | | | | |
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |

Formular C.

# Ausweis

über den Aufwand der Gerichtsgefängnisse im Oberlandesgerichtssprengel . . . . .
im Jahre 18 . .

| Land und Gerichte | Ausgaben | | | | | | | | Einnahmen | | | | | | | Nach Abzug der Einnahmen von den Ausgaben erübrigt eine Nettoausgabe (−) oder Nettoeinnahme (+) von |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für Verpflegung | | | | | für Verwaltung | für Arbeitsbetrieb | Summe | an Ersätzen von | | | | | aus dem Arbeitsbetriebe | Summe | |
| | der gerichtlichen Untersuchungshäftlinge | der gerichtlichen Sträflinge | der politischen Häftlinge | der Gefälls-Häftlinge | der Schüblinge | | | | gerichtlich Verurtheilten: für Verpflegung in der Untersuchungshaft | gerichtlich Verurtheilten: für Strafvollstreckung | politischen Häftlingen | Gefälls-Häftlingen | Schüblingen | | | |
| | Gulden österreichischer Währung | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

## 24.

## Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1895, Z. 24265,

**betreffend die Prüfung der Hauptregister der Bezirksgerichte über Uebertretungsfälle durch die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz.**

An alle Präsidien der Landes- und Kreisgerichte.

Um die Aufsicht über die Strafrechtspflege in Uebertretungsfällen wirksam zu gestalten, werden die Präsidien der Landes- und Kreisgerichte angewiesen, die Hauptregister der in ihrem Sprengel gelegenen Bezirksgerichte über Uebertretungsfälle für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr in einem Zeitpunkte, in welchem diese Register bei den Bezirksgerichten voraussichtlich nicht mehr zu häufig wiederkehrendem Gebrauche benöthigt werden, sich vorlegen zu lassen und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei wird hauptsächlich auf den Vollzug der verhängten Strafen, auf die Dauer der Anhängigkeit der einzelnen Fälle und auf die Dauer der Präventivhaft bedachtzunehmen sein. Um die Register den Bezirksgerichten nicht für eine längere Zeit, als zur Prüfung unbedingt erforderlich ist, zu entziehen, ist die Vorlage nicht allen Bezirksgerichten auf einmal, sondern successive aufzutragen. Insofern sich aus der vorgenommenen Prüfung die Nothwendigkeit ergibt, die Acten über einzelne Uebertretungsfälle einzusehen, haben die Präsidien sich dieselben vorlegen zu lassen.

**Gleispach** m. p.

## 25.

## Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, Z. 24311,

**womit eine Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten erlassen wird.**

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe wird die nachfolgende Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichtshöfen I. Instanz und bei den Bezirksgerichten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1896 an erlassen. Von diesem Zeitpunkte an treten ausser Kraft:

Der Absatz III des Justizministerialerlasses vom 21. August 1857, Z. 19120, über das Verpflegswesen der Gefangenen;

die Justizministerialerlässe vom 22. December 1857, Z. 26236, und vom 25. November 1867, Z. 13215;

die §§. 131, 132, 133, 137 und 143 der Instruction für die Strafgerichte (Justizministerialverordnung vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165);

die Justizministerialverordnungen vom 7. Juli 1875, R. G. Bl. Nr. 103, und vom 3. Juni 1885, J. M. V. Bl. Nr. 42.

Dagegen bleiben in Kraft die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums, des Justiz- und Finanzministeriums, dann der Obersten Rechnungscontrolsbehörde vom 26. Juli 1861, R. G. Bl. Nr. 84, insoweit sie nicht durch Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction abgeändert erscheinen, ferner die für einzelne Gerichtshöfe über die Strafkostenverrechnung erlassenen Vorschriften unter derselben Voraussetzung.

## Verlag für Kosten der Strafrechtspflege, Strafkostenverlag.

§. 1. Jedes mit der Strafrechtspflege befasste Gericht I. Instanz (Bezirksgericht oder Gerichtshof) wird zur Bestreitung der Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Quittung des Gerichtsvorstandes oder die von diesem bestätigte Quittung des (beziehungsweise der) mit der Vollziehung der Cassageschäfte und Verrechnung betrauten Beamten durch die am Gerichtssitze befindliche Staatscasse mit einem Geldverlage versehen, welcher nach Erwägung der Bedürfnisse vom Oberlandesgerichts-Präsidium zur Auszahlung angewiesen wird, und um dessen Ergänzung im Falle des voraussichtlichen Mehrverbrauches rechtzeitig einzuschreiten ist.

Sollte die Anweisung dieses Verlages mit der für eine längere Zeit (für das halbe oder ganze Jahr) voraussichtlichen Bedarfsziffer erfolgen, so hat die Behebung ratenweise nach dem Monatsbedarfe stattzufinden, wobei jedoch die Verlagsrate in der Regel bei Gerichtshöfen nicht unter fünfhundert Gulden, bei Bezirksgerichten nicht unter einhundert Gulden betragen soll.

Bei Feststellung des Geldbedürfnisses sind vom Gerichte jedenfalls auch die sonstigen Zuflüsse der Verlagscasse (Einnahmen an Arbeitsverdienstgeldern, Strafkostenersätzen u. dgl.) in Anschlag zu bringen. Wenn bei einem Gerichte diese Zuflüsse den Aufwand regelmässig übersteigen, oder wenn zeitweise so bedeutende Einzahlungen erfolgen, dass entweder die Cassesicherheit gefährdet oder zum Mindesten der fernere Bedarf im Laufe desselben Jahres ohne weitere Inanspruchnahme von Verlägen aus der Staatscassa übermässig bedeckt erscheint, so ist die Abfuhr des Ueberschusses an die Staatscasse zu leisten und hiezu (eventuell nachträglich) die Genehmigung des Oberlandesgerichts-Präsidiums und Ertheilung des Empfangsauftrages an die Staatscasse einzuholen.

## Rubrikenweise Zergliederung der Einnahmen für die Verlagscasse.

§. 2. Die der Verlagscasse zufliessenden Einnahmen sind rubrikenweise (Formular X zu §. 13) folgende:

Rubrik 1.

I. Verläge und zwar (reelle):

*a)* die aus der vorhergegangenen Rechnungsperiode verbliebenen Cassareste;
*b)* die nach §. 1 aus der Staatscasse erhaltenen Verlagsquoten;
(bloss rechnungsmässige):
*c)* die bei der Zurechnung (§. 15) als durch diese erhaltenen Verläge in Empfang zu stellenden Beträge.

II. Ersätze an Strafprocess- und Strafvollzugskosten. Rubrik 2.

Unter diese Rubrik fallen jene Ersätze, welche nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheiles den Verurtheilten oder auf Grund eines freisprechenden Erkenntnisses, beziehungsweise Einstellungsbeschlusses den Privatklägern oder Anzeigern einer strafbaren Handlung vom Gerichte auferlegt werden.

III. Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe. Rubrik 3.

Hieher gehören:

*a)* die von den Privatarbeitsunternehmen eingezahlten, den Regiekostenantheil, den Aerarialantheil und die Sträflingsprämie in sich schliessenden Gesammtverdienste;

*b)* hinsichtlilch der für Rechnung des Staates betriebenen Eigenregiearbeiten (Arbeiten für den Aussenverkehr) die Erlöse für die Arbeitsproducte oder besondere Ersätze für Materiale, Regiekosten u. dgl. Insofern einzelne bestimmte Aufwandsrubriken des Strafkostenverlages als Abnehmer der Producte eines Werkstättenbetriebes auftreten, werden die festgesetzten Verschleisspreise durchführungsweise verrechnet, d. h. einerseits in der betroffenen Aufwandsrubrik verausgabt, anderseits für den Arbeitsbetrieb beeinnahmt.

IV. Sonstige Empfänge. Rubrik 4.

*a)* Diejenigen Ersätze an strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, Verpflegs- und Transportkosten, welche nach dem Gesetze, besonderen Vorschriften oder kraft der bestehenden Reciprocität für über Ersuchen anderer Behörden oder im übertragenen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlungen, gefängliche Anhaltung und Auslieferung von der interessirten Behörde zu leisten sind:

1. Von Militär- und Landwehrgerichten,

2. von ausländischen Gerichten und Behörden nach Massgabe der Staatsverträge oder der reciproken Behandlung,

3. von den Gefällsstrafgeldern für die Untersuchungshaft von Gefällsübertretern u. dgl.

*b)* die Ersätze von Verpflegskosten für die Kinder mittelloser Gefangener; die Ersätze der allfälligen Confiscationsauslagen aus dem Erlöse der verfallen erklärten Druckschriften und ähnliche nicht unter lit. *a)* einzureihende Ersätze;

*c)* Rechnungsersätze an strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, wie Reste von Escortevorschüssen für Häftlingstransporte, Ersätze ungebürlich geleisteter diesfälliger Zahlungen u. s. w.:

*d)* die Rechnungsersätze für Verpflegsauslagen, also die Ersätze für ungebürlich geleistete Zahlungen, ferner die sonst den Ausgabsrubriken 13 bis 18 (§. 3 II) eigenthümlichen Einnahmen als:

bei dem Kostenregiebetriebe, Erlös für Nebengenüsse, Selbstverpflegerkost, Küchenabfälle etc.,

dann Erlös für altes Bettenstroh, für Hadern von scartirten Kleidungs- und Wäschestücken, für unbrauchbar gewordene Inventarsgegenstände u. s. f.

Ersatzposten aus den nach dem letzten Absatze der lit. *b)*, Punkt III des folgenden §. 3 aus den Verlagsgeldern für Rechnung fremder Rubriken bestrittenen kleineren Auslagen sind ebenfalls hier anzureihen.

**Rubrikenweise Zergliederung der den Verlag betreffenden Ausgaben.**

§. 3. Aus dem Verlage sind rubrikenweise (Formular X zu §. 13) zu bestreiten:

I. Die Auslagen im strafgerichtlichen Untersuchungsverfahren (Strafprocesse).

Rubrik 6. *a)* für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge, worunter auch die Auslagen für Telegramme und die Portogebüren für Correspondenzen mit dem Auslande in Strafsachen zählen.

Rubrik 7. *b)* für Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten und anderer Personen;

Rubrik 8. *c)* für Zeugengebüren;

Rubrik 9. *d)* für Gebüren der Dolmetsche und Sachverständigen inclusive ihrer Reisekosten;

Rubrik 10. *e)* für Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, wozu auch die gemeinschaftlichen Fuhrkosten bei gemischten Commissionen, dann die normalmässig bewilligten Wagengebüren in grossen Städten gehören;

Rubrik 11. *f)* für Reisekosten der Geschwornen;

Rubrik 12. *g)* andere Auslagen während des Strafverfahrens, beispielsweise Auslagen für Photographiren des Beschuldigten, Vernichtung von Explosivstoffen und Entladung von Feuerwaffen (insoweit die letzterwähnten Auslagen nicht in der Gebür des Sachverständigen inbegriffen sind), Kosten der Versendung von corpora delicti, für Anfertigung von Planskizzen zu Verhandlungszwecken u. dgl.

II. Der Aufwand für Gefängniszwecke.

Rubrik 13. *a)* Bespeisung der Häftlinge (Kost und Brot).

Die Auslagen für die an die gesunden und kranken Häftlinge normalmässig oder über ärztliche Ordination zu verabreichenden Speisen (Getränke) und Brotportionen, beziehungsweise

1. wenn die Beistellung von Kost und Brot einem Unternehmer (eventuell Individuum der Gefangenaufsicht) gegen nach den Grundsätzen der Verpflegsnorm voraus festgesetzte Einheitspreise übertragen ist, der nach diesen Preisen und der verabreichten Portionenzahl ermittelte Aufwand.

2. wenn die Bereitung der Speisen (Brotbäckerei) in der eigenen Regie des Staates betrieben wird, die Auslagen für Victualien, Feuerungsmateriale (eventuell separate Beleuchtung der Küche und Vorrathsräume), für Arbeitsprämien der hiezu verwendeten Sträflinge, Löhne der mit besonderer höherer Bewilligung zur sachkundigen Leitung aufgenommenen Personen, Auslagen für Instandhaltung des Kücken- (Kellerei-, Bäckerei) Inventars u. dgl.;

Rubrik 14. *b)* Beheizung und Beleuchtung und zwar:

1. Auslagen für Holz, Kohlen oder sonstiges Feuerungsmaterial zur Beheizung der Gefängnisse, Wach- und Krankenzimmer, Arbeitssäle und Schulzimmer, für Zufuhr des Brennmateriales, Prämien der Sträflinge für Verkleinerung des Brennholzes, für Heizen, Holz- und Kohlentragen, Auslagen für Zündmateriale etc. (Die Auslagen für Werkzeuge zur Verkleinerung des Holzes (und der Kohlen) gehören auf die Rubrik „Hauserfordernisse“.

2. Auslagen für Beleuchtung der Wach- und Krankenzimmer, Arbeitssäle, Schulzimmer und Kapellen, Gänge und Treppen, als für Petroleum, Dochte, Lampencylinder, für Gasbeleuchtung, Kerzen zu nächtlichen Visitationen, sonstiges Beleuchtungsmaterial etc.

Bei den Bezirksgerichten, mit Ausnahme der städtisch-delegirten, entfällt die Rubrik: „Beheizung und Beleuchtung", weil die diesfälligen Auslagen aus dem Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse zu bestreiten sind;

*c)* Anschaffung, Reinigung und Ausbesserung der Kleider, Wäsche und Bettsorten. Die Anschaffungspreise (Gestehungskosten) für Häftlingskleidung, Leib- und Bettwäsche, Beschuhung, dann Bettfornituren, als Strohsäcke, Kopfpölster, Kotzen, für Seife und Arbeitslöhne für Wäschereinigung, Reparaturskosten, Auslagen für Schuhschmiere, für Werkzeuge zur Wäschereinigung, für Bettenstroh etc. — Rubrik 15.

*d)* Sanitätsauslagen. Die Auslagen für Medicamente und medicamentöse Genussmittel, ärztliche Visiten, Honorare der Hebammen, Auslagen für Verbandzeug, Bandagen, für Instandhaltung des Vorrathes an chirurgischen Instrumenten, Prämien der Sträflingskrankenwärter etc. Die Bestallungen der Aerzte und Hebammen werden wie bisher bei den Staatscassen flüssig gemacht, bilden also keinen Gegenstand der Verlagsgebarung. — Rubrik 16.

*e)* Anschaffung und Ausbesserung von Inventarsgegenständen. Die Auslagen für Anschaffung und Instandhaltung der eigentlichen Arresteinrichtung (einschliesslich der Bettgestelle), der Einrichtung der Aufsichts- (Wach-) Localitäten, der Krankenzimmer, Arbeitssäle (mit Ausnahme der Werkzeuge) der Schulzimmer (mit Ausnahme der Bücher und Lehrmittel), endlich der Kapellen (mit Ausnahme der Kirchenparamente), der Magazine, Badezimmer u. dgl. — Rubrik 17.

*f)* Sonstige Auslagen für Gefängniszwecke. Die Auslagen für Erfordernisse der Luftreinigung und Desinfection, Reinigung der Arresträumlichkeiten (mit Ausschluss des Weissens der Arreste), Rasiren und Haarschneiden der Häftlinge, Prämien der Sträflinge für die gewöhnlichen Hausarbeiten, Auslagen für Instandhaltung der Kirchenparamente und für die Seelsorge, für die Häftlingsbibliothek, Lehrmittel und die Unterrichtsertheilung, an eventuellen Beerdigungskosten, für die Militärwachmannschaft und Bewaffnung der Gefangenaufseher u. dgl. mehr. Die fixen Bestallungen der Seelsorger und Sträflingslehrer werden wie bisher bei den Staatscassen flüssig gemacht. — Rubrik 18.

*g)* Arbeitsbetrieb. Die Auslagen für den Arbeitsbetrieb umfassen; — Rubrik 19.

*aa)* die den Häftlingen nach Massgabe der J. M. Vdg. vom 12. Jänner 1885, Z. 15400 ex 1884, Nr. 8 J. M. V. Bl. gutzuschreibenden Verdienstantheile, (Prämien), aus Arbeiten für Rechnung von Privatunternehmern, dann die eventuellen besonderen Regiespesen hiebei;

*bb)* rücksichtlich der für Rechnung des Staates betriebenen Regiearbeiten (Arbeiten für den Aussenverkehr), die nach der bezogenen Verordnung entfallenden tarifmässigen Prämien der Häftlinge, die Auslagen für Arbeitsmaterial (Rohstoffe) und Instandhaltung der Werkzeuge;

*cc)* rücksichtlich der sub *aa)* und *bb)* genannten Arbeitsbetriebe die allfällig den Staat treffende und höherenorts bewilligte Entlohnung für Werkmeister, Zulagen der als solche verwendeten Gefangenaufseher, endlich

die normalmässig aus den Erträgnissen der Sträflingsarbeit bewilligten Remunerationen.

Wenn Häftlinge vorübergehend oder dauernd ausschliesslich für Zwecke irgend einer bestimmten Aufwandsrubrik des Strafkostenverlages (Küchensträflinge, Krankenwärter, Wäscher, Heizer etc.) oder einer anderen Aufwandsrubrik der Justizverwaltung (Schreiber, Lithographen etc.) verwendet werden, so sind die tarifmässigen Prämien nicht in der Rubrik: „Arbeitsbetrieb“ zu verrechnen, sondern direct aus der betroffenen Specialrubrik der Strafkostenrechnung (aus dem Diurnistenpauschale, Kanzleipauschale etc.) an die Häftlingsgeldercasse zu beausgaben.

III. Sonstige (in keine der Rubriken 6 bis 19 gehörige) Ausgaben, und zwar:

*a)* für die Vollstreckung eines Todesurtheils;

*b)* Verlagsrückersätze, dieselben mögen nun effectiv (letzter Absatz des §. 1) oder nur durchführungsweise (bei Zurechnungen §. 15) vorkommen, Cassaabgänge aus der letzten Rechnungsperiode, Rückbeausgabungen von reinen Empfängen (§. 2 II und III *a)* und *b)*, d. i. solcher Empfänge, die nicht als Ersatzposten für eine bestimmte der in diesem Paragraphe genannten Ausgabsrubriken aufzufassen sind, endlich die mit besonderer höherer Bewilligung aus dem Strafkostenverlage (gegen nachträgliche rubrikenmässige Verrechnung durch das Rechnungsdepartement) bestrittenen kleineren Auslagen für andere Rubriken des Justizvoranschlages.

### Liquidität der Verlagsgebarungen.

§. 4. Im Allgemeinen ist vor der Vollziehung eines Empfanges oder einer Ausgabe der Verlagscasse zu erwägen, ob die betreffende Gebarung nach dem in den §§. 2 und 3 entwickelten Rubrikenschema den Strafkostenverlag betrifft, ob dem Gerichte der Vollzug, respective die Anweisung hiezu nach den besonderen Vorschriften zusteht, oder die höhere Bewilligung erflossen ist. Die Vorschriften, wonach bezüglich gewisser Auslagen die vorherige Prüfung auf Gebürlichkeit und Ziffernrichtigkeit (Adjustirung) durch das Controlsorgan (o. l. g. Rechnungsdepartement, bei Medicamenten-Conten vorher noch durch den Bezirksarzt) angeordnet ist, begründen die Unzulässigkeit der früheren Begleichung.

Nach befriedigender Erledigung dieser Vorfragen ist die Gebürlichkeit im engeren Sinne darnach zu beurtheilen, ob die zu honorirende Leistung wirklich, und ob sie in dem Umfange und mit jenen Merkmalen, welche der Aufrechnung zugrunde liegen, stattgefunden hat, in zweiter Linie nach den der betreffenden Kategorie von Ausgaben oder Empfängen eigenthümlichen Gebürenvorschriften.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, dass für die Strafprocesskosten die Gebürensätze in den einschlägigen Gesetzen und hierauf beruhenden besonderen Vorschriften bestimmt sind, dass den Verpflegs- und sonstigen Auslagen nach Massgabe der diesfälligen allgemeinen Anordnungen die von der anweisenden Landesbehörde (Oberlandesgerichts-Präsidium) genehmigten Lieferungs- (Dienstleistungs-) Verträge, Preistarife u. dgl., den Empfängen und Ausgaben an Arbeitsverdienstgeldern die Arbeitsverträge, Entlohnungstarife und allgemeinen Bestimmungen über

das Ausmass der Arbeitsprämien der Häftlinge zugrunde liegen, dass sich im Uebrigen an die speciellen Weisungen des mit der Verwaltung der verfassungsmässig bewilligten Credite betrauten Oberlandesgerichts-Präsidiums zu halten, und in jenen Fällen, in welchen dem Gerichte die Preisbestimmung im eigenen Wirkungskreise zukommt, die Aufrechnung nach ihrer Ortsüblichkeit zu beurtheilen ist, wobei es dem Gerichtsvorstande freisteht, sich der Richtigkeit seines Urtheiles durch Anfrage bei der geeigneten Stelle (Gemeindevorstehung etc.) zu versichern.

Die Ersatzposten gründen sich auf den durch das Gesetz, besondere Vorschriften oder das dementsprechende gerichtliche Urtheil bestimmten Umfang der Ersatzpflicht und nach Massgabe desselben auf die Ziffernhöhe der diesfälligen Auslagen oder die festgesetzten Pauschalbeträge.

### Formelle Liquidität der Verlagsgebarungen (Documentirung).

§. 5. Jede Empfangspost muss mit dem Gegenscheine der Staatscasse oder der einzahlenden Partei, dann in der Regel mit der Genehmigung des Gerichtsvorstandes, jede Ausgabspost mit der Anweisung des Gerichtsvorstandes (mindestens in der durch §. 12 gestatteten abgekürzten Form) und der förmlichen Abquittirung bedeckt sein.

In jenen Fällen, in welchen eine Gebür durch den Untersuchungsrichter oder durch das erkennende Gericht zu bemessen ist (§§. 383 bis 386 St. P. O.), hat die Anweisung durch den Untersuchungsrichter, beziehungsweise den Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu erfolgen.

Beiderlei Gebarungsposten bedürfen aber auch der Beilegung der dazu gehörigen Rechnungen, Abrechnungen, Specificationen, Ausweise und dgl., insofern nicht nach den Vorschriften dem Gerichte die pauschalweise Bemessung zusteht, oder diese Details vorschriftsmässig in besonderen Rechnungsstücken zum Ausdrucke gelangen, endlich der Beilegung oder Berufung der höheren Genehmigung (Adjustirung), wenn eine solche erforderlich ist.

In unentschiedenen Fällen ist bezüglich der Documentirung für strafgerichtliche Untersuchungsauslagen so weit zu gehen, als dies ohne Störung des Zusammenhanges der Gerichtsacten thunlich ist.

Jedenfalls muss die gesammte Documentirung einer Empfangs- oder Ausgabspost alle Merkmale aufweisen, aus welchen die Liquidität nach §. 4 hervorgeht.

Es ist also insbesonders erforderlich:

*a)* für die Aufrechnung von Gang- und Zehrgeldern der Diener die Angabe des Tages der Vornahme, des Anlasses zur Aussendung und der Strafsache, des Zustellungsortes, der eingeschlagenen Route, der Distanzen, der benützten Verkehrsmittel und der hieraus sich ergebenden Gebürenspecification, endlich die Richtigkeitsbestätigung, welche die Ueberwachung voraussetzt, dass die Benützung der Postanstalt oder der Gemeinde, die gleichzeitige Verrichtung mit Gängen in Civilangelegenheiten, die vereinte Besorgung mit einer anderen Zustellung in Strafsachen unmöglich war, beziehungsweise auch nicht stattgefunden hat;

*b)* für die Escortirungskosten die Beilegung der offenen Ordre, in welcher Name des Escortirten, Abgangszeit, Beförderungsmittel, einzuschlagende Route, übernehmendes Gericht und Abrechnungsstelle genau angegeben sein müssen; ferner bei der Abrechnung der Kosten noch dazu das Reisejournal, worin die

normalmässig bestrittenen Reiseauslagen, unter genauer Zeitangabe, eventuell gehöriger Specification anzuführen und nach Massgabe der Vorschriften auch zu quittiren sind;

*c)* für Zeugengebüren nach Thunlichkeit der Beischluss der Vorladung, dann Angabe der Strafsache, des Namens, Standes und Wohnortes des Zeugen, eventuell, ob derselbe vom Tag- oder Wochenlohne lebt, Entfernung des Wohnortes vom Gerichtssitze, endlich die Specification nach Reisekosten, Zehrungskosten und Verdienstentgang;

*d)* für Gebüren der Sachverständigen und Dolmetsche die Angabe der Strafsache, des Namens, Standes und Wohnortes (des Sachverständigen oder Dolmetsches), des Tages und Gegenstandes der Verrichtung; ferner die genaue Specification nach allenfalls bestehenden Tarifsätzen.

*e)* für die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, die den bestehenden Vorschriften gemäss verfassten Reisetagebücher (Particularien);

*f)* für die Reisekosten der Geschwornen nach Thunlichkeit der Beischluss der Vorladung, ferner die Angabe der Entfernung des Wohnortes vom Gerichtssitze;

*g)* für die Kosten der Vollstreckung eines Todesurtheiles die Berufung des gerichtlichen Auftrages, des Namens des Justificirten und die gehörige Gebürenspecification;

*h)* für alle Verpflegsauslagen, Auslagen für Materiallieferungen u. dgl. die ordnungsmässig specificirten, mit den mit der Lieferungsbestätigung versehenen Bestellscheinen (bei Medicamenten etc. der auf Namen des Kranken lautenden Recepte) belegten Rechnungen.

Für einige Gebarungszweige sind noch die in den folgenden Bestimmungen besprochenen rechnungmässigen Vorkehrungen formelle Bedingungen für die Liquidität.

**Besondere Erfordernisse für die Beköstigungsauslagen bei der Verpachtung.**

§. 6. Wenn die Häftlinge nicht im Wege der Eigenregie, sondern im Wege der Verpachtung verpflegt werden, dienen als Grundlage für die Rechnung des Ausspeisers über die demselben nach den normalmässig festgesetzten Einheitspreisen zu vergütenden Verpflegsportionen (Kost und Brot) der Häftlinge die nach den Daten des Gefangenenprotokolles, der Evidenz über die auferlegten und in Vollzug gesetzten Strafverschärfungen mittelst Fasttagen, endlich den zufolge ärztlicher Ordination wegen Betheilung mit der Krankenkost und gestatteten Kostzubussen ergangenen gerichtlichen Aufträgen und den Bewilligungen zur Verpflegung auf eigene Kosten allmonatlich zu verfassenden und den bezüglichen Ausgabsposten anzuschliessenden Verpflegsstandesausweise.

Form. I.

Dieselben sind nach dem exemplificirten Formulare I durch den Kerkermeister (bei Bezirksgerichten durch den Gefangenaufseher) auszufertigen, sohin von dem Gerichtsvorstande hinsichtlich der Gesammtzahl der für jeden einzelnen Gefangenen anerlaufenen Verpflegstage mit dem Gefangenenprotokoll, hinsichtlich der Selbstverpfleger, Fasttage, Krankenkost und Extraordinationen mit den obengedachten Behelfen zu vergleichen, erforderlichenfalls richtig zu stellen und mit der im Formulare angegebenen Bestätigungsclausel zu versehen.

Dagegen ist die Beibringung täglicher Bestellzettel an den Ausspeiser, ferner der gerichtlichen Anordnungen über Aenderungen in der Verpflegung zur Documentirung der Rechnung des Ausspeisers nicht erforderlich.

**Grundlagen für die Verrechnung beim Arbeitsbetriebe.**

§. 7. Ueber die Zahl der zu einer gewissen Arbeit herangezogenen Häftlinge. der von jedem einzelnen geleisteten Arbeitstage. bei Stücklohnarbeiten über Gattung und Stückzahl der gelieferten Arbeit, bei Regiebetrieben über die geleisteten Arbeiten, ferner, soweit dies thunlich oder zur nothwendigen Ermittlung der Gestehungskosten erforderlich ist, des verwendeten Materials, wird von dem mit der unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiter betrauten Organe in einer vom Gerichtsvorstande zu bestimmenden Form (Einschreibbuch) eine fortlaufende Aufzeichnung geführt, und hieraus wegen Hereinbringung der von den Privatunternehmern zu fordernden Verdienste, Realisirung der den Häftlingen zuzuweisenden Prämien, Verrechnung der bei Regiebetrieben erzeugten Waren etc. in gewissen Terminen, mindestens aber allmonatlich oder bei früherer Einstellung einer Arbeit zu diesem früheren Zeitpunkte die Häftlingsarbeitsliste nach dem exemplificirten Formular II verfasst, welches in Bezug auf Details für die eigenthümlichen Bedürfnisse des einen oder anderen Gerichtes entsprechend adaptirt werden kann. Bei dessen Verwendung zur Verzeichnung ärarischer Arbeiten, für welche nur eine einfache Prämie entrichtet wird, sind die unbenützten Colonnen „Gesammtverdienst, Regiekostenabzug und Aerarialantheil" zu durchstreichen.

Form. II.

Die Arbeitslisten sind getrennt für die einzelnen Arbeitskategorien und in diesen getrennt für die Unternehmer anzulegen. Bei Verwendung eines Blattes für mehrere Arbeitsgattungen oder Unternehmer muss diese Trennung durch separate Summenbildung durchgeführt werden.

Zu den üblichen Terminen werden von dem verrechnenden Beamten des Gerichtes die Häftlingsarbeitslisten über sämmtliche bei diesem Gerichte betriebene Arbeiten eingefordert (gesammelt) und nach vorheriger genauer Prüfung aller Details und befundener Richtigkeit oder vollzogener Richtigstellung die summarischen Ergebnisse in ein jahrgangsweise oder auf längere Zeit angelegtes „Summarisches Journal" nach dem Formulare III eingetragen, welches die Grundlage zur Arbeitsstatistik bildet und zugleich eine verlässliche Controle über alle aus dem Titel des Arbeitsbetriebes resultirenden Verrechnungen an Geld, Material und Waren ermöglicht. Die in der Exemplification des Formulares III hinsichtlich eines Regiewerkstättenbetriebes vorgesehenen Eintragungen auf der zweiten Blattseite sind auf Grund der in der diesfälligen Arbeitsliste beigesetzten Specification der Gesammtbeschäftigung vorzunehmen.

Form. III.

Bei Gerichten, denen eigentliche Werkstättenbetriebe fremd sind, oder bei welchen Gegenstände für den eigenen Bedarf nur vorübergehend und dann gegen Durchführung der gesammten Verrechnung a conto der Zwecksrubrik erzeugt werden, können die Colonnen 11—17 des „Summarischen Journals" wegbleiben.

Bei Bezirksgerichten mit sehr geringem Arbeitsbetriebe ist die Führung eines eigenen summarischen Journals zweckmässig durch eine fortlaufend mit Summenbildung für jede Arbeitskategorie und jeden Monat geführte, mit der Aufschrift „zugleich summarisches Journal" versehene Häftlingsarbeitsliste zu ersetzen, wobei

die Berichtigung der Verdienste in der Anmerkungsspalte ersichtlich zu machen kommt.

Das summarische Journal ist im Original oder in einer vom Gerichtsvorstande hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigten Abschrift, belegt mit den Häftlingsarbeitslisten, wenn diese nicht den bezüglichen Geldempfangs- und Ausgabsposten angeschlossen werden, für jeden für die Geldrechnung bestimmten Rechnungszeitraum, hinsichtlich aller in dieser Zeit vorschriftsmässig zur Eintragung gelangenden Posten als Rechnungsbeleg vorzulegen, wodurch die Beibringung gerichtlicher Anweisungen zu den einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten entfällt.

Auf die Berichtigung aller aus dem Arbeitsbetriebe entspringenden Gebarungen ist das stete Augenmerk zu verwenden und nach vorgefallener Realisirung im „Summarischen Journale" Datum und Journalartikel beizusetzen; für die in den vorgelegten Abschriften offen gebliebenen Posten sind nachträgliche Realisirungsanzeigen nicht einzubringen, weil die weitere Ueberwachung und Beisetzung der Daten in diesen Rechnungsstücken der Censurstelle obliegt.

## Evidenz über die urtheilsmässigen Ersätze an Kosten des Strafverfahrens und Strafkostenvollzuges.

§. 8. In Gemässheit der durch die §§. 134 und 135 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854 angeordneten Kostenverzeichnung im Strafprocesse, ferner der in der Strafprocessordnung vorfindlichen Bestimmungen über die Verfällung in den Kostenersatz hat jedes Gericht nach dem Eintritte der Rechtskraft eines zugleich den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens aussprechenden Urtheiles oder Erkenntnisses, und zwar nur in dem Falle, als die Kosten nicht zugleich uneinbringlich erkannt worden sind, die Kostenvorschreibung in dem nach dem exemplificirten Formulare IV in halbjährigen Abschnitten zu führenden Verzeichnisse vorerst hinsichtlich der verzeichneten Strafprocesskosten vorzunehmen, ferner successive die Kosten des Strafvollzuges nach dessen Beendigung, oder wenn die Freiheitsstrafe sich auf längere Zeit erstrecken sollte, in jedem Halbjahre die bis zum Schlusse desselben erlaufenen Beträge nach den bestehenden Gesetzen und Durchführungsbestimmungen einzutragen, hierauf die geschehenen Einzahlungen, dann die erfolgte Ueberweisung zur Einbringung an andere Gerichte oder die über nachträglich erkannte Uneinbringlichkeit angeordnete Abschreibung, letztere unter Berufung auf den Gerichtsbeschluss, oder wenn der Gerichtsvorstand nicht selbst Rechnungsleger ist, unter Beibringung des diesfälligen Gerichtsbescheides ersichtlich zu machen, so dass eine genaue Evidenz über die Ersatzforderungen hergestellt wird.

Form. IV

Sollte nachträglich die Möglichkeit der Eintreibung von ursprünglich für uneinbringlich erkannten Ersätzen hervorkommen, so ist die Kostenvorschreibung unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Umstände zu pflegen.

Bei Requisitionen an andere Gerichte um die Einbringung von in Vorschreibung stehenden Ersatzposten ist die Gesammtgebür nach den Vorschreibungstiteln zu specificiren und auf Grund des Ersuchschreibens der diesfällige Betrag als überwiesen durch Eintragung in die betreffenden Colonnen ausser Verrechnung zu setzen. Das requirirte Gericht hat sofort nach Erhalt des Ersuchschreibens die Vorschreibung in der im Formulare exemplificirten Weise zu pflegen, die Postnummer der Eintragung in seinem Verzeichnisse dem requirirenden Gerichte bekanntzugeben und weiterhin

wie mit einem im eigenen Wirkungskreise an erlaufenen Ersatze zu verfahren, ohne dass es einer Mittheilung von der erfolgten Abstattung an das requirirende Gericht bedarf. In Berufungsfällen geschieht die Kostenvorschreibung unter Berücksichtigung des §. 135 St. G. Instr. bei dem in erster Instanz erkennenden Gerichte.

Mit Schluss jeden Halbjahres sind sämmtliche Posten des Verzeichnisses zu überprüfen, die verbleibenden Rückstände nachzuweisen, die allseitige Richtigkeit durch Summenbildung zu erproben und die gar nicht oder nicht vollständig beglichenen Posten in das neue Verzeichnis für das nächste Halbjahr vorzutragen. Das abgeschlossene, mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes versehene Verzeichnis sammt allfälligen Belegen ist bei der Rechnungsablage zur weiteren Documentirung der in der Geldrechnung vorkommenden Ersatzposten vorzulegen und macht zugleich die Empfangsanweisungen des Gerichtsvorstandes entbehrlich. In jenen Fällen, in welchen die Geldverrechnung eigens bestellten verrechnenden Beamten unter ihrer ausschliesslichen Haftung übertragen ist, sind jedoch nach wie vor die bezüglichen Einzahlungen mit den gerichtlichen Aufträgen zu bedecken.

**Evidenz über andere Ersätze an strafgerichtlichen Untersuchungsauslagen, Verpflegs- und Auslieferungskosten.**

§. 9. Zum Zwecke der Evidenzhaltung der im §. 2, Absatz IV lit. *a)* und *b)* näher bezeichneten Ersatzposten ist halbjährig ein Verzeichnis nach dem Formulare V zu führen und vorzulegen, dessen Gebrauch durch die Exemplification hinlänglich erörtert ist. Die Vorschreibung hat sofort nach Beausgabung des rückzufordernden Betrages, nach dem Eintritte in die Haft, beziehungsweise nach dem Bekanntwerden des Ersatzanspruches zu erfolgen und ist sohin successive durch die Eintragung der neu zuwachsenden Auslagen oder anderen Vorschreibungsdaten, des Endes der Haft etc. zu ergänzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 8 auf dieses Verzeichnis analog anzuwenden.

Form. V.

**Besondere Erfordernisse bezüglich der Geldausgabe für Verbrauchsgegenstände (Materialien) zu Verpflegszwecken.**

§. 10. Die Verpflegsnorm oder die auf ihr fussenden speciellen Anordnungen bestimmen gewisse Maximalziffern für den Verbrauch von Materialien zu Verpflegszwecken, es ist also auch die Geldausgabe in gewissem Sinne dadurch begrenzt.

Zur Begründung des diesfälligen Aufwandes ist daher die Verrechnung der Anschaffung, die Verbrauchsnachweisung, endlich die Vergleichung des Verbrauches mit der Normalgebür erforderlich, welche Daten durch eine halbjährig nach dem exemplificirten Formulare VI für die gewöhnlich vorkommenden Verbrauchsstoffe (bei selbständigen Bezirksgerichten mit Ausnahme der Beheizungs- und Beleuchtungsmaterialien) zu führende Nachweisung geliefert werden. Bei kleineren Gerichten kann auch dieser Anschaffungs- und Verwendungsausweis entfallen, wenn die Anschaffung genau dem normirten, mit den wirklichen Bedürfnissen übereinstimmenden Quantum angepasst und gelegentlich der Geldausgabe die Ermittlung des Normalbedarfes in der im obigen Formulare angedeuteten Weise vorgenommen wird.

Form. V

In Gefangenhäusern, in welchen der Verbrauch anderer in obiger Nachweisung nicht benannter, gewöhnlich nur vereinzelt einen Gegenstand des Bedarfes bildenden

Materialien bedeutender ist, für den Werkstättenbetrieb bei Regiearbeiten regelmässig oder wenigstens häufig Vorräthe an Arbeitsmaterialien bereit gehalten werden müssen, endlich wo der Betrieb der Kostbereitung in eigener Regie die Evidenz über Anschaffung und Verbrauch von Victualien erforderlich macht, sind eigene Materialrechnungen nach besonderen Vorschriften im Allgemeinen nach dem im Formulare VII gegebenen Muster, und zwar halbjährig, oder wo dies besonders angeordnet ist. in kürzeren Fristen zu führen und als weitere Belege zur Geldverrechnung beizubringen. Vorräthe, Neuerzeugung und Ausgabe von Arbeitsproducten aus Regiewerkstätten unterliegen einer ähnlichen Verrechnung.

Form. VII.

Die Ermittlung der Normalverbrauchsziffern geschieht hiebei in einer dem Wesen angemessenen und sich auf fallweise erlassene Vorschriften gründenden Form, die Vergleichung mit dem wirklichen Verbrauche in der im Formulare VI specificirten Weise und zwar eventuell in eigenen Rechnungsstücken. Für die diesfällige Verrechnung bei der Kostbereitung in eigener Regie gelten die bestehenden Vorschriften, wonach auf Grund der nach der J. M. Vdg. vom 4. Mai 1886, Z. 7878, J. M. V. Bl. Nr. 18, zu führenden Summarhäftlingsstandesausweise, der ärztlichen Ordinationszettel, sowie der hieraus zusammenzustellenden Küchenzettel die Kostportionen täglich in monatsweise zu führenden Portionennachweisungen eingetragen, sohin halbjährig aus der Gesammtzahl der verabreichten Portionen und der für jede einzelne Speisegattung bestehenden Cynosur die Maximalverbrauchsziffern an einzelnen Victualien (in eigenen Speisenausweisen) ermittelt werden.

Wenn der Gerichtsvorstand nicht zugleich Rechnungsleger, dann überhaupt bei allen Gerichtshöfen, bei welchen nicht das gesammte Verrechnungswesen (Geld- und Material) in einer Hand vereinigt ist, bildet die Beisetzung der Daten über die gepflogene Materialverrechnung auf dem Bestellscheine oder Conto, endlich bei allen Gerichten die Beibringung der nach vorstehenden Anordnungen zu führenden Materialverrechnungen selbst und der Hilfsausweise ein wesentliches Erfordernis der Liquidität (im weiteren Sinne) der Geldausgabe.

## Besondere Erfordernisse hinsichtlich der Geldausgabe für Inventarsgegenstände.

§. 11. Alle nicht dem Verbrauche, sondern nur der Abnützung unterliegenden beweglichen Gegenstände, also die Hausgeräthe, die Einrichtung der eigentlichen Arreste, Wach-, Schul- und Krankenzimmer, Kapellen und Arbeitssäle, die Küchengeräthe, chirurgischen Instrumente, Bücher und Lehrmittel, Kirchenparamente, Werkzeuge und Maschinen zum Arbeitsbetriebe und dergleichen, endlich der gesammte Vorrath an Kleidung-, Bett-, Wäsche- und Beschuhungssorten für die Gefangenen sind in sogenannten Inventarien nach dem Formulare VIII in Evidenz zu stellen.

Form. VIII.

Die Führung, der Abschluss und die Abgabe dieser Inventarien erfolgt ganzjährig mit eigenen Unterabtheilungen für die oben benannten Kategorien und mit in jeder Unterabtheilung für sich fortlaufenden Postnummern, welche Eintheilung und Nummernbezeichnung thunlichst genau auch in den Inventarien der folgenden Jahre beizubehalten ist. Bei den Zuwächsen ist der Journalartikel der Geldrechnung, bei den Abfällen die Abschreibungsbewilligung in der Anmerkungsspalte zu citiren, diese letztere übrigens, wenn der Gerichtsvorstand nicht selbst Rechnungsleger, im Originale beizubringen.

Sollten bei vielen Posten des Inventars mehrere Zuwächse und Abfälle im Laufe des Jahres zu gewärtigen sein, so dass die Anmerkungsspalte zur Specification nicht hinreicht, so sind eigene Zuwachs- und Abfallsausweise zweckmässig nach dem exemplificirten Formulare IX zu führen und dem Inventar anzuschliessen; in der Anmerkungsspalte des letzteren ist dann die Postnummer des Zuwachs- (oder Abfalls-) ausweises zu berufen.

Form. IX.

Um die Schreibarbeiten auf das zulässig geringste Mass zu beschränken, wird es sich empfehlen, die Inventarsformularien mit Einschluss der Bezeichnung der Unterabtheilungen, dann der dermalen in Verrechnung stehenden oder voraussichtlich anzuschaffenden Gegenstände und der Postnummern unter Freilassung entsprechender Zwischenräume für eventuell vorkommende Zuwächse neuer Gattungen, auf lithographischem Wege für mehrere Jahre vorzubereiten, damit immer nur die Ziffern einzutragen kommen und der Uebertrag aus früheren Inventarien erleichtert wird.

Bei Bezeichnung der Inventarsgegenstände ist auf die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale zu achten, daher auf die gesonderte Einstellung der aus verschiedenen Materialien erzeugten gleichartigen Gegenstände (aus Eisen, Kupfer, Thon etc.) gehörige Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Inventars sind die aus den unbrauchbar gewordenen und daher abgeschriebenen Inventarsgegenständen gesammelten Abfälle nach Gattung und Menge (Gewicht) anzuführen und die Daten über deren Verwertung (Journalartikel der Rechnung) zu berufen.

Bezüglich der nothwendigen Anmerkung der Inventarsverrechnungs-Daten und Nothwendigkeit der Inventarialverrechnung überhaupt gilt der Schlusssatz des §. 10.

## Abgekürztes Verfahren bezüglich der gerichtlichen Anweisungen, Form der Abquittirung, Anmerkung der erfolgten Realisirung.

§. 12. Bei Geldrechnungsposten, für welche vorschriftsgemäss Rechnungen, Conti, Abrechnungen, Specificationen u. dgl. beigebracht werden, ist zum Vollzuge eine besondere gerichtliche Anweisung nicht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn die den genannten Documenten beizusetzende Clausel „Gesehen zur Auszahlung“ „Auszuzahlen“ oder „Genehmigt“ mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes versehen wird. Besorgt der Gerichtsvorstand selbst die Cassaführung, so ist die nach dem Schlusssatze dieses Paragraphen beizusetzende Vollzugsbestätigung ein ausreichender Ersatz für die Anweisung. Selbstverständlich wird bei der Vidirung auch jene Sorgfalt auf die Prüfung der Liquidität anzuwenden sein, welche bei Erlassung eines eigenen schriftlichen Auftrages vorausgesetzt wird.

Wenn die Abquittirung durch die Partei auf der gerichtlichen Anweisung, dem gehörig ausgefertigten Conto, der Abrechnung, Specification etc. geschieht, so kann hiebei die einfachste Form: etwa „den Betrag von . . . . . Gulden — kr. erhalten, N., am . . . . . . . . . . . . . . 18. . N. N.“ in Anwendung gebracht werden. Bei separaten Empfangsbestätigungen ist auf die durch die allgemeinen Cassavorschriften festgesetzten Förmlichkeiten sinngemäss bedachtzunehmen.

Jedes eigentliche Empfangs- und Ausgabsdocument, d. i. jeder Erlagschein, jede Quittung oder die mit der Erlagsclausel, beziehungsweise der Abquittirung versehenen Documente sind zur Vermeidung jeder Unordnung (Doppelzahlung) bei dem Vollzuge der Cassahandlung durch den cassaführenden Beamten mit der Anmerkung „Bezahlt mit . . . . . fl. . . . kr.“ (bei Ausgaben), „Beempfangt mit . . . . . fl. . . . kr.“ (bei

Empfängen) und mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei Gerichten, welchen ein eigenes Cassapersonale zur Verfügung steht, wird diese Vollzugsanmerkung durch die Liquidirungsclausel des controlirenden Beamten ersetzt.

### Verrechnung der Verlagsgelder, Strafkostenrechnung.

§. 13. Ueber den zur Bestreitung der Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen erhaltenen Verlag, beziehungsweise über die in den §§. 2 und 3 angeführten Empfänge und Ausgaben ist chronologisch fortlaufend in halbjährigen oder, wo dies bisher besonders angeordnet war, in anderen bestimmten Abschnitten die Strafkostenrechnung nach dem exemplificirten Formulare X zu führen.

Form. X.

Der Betrag jeder Empfangs- und Ausgabspost ist in der betreffenden Textzeile zweimal und zwar in die Colonne „Zusammen" des Empfanges, beziehungsweise der Ausgabe und in die gehörige Subrubrik einzustellen. Der Text soll kurz sein, aber doch die wesentlichsten Merkmale zur Darstellung bringen. Im Allgemeinen wird sich daher zur Verminderung der Schreibarbeiten an die textlichen Beispiele des Formulares zu halten sein. Bei Gerichtshöfen ist, wenn die Schreibkräfte ausreichen, oder, wenn dem Gerichte ein eigenes Verrechnungspersonal zur Verfügung steht, der Text auf alle wesentlichen Merkmale (Name des Erlegers, Empfängers, Rechtstitel, Strafsache, Gegenstand der Leistung oder Lieferung, Zeit, für welche die Auszahlung oder der Erlag erfolgt ist u. s. w.), jedoch unter Beibehaltung der schematischen Kürze, auszudehnen.

Am Schlusse jeder Rechnungsperiode ist die Rechnung in allen Colonnen zu summiren, durch Vergleichung der Ergebnisse der Colonnen „Zusammen" der Cassarest zu ermitteln und nach befundener Uebereinstimmung mit den wirklichen Beständen in die nächste Rechnung vorzutragen. Auch beim Wechsel in der Person des Gerichtsvorstandes, des Rechnungsführers oder bei einer Revision der Casse hat der Abschluss durch Summirung aller Colonnen stattzufinden, die Ermittlung des Cassarestes hat jedoch dann anmerkungsweise in der Textspalte zu geschehen und sind unbeschadet dessen die Detailsummen bis zum Schlusse des Rechnungszeitraumes fortzuführen.

Die zur Vorlage an die Controlsstelle bestimmte Abschrift muss genau und vollständig sein, ist also vor der Abgabe durch Summirung der Betragsspalten zu erproben, ferner ist dieselbe, sowie das Original vom Gerichtsvorstande, eventuell auch dem mit der Verrechnung betrauten Beamten zu fertigen. Insofern Vorschriften bestehen, wonach bei einem mit einem eigenen, ausschliesslich verantwortlichen Verrechnungspersonale dotirenden Gerichte zum Beweise der verlässlichen Manipulation nicht eine Abschrift, sondern das Original der Rechnung unter Zurückbehaltung einer Abschrift vorzulegen kommt, bleiben diese unberührt.

### Summarische Verrechnung einzelner Gebarungen in der Strafkostenrechnung.

§. 14. Anf die currente chronologische Führung der Rechnung ist strengste Aufmerksamkeit zu verwenden und die Casse mit der Rechnung in steter Uebereinstimmung zu erhalten. Es darf also keineswegs vorkommen, dass lediglich die Documente gesammelt werden, und erst zu gelegener Zeit, vielleicht gar erst gegen Ende der Verrechnungsperiode an die Zusammenstellung der Rechnung geschritten wird.

Um aber gewissen besonderen Einrichtungen, z. B. dass etwa der Strafrichter zur Deckung der laufenden Untersuchungsauslagen mit einem Handverlage betheilt wird oder dgl., Rechnung zu tragen, werden die Oberlandesgerichts-Präsidien ermächtigt, den betreffenden Gerichten zu gestatten, dass die Auslagen für Zustellungen; Vorladungen und Botengänge, Zeugengebüren, Gebüren der Sachverständigen und Dolmetsche, Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, endlich die Reisekosten der Geschwornen, unter Anschluss eines mit den bezüglichen Documenten belegten, ebenfalls für sich chronologisch fortlaufend geführten Verzeichnisses (Consignation) in gewissen Zeitabschnitten, also wöchentlich, monatlich, vierteljährig, bei Geschwornengebüren für jede Session abgesondert, summarisch in die Rechnung eingestellt werden können.

Die Verzeichnisse sind für jede Ausgabsrubrik gesondert, mit der betreffenden Ueberschrift, dann mit Spalten für die Post Nr., für das Datum, für den Gegenstand (mit entsprechend kurzer Fassung) und für den Betrag zu versehen, und am Schlusse des für die Uebertragung der Rechnung festgesetzten Zeitabschnittes zu summiren.

Immerhin ist aber bei einer solchen ausnahmsweisen Gestattung das wirkliche Bedürfnis inbetracht zu ziehen und bei der Gebrauchnahme dieser Erleichterung darauf zu achten, dass in der Verlagsrechnung alle bis zu dem Ende des betreffenden Rechnungszeitraumes derart verrechneten Posten zum Ausdrucke gelangen.

Weiters bleibt es den Oberlandesgerichts-Präsidien anheimgestellt, nach eigenem Ermessen zu bewilligen, dass auch die aus Anlass der Kostbereitung in eigener Regie vorfallenden Auslagen und Empfänge, obwohl diese nach der bestehenden Rubrikeneintheilung den Strafkostenverlag treffen, und die bisher geübte separate Anweisung von Geldmitteln und abgesonderte Verrechnung nur der Neuheit dieses Betriebes angepasst war, in einer eigenen, dem bisher für die Kostenregiegeldrechnung benützten Rechnungformulare angepassten Subrechnung in denselben Zeitabschnitten, welche für die Verlagsrechnung vorgeschrieben sind, chronologisch fortlaufend verzeichnet und die Summen mit Schluss des Rechnungszeitraumes unter Beilegung der Subrechnung sammt allen Documenten in die Verlagsrechnung einbezogen werden.

### Zurechnungen.

§. 15. Um den rubrikenmässigen Gesammtaufwand der Gerichte in den Verlagsrechnungen voll zur Darstellung zu bringen, anderseits alle unnöthigen Geldsendungen zu vermeiden, hat hinsichtlich aller von einem Gerichte für Rechnung eines anderen bestrittenen Verpflegsauslagen, der bei den Staatscassen mit Ausnahme der fixen Bestallungen für einzelne Gerichte geleisteten Zahlungen, endlich der Vergütung für von Strafanstalten an die Gerichte abgegebenen Arrestforrnituren oder Rohstoffe zur Erzeugung derselben ein internes Zurechnungsverfahren platzzugreifen.

Hiebei ist vor Allem zu bemerken, dass nach wie vor eine wechselseitige Vergütung von Kosten des Strafverfahrens zwischen inländischen Gerichten nicht stattfinden darf, der Fall einer Zurechnung zwischen Gerichten sich also nur dann ergeben wird, wenn von einem Gerichte an ein anderes Verpflegsgegenstände, als Kleidung, Wäsche, Arrestforrnituren u. dgl. gegen Vergütung geliefert werden. Auf die Ein-

bringung von Strafprocess- und Vollzugskosten durch ein requirirtes Gericht findet das Zurechnungsverfahren keine Anwendung.

Der einzuhaltende Vorgang ist folgender:

*a)* wenn ein Gericht, sei es über Ersuchen des anderen Gerichtes oder über höhere Anordnung eine bestimmte Auslage für an das letztere Gericht gelieferte Verpflegsgegenstände u. a. an den Lieferanten begleicht, so ist diese Auslage nicht in der dem Gegenstande angepassten Zwecksrubrik, sondern als rückersetzter Verlag (§. 3, III. lit. *b)* unter Anschluss der gehörigen Documente zu verrechnen, hierauf ein Zurechnungsausweis nach dem Formulare XI zu verfassen und unter Beilegung einer Specification des gezahlten Betrages an das betroffene Gericht oder, wenn dieses in einem anderen Kronlande (wenn auch im selben Oberlandesgerichtssprengel) gelegen ist, an das für das auszahlende Gericht zuständige oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement einzusenden;

Form. XI.

*b)* wenn der bestrittene Aufwand sich aus mehreren wegen mangelnder Kenntnis des ganzen Ersatzbetrages vorläufig in der eigenen Zwecksrubrik beausgabten Posten zusammensetzt oder aus dem eigenen Arbeitsbetriebe resultirt, so ist nach Feststellung der Gesammtziffer unter Anschluss der diesfälligen genauen Specification der Gesammtbetrag als Rückersatz a conto der Zwecksrubrik zu beeinnahmen, gleichzeitig aber als rückersetzter Verlag in Ausgabe zu bringen und der Zurechnungsausweis unter Anschluss einer zweiten Specification nach dem Puncte *a)* zu expediren;

*c)* das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement hat anlässlich der Contirung von Ausgabsposten der Staatscassen, welche nach dem Rubrikenschema die gerichtliche Verlagsgebarung betreffen, ebenfalls einen Zurechnungsausweis nach Formular XII, jedoch ohne weitere Documentirung zu verfassen und demgemäss die betreffende Auslage als Verlag an das betheiligte Gericht zu behandeln.

Form. XII.

Die von dem Rechnungsdepartement selbst ausgefertigten, sowie die ihm von den Gerichten oder anderen Rechnungsdepartements eingesendeten, dann mit der Vormerkungsclausel versehenen Zurechnungsausweise sind an die betroffenen Gerichte, wenn dieselben in anderen Oberlandesgerichtssprengeln sich befänden, an das zuständige Rechnungsdepartement zu expediren;

*d)* wenn Strafanstalten nach den vorstehenden Bestimmungen (Fall *a)* und *b)*) in die Lage kommen, Zurechnungen an die Gerichte vorzukehren, so ist der analoge Vorgang einzuhalten, jedoch der Zurechnungsausweis unter allen Umständen, da es sich um verschiedene Etats handelt, an das oberstaatsanwaltschaftliche Rechnungsdepartement und von diesem an das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement, welchem das Gericht zugehört, zu senden.

*e)* das Gericht, bei welchem die Zurechnung zu besorgen ist, welches also entweder von einem Gerichte des eigenen Kronlandes (Finanzbezirkes) oder von dem zuständigen oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement einen Zurechnungsausweis erhält und die Verrechnung für seinen eigenen Aufwand als richtig befindet, nimmt diese Zurechnung unter Anschluss des documentirten Zurechnungsausweises in der Art vor, dass es den bezüglichen Betrag als durch Zurechnung erhaltenen Verlag in Empfang und gleichzeitig auf der Zwecksrubrik der Verlagsrechnung beausgabt. Zurechnungsausweise, die nicht nach

Punkt *a)* bis *d)* im gehörigen Wege an das Gericht gelangen, sind nicht zu behandeln, sondern zurückzuweisen oder an das erstbetroffene Rechnungsdepartement zu leiten. Bedenken sind dem eigenen Rechnungsdepartement anzuzeigen.

### Haftung für die Richtigkeit der Cassahandlungen, der gesammten Verrechnung und Liquidirung.

§. 16. Wenn der Gerichtsvorstand ausschliesslich oder insoweit er die Liquidirung, Cassaführung und gesammte Verrechnung (Geld und Material etc.) besorgt, ist derselbe allein, wenn von ihm ein anderer Beamter zu theilweiser Besorgung der einschlägigen Geschäfte berufen wird, so ist dieser letztere für seinen Wirkungskreis, der Gerichtsvorstand jedoch für denselben subsidiar haftungspflichtig; bei Gerichten, für welche ein besonderes Verrechnungspersonal systemisirt und diesem ausdrücklich, eventuell unter Forderung einer Cautionsleistung die gesammte Haftung auferlegt ist, trifft den Gerichtsvorstand nur insoweit eine Haftung als wahrgenommene Unregelmässigkeiten oder Bedenken nicht rechtzeitig angezeigt worden oder andere zweckdienliche Vorkehrungen unterblieben wären.

Es ist daher die nach diesen Bestimmungen eintretende Haftung durch Unterschrift der haftungspflichtigen Personen auf den Verrechnungsstücken zum Ausdrucke zu bringen. Bei den mit verantwortlichem Verrechnungspersonale bedachten Gerichten ist die Vidirung der Rechnungsstücke durch den Gerichtsvorstand nur insoweit erforderlich, als einer zeitweise gepflogenen stichprobenweisen Nachschau damit Ausdruck gegeben werden soll.

### Rechnungslage.

§. 17. Sämmtliche Rechnungsstücke sind im Allgemeinen in halbjährigen Terminen mit allen erforderlichen Beilagen, welche gehörig geordnet mit den Journalsposten der Geldrechnung oder des anderen betroffenen Rechnungsstückes bezeichnet sein müssen, ohne Einbegleitungsbericht an das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes einzusenden.

Der Rechnung für das zweite Halbjahr jeden Jahres ist das Inventar anzuschliessen. Wenn für die Erstattung der Geldrechnnng bei einzelnen grossen Gerichten die monatliche Rechnungslage vorgeschrieben ist, so kommen zu den gleichen Terminen auch die etwa nach besonderen Vorschriften in Monatsabschnitten zu führenden Materialrechnungen für die Kostregie und die sonstigen diesfälligen Monatsausweise einzusenden.

Als zulässige Endtermine werden für die in monatlichen Zwischenräumen einzusendenden Rechnungsstücke der 8. des auf den Gegenstandsmonat folgenden Monates, für halbjährige Rechnungsstücke der 15. Tag nach Ablauf des Halbjahres festgesetzt; für besonders umfängliche Rechnungsstücke der Materialverrechnung kann das Oberlandesgerichts-Präsidium fallweise oder dauernd für die betroffenen Gerichte eine einmonatliche Fristerstreckung gewähren.

Die nach den §§. 7 bis inclusive 11 neben der documentirten Geldrechnung beizubringenden Rechnungsstücke sind bei der Rechnungsablage auf dem Titelblatte der Geldrechnung oder in einer eigenen Consignation postenweise zu berufen; eventuell ist anzumerken, dass ein Anlass zur Ausfertigung nicht vorlag.

**Rechnungserledigung.**

§. 18. Eine förmliche Rechnungserledigung mit Ertheilung des Absolutoriums findet nicht statt. Das Rechnungsdepartement hat lediglich über die fehlerhaften, unvollständig documentirten oder überhaupt zweifelerregenden Posten oder sonstige die wirtschaftliche Gebarung treffenden Wahrnehmungen Bemerkungen auszufertigen und im kurzen Wege an die Gerichte hinauszugeben, welch' letztere, um Verschleppungen zu vermeiden, sofort, wenigstens aber binnen vier Wochen die vollständigen, sachgemässen Erläuterungen beizusetzen und sohin den mit der Rückantwort versehenen Censursact, eventuell sammt mitgetheilten Beilagen dem Rechnungsdepartement rückzusenden haben.

Wenn durch die erstatteten Erläuterungen der Sachverhalt nicht vollkommen klar gestellt ist, oder vorgefallene Missverständnisse zu beseitigen sind, ist die Correspondenz in gleicher Weise fortzusetzen, bis alle Punkte geordnet erscheinen. Sollte der Gegenstand eines Mangels durch den gepflogenen Schriftenwechsel aufgeklärt, eine Behebung desselben durch das Gericht jedoch nicht erlangt worden sein, so hat das Rechnungsdepartement den Censursact mit den geeigneten Anträgen dem Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegen.

**Anhang, betreffend die Verrechnung der Häftlingsarbeitsprämien.**

§. 19. Die nach den Bestimmungen dieser Instruction aus dem Strafkostenverlage, dann die aus dem Kanzleidiurnen-Pauschale oder anderen Ausgabsrubriken an die Häftlinge zu erfolgenden Arbeitsprämien sind bis zum Austritte der betreffenden Individuen aus der Haft, beziehungsweise zur hausordnungsmässigen Verwendung sofort nach ihrer Beausgabung in dem Depositenprotokolle (§§. 103, 116 St. G. Instr.) gehörig zu verrechnen. Insofern bei grösseren Gerichten diese Einrichtung sich als unzulänglich erweisen oder ein Zweifel über das zu beobachtende Verfahren entstehen sollte, hat das Oberlandesgerichts-Präsidium die zweckmässigen Anordnungen zu treffen, im Falle, als es sich um eigene Verrechnungseinrichtungen handeln sollte, die im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe zu treffende Entscheidung des Justizministeriums einzuholen. Die in diesem Sinne allenfalls bereits erflossenen Anordnungen bleiben aufrecht.

Gleispach m. p.

# Formularien I—XII

zum Entwurfe der Instruction über Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen.

**Formular I.**

# Standesausweis

über die bei dem k. k.. . . . . . .-Gerichte . . . . .im Monate. . . . . . .18. .
verpflegten Häftlinge.

| Post-Nr. | Name des Häftlings | Wurde verpflegt | | Es entfallen somit | | | | | | Bewilligt wurden | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | von | bis inclusive | ordinäre | Feiertags | Fasttags | ordinirte Krankenkost | | | | | Brodzulagen | |
| | | V (Vormittags) N (Nachmitt.) | | Portionen | | | | | | | | à 280 *gr* | |
| 1 | Johann Fiala . . . . . . | 1 V | 18 N | 16 | 2 | . | . | . | . | . | . | . | |
| 2 | Wenzel Horak . . . . . | 1 V | 30 N | 28 | 2 | . | . | . | . | . | . | 15 | |
| 3 | Ferdinand Holub . . . . | 3 N | 10 N | 7 | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 4 | Anna Turek . . . . . . | 4 V | 20 V | 10 | 2 | . | . | . | . | . | . | . | vom 4. b. incl. 7. d. M. selbst verpflegt |
| 5 | Marie Zenith s. Kind . . . | 10 N | 25 V | 18 | 3 | . | . | . | . | . | . | . | |
| 6 | Josef Zimmermann . . . | 14 V | 30 N | 12 | 2 | 3 | . | . | . | . | . | . | |
| 7 | Antonie Zimmermann mit Säugling . . . . . . . | 14 V | 30 N | 22½ | 3 | . | . | . | . | . | . | . | darunter 8½ Speiseportionen ohne Brod |
| 8 | Leopold Winkler . . . . u. s. f. | 25 N | 30 N | 5 | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| | Summe | | | 118½ | 14 | 3 | . | . | . | . | . | 15 | |
| | | | | darunter ad Post 7 8½ Portionen ohne Brod | | | | | | | | | |

. . . . . . ., am . . . . . . . . . . . 18 . .

N. N.
Kerkermeister (Gefangenaufseher).

Dass die angesetzten Daten, sowie Gattung und Zahl der Verpflegsportionen mit dem Gefangenenprotokolle, ferner mit den gerichtlichen Verfügungen, betreffend die Fasttage, Selbstverpflegung und Krankenkost, beziehungsweise Extraordination, übereinstimmen, wird bestätigt.

. . . . . . ., am . . . . . . . . . . . . 18 . .

N. N.
Gerichtsvorstand.

K. k. . . . . . . . . -Gericht in . . . . . .

**Formular II.**

Nr. . . . .

# Häftlingsarbeitsliste

über

für den Unternehmer . . . . . . . in der Zeit von . . . . . . . bis . . . . . . .

geleistete . . . . . . . . -Arbeiten.

| Name der beschäftigten Häftlinge | Zahl der Arbeitstage | Verfertigt wurden | | | | | Eventuell festgesetzte Entlohnung per Tag | Hienach entfällt*) | | | | | | | | Anmerkung (ob der Sträfling und wie lang er als rückfällig zu behandeln ist)*) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | zum Stücklohne von Kreuzer ö. W. | | | | | | Gesammtverdienst | | Regiekostenabzug | | Antheil des Aerars am Verdienste | | Prämie des Häftlings | | |
| | | | | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Andreas Turner . | 14 | . | . | . | . | . | 30 | 4 | 20 | . | 42 | 2 | 27 | 1 | 51 | |
| Franz Billa . . . . | 14 | . | . | . | . | . | " | 4 | 20 | . | 42 | 2 | 27 | 1 | 51 | |
| Wenzel Horak . . | 30 | . | . | . | . | . | " | 9 | . | . | 90 | 4 | 86 | 3 | 24 | |
| Josef Zimmermann | 12 | . | . | . | . | . | " | 3 | 60 | . | 36 | 2 | 59 | . | 65 | rückfällig bis . |
| Zusammen . | 70 | . | . | . | . | . | | 21 | . | 2 | 10 | 11 | 99 | 6 | 91 | |

. . . . . , am . . . . . . . . . . . 18 . .

N. N.
Kerkermeister (Gefangenaufseher).

Obigen Gesammtverdienst erlegt

. . . . . . . , am . . . . . . . . . 18 . .

N. N.
Unternehmer.

(eventuell: Die Richtigkeit der oben specificirten Arbeiten bestätigt

N. N.
Werkmeister.)

*) Vdg v. 12. Jänner 1885, J. M. V. Bl. Nr. 8.

# Summarisches

über die beim k. k. . . . . . . . . -Gerichte . . . . . . . . .

| Fortlaufende Nummer der Arbeitsliste | Bezeichnung der Arbeitsgattung Name des Unternehmers | Zeitperiode, welche die Arbeitsliste umfasst | Gesammtzahl der Arbeitstage | Laut Arbeitsliste entfallen | | | | | | | | Wurde berichtigt | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gesammtverdienst | | Regiekostenabzug | | Antheil des Aerars | | Prämie des Häftlings | | am | sub Journalartikel |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| 1 | Cartonagearbeiten. Unternehmer Walter | 1./1.—31./1. | 70 | 21 | . | 2 | 10 | 11 | 99 | 6 | 91 | 31./1. | 25 |
| 2 | Lithographie. Kanzleipauschale | 1./1.—31./1. | 10 | . | . | . | . | . | . | 1 | . | 31./1. | K.P.R.*) |
| 3 | Hausschneiderei | 1./1.—31./1. | 40 | . | . | . | . | . | . | 4 | 50 | 31./1. | 26 |
| 4 | Cartonagearbeiten. Walter | 1./2.—28./2. | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | und so fort. | | | | | | | | | | | | |

*) Kanzleipauschalrechnung.

**Formular III.**

# Journal

in . . . . . . . . . . . . . . . bewirkten Häftlingsarbeiten.

| In dem neben bezeichneten Regiebetriebe wurden | | Material-verbrauch | Refundirung bei Werkstättenbetrieben | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Benennung des zum Rückersatze verpflichteten, event. Preiscalculation | eingezahlt | | | |
| erzeugt | verrechnet im | | | am | sub Journalartikel | Betrag | |
| | | | | | | fl. | kr. |
| . | . | . | . | . | . | . | . |
| . | . | . | . | . | . | . | . |
| 20 Männer-Tuchjacken | Zuwachs-Ausweis Post 3 | nach genehmigter Cynosur | Verlagscasse (Kleidung) 20 à 2·50 . . . . . . | | | 50 | . |
| Reparaturen | | | —·50 . | . | . | . | 50 |
| Reparatur der eigenen Kleider für Sträfling Billa | . | . | Sträfling Billa ½ Tag 20 kr. Material 4 kr. . | 2./2. | 31 | . | 24 |
| 2 Heizkittel | . | nach genehmigter Cynosur | Rubr. Emol. u. Livreegelder festges. Stückpreis à 1 fl. | . | . | 2 | . |

K. k. . . . . . . . -Gericht in . . . . . .

# Ver-

über die urtheilsmässigen Ersätze an Kosten

| Postnummer | Name und Wohnort des Verurtheilten (Ersatzpflichtigen) | Erkennendes Gericht und Erkenntnisdaten | Kosten des Strafverfahrens: Verpflegskosten: Dauer der Haft in Tagen | Haftort | Ersatzgebür pro Tag | Gesammtbetrag | | Sonstige | | Summe | | Kosten des: für Vollstreckung eines Todesurtheiles | | für Vollzug: Dauer der: Jahre | Monate |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| 1 | Franz Gruber aus N. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | 7 | B. G. X. | 25 | 1 | 75 | 9 | 25 | | | | | | |
| | | | 28 | K. G. N. | 25 | 7 | — | 30 | — | 48 | — | — | — | — | 3 |
| 2 | Michael Weisshorn aus N. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | 14 | K. G. N. | 25 | 3 | 50 | 10 | — | 13 | 50 | — | — | — | — |
| 3 | Dominik Gell aus N. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | 30 | K. G. N. | 25 | 7 | 50 | 28 | 75 | 36 | 25 | — | — | 2 | — |
| 4 | Anna Turek aus N. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | 7 | K. G. N. | 25 | 1 | 75 | 1 | 12 | 2 | 87 | — | — | — | — |
| | | Abschluss I. Semester . . | | | | 21 | 50 | 79 | 12 | 100 | 62 | — | — | — | — |
| | | | | | | 100·62 | | | | | | | | | |

Beispiel für das

| Postnummer | Name und Wohnort des Verurtheilten (Ersatzpflichtigen) | Erkennendes Gericht und Erkenntnisdaten | | Gesammtbetrag fl. | kr. | Sonstige fl. | kr. | Summe fl. | kr. | Todesurtheil fl. | kr. | Jahre | Monate |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | von Post 3, I. Semester Dominik Gell aus N. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | Unberichtigt vom I. Sem. 18 . . | 7 | 50 | 28 | 75 | 36 | 25 | — | — | 2 | — |
| 2 | von Post 4, I. Semester Anna Turek aus N. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | Unberichtigt vom I. Sem. 18 . . | 1 | 75 | 1 | 12 | 2 | 87 | — | — | — | — |
| 3 | Johann Zimmermann aus R. | Landesgericht R. vom . . . . . Z. | zur Einhebung überwiesen | — | — | — | 75 | — | 75 | — | — | — | — |
| 4 | Friedrich Schmied aus N. Privatankläger. | Kreisgericht N. vom . . . . . Z. | — | — | — | 25 | 40 | 25 | 40 | — | — | — | — |
| | | Abschluss II. Semester . . | | 9 | 25 | 56 | 02 | 65 | 27 | — | — | — | — |
| | | | | 65·27 | | | | | | | | | |

**Formular IV.**

# zeichnis

des Strafverfahrens und des Strafvollzuges.

| vorschreibung | | | | | | | | | Kostenabstattung | | | | | | | | | | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Strafvollzuges | | | | | | | | | im eigenen Bezirke eingezahlt | | | | an ein anderes Gericht überwiesen | | | | als uneinbringlich abgeschrieben | | Im Rückstande verblieben | | |
| streckung einer Freiheitsstrafe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Strafe | | Anfang | Ende | Vollzugsort | Zeitperiode für welche die Vorschreibung erfolgte | Ersatzgebür pro Tag | Zusammen | | am | sub. Journ. Art. | Betrag | | Benennung des Gerichtes | Betrag | | Postnummer der Eintragung beim requirirten Gerichte | | | | | |
| Wochen | Tage | | | | | kr. | fl. | kr. | | | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| — | — | 5. März 18 . . | 5. Juni 18 . . | K.G. N. | 5./3.—5./6. | 50 | 46 | 50 | 10./6. | 240 | 94 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | — | 2. April 18 . . | 13. Mai 18 . . | K.G. N. | 2./4. -18./5. | 50 | 21 | — | — | — | — | — | B.G. Y. | 34 | 50 | 5 | — | — | — | — | mit Zuschrift vom . . Z. |
| — | — | 3. Juni 18 . . | 8. Juni 18 . . | K.G. N. | 3./6. 12./6. | 50 | 5 | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Straf-anstalt W. | 13./6. --30./6. | 38 | 6 | 84 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 48 | 09 | |
| 2 | — | 21. Juni 18 . . | 4. Juli 18 . . | K.G. N. | 21./6.—30./6. | 50 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 87 | |
| — | — | — | — | — | — | — | 84 | 84 | - | — | 94 | 50 | — | 34 | 50 | — | — | — | 55 | 96 | |
| 184·96 | | | | | | | | | 184·96 | | | | | | | | | | | | |

folgende Halbjahr.

| Wochen | Tage | Anfang | Ende | Vollzugsort | Zeitperiode | Ersatzgebür kr. | Zusammen fl. | Zusammen kr. | am | sub. Journ. Art. | Betrag fl. | Betrag kr. | Benennung des Gerichtes | Betrag fl. | Betrag kr. | Postnummer | uneinbringlich fl. | uneinbringlich kr. | Rückstand fl. | Rückstand kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | 3. Juni 1 . . | gest. am 31. Juli 18 . . | Unberichtigt vom I. Sem. 18 . . | | 38 | 11 | 84 | 20./8. | 327 | 22 | 50 | | | | | | | | | aus Depositengeldern zufolge beil. Besch. vom Z. |
| | | | | Straf-anstalt W. | 1./7.—31./7. Krankheitskosten 5 fl. | | 16 | 78 | | | — | — | — | — | — | — | 42 | 37 | — | — | |
| 2 | — | 21. Juni 18 . | 4. Juli 18 . . | Unberichtigt vom I. Semester 18 . . | | 50 | 5 | — | 4./7. | 298 | 9 | 87 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | | | | K.G. N. | 1./7.—4./7. | | 2 | — | | | | | | | | | | | | | |
| | | zur Einhebung überwiesen | | | | — | 5 | — | 10./12. | 470 | 5 | 75 | — | — | — | — | — | — | — | — | Ersuchen des L.G.R. vom . . Z. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28./12. | 525 | 25 | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| — | — | — | — | — | — | — | 40 | 62 | — | — | 63 | 52 | — | — | — | — | 42 | 37 | — | — | |
| 105·89 | | | | | | | | | | | 105·89 | | | | | | | | | | |

K. k. . . . . . . . -Gericht in . . . . . . **Formular V.**

# Verzeichnis

über die ausser den urtheilsmässigen Strafkostenersätzen und den Rechnungsersätzen nach den bestehenden Vorschriften von anderen Behörden, Fonden, Parteien etc. einzubringenden Rückersätze pro . . . Semester 18 . .

| Postnummer | Benennung des Verpflegten, der Strafsache, Titel des Ersatzanspruches | Von wem der Rückersatz zu fordern ist | Rückzuersetzen sind | | | | | | | | | Der Rückersatz wurde geleistet | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | und zwar | Verpflegskosten | | Transportskosten | | Sonstige Auslagen | | Zusammen | | am | sub Journ. Art. | |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | |
| 1 | Paul Böttger Auslieferung | Königl. Landger. Berlin | Verpflegung beim Landesger. N. 1./6—15./6. à 25 kr. N. nach Tetschen | 3 | 75 | 15 | 25 | — | — | 19 | — | 23./6. | 241 | |
| 2 | Wochenschrift X Object. Verfahren | Erlös der verfallen erkl. Druckschrift | Confiscationsauslagen J. A. 277 | — | — | — | — | 3 | 14 | 3 | 14 | 29./6. | 280 | Rest der Erlöse per 36 kr an den Armenfonds |
| 3 | Kind der Marie Zenik | Heimatsgemeinde N. | 10. Nachm. bis 25. Vorm. 14 Tage à $^1/_2$ Port 14 kr. an die Gemeinde überstellt. | 1 | 96 | 1 | 10 | — | — | 3 | 06 | — | — | Einhebung im Zuge |
| | | | Abschluss I. Semester . | 5 | 71 | 16 | 35 | 3 | 14 | 25 | 20 | — | — | |
| | | | Beispiel für das folgende Halbjahr II. Semester. | | | | | | | | | | | |
| 1 | von Post 3, I. Semester | Heimatsgemeinde N. | rückständig | 1 | 96 | 1 | 10 | — | — | 3 | 06 | 5./7. | 302 | |
| 2 | Franz Derner. Gefällshäftling | Gefällsstrafgelderfonds | Haft vom 4./7. bis 10./7. 18.. à 25 kr. | 1 | 75 | — | — | — | — | 1 | 75 | 20./8. | 336 | |
| 3 | Untersuchung des N. N. über Requisit. des Garnisonsgerichtes Z | Garnisonsgericht Z | Aerztliche Gebür J. A. 320 | — | — | — | — | 4 | 20 | 4 | 20 | 25./8. | 342 | |
| | | | Abschluss II. Semester . | 3 | 71 | 1 | 10 | 4 | 20 | 9 | 01 | — | — | |

K. k. . . . . . . . -Gericht in . . . . . . **Formular VI.**

# Anschaffungs- und Verwendungsausweis

**rücksichtlich der im . . Semester 18 . . zum Waschen der Arrestantenwäsche erforderlichen Seife, des Lagerstrohes, der Schuhschmiere (für Gerichtshöfe), der Beleuchtungs- und Beheizungsmaterialien.**

| Journalartikel der Geldrechnung | Datum | Gegenstand | Seife | | Stroh | | Schuhschmiere | | Petroleum | | Unschlittkerzen | | Weiches Holz | Steinkohle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | *kg* | | *kg* | | *kg* | | *kg* | | *kg* | | *m³* | *kg* |
| | | Vorrath vom . . . Semester 18 . . verblieben | 10 | 250 | 300 | | 1 | 500 | 20 | . | 2 | . | 6 | 200 |
| 125 | 1./3. | angeschafft . . . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1.000 |
| 146 | 20./3. | „ . . . . . . . . . | . | . | 700 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 180 | 26./4. | „ . . . . . . . . . | 20 | . | . | . | . | . | 20 | . | . | . | . | . |
| | | u. s. f. | | | | | | | | | | | | |
| . | 30./6. | „ (Rechnung zur Auszahlung noch nicht vorgelegt) . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 | . | . | . |
| | | Summe des Empfanges . | 30 | 250 | 1000 | . | 1 | 500 | 40 | . | 7 | . | 6 | 1.200 |
| | | Ausgegeben wurden (eventuell bei grösserer Gebarung laut des in derselben Anordnung chronologisch geführten Verwendungsausweises) . . . . . . . . . | 15 | 250 | 500 | . | 1 | . | 35 | . | 6 | . | 4 | 400 |
| | | bleibt Vorrath mit Ende des Halbjahres . . . . . . . . . . . . | 15 | . | 500 | . | . | 500 | 5 | . | 1 | . | 2 | 800 |
| | | Die Gebür ergibt sich: | | | | | | | | | | | | |
| | | Für Seife: gereinigt wurden laut Consignation der Wäschzettel 150 Hemden à 9 *g* . . . 13·50 etc. | | | | | | | | | | | | |
| | | zusammen . | 16 | 350 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | Für Stroh: | | | | | | | | | | | | |
| | | 16 Strohsäcke und 16 Polster wurden einmal neu und einmal nachgefüllt (32 *kg*) . . . . . . (verbleibt eine Nachfüllung für den II. Semester) . . . u. s. f. | . | . | 512 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | oder festgesetztes Verbrauchsausmass pro Semester . . . . | . | . | . | . | 1 | . | 36 | . | 6 | . | 4 | 400 |
| | | zusammen . | 16 | 350 | 512 | . | 1 | . | 36 | . | 6 | . | 4 | 400 |
| | | Gegen den obigen Verbrauch per | 15 | 250 | 500 | . | 1 | . | 35 | . | 6 | . | 4 | 400 |
| | | ergibt sich die Ersparnis von . . | 1 | 100 | 12 | . | | . | 1 | . | . | . | . | . |

. . . . . . . . , am . . . . . . . . . . 18 . .

N. N.
Gerichtsvorstand.

K. k. . . . . . . . -Gericht in . . . . . . **Formular VII.**

# Materialrechnung

für das . . Semester 18 . . .

| Journalartikel der Geldrechnung | Datum | Empfang (Ausgabe) | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Bezeichnung der nach der Eigenart des Gefangenhauses zu verrechnenden Materialien | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | Bezeichnung der Mass- und Gewichtseinheiten | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

K. k. . . . . . . . -Gericht in . . . . . . **Formular VIII.**

# Inventar

über sämmtliche Hausgeräthe, Arresteinrichtung, Küchen-, Spitals- und Kapellen-utensilien, Kleidungs- und Wäschsorten für das Jahr . . . .

| Postnummer | Gegenstand | Stand mit Anfang des Jahres | Zuwachs im Laufe des Jahre | Abfall im Laufe des Jahre | Stand mit Ende des Jahres | Begründung des Zuwachses oder Abfalles |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Hausgeräthe. | | | | | |
| 1 | Feuerleitern . . . . . . | | | | | |
| 2 | Feuereimer . . . . . . | | | | | |
| 3 | Wasserbottiche . . . . | | | | | |
| | etc. | | | | | |
| | II. Arresteinrichtung. | | | | | |
| 1 | Cavalets . . . . . . . | | | | | |
| 2 | Tische . . . . . . . . | | | | | |
| 3 | Bänke . . . . . . . . | | | | | |
| 4 | Wasserkrüge . . . . . . | | | | | |
| 5 | Leibstühle . . . . . . . | | | | | |
| 6 | Kämme . . . . . . . . | | | | | |
| | etc. | | | | | |
| | III. Küchengeräthe. | | | | | |
| | u. s. f. | | | | | |

K. k. . . . . . . -Gericht in . . . . . . **Formular IX.**

## Zuwachsausweis

zum Inventar pro 189 . .

| Postnummer | Datum des Zuwachses | Geldrechnungs-Postnummer | Gegenstand | Anzahl | Berufung der gleichartigen Posten | Gesammte Anzahl | Verrechnet im Inventar | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Rubrik | Post |
| 1 | 7./1. | Summ. Arb.Journ. Post 7 | Arrestbänke . . . . . . . . | 2 | mit Post 6 u. s. f. | 7 | II | 3 |
| 2 | 25./1. | 24 | grosser Kochkessel . . . . . | 1 | . | 1 | III | 7 |
| 3 | 8./3. | 130 | Borstenbesen . . . . . . . . | 3 | mit Post 8 | 6 | II | 10 |
| 4 | 23./4. | 170 | Schneiderscheere . . . . . | 1 | mit Post 9 | 3 | IX | 3 |
| 5 | 26./4. | 195 | Deutsche Lesebücher II. Stufe | 3 | . | 3 | XI | 28 |
| 6 | 2./5. | Summ. Arb.Journ. Post 23 | Arrestbänke . . . . . . . . | 2 | vide Post 1 | . | . | . |
| 7 | 29./5. | 210 | Schlundsonde . . . . . . . | 1 | . | 1 | X | 14 |
| 8 | 7./7. | 304 | Borstenbesen . . . . . . . . | 3 | vide Post 3 | . | . | . |
| 9 | 13./7. | 310 | Schneiderscheere . . . . . | 2 | vide Post 4 | . | . | . |
| | | | u. s. f. | | | | | |

K. k. . . . . . . . -Gericht in . . . . . .

**Formular X.**

# Strafkostenrechnung

pro

| Postnummer | Anzahl der Beilagen | Tag der Behandlung | Gegenstand der Behandlung | Empfänge | | | | | | | | | | Aus- I. Im Strafgerichtlichen Unter- | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Verläge | | Ersätze an Strafprocess- und Strafvollzugskosten | | Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe | | Sonstige | | Zusammen | | Für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge | | Für Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen | | An Zeugengebüren | | An Gebüren der Dolmetsche und Sachverständigen | |
| | | | | 1 | | 2 | | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | | 7 | | 8 | | 9 | |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | Cassarest aus voriger Rechnung . . . . . . | 227 | 30 | . | . | . | . | . | . | 227 | 30 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 1 | 2 | 2./1. | Dr. Renner, Gebür in Stfs. Zimmer . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 05 |
| 2 | 2 | „ | Köhler, Zeuge in Stfs. Zimmer . . . . . . . | . | . | . | . | | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 50 | . | . |
| 3 | 2 | „ | Ringer, Zeuge in Stfs. Zimmer . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 24 | . | . |
| 4 | 2 | „ | Kutschera, Zeuge in Stfs. Zimmer . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 75 | . | . |
| 5 | 1 | 4./1. | Rechnungsersatz ad J. A. 247 ex 18 . . . . . | . | . | . | . | . | . | 1 | 20 | 1 | 20 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 6 | 1 | 5./1. | Escort. M. Wagner an Kr. Ger. N. . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 12 | . | . | . | . | . |
| 25 | 1 | 31./1. | Walter, Cartonarbeiten 1./1.—31./1. . . . . . | . | . | . | . | 21 | . | . | . | 21 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 26 | 1 | „ | Hausschneiderei - Prämien 1. 1.—31./1. . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 27 | 1 | „ | Ganggelder, Diener Pichler . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 37 | . | . | . | . | . | . |
| 28 | 2 | „ | Kost und Brot, Jänner . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 29 | 1 | 2./2. | Strfl. Billa f. Kleiderreparatur . . . . . . | . | . | . | . | . | 24 | . | . | . | 24 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 40 | 3 | 5./2. | Reisepartie. pro Jänner | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 41 | 1 | 8./2. | Kaubek. Dolmetsch Stfs. Weidl . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 42 | 1 | „ | Geschwornengebür I. Session . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 43 | 2 | „ | Fracht, corp. del. Stfs. Weidl . . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . |
| 44 | 2 | „ | Dr. Renner, ärztliche Visitation im Jänner . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 125 | 2 | 3./3. | Drexler, 1000 Kg. Kohle | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 126 | 1 | 4./3. | F. 3 Borstenbesen . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 146 | 1 | 20./3. | F. 700 Kg. Stroh . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 180 | 2 | 26./4. | Baumann f. Seife u. Petroleum . . . . . . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 240 | 1 | 19./6. | Franz Gruber, Strafkosten . . . . . . . | . | . | 94 | 50 | . | . | . | . | 94 | 50 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 241 | 1 | 20./6. | Landger. Berlin f. Ausliefg. P. Böttger . . . | . | . | . | . | . | . | 19 | . | 19 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 280 | 1 | 29./6. | Erlös f. Wochenschrift X. auf Strafkosten . . | . | . | . | . | . | . | 3 | 14 | 3 | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 281 | 1 | 30./6. | Erlös f. 100 Kg. Leinen u. Zwilchhadern . . . | . | . | . | . | . | . | 6 | . | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 282 | 1 | „ | Verlag . . . . . . . . | 200 | . | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | | Summe . | 1.227 | 30 | 125 | 20 | 201 | . | 87 | 16 | 1.640 | 66 | 12 | 27 | 63 | . | 51 | 40 | 16 | 70 |
| | | | Ab die Ausgaben . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1.396 | 84 | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | | Verbleibt Cassarest . | . | . | . | . | | . | . | . | 243 | 82 | . | . | . | . | . | . | . | . |

. . . . . . . . . . . , am 30. Juni 18 . .

N. N.

Gerichtsvorstand.

Anmerkung. Bei selbständigen Bezirksgerichten sind Eintragungen in die Colonne „Beheizung und Beleuchtung“

| gaben | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| suchungsverfahren | | | | | | II. Für Gefängniszwecke | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| An Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen | | An Reisekosten der Geschwornen | | Andere Auslagen während des Strafverfahrens | | für Bespeisung der Häftlinge (Kost und Brod) | | für Beheizung und Beleuchtung | | für Anschaffung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung, Wäsche und Bettsorten | | Sanitätsauslagen | | für Anschaffung und Ausbesserung von Inventarsgegenständen | | sonstige Auslagen für Gefängniszwecke | | für den Arbeitsbetrieb | | III. sonstige in keine der Rubriken 6—19 gehörige Ausgaben | | Zusammen | | Anmerkung |
| 10 | | 11 | | 12 | | 13 | | 14 | | 15 | | 16 | | 17 | | 18 | | 19 | | 20 | | 21 | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 05 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 50 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 23 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 75 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 12 | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 6 | 91 | . | . | 6 | 91 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 | 50 | . | . | 4 | 50 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 37 | |
| . | . | . | . | . | . | 127 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 127 | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 27 | 85 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 27 | 85 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | . | |
| . | . | 230 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 230 | . | |
| . | . | . | . | 2 | 57 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 57 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 05 | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 05 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 11 | 60 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 11 | 60 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 60 | . | . | . | . | . | . | . | 60 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 14 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 14 | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | 80 | 6 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 9 | 80 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| 77 | 25 | 425 | 50 | 3 | 76 | 525 | 42 | 23 | 20 | 72 | . | 3 | 14 | 29 | 60 | 13 | 40 | 66 | 20 | . | . | 1.396 | 84 | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | |

**N. N.**

**Rechnungsführer.**

ausgeschlossen, weil die diesfälligen Auslagen das Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse treffen.

**Formular XI.**

# Zurechnungsausweis

Zufolge Anweisung des Oberlandesgerichts-Präsidiums in *Wien* vom *15. Jänner 1896,* Zahl *871* hat das k. k. *Landes*-Gericht in *Linz* am *15. Februar 1896* sub Journalartikel *75* der Strafkostenverlagsrechnung den Betrag von *31 fl. 50 kr.* für an das k. k. *Bezirks*-Gericht in *Prägarten* gelieferte *Häftlingskleider (Arrestfornituren)*

*1. Event.: als rückersetzten Verlag*

*2. Event.: an den Lieferanten N. N. und zwar als rückersetzten Verlag*

beausgabt,

*1. Event.: und als Ertrag des eigenen Arbeitsbetriebes (als Ersatz fur Barauslagen)*

*2. Event.:* — —

in Empfang gestellt.

Hierüber wäre beim k. k. *Bezirks*-Gerichte in *Prägarten* die Zurechnung zur eigenen Strafkostenverlagsgebarung in der Weise zu pflegen, dass der obige Betrag unter Anschluss dieses Ausweises einerseits als durch Zurechnung enthaltener Verlag in Empfang,

anderseits als für obige Zwecke durch Zurechnung geleistet in der Verlagsrechnung für das laufende *I.* Halbjahr in Ausgabe gestellt wird.

K. k. *Landes*-Gerichts-*Präsidium*
*Linz* am *15. Februar 1896.*

An das k. k. *Bezirks*-Gericht in *Prägarten.*

Anmerkung. Sollte beim Einlangen dieses Ausweises die Verlagsrechnung für das bezeichnete Halbjahr bereits abgeschlossen und sammt Beilagen zur Ueberprüfung vorgelegt worden sein, so ist die Zurechnung in dem bei dem Bezirksgerichte zurückbehaltenen Pare der Rechnung ersichtlich zu machen und sohin der Ausweis mit der Bestätigung des Vollzuges dieser Amtshandlung dem Rechnungsdepartement einzusenden, welches die Anmerkung in der ihm vorliegenden Rechnung zu pflegen haben wird.

Formular XII.

# Zurechnungsausweis

Zufolge Anweisung des Oberlandesgerichts-Präsidiums in *Wien* vom *2. April 1896*, Zahl *4231*, hat d*ie k. k. n. ö. Landeshauptcassa* in *Wien* am *20. April 1896* sub Justiz-Etat-Journalartikel *375* den Betrag von *8 fl. 25 kr.* an *die Firma Hardt & Cie.* in *Wien* für an das k. k. *Bezirks*-Gericht in *Pöggstall* gelieferte *Essbestecke*
beausgabt.

Hierüber wäre beim k. k. *Bezirks*gerichte in *Pöggstall* die Zurechnung zur eigenen Strafkosten-verlagsgebarung in der Weise zu pflegen, dass der obige Betrag unter Anschluss dieses Ausweises einerseits als durch Zurechnung erhaltener Verlag in Empfang,

anderseits als für obgenannten Zweck durch Zurechnung geleistet in der Verlagsrechnung für das *I.* Halbjahr in Ausgabe gestellt wird.

Rechnungsdepartement des k. k. Oberlandesgerichtes
*Wien*, am *15. Mai 1896.*

An das k. k. *Bezirks*-Gericht in *Pöggstall.*

Anmerkung. Sollte beim Einlangen dieses Ausweises die Verlagsrechnung für das bezeichnete Halbjahr bereits abgeschlossen und sammt Beilagen zur Ueberprüfung vorgelegt worden sein, so ist die Zurechnung in dem bei dem Gerichte zurückbehaltenen Pare der Rechnung ersichtlich zu machen und sohin der Ausweis mit der Bestätigung des Vollzuges dieser Amtshandlung dem Rechnungs-departement einzusenden, welches die Anmerkung in der ihm vorliegenden Rechnung zu pflegen
a n wird.

# 26.

## Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, Z. 24311,

### womit eine Vorschrift für die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements über die Behandlung der Strafkostenrechnungen der Gerichte erlassen wird.

An alle Oberlandesgerichts-Präsidien.

I. Die in der Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten (Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 25) getroffenen Anordnungen sind von den Rechnungsdepartements bei ihrer Censur und Verrechnung genau zu befolgen, beziehungsweise ist die Befolgung zu überwachen. Ueber unwesentliche Formgebrechen ist im Allgemeinen hinauszugehen und nur dort, wo sich derlei Mängel regelmässig wiederholen, nach fruchtloser Erinnerung die Weisung des Oberlandesgerichts-Präsidiums einzuholen. Bei Fehlern in der rubrikenweisen Verrechnung ist ohneweiters die Richtigstellung vorzunehmen; ein Mangel wegen solcher fehlerhaften Eintragungen darf nur dann gestellt werden, wenn aus wiederholten diesfälligen Wahrnehmungen der Schluss auf eine bei dem Gerichte bestehende irrige Auffassung gezogen werden kann. Die besonders gewährten Censurserleichterungen bleiben in Kraft; bezüglich der Zurechnungen zwischen verschiedenen Kronländern (oder von anderen Etats) entfällt die Nothwendigkeit der Incontrirung.

II. Ueber die rubrikenweisen Ergebnisse der Verlagsrechnungen ist (successive) für das ganze Jahr, und zwar unter besonderer Auszeigung der in der Instruction §. 2, IV, lit. d und §. 3, III, lit. b genannten Gebarungen, sowie der anfänglichen Cassareste aus der Rubrik „Verläge" ein rubrikenweises Summarium für sämmtliche Gerichte jedes Kronlandes anzulegen.

Die in der Rubrik „Sanitätsauslagen" verrechneten, dann die sonst aus den Verlagsrechnungen nachzuweisenden Gebarungen für fremde Rubriken sind in der üblichen Weise auf die Zwecksrubriken zu überrechnen. Beim Abschlusse des Verlagscontos im Hauptbuche sind auf der Vorschreibungsseite die einzelnen Rubrikensummen des Summariums, somit die ganze Verlagsgebarung in passender Form mit dem Abschlusse zusammenhängend in Evidenz zu stellen.

Die schliesslichen Cassareste werden mit Jahresschluss für den Etat beeinnahmt und mit 1. Jänner des folgenden Jahres wieder beausgabt, welcher buchmässigen Durchführung die gehörige Gegenverrechnung im Contocorrente durch das betreffende Finanzrechnungsdepartement vorschriftsmässig folgen soll.

III. Hinsichtlich der Zurechnungen gibt der §. 15 der Instruction genügende Anhaltspunkte für die Geschäftsbehandlung bei den Rechnungsdepartements. Ueber die von eigenen Gerichten für Rechnung der Gerichte anderer Kronländer ausgefertigten und die von anderen Rechnungsdepartements übersendeten Zurechnungsausweise ist bei jedem Rechnungsdepartement für jedes Kronland (jeden Finanz-

Landesbezirk) jahrgangsweise ein Evidenzausweis nach dem Formulare XIII zu führen. Jeder einlangende Ausweis ist nach sonstigem Richtigkeitsbefunde in der exemplificirten Weise in Evidenz zu stellen, die Vornahme dieser Eintragung darauf anzumerken und derselbe sohin an das, das andere Gericht respicirende Rechnungsdepartement (wenn das zweite Kronland im selben Oberlandesgerichtssprengel liegt, an die zuständige Geschäftsabtheilung des eigenen Rechnungsdepartements), beziehungsweise wenn die Zurechnung von auswärts kommt, an das betroffene eigene Gericht zu expediren. Wenn Zurechnungen von Strafanstalten an Gerichte eintreten, so müssen natürlicherweise getrennte Evidenzausweise einerseits für die gesammte Justizverwaltung des Kronlandes, anderseits für den Etat der Strafanstalten, und zwar letztere von den oberstaatsanwaltschaftlichen Rechnungsabtheilungen angelegt und geführt werden.

Formulare XIII.

Auf Grund des Evidenzausweises werden die richtigen Eintragungen in den Verlagsrechnungen constatirt und der Jahresabschluss in der angedeuteten Weise besorgt.

Die Ergebnisse werden kronländerweise zusammengefasst und den betroffenen Rechnungsdepartements (also gegenseitig) mitgetheilt. Hierauf wird bis längstens 15. Februar nach Ablauf des Rechnungsjahres das zuständige Finanzrechnungsdepartement (des eigenen Kronlandes) um die Vornahme der gehörigen Durchführungen ersucht und gleichzeitig die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen für andere Kronländer conform der Verrechnung im Contocorrente im Hauptbuche der Justizverwaltung als ein durch Mehrleistung für andere Kronländer (oder Etat der Strafanstalten) von den Gerichten zurückersetzter Verlag in Empfang oder als durch Minderleistung erhaltener Verlag an die Gerichte in Ausgabe gebracht.

**Formular XIII.**

# Evidenzausweis pro 18 . .

über die von den Gerichten anderer Kronländer auf Rechnung der Strafkostenverlagsgebarung der Gerichte in . . . . . . . . . . . . . vollzogenen, beziehungsweise beanspruchten Zurechnungen.

| Post-Nr. | Datum des Ausweises. Gericht, welches den Zurechnungsausweis ausgefertigt hat | Zeitperiode, in welcher nach dem Zurechnungsausweise die Verrechnung zu pflegen ist | Nach dem Ausweise ist bei den Gerichten des eigenen Kronlandes zu verrechnen ein: für den Justizetat des Kronlandes | erhaltener Verlag fl. | erhaltener Verlag kr. | rückersetzter Verlag fl. | rückersetzter Verlag kr. | Gericht, bei welchem die Gegenverrechnung stattfindet | Zurechnungsausweis expedirt: am | Zurechnungsausweis expedirt: wohin |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | LG. Wien 31./1. | I. Sem. 1896 | JV. Nied.-Oe. | 2 | 15 | — | — | BG. Thalgau | 4./2. | BG. Thalgau |
| 2 | LG. Wien 1./2. | I. Sem. 1896 | JV. Nied.-Oe. | 4 | 20 | — | — | BG. Mittersill | 5./2. | BG. Mittersill |
| 3 | LG. Wien 3./3. | I. Sem. 1896 | JV. Nied.-Oe. | 7 | 85 | — | — | BG. St. Michael | 6./3. | BG. St. Michael |
| 4 | LG. Linz 4./4. | I. Sem. 1896 | JV. Ob.-Oe. | 20 | 54 | — | — | LG. Salzburg | 6./4. | LG. Salzburg |
| 5 | LG. Wien 18./4. | I. Sem. 1896 | JV. Nied.-Oe. | 13 | 16 | — | — | LG. Salzburg | 20/4. | LG. Salzburg |
| 6 | LG. Salzburg 18./8. | II. Sem. 1896 | JV. Tirol | — | — | 214 | 50 | LG. Innsbruck | 22/8. | Rechn.-Dep. Innsbruck. |
| | | | Summe: 31./12. 1896 | 47 | 90 | 214 | 50 | | | |
| | | | | — | — | 166 | 60 | | | |

Demnach ist buchmässig ein Betrag von 166 fl. 60 kr. als im Jahre 1896 durch commissionsweise Gebarungen für andere Kronländer rückersetzter Verlag in Empfang zu stellen und beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Salzburg anzusprechen, dass im Contocorrente mit 31. December in

Empfang gestellt werde

der Betrag von 166 fl. 60 kr. als für den salzburgischen Justizetat zu verrechnender rückersetzter Verlag,

der Betrag von 20 fl. 54 kr. als Empfang für die oberösterreichische Justizverwaltung

der Betrag von 27 fl. 36 kr. als Empfang für die niederösterreichische Justizverwaltung,

zusammen . . 214 fl. 50 kr.,

dagegen in Ausgabe

der Betrag von 214 fl. 50 kr. als Ausgabe für die Justizverwaltung in Tirol.

## 27.

# Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, Z. 24311,

**betreffend die Anwendung von Zurechnungsausweisen im Verkehre zwischen den Strafanstalten und den Gerichten.**

An alle Oberstaatsanwaltschaften, mit Ausnahme jener in Zara, und an alle Strafanstalten.

Die mit der Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 25, erlassene Instruction über die Bestreitung und Verrechnung der Auslagen für Gefangene und für strafgerichtliche Untersuchungen bei den Gerichten enthält im §. 15 Vorschriften über Zurechnungen bei commissionsweisen Zahlungen von Gerichten, welche dahin abzielen, einerseits umständliche Geldsendungen zu vermeiden, anderseits die Verlagsrechnungen so auszugestalten, dass sie den Gerichtsvorständen oder höheren Stellen ein vollkommenes Bild der gesammten Gebarung zu liefern imstande sind.

Nachdem jedoch von den Strafanstalten theils fertige Arrestforrituren, theils die Rohstoffe hiezu an die Gerichte abgegeben werden, und die Zahlungen hiefür, welche eigentlich den Strafkostenverlag betreffen, einen bedeutenden Verkehr involviren, so findet sich das Justizministerium bestimmt zu verfügen, dass auch die Strafanstalten in solchen Fällen über das gleichzeitig bei der Bestellung anzubringende Begehren der Gerichte im Sinne des citirten §. 15 vorzugehen und den Zurechnungsausweis an die ihnen vorgesetzten Rechnungsdepartements der Oberstaatsanwaltschaft einzusenden haben, welch letztere nach dem Punkte III der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, J. M. V. Bl. Nr. 26, erlassenen Vorschrift für die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements vorgehen werden. Bei dem gleichartigen Verkehre der Strafanstalten untereinander kann ebenfalls die Zurechnung in Anwendung gebracht werden.

Die getroffene Massregel wird sich hie und da vielleicht dadurch fühlbar machen, dass wegen Ausbleibens barer Eingänge die Verläge höher bemessen werden müssen. Ein Missgriff ist jedoch hiebei nicht zu besorgen, weil die Evidenz über die gepflogenen Zurechnungen genau den Entgang an baren Zuflüssen aufweist.

**Gleispach** m. p.

## 28.

# Verordnung des Justizministeriums vom 16. December 1895, Z. 24311,

**betreffend die Verrechnung der Auslagen für Telegramme und für die Benützung von Fernsprechapparaten ausser Abonnement in Strafsachen.**

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe findet das Justizministerium zu verfügen, dass vom 1. Jänner 1896 an Auslagen für Telegramme in Strafsachen nicht aus dem Kanzleipauschale, sondern aus dem Verlage für Kosten der Strafrechtspflege (Rubrik XXIX des Rubrikenschemas für den Justizetat)

bestritten werden. Die gleiche Verrechnungsweise hat Anwendung zu finden auf Gebüren, welche für die Benützung eines Fernsprechapparates in einer Strafsache von Fall zu Fall (also ausserhalb der etwa im Abonnement erfolgenden Benützung) zu entrichten sind.

Sofern die daraus sich ergebende Entlastung des Kanzleipauschales bei grösseren Gerichten einen für die Bemessung dieses Pauschales relevanten Betrag erreichen sollte, ist darauf bei Festsetzung und Veranschlagung des Pauschales in Hinkunft bedachtzunehmen.

**Gleispach** m. p.

## 29.

## Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1895, Z. 26302.

**betreffend die statistische Nachweisung der wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilten Personen mittelst Zählkarten.**

An alle Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften.

Vom Jahre 1896 angefangen hat die Vorlage der von den Staatsanwaltschaften nach Formulare XVIII zu §. 85 der Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152, zu verfassenden und gemäss Justizministerialverordnung vom 17. December 1894, J. M. V. Bl. Nr. 41, bis 1. August des folgenden Jahres an das Justizministerium einzusendenden Tabellen F (F a und F b) zu entfallen. An deren Stelle treten Zählkarten, welche für jede in der Tabelle E als verurtheilt ausgewiesene Person, und zwar für die Verurtheilten männlichen Geschlechts nach dem angeschlossenen Formulare A auf weissem, für jene weiblichen Geschlechts nach dem angeschlossenen Formulare B auf blauem Papier anzufertigen sind.

Formular A.
Formular B.

Die für jeden in der Tabelle E als verurtheilt Ausgewiesenen angefertigten Zählkarten über die persönlichen Verhältnisse sind bis 30. September des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres unmittelbar an die k. k. statistische Centralcommission in Wien einzusenden. Da die Zahl dieser Zählkarten mit jener der in der Tabelle E als verurtheilt ausgewiesenen Personen unbedingt übereinstimmen muss, haben die Staatsanwaltschaften auf die verlässliche Ausfertigung und Sammlung der Zählkarten sorgfältig zu achten.

Sollte das Strafverfahren hinsichtlich einer in erster Instanz verurtheilten Person bis 30. September des darauffolgenden Jahres noch nicht zu rechtskräftigem Abschlusse gelangt sein, so ist davon der k. k. statistischen Centralcommission bei Einsendung der gesammelten Zählkarten Mittheilung zu machen, und die fehlende Karte alsbald nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens nachzutragen.

Hinsichtlich der übrigen Tabellen des statistischen Ausweises nach dem erwähnten Formulare XVIII bleiben die bestehenden Anordnungen unberührt. Für das laufende Jahr sind die Tabellen F noch in der bisher vorgeschriebenen Art zu verfassen und vorzulegen.

**Gleispach** m. p.

**Formular A.**

(Auf weissem Papier.)

K. k. Staatsanwaltschaft . . . . . . . . Jahr . . .

# Zählkarte

## für Verurtheilte männlichen Geschlechts.

1. Vor- und Zuname des Verurtheilten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

2. Ort, Land und Datum (Tag, Monat, Jahr) der Geburt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

3. Zuständigkeits-Gemeinde und Land . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

4. Confession . . . . . . . . . . . . . . .

5. Familienstand:
   - *a)* ehelich geboren . . . . . .
   - *b)* unehelich geboren . . . . . .
   - *c)* ledig . . . . . .
   - *d)* verheiratet . . . . . .
   - *e)* verwitwet . . . . . .
   - *f)* gerichtlich geschieden oder getrennt

6. Beruf (Erwerbs- oder Nahrungszweig) und Stellung im Berufe (Arbeits- oder Dienstverhältnis)
   . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
   . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
   . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

7. Schulbildung:
   - *a)* kann weder lesen noch schreiben . . . . . .
   - *b)* kann lesen, aber nicht schreiben . . . . . .
   - *c)* kann lesen und schreiben . . . . . .
   - *d)* besitzt eine höhere Schulbildung . . . . . .

8. Vermögensverhältnisse:
   - *a)* besitzt kein Vermögen . . . . . .
   - *b)* besitzt einiges Vermögen . . . . . .
   - *c)* ist wohlhabend . . . . . .

9. Vorleben. Der Verurtheilte ist vorbestraft:
   - *a)* wegen Uebertretung . . . . . .
   - *b)* wegen Vergehen . . . . . .
   - *c)* wegen Verbrechen einmal . . . . . .
     - „ „ zweimal . . . . . .
     - „ „ mehr als zweimal . . . . . .

10. Die Entlassung aus der letzten wegen Verbrechen verbüssten Strafhaft ist erfolgt am . . . . .
    . . . . . . . 18 . . .

11. Datum und Zahl des Urtheils erster Instanz, infolge dessen die vorliegende Zählkarte ausgefertigt worden ist . . . . . . . . . . . . . . . . .

12. Strafbare Handlung (Handlungen), wegen welcher die Verurtheilung erfolgt ist, mit Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzes oder des entsprechenden Specialgesetzes

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

13. Rechtskräftig zuerkannte Strafe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

14. Neben der Hauptstrafe zuerkannte Nebenstrafen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Unterschrift des ausfüllenden Beamten.

## Zur Beachtung.

Diese Zählkarte ist für jede in der Tabelle E als verurtheilt ausgewiesene Person weiblichen Geschlechts auszufertigen. Die gesammelten Zählkarten sind längstens im neunten Monat nach Ablauf des Gegenstandsjahres an die k. k. statistische Centralcommission in Wien einzusenden.

Zu Z. 2 u. 3. Bei Ausländern, oder wenn der Geburtsort (die Zuständigkeits-Gemeinde) nicht bekannt ist, genügt die Angabe des Landes.

Zu Z. 6. Der Beruf und die Stellung im Berufe (das Arbeits- oder Dienstverhältnis) ist möglichst genau anzugeben.

Zu Z. 12. Bei materieller Concurrenz strafbarer Handlungen ist diejenige zuerst anzuführen, bei welcher die Verurtheilte in der Tabelle E als Verurtheilte ausgewiesen ist.

Zu Z. 14 ist anzugeben, ob die Zulässigkeit der Stellung der Verurtheilten unter Polizeiaufsicht oder der Abgabe derselben an eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen oder die Strafe der Landesverweisung, der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, beziehungsweise aus einem Kronlande, aus einem Orte verhängt worden ist.

Zu Z. 5, 7, 8 u. 9. Die zutreffende Frage ist mit „ja“ zu beantworten.

# Mittheilungen.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes die Entwürfe eines Gesetzes über den Check und eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 61 des Handelsgesetzbuches, sammt erläuternden Bemerkungen, ferner den Entwurf eines Gesetzes, womit Vorschrifteu über die Besetzung, innerer Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 22. December 1895 ausgegebenen Stück LXXXVII unter Nr. 190 die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. December 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXXVIII unter Nr. 192 die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. December 1895, betreffend die Einziehung der Silberscheidemünzen zu 10 kr. und 5 kr. ö. W., welche mit 1. Jänner 1897 ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt werden, aber von den k. k. Cassen und Aemtern bis einschliesslich 31. December 1898, mit welchem Termin jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erlischt, bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege anzunehmen sind.

(Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis, XII. Jahrgang.) Zu Beginn des kommenden Jahres wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das von dem k. k. Justizministerium herausgegebene Verzeichnis der Advocaten und k. k. Notare in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1896 erscheinen.

(Eintreibung preussischer Gerichtsgebüren im ordentlichen Gerichtsverfahren in Oesterreich und österreichischer Gerichtsgebüren in Preussen.) Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Juni 1895, Z. 6328 (Beilage Nr. 12 zum F. M. V. Bl. S. 107, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1894, Z. 1288*), und die darin erwähnte Bescheinigung des königl. preussischen Justizministeriums, welche die Bestätigung enthält, dass im Königreiche Preussen Ansprüche des k. k. österreichischen Fiscus, welche Gerichtskostenforderungen betreffen, klagweise geltend gemacht werden können, Nachstehendes angeordnet:

„Wenn aus Anlass des Verfahrens vor einem k. k. Civilgerichte Stempel- oder unmittelbare Gebüren einer in Preussen befindlichen Partei vorgeschrieben worden sind und weder aus einem im Inlande befindlichen Vermögen dieser Partei, noch von einem inländischen Mitzahlungs- oder Zahlungspflichtigen hereingebracht werden können, ist vor der Bewilligung der Abschreibung an das Finanzministerium Bericht zu erstatten und sich darüber zu äussern, ob es sich nicht empfiehlt, fragliche Gebüren vor dem competenten königlich preussischen Gerichte im Klagswege geltend zu machen."

---

*) Siehe Nr. 1004 der Beilage zum J. M. V. Bl.

# Statistische

## Uebersicht über die im Jahre 1894 in den im Reichsrathe vertretenen

A. Ordentliches

| | Oesterreich unter der Enns | Oesterreich ob der Enns | Salzburg | Böhmen | Mähren | Schlesien |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse | 164 | 18 | 14 | 221 | 42 | 19 |
| Zahl der im Jahre 1894 eröffneten Concurse | 126 | 29 | 11 | 211 | 58 | 12 |
| Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners: | | | | | | |
| Physische Person: | | | | | | |
| Männlich | 103 | 20 | 7 | 180 | 39 | 12 |
| Weiblich | 23 | 9 | 4 | 30 | 19 | — |
| Nicht kaufmännische Gesellschaften und Vereinigungen | — | — | — | 1 | — | — |
| Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners: | | | | | | |
| Urproduction | 3 | 7 | 2 | 3 | 2 | 1 |
| Industrie und Handel | 117 | 19 | 9 | 182 | 54 | 9 |
| Geistige Arbeit | 3 | — | — | 1 | — | 2 |
| Andere | 3 | 3 | — | 25 | 2 | — |
| Zahl der im Jahre 1894 anhängigen Concurse | 290 | 47 | 25 | 432 | 100 | 31 |
| Zahl der im Jahre 1894 beendigten Concurse | 163 | 32 | 10 | 226 | 49 | 17 |
| Davon beendigt: | | | | | | |
| nach §. 154 C. O. wegen zu geringen Vermögens | 41 | 10 | 1 | 43 | 2 | 4 |
| wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern | 16 | — | — | 11 | 1 | 1 |
| über Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O. | 31 | 3 | 2 | 29 | 12 | 2 |
| durch Vergleich nach §. 156 ff. C. O. | 1 | — | 1 | 4 | — | — |
| durch Vertheilung nach §. 159 ff. C. O. | 74 | 19 | 6 | 139 | 34 | 10 |
| Zahl der am Schlusse des Jahres 1894 anhängig gebliebenen Concurse | 127 | 15 | 15 | 206 | 51 | 14 |
| Im Jahre 1894 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1893 Concurse: | | | | | | |
| zugewachsen: | | | | | | |
| mehr | — | 4 | — | — | 9 | — |
| weniger | 15 | — | 2 | 24 | — | 12 |
| beendigt worden: | | | | | | |
| mehr | 34 | 4 | — | — | — | — |
| weniger | — | — | 6 | 31 | 10 | 4 |
| am Schlusse des Jahres anhängig geblieben: | | | | | | |
| mehr | — | — | 1 | — | 9 | — |
| weniger | 37 | 3 | — | 15 | — | 5 |

*) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1893 im J. M. V. Bl. 1894, Seite 224 ff.
**) Berichtigt gegenüber dem Vorjahre.

# Mittheilungen.

**Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.*)**

Concursverfahren.

| Steiermark | Kärnten | Krain | Tirol | Vorarlberg | Küstenland | Westgalizien | Ostgalizien | Bukowina | Dalmatien | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | 12 | 15 | 115 | 18 | 42 **) | 33 | 156 **) | 32 | 23 | 955 |
| 31 | 13 | 8 | 88 | 8 | 54 | 14 | 30 | 26 | 7 | 726 |
| 21 | 11 | 7 | 65 | 7 | 43 | 13 | 29 | 22 | 6 | 585 |
| 10 | 2 | 1 | 22 | 1 | 11 | 1 | 1 | 4 | 1 | 139 |
| — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 2 |
| — | 3 | — | 31 | 2 | — | — | — | — | — | 54 |
| 25 | 10 | 8 | 42 | 5 | 54 | 12 | 30 | 26 | 5 | 607 |
| — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 7 |
| 6 | — | — | 15 | — | — | 2 | — | — | 2 | 58 |
| 62 | 25 | 23 | 203 | 26 | 96 | 47 | 186 | 58 | 30 | 1681 |
| 41 | 13 | 13 | 115 | 17 | 52 | 11 | 30 | 19 | 7 | 815 |
| 7 | 1 | 2 | 16 | 3 | 21 | — | 9 | 4 | 1 | 165 |
| — | — | — | 2 | 1 | 1 | — | 3 | — | — | 36 |
| 5 | 1 | 2 | 10 | 1 | 2 | 3 | 5 | — | 2 | 110 |
| — | — | 7 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 15 |
| 29 | 11 | 2 | 86 | 12 | 27 | 8 | 13 | 15 | 4 | 489 |
| 21 | 12 | 10 | 88 | 9 | 44 | 36 | 156 | 39 | 23 | 866 |
| — | — | — | — | — | 23 | 6 | — | 6 | — | — |
| 20 | 1 | 6 | 27 | 10 | — | — | 26 | — | 2 | 97 |
| 3 | 4 | 5 | 28 | 2 | 19 | — | — | 6 | — | 38 |
| — | — | — | — | — | — | 3 | 9 | — | 4 | — |
| — | — | — | — | — | 2 | 3 | — | 7 | — | — |
| 10 | — | 5 | 27 | 9 | — | — | — | — | — | 89 |

## Uebersicht über die im Jahre 1894 in den im Reichsrathe vertretenen

B. Kaufmännisches

| | Oesterreich unter der Enns | Oesterreich ob der Enns | Salzburg | Böhmen | Mähren | Schlesien |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse | 131 | 6 | — | 94 | 41 | 6 |
| Zahl der im Jahre 1894 eröffneten Concurse | 64 | 1 | — | 71 | 32 | 6 |
| Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners: | | | | | | |
| Physische Person: | | | | | | |
| Männlich | 52 | 1 | — | 59 | 25 | 5 |
| Weiblich | 4 | — | — | 5 | 2 | — |
| Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft | 8 | — | — | 5 | 5 | 1 |
| Andere Gesellschaften und Vereinigungen | — | — | — | 2 | — | — |
| Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners: | | | | | | |
| Urproduction | — | — | — | — | 1 | — |
| Industrie und Handel | 64 | 1 | — | 71 | 31 | 6 |
| Geistige Arbeit | — | — | — | — | — | — |
| Andere | — | — | — | — | — | — |
| Zahl der im Jahre 1894 anhängigen Concurse | 195 | 7 | — | 165 | 73 | 12 |
| Zahl der im Jahre 1894 beendigten Concurse | 69 | 4 | — | 67 | 46 | 4 |
| Davon beendigt: | | | | | | |
| nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens | 23 | — | — | 13 | 3 | — |
| wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern | — | — | — | 1 | — | — |
| über Einverständnis der Gläubiger, §. 155 C. O. | 22 | — | — | 6 | 4 | — |
| durch Vergleich, §. 156 ff. C. O. | — | — | — | — | — | — |
| durch Vertheilung, §. 159 ff. C. O. | 11 | 4 | — | 36 | 22 | 3 |
| durch Zwangsausgleich, §. 207 ff. C. O. | 13 | — | — | 11 | 17 | 1 |
| Zahl der am Schlusse des Jahres 1894 anhängig gebliebenen Concurse | 126 | 3 | — | 98 | 27 | 8 |
| Im Jahre 1894 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1893 Concurse: | | | | | | |
| zugewachsen: | | | | | | |
| mehr | — | — | — | — | — | 2 |
| weniger | 4 | 3 | — | 3 | 10 | — |
| beendigt worden: | | | | | | |
| mehr | — | — | — | — | 10 | — |
| weniger | 3 | 4 | — | 24 | — | 1 |
| am Schlusse des Jahres anhängig geblieben: | | | | | | |
| mehr | — | — | — | 4 | — | 2 |
| weniger | 5 | 3 | — | — | 14 | — |

**Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.**

Concursverfahren.

| Steiermark | Kärnten | Krain | Tirol | Vorarlberg | Küstenland | Westgalizien | Ostgalizien | Bukowina | Dalmatien | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | 5 | 3 | 9 | 4 | 27 | 34 | 31 | 11 | 4 | 413 |
| 17 | 3 | 4 | 2 | 1 | 22 | 5 | 3 | 5 | — | 236 |
| 11 | 2 | 3 | 2 | 1 | 15 | 4 | 3 | 4 | — | 187 |
| 2 | 1 | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | 18 |
| 2 | — | — | — | — | 4 | 1 | — | 1 | — | 27 |
| 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 |
| 17 | 3 | 4 | 2 | 1 | 22 | 5 | 3 | 5 | — | 235 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | 8 | 7 | 11 | 5 | 49 | 39 | 34 | 16 | 4 | 649 |
| 9 | 5 | 6 | 3 | 1 | 23 | 8 | 3 | 2 | — | 250 |
| — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | 48 |
| 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 3 | 2 | 3 | 1 | — | — | 2 | — | 1 | — | 44 |
| — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 2 | 2 | — | 2 | 1 | 7 | 5 | 3 | 1 | — | 99 |
| 3 | 1 | 1 | — | — | 7 | 1 | — | — | — | 55 |
| 15 | 3 | 1 | 8 | 4 | 26 | 31 | 31 | 14 | 4 | 399 |
| 6 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | 2 | — | — | 2 | 1 | 5 | 1 | 6 | — | 28 |
| 1 | 1 | 4 | 2 | 1 | 1 | 3 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 | — | 13 |
| 8 | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — |
| — | 2 | 2 | 1 | — | 1 | 3 | — | — | — | 14 |

## Uebersicht über die im Jahre 1893 in den im Reichsrathe vertretenen

C. Ordentliches und kauf-

| | Oesterreich unter der Enns | Oesterreich ob der Enns | Salzburg | Böhmen | Mähren | Schlesien |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse | 295 | 24 | 14 | 315 | 83 | 25 |
| Zahl der im Jahre 1894 eröffneten Concurse | 190 | 30 | 11 | 282 | 90 | 18 |
| Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners: | | | | | | |
| Physische Person: | | | | | | |
| Männlich | 155 | 21 | 7 | 239 | 64 | 17 |
| Weiblich | 27 | 9 | 4 | 35 | 21 | — |
| Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft | 8 | — | — | 5 | 5 | 1 |
| Andere Gesellschaften und Vereinigungen | — | — | — | 3 | — | — |
| Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners: | | | | | | |
| Urproduction | 3 | 7 | 2 | 3 | 3 | 1 |
| Industrie und Handel | 181 | 20 | 9 | 253 | 85 | 15 |
| Geistige Arbeit | 3 | — | — | 1 | — | 2 |
| Andere | 3 | 3 | — | 25 | 2 | — |
| Zahl der im Jahre 1894 anhängigen Concurse | 485 | 54 | 25 | 597 | 173 | 43 |
| Zahl der im Jahre 1894 beendigten Concurse | 232 | 36 | 10 | 293 | 95 | 21 |
| Davon beendigt: | | | | | | |
| nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens | 64 | 10 | 1 | 56 | 5 | 4 |
| wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern | 16 | — | — | 12 | 1 | 1 |
| über Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O. | 53 | 3 | 2 | 35 | 16 | 2 |
| durch Vergleich nach §. 156 ff. C. O. | 1 | — | 1 | 4 | — | — |
| durch Vertheilung nach §. 159 ff. C. O. | 85 | 23 | 6 | 175 | 56 | 13 |
| durch Zwangsausgleich nach §. 207 ff. C. O. | 13 | — | — | 11 | 17 | 1 |
| Zahl der am Schlusse des Jahres 1894 anhängig gebliebenen Concurse | 253 | 18 | 15 | 304 | 78 | 22 |
| Im Jahre 1894 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1893 Concurse: | | | | | | |
| zugewachsen: | | | | | | |
| mehr | — | 1 | — | — | — | — |
| weniger | 19 | — | 2 | 27 | 1 | 10 |
| beendigt worden: | | | | | | |
| mehr | 31 | — | — | — | — | — |
| weniger | — | — | 6 | 55 | — | 5 |
| am Schlusse des Jahres anhängig geblieben: | | | | | | |
| mehr | — | — | 1 | — | — | — |
| weniger | 42 | 6 | — | 11 | 5 | 3 |

*) Gegenüber dem Vorjahre berichtigt.

## Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.

männisches Concursverfahren.

| Steiermark | Kärnten | Krain | Tirol | Vorarlberg | Küstenland | Westgalizien | Ostgalizien | Bukowina | Dalmatien | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 38 | 17 | 18 | 124 | 22 | 69*) | 67 | 187*) | 43 | 27 | 1368*) |
| 48 | 16 | 12 | 90 | 9 | 76 | 19 | 33 | 31 | 7 | 962 |
| 32 | 13 | 10 | 67 | 8 | 58 | 17 | 32 | 26 | 6 | 772 |
| 12 | 3 | 2 | 22 | 1 | 14 | 1 | 1 | 4 | 1 | 157 |
| 2 | — | — | — | — | 4 | 1 | — | 1 | — | 27 |
| 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 6 |
| — | 3 | — | 31 | 2 | — | — | — | — | — | 55 |
| 42 | 13 | 12 | 44 | 6 | 76 | 17 | 33 | 31 | 5 | 842 |
| — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 7 |
| 6 | — | — | 15 | — | — | 2 | — | — | 2 | 58 |
| 86 | 33 | 30 | 214 | 31 | 145 | 86 | 220 | 74 | 34 | 2330 |
| 50 | 18 | 19 | 118 | 18 | 75 | 19 | 33 | 21 | 7 | 1065 |
| 7 | 1 | 2 | 16 | 3 | 30 | — | 9 | 4 | 1 | 213 |
| 1 | — | — | 2 | 1 | 1 | — | 3 | — | — | 38 |
| 8 | 3 | 5 | 11 | 1 | 2 | 5 | 5 | 1 | 2 | 154 |
| — | — | 9 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 17 |
| 31 | 13 | 2 | 88 | 13 | 34 | 13 | 16 | 16 | 4 | 588 |
| 3 | 1 | 1 | — | — | 7 | 1 | — | — | — | 55 |
| 36 | 15 | 11 | 96 | 13 | 70 | 67 | 187 | 53 | 27 | 1265 |
| — | — | — | — | — | 22 | 1 | — | — | — | — |
| 14 | 3 | 5 | 27 | 12 | — | — | 27 | — | 2 | 125 |
| 4 | 5 | 9 | 30 | 3 | 20 | — | — | 3 | — | 25 |
| — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 4 | — |
| — | — | — | — | — | 1 | — | — | 10 | — | — |
| 2 | 2 | 7 | 28 | 9 | — | — | — | — | — | 103 |

# Nach-

über den Activstand der cumulativen Waisencassen

(In runder

| Land | Anzahl der cumulativen Waisencassen | Darlehen auf Hypotheken | Wert der Realitäten | Oeffentliche Obligationen | | Sparcasse-Einlagen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Nennwert | Curswert | |
| | | G u l d e n | | | | |
| Niederösterreich | 76 | 21,493.027 | 16.778 | 7,144.800 | 7,012.617 | 3.136 |
| Oberösterreich | 16 | 350.645 | . | 1,539.200 | 1,498.070 | 11.500 |
| Salzburg | 1 | . | . | 800 | 781 | . |
| Böhmen | 225 | 29,533.262 | 37.977 | 17,326.350 | 16,864.181 | 2.066 |
| Mähren | 83 | 18,218.883 | 9.284 | 5,056.200 | 4,946.516 | . |
| Schlesien | 23 | 3,590.028 | . | 792.550 | 772.758 | 2.143 |
| Westgalizien | 66 | 1,083.916 | . | 18.500 | 17.946 | 117.622 |
| Ostgalizien | 46 | 210.841 | . | 38.502 | 39.653 | 97.497 |
| Zusammen | 536 | 74,480.602 | 64.039 | 31,916.902 | 31,152.522 | 233.964 |
| Erfolg des Jahres 1892 | 538 | 71,242.528 | 74.342 | 31,051.393 | 30,562.593 | 198.916 |
| somit im Jahre 1893 mehr | . | 3,238.074 | . | 865.509 | 589.929 | 35.048 |
| weniger | 2 | . | 10.303 | . | . | . |

[1] Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1888, J. M. V. Bl. Nr. 4.
[2] Siehe die Nachweisung für das Jahr 1892 im J. M. V. Bl. 1894, Seite 230 ff.

# weisung [1])

in Oesterreich mit Schluss des Jahres 1893. [2])

Summe.)

| Rückständige Zinsen von öffentlichen Obligationen | Rückständige Zinsen von Privatforderungen | Verzinsliche Darlehen an andere cumulative Waisencassen | Vorschüsse gegen Rückersatz | Verschiedene Einnahmen | Cassabestand am Jahresschluss | Summe des gesammten Activvermögens | Im Jahre 1893 wurden Activzinsen vorgeschrieben | Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten | Anzahl der Schuldner der cumulativen Waisencassen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gulden | | | | | | | | | |
| 99.795 | 229.167 | 1,809.610 | 13.379 | 10.209 | 425.781 | 31,245.682 | 1,270.191 | 4 | 28.243 |
| 23.260 | 3.130 | 6.600 | 12 | 52 | 24.921 | 1,959.320 | 79.191 | 4 | 391 |
| 11 | . | . | . | . | 36 | 847 | 34 | . | . |
| 228.626 | 39.333 | 2,716.450 | 101.320 | 155 | 405.912 | 50,391.451 | 2,188.555 | 4, 4 1/2 | 36.587 |
| 63.632 | 53.914 | 665.490 | 1 | 336 | 347.350 | 24,415.090 | 954.199 | 4 | 23.802 |
| 9.611 | 9.276 | 105.840 | . | 12.368 | 87.959 | 4,609.775 | 180.185 | 4 | 4.954 |
| 194 | 17.333 | 136.317 | 1.060 | 4.682 | 10.958 | 1,390.582 | 66.046 | 4, 4 1/2, 5 | 3.504 |
| 532 | 6.085 | 2.120 | 3.392 | 322 | 9.946 | 369.237 | 17.118 | 4, 4 1/2, 5 | 501 |
| 425.661 | 358.238 | 5,442.427 | 119.164 | 28.124 | 1,312.863 | 114,381.984 | 4,755.519 | 4, 4 1/2, 5 | 97.982 |
| 426.639 | 409.490 | 4,460.464 | 168.130 | 31.648 | 1,433.394 | 109,496.944 | 4,834.927 | 4, 4 1/2, 5 | 96.878 |
| . | . | 981.963 | . | . | . | 4,885.040 | . | . | 1.104 |
| 978 | 51.252 | . | 48.966 | 3.524 | 120.531 | . | 79.408 | . | . |

**Nach-**

über den Passivstand der cumulativen Waisencassen in Oesterreich mit Schluss des Jahre 1893 von dem Vermögen der cumulativen

(In runder

| Land | Passivstand | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Forderungen der Pflegebefohlenen | | Verschiedene Ausgaben | Verzinsliche Darlehen von anderen Waisencassen | Zinsenüberzahlungen für das Jahr 1894 | Summe des gesammten Passivstandes | Im Jahre 1893 wurden an Passivzinsen vorgeschrieben | Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten |
| | an Capital | an Zinsen | | | | | | |
| | Gulden | | | | | | | |
| Niederösterreich | 24,295.892 | 131.804 | 517 | 1,816.210 | 12.034 | 26,256.457 | 1,061.343 | 4 |
| Oberösterreich | 1,519.317 | 14.099 | 393 | . | 5 | 1,533.814 | 61.776 | 4 |
| Salzburg | . | . | . | . | . | . | . | . |
| Böhmen | 42,168.645 | 298.255 | 337 | 2,716.450 | 6.400 | 45,190.087 | 1,784.202 | 4, 4½ |
| Mähren | 19,483.734 | 135.853 | 347 | 660.790 | . | 20,280.724 | 782.616 | 4 |
| Schlesien | 3,718.933 | 32.568 | 9.336 | 110.540 | . | 3,871.377 | 145.951 | 4 |
| Westgalizien | 886.036 | 2.479 | 12.358 | 136.317 | 789 | 1,037.979 | 43.759 | 4½, 5 |
| Ostgalizien | 162.096 | 2.300 | 27 | 2.120 | 555 | 167.098 | 6.485 | 4, 5 |
| Zusammen | 92,234.653 | 617.358 | 23.315 | 5,442.427 | 19.783 | 98,337.536 | 3,886.132 | 4, 4½, 5 |
| Erfolg des Jahres 1892 | 89,482.899 | 674.346 | 41.901 | 4,460.464 | 20.857 | 94,680.467 | 4,022.313 | 4, 4½, 5 |
| somit im Jahre 1893 mehr | 2,751.754 | . | . | 981.963 | . | 3,657.069 | . | . |
| weniger | . | 56.988 | 18.586 | . | 1.074 | . | 136.181 | . |

[1]) Die Nichtübereinstimmung der in diesem Ausweise nachgewiesenen Summe mit jener des gleichen Ausweises für das Jahr 1892 hat ihren Grund darin, weil die Gebarungsüberschüsse von drei im Jahre 1893 aufgelösten Waisencassen (Mosty wielkie, Przemyśl, städtisch-delegirtes Bezirksgericht, und Radziechów) in diesen Ausweis nicht einbezogen wurden.

# weisung

Jahres 1893 und den Erfolg der Gebarung des Jahres 1893, dann über die im Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren.

Summe.)

| Zahl der Pflegebefohlenen | Erfolg der Gebarung: Im Entgegenhalte des gesammten Passivvermögens zu dem gesammten Activvermögen ergibt sich: Gebarungs-Ueberschuss | Gebarungs-Abgang | Nach der Rechnung des Vorjahres betrug der: Gebarungs-Ueberschuss | Gebarungs-Abgang | Für das Jahr 1893 bleiben somit als: Reingewinn | Abgang | und nach Ab- (Zu-) schlag der Cursdifferenz mit Schluss des Jahres | ergibt sich als: reiner Gebarungs-Ueberschuss | Abgang | Betrag der im Jahre 1893 von dem Vermögen der cumulativen Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gulden | | | | | | | | | |
| 52.073 | 4,989.225 | . | 4,701.411 | . | 287.814 | . | 132.183 | 4,857.042 | . | 37.603 |
| 2.345 | 425.506 | . | 387.080 | . | 38.426 | . | 41.130 | 384.376 | . | 2.151 |
| . | 847 | . | 812 | . | 35 | . | 19 | 828 | . | . |
| 112.842 | 5,201.364 | | 4,572.643 | . | 628.721 | . | 462.169 | 4,739.195 | . | 65.368 |
| 62.495 | 4,134.366 | . | 3,935.310 | . | 199.056 | . | 109.684 | 4,024.682 | . | 33.982 |
| 15.851 | 738.398 | . | 693.922 | . | 44.476 | . | 19.792 | 718.606 | . | 6.578 |
| 9.172 | 352.603 | . | 327.534 | . | 25.069 | . | 554 | 352.049 | . | 1.966 |
| 1.035 | 202.139 | . | [1]) 192.860 | . | 9.279 | . | — 1.151 | 203.290 | . | 482 |
| 255.813 | 16,044.448 | . | 14,811.572 | . | 1,232.876 | . | 764.380 | 15,280.068 | . | 148.130 |
| 250.130 | 14,816.477 | . | 14,062.563 | . | 753.914 | . | 488.800 | 14,327.677 | . | 142.680 |
| 5.683 | 1,227.971 | . | 749.009 | . | 478.962 | . | 275.580 | 952.391 | . | 5.450 |
| . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |

# Nach-

über die Summe und Art der civilgerichtlichen Depositen, sowie über die Anzahl
Laufe dieses Jahres von den civilgerichtlichen

(In runden

| Land | Summe der civilgerichtlichen Depositen | Art der civil- | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Goldmünzen | Silbermünzen | Banknoten, Papiergeld und Scheidemünzen | Oeffentliche Obligationen |
| | G u l d e n | | | | |
| Niederösterreich | 294.078.906[1]) | 1.773 | 24.048 | 1,088.158 | 123.038.754 |
| Oberösterreich | 41,458.820 | 193 | 109 | 185.838 | 14,667.958 |
| Salzburg | 8,515.091 | 80 | 8 | 31.159 | 3,044.319 |
| Böhmen | 91,107.169[2]) | 3.280 | 7.471 | 1.146.176 | 32,458.591 |
| Mähren | 26 884.967 | 1.310 | 1.436 | 570.857 | 10,971.597 |
| Schlesien | 8,860.481 | 555 | 257 | 95.114 | 3,025.722 |
| Steiermark | 63,663.509[3]) | 1.833 | 47 | 187.386 | 24,956.680 |
| Kärnten | 17,258.745 | 834 | 45 | 86.513 | 6,034.537 |
| Krain | 12,176.181 | 383 | 177 | 153.804 | 8,504.058 |
| Tirol | 122 St. ohne Wert 14,360.484 | 1.107 | 696 | 81.460 | 6,745.994 |
| Vorarlberg | 4 St. ohne Wert 1,197.238 | 25 | . | 7.607 | 601.200 |
| Küstenland | 17,754.969[4]) | 2.844 | 1.097 | 286.729 | 8,805.077 |
| Westgalizien | 12,668.172 | 1.063 | 1.674 | 440.184 | 2.255.485 |
| Ostgalizien | 26,404.827 | 2.774 | 1.547 | 1,380.368 | 3,556.469 |
| Bukowina | 3,279.882 | 53 | 59 | 298.738 | 950.659 |
| Dalmatien | 3.380.485 | 7.617 | 13.629 | 893.439 | 1,839.209 |
| Zusammen | 643,049.876[5]) 126 St. oh. Wert | 25.724 | 52.300 | 6.383.030 | 245,451.253 |
| | | Im Vergleiche mit | | | |
| Niederösterreich | . | . | . | . | 1,239.327 |
| Oberösterreich | 139.163 | 57 | . | 17.457 | 791.040 |
| Salzburg | 222.117 | . | . | . | 489.048 |
| Böhmen | . | . | 2.895 | 5.420 | 286.049 |
| Mähren | 879.895 | . | . | 119.451 | 287.468 |
| Schlesien | . | 249 | . | 1.546 | . |
| Steiermark | 1,409.866 | . | . | . | 2,125.921 |
| Kärnten | 82.444 | 440 | 2 | . | 214.160 |
| Krain | . | . | . | . | 17.412 |
| Tirol | 24 St. ohne Wert 249.358 | . | 1 | 21.108 | . |
| Vorarlberg | 3 St. ohne Wert 244.675 | . | . | . | 130.850 |
| Küstenland | 251.904 | 278 | 177 | . | 54.261 |
| Westgalizien | . | . | . | . | . |
| Ostgalizien | 1,380.920 | 169 | . | . | |
| Bukowina | 4.919 | . | | 6.258 | 57.639 |
| Dalmatien | . | . | 2.686 | . | . |
| Zusammen | 4,865.261 27 St. oh. Wert | 1.193 | 5.761 | 171.240 | 5,696.175 |
| | | Im Vergleiche mit | | | |
| Niederösterreich | 1,992.227 | 56 | 105 | 146.968 | . |
| Oberösterreich | . | . | 26 | . | . |
| Salzburg | . | 15 | 12 | 8.251 | . |
| Böhmen | Frcs. 5.000 2,462.551 | 728 | . | . | . |
| Mähren | . | 473 | 201 | . | . |
| Schlesien | 169.961 | . | 26 | . | 22.937 |
| Steiermark | . | 164 | 11 | 48.767 | . |
| Kärnten | . | . | . | 33.060 | . |
| Krain | 237.310 | 93 | 13 | 21.620 | . |
| Tirol | . | 188 | . | . | 167.094 |
| Vorarlberg | . | 47 | . | 1.594 | . |
| Küstenland | . | . | . | 8.718 | . |
| Westgalizien | 10.957 | 90 | 532 | 93.709 | 557.606 |
| Ostgalizien | . | . | 407 | 35.378 | 608.063 |
| Bukowina | . | 92 | 184 | . | . |
| Dalmatien | 167.406 | 6.336 | . | 35.908 | 143.230 |
| Zusammen | Frcs. 5.000 5,040.412 | 8.282 | 1.517 | 433.973 | 1,498.930 |
| Somit im Jahre 1894 mehr | 27 St. ohne Wert | . | 4.244 | . | 4,197.245 |
| Somit im Jahre 1894 weniger | 175.151 Frcs. 5.000 | 7.089 | . | 262.733 | . |

[1]) Darunter 233,018.433 Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [2]) Darunter 55,539.803 Gulden im Prager
12,853.956 Gulden im Triester Civilgerichts-Depositenamte. — [5]) Ausserdem befanden sich am Schlusse des
Wertpapiere im Nennwerte von 11,786.427 Gulden von 41 Gerichten aus 10 Kronländern (in 267 Massen) und
[6]) Darunter 126,570.979 Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [7]) Darunter 35,2 9.245 Gulden im
von den Depositenämtern Wien und Prag instructionsmässig

*) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1893 im J. M. V. Bl. 1894, S. 236.

# weisung

der Depositenmassen in Oesterreich mit Schluss des Jahres 1894, dann über die im Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren. *)

Summen.)

| gerichtlichen Depositen | | | | | Betrag der im Jahre 1894 von den civilgerichtlichen Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren |
|---|---|---|---|---|---|
| Privatschuldurkunden | | | | | |
| Sparcassabüchel und andere in Geld umsetzbare Privatschuldurkunden | andere Privatschuldurkunden | Pretiosen im Werte von | Andere Gegenstände im Werte von | Anzahl der Depositenmassen | |
| Gulden | | | | | Gulden |
| 135,002.055 [6]) | 34,726.936 | 197.182 | . | 91.581 | 126.722 |
| 8,856.210 | 17,790.021 | 8.491 | .. | 33.130 | 11.383 |
| 1,212.699 | 4,223.505 | 3.321 | . | 6.248 | 2.762 |
| 50,004.355 [7]) | 7,396.769 | 94.593 | 934 | 89.016 | 55.569 |
| 7,798.922 | 7,448.533 | 92.312 | . | 37.068 | 9.228 |
| 2,728.931 | 2,987.499 | 22.403 | . | 14.393 | 13.101 |
| 17,060.014 | 21,424.283 | 83.316 | . | 98.121 | 24.812 |
| 4,062.789 | 7,067.935 | 6.011 | 81 | 26.192 | 7.515 |
| 3,132.714 | 5,878.479 | 7.072 | . | 31.822 | 3.599 |
| | | | 122 St. ohne Wert | | |
| 5,578.657 | 1,941.801 | 10.719 | . | 8.542 | 6.862 |
| | | | 4 St. ohne Wert | | |
| 436.540 | 147.813 | 4.058 | . | 628 | 669 |
| 3,154.490 | 5,970.383 | 34.301 | 48 | 7.400 | 9.267 |
| 7,005.948 | 2,906.972 | 56.851 | . | 26.728 | 14.212 |
| 14,702.000 | 6,637.336 | 124.333 | . | 48.882 | 25.602 |
| 885.965 | •1,126.377 | 18.031 | . | 7.814 | 3.129 |
| 706.161 | 893.967 | 25.087 | 1.376 | 4.910 | 4.065 |
| 262,328.445 | 128,068.609 | 738.076 | {2.439 126 St. oh. Wert} | 532.475 | 318.497 |
| **dem Jahre 1893 mehr** | | | | | |
| . | . | . | . | . | 4.643 |
| . | . | . | . | . | . |
| . | . | 45 | . | . | 799 |
| . | . | 2.877 | . | . | 18.914 |
| 660.607 | . | . | . | 2.009 | . |
| . | 480.227 | 509 | . | . | 7.832 |
| . | . | . | . | 163 | . |
| 33.016 | . | 1.589 | . | . | 57 |
| 162.284 | . | 208 | . | . | . |
| | | | 24 St. ohne Wert | | |
| 278.666 | 115.018 | 1.852 | . | 840 | . |
| | | | 3 St. ohne Wert | | |
| 78.762 | 86.683 | 21 | . | 27 | 187 |
| 671.444 | . | . | . | 216 | . |
| 1,523.100 | . | 9.975 | . | . | . |
| 6,150.344 | . | 8.753 | . | . | . |
| 42.348 | . | . | . | . | 158 |
| 55.111 | . | . | . | . | 1.883 |
| 9,655.682 | 631.928 | 25.824 | {. 27St. ohne Wert} | 3.255 | 34.473 |
| **dem Jahre 1893 weniger** | | | | | |
| 1,438.417 | 1,634.253 | 16.755 | . | 8.714 | . |
| 30.189 | 634.286 | 7.890 | . | 1.708 | 4.371 |
| 73.189 | 185.509 | . | . | 289 | . |
| {Frcs. 5.000 2,603.866} | 1.937 | . | 153.261 | 7.024 | . |
| . | 150.288 | 36.069 | . | . | 2.779 |
| 629.529 | . | . | . | 1.685 | . |
| 432.736 | 231.024 | 2.733 | 620 | . | 1.143 |
| . | 133.602 | . | 101 | 6.642 | . |
| . | 395.483 | . | . | 2.456 | 1.595 |
| . | . | . | . | . | 4.397 |
| . | . | . | . | . | . |
| . | 461.642 | 3.876 | 20 | . | 1.575 |
| . | 892.095 | . | . | 4.230 | 608 |
| . | 4,134.498 | . | . | 3.241 | 5.173 |
| . | 80.302 | 20.748 | . | 47 | . |
| . | 38.219 | 1.488 | 22 | 377 | . |
| {Frcs. 5.000 5,202.926} | 8,973.138 | 90.159 | 154.024 | 31.363 | 21.641 |
| 4,452.756 | . | . | 27 St. ohne Wert | . | 12.832 |
| {Frcs. 5.000} | 8,341.215 | 64.335 | 154.024 | 28.108 | . |

Civilgerichts-Depositenamte. — [3]) Darunter 34,343.641 Gulden im Grazer Civilgerichts-Depositenamte. — [5]) Darunter Jahres 1894 in Verwahrung und Verwaltung der Depositenabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank in Wien 45.000 Gulden Nominale (1 Masse) des k. und k. österreichisch-ungarischen Consulargerichtes in Alexandrien. — Pr. ger Civilgerichts-Depositenamte. Diese Beträge betreffen Privatschuldurkunden **beider** Kategorien, welche unter der Rubrik „Privatobligationen" zu führen sind.

# Personalnachrichten.

## Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Strafanstaltsdirectors bekleideten Strafanstaltsverwalter Peter Macukiewicz in Lemberg aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1895 dem Bürgermeister von Mährisch-Weisskirchen Advocaten Dr. Friedrich Plachky in Anerkennung seines verdienstvollen öffentlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. December 1895 dem Rathsdiener bei dem Lemberger Oberlandesgerichte Anton Lippel das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Josef Kwiech in Brünn aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Johann Salski in Krakau anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. December 1895 den Landesgerichtsräthen Peter Sekora in Neutitschein und Franz Radnitzky in Ungarisch-Hradisch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. December 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe Karl Füger von Rechtborn in Lemberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1895 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Vicepräsidenten des Handelsgerichtes in Wien Josef Joem anlässlich der von ihm erbetenen Uebernahme in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1895 dem Rathssecretär des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Raimund Appel taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

## Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1895 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Bezirksrichter Karl Maldoner in Volosca den königlich preussischen Kronenorden vierter Classe annehmen und tragen dürfe.

## Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath in Cattaro Alexander Bressan für das Oberlandesgericht in Zara.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath in Spalato Georg Laneve daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rathtssecretär in Salzburg mit Titel und Character eines Landesgerichtsrathes Karl Lirk daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Ignaz Jenikovsky in Skutsch für Jičin.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Franz Lerche in Brüx für Tachau und der Bezirksgerichtsadjunct Franz Merker in Rumburg für Neubistritz.

Zu Gerichtsadjuncten; Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsadjunct Theodor Ott in Postelberg für Budweis; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksgerichtsadjunct in Schlanders Dr. Damasus von Gezzi für Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Bezirksgerichtsadjuncten Dr. Anton Perišić in Lussin und Dr. Cyrill Arthur Giacomelli in Pisino für das Landesgericht in Triest, Dr. Anton Sbisà in Buje für Rovidno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksgerichtsadjunct in Pago Rudolf von Grisogono für Cattaro.

Zu Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Auscultant Josef Bozděch für Postelberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Eduard von Guelmi für Levico, August Rabensteiner für Cavalese, Arthur Meyer für Steinach, mit der Diensteszuweisung zu dem Bezirksgerichte in Schruns, Max Attlmayr für Schlanders, Karl Schuchter für Bezau und Karl Prati für Kaltern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Jakob Sbisà für Buje, Eduard Strausgitl für Pisino, Johann Guzelj für Pinguente, Dr. Hadrian Pascoletto für Sesana und Anton Vidoz für Tolmein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Auscultant Basil Malarkiewicz für Podhajce; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auscultanten Wladislav Tripković für Knin, Dr. Anton Lubin für Pago und Dušan Jurković für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten in Wien Dr. Josef Kraus, Dr. Alfred Langer und Alfred Slamecka für Niederösterreich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Johann Havránek in Pilsen, Karl Dušánek und Dr. Ivan Schütz in Prag für Böhmen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Advocaturconcipient Dr. Alois Němec in Troppau und der Rechtspraktikant Josef Urbánek in Brünn für Mähren; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Josef Karpiński und Dr. Josef Biały für Westgalizien.

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial in Lemberg Gustav Binder für das Oberlandesgericht in Krakau.

Zu Hilfsämterdirections-Adjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Grundbuchsführer Edmund Kankoffer in Bochnia und Johann Waclawowicz in Krakau für das Landesgericht in Krakau.

Zum Kanzleiofficial: Der Gerichtshofskanzlist in Rovereto Josef Lechner für das Oberlandesgericht in Innsbruck.

Zum Bergbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Grundbuchsführer Vincenz Janoušek in Senftenberg für Kuttenberg.

Zu Gerichtshofsgrundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksgerichtskanzlisten Johann Mazepa in Przeworsk und Josef Hingler in Radlów, dann der Gerichtshofskanzlist Ludwig Radwański in Tarnów für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtshofskanzlisten Josef Dawid in Przemyśl daselbst und Basil Tymcik in Kolomea daselbst.

Zum Kanzleiadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksgerichtskanzlist Johann Rydz in Pruchnik für Kolomea.

Zu Bezirksgerichtsgrundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksgerichtskanzlisten Johann Čaloun in Grulich daselbst, Karl Richter in Komotau für Gratzen und Vincenz Novák in Lischau für Patzau, der Gerichtshofskanzlist Franz Skočdopole in Königgrätz für Počátek, die Bezirksgerichtskanzlisten Karl Čihák in Chlumetz daselbst und Josef Noháček in Rokytzan für Senftenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksgerichtskanzlist Jakob Wasyliszyn in Bochnia daselbst.

Zu Gerichtshofskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksgerichtsdiener Karl Schuster in Kaaden für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksgerichtskanzlisten Johann Bula in Zmigród und Anton Sajewicz in Jordanów für Krakau, Johann Rybarski in Głogów für Rzeszów, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 24 Stefan Plank und der Titularoberjäger des Jägerbataillons Nr. 4 Vincenz Oršaček für Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksgerichtskanzlisten Felix Leszczyński in

Kozowa für Złoczów, Marian Andrzejowski in Obertyn für Lemberg, Adolf Schlichtinger in Zolkiew für Sambor, Apollinar Dydyk in Brzozów für Lemberg, Josef Demant in Niemirów für Tarnopol, der Wachtmeister des Uhlanenregiments Nr. 4 Franz Schuller für Sambor, die Bezirksgerichtskanzlisten Anton Gruber in Złoty Potok und Alfred Winter in Rożniatów für Kolomea, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Johann Blažik für Przemyśl.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten für die Grundbuchsführung: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die systemisirten Landtafeltagschreiber in Lemberg Valerian Reichenberg für Nowesiolo, Miecislaus Witkowicki für Tyśmienica, Michael Slusarczuk für Obertyn, Marian Rauch für Złoty Potok, Adalbert Studziński für Bircza.

Zu Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 11 Wenzel Červenka für Starkenbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feuerwerker des Festungs-Artillerieregiments Nr. 2 Franz Kobiela für Skotschau und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 81 Johann Wybiral für Bystřitz am Hostein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Feldwebel des Landwehrregiments Nr. 16 Vincenz Sokop für Jordanów, die Rechnungsunterofficiere des Infanterieregiments Nr. 77 Johann Droński für Głogów und Josef Kozik für Bochnia, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 90 Andreas Kontnik für Chrzanów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der quiescirte Postenführer des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 5 Georg Łazurko für Niemirów, der Feuerwerker des Artillerie-Zeugsdepot Hermann Weinberg für Borszczow, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 Gregor Jaremków für Horodenka, die Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Alexander Kunciów für Brzozów und Damian Lisowy für Ustrzyki, der pensionirte Titularpostenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Ferdinand Lang für Staremiasto, der Titularwachtmeister desselben Commandos Jakob Delawski für Kulików und die systemisirten Landtafeltagschreiber in Lemberg Siegmund Korczyński für Husiatyn und Karl Binder für Żolkiew, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 30 Eduard Kwiciński für Pruchnik, der Titulargendarmeriewachtmeister Michael Skulski für Rożniatów und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 24 Stefan Plank für Horodenka.

---

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct in Zara Ladislaus Ritter von Paitoni daselbst.

---

Zu Handelsgerichtsbeisitzern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz J. Kubín und Johann V. Bednář für das Kreisgericht in Jičin, Wenzel Nekvasil, Josef Wohanka und Emanuel Kallberg für das Handelsgericht in Prag.

---

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Karl Drozdowski in Neu-Sandec mit dem Amtssitze in Milówka, Emanuel Winter in Limanowa mit dem Amtssitze in Mszana dolna, Stanislaus Krókowski in Oświęcim mit dem Amtssitze in Ślemień, Ignaz Kosiński in Saybusch mit dem Amtssitze in Ulanów, Johann Bendl mit dem Amtssitze in Zbirow.

## Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengl des Oberlandesgerichtes Brünn Wenzel Hrubý in Teschen nach Troppau.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adolf Weber in Tachau nach Haida.

Die Bezirksgerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Eduard Lorenzoni in Fondo nach Levico, Josef Muraro in Steinach, mit der Diensteszuweisung in Schruns, nach Fondo und Franz Onestinghel in Bezau nach Zell am Ziller; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Alois Martinelli in Pinguente nach Monfalcone und Dr. Valentin Isopp in Tolmein nach Lussin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Adam Srzentić in Knin nach Metković und Michael Vidak in Metković nach Castelnuovo in Dalmatien.

Die Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ignaz Wambera in Počatek nach Deutsch-Brod, Josef Locekotský in Patzau nach Pilgram.

Die Gerichtshofkanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ferdinand Hantschel in Reichenberg nach Leitmeritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ladislaus Poruszyński in Jasło und Sigismund Siermontowski in Rzeszów nach Krakau.

Die Bezirksgerichtskanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Špa'ek in Beneschau nach Opočno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Sciobłowski in Staremiasto nach Żydaczów, Johann Remiszewski in Kulików nach Borszczów, Alexius Dzióba in Borszczów nach Kulików, Leo Węgrzynowicz in Tyśmienica nach Grzymałów, Julian Turek in Kulików nach Kozowa, Rafael Karatnicki in Horodenka nach Nadwórna, Stanislaus Mianowski in Husiatyn nach Mikołajów, Ladislaus Schetyna in Bircza nach Zbaraż.

---

Die Notare: Emanuel Gansl in Pressnitz nach Pfraumberg, Gustav Faber in Laa nach Wien, Gerichtsbezirk Landstrasse, Dr. Adolf Prüfer in Weitra nach Wiener-Neustadt, Gustav Gansl in Radstadt nach Baden, Josef Onyszkiewicz in Zborów und Dr. Titus Przesmycki in Halicz nach Kołomea, Josef Zubek in Mielnica nach Zborów, Ludwig Rzewuski in Rymanów nach Dobromil, Michael Sawicki in Kulików nach Halicz, Benjamin Maximilian Reiner in Borynia nach Mielnica und Andreas Pawlisz in Lutowiska nach Rozniatów.

## Verliehen wurde:

Dem Bezirksgerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Zara Anton Donati die Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Knin.

## In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Wilhelm Hochfeld mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Richard Halik mit dem Wohnsitze in Butschowitz, Dr. Adolf Pick mit dem Wohnsitze in Marschendorf, Dr. Moriz Spingarn mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt), Dr. Isidor Münzer mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Alois Conte Vojnović mit dem Wohnsitze in Ragusa, Dr. Karl Isidor (Chaim Isaak) Komilaar mit dem Wohnsitze in Wien (Innere Stadt).

## Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Josef Lutz in Kufstein nach Brixen.

## Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Friedrich Maurer in Schärding übersiedelt nicht nach Weizenkirchen.

## Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Saul Kiniower von Zborów nach Brody, Dr. Victor Mayer von Butschowitz nach Göding, Dr. Franz Gspan von Aspang nach Ebreichsdorf (nicht nach Lilienfeld).

## Aus der Advocatenliste wurde gestrichen:

Dr. Johann Komers in Chrudim.

## Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Albin Lehmann in Bursztyn für die Dauer von drei Monaten.

## Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant für Niederösterreich Dr. Josef Buchmüller, der Auscultant für Ostgalizien Mieciślaus Majewski.

---

Der zum Bezirksgerichtskanzlisten in Horodenka ernannte Landwehrfeldwebel Gregor Jaremków.

## In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hilfsämterdirections-Adjunct mit Titel und Character eines Hilfsämterdirectors Wenzel Schritter des Prager Oberlandesgerichtes.

Der Hilfsämterdirections-Adjunct des Landesgerichtes in Lemberg Josef Drogon.

Der Land- und Stadttafeladjunct Clemens Bielecki in Lemberg.

Der Grundbuchsführer Friedrich Kobinger in Grulich.

## In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Alois Insam in Mittersill.

## Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath Dr. Karl Freiherr von Adlersberg in Wien (1. December), der Advocat Dr. Friedrich Kratochwile in Ebreichsdorf und der Bezirksgerichtsadjunct Kasimir Zarzecki in Podhajce (2. December), der Bezirksrichter Engelbert Kirchner in Freudenthal (6. December), der Bezirksgerichtskanzlist Johann Zacorkiewny in Zbaraž (7. December), der Advocat Dr. Emil Bloch in Prag (8. December).

## Notariatskammerwahlen:

Am 24. September 1895 wurden in die Notariatskammer zu Königgrätz als Stellvertreter Dr. L. Scheiner in Königgrätz und J. Gregora in Skuč gewählt.

## Vorsitzender des Schiedsgerichtes von Arbeiter-Unfallversicherunganstalten.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien und des Schiedsgerichtes der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien wurde der Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte in Wien Karl Ritter von Adamek ernannt.

## Landescommission für agrarische Operationen in Schlesien:

Zu Mitgliedern dieser Commission wurden die Landesgerichtsräthe Heinrich Czeike, Cornelius Demel, Anton Sauer und Julius Hauer in Troppau, zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Alois Glückselig und Wenzel Hrubý in Troppau für die Jahre 1896, 1897 und 1898 ernannt.

---

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.). werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

# Entscheidungen

des

# k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes

in

# Civil- und Strafsachen,

veröffentlicht von dem

k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe

in der

Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums.

**XI. Jahrgang. 1895.**

Nr. 1092 bis 1212.



**Wien, 1895.**

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

# Erklärung der Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| a. b. G. B. | allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. |
| a. G. O. | allgemeine Gerichtsordnung. |
| Anf. G. | Anfechtungsgesetz. |
| Art. | Artikel. |
| C. O. | Concursordnung. |
| de praes. | de praesentato. |
| Einf. Ges. | Einführungsgesetz. |
| ff. | folgende. |
| Ger. Instr. | Gerichtsinstruction. |
| G. G. | Grundbuchsgesetz. |
| H. G. | Handelsgesetzbuch. |
| ital. G. O. | italienische Gerichtsordnung. |
| J. G. S. | Justizgesetzsammlung. |
| J. M. V. Bl. | Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. |
| J. N. | Jurisdictionsnorm. |
| Jos. Ges. S. | Josefinische Gesetzsammlung. |
| l. c. | loco citato. |
| L. G. Bl. | Landesgesetzblatt. |
| lit. | litera. |
| M. G. | Markenschutzgesetz. |
| Mil. St. G. | Militär-Strafgesetzbuch. |
| N. O. | Notariatsordnung. |
| ö. W. | österreichische Währung. |
| Pr. G. | Pressgesetz. |
| Praes. | Präsidial. |
| R. G. Bl. | Reichsgesetzblatt. |
| S. | Seite. |
| s. | siehe. |
| St. G. | Strafgesetz. |
| St. P. O. | Strafprocessordnung. |
| Th. S. G. | Thierseuchengesetz. |
| Ther. G. S. | Theresianische Gesetzsammlung. |
| tir. G. O. | tirolische Gerichtsordnung. |
| V. V. | Vollzugsvorschrift. |
| w. g. G. O. | westgalizische Gerichtsordnung |
| W. O. | Wechselordnung. |

# Chronologisches Verzeichnis

## der Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

### A. In Civilsachen.

## B. In Strafsachen.

# Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Nummern, unter welchen die Entscheidungen in der Sammlung aufgeführt sind.)

## A. Für Civilsachen.

## B. In Strafsachen.

---

## C. In Disciplinar- und justizadministrativen Angelegenheiten.



---

# Verzeichnis der einschlägigen Gesetzesstellen

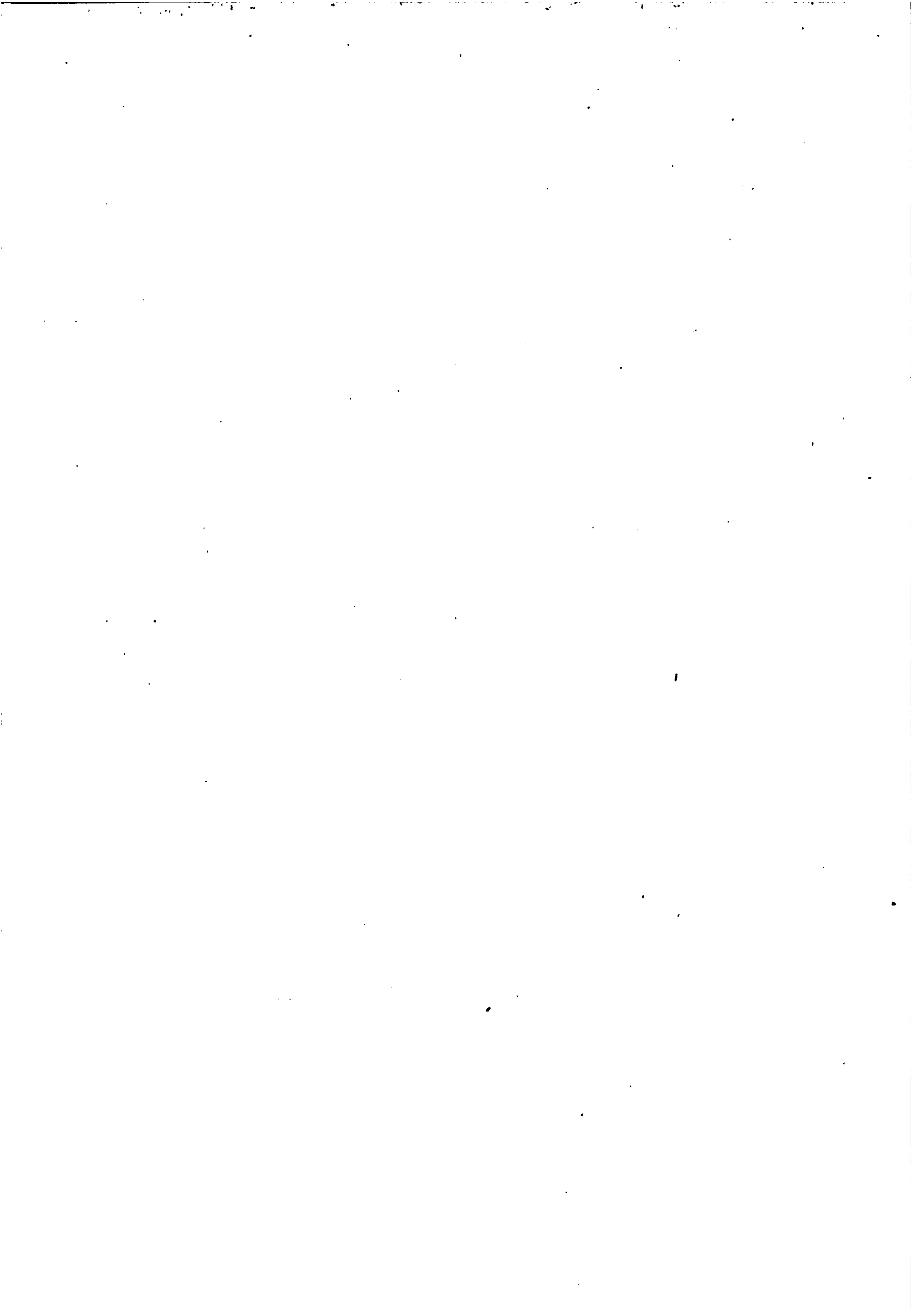
zu den Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

## I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

**IV. Einzelne Gesetze.**

## Berichtigungen:

| Seite | Zeile | | ist statt: | zu lesen: |
|---|---|---|---|---|
| 42, | 14 | von oben | 19. Jänner | 29. Jänner. |
| 69, | 18 | " | 13. " | 18. " |
| 72, | 20 | " | 20. " | 26. April. |
| 93, | 16 | " unten | 28. Mai | 23. Mai. |
| 113, | 19 | " | §. 238 St. P. O. | §. 238 St. G. |



**1092. Begriff der Bestätigung eines Aufsatzes als letzten Willens im Sinne des §. 579 a. b. G. B. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 581 a. b. G. B.**

Entscheidung vom 26. Juni 1894, Z. 5606. — I. Senat.

Am 30. September 1886 lag C, Notar aus Dalmatien, der an einer mehrmonatlichen Krankheit litt, zu Bette in einem Hôtel in Reichenau; sein Zustand gab zu den schlimmsten Besorgnissen Anlass, und man telegraphirte dem D, einem höheren Justizbeamten und intimsten Freunde des Kranken, nach Wien, dass C testiren wolle und um seinen Beistand ersuche; er möge noch zwei ihm bekannte Personen mitbringen. D eilte nach Reichenau und nahm E und F, beide Studirende der Medicin, mit. Als alle drei beim Kranken angekommen waren, trat zunächst nur D ein, die zwei anderen blieben im Vorzimmer, wo auch ein Bruder des C sich befand. Nach einigen Minuten kam D heraus mit einem Schriftstücke in der Hand, welches er auf einem anderen Bogen abschrieb. Als er damit fertig war, stand er auf und lud den E und F ein, mit ihm ins Krankenzimmer einzutreten, wo sie den C sehr leidend, abgemagert und wie eine Leiche aussehend fanden. D näherte sich dem Bette und las mit lauter Stimme die von ihm angefertigte Abschrift vor; E und F waren wohl so weit in der Nähe des D, um das Gelesene genau und deutlich zu hören, aber nur einer der Zeugen in einer solchen Stellung, um mit den Augen das Geschriebene verfolgen zu können. Nach der Vorlesung, welcher C mit grosser Aufmerksamkeit gefolgt war, befragte ihn Zeuge D, ob Alles so recht sei; C erhob sich mit Hilfe der Zeugen und unterschrieb sofort das Schriftstück, worauf die drei Zeugen dasselbe ebenfalls, und zwar „als Zeugen des letzten Willens" unterschrieben. Der Erblasser hatte aber sonst weder vor, noch bei oder nach der Vorlesung und der Unterfertigung zu den Zeugen irgend eine Aeusserung gemacht, oder ein Wort gesagt, dass die vorgelesenen Verfügungen seinem Willen gemäss seien. Nach der Unterfertigung entfernten sich die Zeugen E und F. Am 5. October 1886 starb C mit Hinterlassung einer Witwe, seiner Mutter und mehrerer Geschwister. Am 18. October 1886 wurde die Schrift de dato Reichenau 30. September 1886 als letztwillige Anordnung des C beim Landesgerichte in Zara eröffnet und kundgemacht. Darin hatte der Erblasser seine Gattin zur Universalerbin eingesetzt. Dieselbe trat auch die Erbschaft an, während die Mutter und die Geschwister erklärten, die Schrift als Testament des C nicht anzuerkennen, sondern dessen Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge anzutreten, zumal der Erblasser, welcher keine Descendenten hinterliess, in obiger Schrift nicht nur seine Mutter, sondern auch seine Geschwister übergieng. Nach §. 125 des Abhandlungspatentes wurden die gesetzlichen Erben auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Giltigkeit der schriftlichen letztwilligen Anordnung des C bekämpften die Kläger vorzugsweise aus den nachstehenden drei Gründen: erstens weil der Testator zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Anordnung de dato Reichenau 30. Sep-

tember 1886 wegen der schweren Krankheit, welcher er auch erlag, nicht bei vollem Gebrauche seiner Sinne und seines Verstandes gewesen sei; zweitens weil der Testator zur selben Zeit wegen seiner schweren Krankheit nicht lesen konnte, daher die Vorschriften des §. 581 a. b. G. B. zu beobachten gewesen wären, dieselben aber nicht beobachtet wurden; und endlich drittens weil auch die Vorschriften des §. 579 a. b. G. B. ausseracht gelassen worden seien.

Das Gericht erster Instanz erkannte unter Abweisung der Klage auf die Giltigkeit des schriftlichen Testamentes des C. Gründe: Es ist streitig, ob die letztwillige Anordnung nach §. 579 oder nach §. 581 a. b. G. B. zu beurtheilen sei. Unter den allgemein gehaltenen Worten des §. 581 a. b. G. B. „wenn der Erblasser nicht lesen kann" ist jeder Fall dieser Unmöglichkeit, als Unkenntnis des Lesens, Blindheit oder Krankheit begriffen. Es ist zugestanden, dass der Erblasser lesen konnte und nicht blind war; Kläger behaupten, dass er nur wegen grosser Schwäche infolge schwerer Krankheit nicht lesen konnte. Den Klägern ist der bezügliche Beweis nicht gelungen. Aus den Aussagen der Testamentszeugen geht hervor, dass der Erblasser mit den Augen der Vorlesung des Testamentszeugen D folgte, der ihm das Schriftstück vorhielt, und dass der Erblasser wohl sehr schwach, allein im Besitze seiner geistigen Fähigkeiten und der Sprache war. Die Aerzte Dr. G und Dr. H, letzterer sein gewöhnlicher Arzt, welche ihn 5 oder 6 Tage vor seinem Tode besuchten, und zwar G zwei Tage vor der Testamentserrichtung und H am Tage der Erklärung des letzten Willens selbst, haben erklärt, ersterer, dass Erblasser viel lauter hätte sprechen können als er gewöhnt war, letzterer, dass Erblasser auch zu lesen fähig war und vom Bette hätte noch aufstehen können. Aus den Aussagen dieser zwei Aerzte geht auch hervor, dass der Erblasser stets vollständig bei Verstand war und niemals eine Störung seiner geistigen Fähigkeiten zu erkennen war. Die Kläger vermochten einen Beweis im gegentheiligen Sinne gar nicht namhaft zu machen, daher gar kein Zweifel bestehen kann, dass der Testator bei vollkommenem Gebrauche seiner Sinne und seines Verstandes war. Es muss daher als erwiesen angenommen werden, dass der Erblasser den Aufsatz lesen konnte und denselben auch zu verstehen imstande war und verstanden hat; dass er die betreffenden Bestimmungen anordnete, als D noch mit ihm allein war, und bevor D die letztwillige Erklärung ins Reine schrieb. Unter diesen Verhältnissen ist §. 581 nicht anwendbar, sondern §. 579 a. b. G. B. Dieser Paragraph erfordert erstens, dass der Testator den Aufsatz eigenhändig unterschreibe; zweitens, dass er vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei gleichzeitig gegenwärtig sein sollen, erkläre, dass der Aufsatz sein letzter Wille sei, und drittens, dass die drei Zeugen sich darauf als Testamentszeugen unterschreiben. Die Beobachtung der Erfordernisse ad 1 und 3 sind zugestanden. Was das Erfordernis ad 2 anbelangt, fordert das Gesetz, dass der Erblasser den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätige. Diese Bestätigung liegt aber vor, wenn der Testator sich auf was immer für eine Art affirmativ äussert und solche concludente Handlungen vornimmt, dass über seine Absicht jeder Zweifel ausgeschlossen sei, so dass die Zeugen überzeugt sind, dass er selbständig und frei seinen Willen und seine Zustimmung äussere. Jene Bestätigung muss daher nicht nothwendig mit den Worten erfolgen: „Dieser Aufsatz enthält meinen letzten Willen"; dies wäre nur nothwendig, wenn die Vorlesung in Gegenwart von Zeugen nicht erfolgt wäre, weil, nachdem es nicht nothwendig ist, dass die Zeugen den Inhalt des Testamentes wissen, sie in

diesem Fall jene Bestätigung aus dem Munde des Testators vernehmen müssen. Aus den Aussagen der Testamentszeugen und insbesonders aus jenen des D und E geht hervor, dass der Testator der Vorlesung mit den Augen folgte und den Wunsch äusserte, dass dort, wo von einer österreichischen Staatsschuldverschreibung die Rede ist, die Worte „Staatslottoanlehen" beigefügt werden, dass er während der Vorlesung und am Ende auf Befragen des vorlesenden Zeugen, „ob Alles recht sei," mit „ja, ja" antwortete, daher den ganzen Aufsatz genehmigte und eigenhändig unterschrieb, mit den Zeugen bei ihrem Kommen und vor ihrer Entfernung sich unterhielt und über ihr Kommen sein Wohlgefallen äusserte. Nach §. 579 a. b. G. B. ist es gar nicht nothwendig, dass der Testator den Aufsatz vor den Zeugen unterschreibe, wenn er dieses aber that — und die Zeugen bestätigen, gesehen zu haben, dass der Testator unterschrieb — so ist dieses ein Erfordernis mehr und die beste Bestätigung des Aufsatzes als seines letzten Willens. Es sind daher die Förmlichkeiten des §. 579 a. b. G. B. beobachtet worden. Aus den Ergebnissen der Zeugenvernehmungen geht übrigens hervor, dass der Erblasser mit seiner Frau in den besten Verhältnissen und im intimsten Einvernehmen lebte, weshalb nicht anzunehmen ist, dass er nicht frei und seinem Willen gemäss gehandelt habe, und wenn der Erblasser auch mit seinen Verwandten in guten Beziehungen stand, so wusste er doch, dass dieselben sich in sehr günstigen Vermögensverhältnissen befinden.

Auf die Appellation der Kläger gab das Oberlandesgericht in Abänderung des erstrichterlichen Urtheils dem Klagebegehren aus folgenden Gründen statt: Das im §. 579 a. b. G. B. vorkommende Wort „bestätigen" deutet darauf hin, dass ein vom Testator selbst veranlasster schriftlicher Aufsatz vorliege, er daher den Inhalt schon kenne, um ihn als seinen Willen vor den Zeugen bestätigen zu können, denn sonst könnte ein Irrthum oder Betrug immer möglich sein. Untersucht man nun, ob im vorliegenden Falle die Erfordernisse des §. 579 oder jene des §. 581 a. b. G. B. zu beobachten gewesen seien, und ob diese Erfordernisse im Sinne des §. 601 auch wirklich beobachtet wurden, so ist zunächst nicht streitig, dass der Testator den Aufsatz in Gegenwart aller drei Zeugen unterfertigt hat; streitig ist dagegen, ob der Testator damals imstande war zu lesen. Laut der Zeugenaussagen ist es physisch ausgeschlossen, dass C allein den Aufsatz vor der Fertigung gelesen habe, und es ist nur zu untersuchen, ob er den Aufsatz während der Vorlesung gelesen habe oder hiebei mit den Augen der Vorlesung nachgefolgt sei. Dieser Umstand hat aber keine Bestätigung gefunden, namentlich hat kein Zeuge ausgesagt, dass der Testator noch vor der Beisetzung der Unterschrift „sein Augenglas verwendet habe", um zu lesen. Man muss hieraus den Schluss ziehen, dass der Erblasser ohne Augenglas zu lesen nicht imstande war. Die Bemerkung des Testators, dass das Wort „Staatslottoanlehen" beizusetzen sei, beweist nicht, dass der Erblasser nachgelesen habe, weil E verneint, dass während der Vorlesung jener Beisatz gemacht wurde, D nicht bestätigt, dass er den Beisatz später gemacht habe, und es nicht ausgeschlossen ist, dass jene Worte „Staatslottoanlehen" im Aufsatze schon enthalten waren, in welchem Falle der Erblasser sie nur nicht gesehen hätte, und endlich der Erblasser das Fehlen jener Worte auch aus der blossen Vorlesung durch D wahrgenommen haben könnte. Die Kenntnis des Testators von dem Inhalt jenes Aufsatzes, der früher verfasst worden sein soll, ist nicht entscheidend, zumal die Kläger geleugnet haben, dass der Erblasser jenen Entwurf gelesen oder genehmigt habe. Der auf der letztwilligen Erklärung aber

befindliche Beisatz „von mir gelesen“ ist nicht beweiskräftig, weil kein Zeuge diesen Umstand hat bestätigen können. Durch die Aussagen der Zeugen ist auch nicht bewiesen, dass der Erblasser auf andere Art seinen Willen zu erkennen gegeben habe, das Vorgelesene zu bestätigen. Auch eine Vorlesung im Sinne des §. 581 a. b. G. B. ist nicht erwiesen; es ist namentlich nicht erwiesen, dass die Zeugen den Inhalt der letztwilligen Erklärung eingesehen haben. Es ist auch nicht erwiesen, dass der Erblasser den fraglichen Aufsatz von dem Zeugen D habe schreiben lassen, vielmehr steht fest, dass C physisch nicht in der Lage war, von dem Inhalte des Aufsatzes Kenntnis zu nehmen, als Zeuge D den Aufsatz vor ihm und den zwei anderen Zeugen vorlas. Dabei ist es nicht entscheidend, ob C schon früher von dem Inhalte eines auf einem anderen Bogen niedergeschriebenen Entwurfes Kenntnis genommen habe. Gewiss trifft es im vorliegenden Falle nicht zu, dass der Erblasser vor drei Zeugen, wovon wenigstens zwei gleichzeitig gegenwärtig waren, bestätigt habe, der Aufsatz enthalte seinen letzten Willen. Es ist auch nicht erwiesen, dass der Erblasser den Aufsatz auf irgend eine andere Art bestätigte, dass die zwei Zeugen E und F den Inhalt des Aufsatzes eingesehen haben, und dieser ist daher weder unter Beobachtung der Förmlichkeiten des §. 579, noch jener des §. 581 a. b. G. B. errichtet worden. Der Erblasser war ein sehr geschickter Notar und hätte, wenn er einen letzten Willen errichten wollte, leicht eine einfachere Testirungsart, nach §. 578 oder 585 a. b. G. B., wählen können. Dass der Erblasser bei vollem Gebrauche seiner Sinne und seines Verstandes war, ist erwiesen; warum er nicht alle Erfordernisse beobachtet habe, entzieht sich der Beurtheilung des Richters.

In Stattgebung der ordentlichen Revisionsbeschwerde der Geklagten fand der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urtheil wieder herzustellen. Gründe: Anlangend den ersten Bekämpfungsgrund, dass der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung nicht bei vollem Gebrauch seiner Sinne und seines Verstandes war, so ist zuerst zu bemerken, dass die Testamentszeugen denselben ausgeschlossen haben. Der Testamentsschreiber und Zeuge D, ein alter Freund des Erblassers, der mit ihm bei Gelegenheit der Errichtung des letzten Willens durch längere Zeit verkehrte, hat mit voller Bestimmtheit bestätigt, dass der Testator sich damals im vollen Gebrauche seiner Sinne und seines Verstandes befunden habe; der Testamentszeuge E hat bestätigt, dass er keinen Grund zu zweifeln habe, dass der Testator bei sich war; der dritte Testamentszeuge F endlich hat diesfalls auch nichts Bedenkliches gefunden, wohl aber bemerkt, er glaube, dass der Testator nicht selbständig gehandelt habe aus den Gründen, welche Zeuge angeben werde; nun aber hat dieser Zeuge es vollständig unterlassen, diese Gründe anzugeben, daher seine Meinung als eine ganz unbegründete und mit den Aussagen der zwei anderen Zeugen im Widerspruch stehende, keine Beachtung verdient. Hingegen haben die den Testator behandelnden Aerzte Dr. G, der denselben am 28. September 1886 besuchte, und Dr. H, der den Testator am Tage der Testamentserrichtung sah, bestätigt, dass derselbe bei allen ihren Besuchen stets bei Sinnen gewesen sei, und eine Störung seiner Geistesgaben sich nie gezeigt habe. Hinsichtlich des zweiten Bekämpfungsgrundes, dass nämlich der Erblasser wegen seiner schweren Krankheit nicht lesen konnte, schreibt der §. 581 a. b. G. B. vor, dass, wenn der Erblasser nicht lesen kann, er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen und bekräftigen muss, dass derselbe seinem Willen gemäss

sei. Es ist erwiesen, dass der Zeuge D den Aufsatz mit lauter Stimme vorgelesen und hiebei so gehalten habe, dass der Testator der Vorlesung mit den Augen folgen konnte, und dass der Zeuge E während dieser Vorlesung den Inhalt eingesehen und mit den Augen der Vorlesung gefolgt sei, während der Zeuge F, da er jenseits des Krankenbettes stand, dieses nicht thun konnte. Allein der §. 581 a. b. G. B. trifft hier gar nicht zu, weil die Kläger gar nicht behauptet haben, dass der Testator, der ein gebildeter Mann und Notar war, überhaupt nicht lesen konnte, und weil sie nicht erwiesen haben, dass er damals wegen schwerer Krankheit, oder weil er das Augenglas nicht verwendete, nicht lesen konnte. Es ist nicht wahr, dass der Testator damals wegen seines krankhaften Zustandes nicht lesen konnte, es steht vielmehr durch die Aussagen der Aerzte und der Zeugen das Gegentheil fest, und es ist durch zwei Zeugen J und K festgestellt, dass der Testator bald mit, bald ohne Augenglas zu lesen und zu schreiben pflegte. Aus diesen Erwägungen ist auch dieser Bekämpfungsgrund widerlegt. Auf den dritten Bekämpfungsgrund übergehend, soll derselbe darin bestehen, dass der Testator den Testamentszeugen den Aufsatz als seinen letzten Willen nicht bestätigt habe. Der §. 579 a. b. G. B. schreibt nämlich vor, dass der Erblasser einen letzten Willen, welchen er von einer anderen Person niederschreiben liess, eigenhändig unterfertigen und ferner vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen müsse, wobei auch die Zeugen endlich sich inwendig oder von aussen, immer aber auf die Urkunde selbst und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben sollen, ohne dass es nöthig sei, dass der Zeuge den Inhalt des Testamentes wisse. Die Kläger behaupten nun, dass der Erblasser den Zeugen den Aufsatz nicht nur als seinen letzten Willen nicht bestätigte, sondern gar nicht bestätigen konnte, weil der Erblasser gar nicht in der Lage war, den Aufsatz zu lesen, um sich zu überzeugen, dass er seinen letzten Willen enthalte, und um daher dieses den Zeugen bestätigen zu können. Der §. 579 fordert aber keineswegs, dass der Testator den Zeugen erkläre, wie er sich die fragliche Ueberzeugung verschafft habe, und die Zeugen haben auch über die Art und Weise, wie der Testator sich jene Ueberzeugung verschaffte, nicht zu deponiren; es genügt, dass der Testator bestätige, dass der Aufsatz seinen letzten Willen enthalte. Im vorliegenden Falle aber ist, wie oben bemerkt wurde, erwiesen, dass der Aufsatz von einem Testamentszeugen in gleichzeitiger Gegenwart der zwei anderen Testamentszeugen mit lauter Stimme abgelesen wurde, wobei der Testator und ein Zeuge mit den Augen der Ablesung gefolgt sind, dass der Testator dieser Ablesung mit Aufmerksamkeit folgte, weil er ein ausgelassenes Wort, nämlich das Wort „Staatslottoanlehen“ bei einer österreichischen Staatsschuldverschreibung beizusetzen anordnete, was, wie aus dem Aufsatze zu entnehmen ist, auch geschah; dass er den Aufsatz, wie der Zeuge D bestätigte, genehmigt hat, und wie der Zeuge E bemerkt, wiederholt „ja, ja“ gesagt habe, was auch Zeuge F, insoweit er sich daran erinnert, bestätigt, beifügend, dass D nach der Ablesung den Testator befragte, ob Alles so recht sei, worauf der Testator den Aufsatz sofort unterschrieben habe. Nachdem also bewiesen ist, dass der Aufsatz dem Testator vorgelesen wurde, nachdem die Zeugen E und F mit voller Bestimmtheit bestätigen, dass jenes, was D gelesen hat, genau, namentlich auch hinsichtlich der Erbseinsetzung mit dem übereinstimmt, was in dem Aufsatze enthalten ist, nachdem ferner bewiesen ist,

dass der Testator sofort nach der Vorlesung den Aufsatz in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig unterfertigt hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieser ganze Vorgang zum Mindesten ganz und vollkommen von gleicher Rechtswirkung sein muss, als jene Bestätigung, welche der §. 579 a. b. G. B. fordert, und dass daher ein nach §. 579 a. b. G. B. giltiges Testament vorhanden ist, in welchem der Erblasser nebst den übrigen, darin enthaltenen Bestimmungen auch verordnete, dass seine Frau, mit welcher er seit vielen Jahren ehelich verbunden war, und der er, wie von vielen Zeugen bestätigt wird, in zärtlicher Liebe zugeneigt war, seine Universalerbin sein solle. Das Klagebegehren ist daher von der ersten Instanz mit Recht zurückgewiesen worden, und war demnach das erstrichterliche Urtheil zu bestätigen.

## 1093. Diebische Wegnahme des in Schobern auf dem Felde verwahrten Getreides ist nach §. 175 II a St. G. zu beurtheilen.

Entscheidung vom 24. September 1894, Z 8223. — Vorsitzender: Hofrath Czyszczan; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.

Infolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wurde der mit Urtheil des Kreisgerichtes Sambor vom 29. März 1894, Z. 1454, lediglich wegen der Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G. straffällig erkannte Josef H. des im §. 175 II a St. G. vorgesehenen Diebstahlsverbrechens schuldig gesprochen.

Gründe. Ungeachtet der Feststellung, dass der Angeklagte unter den Voraussetzungen des §. 171 St. G. Korngarben im Werte von 14 fl., welche in einem Schober auf dem Felde des Eigenthümers standen, entwendete, unterzog das angefochtene Urtheil diese That lediglich der Sanction des §. 460 St. G., von der Anschauung geleitet, dass die verbrecherische Qualification der That nach dem Gesichtspunkte des §. 175 II a St. G. ausgeschlossen sei, weil diese Vorschrift lediglich nicht eingeheimste Feldfrüchte, die aus natürlichen Gründen noch am Felde bleiben müssen, voraussetze, während im vorliegenden Falle das Korn bereits in einen Schober geschlichtet war, auf dem Felde als dem gewählten Aufbewahrungsorte sich befand, und der Diebstahl zur Winterszeit verübt wurde. Diese Rechtsansicht ist jedoch irrig und demgemäss auch die auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9 a St. P. O. gestützte Beschwerde gerechtfertigt.

Die bezogene Vorschrift des §. 175 II a St. G. spricht ganz allgemein von „Früchten auf dem Felde", ohne zu unterscheiden, ob die Feldfrüchte noch am Halme stehend mit dem Boden verbunden oder von demselben getrennt, bereits geschnitten sind; ebensowenig bietet dieselbe irgend welchen Anhalt zur Annahme, als ob das Gesetz jene Feldfrüchte, welche aus natürlichen Rücksichten, z. B. um zu trocknen, nach dem Schnitte auf dem Felde belassen werden müssen, dem erhöhten Schutze unterstellen, ihn dagegen dann versagen wollte, wenn dieselben bereits hätten eingeführt werden können, aber in Schobern gelagert, auf dem Felde belassen wurden. Abgesehen nämlich davon, dass eine solche Massnahme — durch wirtschaftliche und locale Verhältnisse bedingt — nicht selten vom Belieben des Eigenthümers gar nicht abhängt, so war bei Aufstellung der gedachten Qualification des Felddiebstahls die Erwägung massgebend, dass die aus welchem Grunde immer auf dem Felde stehende oder daselbst belassene Feldfrucht ob ihrer regelmässigen Entfernung vom Wohnorte des Eigenthümers und wegen der hiedurch erschwerten Ueberwachung dem rechts-

widrigen Zugriffe durch Unberufene mehr ausgesetzt ist, und deswegen auch eines erhöhten Schutzes bedarf. Dies trifft auch im vorliegenden Falle zu.

Aus diesem Grunde wurde der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und in der Sache selbst gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O. sofort, wie oben, erkannt.

**1094. Im §. 59 St. G. finden sich nur Strafbestimmungen für die Thatbestände des §. 58 St.G.; nach dem letzteren allein ist zu beurtheilen, was als Hochverrath anzusehen sei. — Lit. c des §. 59 St. G. insbesonders betrifft den Fall, in welchem die erfolglos versuchte Verleitung zu hochverrätherischen Handlungen nicht an bestimmte Personen, sondern an die Allgemeinheit (§. 305 St. G.) gerichtet war. Der „Oeffentlichkeit" gedenkt die Gesetzstelle nicht als eines Thatbestandserfordernisses, sondern nur beispielsweise. — Unter „Reue" versteht §. 62 St. G. nicht die ethische Umkehr des Schuldigen, sondern die Freiwilligkeit seines Verhaltens.**

Entscheidung vom 9. November 1894, Z. 11234. —Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer; Vertheidiger: Advocat Dr. Emil Ritter von Fürth.

Anton H. und Josef P. wurden mit Urtheil des Prager Landesgerichtes vom 2. Juli 1894, Z. 16747, des im §. 58 St. G. vorgesehenen, nach §. 59, lit. c St. G. strafbaren Verbrechens des Hochverrathes schuldig erkannt, begangen dadurch, dass sie unter sich das Verfassen und Verbreiten von Schriftstücken (Zetteln), worin zu Unternehmungen von der in den bezogenen Gesetzstellen erwähnten Art aufgereizt wird, vereinbarten; dass H. diese Zettel — zum Theile nach Anleitung des P. — wirklich anfertigte, und dass P. dieselben zur verabredeten Verbreitung auch übernahm. Der zugunsten des P. angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde stattgebend, fand ihn der Cassationshof freizusprechen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft den wider Josef P. gefällten Schuldspruch unter Anrufung der Z. 9 a und b des §. 281 St. P. O. Der Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a wird dahin geltend gemacht, der Thatbestand des Anklagedelictes liege nicht vor, weil §. 59 c St. G. nicht eine besondere Art des im §. 58 bezeichneten Hochverrathes, sondern zufolge der in der Gesetzstelle enthaltenen Beziehung auf §. 9 St. G. einen selbstständigen Fall versuchter Verleitung zum Verbrechen des Hochverrathes, daher eine eigene strafbare Handlung darstelle, in Ansehung welcher erforderlich ist, dass die Aufforderung, Aneiferung oder versuchte Verleitung öffentlich, vor mehreren Leuten, durch Druckwerke oder verbreitete Schriften erfolge, während dieses Thatbestandsmerkmal, da nach den Feststellungen des Gerichtshofes eine Verbreitung der Zettel, um die es sich handelt, nicht stattfand, gegebenen Falles mangelt. Die Nichtigkeit der Z. 9b des §. 281 St. P. O. hingegen soll darin begründet sein, dass der Gerichtshof ungeachtet der Feststellung, Josef P. habe jene Zettel zu einer Zeit, da die Sache noch geheim war, der Obrigkeit übergeben, die diesem nach §. 62 St. G. zustatten kommende Straflosigkeit ausschloss. Was zunächst den Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des §. 281 St. P. O. betrifft, so beruht dessen Ausführung auf einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen §. 59 c und §. 58 St. G. Ersterer trifft nicht eine Bestimmung darüber, was als Hochverrath anzusehen sei, er führt vielmehr, wie sich aus seiner Ueberschrift und insbesonders aus seinem Inhalte ergibt, die auf die einzelnen Arten des Hochverrathes gesetzten Strafen an und nennt im Absatze c insbesonders jene Strafe, welche anzuwenden ist,

wenn die auf die im §. 58 St. G. bezeichneten Handlungen im Allgemeinen und nicht auf die Verführung einer oder einzelner bestimmter Personen gerichtete, im §. 58, lit. c St. G. durch die Worte: „oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe ohne Erfolg geblieben ist" umschriebene Verleitung zum Hochverrathe von Erfolg nicht begleitet war. Der §. 59c St. G. hat durch den Ausdruck „öffentlich" nur eine der gewöhnlichen Arten erfolglos versuchter Verleitung zu hochverrätherischen Handlungen angegeben, keinesfalls aber eine auf hochverrätherische Unternehmungen abzielende, erfolglos gebliebene Verleitung aus dem Grunde etwa, weil sie nicht öffentlich stattfand, für straflos erklären wollen, zumal das Merkmal „öffentlich" nach dem in dem §. 59 c angeführten §. 9 St. G. zu der dort für strafbar erklärten versuchten Verleitung nicht erforderlich ist. Darin aber, dass der Gerichtshof im Inhalte der Zettel, welche festgestelltermassen nach der zwischen Anton H. und Josef P. getroffenen Vereinbarung zur Verbreitung bestimmt waren, die Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen und somit den Thatbestand des Verbrechens des Hochverrathes im Sinne des §. 58, strafbar nach §. 59c St. G. erkannte, ist nach den für den Cassationshof massgebenden thatsächlichen Feststellungen des Urtheils eine unrichtige Auslegung oder Anwendung des Gesetzes nicht zu finden. Dem Gesagten zufolge stellt sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde, insofern sie auf die Z. 9a des §. 281 St. P. O. gestützt wird, als ungegründet dar.

Dagegen wurde derselben in der Richtung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9b des §. 281. St. P. O. stattgegeben. Der Gerichtshof hat diesfalls festgestellt, dass Josef P. mit Anton H. in Verbindung trat, um in den Gassen von Ž. die bereits erwähnten Flugzettel auszustreuen, dass er indess nach ihrer Uebernahme von diesem Vorhaben aus eigenem Antriebe und zu einer Zeit, da die Sache noch geheim war, abliess und die Zettel dem Polizei-Conceptspraktikanten Wenzel L. übergab. Gleichwohl erkannte der Gerichtshof, dass dem Josef P. Straflosigkeit nach §. 62 St. G. nicht zukomme, weil hier Reue ausgeschlossen sei, da Josef P. dem Polizeibeamten wahrheitswidrig angegeben habe, dass er die Zettel fand, und weil gegebenen Falles auch eine Verbindung mehrerer Personen zu hochverrätherischen Unternehmungen nicht bestand. Hiedurch erscheint aber die Bestimmung des §. 62 St. G. nach beiden Richtungen verletzt. Das Wort „Reue" wird im Strafgesetze, wie ein Vergleich der §§. 8, 165, lit. c, 168, 187 und 188 u. a. m. St. G. erkennen lässt, nicht als das innere Gefühl sittlichen Kummers, sondern als das auf die Verhinderung der Folgen der Uebelthat abzielende, äusserlich wahrnehmbare, freiwillige Handeln aufgefasst, und vermag sonach der Umstand, dass Josef P. bei der aus eigenem Antriebe und rechtzeitig erstatteten behördlichen Anzeige nicht sofort die Wahrheit bekannte, aber dennoch gleich darauf seinen Mitschuldigen nannte und die Flugzettel übergab, die gesetzlich gewährleistete Straflosigkeit ihm nicht zu benehmen. §. 62 St. G. spricht bloss von einer auf Hochverrath abzielenden Verbindung und keineswegs von einer Vereinigung mehrerer Personen, weshalb darunter eine Verbindung auch nur zweier Personen umsomehr zu verstehen ist, als im §. 58, lit. c einzelne Personen und Verbindungen gleichgehalten werden. Dass aber Josef P. und Anton H. in Verbindung getreten waren, um Flugzettel hochverrätherischen Inhaltes auszustreuen, wurde vom erkennenden Gerichtshofe, wie bereits angeführt, als festgestellt angenommen. Die Nichtgewährung der im §. 62 St. G. begründeten Straflosigkeit des Josef P. beruht somit auf einer Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmung und wurde deshalb, wie oben, erkannt.

**1095. Einschränkung der Giltigkeit der Handelsgewohnheiten und der Handelsgebräuche auf jene Personen, welche berufsmässig Handelsgeschäfte betreiben (Artikel 277 und 279 H. G.).**

Entscheidung vom 20. September 1894, Z. 9953. — I. Senat.

A hatte als Käufer mit B im October 1880 ein Weizenkaufgeschäft geschlossen und zur Ausführung desselben dem B eine Anzahl Säcke zur Verfügung gestellt. Das Geschäft wurde im November 1880 stornirt. Da die Säcke innerhalb 14 Tagen nach Stornirung des Geschäftes weder dem A zurückgestellt, noch demselben deren Wert ersetzt wurde, belangte A den B unter Berufung auf die bestehende Handelsusance auf Zahlung einer Leihgebür von $1/8$ Kreuzer per Stück und Tag, von obiger Rückstellungspflicht abgerechnet.

Die erste Instanz hat, nachdem der Geklagte verschiedenes Thatsächliche widersprochen hat, theils bedingt, theils unbedingt nach dem Klagebegehren erkannt, und hat diesen Ausspruch im Wesentlichen damit begründet, dass die vernommenen Sachverständigen den vom Kläger behaupteten Handelsgebrauch einschränkungslos bestätigt haben.

Das Oberlandesgericht hat über Appellation des Geklagten das Klagebegehren unbedingt abgewiesen. In der Begründung wird gesagt:

Die rechtliche Grundlage des Klagebegehrens bildet das vom Kläger behauptete handelsrechtliche Gewohnheitsrecht, wonach bei Getreidegeschäften unter Beistellung der Säcke von Seite des Käufers im Falle einer Rückgängigmachung des Geschäftes nach Ablauf einer vierzehntägigen Rückstellungsfrist für die nicht rückgestellten Säcke bis zur Rückstellung oder bis zur Zahlung des Wertes derselben eine Gebür von $1/8$ Kreuzer per Tag und Sack zu entrichten sei. Diese behauptete Handelsusance hat der Kläger im Laufe des Processes durch Sachverständige erwiesen, es erübrigt aber noch zu prüfen, ob diese gewohnheitsrechtliche Bestimmung vorliegend zur Anwendung kommen könne. Diese Frage muss verneint werden. Das Geschäft, aus welchem Kläger seinen Anspruch ableitet, war auf seiner Seite unzweifelhaft ein Handelsgeschäft, denn er wollte das Getreide zum Zwecke der Weiterveräusserung anschaffen und handelte auch mit Getreide. Auf Seite des Geklagten dagegen stellt sich das Geschäft als Handelsgeschäft nicht dar. Der Artikel 277 des Handelsgesetzes bestimmt nun zwar, dass bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, die Bestimmungen des vierten Buches des Handelsgesetzes zur Anwendung zu kommen haben; jedoch nur insofern, als sich nicht aus den Bestimmungen selbst ergibt, dass sich ihre besonderen Festsetzungen nur auf jenen der beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist; und im Artikel 279 H. G. wird auch die Anwendung des handelsrechtlichen Gewohnheitsrechtes statuirt. Allein eben aus diesen beiden Gesetzesstellen im Zusammenhange mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich evident, dass das handelsrechtliche Gewohnheitsrecht nur auf jenen Contrahenten Anwendung finden kann, auf dessen Seite eben das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Die Anwendung handelsrechtlicher gesetzlicher Bestimmungen muss sich nach Massgabe des Gesetzes jeder Vertragschliessende gefallen lassen, — auch

wenn das Geschäft auf seiner Seite kein Handelsgeschäft ist, — weil das bezügliche Gesetz gehörig kundgemacht, dem Einzelnen die Möglichkeit, sich zu informiren, leicht gegeben ist, und weil nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Unkenntnis des Gesetzes nicht schützt, und die Kenntnis des legal kundgemachten Gesetzes bei jedermann präsumirt wird. Alle diese thatsächlichen und rechtlichen Momente treffen aber beim Gewohnheitsrechte nicht zu. Es mangelt eine allgemeine Publicirung, es mangelt oft auch die Möglichkeit, sich von dem Bestande eines solchen Kenntnis zu verschaffen. Ein solches Gewohnheitsrecht bildet sich in einem abgeschlossenen Stande, und innerhalb desselben in den einzelnen Branchen, und es kann daher dem einzelnen Producenten, der seine Erzeugnisse und Früchte vielleicht nur ausnahmsweise einem Händler verkauft, nicht zugemuthet werden, dass er sich über alle Einzelnheiten etwaiger gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen informire, oder dass er bei Unterlassung einer solchen Information die vollen Folgen derselben trage. Wenn das Gesetz dem Handelsgebrauche und Gewohnheitsrechte Geltung einräumt, so kann dies doch nur mit bezug auf Personen der Fall sein, die im täglichen berufsmässigen Handel Gelegenheit haben, sich von dem Bestande und dem Inhalte etwaiger Usancen Kenntnis zu verschaffen, bei denen man daher nach ihrer Beschäftigung und nach ihrem Berufe die Kenntnis jener Usancen im Verkehrsleben präsumiren muss, welche sich aus diesem Verkehre entwickeln und dem Bedürfnisse desselben entsprechen. Das handelsrechtliche Gewohnheitsrecht anzuwenden, auszugestalten und mitzuschaffen, ist jeder Handeltreibende berufen; bei ihm muss daher auch die Kenntnis desselben vorausgesetzt werden, und rechtfertigt sich demnach auch die unbedingte Anwendung desselben auf die von Handelsleuten geschlossenen Geschäfte. Dem nicht handelskundigen und nicht handeltreibenden Producenten gegenüber aber können nur die Grundsätze des geschriebenen Rechtes zur Anwendung kommen. Nach dem Gesagten fehlt dem Klagebegehren die rechtliche Grundlage und war dasselbe unbedingt abzuweisen.

In der dagegen vom Kläger ergriffenen Revisionsbeschwerde wird ausgeführt, dass Artikel 277 H. G. auf das vierte Buch des Handelsgesetzes verweise und eine Regel enthalte, welche nur in den daselbst genannten Ausnahmsfällen nicht zur Anwendung komme, dass Artikel 279 eine solche Ausnahme nicht enthalte, dass der Zweck der vom Gesetze geschützten Handelsbräuche sei, den Handelsverkehr zu stabilisiren und den Handelsmann Nichtkaufleuten gegenüber zu schützen.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Urtheil bestätigt, und zwar im Wesentlichen aus den demselben beigefügten, im Hinblicke auf den gegebenen Sachverhalt dem Gesetze entsprechenden Gründen und hat denselben noch Nachstehendes beigefügt: Wenn erwogen wird, dass das Geschäft auf Seite des Geklagten kein Handelsgeschäft war, und mit Rücksicht auf den ganzen Sachverhalt die Intention der Vertragstheile, einer auf der Frucht- und Mehlbörse bestehenden Usance Rechnung zu tragen, geradezu ausgeschlossen werden muss, so kann die alleinige Berufung auf dieselbe gegebenenfalls umsoweniger den Anspruch auf eine Leihgebür für die zurückbehaltenen Säcke begründen, als das Handelsgesetz selbst, wie solches aus den Bestimmungen der Artikel 280, 282, 288, 289, 291, 310 u. s. w. hervorgeht, bei Feststellung der aus diesem Gesetze abzuleitenden Rechtsverhältnisse nicht unbeachtet lässt, ob das Geschäft auf beiden Seiten oder nur auf Seite des einen der Contrahenten ein Handelsgeschäft war.

**1096. Durch die Bestimmung des Ortes, wo die Ware vertragsmässig geliefert werden soll, wird auch der Gerichtsstand der Klage auf Zahlung des Entgeltes begründet, wenn nicht hievon abweichende ausdrückliche Verabredungen vorliegen (§. 43 J. N.).**

Entscheidung vom 27. September 1894, Z. 10725*) — I. Senat.

Gegen die beim Bezirksgerichte N. überreichte Klage des A gegen B in W. wegen Abnahme von 50 Stück Kuhhäuten und Zahlung des Entgeltes derselben hat B den Gerichtsstand seines ordentlichen Wohnsitzes in Anspruch genommen und die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes in der Erwägung erhoben, dass ihm wohl die bestellte Ware gegen Nachnahme gesendet wurde, er aber die Annahme der Ware verweigert habe; dass demnach die Zahlung in N. nicht stattzufinden habe, denn die Annahme der mit dem Vermerke „zahlbar in N." versehenen Factura allein ohne Annahme der Ware vermag nicht, die Competenz des forum contractus (§. 43 J. N.) zu begründen, wozu zweierlei nothwendig ist und zwar, dass sowohl die Ware, als auch die Factura angenommen werden.

Das Gericht erster Instanz gab dieser Einwendung aus folgenden Gründen statt: Die blosse Annahme einer den Vermerk eines bestimmten Zahlungsortes enthaltenden Factura kann nur dann den Gerichtsstand des Vertrages nach §. 43 J. N. begründen, wenn im Sinne des §. 863 a. b. G. B. mit Ueberlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund übrig bleibt, an dem Willen des Käufers zu zweifeln, dass er den vom Verkäufer durch Zusendung der Factura gestellten Antrag, die Zahlung des Kaufpreises an dem darin bezeichneten Orte zu leisten, annehme. Wenn aber der Geklagte, wie im vorliegenden Falle, die ihm zugesendete Ware aus irgend welchem Grunde gar nicht angenommen hat, so hat er hiedurch auch zu erkennen gegeben, dass er den ihm vom Kläger durch Zusendung der Factura gemachten Antrag nicht annehme, überhaupt einen Kaufpreis gar nicht bezahlen wolle. Hiedurch erscheint aber auch der vom Kläger in der Factura proponirte Zahlungsort abgelehnt, denn es besteht kein Gesetz, dass der Käufer, wenn er die Ware nicht annimmt, noch ausdrücklich gegen die einzelnen Punkte der Factura zu remonstriren hätte. Es liegt somit eine ausdrückliche Vereinbarung des Zahlungsortes, wie sie der §. 43 J. N. fordert, nicht vor, weshalb der vom Geklagten erhobenen Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes stattgegeben und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen werden musste.

Ueber Appellation des Klägers änderte das Oberlandesgericht das angefochtene Urtheil ab und wies die Einwendung der Incompetenz zurück. Gründe: Allerdings erscheint die Competenz des angerufenen Gerichtes weder dadurch, dass nach Angabe des Klägers er ab Station N. zu liefern hatte, noch dadurch begründet, dass Geklagter die Ware gegen Nachnahme zu beziehen hatte. In erster Richtung erscheint die Competenz des angerufenen Gerichtes nicht begründet, weil dadurch allein, dass Kläger in N. seine Verbindlichkeit, das ist die Lieferung zu erfüllen gehabt hatte, noch nicht auch N. für den Geklagten der Ort der Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit der Zahlung des Kaufpreises geworden ist; die Compe-

*) Siehe: Oberstgerichtliche Entscheidungen vom 24. Juni 1875, Z. 6649 (Spruchrepertorium Nr. 124) und vom 1. October 1889, Z. 9142 (Sammlung Nowak IV, Nr. 185).

tenz des angerufenen Gerichtes konnte aber auch durch die angebliche Bestimmung, dass der Kaufpreis seitens des Geklagten mittelst Nachnahme zu berichtigen war, nicht begründet werden, weil, abgesehen davon, dass die Erhebung des Kaufpreises mittelst Nachnahme nur eine Modalität der Zahlung ist und nur ein Recht des Klägers als Verkäufers begründete, die Ware nur gegen Zahlung auszufolgen, selbst wenn man darin finden sollte, dass N. für den Geklagten der Ort der Erfüllung war, was aber nicht der Fall ist, weil der Geklagte den auf den Kaufpreis nachgenommenen Betrag erst in W. zu bezahlen gehabt hätte, schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 325, Alinea 2 H. G. dadurch die behauptete Competenz nicht entstanden sein konnte. Begründet erscheint aber die Competenz des angerufenen Gerichtes durch den Umstand, dass die seitens des Klägers dem Geklagten zugesandte Factura den Vermerk: „zahlbar in N." enthielt. Dass in dieser Factura dieser Vermerk wirklich enthalten war, erscheint seitens des Geklagten nicht widersprochen; dass der Geklagte diese Factura auch erhalten hat, geht aus seiner Angabe in der Einrede, dass er diese Factura nicht angenommen habe und sie dem Gegner, das ist, dem Kläger sofort zurückschicken wollte, hervor; dass aber der Geklagte gegen den Inhalt der Factura, insbesonders gegen diesen Beisatz, dem Kläger gegenüber ausdrücklich oder stillschweigend dadurch, dass er die Factura dem Kläger retournirte, irgend welche Einwendung erhoben hätte, behauptet der Geklagte selbst nicht, daher angenommen werden muss, dass er mit diesem Antrage des Klägers, wornach N. nicht bloss als Erfüllungsort des Geklagten für seine Zahlungsverbindlichkeit festgesetzt wurde, sondern, da ein solcher Vermerk auch die allgemein angenommene Bedeutung hat, dass der Empfänger der Factura sich in allen aus dem betreffenden Handelsgeschäfte entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsstande des am Zahlungsorte zuständigen Gerichtes unterwerfe, damit einverstanden gewesen sei, dass das in N. befindliche Gericht nach §. 43 J. N. als Gerichtsstand des Vertrages für das in der Factura behandelte Kaufgeschäft und die aus demselben etwa sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten zuständig sein sollte, woraus allein sich schon ergibt, dass die seitens des Geklagten verfochtene und vom ersten Richter getheilte Ansicht, dass, um die Competenz eines Gerichtes solchermassen festzustellen, es nothwendig wäre, dass Factura und Ware übernommen werden, irrig ist. Aus diesen Erwägungen war die geklagterseits erhobene Incompetenzeinwendung zu verwerfen.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die oberlandesgerichtliche Entscheidung und bemerkte hiebei, dass er zwar die Gründe, welche das Oberlandesgericht für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes angeführt hat, nicht theilen könne; denn es steht fest, dass bei Abschluss des Vertrages zwischen den Parteien von einem Zahlungsorte im Sinne des §. 43 J. N. nicht die Rede war, sondern dass einverständlich verabredet wurde, die Ware solle dem Kläger gegen Nachnahme nach W. geschickt werden. Wenn nun der Kläger später dem Geklagten die Factura zusendete, in welcher der Vermerk „zahlbar in N." aufgenommen war, so war darin ein neuer Antrag gelegen, worüber eine Vereinbarung erst zustande kommen musste. Der Geklagte hat die ihm mit Nachnahme gesendete Ware nicht angenommen und hat damit seinen Willen an den Tag gelegt, den vereinbarten Kaufvertrag nicht einzuhalten; wenn er nun auch die Factura dem Kläger nicht zurückgesendet hat, so kann doch aus dieser Unterlassung nicht gefolgert werden, dass er mit der beantragten Aenderung der Zahlungsmodalität und des Zahlungsortes einverstanden war. Sobald

der Geklagte seinen Willen an den Tag legte, den Vertrag überhaupt nicht einhalten zu wollen, ist es auch zweifellos, dass er die vom Kläger beantragte Aenderung der Zahlungsmodalität und des Zahlungsortes nicht annehme, mag er nun die Factura dem Kläger zurückgesendet haben oder nicht. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ist aber durch einen anderen Umstand begründet. Auf Grund der Processergebnisse muss es als erwiesen angenommen werden, dass die dem Geklagten verkauften Kuhhäute, deren Preis eingeklagt wird, ab Station N. gekauft wurden. Der Kläger hat daher zweifelsohne in N. die Häute zu übergeben, das heisst seinerseits den Vertrag zu erfüllen. Nach dem klaren Wortlaute des §. 43 J. N. können in Fällen, in welchen der Ort, wo eine Zahlung geleistet, oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in einem Vertrage ausdrücklich bestimmt ist, alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag, sie mögen auf dessen Erfüllung, Aufhebung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung gerichtet sein, bei dem Gerichte angebracht werden, welchem der Geklagte unterstünde, wenn er an dem Orte wohnen würde, wo der Vertrag erfüllt werden soll. Diese ganz allgemein alle Klagen beider Contrahenten umfassende Textirung lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass durch die Bestimmung des Ortes, wo die Ware vertragsgemäss geliefert werden sollte, ebenfalls die Grundlage für die Anwendbarkeit des §. 43 J. N. auch auf jene Klagen gewonnen wurde, welche die Vertragserfüllung seitens des Käufers zum Gegenstande haben. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn eine hievon abweichende, ausdrückliche Vertragsbestimmung vorläge, eine solche ist aber hier nicht vorhanden. Die obergerichtliche Entscheidung, welche die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in N. anerkennt, musste demnach bestätigt werden.

**1097. Der im §. 490 St. G. vorgesehene Beweis ist wirksam, sofern er im Zuge des wider den Beschuldiger eingeleiteten Strafverfahrens erbracht wird; dass für diesen Zweck Beweismittel schon im Zeitpunkte des Vorbringens der Beschuldigung verfügbar seien, kann nicht gefordert werden.**

Plenarentscheidung vom 2. October 1894, Z. 11860. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr, für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.

Der Cassationshof hat auf Grund der Verhandlung über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Horodenka vom 30. Juni 1893, Z. 1032, mit welchem Feige K. der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt worden ist, und durch das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kolomea vom 17. Mai 1894, Z. 2615, wurde das Gesetz verletzt; unter Aufhebung dieser Erkenntnisse wird Feige K. von der Anklage freigesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Am 30. März 1893 erhob Schloma J. vor dem Bezirksgerichte Horodenka die Privatanklage wider Feige K., welcher er zur Last legt, dass sie ihn am 21. März 1893 öffentlich mit den Schimpfworten: „Räuber und Hurer“ belegte. Hierüber wurde die Hauptverhandlung am 30. Juni 1893 durchgeführt. Nach den Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles gab die Angeklagte Feige K. an, sie

habe den Privatankläger der Ablegung eines falschen Zeugnisses in der Rechtssache des Schloma K. wider Schloma J. puncto 25 fl. 50 kr. beschuldigt; die Wahrheit dieser Anschuldigung zu beweisen, erklärte sie sich bereit. Das Verhandlungsprotokoll constatirt, dass sowohl der Privatankläger als auch der Zeuge Rubin W. die von der Angeklagten einbekannte Aeusserung gehört haben, und dass der Privatankläger wegen dieser wider ihn erhobenen Anschuldigung die Bestrafung der Feige K. begehrte. Ob im Zuge der Verhandlung auch die in der Strafklage der Feige K. angeschuldete Uebertretung nach §. 496 St. G. einer Erörterung unterzogen, und ferner ob Feige K. zum Antritte des von ihr angebotenen Wahrheitsbeweises aufgefordert wurde, darüber ertheilen die Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles keinen Aufschluss. Nach Schluss des Beweisverfahrens fällte das Bezirksgericht unter Z. 1032 das Urtheil, mit welchem Feige K. schuldig erkannt wurde, sie habe am 31. März 1893 den Schloma J. fälschlich der Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses in dessen Rechtssache mit Schloma K. puncto 25 fl. 50 kr. beschuldigt, dadurch die Uebertretung nach §. 487 St. G. begangen und werde hiefür nach §. 493 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zur Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen und nach §. 389 St. G. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Der Schuldspruch wurde auf das Geständnis der Feige K. und die Aussage des Zeugen Rubin W. gestützt. Wider dieses Urtheil brachte Feige K. die Berufung ein und hob in derselben unter Betheuerung ihrer Nichtschuld insbesonders hervor, dass wider Schloma J. die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses in Schwebe sei. Im Zuge der hierüber vor dem Kreis- als Berufungsgerichte in Kolomea am 17. Mai 1894 abgehaltenen Hauptverhandlung producirte Feige K. zum Beweise, dass die von ihr wider Schloma J. erhobene Anschuldigung auf Wahrheit beruhte, das rechtskräftige Erkenntnis des Kreisgerichtes Kolomea vom 20. December 1893, Z. 8400. Laut desselben wurde Schloma J. des Verbrechens des Betruges nach §. 199, lit. a St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass er am 21. März 1893 in der Rechtssache des Schloma K. wider ihn wegen Zahlung von 25 fl. 50 kr. ein falsches Zeugnis unter Eid ablegte. Trotzdem wies jedoch das Kreis- als Berufungsgericht mittelst Erkenntnisses vom 17. Februar 1894, Z. 2615, die Berufung der Feige K. zurück und bestätigte das bezirksgerichtliche Urtheil aus dessen Gründen und in der Erwägung, dass die Angeklagte Feige K. zur Zeit der wider den Privatankläger erhobenen Anschuldigung wegen Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses hiezu keinen Grund hatte, und dass sie den Wahrheitsbeweis nicht „durchführte".

Durch die wider Feige K. gefällten Erkenntnisse wurde das Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt. Vor Allem hätte die wider Feige K. in der Strafanzeige erhobene Anklage wegen Uebertretung nach §. 496 St. G. der Erledigung zugeführt, und da aus dem Verhandlungsprotokolle nicht hervorkommt, dass der Privatankläger diesfalls die Anklage aufrecht hielt und den im §. 46 St. P. O. vorgeschriebenen Schlussantrag stellte, nach dieser Richtung hin gemäss §. 259, Z. 2 St. P. O. mit der Freisprechung vorgegangen werden sollen. Es verstösst aber auch die Verurtheilung der Feige K. wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. gegen das Gesetz. Nach der Actenlage hat der Privatankläger erst im Zuge der über seine Strafklage wegen Uebertretung des §. 496 St. G. am 30. Juni 1893 vorgenommenen Hauptverhandlung die Bestrafung der Feige K. wegen des Delictes nach §. 487 St. G. begehrt. Dieser Verfolgungsantrag

stellt sich jedoch, abgesehen davon, dass die Hauptverhandlung auf diese neu hervorgekommene und strenger, als die in der Anklage bezeichnete Uebertretung des §. 496 St. G. zu strafende Handlung ohne Zustimmung der Angeklagten nicht ausgedehnt werden durfte (§. 263 St. P. O.), als verspätet dar. Denn nach der Actenlage war zur Zeit der Stellung desselben die im §. 530 St. G. bestimmte sechswöchentliche Frist bereits verstrichen. Es stand daher dem Privatankläger ein Klagerecht wider Feige K. wegen der Uebertretung nach §. 487 St. G. nicht mehr zu. Demgemäss wäre es Pflicht der Gerichte gewesen, dieses der strafgerichtlichen Verfolgung der Feige K. wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. im Wege stehende materiellrechtliche Hindernis von amtswegen wahrzunehmen und nach §. 259, Z. 3 St. P. O. mit einem freisprechenden Erkenntnisse vorzugehen. Ueberdies ist aber die dem Erkenntnisse des Berufungsgerichtes zugrunde gelegte Anschauung, dass die Angeklagte Feige K. zur Zeit der wider den Privatankläger erhobenen Anschuldigung wegen Ablegung eines gerichtlichen falschen Zeugnisses hiezu keinen Grund hatte, und dass sie den Wahrheitsbeweis nicht „durchführte“, rechtsirrthümlich, denn dass Straflosigkeit des Beschuldigers nur dann einzutreten hat, wenn er, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, bereits zur Zeit der erhobenen Beschuldigung sich im Besitze der zur Erbringung des Wahrheitsbeweises nothwendigen Beweismittel befand, dafür bietet die Bestimmung des §. 490 St. G. keinen Anhalt; Sinn und Wortlaut derselben lassen vielmehr nicht zweifelhaft erscheinen, dass der Beschuldiger straflos bleibt, sofern er nur im Zuge des wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens die Wahrheit seiner Beschuldigung nachweist. Daraus und aus §§. 467 und 470 St. P. O. folgt, dass der Angeklagten das Recht zustand, den Wahrheitsbeweis auch erst im Zuge der Berufungsverhandlung zu erbringen, und hätte der Gerichtshof bei dem Umstande, als das von Feige K. vorgelegte Erkenntnis des Kreisgerichtes Kolomea vom 20. December 1893, Z. 8400, nachweist, dass der Privatankläger in der Rechtssache mit Schloma K. wegen Zahlung von 25 fl. 50 kr. wirklich ein falsches gerichtliches Zeugnis ablegte, den Wahrheitsbeweis als erbracht ansehen und die Feige K. nach §. 490 St. G. und §. 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. freisprechen sollen. Diesen Erwägungen zufolge war über die seitens der Generalprocuratur angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit des §. 292 beziehungsweise §. 479 St. P. O. unter Constatirung obiger Gesetzesverletzungen und Aufhebung der Erkenntnisse beider Instanzen mit der Freisprechung der Feige K. vorzugehen.

**1098. Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwertung sich der Grundeigenthümer nicht vorbehielt, kann sich als Forst- oder Feldfrevel darstellen; einen Diebstahl begründet es nicht.**

Plenarentscheidung vom 16. October 1894, Z. 12251. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

In Beziehung auf das Urtheil des Bezirksgerichtes in Paternion vom 9. August 1894, Z. 111, mit welchem Magdalena B. und Josefa S. der Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G. schuldig erkannt wurden, hat der Cassationshof auf Grund des nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahrens zu Recht erkannt, es sei das Gesetz in den §§. 171 und 460 St. G. verletzt; die Angeklagten werden nach §. 259, Z. 3 und 447 St. P. O. freigesprochen.

Gründe. Den Angeklagten fällt zur Last, dass sie in Gesellschaft auf der Alpe „Kohlstatt“ wild wachsende Erdbeeren im Werte von 1 fl. 50 kr. zum Zwecke des Verkaufs gesammelt haben. Das wider sie gefällte Strafurtheil wurde wegen unterlassener Einbringung eines Rechtsmittels rechtskräftig, ist jedoch nicht vollzogen. Dieses Urtheil entspricht dem Gesetze nicht. Die Urtheilsgründe betonen, dass der Wert der gewonnenen Erdbeeren nicht unbeträchlich (mindestens 1 fl. 50 kr.) erscheint, und dass Josefa S. dieselben nach ihrem eigenen Geständnisse weiter verkaufen wollte; in diesen Umständen findet das Gericht das qualificirende Merkmal des Diebstahls im Gegensatze zu einem blossen Forstfrevel. Allein es ist gewiss, dass der vom Gerichte angenommene Verkaufswert der Erdbeeren lediglich den Ersatz für den Zeitverlust beim Sammeln und Feilbieten, und für die mit diesen Thätigkeiten verbundene Mühe darstellt, so dass sich die Beeren an Ort und Stelle eigentlich als wertlos darstellen, dass sie wenigstens der Regel nach nicht im Auftrage der Grundeigenthümer gesammelt werden, die dabei ihre Rechnung nicht finden würden, sondern von Kindern oder sonstigen arbeitsunfähigen Personen, die in dieser Art von Beschäftigung einen für den Arbeitsfähigen zu wenig lohnenden Erwerb suchen. Allerdings ist der Eigenthümer berechtigt, sich auch diese Bodenproducte behufs deren Verwertung vorzubehalten. Dass dies aber im vorliegenden Falle geschah, erscheint nicht festgestellt; die in den Acten erliegenden (in den Urtheilsgründen nicht erwähnten) Aussagen der Grundeigenthümer decken diesen Vorbehalt nicht. Zwar erklären dieselben, dass die Angeklagten von ihnen keine Erlaubnis zum Erdbeerensammeln hatten, und dass ihnen eine solche Erlaubnis auch auf ihre Bitten nicht ertheilt worden wäre, ja einer der Grundeigenthümer (M.) fügt hinzu, er habe der Angeklagten B. das Erdbeerensammeln wiederholt untersagt; daraus folgt aber noch keineswegs — und die Grundeigenthümer haben dies auch nicht gesagt. — dass es Absicht der letzteren gewesen sei, die Erdbeeren selbst sammeln zu lassen und zu verwerten, und so erklärt sich das erwähnte Verbot aus feld- und forstpolizeilichen Rücksichten, welche es wünschenswert erscheinen lassen, Unberufene von den betreffenden Grundstücken abzuhalten. Immerhin kann die Thätigkeit der Angeklagten einen Forst- oder (nach der Beschaffenheit des Grundstückes) Feldfrevel darstellen; zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignet sie sich nicht.

Es war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben.

**1099. Dass die Entstellung einer Thatsache nur auf einem Druckfehler beruht, beseitigt nicht den im §. 19 des Pressgesetzes gewährten Berichtigungszwang. Die Berichtigung kommt als Ganzes inbetracht; der verantwortliche Redacteur darf ihre Aufnahme verweigern, wenn auch nur rücksichtlich einzelner Bestandtheile den Voraussetzungen des Berichtigungszwanges nicht entsprochen ist; eine Ausscheidung vorzunehmen, ist er nicht befugt. Der Thatbestand des §. 21 des Pressgesetzes erheischt auf Seite des Redacteurs ein Verschulden.**

Plenarentscheidung vom 16. October 1894, Z. 12365. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

In Nr. 55 vom 9. März 1894 brachte das Tiroler Tagblatt unter der Spitzmarke: „Tricoloren“ folgende Notiz: „Ein Freund unseres Blattes schreibt uns: In der

Vorhalle der Universität ist plötzlich eine Tafel aufgetaucht mit der Inschrift H. W. Akad. Drnztno Velebit; darüber ist ein Schildchen mit der Slaventricolore weiss-blau-roth. Wir gönnen den Leutchen das Vergnügen, wagen jedoch die Frage, was geschehen würde, wenn deutsche Studenten an der deutschen Universität Innsbruck die Farben der deutschen Tricolore an einem Schildchen der Aufschrifttafel anbringen würden?" In Ansehung dieser Notiz begehrte Dr. I. R. als Vorstand des kroatisch-akademischen Vereines Velebit auf Grund des §. 19 Pr. G. die Aufnahme folgender Berichtigung: „In Richtigstellung des Berichtes des Tiroler Tagblattes Nr. 55 unter der Spitzmarke „Tricoloren" wird der Einsender der betreffenden Notiz aufmerksam gemacht, dass die in der Vorhalle der Universität „so plötzlich aufgetauchte" Tafel mit der Inschrift H. W. Akad. Drnztno Velebit, worüber sich ein Schildchen befindet, angeblich mit der Slaventricolore „weiss-roth-blau" von ihm nicht genau in Augenschein genommen wurde. Die auf der, wie es dort heisst, so plötzlich aufgetauchten Tafel, welche nach eingeholter Bewilligung Seiner Magnificenz angebracht wurde, eingebrannte Inschrift lautet richtig: Hrv. akad. družstvo Velebit (d. h. kroat. akad. Verein Velebit) und die Tricolore des Schildchens ist keineswegs die Slaventricolore weiss-blau roth, sondern weiset die kroatischen Landesfarben roth-weiss-blau auf, als das behördlich genehmigte Abzeichen des Vereins." Die Aufnahme dieser Berichtigung wurde verweigert, und es kam deshalb zu dem Strafverfahren wegen Uebertretung des §. 21 Pr. G. In der vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Innsbruck vorgenommenen Verhandlung führte der Vertreter des angeklagten Redacteurs Anton E. aus, dass nach §. 19 Pr. G. Berichtigungen nur inbetreff entstellter Thatsachen statthaft seien; gegebenen Falles handle es sich aber nur um einen Druckfehler (drnztno statt družstvo); es schliesse aber auch die Reihenfolge in Anführung der Vereinsfarben keine Thatsache in sich, zumal es dem Verfasser lediglich um Bezeichnung der slavischen, keineswegs aber um eine Anspielung auf die russischen Farben zu thun war. Dr. I. R. beharrte bei der Anklage und beantragte den Angeklagten zu verhalten, dass er in die nächste Nummer des Tagblattes die Berichtigung aufnehme. Das Bezirksgericht sprach den Angeklagten frei (§. 259, Z. 3 St. P. O.); es hielt dafür, dass bei Abgang einer Entstellung von Thatsachen die Aufnahme der Berichtigung mit Grund verweigert worden sei; es betonte in dieser Beziehung, die Bezeichnung drnztno statt družstvo beruhe auf einem Druckfehler und die Irrung in der Reihenfolge der Vereinsfarben komme nicht inbetracht, weil die angeführten Farben thatsächlich jene der slavischen Tricolore bilden. Anders das vom Kläger angerufene Innsbrucker Landes- als Berufungsgericht. Mit dessen Erkenntnis vom 11. Mai 1894, Z. 2788, wurde Anton E. der Uebertretung nach §. 21 Pr. G. schuldig gesprochen und deshalb in eine Geldstrafe von 20 fl., eventuell viertägigen Arrest verfällt; bis zum Abdrucke der Berichtigung insoweit sie sich auf die Farbenzusammenstellung bezieht, wurde auch das Erscheinen des Tagblattes eingestellt. In den Entscheidungsgründen wird bemerkt, inbetreff der Aenderung des Wortes družstvo in drnztno liege allerdings nur ein Druckfehler vor, der einen Berichtigungszwang nicht rechtfertigt, aber der unter Hinweisung auf Tricoloren von Nationalitäten erfolgte Wechsel in der Reihenfolge der Farben kennzeichne sich als Entstellung; es sei Sache des Redacteurs gewesen, seine Bereitwilligkeit zur Aufnahme der Berichtigung zu erklären, soweit sich dieselbe auf die Farbenzusammenstellung bezog, nur die Aufnahme des Restes durfte er verweigern.

Stattgebend der wider dieses Erkenntnis angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur fand der Cassationshof zu entscheiden: Durch das Erkenntnis des Landes- als Berufungsgerichtes zu Innsbruck vom 11. Mai 1894, Z. 2788, wurde das Gesetz, insbesonders in den Bestimmungen der §§. 19 und 21 Pr. G. verletzt; dieses Erkenntnis wird seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben und die Berufung des Privatanklägers Dr. I. R. wider das freisprechende Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Innsbruck vom 18. März 1894, Z. 1945, verworfen.

Gründe: . . Das Erkenntnis der Berufungsinstanz erscheint unhaltbar selbst von dem Standpunkte aus, auf welchem es beruht. Zweifellos gilt auch das Begehren um Richtigstellung des Wortes drnztno in družstvo der Berichtigung einer entstellten Thatsache. Dem kroatisch-akademischen Vereine Velebit ward dadurch, dass ein Wort seiner behördlich genehmigten Benennung anders aufgenommen wurde, als es thatsächlich lautet, eine falsche Bezeichnung beigelegt. Der Name eines Vereines ist eine Thatsache; jede andere Bezeichnung desselben eine Entstellung. Dass diese Entstellung auf einen Zufall, auf einen Druckfehler zurückzuführen ist, ändert nichts an dem Rechte, Berichtigung zu verlangen; es ist nicht abhängig davon, dass die Entstellung eine absichtliche sei, sondern davon, dass eine richtigzustellende Unrichtigkeit vorliege. Das Erkenntnis des Berufungsgerichtes zeigt ferner eine Lücke, die gleichfalls verräth, dass es das Wesen des Berichtigungszwanges rechtsirrthümlich auffasse. Abgesehen davon, dass die Anordnung, der Redacteur habe die Berichtigung aufzunehmen, fehlt, und dass diese Anordnung nur in der Sanction der Einstellung des Blattes „bis zur Aufnahme der Berichtigung" gewissermassen implicirt wird, so lässt das Erkenntnis auch die Feststellung des subjectiven Thatbestandes vermissen. Nicht jede grundlose Verweigerung der Annahme einer Berichtigung muss die Folge haben, dass der die Aufnahme Verweigernde der Strafe des §. 21 Pr. G. verfalle. Auch für diese Norm der Ordnung in Presssachen gilt, wie bei allen anderen, der Grundsatz, dass ohne Verschulden eine Verurtheilung nicht möglich sei. Allein das Hauptgebrechen des angefochtenen Erkenntnisses liegt darin, dass es, wiewohl es aussprach, die Weigerung des Redacteurs sei zum Theile begründet gewesen, doch die Aufnahme der Berichtigung, soweit sie als berechtigt erklärt wurde, erzwang und den Angeklagten wegen grundloser Weigerung der Aufnahme verurtheilte. Der Gerichtshof verkannte hiebei, dass die verlangte Berichtigung, die sich übrigens auf eine Richtigstellung von Thatsachen überhaupt nicht beschränkt, sondern geradezu eine Polemik gegen den Einsender der Notiz enthält, im gegebenen Falle vom Redacteur zur Gänze zurückgewiesen werden durfte; ja, dass der Redacteur nicht einmal berechtigt (§. 22 Pr. G.), geschweige denn verpflichtet war, eine Ausscheidung, wäre sie auch leicht möglich, vorzunehmen, sowie auch unbeachtet blieb, dass sich der Richter im Berichtigungsverfahren auf die Erwägung zu beschränken hat, ob die Berichtigung in der Form, in welcher ihre Aufnahme verlangt wurde, aufzunehmen war oder nicht. Thatsächlich wurde im gegebenen Falle dem Redacteur die Aufnahme einer, dazu noch nach der Fällung des Berufungserkenntnisses und in Ergänzung desselben erst durch den Strafvollzugsrichter construirten Berichtigung auferlegt, die in dieser Form aufzunehmen Dr. I. R. von dem Verurtheilten gar nie verlangte.

Auf Grund dieser Erwägungen war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben, und gemäss §. 292 St. P. O. unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses der

Berufungsinstanz bei Constatirung der in demselben unterlaufenen Gesetzesverletzung die Berufung des Privatanklägers wider das bezirksgerichtliche, den Angeklagten Anton E. freisprechende Urtheil zu verwerfen.

**1100. Gegen die Abweisung des Begehrens eines zum unentgeltlichen Vertreter bestellten Advocaten um Enthebung steht demselben ein Beschwerderecht nicht zu.**

Entscheidung vom 24. October 1894, Z. 12608. — I. Senat.

Mit Bescheid des Ausschusses der Advocatenkammer in Prag vom 10. Mai 1894 wurde das Gesuch des Advocaten Dr. A, welcher zum Ex offo Vertreter des nur der böhmischen Sprache kundigen B in dessen gegen seine Gattin auf Aberkennung der Vaterschaft eines von ihr geborenen Kindes anzustrengenden Rechtsstreite ernannt worden war, um Enthebung von der ihm übertragenen Vertretung wegen Unkenntnis der böhmischen Sprache mit dem Bedeuten abgewiesen, dass es ihm freisteht, von der Partei die Information in der ihm geläufigen Sprache zu verlangen.

Dem dawider eingebrachten Recurse des Dr. A stattgebend änderte das Oberlandesgericht den angefochtenen Bescheid dahin ab, dass Dr. A von dem ihm übertragenen Amte enthoben werde, weil nach den gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, dass bei Dr. A die Unkenntnis der böhmischen Sprache soweit geht, dass er sich in derselben mit einem Dritten nicht verständigen kann, somit eine Vertretung des nur der böhmischen Sprache mächtigen B durch den Advocaten Dr. A mit Schwierigkeiten verbunden wäre, welche dem letzteren besondere Kosten verursachen würden, was bei einer Armenvertretung ausgeschlossen ist.

Auf den Revisionsrecurs des Ausschusses der Advocatenkammer fand der Oberste Gerichtshof, mit Abänderung der oberlandesgerichtlichen Erledigung, den Appellationsrecurs des Advocaten Dr. A wider den Bescheid vom 10. Mai 1894 zurückzuweisen, wobei erwogen wurde, dass nach §. 10 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, der Advocat die ihm von dem Advocatenausschusse übertragene Vertretung selbst einer zahlungsfähigen Partei gegen Sicherstellung der Vertretungsgebüren übernehmen muss, wogegen ihm ein Beschwerderecht nicht vorbehalten ist; dass nach §. 16 lediglich gegen die Verweigerung eines unentgeltlichen Vertreters dem Betheiligten nur die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen steht, dass diese Beschränkungen des Beschwerderechtes bezüglich der amtswegigen Vertretung strenge auszulegen sind, weil sie dem Grundgedanken dieses Gesetzes entspringen, die rechtsfreundliche Vertretung durch Advocaten und die Erfüllung der dem Advocaten als solchen gestellten Aufgaben im Allgemeinen von dem gerichtlichen Einflusse thunlichst loszulösen, wie dies insbesonders §. 33 zum Ausdrucke bringt; dass also, gleichwie gegen die ursprüngliche Bestellung eines Advocaten zum unentgeltlichen Vertreter, sinngemäss ebenso gegen die Abweisung der von dem Bestellten angesuchten Enthebung aus welchem Grunde immer dem Advocaten ein Beschwerderecht nicht zusteht.

**1101. Ergibt sich schon vor der bei dem Gerichtshofe anberaumten Hauptverhandlung gegründeter Verdacht, dass vorgeladene Zeugen zu derselben nicht erscheinen wollen (§. 242 St. P. O.), so kann unaufgefordert auch das Bezirksgericht ihre Vorführung verfügen. Auf die mit der Vorführung eines ungehorsamen Zeugen nothwendig verbundene Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind die Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, nicht anwendbar.**

Plenarentscheidung vom 24. October 1894, Z. 12624. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Zara vom 14. December 1892, Z. 2710, und des Landes- als Berufungsgerichtes in Zara vom 17. Februar 1893, Z. 263, welche den Bezirksgerichtsadjuncten David M. der im §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, vorgesehenen Uebertretung schuldig erkennen, wurde das Gesetz, u. z. insbesonders in der Vorschrift des §. 6 des bezogenen Gesetzes verletzt. Unter Aufhebung des Urtheils des Landes- als Berufungsgerichtes in Zara vom 17. Februar 1893, Z. 263, wird der Berufung des Adjuncten David M. stattgegeben, das Urtheil des städisch- delegirten Bezirksgerichtes in Zara vom 14. December 1892, Z. 2710 aufgehoben und David M. von der Anklage wegen der bezeichneten Uebertretung freigesprochen.

Gründe: Aus den Acten der Strafsache gegen David M. wegen der Uebertretung nach §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, ergibt sich folgender Sachverhalt: Auf den 1. October 1892 war über die gegen Peter D. wegen Verbrechens des Betruges nach §. 199 a St. G. erhobene Anklage die Hauptverhandlung bei dem Landesgerichte Zara angeordnet worden. Am Morgen des 30. September (dem Tage vor der Verhandlung) erfuhr David M., Adjunct bei dem Bezirksgerichte O. und zu jener Zeit in dienstlicher Abwesenheit des Bezirksrichters Leiter dieses Bezirksgerichtes, dass, während die übrigen zur Verhandlung berufenen Zeugen schon nach Zara abgereist waren, um mit Rücksicht auf die weite Entfernung rechtzeitig dahin zu gelangen, die beiden ebenfalls vorgeladenen Zeuginnen Milica V. und Francisca D. in O. zurückgeblieben seien und aus Furcht, einer falschen Aussage im Vorverfahren überwiesen zu werden, von der Verhandlung auszubleiben beabsichtigen. M. liess die beiden Zeuginnen durch einen Gendarmen in sein Amtszimmer vorführen, und nachdem dieselben, wie M. angibt, erklärt hatten, nicht abreisen zu wollen, liess er sie zunächst im Dienerzimmer des Bezirksgerichtes, später aber bei der Frau des Gerichtsdieners, welcher im Arrestgebäude wohnt, auf die Ankunft des im telegraphischen Wege aus Zara bestellten Wagens warten, und mit demselben im Laufe der Nacht unter Begleitung eines Gendarmen abreisen, damit sie in Zara, wo sie am 1. October gegen 9 Uhr vormittags eintrafen, dem Gerichtshofe vorgeführt werden. Diesen Thatbestand sieht das Bezirksgericht als erwiesen an, und erklärt zugleich, dass es den Angaben M.'s Glauben schenke, wornach dieser (auch wegen der einige Tage vorher aufgedeckten Umtriebe zur Verhinderung der Vorladung des zu derselben Verhandlung berufenen Zeugen Mile J.) guten Grund hatte, zu glauben, dass es den Zeuginnen um Vereitlung der Verhandlung zu thun

war, und wornach M.'s Streben dahin gieng, die Rechtssprechung zu sichern und dem Staate unnütze Kosten zu ersparen. Gleichwohl erkannte das Bezirksgericht im Vorgehen M.'s die Uebertretung nach §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in der Erwägung, dass die That die Verletzung eines jener Verbotsgesetze begründe, die sich auf besondere Verpflichtungen beziehen, die M. kraft seines Berufes kennen musste; dieses Gesetz habe er aus Uebereifer und Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit übertreten und darin liege sein Verschulden. Mit dem Urtheile vom 14. December 1892, Z. 2710, hat sonach das städtisch-delegirte Bezirksgericht Zara den Angeklagten M. wegen der im §. 6 des citirten Gesetzes vorgesehenen Uebertretung mit Anwendung des §. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 40 fl. (im Nichteinbringungsfalle zu zehntägigem Arreste) und in die Kosten verurtheilt.

Die Berufung des Verurtheilten wurde vom Landesgerichte Zara mit dem Urtheile vom 17. Februar 1893, Z. 263, verworfen. Die Berufungsinstanz schliesst sich in der Hauptsache den erstrichterlichen Erwägungen an, und bemerkt über den vom Verurtheilten geltend gemachten Strafausschliessungsgrund des Irrthums: „Es seien die betreffenden Normen von einer solchen Klarheit, dass das einfache Lesen derselben genügte, um den Angeklagten von der Gesetzwidrigkeit seines Vorgehens zu überzeugen; die Schuld des Angeklagten liege eben darin, dass er bei Auslegung jener Normen nicht jene Aufmerksamkeit und jene Einsicht aufgewendet habe, welche der Staat von jedem Richter zu erwarten berechtigt sei."

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrthümlich. 1. Offenbar gehen die Gerichte beider Instanzen von der Voraussetzung aus, dass nach §. 242 St. P. O. der Gerichtshof, und nur dieser das Recht habe, die Vorführung eines bei der Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung nicht erschienenen Zeugen anzuordnen, und dass der Angeklagte, indem er aus eigener Initiative die Vorführung verfügte, sich ein ihm nicht zustehendes Recht angemasst habe. Es ist aber klar, dass es Fälle geben kann — und auch der vorliegende gehört nach den richterlichen Feststellungen in die Reihe derselben — in welchen schon vor der Verhandlung, in einem Zeitpunkte also, in welchem „der Gerichtshof", d. i. der Erkenntnissenat (oder Schwurgerichtshof), dessen §. 242 St. P. O. erwähnt, noch gar nicht versammelt ist, die Nothwendigkeit vorliegt, Massregeln zu treffen, um der Vereitlung der Verhandlung durch Umtriebe der Zeugen (Verborgenhalten, Flucht derselben) vorzubeugen, zumal ja solche Umtriebe, wenn ihnen nicht rechtzeitig begegnet wird, auch den erst nach eröffneter Verhandlung erlassenen Vorführungsbefehl um seine Wirkung bringen können. Welches Organ diese Massregeln zu treffen habe, bestimmt die St. P. O. für den speciellen Fall allerdings nicht ausdrücklich. Gleichwie sie aber eine Anzahl von Bestimmungen enthält, welche bei Gefahr am Verzuge ausgedehnte Berechtigungen an sonst nicht zum Einschreiten berufene Organe ertheilen (so die §§. 64, 71, 84, 89, 141, 177 St. P. O.); so regelt insbesonders §. 65 St. P. O. ganz allgemein die „Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte", und verpflichtet alle, auch die nicht zuständigen Strafgerichte, im Falle der Gefahr am Verzuge jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes dienen können, und die zuständigen Gerichte unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen alsbald vom Verfügten zu verständigen. Die Strafprocessordnung sanctionirt somit den übrigens der Natur des Strafverfahrens,

als eines officiosen, entsprechenden Grundsatz, dass die Gerichte sich untereinander auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten haben. Dieser Grundsatz im Zusammenhalte mit der im vorliegenden Falle aus den Feststellungen beider Instanzen sich ergebenden Thatsache, dass die materiellen Voraussetzungen zur Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen die Zeuginnen V. und D. seitens des Gerichtshofes vorlagen, und mit der Bestimmung des §. 159 St. P. O., wornach die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen ungehorsame Zeugen im allgemeinen zu den Befugnissen des Bezirksgerichtes, wo dasselbe als Untersuchungs- (oder Vorerhebungs-) Gericht einschreitet, gehört, lässt das Vorgehen des Adjuncten M. als ein durch die Strafprocessordnung objectiv gerechtfertigtes erscheinen, ohne dass er sich erst auf einen bona fide unterlaufenen Irrthum in Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu berufen brauchte.

2. Die citirten Urtheile entsprechen aber auch insofern dem Gesetze nicht, als sie im vorliegenden Falle eine „Beschränkung der persönlichen Freiheit" der Zeuginnen V. und D. im Sinne des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit für gegeben erachten. Eine solche ist im Vorgehen des Adjuncten M. nicht zu erkennen. Entstehungsgeschichte und Inhalt des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zeigen deutlich, dass dasselbe bestimmt war, Garantien gegen Uebergriffe der öffentlichen Gewalt, u. z. nicht nur der Gerichte, sondern auch der politischen, Polizei- und Finanzbehörden gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen zu schaffen. Gleichwie aber das Gesetz lediglich der Verhaftung, nicht der Vorführung des Beschuldigten erwähnt, so findet dasselbe auch auf die Vorführung eines ungehorsamen Zeugen keine Anwendung. Bei dieser handelt es sich ja lediglich um die zwangsweise Durchsetzung einer vorher erlassenen richterlichen Verfügung. Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit in jenem vulgären Sinne, in welchem dies auch die Folge einer unter das Civilrecht fallenden Leistung ist, mag mit Erfüllung der Zeugenpflicht, welche stets Opfer an Zeit, mitunter auch solche an Vermögen beansprucht, immerhin verbunden sein. Wer aber kraft richterlichen Befehls die Pflicht hat, als Zeuge zu erscheinen, und dieser Pflicht nicht genügt, der kann über Freiheitsbeschränkung nicht klagen, wenn der Richter jene Massregeln gegen ihn zur Anwendung bringt, die sein Ungehorsam nöthig macht, mögen ihn diese Massregeln auch unbequemer erscheinen, als es die freiwillige Erfüllung seiner Pflicht gewesen wäre. Die Vorführung realisirt eben nur im Wege des Zwanges die schon vorher durch die Vorladung für den Zeugen begründete staatsbürgerliche Pflicht des Erscheinens bei Gericht. Und so lässt sich auch im vorliegenden Falle mit Grund nicht behaupten, dass die als Zeuginnen nach Zara geladenen V. und D. durch den Adjuncten M. in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden seien; was M. that, war nöthig, um die Erfüllung der Zeugnispflicht zu sichern, welche den beiden Genannten kraft einer Verfügung des Gerichtshofes oblag. Dass die beiden Frauen längere Zeit auf den aus Zara bestellten Wagen warten mussten, war zur Durchführung der Verfügung unvermeidlich; dieser Umstand kann um so weniger inbetracht kommen, als, wenn nicht mit Rücksicht auf die beiden Zeuginnen ihre Beförderung zu Wagen gestattet worden wäre, ihre Abreise (zu Fuss oder Karren) ohne jeden Aufschub erfolgt wäre. Diese einen nicht zu umgehenden Bestandtheil der Vorführung bildende Episode kann sonach als Haftverhängung nicht aufgefasst werden, zumal M. selbst bemüht war, durch entsprechende

Anordnungen auch den Schein zu beseitigen, als befänden sich die beiden Frauen in Haft. Es war sonach auch zur Erlassung eines Haftbefehles keine Varanlassung gegeben.

Angesichts dessen musste der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde im Grunde des §. 479, beziehungsweise 292 St. P. O. Folge gegeben und wie vorstehend erkannt werden.

**1102. Auf Vermögensrechte lässt sich der Schutz des §. 197 St. G. nicht beschränken.**

**Eignung des angewendeten Täuschungsmittels (mindestens in abstracto) und Möglichkeit des Schadens setzt auch der versuchte Betrug voraus.**

Plenarentscheidung vom 20. November 1894, Z. 13735. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile des Bezirksgerichtes in Drohobycz vom 11. Jänner 1894, Z. 11277, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Sambor vom 17. August 1894, Z. 5144, womit Leon K. der Uebertretung des versuchten Betruges nach den §§. 8 und 461 St. G. schuldig erkannt und deshalb zu siebentägiger Arreststrafe verurtheilt wurde, fand der Cassationshof unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzverletzung die angefochtenen Urtheile aufzuheben und in der Sache selbst zu erkennen: Leon K. wird von der Anklage wegen Uebertretung des versuchten Betruges nach den §§. 8 und 461 St. G., begangen dadurch, dass er auf im Auftrage und unter dem Namen des Elias R. und der Mündel R. bei dem Bezirksgerichte in Drohobycz am 12. October 1893, Z. 23926 und 23927, dann am 15. October 1893, Z. 24211, eingebrachte Aufkündigungsgesuche die Worte: „selbst verfasst" zu dem Zwecke beifügte, damit diese Gesuche keinen Anlass bieten, gegen ihn als bekannten Winkelschreiber vorzugehen, und dass er durch diese listige Handlung das Gericht in Irrthum zu führen suchte, um den Staat an dem Rechte der Ueberwachung, dass Eingaben von Winkelschreibern nicht bei Gericht überreicht werden, zu schädigen, gemäss §. 259, Absatz 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Die Verurtheilung des Leon K. wegen der oben angeführten That im Sinne der §§. 8 und 461 St. G. entspricht nicht dem Gesetze. Es kann unerörtert bleiben, ob sich das von den Gerichtsinstanzen formulirte Recht der Beaufsichtigung der Winkelschreiberei dem Schutze des §. 461 (197) St. G. unterstellen lässt; dass dieser Schutz auf Vermögensrechte nicht zu beschränken ist, steht nach dem Wortlaute des Gesetzes ausser Frage. Abstracte Eignung des angewendeten Täuschungsmittels und Möglichkeit einer Schadenszufügung setzt aber der Thatbestand des Betruges unbedingt voraus. Hier nun kommt inbetracht, dass die Parteiensitte, sich wahrheitswidrig als Verfasser von Eingaben zu bezeichnen, eine nahezu alltägliche Erscheinung darstellt; dass einer solchen Bezeichnung somit auch kein Wert beigemessen werden kann. Wie sie in Fällen des Advocatenzwanges nicht abhält, den Nachtrag der Fertigung eines befugten Rechtsfreundes zu fordern, so vermag sie auch die etwa in Form und Inhalt der Eingaben, in gerichtsbekannten Verhältnissen der Einschreiter oder in anderen Umständen begründeten Anzeigungen der Intervention eines Winkelschreibers nicht zu verdunkeln. Sie erweist sich durchaus indifferent und kann eben deshalb auch keinen Betrug begründen. Infolge dessen wurde der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und wie oben erkannt.

## 1103. Zum Begriffe des gerichtlichen Anbietens eines falschen Zeugnisses.*)

Entscheidung vom 23. November 1894, Z. 11772. — Vorsitzender: Hofrath Ritter v. Aull; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber.

Im Bagatellverfahren, welches wegen einer Forderung von 50 fl. Amalia B wider die Eheleute Josef und Maria B. bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Reichenberg anhängig gemacht hatte, zog sie bei einer Verhandlungstagfahrt die Klage wider den Erstgeklagten zurück, und als daraufhin unter Anrufung seiner Zeugenschaft Maria B. eine Abstattung von 30 fl. einwendete, erklärte sich ungeachtet der Kenntnis, dass die eingewendete Thatsache erdichtet sei, Josef B., vom Verhandlungsrichter befragt, bereit, dieselbe als Zeuge mit seinem Eide zu bekräftigen. In diesem auf Irreführung des Gerichtes und Schädigung der Klägerin abzielenden Verhalten erblickt das am 26. Juli 1894 unter Zahl 5184 gefällte Urtheil des Kreisgerichtes in Reichenberg den Thatbestand des im §. 199 a St. G. textirten Betruges, begangen durch Anbietung eines falschen Zeugnisses, und es gieng hiebei von der Ansicht aus, dass Josef. B durch die vorausgegangene Klagsablassung der Eigenschaft einer Processpartei entkleidet worden sei. In der auf Z. 9 a des §. 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wird diese Ansicht aus dem Grunde bestritten, weil im Zeitpunkte der incriminirten Erklärung noch kein, den Josef B. von der Klage formell entbindendes Erkenntnis gefällt und er berechtigt war, seinen Schlussantrag zu stellen und Kosten anzusprechen; es wird hervorgehoben, dass kein richterlicher Beschluss vorlag, den zu den Parteien gehörenden Josef B. als Zeugen zu vernehmen. Vom Cassationshofe wurde Josef B. freigesprochen.

Gründe: Ob der Angeklagte, als er die Erklärung abgab, bereits aufgehört hatte, Processpartei zu sein oder nicht, bleibt bei richtiger Würdigung des Falles unentscheidend. In dem einen, wie in dem anderen Falle musste seiner Vernehmung, sollte dieselbe unter der Sanction des §. 199, lit. a St. G. stattfinden, der Beschluss des Richters, ihn als Zeugen abzuhören, vorausgehen (§§. 40, 44 und 59 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66). Zur Zeit der beanständeten Erklärung war aber seine Abhörung nach §. 40 Bagatellgesetz noch nicht verfügt; die in den Urtheilsgründen festgestellte, ganz zufällige Episode einer richterlichen Anfrage, ob Josef B die Behauptung seiner Gattin beschwören könne, reicht dazu nicht aus. Wider den Angeklagten ist eben nur eine Vorbereitungshandlung zur Ablegung eines falschen Zeugnisses erwiesen, und diese liesse sich, wie aus der im §. 199 a St. G. ersichtlichen Coordinirung des Anbietens eines falschen Zeugnisses mit dessen wirklicher Ablegung hervorgeht, nach der bezeichneten Gesetzesstelle doch nur dann bestrafen, wenn sie auf Grund einer im Rahmen des Bagatellverfahrens vorgekommenen Beweiszulassung erfolgt wäre. Es musste daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und nach den §§. 288, Z. 3 und 259, Z. 3 St. P. O. in der Sache sofort mit einem Freispruche vorgegangen werden.

---

*) Vergleiche Entscheidung vom 6. September 1886, Z. 13821, Beilage zum J. M. V. Bl., Jahrgang 1886, Nr. 192, Nowak'sche Sammlung Nr. 959.

**1104. Der Schuldner kann auch zur nochmaligen Ablegung des im §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, normirten Manifestationseides verhalten werden, wenn bescheinigt wird, dass seine Vermögensverhältnisse inzwischen sich geändert haben.**

Entscheidung vom 30. October 1894, Z. 12117. — III. Senat.

In der Executionssache des A wider B wegen Zahlung von 174 fl. hat B über Ansuchen des A noch im Jahre 1889 den Manifestationseid im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, abgelegt. Ueber neuerliches am 18. November 1893 gestelltes Ansuchen des A haben beide unteren Instanzen aus dem Grunde, dass die Vermögensverhältnisse des B inzwischen sich geändert haben können, zur neuerlichen Vermögensangabe und Ablegung des Manifestationseides des B eine Tagfahrt angeordnet. Dagegen überreichte B den ausserordentlichen Revisionsrecurs, worin ausgeführt wird, dass das Zwangsmittel des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, in der nämlichen Angelegenheit nur einmal zur Anwendung kommen dürfe, weil es sonst zur Chicane in der Hand des Gläubigers ausarten würde; dafür spreche sowohl die Fassung der bezogenen Gesetzesstelle, als auch die weitere Erwägung, dass die in Rede stehende Bestimmung nicht ihr Vorbild aus den §§. 63 und 96 C. O. zu übertreffen bezwecken könne, nach den letzteren Bestimmungen aber der Schuldner den Manifestationseid nur einmal zu schwören habe; übrigens habe B, wenn auch in einer anderen Angelegenheit erst am 7. März 1893 vor dem nämlichen Richter den Manifestationseid abgelegt; dies hätte berücksichtigt werden sollen, da in der kurzen Zwischenzeit eine nachhaltige Besserung der Vermögensumstände nach dem natürlichen Laufe der Dinge unmöglich platzgegriffen haben könne.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass die im §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, normirte eidliche Vermögensmanifestation, als eine specielle Bestimmung zum Zwecke der Rechtsverfolgung gegen Schuldner, die ihr Vermögen den Angriffen der Gläubiger arglistig zu entziehen suchen, sich darstellt, und dass zur Anwendung dieser klaren Gesetzesbestimmung die Heranziehung der die Bedeckungsverhandlung regelnden Vorschrift des §. 63 C. O. nicht geboten erscheint; dass die aus der analogen Anwendung dieser Gesetzesstelle im Revisionsrecurse abgeleitete Folgerung, dass, wenn der Gläubiger von dem Executionsmittel des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, einmal Gebrauch gemacht hat, er dasselbe nicht mehr zur Geltung bringen kann, in den Bestimmungen dieses Gesetzes keine Stütze findet und als unzutreffend bezeichnet werden muss; in der Erwägung, dass diesem Gesetze vielmehr entspricht, dass das besagte Executionsmittel dort und so oft angewendet wird, als es sich darum handelt, böswilliger Vereitlung von Zwangsvollstreckungen entgegenzutreten, und dass der Richter unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, die Pflicht des Schuldners zur neuerlichen Manifestirung seines Vermögens und Eidesablegung fallweise ausspricht; in der Erwägung aber, dass im vorliegenden Falle in keiner Weise bescheinigt worden ist, dass die Verhältnisse des Schuldners sich in letzter Zeit geändert haben, zumal die klägerische Behauptung, dass er etwas geerbt haben soll, ihrem allgemeinen und vagen Inhalte nach auf keine Berücksichtigung rechnen darf, und es erwiesen vorliegt, dass der Schuldner am 7. März 1893, allerdings in einer anderen Executionsangelegenheit, denselben

Manifestationseid abgelegt hat; in der Erwägung endlich, dass nach den Grundsätzen unseres Civilprocesses unnöthige Eide zu vermeiden und Eide überhaupt nicht zu vervielfältigen sind, daher solche dort immer zu unterbleiben haben, wo der damit verbundene Zweck offenbar nicht erreicht werden kann, nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, dem ausserordentlichen Revisionsrecurse des B stattzugeben und in Abänderung der untergerichtlichen Entscheidungen auszusprechen befunden, das Gesuch des A um nochmalige Manifestation des Vermögens des B werde abgewiesen.

**1105. Die Benützung eines Viehpasses, in Ansehnung dessen die im Alinea 12 der Durchführungsvorschrift zu §. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, angeordnete Anmerkung des Abverkaufes von Vieh unterblieb, ist nach Artikel I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, zu bestrafen.**

Plenarentscheidung vom 30. October 1894, Z. 13027. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Nikolsburg vom 31. Juli 1894, Z. 3289, womit Karl L. von der Anklage wegen der Uebertretung nach §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und beziehungsweise des Artikels I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, freigesprochen wurde, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Aus dem am 31. Juli 1894, Z. 3289, gefällten Urtheile des Bezirksgerichtes Nikolsburg ergibt sich, dass Karl L. von 6 Stück Ferkeln, auf welche der von der Gemeindevorstehung Unter-Tannowitz am 19. Juli 1894 ausgestellte Viehpass lautete, ein Stück abverkaufte und 5 Stück, ohne vorher den Abverkauf am Passe anmerken zu lassen, am 20. Juli l. J. unter Benützung desselben Passes auf den Nikolsburger Markt auftrieb. Ausgehend davon, dass den Zweck der Thierseuchenvorschriften die Verhütung von Thierkrankheiten bilde, dass ein wirksames Mittel zur Erreichung desselben die Untersuchung der zum Verkaufe bestimmten Thiere darstelle, dass dort, wo diese Untersuchung stattfand und ein günstiges Resultat ergab, dem Zwecke entsprochen sei, und die Differenz in der Stückzahl irrelevant erscheine, wenn nur die zu Markte gebrachten Thiere durch einen sonst unbedenklichen Pass gedeckt sind, vermisst das Urtheil, das den Karl L. von der wider ihn erhobenen Anklage freispricht, einen gesetzlichen Anhalt, sein Vorgehen dem §. 45 Th. S. G. zu unterstellen. Das mangels der Ergreifung eines Rechtsmittels in Rechtskraft getretene Urtheil ist jedoch nichtig. Eben weil die Verhinderung der Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten den Zweck der Thierseuchenvorschriften bildet, kann in dem Zuwiderhandeln gegen die diesfalls bestehenden Anordnungen nicht lediglich eine straflose Ordnungswidrigkeit erblickt werden, normiren sie doch ein Verhalten, das beobachtet werden muss, ob die hintanzuhaltende Gefährdung wirklich eintrat oder nicht. Der Wortlaut des Alinea 12 der Vollzugsvorschrift (Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36) zu §. 8 Th. S. G. zeigt, dass der Vorgang des L. gegen die dort enthaltene Anordnung verstösst; dass aber deren Uebertretung der

Strafsanction des §. 45 Th. S. G. verfalle, kann bei Bedachtnahme auf Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, und §. 52 Th. S. G. nicht bestritten werden. Sie gehört ihrem Inhalte nach eben auch zu jenen Vorschriften, welche sowohl in der Aufschrift des Gesetzes, wie nicht minder im §. 1 selbst als ein Complex der zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten gegebenen Bestimmungen bezeichnet werden. Im Zusammenhange mit der Vollzugsvorschrift zu §. 4 — wornach die Angabe der Stückzahl der Thiere für den Pass als wesentliches Erfordernis erscheint, weil ihre Uebereinstimmung mit dem wirklich vorhandenen Vieh die Prüfung der Identität des letzteren zweifellos erleichtert — gewinnt die Vorschrift des Absatzes 12 V. V. zu §. 8 Th. S. G. für die Zwecke der Ueberwachung dadurch erhöhte Bedeutung, dass sowohl die in der Stückzahl eingetretene Veränderung als auch die Veranlassung derselben auf dem Passe anzumerken ist. Nicht nur soll dadurch den berufenen Organen die Gelegenheit geboten werden, nach Alinea 13 V. V. zu §. 8 Th. S. G. zu prüfen, ob nicht für abverkaufte und ordnungsmässig anzumeldende Thierstücke, etwa im Falle des Weitertriebes, besondere Pässe auszufertigen seien; auch dem Verheimlichen sonst bedrohlicher oder verdächtiger Anlässe zu solchen Veränderungen (z. B. der allfälligen Erkrankung des entfallenden Viehstückes) soll hiemit in wirksamer Weise vorgebeugt werden; hindern doch deshalb nach Absatz 16 V. V. zu §. 8 Th. S. G. Mängel des Passes inbezug auf die Uebereinstimmung der Stückzahl der Thiere deren sofortige Zulassung auf Märkte, Thierschauen und zum Transporte, und hat vorerst, dort wo sie betroffen werden, eine thierärztliche Beschau auf Kosten des Eigenthümers stattzufinden. Sowohl inbetreff der Natur der Thierseuchenvorschriften, wie nicht minder rücksichtlich der Erklärung, dass die Angabe der Stückzahl am Viehpasse einen nebensächlichen Mangel bestelle, weist demnach das Urtheil eine Rechtsirrthümlichkeit auf.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit des §. 292 St. P. O. zu erkennen, dass durch das oben bezogene Urtheil das Gesetz verletzt worden ist.

**1106. Zu der im Schlusssatze des §. 330 St. P. O. vorgesehenen Berathung sind die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückzusenden, auch wenn die aus ihrer Mitte aufgestellte Behauptung, dass eine Angabe missverständlich in den Wahrspruch gelangt sei, von einem Theile der Geschwornen bestritten wird.**

Entscheidung vom 3. November 1894, Z. 9601. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Advocat Dr. Karl Ružicka.

Bei der vom Schwurgerichte in Spalato vorgenommenen Hauptverhandlung wieder Matthäus B. wegen Verbrechens des Todtschlages ergriff der Staatsanwalt im Anschlusse an die im §. 333 St. P. O. vorgezeichnete Kundmachung des Wahrspruches das Wort, um dem Gerichtshofe bekanntzugeben, dass die auf Sinnesverwirrung lautende Zusatzfrage nach Mittheilung einiger Geschwornen nicht, wie die Aufzeichnung laute, mit 7 Ja und 5 Nein, sondern mit 7 Nein und 5 Ja beantwortet worden sei. Er beantragte, die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückkehren

zu lassen, damit dies richtig gestellt werde. Dem widersetzte sich der Vertheidiger indem er sich auf den Obmann und 5 andere Geschworne berief, um nachzuweisen, dass der Wahrspruch der wirklichen Abstimmung gemäss in den Fragebogen eingetragen sei. Der Gerichtshof erkannte, auf §. 330 St. P. O. verweisend, nach dem Antrage des Staatsanwaltes. Das Ergebnis der neuerlichen Abstimmung stellte fest. dass zur erwähnten Zusatzfrage 7 verneinende und 5 bejahende Stimmen abgegeben wurden. Mit Urtheil vom 2. Juni 1894, Z. 1980, des Verbrechens des Todtschlages schuldig erkannt, ergriff der Verurtheilte in der Richtung der Ziffer 5 des §. 344 St. P. O. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Cassationshof beschloss, die Beschwerde zu verwerfen.

Gründe: Der Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 5 St. P. O. wird geltend gemacht, weil der Gerichtshof angeblich mit Unrecht eine erneuerte Abstimmung der Geschwornen zuliess, welcher zufolge die zuerst mit 7 bejahenden gegen 5 verneinende Stimmen beantwortete (also bejahte) Frage auf Sinnesverwirrung (§. 2, lit. c St. G.) des Angeklagten nur mit 5 bejahenden gegen 7 verneinende beantwortet (daher verneint) wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, es habe kein Anlass zur neuerlichen Befragung der Geschwornen vorgelegen, auch sei die neuerliche Befragung der Geschwornen zu spät verfügt worden, nachdem der Wahrspruch schon, und zwar ohne Einwendung von irgend einer Seite, zuerst in Abwesenheit und dann in Gegenwart des Angeklagten verlesen worden war. Allein die Nichtigkeitsbeschwerde entbehrt der Berechtigung. Nicht um das sogenannte Moniturverfahren (§. 331 St. P. O.), d. i. um Berichtigung eines undeutlichen, unvollständigen oder in sich widersprechenden Verdictes handelt es sich hier, sondern um den im letzten Absatz des §. 330 St. P. O. vorgesehenen Vorgang, welcher dazu dient, eine in den Wahrspruch gelangte Unrichtigkeit zu beseitigen, und an Stelle des aufgezeichneten und verkündeten, aber mit dem beschlossenen nicht übereinstimmenden Wahrspruches einen solchen zu setzen, welcher dem Abstimmungsergebnisse der Geschwornenbank entspricht. Gerade zu diesem Zweck schreibt §. 330 St. P. O. im 3. Absatze bei sonstiger Nichtigkeit die Verlesung des Wahrspruches in Gegenwart aller Geschwornen vor, um das Verdict unter die Controle aller jener Personen, welche zum Zustandekommen desselben mitgewirkt haben, zu stellen, und denselben (den Geschwornen) Gelegenheit zu eventueller Berichtigung zu geben. Dazu war auch im vorliegenden Falle Anlass geboten; der Staatsanwalt hat infolge der Mittheilung einiger Geschwornen, dass die Antwort zu der auf Sinnesverwirrung des Angeklagten lautenden Frage in einem der Abstimmung entgegengesetzten Sinne aufgezeichnet worden sei, den vom Gerichtshof mit vollem Rechte zum Beschlusse erhobenen Antrag gestellt, auf diese Aeusserung hin die Geschwornen zur Aufklärung aufzufordern; dass, wie die Nichtigkeitsbeschwerde übrigens ohne actenmässige Grundlage behauptet, der Obmann und 5 Geschworne in offener Sitzung erklärt hätten, die Aufzeichnung entspreche der Abstimmung, durfte den Gerichtshof in seinem Vorgehen nicht beirren. Denn nicht die offene Gerichtssitzung ist der Ort zur Austragung solcher Controversen der Geschwornen. War das aufgezeichnete Abstimmungsergebnis einmal als zweifelhaft bezeichnet worden, so gab es keinen anderen Weg zur Beseitigung des Zwischenfalles, als die Aufforderung an die Geschwornen, sich behufs Feststellung des Stimmenverhältnisses nochmals in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen. Auch als verspätet kann der angefochtene Beschluss nicht bezeichnet

werden. So lang das Urtheil auf Grund des Wahrspruches noch nicht gefällt ist, so lang daher die factische Möglichkeit besteht, denselben zu berichtigen, muss diese Berichtigung, wenn sich Anlass dazu bietet, eingeleitet werden. Die Verlesung des Wahrspruches, insbesonders die erste in Abwesenheit des Angeklagten, verfolgt zunächst allerdings den Zweck, die Grundlage für eine eventuelle Berichtigung des Wahrspruches zu bieten; wird aber ein Gebrechen desselben in einem späteren Zeitpunkte vor der Urtheilsfällung wahrgenommen, so hiesse es das Wesen der Form opfern, wenn die noch immer mögliche Berichtigung des Verdictes abgelehnt und das Urtheil auf Grund eines dem wirklichen Willen der Geschwornen nicht entsprechenden Wahrspruches gefällt würde.

Es musste sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

**1107. Dem mit einem bedingten Sublegate belasteten Legatare steht frei, noch vor dem Eintritte der zu seinen Gunsten beigesetzten aufschiebenden Bedingung das Sublegat rechtswirksam zu berichtigen.**

Entscheidung vom 6. November 1894, Z. 11646. — Plenarsenat I.

Der der A vermachte und grundbücherlich sichergestellte Fruchtgenuss ist mit dem Pfandrechte für ein an den B bei dessen Verheiratung zu zahlendes Sublegat belastet. Die A behauptet, sie habe für die Berichtigung des Legates nicht die Verheiratung des B abwarten wollen, sondern die vermachte Summe laut beigelegter Quittung dem B gezahlt, und begehrt mittelst Klage die Löschung des Pfandrechtes. Der Geklagte gibt wohl die Zahlung zu, wendet aber ein, dass die Erfüllung der Bedingung, nach welcher die Zahlung des Legates erst bei seiner Verheiratung erfolgen sollte, nicht nachgewiesen ist, und dass das Legat, im Falle die Bedingung nicht eintreffen sollte, in der Erbschaftsmasse zu verbleiben habe.

Beide unteren Instanzen haben das Klagebegehren abgewiesen, weil die Zahlung des Legates, dem erklärten Willen des Erblassers gemäss, bei der Verheiratung des Belangten, demnach unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgen sollte, und die Erfüllung dieser Bedingung nicht erwiesen ist (§§. 684, 699, 703 und 704 a. b. G. B.) und weil, sollte die Bedingung nicht eintreten, das betreffende Sublegat gemäss §. 689 a. b. G. B. nicht der Legatarin A, sondern der Erbschaftsmasse anheimzufallen hätte.

Der Oberste Gerichtshof hat diese unterrichterlichen Urtheile abgeändert und nach dem Klagebegehren erkannt, aus folgenden Gründen: Nach §. 1412 a. b. G. B. hört durch die Zahlung sowohl die Verbindlichkeit, als auch das für dieselbe bestellte Pfandrecht auf, und ist die Klägerin somit gemäss §. 1369 a. b. G. B. berechtigt, von dem befriedigten Gläubiger zu verlangen, dass dieser sie in den Stand setze, die Löschung der getilgten Forderung zu bewirken. Der aufrechten Erledigung dieses Klagebegehrens steht die Einwendung, auf welche die abweislichen Urtheile gestützt werden, dass nämlich das Legat erst bei der Verheiratung an B zu zahlen war, nicht im Wege, denn Sinn und Wortlaut dieser Einschränkung erweisen unzweifelhaft, dass sie nur zum Vortheile der Verpflichteten beigesetzt worden ist. Der Berechtigte konnte darnach auf Zahlung des Legates nur in dem Falle dringen, wenn die zur Bedingung gesetzte Zeit gekommen war; doch stand es der Verpflichteten frei

von der Einschränkung ganz abzusehen, die Verpflichtung wie eine unbeschränkte zu behandeln und das Legat sofort zu entrichten. Eine solche Zahlung war aber rechtsgiltig, denn der Forderungsberechtigte darf sie in anbetracht dessen, dass gemäss §. 1424 a. b. G. B. selbst die an eine Person, welche ihr Vermögen nicht verwalten darf, bezahlte Schuld nicht wiederholt zu zahlen ist, gesetzlich nicht mehr fordern, und ist auch anderseits die Zahlende nicht berechtigt, das einmal Gezahlte zurückzufordern, weil sie wusste, dass sie nicht verpflichtet war, die Zahlung schon dermalen zu leisten (§. 1432 a. b. G. B.). Unhaltbar ist auch der weitere, auf die Vorschrift des §. 689 a. b. G. B. gestützte Abweisungsgrund, weil mit der Zahlung des gegenständlichen Legates nicht die Erben, sondern die Klägerin, als Legatarin belastet wurde, das Sublegat daher nach Massgabe der Bestimmungen der §§. 649 und 689 a. b. G. B. nicht der Erbschaftsmasse, sondern dem damit onerirten Legatar anheimzufallen hätte. Demgemäss erscheinen die angefochtenen Urtheile offenbar ungerecht, und war somit nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, unter Abänderung derselben nach dem Klagebegehren zu erkennen.

**1108. Die Frage, ob der Besitzer einer Anstalt für elektrische Beleuchtung berechtigt sei, einem mit den bedungenen Zahlungen säumigen Kunden den elektrischen Strom abzusperren, eignet sich nicht zur Entscheidung im Besitzstörungsverfahren.**

Entscheidung vom 7. November 1894, Z. 13155. — II. Senat.

Laut des zwischen dem A, Gastwirte, und dem B, Besitzer einer Anstalt für elektrische Beleuchtung, abgeschlossenen Vertrages hatte der letztere dem ersteren für dessen Gasthauslocalitäten die elektrische Beleuchtung gegen Entgelt zu liefern. Infolge dieses Vertrages bezog A vom Herbst 1893 bis 6. August 1894 für die genannten Localitäten die Beleuchtung aus dem Elektricitätswerke des B. Am 6. August 1894 schaltete B mangels Zahlung des bedungenen Entgeltes ohne vorhergegangene Kündigung den elektrischen Strom zum Locale des A aus. Letzterer erachtete sich im ruhigen Rechtsbesitz zur Benützung dieser Leitung gestört und belangte den B mittelst einer Besitzstörungsklage.

Die erste Instanz gab dem Klagebegehren statt, weil Kläger sich auf Grund des Vertrages und der durch drei Vierteljahre fortgesetzten Benützung in dem ungestörten Rechtsbesitze auf Zuführung des elektrischen Stromes zur Beleuchtung seines Gasthauslocales befand, und der Geklagte, indem er die Beleuchtungsquellen absperrte, störend in diesen Rechtsbesitz eingegriffen hat.

Ueber Recurs des B hat das Oberlandesgericht das Klagebegehren abgewiesen mit nachstehender Begründung: Wenn auch der Kläger von dem Besitze der elektrischen Leitung und dem Rechte zur Benützung derselben spricht, so geht doch aus den Processangaben hervor, dass Kläger eigentlich behauptet, im Besitze des Rechtes, von dem Geklagten die Lieferung des elektrischen Stromes für sein Gasthaus zu verlangen, sich zu befinden, und dass Kläger durch den Schutz dieses Rechtes bezweckt, den Geklagten zur weiteren Lieferung des elektrischen Stromes, welchen derselbe wegen Nichtzuhaltung der vertragsmässigen Gebür eingestellt hat, zu verhalten. Es handelt sich daher um die Frage, welche rechtliche Natur dem obgenannten Vertrage zukommt, und ob die Nicht-

zuhaltung einer solchen Vertragsverpflichtung im Wege des Besitzstörungsverfahrens verfolgt, beziehungsweise die Erfüllung einer solchen Vertragsverbindlichkeit auf diesem Wege erzwungen werden könne. Die erste Frage muss dahin beantwortet werden, dass im gegebenen Falle ein Lohnvertrag im Sinne der §§. 1151 und 1152 a. b. G. B. vorliegt, weil es sich bei der Lieferung des zur Beleuchtung der Gebäude erforderlichen elektrischen Stromes nicht nur um die Beischaffung einer Sache, sondern um eine von dem zweiten Vertragsgenossen zu leistende Thätigkeit handelt, durch welche, sei es nun durch menschliche Thätigkeit oder durch Maschinen oder durch beide, der elektrische Strom erzeugt und der entsprechenden Verwendung zugeleitet wird. Kläger strebt daher mit seiner Klage lediglich die Erfüllung einer vertragsmässigen Verbindlichkeit an, zu welcher der Geklagte aber nur im ordentlichen Rechtswege und nicht im Besitzstörungsverfahren verhalten werden kann, weil von einem factischen Bezitze des Klägers bezüglich der Arbeitskraft des zur Erzeugung des elektrischen Stromes Verpflichteten keine Rede sein kann und ein solcher Besitz überhaupt nicht denkbar ist.

Der Oberste Gerichtshof hat über den Revisionsrecurs des Klägers die oberlandesgerichtliche Erledigung in der Erwägung bestätigt, dass nach der übereinstimmenden Darstellung beider Parteien das im vorliegenden Stritte zur Erörterung gelangende Rechtsverhältnis darin besteht, dass der Kläger mit dem Geklagten einen Vertrag dahin abgeschlossen hatte, dass der Geklagte sich verpflichtet habe, dem Kläger gegen einen bestimmten monatlichen Preis den elektrischen Strom zur Beleuchtung seines Locals zuzuleiten, dass jedoch in die Erörterung und Würdigung der aus diesem Vertragsverhältnisse für beide Theile sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen im Besitzstörungsverfahren nicht eingegangen werden kann, daher die vorliegende Klage zu einer Entscheidung in diesem Verfahren sich nicht eignet.

### 1109. Die durch das rechtskräftig erwirkte Verbot auf eine Forderung geschaffene Rechtslage wird durch eine spätere Cession dieser Forderung nicht berührt, sondern besteht auch dem Cessionar gegenüber unverändert fort.

Entscheidung vom 14. November 1894, Z. 10363.*) — I. Senat.

Das Klagebegehren des Inhaltes: der Geklagte B sei schuldig, das Eigenthum der Klägerin A an der von ihr mit Cession vom 7. September 1892 erworbenen Forderung des C anzuerkennen, und die von dem Geklagten auf diese Forderung mit Bescheid vom 20. Februar 1893 erwirkte executive Pfandrechts-, respective Superpfandrechtsertheilung habe nicht statt, wurde vom ersten Richter aus folgenden Gründen abgewiesen:

Auf die fragliche Forderung des C hat der Geklagte B mit Bescheid vom 29. August 1892 das Verbot zur Sicherstellung einer ihm gegen C zustehenden Forderung erwirkt, und es wurde der später rechtskräftig gewordene Verbotsbescheid sämmtlichen

---

*) Siehe oberstgerichtliche Entscheidung vom 23. März 1858, Z. 2137 (Sammlung Glaser-Unger Nr. 529).

Betheiligten noch vor dem 7. September 1892, als dem Datum der Cession, zugestellt. Wenn es nun auch richtig ist, dass C durch das Verbot nicht gehindert war, seine mit Verbot belegte Forderung zu cediren, wenn also auch die in Rede stehende Cession dieser Forderung an die Klägerin an sich giltig ist, so kann diese Cession dem Verbotswerber gegenüber nur insofern rechtswirksam sein, als durch dieselbe nicht seine, durch das Verbot provisorisch sichergestellte Forderung tangirt wird. Die Klägerin konnte daher die ihr cedirte Forderung am 7. September 1892 nur als mit dem damals bereits bestandenen Verbote zugunsten des B belastet erwerben und dies umsomehr, als sie erwiesenermassen von diesem Verbote Kenntnis hatte. Die Klägerin kann somit keineswegs das Eigenthum der Gesammtforderung beanspruchen, und es war das Klagebegehren abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das erstrichterliche Urtheil bestätigt. Gründe: Aus der Bestimmung des §. 374 w. g. G. O. geht unzweideutig hervor, dass die Massregel des Verbotes gegen den Schuldner selbst gerichtet ist und nicht gegen den Dritten, der gemäss §. 379 w. g. G. O. nur erinnert werden muss, dass er das in Verbot gezogene Gut nicht ausfolgen dürfe; gerade darin, dass dem dritten Inhaber untersagt wird, Verfügungsacte des Eigenthümers zu beachten und in Ausführung zu bringen, liegt der Beweis, dass durch das Verbot dem Eigenthümer der damit belegten Sachen das Recht über dieselben zu verfügen, entzogen wird. Dafür bietet auch die Bestimmung des §. 382 w. g. G. O. einen Beleg. Der Schuldner, gegen den das Verbot auf eine ihm wider einen Dritten zustehende Forderung erwirkt worden ist, erscheint daher nicht berechtigt, sich derselben im Wege der freiwilligen Abtretung zu entäussern. Wenn man aber selbst annehmen will, dass die Abtretung einer mit Verbot belegten Forderung zulässig sei, so wäre demungeachtet das vorliegende Klagebegehren nicht gerechtfertigt; denn ebensowenig, als der Schuldner den Gläubiger verhindern kann, aus der zur Sicherstellung des letzteren mit dem Verbote belegten Forderung sich im Executionswege Befriedigung zu verschaffen, befindet sich derjenige, an welchen diese Forderung abgetreten wurde, in der Lage, gegen diese Executionsführung aus der zwischenweiligen Abtretung eine Einwendung zu erheben, wenn er zur Zeit derselben von dem bestehenden Verbote Kenntnis gehabt und dennoch dieselbe angenommen hat, was eben bei der Klägerin der Fall ist.

Der Oberste Gerichtshof hat die ausserordentliche Revisionsbeschwerde der Klägerin zurückgewiesen. Gründe: Die Klägerin hat in der Revisionsbeschwerde selbst zugegeben, dass das vom Geklagten rechtskräftig erwirkte Verbot in erster Linie gegen seinen Schuldner C wirksam ist, und in der That ist die an den Schuldner des C ergangene Weisung, die Forderung bei Vermeidung der Doppelzahlung an niemand zu zahlen, nur eine Rechtsfolge der Bewilligung des Verbotes. Ebenso hat die Klägerin anerkannt, dass durch die Cession das Verbot nicht alterirt wird; daraus folgt, dass die Klägerin, welche schon vor Errichtung der Cession von dem Bestande des Verbotes volle Kenntnis hatte, durch die Cession nur in die Rechte und Pflichten des C getreten ist, und dass sie sich der Executionsführung durch die fragliche Pfändung ebensowenig widersetzen kann, als dieses C selbst hätte thun können, mit einem Worte, dass die Rechtslage, welche durch das Verbot geschaffen wurde, durch die Cession nicht im Mindesten alterirt werden konnte, sondern auch gegen die Klägerin aufrecht bleibt.

**1110. Aus der auf Begehren des Erblassers stattgefundenen Ausfolgung des über sein gerichtliches mündliches Testament aufgenommenen Protokolles aus der gerichtlichen Verwahrung folgt nicht die Aufhebung oder Ungiltigkeit des Testamentes.**

Entscheidung vom 14. November 1894, Z. 13388. — II. Senat.

Der am 1. Februar 1892 verstorbene A hat am 29. Jänner 1881 mündlich vor Gericht testirt und seine Ehegattin B zur Erbin eingesetzt. Am 2. Juli 1881 erschien A bei Gericht und begehrte die Ausfolgung des betreffenden Protokolles, welches nach seinem Tode in seinem Nachlasse unversiegelt vorgefunden wurde. Nachdem sich die Witwe B auf Grund desselben erbserklärt hatte, überreichten die gesetzlichen Erben gegen sie die Klage auf Anerkennung der Ungiltigkeit des vorgefundenen Testamentes.

Das Gericht erster Instanz hat die Klage abgewiesen, weil der behauptete Widerruf des Testamentes nicht bewiesen wurde, die Uebernahme eines vor Gericht aufgenommenen mündlichen Testamentes in die eigene Aufbewahrung nach den §§. 713 bis 725 a. b. G. B. als ein Widerruf oder eine Aufhebung desselben nicht angesehen werden kann und weil auch die Einwendung, dass der Erblasser ein neues Testament errichtet habe, wodurch das erste Testament aufgehoben wurde, durch die vorhandenen Beweisergebnisse widerlegt wurde.

Ueber Appellation der Kläger änderte das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil ab und erkannte im Sinne des Klagebegehrens auf Ungiltigkeit des Testamentes aus folgenden Gründen:

Die Kläger bestreiten die Giltigkeit des letzten Willens, weil der Erblasser sich das gerichtliche Testament vom Gerichte ohne Vorbehalt zurückstellen liess. Das Gesetz hat den Fall der Rückstellung eines gerichtlich aufgenommenen Protokolles an den Testator nicht vorgesehen, weil es im §. 220, lit. b der Gerichtsinstruction die Herausgabe von bei Gericht aufgenommenen wichtigen Schriften überhaupt verbietet, und im §. 719 a. b. G. B., sowie im §. 75 N. O. den Widerruf eines gerichtlichen Testamentes nur unter Beobachtung bestimmter Formalitäten gestattet und namentlich bestimmt, dass der Widerruf auf dem ursprünglich aufgenommenen Protokolle angemerkt werde. Nachdem aber das Gericht mit Zustimmung des Erblassers das Originalprotokoll demselben ausgefolgt hat, müssen die Rechtsfolgen dieser Verfügung nach analogen gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden. §. 722 a. b. G. B. ist hier nicht anwendbar, weil das Testament des A nicht aus Zufall, sondern mit dessen Zustimmung aus der gerichtlichen Verwahrung kam. Die Erklärung des A, dass er sein gerichtlich aufgenommenes Testament zurücknehmen wolle, sowie die thatsächliche Zurücknahme des sein Testament enthaltenden Protokolles beinhaltet zum Mindesten den Verzicht desselben auf die Giltigkeit des Testamentes als eines gerichtlichen und den Verzicht auf die Beweiskraft des hierüber errichteten Protokolles vom 29. Jänner 1881 als einer öffentlichen Urkunde. Diese erhöhte Beweiskraft tritt nach den §§. 587 und 589 a. b. G. B. nur ein, wenn die letztwillige Anordnung nicht nur von einem Gerichte aufgenommen, sondern von demselben auch versiegelt und in Verwahrung gehalten wird. Diese Vorschriften sind nicht lediglich der Vorsicht des Gerichtes empfohlen, sondern sind allgemein aufgestellt und daher nicht lediglich als Manipulationsvorschriften anzusehen. Die Notariatsordnung, welche gewisse vor

Notaren errichtete letztwillige Anordnungen den gerichtlichen gleichstellt, bestimmt im §. 74, dass eine dem Notar zur Aufbewahrung übergebene letztwillige Anordnung durch die Zurücknahme derselben die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung verliere. Hiedurch ist eine neue, im 12. Hauptstücke des a. b. G. B. nicht enthaltene Art der Einschränkung oder Aufhebung einer letztwilligen Anordnung statuirt. Die gleiche Folge muss aber wegen der Aehnlichkeit der thatsächlichen Voraussetzungen eintreten, wenn das Gericht das von ihm errichtete Protokoll über ein gerichtliches Testament ausfolgt. Hieraus ergibt sich, dass bei Beurtheilung des so beurkundet gewesenen Testamentes nicht mehr die §§. 578, 579, sondern die §§. 584 bis 586 a. b. G. B. massgebend sind, dass daher das Protokoll vom 29. Jänner 1881 nicht mehr zum Beweise des Inhaltes des letzten Willens, soweit er als aussergerichtlicher mündlicher angesehen werden will, herangezogen werden darf, welcher Umstand mit Rücksicht auf die Anordnung des Hofdecretes vom 14. Februar 1846, J. G. S. Nr. 933, schon in diesem Processe erhoben und der Beurtheilung unterzogen werden muss. Nach §. 586 a. b. G. B. müssen mündliche letztwillige Anordnungen durch die übereinstimmende Aussage der drei Testamentszeugen bestätigt werden, und es müssen diese, wie aus dieser Gesetzesstelle und aus den §§. 65, 66 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, hervorgeht, den ganzen Inhalt der letztwilligen Anordnung und die Umstände, von denen deren Giltigkeit abhängt, bestätigen können. Nachdem aber die einvernommenen Testamentszeugen den Inhalt der von dem Erblasser erklärten letztwilligen Anordnung nicht bestätigt haben, so hat die Geklagte ihr Erbrecht aus der mündlichen aussergerichtlichen letztwilligen Anordnung desselben nicht bewiesen, wogegen die Kläger durch die Vorlage des Protokolles vom 2. Juli 1881 und des Protokolles vom 29. Jänner 1881 bewiesen haben, dass das vom Erblasser am 29. Jänner 1881 errichtete Testament aufgehört hat, ein gerichtliches Testament zu sein, und dass dasselbe nicht die Förmlichkeiten eines aussergerichtlichen Testamentes habe, daher sich das von der Geklagten behauptete testamentarische Erbrecht auf keinen nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers stützt.

Ueber die ordentliche Revisionsbeschwerde der Geklagten B fand der Oberste Gerichtshof in Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung das erstrichterliche Urtheil wiederherzustellen. Gründe: Die Kläger bestreiten das von der erblasserischen Witwe aus dem Testamente vom 29. Jänner 1881 abgeleitete Erbrecht, indem sie die Ansicht vertreten, dass dieses Testament durch die Ausfolgung aus der gerichtlichen Verwahrung aufgehoben worden sei und seine Giltigkeit verloren habe, und diese Ansicht theilt das Oberlandesgericht insofern, als dasselbe erkannt hat, dass die letztwillige Erklärung durch die Ausfolgung an den Erblasser aufgehört hat, ein gerichtliches Testament zu sein, als ein aussergerichtliches aber nicht mit den zur Giltigkeit nach dem Gesetze nothwendigen Voraussetzungen versehen sei, die Witwe demnach ein Erbrecht auf dieses Testament nicht stützen könne. Indem das Oberlandesgericht in diesem über die Giltigkeit eines mündlich vor Gericht errichteten Testamentes geführten Stritte Gesetzesstellen herangezogen hat, welche nur auf dem Gerichte übergebene schriftliche letztwillige Anordnungen anwendbar sind, ist dasselbe zu falschen Schlüssen gelangt, und ist infolge dessen auch seine Entscheidung eine rechtsirrthümliche. Eine schriftliche letztwillige Anord-

nung wird zu einer gerichtlichen, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 587 und 589 a. b. G. B. dem Gerichte übergeben und von diesem in Verwahrung genommen wird. Von der Verwahrung der Urkunde bis zu der mit dem Tode des Testators eintretenden Unwiderruflichkeit ist die höhere Beweiskraft und die Eigenschaft der Urkunde als einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung abhängig: diese Eigenschaft kommt der Urkunde solange zu, als sie in gerichtlicher Verwahrung bleibt, sie erlischt sogleich, wenn der Erblasser, gleichviel zu welchem Zwecke, diese Urkunde wieder zurücknimmt. In diesem letzteren Falle wird die Anordnung, was sie schon vor der Uebergabe an das Gericht war, zu einer aussergerichtlichen Urkunde, kann aber als eine aussergerichtliche schriftliche letztwillige Anordnung wirksam bleiben, wenn sie mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehen ist und vom Testator nicht aufgehoben wird. In voller Uebereinstimmung mit diesen aus der Natur der Sache und den vorbezogenen gesetzlichen Bestimmungen fliessenden Grundsätzen normirt §. 74 N. O. vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, dass eine gemäss §. 70 N. O. dem Notar schriftlich übergebene letztwillige Anordnung dem Uebergeber auf Verlangen wieder zurückgestellt werden kann, durch die Zurückstellung jedoch die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung verliert. Damit ist aber keineswegs, wie das Oberlandesgericht meint, eine neue im a. b. G. B. nicht enthaltene Art der Einschränkung oder Aufhebung einer letztwilligen Anordnung statuirt, sondern bloss zur Verhütung jeden Zweifels die Geltung einer für gerichtlich und schriftlich errichtete letztwillige Anordnungen selbstverständlichen Rechtsregel für derlei dem Notare übergebenen Anordnungen infolge ihrer Gleichstellung mit den ersteren besonders hervorgehoben worden. Ebensowenig kann der Ansicht des Oberlandesgerichtes beigetreten werden, dass die im §. 74 N. O. bestimmte Folge wegen angeblicher Aehnlichkeit der thatsächlichen Voraussetzungen auch dann eintrete, wenn einem Testator das Protokoll über ein vor Gericht mündlich errichtetes Testament über Verlangen ausgefolgt wird. Das Oberlandesgericht hat selbst auf den §. 220 Ger. Instr. vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, hingewiesen, wornach bei Gericht aufgenommene Protokolle in gerichtlicher Verwahrung zu behalten und an Parteien niemals auszufolgen sind, und hat dann richtig bemerkt, dass ebendarum der Fall der Rückstellung einer vor Gericht mündlich errichteten, folglich gemäss §§. 588 und 589 a. b. G. B. in ein gerichtliches Protokoll aufgenommenen letztwilligen Anordnung im Gesetze nicht vorgesehen wurde. Die gleichwohl stattgefundene Ausfolgung des Originalprotokolles vom 29. Jänner 1881 an den Erblasser kann jedoch nach dem Gesetze nicht die Wirkung haben, welche ihr die Kläger beigelegt haben wollen, und welche das Oberlandesgericht ausgesprochen hat. Bei der Errichtung einer mündlichen letztwilligen Anordnung, welche als eine gerichtliche gelten soll, hat der Erblasser gemäss §. 588 a. b. G. B. erst vor Gericht seinen Willen mündlich zu erklären, und ist diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Diese unter der öffentlichen Autorität des Gerichtes erfolgte Feststellung des letzten Willens gibt dieser Anordnung ihren besonderen Wert; das Protokoll liefert als eine öffentliche Urkunde gemäss §. 111 a. G. O. vollen Beweis in Ansehung alles dessen, worüber dasselbe errichtet worden ist, und wird dieser Beweiskraft auch dann nicht verlustig, wenn die lediglich zur Verhütung einer voreiligen Eröffnung und behufs der nothwendigen Evidenzhaltung gegebenen Vorschriften über die Art der Verwahrung solcher letztwilliger Anordnungen nicht beachtet werden, oder das gerichtliche

Protokoll gar in unberufene Hände gelangt. Dasselbe bleibt nach wie vor ein gerichtlicher Act, und die durch dasselbe beurkundete letztwillige Anordnung eine mündlich vor Gericht errichtete und als solche wirksam, insolang nicht bewiesen wird, dass dieselbe entweder durch ein späteres giltiges Testament gemäss §. 713 a. b. G. B. oder durch Widerruf gemäss §§. 717 bis 723 a. b. G. B. aufgehoben worden ist. Ein späteres Testament liegt nicht vor, ein Widerruf ist nicht erfolgt und ist auch in dem Protokolle vom 2. Juli 1881 nicht zu finden, welches bloss das Begehren des Erblassers um Ausfolgung des Testamentes enthält. Von einem stillschweigenden Widerrufe des Testamentes nach §. 721 a.b.G.B. kann nicht gesprochen werden, nachdem der Erblasser das Protokoll verwahrt und bis zu seinem Tode behütet hat. Es kann aber auch der Meinung des Oberlandesgerichtes nicht beigepflichtet werden, dass die Uebernahme des Protokolles durch den Erblasser mindestens eine Verzichtleistung desselben auf die Giltigkeit des Testamentes als eines gerichtlichen enthalte, weil das Testament dieser Eigenschaft, sowie seiner Beweiskraft und Wirksamkeit überhaupt nur durch eine unter den Förmlichkeiten des §. 719 a. b. G. B., beziehungsweise des §. 75 N. O. abgegebene ausdrückliche Erklärung hätte entkleidet werden können, und eine Verzichtleistung nicht vermuthet werden darf, wo eine ausdrückliche Erklärung darüber nothwendig ist. Das Testament war demnach als rechtsgiltig aufrecht zu erhalten.

## 1111. Eine Erbserklärung, welche auf einen offenbar ungiltigen Titel zum Erbrechte gegründet wird, eignet sich nicht zur gerichtlichen Annahme.

Entscheidung vom 14. November 1894, Z. 13515. — III. Senat.

Die ohne Gatten und Nachkommen verstorbene A hatte in ihrem schriftlichen Testamente den B als Alleinerben berufen und Vermächtnisse angeordnet. B trat die Erbschaft bedingt aus dem Testamente an, und seine Erbserklärung wurde zu Gericht angenommen. Den Nachlass der A trat aber auch die C bedingt aus dem Gesetze mit der unbescheinigten Angabe an, die Erblasserin sei ein uneheliches Kind und der Vater der Einschreiterin der Bruder der Mutter der Erblasserin gewesen. Die Erbserklärung der C wurde ebenfalls unter der Voraussetzung der nachträglichen Erweisung der Abstammung angenommen, und über die widersprechenden Erbserklärungen eine Tagfahrt angeordnet. Bei derselben erklärte der Vertreter des B. letzterer hätte für den Fall, dass die C die von ihr behauptete Verwandtschaft mit der Erblasserin nachweisen sollte, keinerlei Recht gegen die Annahme ihrer Erbserklärung zu Gericht zu protestiren; er stelle aber das Begehren um Erkenntnis, dass die C als Klägerin auftreten müsse; hiemit erklärte sich der Vertreter der C einverstanden. In Erledigung dieser Tagsatzung wurde die C angewiesen, als Klägerin zur Bestreitung des Testamentes aufzutreten. Noch vor Einbringung der Klage überreichte die C den pfarrämtlichen Stammbaum und ihren Taufschein, wodurch ihre Angaben bestätigt wurden.

Die Abhandlungsbehörde behielt die Eingabe der C bei den Acten und verständigte hievon beide Parteien. Gegen diese Verfügung, wodurch die Erbserklärung der C eigentlich erst zur Wirkung gelangen sollte, überreichte B den Recurs.

Das Oberlandesgericht wies den Recurs ab; denn, gemäss §. 122 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, musste die in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Erbserklärung der C mit Recht zu Gericht angenommen und der von derselben überreichte Nachweis ihres behaupteten Erbrechtes zur Kenntnis des Gerichtes genommen werden, weil nach §. 125 des bezogenen Gesetzes alle den Erfordernissen der §§. 799 und 800 a. b. G. B. gemäss §. 121 des citirten Patentes entsprechenden Erbserklärungen anzunehmen sind, und gemäss §. 2, Alinea 7 dieses Gesetzes über diesfalls zwischen den Parteien obwaltende strittige Fragen, welche nur durch ein förmliches Beweisverfahren sich ins Klare setzen lassen, nicht voreilig entschieden werden darf, sondern solche Fragen im Rechtswege ausgetragen werden müssen.

Dem ausserordentlichen Revisionsrecurse des B stattgebend, fand der Oberste Gerichtshof, mit Abänderung der unterrichterlichen Erledigungen, nach §. 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die Erbserklärung der C sofort zurückzuweisen, und dies aus folgenden Erwägungen:

Nach §. 122 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, eignet sich nur eine in der vorgeschriebenen Form ausgestellte, das ist nach §. 799 a. b. G. B. auf einem giltigen Erbrechtstitel beruhende Erbserklärung zur gerichtlichen Annahme. Es geht daher keineswegs an, von der ausdrücklich vorgeschriebenen Form abzusehen und die Bestimmung dieses Gesetzes im Sinne beider Untergerichte dahin aufzufassen, dass sogar Erbserklärungen, die einen aufliegend ungiltigen Titel zum Erbrechte geltend machen, und wo sich diese Ungiltigkeit nicht erst nach §. 2, Z. 7 durch ein förmliches Beweisverfahren ins Klare setzen lässt, gleichwohl zu Gericht angenommen werden müssten. Nun hat aber C gleich in ihrer Erbserklärung ihr vermeintliches gesetzliches Erbrecht auf ihre Abstammung von einem Bruder der Mutter der unehelich gebornen Erblasserin gestützt, und findet auch diese Angabe in den beigebrachten Belegen ihre Bestätigung. Es liegt daher schon mit der Erbserklärung unzweifelhaft vor, dass die C nach den §§. 730 und 756 a. b. G. B. von einer gesetzlichen Erbfolge nach der Erblasserin ausgeschlossen ist, dass demnach der Erbserklärung ein giltiger Titel mangelt. In Abänderung der offenbar gesetzwidrigen untergerichtlichen Entscheidungen war daher die der vorgeschriebenen Form eines giltigen Titels entbehrende Erbserklärung sofort zurückzuweisen.

**1112. Der Wahrspruch ist undeutlich und in sich widersprechend, wenn die Geschwornen der Bejahung der nach §. 134 St. G. formulirten Hauptfrage die Worte: „aber ohne bösen Vorsatz“ hinzufügten.**

Entscheidung vom 17. November 1894, Z. 10882. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler v. Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Gustav Stransky.

Das Urtheil des Schwurgerichtes in Znaim vom 30. Juli 1894, Z. 2996, welches den Josef H. von der Anklage wegen Verbrechens des Mordes nach §§. 134 und 135, Z. 4 St. G. gemäss §. 344 St. P. O. freispricht, wurde zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sammt dem demselben zugrunde liegenden Wahrspruche der Geschwornen als nichtig aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichtssitzung des Kreisgerichtes Znaim verwiesen.

Gründe: Bei der wider Josef H. vor dem Geschwornengerichte in Znaim am 30. Juli 1894 durchgeführten Hauptverhandlung haben die Geschwornen die Hauptfrage: „Ist der Angeklagte Josef H. schuldig, in der Nacht zum 2. Mai 1894 auf die Antonie T., um sie zu tödten, geschossen zu haben, woraus ihr Tod erfolgte“ einstimmig bejaht, jedoch hinzugefügt: „aber ohne bösen Vorsatz“, worauf der Gerichtshof den Josef H. von der gegen ihn wegen Verbrechens des Mordes erhobenen Anklage freisprach. Die auf Z. 9 des §. 344 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bekämpft dieses Erkenntnis, indem sie den ihm zugrunde liegenden Wahrspruch für undeutlich und in sich widersprechend erklärt, und dies mit vollem Rechte. Denn — abgesehen davon, dass die Antwort der Geschwornen nicht etwa eine theilweise Bejahung im Sinne des §. 328 St. P. O., sondern dass sie einen gesetzlich unzulässigen beschränkenden Zusatz enthält — so lässt dieselbe auch nicht erkennen, von welcher Intention die Geschwornen dabei eigentlich geleitet worden sind. Entweder bedeutet nämlich der Beisatz: 1. dass die Geschwornen dafür hielten, Angeklagter habe nicht in Tödtungsabsicht gehandelt, oder 2. es sei zwar diese Absicht vorgelegen, aber dem Angeklagten komme ein Schuldausschliessungsgrund zu statten, oder endlich 3. der Angeklagte habe zwar in Tödtungsabsicht, jedoch gleichwohl nicht in böser Absicht gehandelt.

Ad 1. Wollten die Geschwornen mit dem in Rede stehenden Zusatze die Tödtungsabsicht verneinen, dann erscheint es fraglich, ob sie diese Absicht nicht etwa durch die vom Angeklagten wiederholt behauptete Zustimmung der Getödteten für ausgeschlossen erachteten, was augenscheinlich eine irrige Anschauung von der zum Thatbestande des Mordes erforderlichen Absicht des Thäters gewesen wäre; ad 2. beabsichtigten sie hingegen mit diesem Zusatze die Anerkennung eines Strafausschliessungsgrundes, dann zeigt sich wieder ungewiss, welcher der im §. 2 St. G. erwähnten Schuldausschliessungsgründe als vorhanden erkannt wurde; ad 3. ging endlich die Ansicht der Geschwornen dahin, den bösen Vorsatz überhaupt auszuschliessen, dann erscheint derselbe durch den Wahrspruch gleichzeitig bejaht und verneint, also der Wahrspruch in sich widersprechend.

Angesichts dieser Sachlage war der Schwurgerichtshof nicht berechtigt, den Wahrspruch selbst auszulegen, vielmehr verpflichtet, sich die Aufklärung im Wege des Moniturverfahrens selbst von amtswegen zu verschaffen, weil es im Wesen des schwurgerichtlichen Verfahrens liegt, dass der Schwurgerichtshof seinem Urtheile nur Wahrsprüche, die mit keinem der Mängel des §. 331 St. P. O. behaftet sind, zugrunde lege.

Es war somit der Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben.

## 1113. Judicatenbuch Nr. 128.*)

**„Gläubigern des Erben kann auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung der Verlassenschaft das executive Pfandrecht auf Erträgnisse eines Verlassenschaftsobjectes mit dem im §. 822 a. b. G. B. ausgedrückten Vorbehalte in Gemässheit des §. 320 a. G. O. (§. 422 w. g. G. O., §. 421 tir. G. O. und §. 411 ital. G. O.) bewilligt werden. Diese Execution unterliegt jedoch allen jenen Beschränkungen, welche aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und aus der Natur des obigen Vorbehaltes sich ergeben. Insbesonders sind reine**

*) Siehe Nr. 127 in der Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1894, Seite 187.

**Erträgnisse nicht sofort dem Sicherstellungswerber auszufolgen, sondern zu Gerichtshanden zu erlegen.“**

Bei dem Umstande, dass die Frage, „ob dem Gläubiger eines Erben auf Grund des §. 822 a. b. G. B. die Sequestration von Nachlassobjecten zu bewilligen sei“, von den Gerichten in verschiedener Weise beantwortet wird, ersuchte das Justizministerium den Obersten Gerichtshof, diese Rechtsfrage einem Plenarsenate zur Entscheidung vorzulegen, und die Veröffentlichung der gefällten Entscheidung durch das Justizministerialverordnungsblatt veranlassen zu wollen.“

Im Sinne des §. 16, lit. f des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325, beschloss der Oberste Gerichtshof in einem Plenissimarsenate die Eintragung des vorangehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch, wobei Folgendes erwogen wurde:

Die in Rede stehende Rechtsfrage hat in der Judicatur eine verschiedene Beantwortung erfahren. Die Gründe, welche die Gerichte und speciell auch den Obersten Gerichtshof in einzelnen Fällen zur Verneinung derselben bestimmt haben, sind im Wesentlichen folgende:

1. Der §. 822 a. b. G. B. bezeichne ausdrücklich als im gegebenen Falle zulässige Sicherstellungsmittel nur das Verbot, die Pfändung und die Vormerkung, nicht aber die executive Sequestration; ein Eingriff in die Verwaltung von Nachlassgegenständen gehe über die dem Gläubiger des Erben durch §. 822 a. b. G. B. eingeräumten Befugnisse hinaus, und es gehe nicht an, einer ausnahmsweisen Bestimmung, wie sie im §. 822 a. b. G. B. normirt erscheint, eine ausdehnende Auslegung angedeihen zu lassen, zumal es ungewiss sei, ob das bloss angefallene Erbgut sammt den Früchten seit dem Tode des Erblassers dem Erben überhaupt gehöre oder einem Andern werde zugewiesen werden.

2. Insoweit die Erträgnisse zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht fällig waren, gehören sie nicht zu dessen Nachlasse, fallen daher nicht unter die Bestimmung des §. 822 a. b. G. B.

So richtig es ist, dass zur Zeit des Todes des Erblassers und vor Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung eine absolute Gewissheit darüber, wer jedes einzelne Verlassenschaftsobject zugewiesen erhalten werde, nicht besteht, so lässt sich doch daraus ein hinreichender Grund zur Abweisung des vom Gläubiger des Erben gestellten Begehrens um executive Sequestration eines dem Erben angefallenen Verlassenschaftsobjectes oder eines Antheiles an demselben um so weniger ableiten, als die Gesetzgebung dem Gläubiger des Erben ungeachtet der vorgedachten Ungewissheit das Recht auf eine derartige Sicherstellung im §. 822 a. b. G. B. ausdrücklich eingeräumt hat. Der Einwand, dass im §. 822 a. b. G. B. der Sequestration keine Erwähnung geschehe, kann als begründet nicht angesehen werden, wenn erwogen wird, dass der allgemeinen Gerichtsordnung der Ausdruck „executive Sequestration“ überhaupt unbekannt ist, dass §. 320 a. G. O. das, was unter diesem Ausdrucke verstanden wird, als Pfandrechtsertheilung auf Früchte oder Gefälle bezeichnet, dass somit die executive Sequestration nichts anderes, als eine Pfändung, und dass im §. 822 a. b. G. B. die Pfändung ausdrücklich als ein im gegebenen Falle zulässiges Sicherstellungsmittel genannt erscheint.

Es ist nicht abzusehen, warum die Erträgnisse eines Verlassenschaftsobjectes dem Zugriffe der Gläubiger des Erben entzogen bleiben sollen. Eine derartige Aus-

nahme ist im §. 822 a. b. G. B. nicht statuirt und inanbetracht des Bestandes des §. 320 a. G. O. hätte das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Bestimmung treffen müssen, wenn die Ausschliessung der Erträgnisse eines Verlassenschaftsobjectes von der Executionsführung seitens der Gläubiger des Erben in der Absicht der Gesetzgebung gelegen gewesen wäre.

Zudem bestimmt §. 457 a. b. G. B., dass sich das Pfandrecht auf alle zum freien Eigenthume des Verpfänders gehörigen Theile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, insolang sie nicht abgesondert oder bezogen sind, erstrecke. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung steht §. 320 a. G. O. im engsten Zusammenhange. Eben um dem Gläubiger im Momente der Absonderung der Früchte, beziehungsweise bei eintretender Fälligkeit der Zinsen die Pfandrechtserwirkung zu ermöglichen, ist die im §. 320 a. G. O. enthaltene Bestimmung getroffen worden, und liegt kein stichhältiger Grund vor, gerade nur dem Gläubiger des Erben die Executionsführung auf Früchte und Zinsen zu verweigern, zumal diese Früchte und Zinsen ein Vermögensobject des Erben unter der Voraussetzung bilden, dass die Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung der Zuweisung dieses Vermögensobjectes an den Erben nicht entgegenstehen.

Dass die zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht fälligen Erträgnisse kein Bestandtheil des Nachlasses sind, ist der Executionsführung auf diese Erträgnisse durchaus nicht hinderlich, da dem Erben, welchem Verlassenschaftsobjecte anfallen, sicherlich auch die hievon nach dem Tode des Erblassers fällig werdenden Erträgnisse gehören.

Allerdings bedarf der im §. 822 a. b. G. B. zum Ausdruck gebrachte Vorbehalt mit Rücksicht auf die in der Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, unter lit. ff enthaltene Vorschrift einer näheren Präcisirung oder Ergänzung, um Nachtheilen vorzubeugen, welche aus der bewilligten executiven Sequestration den Verlassenschaftsinteressenten erwachsen könnten. Nach der bezogenen Resolution könnte der Sequester die Einkünfte des sequestrirten Gutes dem Executionsführer ausfolgen. Dies könnte eine Schädigung der Verlassenschaftsinteressenten zur Folge haben, wenn nicht ein Verlassenschaftsgläubiger, sondern ein Gläubiger des Erben Executionsführer ist. Um eine solche Schädigung hintanzuhalten, erscheint es geboten und entspricht es dem Sinne des §. 822 a. b. G. B., die Bewilligung der sogenannten executiven Sequestration nicht nur an den in dieser Gesetzesstelle normirten Vorbehalt, sondern überdies noch an alle jene Beschränkungen, welche aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und aus der Natur des obigen Vorbehaltes sich ergeben, insbesonders auch daran, dass die reinen Erträgnisse nicht sofort dem Sicherstellungswerber ausgefolgt, sondern zu Gerichtshanden zu erlegen sind, zu knüpfen.

Dieselben Beschränkungen müssen folgerichtig auch dann eintreten, wenn die Execution im Sinne des Hofdecretes vom 4. Juni 1792, J. G. S. Nr. 22, auf Zinsen und Einkünfte eines Capitals oder sonstiger Forderung geführt wird, ohne dass es der Bestellung eines Sequesters bedürfte. In diesem Falle ist der zur Abfuhr dieser Zinsen und Einkünfte Verpflichtete zu beauftragen, diese Zinsen und Einkünfte nicht dem Executionsführer auszufolgen, sondern bei Vermeidung einer Doppelzahlung zur gerichtlichen Verfügung zu stellen.

Plenissimarbeschluss vom 3. Jänner 1895, Z. 14734 ex 1894. — I. Senat.

**1114. Die von österreichischen Staatsbürgern während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande mit Beobachtung der Bestimmungen des österreichischen Eherechtes eingegangene Ehe ist giltig, wenn auch dabei die Eheschliessungsform des ausländischen Gesetzes nicht beobachtet wurde.**

Entscheidung vom 20. November 1894, Z. 12254. *) — I. Senat.

A und die B, beide österreichische Staatsbürger und römisch-katholischer Religion, schlossen in Rumänien, wo sie sich bloss zeitweilig aufhielten, vor dem römisch-katholischen Pfarrer mit Beobachtung der im §. 75 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine Ehe. Nach ihrer Rückkehr nach Oesterreich begehrte A die Ungiltigkeitserklärung der Ehe, weil nach Artikel 151 des rumänischen bürgerlichen Gesetzes zur Giltigkeit einer Ehe erfordert wird, dass dieselbe öffentlich vor dem Standesbeamten des Wohnortes des einen Ehetheils geschlossen werde.

Beide unteren Instanzen haben gleichförmig das Begehren des A abgewiesen, wobei die erste Instanz von folgenden Erwägungen ausgieng: Der Kläger begehrt die Ungiltigkeitserklärung der Ehe aus dem Grunde, weil die Ehe nicht vor dem Standesbeamten, wie es das rumänische Gesetz vorschreibt, geschlossen wurde. Die Belangte gesteht, dass ausser der kirchlichen Trauung in Rumänien die Ehe vor einer weltlichen Obrigkeit in Rumänien nicht geschlossen wurde. Nach den rumänischen Gesetzen soll die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Demungeachtet muss diese Ehe als giltig anerkannt werden, weil sie nach den beiderseitigen Angaben mit Beobachtung der im §. 75 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen wurde. In den österreichischen Gesetzen sind keine positiven Vorschriften vorhanden, nach welchen eine auf solche Art geschlossene Ehe ungiltig wäre. Der Grundsatz „locus regit actum," auf welchen der Kläger einzig und allein sein Begehren stützt, hat, soweit derselbe in den §§. 4 und 37 a. b. G. B. seinen Ausdruck findet, nur eine facultative Bedeutung und besteht nur im Interesse der vertragschliessenden Theile, und zwar in der Art, dass den österreichischen Unterthanen bei Rechtsgeschäften, welche sie untereinander im Auslande schliessen, inbezug auf die Form dieser Rechtsgeschäfte gestattet ist, sich nach den am Orte des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften zu benehmen. Wenn aber an diesem Orte nur die von den österreichischen Gesetzen verlangte Form beachtet wurde, dann ist auch der nach dieser Form errichtete Rechtsact für die österreichischen Staatsangehörigen bindend. Diese Interpretation des Grundsatzes „locus regit actum" ist in dem Patente vom 16. September 1785, J. G. S. Nr. 468, lit. e, in der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juli 1852, Z. 1954, sowie in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. October 1879, Z. 11409, zum Ausdruck gebracht, und es muss aus den daselbst enthaltenen Bestimmungen, namentlich, dass die österreichischen Staatsangehörigen betreffs der Form der im Auslande geschlossenen Ehen an die hierländigen Gesetze nicht gebunden sind, dass ihnen die Anwendung der auswärtigen Gesetze freigelassen wird, und dass die Beobachtung der auswärtigen Gesetze hinreicht, unzweifelhaft gefolgert werden, dass ihnen auch die Eheschliessung nach der in den hierländigen Gesetzen vorgeschriebenen Form gestattet ist, und dass eine

---

*) Siehe: Oberstgerichtliche Entscheidung vom 18. März 1890, Z. 2704 (Nowak'sche Sammlung IV. Nr. 260)

solche Ehe auch hierlands als giltig anerkannt werden muss. Bei dieser Sachlage ist auch die zwischen dem Kläger und der Belangten als österreichischen Unterthanen in der nach österreichischen Gesetzen vorgeschriebenen Form in Rumänien geschlossene Ehe als giltig anzusehen und dies um so mehr, als beide Theile bei Abschliessung der Ehe das österreichische Gesetz zugrunde gelegt haben (Schlussabsatz des §. 37 a. b. G. B.). Wohl behauptet der Kläger, dass er bei der Eheschliessung auf das rumänische Gesetz bedachtnahm, gesteht jedoch, dass ihm die rumänischen Gesetze unbekannt waren. Hieraus, wie auch aus dem Umstande, dass beide Theile österreichische Unterthanen waren, dass ihr Aufenthalt in Rumänien nur zeitweilig war, und dass sie sich der in den österreichischen Gesetzen bei Eheschliessung vorgeschriebenen Form unterworfen haben, muss gefolgert werden, dass beide Theile inbetreff der Form und der Folgen die österreichischen Gesetze (§. 863 a. b. G. B.) in Anwendung bringen wollten. Ueberdies sind nach der Bestimmung des §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. und k. Consulate über österreichische Unterthanen im osmanischen Reiche, welche auch für Rumänien Anwendung findet, die durch österreichische Unterthanen in Rumänien geschlossenen Rechtsgeschäfte nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen, sofern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zugrunde gelegt wurde. Hieraus folgt aber, dass es den östereichischen Unterthanen bei Schliessung von Rechtsgeschäften, speciell im rumänischen Territorium freisteht, sich nach den österreichischen Gesetzen zu benehmen.

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers mit Berufung auf die dem erstrichterlichen Urtheile beigefügten, der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden Gründe keine Folge gegeben.

**1115. Voneinander unabhängig werden in den §§. 279, 281 und 283 St. G. drei verschiedene Fälle des Vergehens des Auflaufes behandelt. Als Delictsmerkmal des §. 283 St. G. bezeichnet „Auflauf“ nichts Anderes als eine Menschenansammlung, einen Zusammenlauf; es ist nicht statthaft, zu seiner Erläuterung auf §. 279 oder 281 St. G. zurückzugreifen.**

Plenarentscheidung vom 4. December 1894, Z. 14382. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat in Angelegenheit des Carlo B und Genossen wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Zara vom 6. October 1894, Z. 5438, mit welcher über erhobenen Einspruch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft de praes. 3. September 1894, Z. 6491, gegen Carlo B und Genossen wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. im Sinne des §. 211 St. P. O. vorläufig zurückgewiesen wurde, sei das Gesetz, und zwar §. 283 St. G. verletzt worden.

Gründe: Wie aus den Acten der Strafsache gegen Carlo B und Genossen wegen Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. zu entnehmen ist, hat die Staats-

anwaltschaft Zara die Anklageschrift de praes. 3. September 1894, Z. 6491, beim Landesgerichte Zara eingebracht, in welcher gegen Carlo B und acht Genossen die Beschuldigung des Vergehens des Auflaufes nach §. 283 St. G. erhoben wurde, begangen dadurch, dass sie am 12. Juli l. J. gelegentlich eines vor dem erzbischöflichen Palaste in Zara stattgefundenen Auflaufes dem politischen Beamten und den Gemeindewachen, welche ihnen und Anderen befohlen hatten, auseinander zu gehen, keine Folge geleistet haben. Der Einspruch mehrerer der Angeklagten wurde seitens des Oberlandesgerichtes Zara mit dem Beschlusse vom 6. October 1894, Z. 5438, durch die vorläufige Zurückweisung der Anklage im Sinne des §. 211 St. P. O. erledigt. Dabei gieng das Oberlandesgericht von der Erwägung aus, es sei der Thatbestand des Vergehens nach §. 283 St. G. davon abhängig, dass ein Auflauf im Sinne des §. 279 St. G., nämlich eine Aufforderung an mehrere Personen zur Mithilfe oder zur Widersetzung gegen in Ausübung ihres Dienstes befindliche obrigkeitliche Personen (§. 68 St. G.) stattgefunden habe, es sei daher die Anklage insofern unvollständig, als derselben nicht zu entnehmen sei, welche thatsächlichen Umstände den in der Anklage erwähnten Auflauf vor dem erzbischöflichen Palaste gebildet haben.

Der Rechtsanschauung des Oberlandesgerichtes ist nicht beizutreten. Eine Vergleichung der §§. 279, 281 und 283 St. G. zeigt, dass das Gesetz für jedes dieser Vergehen, welche mit dem gemeinsamen Namen „Auflauf“ bezeichnet werden, einen besonderen selbständigen Thatbestand aufstellt. Dieser liegt im Falle des §. 283 St. G. nach dem Wortlaute des Gesetzes in der Nichtbefolgung des von behördlichen Organen an eine angesammelte Menge ertheilten Befehles, sich zu zerstreuen. Das Gesetz setzt in diesem Falle ausdrücklich eine „Zusammenrottung“ (nicht verbrecherischen Charakters) und eine „Menge“ voraus, sonach ist das Wort „Auflauf“ zu Anfang des Paragraphen „Wer bei einem, aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlassten Auflaufe“) synonym mit „Zusammenlauf, Menschenansammlung“. Verschieden von dieser dem gemeinen Sprachgebrauche entnommenen Bedeutung des Wortes „Auflauf“ ist der gesetzliche Begriff des „Vergehens des Auflaufes,“ welchen das Gesetz ebenso in den §§. 279 und 281, wie im §. 283 St. G. gegen das Ende zu („macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig“) gebraucht. Bei Anwendung des §. 283 St. G. auf die Begriffsbestimmung des §. 279 St. G. zurückzugreifen, wie das Oberlandesgericht dies thut, erscheint deshalb unzulässig, weil §. 283 St. G. ausdrücklich eines aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlassten Auflaufes erwähnt, somit die Entstehungsursache des „Auflaufes“ nicht auf den Fall des §. 279 St. G. beschränkt; dann aber auch, weil der Thatbestand des §. 279 St. G. schon bei einer, wenn auch erfolglosen Aufforderung an mehrere Personen zur Mithilfe oder zur Widersetzung gegen ein obrigkeitliches Organ gegeben ist, ohne dass es dabei zu einer Menschenansammlung zu kommen braucht, die doch ein Thatbestandserfordernis des §. 283 St. G. bildet. Mit demselben Rechte könnte übrigens §. 281 St. G. zur Erläuterung des §. 283 St. G. herangezogen werden, und doch wird dieser Versuch bei der offenbaren Verschiedenheit der beiden Thatbestände kaum unternommen werden. Aber auch die Vergleichung der Marginalrubrik des §. 281 St. G. „Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe“ mit dem Gesetzestexte: „Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist. . .“, zeigt, dass das Gesetz hier den Ausdruck „Auflauf“ als gleichbedeutend mit „öffentlicher Unruhe“ behandelt.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit des §. 292 St.P.O. zu erkennen, dass durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Zara vom 6. October 1894, Z. 5438 das Gesetz, und zwar im §. 283 St. G. verletzt worden sei.

**1116. Der Mangel einer Fahrordnung befreit den Radfahrer nicht von der Verantwortlichkeit für Unfälle, welche er durch schnelles und unvorsichtiges Fahren herbeiführt. (§§. 341 und 335 St. G.)**

Plenarentscheidung vom 4. December 1894, Z. 14384. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Langenlois vom 17. April 1894, Z. 245, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen in Krems vom 6. September 1894, Z. 1875, welche den Wilhelm S. von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. freisprechen, wurde das Gesetz, und zwar in den §§. 427, 341, 335 St. G. verletzt.

Gründe: Wie aus den Acten der Strafsache wider Wilhelm S. wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. hervorgeht, wurde mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Langenlois vom 17. April 1894, Z. 245, Wilhelm S. von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. freigesprochen. Den Urtheilsgründen ist zu entnehmen, dass der Angeklagte am 27. August 1893 in Hadersdorf am Kamp den vierjährigen Knaben Franz A. mit dem Zweirade überfuhr, bei welchem Anlasse A. einen als schwere Verletzung qualificirten doppelten Bruch des rechten Oberschenkels erlitt. Aus den Feststellungen des Gerichtes im Zusammenhange mit der bei den Acten erliegenden Planskizze ergibt sich, dass der Angeklagte in der Richtung von Krems in schneller Fahrt die Ortschaft Hadersdorf durchfuhr; dass er sich von den an der rechten Seite in der Richtung der Fahrt liegenden Häusern nur zwei Schritte entfernt hielt; dass der Knabe A. plötzlich von rechts aus einem engen, aus dem Hause Nr. 93 auf die Strasse mündenden Gange in einer Entfernung von zwei Metern vor dem Rade heraustrat und vom Pedal des Rades mit der oben erwähnten Folge niedergestossen wurde. Ein Verschulden des Radfahrers wird vom Gerichte wesentlich im Anschluss an das Gutachten des vernommenen Sachverständigen ausgeschlossen, weil ein in schneller Fahrt begriffener Radfahrer das Hindernis mindestens in einer Entfernung von zwanzig Schritten gesehen haben müsse, um ausweichen zu können, weil sonach der Angeklagte, welcher den Knaben A. erst in einer Entfernung von zwei Metern plötzlich vor sich auftauchen sah und ihn mit Rücksicht auf die Localverhältnisse vor dessen Heraustreten auf die Strasse nicht wahrgenommen haben konnte, nicht mehr die Möglichkeit des Ausweichens hatte, weil der Angeklagte berechtigt war, in jenem Wagengeleise (nahe den Häusern) zu fahren, welches er benützt hat; weil er endlich bezüglich des eingeschlagenen Tempos nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, da Hadersdorf am Kamp ein Ort ohne Fahrverbot sei. Das Gericht gelangt somit zu dem Ergebnisse, dass der Unfall nicht durch Verschulden

des Angeklagten, vielmehr durch Unvorsichtigkeit des kleinen, schlecht beaufsichtigten Franz A. verursacht wurde. Die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs wurde vom Kreisgerichte Krems als Berufungsinstanz in Uebertretungssachen mit dem Urtheile vom 6. September 1894, Z. 1875, aus den zutreffenden Gründen des Erstrichters verworfen.

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrthümlich. Bei Würdigung der (auch von der Berufungsinstanz festgehaltenen) Gründe des Erstrichters zeigt sich sofort, dass die Fahrt des Angeklagten unter Umständen stattfand, welche ihm eine ganz besondere Vorsicht zur Pflicht machten. Diese Umstände sind: Die Fahrt durch eine bewohnte Ortschaft; der Umstand, dass die Fahrt in nächster Nähe der Häuser stattfand, weshalb die Möglichkeit des plötzlichen Heraustretens von Personen aus den Hausthoren oder Seitenwegen vom Angeklagten zu berücksichtigen war; endlich die durch die Ortsverhältnisse bedingte Hinderung eines weiteren Ausblickes für den Radfahrer, so dass besonders an der Stelle des Unfalles weder der Radfahrer die aus dem Gange des Hauses Nr. 93 auf die Strasse tretenden Personen, noch diese den Radfahrer auf grössere Entfernung wahrnehmen konnten. Die pflichtmässig erhöhte Aufmerksamkeit des Radfahrers hatte sich in Anwendung von Vorsichtsmassregeln, wie etwa Abgabe von Glockensignalen, ganz besonders aber in grösster Mässigung der Schnelligkeit der Fahrt zu äussern; hat er dies nicht gethan, und ist er, wie das Urtheil feststellt, den erwähnten Umständen zum Trotz schnell gefahren, so dass er einer in geringerer Entfernung als 20 Schritt in die Richtung seiner Fahrt tretenden Person nicht ausweichen konnte, so war die Gefährdung von Ortsbewohnern durch den Angeklagten eine offenliegende. Der Mangel einer Radfahrordnung für Hadersdorf, auf welchen das Bezirksgericht hinweist, um die Verantwortlichkeit des Angeklagten für das schnelle Fahren in der Ortschaft auszuschliessen, ist unentscheidend. Fahrordnungen für Radfahrer werden überhaupt nur für Orte erlassen, wo es mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Wagen- und Radfahrens, sowie des sonstigen Verkehrs nöthig erscheint, das Radfahren ortspolizeilich besonders zu regeln; für andere Orte erweisen sich eben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes als ausreichend, welches in den §§. 341, 342, 427 und besonders 335 St. G. das schnelle und unvorsichtige Fahren unter Strafe stellt. Nach der Ansicht des Bezirksgerichtes über die Bedeutung der Radfahrordnungen wäre in allen Orten, für die eine Radfahrordnung nicht besteht, die persönliche Sicherheit der Bewohner der Unvorsichtigkeit jedes Radfahrers schutzlos preisgegeben. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, dass der Angeklagte, indem er durch das schnelle, unter den gegebenen Umständen unvorsichtige Radfahren die schwere Verletzung des Franz A, herbeigeführt hat, der Uebertretung nach §§. 341, 335 St. G. schuldig zu erkennen gewesen wäre.

Das Bezirksgericht erwähnt allerdings, auf Grund des verlesenen Wundberichtes des Arztes H. ohne zu einer eigentlichen Feststellung zu schreiten, einer Aeusserung des überfahrenen Kindes, wornach dasselbe das Rad des Angeklagten während der Fahrt habe aufhalten wollen und dadurch verunglückt sei. Allein diese Stelle der Urtheilsgründe hat erhebliche formale Bedenken (§. 281, Z. 5 St. P. O.) gegen sich; denn nicht nur war die gerichtliche Vernehmung des seither verstorbenen Arztes H. nicht möglich, die Berufungsinstanz hat es auch unterlassen, die dem schriftlichen Berichte H.'s entgegenstehenden Aussagen der erst nach dem Urtheilsspruche erster Instanz

vernommenen Zeugen Magdalena M. Leopold F. und Josef M. entsprechend zu würdigen, und ausserdem erwähnt keine der beiden Instanzen der gerichtlichen Vernehmung des Knaben Franz A. welcher erklärt hat, von rückwärts niedergestossen worden zu sein, ohne den Radfahrer vorher gesehen zu haben. Abgesehen davon kann (in der Sache selbst) von schlechter Ueberwachung des Kindes A., welches von seiner Tante Marie F. begleitet war, nicht die Rede sein; und das Verschulden des Angeklagten wäre durch den Umstand, dass der Knabe Franz A. das Rad aufhalten wollte, nur dann ausgeschlossen, wenn festgestellt wäre (was nach Lage der Sache mit Rücksicht auf die dem Angeklagten zur Last fallende Schnelligkeit der Fahrt unmöglich ist), dass selbst bei entsprechend vorsichtiger Fahrt der Knabe in diesem Falle eine schwere Verletzung erlitten hätte.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit des §. 292 St. P. O. zu erkennen, durch die bezogenen Urtheile des Bezirksgerichtes in Langenlois vom 17. April 1894, Z. 245, und des Kreisgerichtes in Krems als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen vom 1. September 1894, Z. 1875, sei das Gesetz, und zwar in den §§. 341, 427, 335 St. G. verletzt worden.

## 1117. Dem Stiefsohne des Beschädigten kommt die Begünstigung des §. 189 (§. 463) St. G. zustatten. *)

Plenarentscheidung vom 4. December 1894, Z. 14432. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, womit Franz S. des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 II d St. G. schuldig gesprochen wurde, zu Recht erkannt: Das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7213, wird in Anwendung der Vorschrift des §. 292 St. P. O. als nichtig behoben und dem genannten Landesgerichte die Wiederholung der Verhandlung, zu der der eventuelle Antragsberechtigte Franz Z. vorzuladen ist. wie auch die neuerliche Entscheidung in der Sache aufgetragen.

Gründe: Wie aus den Acten der Strafsache gegen Franz S. wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 II d St. G. zu entnehmen ist, wurde mit dem rechtskräftigen Urtheile des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, auf Grund der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage Franz S. des Verbrechens des Diebstahls nach §§. 171, 173, 174 II d St. G., begangen dadurch, dass er am 4. October 1894 aus dem Besitze seines Stiefvaters (Franz Z.) ohne dessen Einwilligung einen Betrag von 250 fl. aus versperrter Casse um seines Vortheils willen entzog, schuldig erkannt und deshalb gemäss §. 178 St. G. zum schweren Kerker in der Dauer von acht Monaten und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe hat derselbe am 25. October 1894 angetreten. Die Urtheilsgründe beschränken sich auf die Anführung, dass der Schuld-

---

*) Im gleichen Sinne: Cassationsentscheidung vom 26. November 1894, Z. 11394.

spruch auf das mit den gepflogenen Erhebungen vollkommen übereinstimmende Geständnis des Angeklagten gestützt werde. Indessen erhellt aus der Verantwortung des Angeklagten im Vorverfahren und bei der Hauptverhandlung, wie auch aus den bei der letzteren zur Verlesung gebrachten protokollarischen Aussagen des Beschädigten Franz Z, dass Franz S, ehelicher Sohn der Gertrud S (wiederverehelicht an Franz Z), mit dieser seiner Mutter und seinem Stiefvater, dem Beschädigten Franz Z, seit 16 Jahren, und auch zur Zeit des incriminirten Diebstahls im gemeinsamen Haushalte lebte, in dem vom Stiefvater betriebenen Haderngeschäfte arbeitete und bei dem Stiefvater in Kost und Wohnung stand. Ebenso lag dem Erkenntnisgerichte auch die Thatsache vor, dass der Beschädigte am 4. October l. J. durch seine Gattin bei der Gendarmerie die Strafanzeige über den an ihm verübten Diebstahl unter Hinweisung auf seinen Stiefsohn Franz S als den Thäter erstatten liess und bei seiner Zeugeneinvernahme nach Verzicht auf die Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. und nach Rückstellung des bei dem Thäter noch vorgefundenen Betrages von 249 fl. 30 kr. zwar auf den Ersatz des Restbetrages von 70 kr. ö. W. verzichtete, aber für den Fall, als Franz S nur wegen Familiendiebstahls (§. 463 St. G.) unter Anklage kommen sollte, ausdrücklich den Strafantrag mit der Bitte um Behandlung seines Stiefsohnes als Landstreicher und um den Ausspruch der Zulässigkeit seiner Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt stellte. Ungeachtet diese Behauptungen und Thatsachen vorlagen, unterliess es das Erkenntnisgericht nicht nur, den Franz Z zum Zwecke eventueller Privatanklage zur Hauptverhandlung vorzuladen, was doch wohl auf den ersten Blick opportun erschien; entgegen der Vorschrift des §. 270, Z. 7 St. P. O. versäumte es auch, darüber schlüssig zu werden und auszusprechen, ob und aus welchen Gründen die angeführten Thatsachen erwiesen oder nicht erwiesen seien, und es liess dieselben bei Entscheidung der Rechtsfrage über den Bestand der verbrecherischen Qualification des Diebstahles ganz ausserbetracht. Dass aber diese Unvollständigkeit des erstrichterlichen Ausspruches entscheidende Thatsachen betrifft (§. 281, Z. 5 St. P. O.), liegt auf der Hand, da für den Fall der Feststellung, dass der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Diebstahls mit seinem Stiefvater Franz Z im gemeinsamen Haushalte lebte, gemäss Anordnung der §§. 189 und 463 St. G. die Strafthat lediglich als Uebertretung, nicht aber als Verbrechen des Diebstahls nach §. 171, 173, 174 II d. St. G. zu qualificiren, und zur Stellung des Strafantrages nicht der öffentliche Ankläger sondern Franz Z als Haupt der Familie berechtigt wäre, ohne dessen strafprocessordnungsmässige Mitwirkung ein Schuldspruch ausgeschlossen erscheint (§. 259, Z. 1 und 2 St. P. O.).

Wenngleich die (mit der Vorschrift des §. 168, I. Theil und §. 213, II. Theil des Strafgesetzes vom Jahre 1803 gleichlautenden) Bestimmungen der §§. 189 und 463 des geltenden Strafgesetzes bei Normirung der ausnahmsweise günstigen Behandlung an sich verbrecherischer Diebstähle das Verhältnis zwischen „Eltern und Kindern“ nicht näher definirten, so kann es doch schon im Hinblicke darauf, dass dieselbe Ausnahme auch für Diebstähle zwischen Ehegatten, die ja nicht durch Bande des Blutes verbunden sind, zu gelten hat, und dass ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes verübte Diebstähle zwischen Eltern, Kindern oder Geschwistern der allgemeinen Regel über criminelle Qualification verfallen, keinem Zweifel unterliegen, dass der erwähnten Begünstigung nicht so sehr eine Rücksicht für die Blutverwandtschaft, als vielmehr die Erwägung zugrunde liegt, dass das Wesen der Familiengenossenschaft und die

derselben schuldige Pietät auch die Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer vollen Integrität erheische, dass dieses Familienverhältnis und sein sittlicher Charakter über dem verletzten Vermögensrechte stehen und für so lange als unverletzbar zu gelten haben, bis nicht seitens des Familienoberhauptes die Ingerenz des Strafrichters angerufen wird. Von dieser Voraussetzung ausgehend, muss man folgerichtig zu dem Schlusse gelangen, dass, wenn auch das Verhältnis zwischen dem Stiefvater und dem Stiefsohne nicht als Verwandtschaft im Sinne §. 42 a. b. G. B., sondern als ein Schwägerschaftsverhältnis sich darstellt, dennoch beide in dem Verhältnisse von Eltern und Kindern im Sinne der §§. 189, 463 St. G. inbegriffen sind, welchem sie auch der gewöhnliche Sprachgebrauch einreiht.

Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Anwendung der Vorschrift des §. 292 St. P. O. das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck vom 25. October 1894, Z. 7320, als nichtig zu beheben und dem Landesgerichte die Wiederholung der Verhandlung, zu der der eventuelle Anklageberechtigte Franz Z im Hinblicke auf die Rechtsfolge des §. 46, Alinea 3 St. P. O. vorzuladen ist, wie auch die neuerliche Entscheidung in der Sache aufzutragen.

## 1118. Eidesdelation an Minderjährige.

Entscheidung vom 5. December 1894, Z. 13619. *) — I. Senat.

In der Rechtssache der Vormundschaft des unehelichen Kindes A wider den minderjährigen B wegen Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation erkannten die Gerichte aller drei Instanzen auf den dem Geklagten rückschiebbar aufgetragenen Hauptеid über die von demselben bestrittene Thatsache des Beischlafes innerhalb der im §. 163 a. b. G. B. normirten Frist. Die von dem Vormunde des Geklagten gerügte Zulassung dieses Beweismittels begründete der Oberste Gerichtshof mit der Erwägung, dass seitens der klagenden Vormundschaft die pflegschaftsbehördliche Ermächtigung zur Eidesauftragung dargethan erscheint, dass die vom Geklagten noch nicht erreichte Grossjährigkeit kein rechtliches Hindernis der Auftragung des Haupteides bildet, dass principiell die Zulässigkeit der Ablegung eines Haupteides durch einen Minderjährigen in dem Hofdecrete vom 31. October 1798, J. G. S. Nr. 430, ausgesprochen ist, dass der minderjährige Geklagte eidesfähig ist, dass er von der durch den Eid festzustellenden Thatsache Kenntnis hat, endlich dass, wenn einem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr überschritten hat, der Haupteid nicht aufgetragen werden könnte, dem Gegner des Minderjährigen in allen jenen Fällen, wo der Haupteid sein einziges Beweismittel ist — und ein solcher Fall liegt hier vor — unmöglich gemacht würde, sein Recht gegen ihn durchzusetzen, und der §. 248 a. b. G. B., wonach ein Minderjähriger in Hinsicht auf verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden mit seinem Vermögen verantwortlich ist, in allen diesen Fällen keine Wahrheit wäre, der Minderjährige sohin als privilegirter Rechtsverletzer erschiene.

---

*) Siehe oberstgerichtliche Entscheidung vom 21. Juli 1881, Z. 4367 (Sammlung: Glaser-Unger Nr. 8455).

**1119. Das Versprechen, „allmälig und ganz nach Convenienz" eine Schuld zu bezahlen, schliesst einen Zahlungsaufschub bis zum Tode des Verpflichteten aus und lässt sich nicht dahin auffassen, dass der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten habe; dieses Versprechen deckt sich vielmehr mit jenem Falle des §. 904 a. b. G. B., in welchem der Verpflichtete die Erfüllung „nach Möglichkeit oder Thunlichkeit" versprochen hat. — Dem die Erfüllung des Vertrages fordernden Theile liegt der Beweis darüber ob, dass es dem Verpflichteten möglich oder thunlich ist, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.**

Entscheidung vom 6. November 1894, Z. 13012. — I. Senat.

Mit Klage de praes. 14. August 1892 fordert das Bankhaus A als Rechtsnachfolger des Bankhauses B die Zahlung von Francs 22.000 als jenes Theiles der Schuld des D an dieses Bankhaus, welchen der Geklagte C laut des an das Bankhaus B gerichteten Schreibens de dato Wien 18. Juli 1891 des Inhaltes: „Um Ihr Arrangement mit meinem Vetter D zu erleichtern, erkläre ich hiemit, von seinem Conto den Debetbetrag von Francs 22.000 übernehmen zu wollen, unter der Bedingung, dass . . . es mir freigestellt bleibe, obigen Betrag allmälig und ganz nach meiner Convenienz zu bezahlen", zur Selbstzahlung übernommen hatte. Nach dem Klagebegehren sollte die Bezahlung des Schuldbetrages entweder in halbjährigen, am 1. Februar 1892 beginnenden Raten von je 2750 Francs oder in den vom Richter nach Billigkeit festzusetzenden Beträgen und Terminen sammt Verzugszinsen vom jeweiligen Fälligkeitstage erfolgen. Der Umstand der Uebernahme der Schuld zur Selbstzahlung, sowie insbesonders die Echtheit der bezüglichen Erklärung de dato Wien 18. Juli 1891 wird vom Geklagten ausdrücklich zugestanden, welcher auch den Eintritt der Bedingung zugibt, woran zunächst seine Verpflichtung geknüpft war, nämlich dass überhaupt ein endgiltiges Arrangement zwischen dem Bankhause B und dem D zustandekomme. Streitig ist im Processe lediglich die rechtliche Bedeutung der im Schreiben vom 18. Juli 1891 übernommenen Verpflichtung hinsichtlich der Zeit und Art ihrer Erfüllung, indem Kläger dieselbe als eine solche nach Möglichkeit oder Thunlichkeit im Sinne des §. 904 a. b. G. B. aufgefasst und deshalb die Zahlung in Raten, entsprechend den von ihm unter Beweis gestellten Vermögensverhältnissen des Geklagten, nach Billigkeit zugesprochen wissen will, während der Geklagte anführt, dass er im Sinne derselben Gesetzesstelle diese Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten habe, daher bei lebzeiten überhaupt nicht zur Zahlung verhalten werden könne.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage im Wesentlichen aus folgenden Gründen ab: Werden nach der gesetzlichen Vorschrift (§§. 6, 914 a. b. G. B.) die in der Erklärung vom 18. Juli 1891 vorkommenden Worte „nach meiner Convenienz" nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung in ihrem Zusammenhange ausgelegt, so muss festgestellt werden, dass das ins Deutsche aufgenommene Fremdwort: „Convenienz" in der Verbindung „nach jemandes Convenienz" den Begriff von Gutdünken, Belieben, Thunwollen bezeichnet, nicht aber von Thunkönnen, ganz entsprechend der etymologischen Bedeutung in der lateinischen Stammsprache (*con-venit:* es kommt zusammen, es fällt überein, es entspricht — nämlich der Meinung, den Bedürfnissen, dem Wunsche) also nach gemeinem Sprachgebrauche gleichbedeutend ist mit dem gesetzlichen Ausdrucke Willkür und nicht mit Thunlichkeit oder Möglich-

keit (§. 904 a. b. G. B.). Allerdings führt Kläger aus, dass der den Worten „ganz nach meiner Convenienz“ vorausgehende Ausdruck „allmälig“ die Willensmeinung des Ausstellers bekunde, bei seinen lebzeiten zu zahlen, also die Bestimmung des bezogenen §. 904 auszuschliessen, dass der Tod des Verpflichteten abgewartet werden müsse. Darauf ist nun zunächst zu bemerken, dass dieses „allmälig“ mit den Worten „ganz nach meiner Convenienz“ durch ein „und“ verbunden ist, somit alle diese Worte zusammen betrachtet werden müssen; hiebei findet sich aber, dass das engere „allmälig“ in dem folgenden weiteren Ausdrucke „ganz nach meiner Convenienz“ wieder aufgeht. Aber auch abgesehen davon könnte der klägerischen Auslegung nicht beigepflichtet werden; denn dadurch, dass man die Zahlung in Raten verspricht, aber den Termin der ersten derselben schon seiner Convenienz vorbehält, hat man nicht minder die ganze Zahlung in seine Willkür gestellt, als wenn man unter diesem Vorbehalte die Gesammtleistung auf einmal versprochen hätte; wobei ja wohl auch zunächst an die Leistung bei lebzeiten des Verpflichteten gedacht wird. Der Kläger beruft sich ferner auf den Brief de dato Wien, 7. December 1891, in welcher als echt anerkannten Urkunde der Geklagte bestätigt, er habe dem Abgesandten des klägerischen Bankhauses erklärt, nach Möglichkeit im Laufe des Monates Jänner 1892 einen Theilbetrag remittiren zu wollen. Allein eine so unbestimmte Erklärung kann nach dem Zusammenhange der Sache doch nur innerhalb des im Schreiben vom 18. Juli 1891 ausgedrückten allgemeinen Vorbehaltes dahin aufgefasst werden, dass der Geklagte, wie er selbst angibt, sich zu der Zeit über Andringen des Klägers mit dem Gedanken beschäftigt habe, vielleicht eine Theilzahlung zu leisten; keineswegs aber kann darin ein Widerruf jenes Vorbehaltes gefunden werden, was der Geklagte auch unzweideutig durch die Clausel zu erkennen gibt: „ohne irgendwelche Berechtigung Ihrerseits, einen Zahlungstermin zu bestimmen, anzuerkennen“. Das Gericht kam also zu dem Schlusse, dass der Geklagte die Zeit der Erfüllung seiner Willkür vorbehalten hat, weshalb der Kläger, da es sich zweifellos und nach seinen eigenen Ausführungen um eine rein obligatorische, also nach §. 918 a. b. G. B. vererbliche Verbindlichkeit handelt, gemäss §. 904 den Tod des Geklagten abzuwarten und sich an die Erben zu halten habe. Hielte aber selbst diese Auslegung nicht stand, so bliebe bei dem Wortlaute der angeführten Urkunden doch über den Umfang des Verpflichtungswillens des Geklagten zum mindesten ein Zweifel, welchem gegenüber gemäss §. 915 a. b. G. B. im Sinne der geringeren Verpflichtung des Geklagten, das ist offenbar der sein Vermögen nach dem Tode treffenden, gegen die ihn bei lebzeiten belastende zu entscheiden gewesen wäre. Dass es sich zwischen dem Kläger und dem Geklagten um ein den letzteren einseitig verbindendes Geschäft (§. 915 a. b. G. B.) handelt, ist nach den Ausführungen beider Theile klar, denn es wird von keiner Seite auch nur behauptet, dass der Kläger dem Geklagten für die Schuldübernahme zugunsten des D ein Entgelt versprochen habe (§. 864 a. b. G. B.). Entscheidend ist aber lediglich das Verhältnis zwischen den Parteien dieses Processes, nicht etwa jenes zwischen dem Geklagten und dem D, auf welches Kläger sich beruft, um die Anwendbarkeit des bezogenen §. 915 a. b. G. B. auszuschliessen.

Unter Abweisung der Appellationsbeschwerde des Klägers bestätigte das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil aus dessen der Sach- und Rechtslage entsprechenden Gründen.

Der Oberste Gerichtshof fand hingegen in Stattgebung der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers beide unterrichterlichen Urtheile abzuändern und gemäss dem ersten Theile des Klagebegehrens den Geklagten schuldig zu erkennen, dem klägerischen Bankhause den Betrag von 22.000 Francs vom 1. Februar 1892 an gerechnet in halbjährigen Raten von je 2750 Francs sammt Verzugszinsen vom Fälligkeitstage einer jeden einzelnen Rate an zu zahlen.

Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: In Gemässheit der §§. 6 und 914 a. b. G. B. darf einem Vertrage in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht der Paciscenten hervorleuchtet, und ist im Sinne des §. 914 a. b. G. B. ein zweifelhafter Vertrag so zu erklären, dass er keinen Widerspruch enthalte und von Wirkung sei. Diesen gesetzlichen Bestimmungen entspricht die Auslegung, welche die Untergerichte der vom Geklagten ausgestellten Erklärung de dato Wien den 18. Juli 1891 gegeben haben, keineswegs. Wenn der Geklagte in dieser Urkunde dem bestandenen Bankhause B gegenüber erklärt, von dem Conto seines Vetters D den Debetbetrag von Francs 22.000 unter der Bedingung übernehmen zu wollen, dass 1. überhaupt ein endgiltiges Arrangement zwischen dem genannten Bankhause und seinem Vetter D zustande komme und 2. es ihm, Geklagten, freigestellt bleibe, obigen Betrag allmälig und ganz nach seiner Convenienz zu bezahlen, so hat dadurch der Geklagte in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise zu erkennen gegeben, dass er im Falle des Zustandekommens eines Arrangements mit D den vorbezeichneten Schuldbetrag nach und nach, das ist in Raten und unter den ihm sonst convenirenden Modalitäten, das ist unter Modalitäten, die mit seinen finanziellen Verhältnissen im Einklange stehen, aus Eigenem zur Tilgung bringen wolle. Dass der Geklagte die Zeit der Erfüllung seines Versprechens seiner Willkür vorbehalten habe, und dass das Bankhaus, welchem dieses Versprechen gemacht wurde, gemäss §. 904 a. b. G. B. den Tod des Geklagten abwarten und sich an seine Erben halten müsse, kann aus dem Wortlaute der in Rede stehenden Urkunde um so weniger gefolgert werden, als das Versprechen, allmälig eine Schuld abzutragen, einen Zahlungsaufschub bis zum Tode des Verpflichteten geradezu ausschliesst, und das Wort „Convenienz“ nicht unter den Begriff der Willkür subsumirbar ist, sondern vielmehr in dem Zusammenhange, in dem es gebraucht wurde, sich mit jenem Begriffe vollständig deckt, welcher den im §. 904 a. b. G. B. vorkommenden Ausdrücken „Möglichkeit“ und „Thunlichkeit“ innewohnt. Bestünde in letzterer Hinsicht ein Zweifel, so müsste die undeutliche Aeusserung zufolge §. 915 a. b. G. B. zum Nachtheile des Geklagten erklärt werden, da er es war, der sich dieser Aeusserung bedient hat, und im gegebenen Falle zweifellos ein zweiseitig verbindlicher Vertrag vorliegt. Die Untergerichte vermeinen zwar, dass der Vertrag, welcher zwischen dem Geklagten und dem Bankhause B zustande gekommen ist, als ein einseitig verbindlicher Vertrag anzusehen und deshalb anzunehmen sei, dass sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; allein diese Auffassung ist eine offenbar rechtsirrthümliche, da der versprochenen Leistung des Geklagten die infolge seines Versprechens bereits erfüllte Gegenleistung des vorgenannten Bankhauses, nämlich das Arrangement mit dem D, gegenübersteht. Dass sich der Geklagte nach „Möglichkeit“ zu zahlen verpflichtet habe, ist übrigens von ihm selbst in seinem Briefe de dato

Wien, 7. December 1891 dadurch anerkannt worden, dass er nach „Möglichkeit" im Laufe des Monates Jänner 1892 einen Theilbetrag seiner Schuld remittiren zu wollen erklärte.

Dem Gesagten zufolge sind die Gründe, welche die Untergerichte zur Abweisung des Klagebegehrens veranlasst haben, unhaltbar und ist nunmehr zu untersuchen, ob der Beweis über die „Möglichkeit" oder „Thunlichkeit", auf Seite des Geklagten, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen, im Processe erbracht worden ist. Diesfalls hat das klägerische Bankhaus auf Grund amtlicher Urkunden erwiesen, dass der Geklagte Eigenthümer eines beträchtlichen Vermögens ist, und dass daher die Möglichkeit der Erfüllung seiner vertragsmässigen Verbindlichkeiten vorliege. Sache des Geklagten wäre es gewesen, den Gegenbeweis zu liefern, dass ihm ungeachtet seines beträchtlichen Vermögens diese Möglichkeit benommen sei. Diesen Gegenbeweis hat der Geklagte nicht erbracht. Allerdings wurde von ihm in der Duplik angeführt und unter Beweis gestellt, dass sein Schuldenstand, abgesehen von der klägerischen Forderung, 449.508 fl. betrage, und dass er von diesem Gesammtbetrage 22.475 fl. 40 kr. an Zinsen zu entrichten habe. Da es der Geklagte jedoch unterlassen hat, den Rechtsgrund der von ihm contrahirten Schulden anzuführen und einen vollständigen Status seiner Activen und Passiven vorzulegen, da überdies ein noch so hoher Schuldenstand nicht ausschliesst, dass diesem Schuldenstande ein überwiegender Activstand gegenüberstehe, da vielmehr im Hinblicke auf §. 486 St.G. angenommen werden muss, dass der Passivstand des Geklagten seinen Activstand nicht übersteige, und dass er sich in der Möglichkeit befinde, seine sämmtlichen Gläubiger vollständig zu befriedigen, erscheint der vom Geklagten angebotene Beweis keineswegs geeignet, hinreichende Anhaltspunkte zur Beurtheilung zu bieten, ob den Gläubigern des Geklagten in Ansehung ihrer Forderungen ein Klagerecht zustehe, und ob die vom klägerischen Bankhause in Antrag gebrachten Zahlungsmodalitäten mit den finanziellen Verhältnissen des Geklagten nicht im Einklange stehen. Nach §. 904 a. b. G. B. ist die Erfüllungszeit dann, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat, vom Richter nach Billigkeit festzusetzen, und da das Klagebegehren nichts enthält, was der Billigkeit nicht entsprechen würde, stellt sich dasselbe in jeder Richtung als begründet dar. Wenn demungeachtet die Untergerichte das Klagebegehren abgewiesen haben, so liegt hierin eine offenbare Ungerechtigkeit, welche im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, die Abänderung der gleichlautenden untergerichtlichen Urtheile und die Entscheidung nach Massgabe des Klagebegehrens geboten erscheinen lässt.

**1120. Die in einen Kaufvertrag aufgenommene Bestimmung, dass der Verkäufer den Kaufpreis zu erhalten habe, sobald er die von ihm übernommene Depurirung der Lasten der verkauften Realität durchgeführt haben wird, kann nicht als eine aufschiebende Bedingung im Sinne des §. 696 a. b. G. B. aufgefasst werden, deren Nichteintreffen den Lauf der Verjährung hemmt.**

Entscheidung vom 7. November 1894, Z. 12072. — I. Senat.

Der zwischen A und B abgeschlossene Kaufvertrag vom 24. October 1842 enthielt betreffs der Fälligkeit des Kaufschillingsrestes die Bestimmung, dass der Verkäufer A binnen einem Jahre die auf Abschlag des Kaufpreises nicht über-

nommenen bücherlichen Lasten der verkauften Realität zur Löschung zu bringen habe und erst nach durchgeführter Depurirung den Kaufschillingsrest erhalten solle, ohne dass hiezu eine besondere Aufkündigung nothwendig sei. Für die Forderung des A wurde das Pfandrecht am 2. Mai 1843 grundbücherlich einverleibt. In der am 7. September 1893 gegen A überreichten Klage führt nun C, Rechtsnachfolger des B und nunmehriger Eigenthümer der Realität aus, dass das Pfandrecht des A, welches mehr als 30 Jahre auf der Realität haftet, durch Verjährung erloschen sei, und stellt das Begehren um Erkenntnis: Die Forderung des A und das für dieselbe einverleibte Pfandrecht seien durch Verjährung erloschen, der Geklagte sei schuldig, dies anzuerkennen, und Kläger berechtigt, auf Grund des Erkenntnisses die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes durchzuführen. Der Geklagte gibt zu, dass er die den Gegenstand des Streites bildende Kaufschillingsrestforderung weder eingeklagt noch auch auf andere Weise geltend gemacht habe, und dass ihm dieselbe bisher nicht bezahlt worden sei; er wendet aber ein: er habe die Depuration der im Kaufvertrage vom 24. October 1842 angeführten bücherlichen Lasten nicht durchgeführt; es konnte deshalb der Kaufschillingsrest, welcher bisher nicht fällig geworden ist, nicht verjähren; die zu depurirenden Lasten wurden überhaupt nicht gelöscht und erst bei der Neuanlegung der Grundbücher im Jahre 1883 in das neue Grundbuch nicht übertragen, sondern als alte Lasten ausgelassen.

Das Gericht erster Instanz gab dem Klagebegehren aus folgenden Gründen statt: Entscheidend in diesem Streite ist die Beantwortung der Frage, wann die Forderung des A fällig geworden ist, beziehungsweise wann das Recht die Forderung geltend zu machen ausgeübt werden konnte, weil von diesem Zeitpunkte nach §. 1478 a. b. G. B. der Lauf der Verjährung beginnt. Die Depuration war längstens in einem Jahre vom Vertragsabschlusse, d. i. vom 24. October 1842 durchzuführen, und nach dieser Durchführung sollte der Geklagte den ganzen Kaufschillingsrest sofort ohne jede Aufkündigung erhalten. Hätte der Geklagte, wie er sich vertragsmässig hiezu verpflichtet hatte, ordnungsmässig depurirt, so hätte dies längstens bis zum 24. October 1843 geschehen müssen, und von diesem Zeitpunkte konnte auch der Geklagte die Bezahlung des Kaufschillingsrestes verlangen und mit Erfolg klagbar auftreten. Von diesem Zeitpunkte läuft die Frist, innerhalb welcher der Geklagte sein Recht ausüben konnte, vorausgesetzt, dass er seine Verpflichtung, nämlich die Durchführung der Depuration, erfüllt hätte. Der Lauf der Verjährung begann daher mit dem 25. October 1843 und nachdem nicht bewiesen wurde, dass der Geklagte von diesem Zeitpunkte bis zum 24. October 1873 sein Recht ausgeübt hat, ist dasselbe nach §. 1489 a. b. G. B. durch einen 30jährigen Nichtgebrauch erloschen. Auf die Einwendung, dass es dem Geklagten nicht möglich war, die Depuration durchzuführen, weil es sich um solche Verbindlichkeiten handelte, welche er weder bezahlen, noch auch die Ablassung von denselben erzielen konnte, kann deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil der Geklagte nicht näher ausgeführt hat, worin die Unmöglichkeit der Durchführung der Depuration bestand, auch darüber keine Beweise angeboten und überdies nicht nachgewiesen hat, dass er nach seiner Möglichkeit etwas unternommen hätte, um die Depuration durchzuführen (§. 897 und 710 a. b. G. B.). Ebenso unentscheidend ist es, dass die Lasten, welche der Geklagte hätte depuriren sollen, in das neue Grundbuch nicht übertragen wurden, weil dieser Umstand nur dann rechtlich von belang wäre, wenn für die Durchführung der

Depuration keine Frist bestimmt gewesen wäre, was jedoch hier nicht der Fall ist.

Über Appellation des Geklagten änderte das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil ab und wies die Klage aus folgenden Gründen ab: Die im Kaufvertrage vom 24. October 1842 vorkommende Bestimmung, dass der Verkäufer innerhalb eines Jahres die Depurirung durchzuführen habe und erst dann den Kaufschillingsrest erhalten solle, kann nur dahin erklärt werden, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufschillingsrest erst mit dem Zeitpunkte beginne, sobald die Depuration der Lasten wirklich durchgeführt sein wird. Durch den Grundbuchsstand der in Rede stehenden Realität ist nachgewiesen, dass die zu depurirenden Lasten zum Theile im Jahre 1856 zur Löschung gebracht, zum Theile jedoch im alten Grundbuche überhaupt nicht gelöscht, aber in das neue Grundbuch, welches am 31. März 1886 seine rechtliche Wirksamkeit erlangt hatte, nicht übertragen wurden. Unter diesen Umständen kann der Lauf der Verjährungszeit erst vom 31. März 1886 beginnen, weil erst mit diesem Zeitpunkte die Realität von allen im Kaufvertrage angeführten Lasten befreit war, daher auch der Geklagte das Recht hatte, die Bezahlung des Kaufschillingsrestes zu verlangen, und von einer Verjährung nach §. 1478 a. b. G. B. nur dann gesprochen werden kann, wenn jemand ein Recht, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, nicht gebraucht. Vom 31. März 1886 ist jedoch der nach §. 1478 a. b. G. B. zur Verjährung nothwendige Zeitraum noch nicht abgelaufen.

In Stattgebung der ordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers fand der Oberste Gerichtshof das oberlandesgerichtliche Urtheil abzuändern, und das erstrichterliche Urtheil wieder herzustellen. Gründe: Die in den Kaufvertrag vom 24. October 1842 aufgenommene Bestimmung, dass der Verkäufer A den Kaufpreisrest zu erhalten habe, sobald er die von ihm übernommene Depurirung der in dem Vertrage angeführten Lasten durchgeführt haben werde, kann nicht als eine Bedingung im Sinne des §. 696 a. b. G. B. angesehen werden. Denn es wurde nicht das Recht des A auf den restlichen Kaufpreis von einer Ereignung — der Duchführung der Depurirung — abhängig gemacht; dieses Recht stand ihm auf Grund des Kaufvertrages sofort zu, weil er durch diesen das Recht auf die vereinbarte Kaufssumme nach §. 1053 a. b. G. B. erworben hat, und es wurde vielmehr lediglich der Beginn der Wirksamkeit dieses Rechtes bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben, in welchem A die Depurirung durchgeführt hätte. Diese Voraussetzung der Wirksamkeit seines Rechtes herbeizuführen, lag aber lediglich in dem Willen des Geklagten, und sie lag seit dem Abschlusse des Vertrages, zum Mindesten seit einem Jahre nach Abschlusss desselben, also seit 24. October 1843 in seinem Willen, zumal der Geklagte den Beweis, dass ihm die Depurirung aus objectiven Gründen durchzuführen unmöglich war, nicht erbracht und die Möglichkeit jener Durchführung dadurch anerkannt hat, dass er selbst sich in dem Vertrage eine bloss einjährige Frist zu der Depurirung ausbedungen hat. Hiernach liegt es aber auf, dass es dem Geklagten seit dem Jahre 1843, also seit weit mehr als 30 Jahren möglich war, sein Recht auf den streitigen Kaufpreisrest im Sinne des §. 1478 a. b. G. B. auszuüben, da es in seinem Willen stand die Depurirung durchzuführen und dann sofort die Zahlung zu verlangen, eventuell klagbar aufzutreten. Die entgegengesetzte Auffassung müsste zu der Consequenz führen, dass das Recht des Geklagten zu einem unverjährbaren würde, was dem Wesen der

Verjährung widerstreitet; es kann aber auch die Nichterfüllung der eigenen Verbindlichkeit seitens des Geklagten für diesen nicht den Vortheil erzeugen, dass dadurch die Verjährung seines Rechtes aufgehalten werde. Das Gesetz fordert, um den Rechtsverlust durch Zeitablauf herbeizuführen, im §. 1478 a. b. G. B. nur, dass das bezügliche Recht nicht ausgeübt wurde; dass es an sich hätte ausgeübt werden können, und dass dieser Nichtgebrauch des Rechtes durch 30 Jahre andauerte. Ob der Berechtigte eine anderweitige Thätigkeit auszuüben hatte, um den Gebrauch des Rechtes zu verwirklichen, wird vom Gesetze nicht unterschieden; es liegt sonach das vom Gesetze aufgestellte Erfordernis der Möglichkeit der Rechtsausübung auch dann vor, wenn, wie hier, der Berechtigte eine in seinem Willen liegende Leistung vornehmen muss, um sein Recht ausüben zu können. Nimmt er diese Leistung nicht vor, dann liegt es in seinem Verschulden, wenn er sein Recht nicht ausüben konnte, und ein Verschulden kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nie ein Recht erzeugen, somit auch die Verjährung nicht aufhalten. Der Ansicht des Oberlandesgerichtes, dass die Verjährung im vorliegenden Falle erst seit der Durchführung der Depurirung, beziehungsweise der Wirksamkeit der neuen Grundbücher zu laufen beginne, kann sonach nicht beigetreten werden; vielmehr begann diese Verjährung spätestens mit dem 24. October 1843 und ist längst vollendet. Der Klage ist daher vom ersten Richter mit Recht stattgegeben worden.

**1121. In der Fortsetzung eines durch das Verbrechen der Verführung (§. 132 III St. G.) eingeleiteten unzüchtigen Verhältnisses ist Fortsetzung des Verbrechens nicht nothwendig inbegriffen; diese bedarf fortgesetzter Erneuerung der Acte, in welchen das Verleiten zur Unzucht sich verwirklicht. Mit dem Abschlusse des Verleitens erst läuft für das Verbrechen die Verjährung.**

**Entscheidung vom 7. November 1894, Z. 12746.**

Das Urtheil des Landes- als Erkenntnisgerichtes in Laibach vom 6. September 1894, Z. 8938, welches den Josef K. des Verbrechens der Verführung zur Unzucht im Sinne des §. 132 III St. G. und des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§. 197, 199 a, 200 St. G. schuldig erkennt, wurde zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten nach §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, im Ausspruche über die Verführung zur Unzucht, die Strafe und Kosten, soweit dieselben das Verbrechen der Verführung zur Unzucht zum Gegenstande haben, unter Aufrechthaltung der übrigen Theile des Urtheils, insbesonders auch des Schuldspruches über das Verbrechen des Betruges durch Meineid, welcher bei der neuen Verhandlung der Strafbemessung mit zugrunde zu legen sein wird, aufgehoben, und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Laibach zurückverwiesen.

Gründe. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat ausschliesslich das Verbrechen der Verführung zur Unzucht zum Gegenstande und bringt den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9 b St. P. O. wegen eingetretener Delictsverjährung zur Geltung. Die thatsächliche Feststellung des Gerichtshofes geht dahin, dass der Angeklagte die Marie R.,

seine Stieftochter, im Jahre 1886 verführt und mit derselben seither bis zum Jahre 1893 geschlechtlich verkehrt habe. Mit Rücksicht nun darauf, dass der Angeklagte am 17. August 1892 ein neues Verbrechen (den Meineid) begieng, ist die Frage von Bedeutung, ob in diesem Zeitpunkte das Verbrechen der Verführung zur Unzucht schon verjährt war. Dies wäre der Fall, wenn seit dem 17. August 1887, also durch fünf Jahre vor Ableistung des Meineides, kein Verführungsact mehr stattgefunden hätte. Der Gerichtshof schliesst die Verjährung aus, indem er ausführt, dass das Verbrechen nach §. 132 III St. G. fortsetzbaren Charakters ist, daher die Verjährung erst vom letzten (Beischlafs-) Acte, mithin erst vom Jahre 1893 an ihren Anfang nehmen könne; ferner, dass in jedem einzelnen Acte, nicht nur in dem ersten die Verführung einen Theil des Actes bilde, indem es unbegründet sei, zu behaupten, eine zur Unzucht verführte Person könne nicht ein zweites Mal verführt werden.

Dem angefochtenen Urtheile ist allerdings darin beizustimmen, dass neuerliche Verführung einer schon zur Unzucht verführten Person ganz wohl denkbar sei, und zwar nicht nur die Verführung derselben durch eine vom ersten Verführer verschiedene Person, sondern auch eine fortgesetzte Verführung durch den ursprünglichen Verführer, wenn nämlich bei Fortdauer des im §. 132 III St. G. vorgesehenen Autoritätsverhältnisses auch nach dem ersten Beischlafe Ueberredungen, Drohungen oder andere Mittel der Verführung in Anwendung gebracht werden, um das durch den ersten Verführungsact eingeleitete unsittliche Verhältnis aufrecht zu erhalten. So kann sich denn in der That, wie das Urtheil mit Recht betont, das Verbrechen der Verführung zur Unzucht als ein fortgesetztes darstellen, dessen Verjährung selbstverständlich erst mit der Lösung des durch Verführung zu einem dauernden gestalteten Verhältnisses beginnt. Aber unrichtig ist es, wenn das Urtheil — wie sich schon aus dem Wortlaute der Begründung, deutlicher aber noch aus dem Umstande ergibt, dass es keine Feststellungen in der eben angedeuteten Richtung enthält — die Fortsetzung der Verführung schon durch die Fortsetzung des durch die Verführung begründeten unsittlichen Verhältnisses ohneweiters für gegeben erachtet. Dabei übersieht der Gerichtshof die Möglichkeit, dass die Verführte nach dem ersten oder nach den ersten Verführungsacten sich dem Verführer willig hingibt, ohne dass es auf Seite des Verführers noch jener Thätigkeit bedürfte, die das Gesetz als Verführung bezeichnet. Besonders bei lang währenden geschlechtlichen Verhältnissen wird diese Frage mit Aufmerksamkeit zu behandeln, und insbesonders darauf Gewicht zu legen sein, ob es denn der Verführten nicht möglich gewesen wäre, sich jenen Verhältnissen zu entziehen, welche sich durch die stattgefundene Verführung für sie so verhängnisvoll erwiesen haben. Indem der Gerichtshof also ohne nähere thatsächliche Untersuchung der Frage, ob im vorliegenden Falle anzunehmen sei, dass nicht bloss das geschlechtliche Verhältnis zwischen dem Angeklagten und Marie R., sondern eine Verführung der letzteren durch ersteren bis 17. August 1887 fortgedauert habe, sich lediglich darauf beschränkte, die Verjährung auszuschliessen, weil das geschlechtliche Verhältnis, welches an sich nur die Uebertretung nach §. 501 St. G. begründen würde, weit über den 17. August 1887 hinaus gedauert habe, hat er seine Entscheidung in der Verjährungsfrage auf eine juristisch unrichtige, thatsächlich unvollständige Grundlage gebaut, und musste daher auf die Vernichtung des Urtheils in dem vom Nichtigkeitsgrunde berührten Theile unter Verweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung erkannt werden.

**1122. Wird durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die urtheilsmässig ausgesprochene Abweisung der Klage beseitigt, so ist durch deren innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Einbringung und gehörige Fortsetzung die Verjährung des geltend gemachten Rechtes nach §. 1497 a. b. G. B. als unterbrochen anzusehen.**

Entscheidung vom 8. November 1894, Z.10797. *) — IV. Senat.

Mit Klage vom 18. April 1888 begehrte A, Bremser im Dienste der Eisenbahn B, von der letzteren auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, Ersatzleistung wegen einer schweren körperlichen Verletzung, die er sich in der Nacht vom 2. Jänner 1888 in Ausübung seines Dienstes zugezogen hatte. Mit Urtheil erster Instanz vom 5. November 1889 und zweiter Instanz vom 30. December 1889 wurde das Klagebegehren abgewiesen, indem beide Gerichte bei der Prüfung der Sachlage und des Beweisergebnisses zu der Ueberzeugung kamen, dass der Kläger den Unfall, der ihn getroffen hatte, durch sein eigenes Benehmen verschuldet hatte. Noch vor Fällung des zweitinstanzlichen Urtheiles überreichte A am 2. December 1889 die Klage um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schlechter Vertretung zur Einbringung einer neuen Klage. In Erledigung der Restitutionsklage wurde kraft gleichlautender Urtheile erster und zweiter Instanz vom 16. December 1890 und vom 11. März 1891, unter Behebung der im Hauptprocesse ergangenen abweislichen Urtheile, dem Kläger die begehrte Restitution, bedingt durch einen von ihm abzulegenden Haupteid, bewilligt; am 23. Juni 1891 legte Kläger den Eid ab und am 27. August 1891 brachte er die neuerliche Klage ein, worin er dasselbe Begehren, wie in der Klage vom 18. April 1888 stellte. Im Laufe des neuen Processes, und zwar am Schlusse ihrer letzten Rede erhob die Geklagte, auf die Bestimmung der §§. 1489 und 1497 a. b. G. B. gestützt, die Einwendung, dass die vom A geltend gemachten Schadenersatzansprüche zur Gänze, oder doch mindestens theilweise (insofern dieselben die Zeit vor dem 27. August 1888, das ist drei Jahre vor der Einbringung der zweiten Klage betreffen) durch Verjährung erloschen seien.

Das Gericht erster Instanz wies das Klagebegehren aus materiellrechtlichen Gründen ab, ohne sich mit der Frage der eingewendeten Verjährung der klägerischen Ersatzansprüche zu befassen.

Der Appellation des Klägers theilweise stattgebend, änderte das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil dahin ab, dass dem Kläger ein Theil der erhobenen Ersatzansprüche zuerkannt wurde, wobei rücksichtlich der von der Geklagten erhobenen Einwendung der Verjährung bemerkt wurde, dass dieselbe nicht als statthaft zu erkennen sei, weil zwar vom 2. Jänner 1888 bis zum Klagstage, das ist dem 27. August 1891, mehr als drei Jahre verflossen seien, allein schon durch die erste Klage vom 18. April 1888 und den betreffenden Process eine so bedeutende Unterbrechung stattgefunden habe, dass diese Einwendung nicht begründet ist.

Diese Ansicht des Oberlandesgerichtes fand der Oberste Gerichtshof, bei Abweisung der Revisionsbeschwerde der Geklagten, aus folgenden Gründen aufrecht zu erhalten. Der dem Kläger zugestossene Unfall, welcher dem gestellten Schadenersatzanspruche zugrunde liegt, hat sich in der Nacht vom 1. auf den 2. Jänner 1888

*) Siehe: Oberstgerichtliche Entscheidungen vom 8. November 1859, Z. 12375 (Sammlung Glaser-Unger Nr. 904); — und vom 2. Juli 1880, Z. 7481 (ibidem Nr. 8039).

ereignet, und hat der Kläger bereits in der am 18. April 1888 eingebrachten Klage dieselben Schadenersatzansprüche gestellt, wie dieselben in der nunmehr vorliegenden neuerlichen Klage vom 27. August 1891 erhoben werden. Allerdings wurde der Kläger mit dem in der seinerzeitigen Klage vom 18. April 1888 gestellten Begehren durch das obergerichtlich unter dem 30. December 1889 bestätigte erstrichterliche Urtheil vom 5. November 1889 unbedingt und zur Gänze rechtskräftig abgewiesen. Allein demungeachtet findet in dem vorliegenden Falle die Schlussbestimmung des §. 1497 a. b. G. B. deshalb keine Anwendung, weil infolge der Wiedereinsetzungsklage des Klägers vom 2. December 1889 mit den Urtheilen erster Instanz vom 16. December 1890 und des Oberlandesgerichtes vom 11. März 1891 (bedingt) das abweisliche erstrichterliche Urtheil vom 5. November 1889 aufgehoben und dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Anbringung einer neuen Klage ertheilt wurde, diese Bedingung aber durch Ablegung des sententionirten, dem Kläger zurückgeschobenen Haupteides seitens des Klägers erfüllt wurde, rücksichtlich eingetreten ist. Da sonach die rechtskräftige Abweisung der ersten, am 18. April 1888 eingebrachten Klage beseitigt wurde, erscheint durch deren innerhalb der dreijährigen Frist des §. 1489 a. b. G. B. erfolgte Einbringung und gehörige Fortsetzung die Verjährung des klägerischen Schadenersatzanspruches nach §. 1497 (erster Satz, zweiter Fall) unterbrochen, und zwar umsomehr als die Wiedereinsetzungsklage bereits am 2. December 1889 eingebracht worden, und das erstinstanzliche Urtheil über dieselbe am 16. December 1890, also noch innerhalb der Triennalverjährungsfrist erflossen ist, und die Geklagte durch die unbegründet erkannte Appellation gegen dasselbe die Anbringung der neuerlichen Klage durch den Kläger innerhalb des im §. 1489 a. b. G. B. normirten Zeitraumes verhindert hat, was umsomehr in das Gewicht fällt, als die vom 3. Jänner 1888 an angesprochene Jahresrente dem Kläger (im herabgeminderten Betrage) erst vom 16. April 1888 angefangen zuerkannt worden ist.

## 1123. Der Strafaufhebungsgrund der thätigen Reue (§§. 187 und 188 St G.) ist rechtswirksam auch rücksichtlich der Uebertretung des §. 477 St. G.

Entscheidung vom 10. November 1894, Z. 7613. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Anton P., welchen das Urtheil des Landesgerichtes in Zara vom 15. Mai 1894, Z. 938, der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums, durch Ankauf verdächtiger Waren nach §. 477 St. G. schuldig erkannte, wurde vom Cassationshofe nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe . . . Obwohl das Gesetz die im §. 477 St. G. normirte Uebertretung des Ankaufes verdächtiger Waren nicht ausdrücklich unter jenen Delicten anführt, welche durch thätige Reue straflos werden, so ist doch bei sinngemässer Auslegung der in den §§. 187 und 188, dann 466 St. G. enthaltenen Bestimmungen daran nicht zu zweifeln, dass die Uebertretung des §. 477 St. G., sofern dieselbe, wie vorliegend, den Ankauf entwendeter Gegenstände betrifft, durch thätige Reue straflos werde, weil die erwähnte Uebertragung gegenüber der Theilnehmung am Diebstahle bei gleichem objectiven Thatbestande insofern als das minder schwere Delict sich darstellt, als bei der letzteren der Thäter davon Kenntnis hatte, die Sache sei gestohlen

während er bei der ersteren dies nur vermuthete oder vermuthen musste, weshalb es einer rationellen Auslegung des Gesetzes widersprechen würde, die vom Gesetze bei der Diebstahlstheilnehmung gewährte Straflosigkeit durch thätige Reue auf die Uebertretung des §. 477 St. G., welche sich eigentlich nur als eine mildere Form desselben Delictes darstellt, nicht auszudehnen. Ist aber nach dem Gesagten thätige Reue bei der Uebertretung des §. 477 St. G. als Strafaufhebungsgrund anzuerkennen, so kommt dieselbe im vorliegenden Falle dem Angeklagten P. zustatten, welcher nach den Urtheilsfeststellungen, lange bevor die Obrigkeit von seinem Verschulden erfuhr, den Schaden dadurch gutmachte, dass er das ihm von Johann R. verkaufte silberne Messer der bestohlenen Mutter des R. zurückstellte.

Mit Unrecht sieht das angefochtene Urtheil „thätige Reue“ des Angeklagten als nicht vorhanden an, auf die Erwägung gestützt, dass er das Messer erst dann zurückgab, als ihn die Beschädigte mit der Anzeige bedrohte; denn wesentlich für den erwähnten Strafaufhebungsgrund ist die vorliegend unbestreitbare Freiwilligkeit des Ersatzes auf Seite des Nichtigkeitswerbers, während das Motiv, sich strafgerichtlicher Verfolgung zu entziehen, geradezu ein vom Gerichtshofe supponirtes ist, daher die Drohung mit einer Anzeige, welche unter den Begriff des Andringens des Beschädigten fällt, nach dem Wortlaute des §. 187 St. G. thätige Reue nicht ausschliesst.

**1124. Der Anfechtung nach dem Gesetze vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, unterliegt auch eine vom Cridatar vor der Concurseröffnung seinem angeblichen Gläubiger ausgestellte Beweisurkunde.**

Entscheidung vom 14. November 1894, Z. 12628. — VII. Senat.

Drei Tage vor der Concurseröffnung stellte der Cridatar A, protokollirter Kaufmann, dem B eine Schuldurkunde aus, worin er die Darlehensforderung pr. 610 fl. anerkannte und für dieselbe das Pfandrecht auf seine Realität einräumte. Auf Grund dieses in gehöriger Form ausgestellten und gerichtlich legalisirten Schuldscheines erwirkte B noch an demselben Tage die Pfandrechtseinverleibung und meldete später seine Forderung pr. 610 fl. bei der Concursmasse des A an; da sie aber für nicht liquid erklärt wurde, trat er gegen die Concursmassa klagbar auf, mit dem Begehren auf Anerkennung der Liquidität der Forderung und Einreihung derselben in die III. Classe der Concursgläubiger.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage aus nachstehenden Gründen unbedingt ab. In dem vorliegenden Falle sind die folgenden Fragen zu entscheiden: Ist im Falle eines Concurses der Concursmassaverwalter berechtigt, die Richtigkeit einer durch eine einverleibungsfähige und thatsächlich einverleibte Schuldurkunde bewiesenen Forderung zu bestreiten? Sind in dem gegenwärtigen Streite die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, anzuwenden, oder sollen diese vor der Bestimmung des Hofdecretes vom 1. März 1787, J. G. S. Nr. 636, zurücktreten? Liegt dem mit der Einwendung non numeratae pecuniae sich vertheidigenden, beziehungsweise die Rechtshandlung anfechtenden Concursmassaverwalter die Beweislast ob, dass die Zuzählung der Valuta thatsächlich nicht erfolgt sei? Die Beantwortung dieser Fragen musste zugunsten der geklagten Concursmassa erfolgen. Es ist zunächst zu bemerken, dass eine Umgehung der Bestimmungen des

Anfechtungsgesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, insbesonders der auf diesen Rechtsstreit bezughabenden §§. 5 und 6 nicht gestattet sein kann, wenn sonst dieses Gesetz nicht illusorisch werden soll, und dass die Anfechtungsgründe nicht bloss mittelst Klage, sondern auch in der Einrede geltend gemacht werden können. Dem Kläger wäre nun vor Allem obgelegen, zu beweisen, dass durch den auf der schuldnerischen Realität bücherlich einverleibten Schuldschein den übrigen Gläubigern des Cridatars ein Schade nicht zugefügt worden sei. Einen solchen Beweis hat Kläger nicht angeboten, umsoweniger erbracht. Vielmehr hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass sowohl auf Seite des Cridatars A als Schuldners, als auch auf Seite des Klägers als angeblichen Gläubigers, die Absicht vorhanden war, die übrigen Gläubiger zu verkürzen. Dies geht klar hervor aus der Hast, mit welcher die Ausfertigung des Schuldscheines, dessen Ueberreichung bei Gericht und Erwirkung der Pfandrechtseinverleibung erfolgte; ferner aus dem Umstande, dass keine einzige von den angeblichen Forderungen, welche viele Monate früher entstanden sein sollen, in den Handelsbüchern des Cridatars eingetragen war, und aus der auffallenden Thatsache, dass dem Kläger zur Erweisung der einzelnen Forderungen und ihres Gesammtbetrages nur das letzte Beweismittel des Haupteides, welcher aber dem Massaverwalter nicht aufgetragen werden kann, zugebote steht. Alle diese Umstände lassen die klägerischen Ansprüche als zweifelhaft erscheinen, was nach dem Anfechtungsgesetze, nach welchem dem Gerichte die freie Beweiswürdigung zusteht, umsomehr berücksichtigt werden muss, als der Kläger die Entstehung seiner Forderung pr. 610 fl. rücksichtlich eines Theilbetrages von 243 fl. auf ein bares Darlehen und rücksichtlich der Beträge von 170 fl. und 300 fl. auf zwei von dem Kläger für ein Creditinstitut acceptirte Wechsel zurückführt, auf welche A die Valuta erhalten haben soll. Dem Kläger müsste jedenfalls ein Urkunden- und Zeugenbeweis zugebote stehen, welcher hier umgangen werden will, wenn die einzelnen Thatsachen über das Entstehen der Forderungen auf Wahrheit beruhen würden.

Ueber Appellation des Klägers änderte das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil ab und gab dem Klagebegehren vollinhaltlich statt. Gründe: Der erste Richter hat diesen Streit unrichtig von dem Standpunkte des Anfechtungsgesetzes, insbesonders der §§. 5 und 6 desselben entschieden. Entscheidend ist lediglich die Frage, ob die klägerische Darlehensforderung pr. 610 fl. der geklagten Concursmassa gegenüber zu Recht besteht oder nicht. Die geklagte Concursmassa, nachdem sie das ganze auf Anerkennung der Liquidität der Forderung pr. 610 fl. gerichtete Klagsfactum widersprochen hatte, erhebt nachstehende Einwendungen: Die Darlehensvaluta sei dem Cridatar nicht zugezählt worden, die Anmeldung und Einverleibung der Forderung pr. 610 fl. sei zum Nachtheile der Gläubigerschaft erfolgt und daher nach dem Gesetze vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, anfechtbar. Der Anfechtungsanspruch kann wohl nach §. 16 des Anfechtungsgesetzes auch im Wege der Einrede, daher Einwendung, geltend gemacht werden, jedoch nur dann, wenn überhaupt die Bedingungen der Anfechtbarkeit gegeben sind. Zu einer solchen nothwendigen Bedingung gehört aber nach §§. 5 und 6 A. G. eine bestimmte Rechtshandlung des Gemeinschuldners, welche einem einzelnen Gläubiger für seine Forderung, Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, die er überhaupt nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Bei der Anmeldung einer Forderung zu der Concursmassa fehlt aber jede Mitwirkung

seitens des Gemeinschuldners; und es ist deshalb gleichgiltig, ob diese zum Nachtheile der Gläubiger erfolgt ist, weil in der Regel jede Anmeldung den anderen Gläubigern nachtheilig ist. Die Anmeldung kann demnach als eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners nicht angesehen werden und unterliegt daher nicht der Anfechtung. Was die weitere Einwendung anbelangt, dass die Einverleibung der Forderung per 610 fl. zum Nachtheile der Gläubiger erfolgt sei, so kann diese Frage hier nicht entschieden werden, weil mit vorliegender Klage nicht die erwirkte Pfandrechtseinverleibung geltend gemacht wird, und die Frage, ob das Pfandrecht den übrigen Gläubigern, beziehungsweise der Concursmassa gegenüber wirksam sei oder nicht, ganz unabhängig ist von der Frage, ob die Forderung selbst zu Recht besteht, da eine Forderung bestehen kann, wenn auch das für dieselbe erwirkte Pfandrecht nach dem Anfechtungsgesetze rechtsunwirksam wäre. Die geklagte Concursmassa hat überdies in ihrer Appellationseinrede zugegeben, dass sie die Rechtsunwirksamkeit der Pfandrechtseinverleibung mit besonderer Klage bei dem zuständigen Bezirksgerichte geltend macht; diese Entscheidung darf daher der Entscheidung in der bei dem Tabulargerichte anhängigen Rechtssache nicht präjudiciren. Die Einwendung der Anfechtbarkeit ist somit unbegründet.

Insoweit die Einwendung der nicht zugezählten Valuta in Frage kommt, muss hervorgehoben werden, dass hier die Beweiskraft der Beweismittel nach den strengen Vorschriften der a. G. O. zu beurtheilen ist, weil der Rechtsstreit im ordentlichen schriftlichen Verfahren durchgeführt wurde. Durch den in Rede stehenden Schuldschein, welcher in gesetzlicher Form ausgefertigt, inbezug auf die Echtheit der Unterschrift des Schuldners gerichtlich beglaubigt erscheint, ist nach §. 314 a. G. O. und §. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 67, dem Schuldner gegenüber, dessen rechtliche Stellung nunmehr die Concursmassa einnimmt, der volle Beweis hergestellt, dass die daselbst angeführte Darlehensvaluta zugezählt worden ist, und es kann dem Gläubiger nach der Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 1. März 1787, J. G. S. 636, ein weiterer Beweis darüber nicht aufgebürdet werden, ob und auf welche Art die Valuta zugezählt wurde; sondern der Geklagten, welche den Inhalt des Schuldscheines widersprochen hatte, würde obliegen, den Beweis zu erbringen, dass die Zuzählung des Geldes nicht erfolgt ist. Diesfalls beschränkt sich die Geklagte, hierüber dem Kläger den irreferiblen Haupteid aufzutragen, und begründet die Irreferibilität damit, dass ihr, beziehungsweise dem Concursmassaverwalter hievon aus eigener Wahrnehmung nichts bekannt sei, und dass sich der letztere bloss auf eine Vermuthung stütze, da in den Handelsbüchern des Cridatars die Forderung nicht eingetragen ist. Diese Behauptungen genügen nach dem Hofdecrete vom 26. April 1842, J. G. S. Nr. 610, jedoch nicht, um die Irreferibilität des Haupteides zu rechtfertigen, weil der Umstand, dass diese Schuld in den Handelsbüchern des Cridatars nicht eingetragen ist, gegen den Kläger, welchem eine jede Mitwirkung bei Führung dieser Bücher fehlt, nicht beweiswirkend sein kann, und weil überdies der Geklagten die Möglichkeit, ja sogar die Verpflichtung oblag, sich über den betreffenden Umstand beim Cridatar eine gehörige Information zu verschaffen und nach Beschaffenheit derselben diesen Eid dem zur Vertretung der geklagten Concursmassa berufenen Cridatar rückschiebbar aufzutragen. Die Zulassung des irreferiblen Haupteides hätte unrichtiger Weise die Verschiebung der Beweislast zur Folge, weshalb auch diese Einwendung unbegründet ist, und dem Klagebegehren daher stattzugeben war.

Ueber die ordentliche Revisionsbeschwerde der geklagten Concursmassa änderte der Oberste Gerichtshof die beiden untergerichtlichen Urtheile ab und machte das Obsiegen des Klägers von dem Ergebnisse des Beweises durch die der Geklagten aufgetragenen referiblen Haupteide über das Entstehen der einzelnen Theilforderungen und ihrer Verzinsungspflicht abhängig. Gründe: Die Rechtsfrage dieses Processes geht dahin, ob eine vom Cridatar vor der Eröffnung des Concurses seinem angeblichen Gläubiger ausgestellte Beweisurkunde der Anfechtung unterliege. Das Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, setzt im §. 1 im Allgemeinen fest, dass nach der Eröffnung des Concurses früher vorgenommene Rechtshandlungen, welche das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, nach Massgabe der Bestimmungen des ersten Abschnittes des citirten Gesetzes angefochten und den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden können. Dass die Ausstellung einer Beweisurkunde eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners ist, die, wenn sie das Vermögen desselben betrifft, für die Gläubiger rechtliche Nachtheile bewirken kann, ergibt der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt, insbesonders aber die der Klage (eben auf Grund einer Beweisurkunde) unbedingt stattgebende Entscheidung der zweiten Instanz. Wenn der Gemeinschuldner dem Kläger jene Urkunde nicht ausgestellt hätte, so traf den Kläger die Verpflichtung, seine angebliche Forderung der Gläubigerschaft gegenüber auf eine andere Art zu beweisen; dagegen hat jene vom Gemeinschuldner ausgestellte Urkunde nach den Grundsätzen des Processverfahrens bewirkt, dass der Kläger nicht weiter verpflichtet ist darzuthun, dass ihm eine Forderung entstanden sei, vielmehr die Last des Gegenbeweises gegen eine Urkunde, deren Unterschrift legalisirt ist, dem Gegner des die Urkunde Producirenden obliegt. Obwohl behauptet wurde, dass die Forderung, um die es sich handelt, in den Handelsbüchern des Gemeinschuldners nicht eingetragen sei, und ein Beweis des Gegentheils nicht geliefert wurde, ist die Concursmassa mit ihrem Gegenbeweise (dem aufgetragenen irreferiblen Haupteide) in zweiter Instanz nicht durchgedrungen. Diese Sachlage zeigt klar, dass die Urkunde, welche der Gemeinschuldner dem Kläger ausgestellt hat, geeignet ist, die Gläubiger in ihren Rechten auf das Vermögen des Gemeinschuldners zu benachtheiligen. In der That beweist jene Urkunde der Gläubigerschaft gegenüber (wenn sie der Anfechtung nicht unterliegen sollte) die Existenz der klägerischen Forderung, und kann nicht verkannt werden, dass der gegen diese Urkunde angebotene Gegenbeweis inbetreff seiner Zulässigkeit Bedenken unterliegt. Die Ausstellung jener Urkunde ist daher eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners, die das Vermögen desselben betrifft, und ist geeignet die Gläubigerschaft zu benachtheiligen. Grundsätzlich ist daher die Anfechtung einer vom Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung ausgestellten Beweisurkunde seitens der Gläubigerschaft zulässig. Die entgegengesetzte Rechtsansicht würde die Gläubigerschaft empfindlich schädigen, da es im Belieben des Gemeinschuldners liegen würde, richtige und unrichtige Forderungen durch die Beweisurkunde zu decken, und der Gläubigerschaft einen Gegenbeweis, wenn nicht unmöglich zu machen, so doch bedeutend zu erschweren, und so thatsächlich die auf die Gläubiger entfallende Quote der Concursmassa zu verringern.

Damit jedoch eine solche Rechtshandlung des Gemeinschuldners anfechtbar werde, muss noch hinzutreten, dass der Gemeinschuldner die Absicht gehabt habe, hiedurch seine Gläubiger zu benachtheiligen, und dass dem anderen Theile diese Absicht bekannt war (§. 2 A. G). Der Oberste Gerichtshof hat die Ueberzeugung

gewonnen, dass jene Absicht des Gemeinschuldners vorhanden war und dem Kläger bekannt sein musste, weil gegenüber der betreffenden Behauptung der geklagten Concursmassa der Kläger nicht dargethan hat, dass die Forderung, um die es sich handelt, in den Geschäftsbüchern des Cridatars, eines protokollirten Handelsmannes eingetragen ist, und weil die Ausstellung der Urkunde auffälliger Weise nur drei Tage vor der Concurseröffnung erfolgte, endlich weil eben diese Ausstellung der Urkunde offenbar den Zweck hatte, dem Gläubiger den Vortheil zu verschaffen, die Forderung der Gläubigerschaft gegenüber, ohne Rücksicht darauf, ob diese Forderung richtig oder nicht richtig ist, zu beweisen, der Gläubigerschaft aber es unmöglich oder schwierig zu machen, einen Gegenbeweis gegen die legalisirte Urkunde zu liefern, wie in diesem Falle die Entscheidung zweiter Instanz zeigt. Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, dass die von A dem Kläger ausgestellte Beweisurkunde der Anfechtung seitens der Gläubigerschaft unterliege, und bewirkt die Zulässigkeit der Anfechtung der Beweisurkunde, dass dieselbe der Gläubigerschaft gegenüber unwirksam wird. Dies wird hiemit ausgesprochen, insoweit es sich in diesem Streitfalle um die Anerkennung des Darlehens von 610 fl. und um die Verzinsungspflicht handelt. Unter dieser Voraussetzung obliegt es nun dem Kläger, seine Forderung anderweitig zu beweisen, und nachdem der Kläger über das Entstehen seiner Theilforderungen den Beweis durch den referiblen Haupteid angeboten hatte, so war in Abänderung der beiden untergerichtlichen Entscheidungen auf diesen Beweis zu erkennen.

## 1125. Zeitpunkt des Erwerbs des executiven Pfandrechtes. Der Executionsführer erlangt ein wirkliches Pfandrecht schon durch die vom Gerichtsabgeordneten vorgenommene Beschreibung der zu pfändenden Güter und nicht erst durch die Einreichung dieser Beschreibung bei Gericht.

Entscheidung vom 5. December 1894, Z. 14222*). — I. Senat.

In der von A wider die B wegen Hereinbringung einer Forderung von 2983 fl. 33 kr. mit Gesuch vom 25. August 1894 eingeleiteten Executionssache wurde das über die mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 25. August bewilligte und von dem Gerichtsabgeordneten am 29. August vollzogene Pfändung und Schätzung aufgenommene und am 31. August 1894 eingereichte Protokoll zu Gericht angenommen, obwohl mit kreisgerichtlichem Beschlusse vom 30. August 1894 über das Vermögen der B der Concurs eröffnet wurde, weil das executive Pfandrecht von dem Executionsführer bereits vor der Concurseröffnung im Sinne des §. 450 a. b. G. B. und §. 342 a. G. O. erworben worden war.

Mit Abweisung des dawider vom Verwalter der B'schen Concursmasse überreichten Recurses wurde der angefochtene bezirksgerichtliche Bescheid von dem Oberlandesgerichte bestätigt, weil das Pfandrecht mit der am 29. August 1894 erfolgten Beschreibung der gepfändeten Gegenstände durch den Gerichtsabgeordneten erworben, der Pfändungsact mit dieser Beschreibung ohne Rücksicht auf die Unterfertigung des Pfändungsprotokolles durch den Executen und die bei der Pfändungs-

---

*) Siehe oberstgerichtliche Entscheidungen vom 28. März 1860, Z. 3417, vom 24. April 1878, Z. 2044, vom 13. Mai 1879, Z. 5428 und vom 1. September 1886, Z. 9126 (Sammlung Glaser-Unger Nr. 1110, 6923, 7460 und 11149).

vornahme intervenirenden Personen und ohne Rücksicht auf die Ueberreichung der Pfändungsrelation vollzogen war.

Der Oberste Gerichtshof fand dem ausserordentlichen Revisionsrecurse des Concursmassaverwalters wegen Abganges der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, keine Folge zu geben, da in den gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen weder eine Nichtigkeit noch auch eine offenbare Ungerechtigkeit wahrzunehmen ist, wenn erwogen wird, dass die §§. 342 und 346 a. G. O. zwischen der genauen Beschreibung der zu pfändenden Güter durch den Gerichtsabgeordneten und dem von letzterem nach vollendeter Pfändung dem Gerichte über seine Verrichtung zu erstattenden Berichte und der Einreichung der Beschreibung der gepfändeten Güter unterscheiden; dass nach §. 342 a. G. O. der Kläger durch die genaue Beschreibung der zu pfändenden Güter durch den Gerichtsabgeordneten unter Zustellung einer Abschrift der Pfändungsverordnung an den Geklagten, und nicht erst durch Einreichung dieser Beschreibung bei Gericht (§. 346 a. G. O.) ein wirkliches Pfandrecht erlangt; dass in dem vorliegenden Falle aber durch die Einvernehmung des Gerichtsabgeordneten und des Schätzmeisters festgestellt erscheint, dass die in dem vom 29. August 1894 datirten und am 31. August 1894 präsentirten Pfändungs- und Schätzungsprotokolle verzeichneten Gegenstände in der Villa der B auch wirklich in den Nachmittagsstunden des 29. August 1894 (2 bis 8 Uhr abends) pfandweise beschrieben und geschätzt worden sind; dass auch der Executionsbewilligungsbescheid am 29. August 1894 in Abwesenheit der Executin der gleichnamigen Tochter derselben zugestellt wurde; dass aber bei dieser Sachlage — wenn auch die Reinschrift des Protokolles erst am 30. August 1894 vollendet, und dasselbe erst am 31. August 1894 nach allseitiger Fertigung bei Gericht überreicht wurde, — die Annahme des Pfändungsactes zu Gericht den Bestimmungen der §§. 2 und 11 C. O. nicht widerstreitet.

**1126. Zuständig für das Strafverfahren wegen Betrugs, begangen durch Antretung des in einer Streitsache abzulegenden Eides, ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Processgericht liegt.**

Beschluss vom 19. Februar 1895, Z. 2061.

Emanuel S. hat das Gesuch, mit welchem er den ihm in einer Streitsache vom Bezirksgerichte Urfahr auferlegten Eid antrat, im Budweiser Bezirke zur Post gegeben. Angerufen durch die Anzeige, dass der angetretene Eid falsch sei, erachteten sich in abweichender Auffassung des Begriffes des Thatortes weder das Landesgericht zu Linz, noch das Kreisgericht in Budweis zuständig, das Strafverfahren einzuleiten. Der Cassationshof entschied für die Zuständigkeit des Landesgerichtes, „weil der Thatbestand des im §. 199 a St. G. bezeichneten Verbrechens erst durch die Anbietung zu einem falschen Eide bei Gericht begründet wird, somit für die Zuständigkeit des Strafgerichtes das Einlangen des Eidesantretungsgesuches bei dem Processgerichte massgebend erscheint, dieses aber — das Bezirksgericht in Urfahr — im Sprengel des Landesgerichtes in Linz liegt.“ *)

---

*) Vergleiche Glaser's Ausführungen über Distanzverbrechen im Handbuch des Strafprocesses, Band 2, Seite 184 und 185.

**1127. Der Häftling, der mit ärarischen Kleidern angethan aus dem Gefängnisse entweicht, begeht in Ansehung derselben nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl.**

Entscheidung vom 24. November 1894, Z. 11425. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche das Urtheil des Kreisgerichtes in Bozen vom 16. August 1894, Z. 3757, bekämpft, insoweit mit demselben Michael J. nicht des Verbrechens des Diebstahls im Sinne der §§. 171 und 176 II a St. G., sondern nur der Uebertretung der Veruntreuung im Sinne der §§. 183 und 461 St. G. schuldig erkannt wurde, fand der Cassationshof stattzugeben.

Gründe: In thatsächlicher Beziehung liegt als festgestellt vor, dass der Angeklagte Michael J. am 24. April 1894 aus der Frohnveste des Kreisgerichtes in Bozen, in der er sich in Strafhaft befand, unter Mitnahme von ärarischen Kleidungsstücken entwichen ist, dass ein Theil derselben (Unterbeinkleider und Schuhe) bei dessen Wiederaufgreifung wohl vorgefunden wurde, wogegen die Oberkleider und das Hemd, deren sich der Angeklagte entäussert hatte, fehlten. In dieser Handlungsweise des Angeklagten erblickte das Erkenntnisgericht lediglich den Thatbestand einer Veruntreuung, dabei von der Rechtsansicht ausgehend, dass sich die fraglichen Kleidungsstücke zur Zeit der Flucht des Angeklagten nicht in dem Besitze der Gefangenhausverwaltung, sondern vielmehr in der Gewahrsame des Angeklagten, dem sie zur Benützung übergeben und anvertraut waren, befanden. Diesen Ausspruch bekämpft die Nichtigkeitsbeschwerde unter Berufung auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. deshalb als rechtsirrthümlich, weil die Handlungsweise des Angeklagten als Diebstahl, und zwar mit Rücksicht auf seine mehrmalige wegen Diebstahls erfolgte Abstrafung, als verbrecherischer Diebstahl zu kennzeichnen war.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich als begründet; denn wenn auch die Absicht des Angeklagten zunächst darauf gerichtet gewesen sein dürfte, aus dem Gefängnisse zu entweichen, und wenn auch ferner die Ausführung dieser Absicht die Mitnahme der ärarischen Kleidungsstücke, mit denen der Angeklagte bekleidet war, zur nothwendigen Voraussetzung hatte, so darf doch anderseits nicht unerwogen bleiben, dass dem Angeklagten diese Kleidungsstücke seitens der Gefangenhausverwaltung nur zur Benützung innerhalb der Frohnveste übergeben waren, und dass er den Gewahrsam der Kleidungsstücke in dem Sinne, dass die Gefangenhausverwaltung alle Verfügungsgewalt über dieselben aufgelassen hätte, niemals erworben hatte. Da nun der Angeklagte, um der Gefangenhausverwaltung den Besitz der Kleider zu entziehen, erst durch seine Flucht eine Aenderung in dem physischen Verhältnisse herbeiführen musste, in dem er sich bisher befand, so ergibt sich daraus, dass er die Gewahrsame der Kleidungsstücke vor diesem Zeitpunkte nicht hatte. Hätte sich der Angeklagte nur von der Absicht leiten lassen, durch Flucht sich der Strafhaft zu entziehen, so stand ihm dennoch die Möglichkeit offen, das Aerar durch Rückstellung der Kleider schadlos zu stellen; dadurch, dass er sich der Effecten zum Nachtheile des durch die Gefangenhausverwaltung vertretenen Aerars zum Theile entäusserte, zum Theile dieselben zum eigenen Gebrauche behielt, bekundete er seine auf eine bleibende Besitzentziehung gerichtete Absicht, und auch dieses Moment lässt die Handlungweise des Angeklagten nicht als einen blossen Vertrauens-

bruch im Sinne des §. 183 St. G., sondern vielmehr als eine diebische Handlungsweise erscheinen. Bei dem Umstande, als der Angeklagte wegen Diebstahls bereits mehrmals abgestraft worden ist, stellt sich dessen Handlungsweise als das in den §§. 171 und 176 II a, St. G. bezeichnete Verbrechen des Diebstahls dar; es war demnach in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Aufhebung des angefochtenen Ausspruches vorzugehen und in der Sache selbst, was rechtens, zu erkennen.

**1128. Bei den österreichisch-ungarischen Consulargerichten in der Levante ist, ohne Unterschied der Beschaffenheit der von einem Ausländer gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen anhängig gemachten Rechtssache, bis zum Erlage der actorischen Caution mit der Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache innezuhalten.**

Entscheidung vom 27. November 1894, Z. 14205. — I. Senat.

In der nach Wechselrecht zu verhandelnden Rechtssache des A gegen B hat das Oberlandesgericht die Bescheide des k. und k. Consulates als Gerichtes in Constantinopel, womit über die Einwendungen des Geklagten gegen die Klage und über die Eingabe desselben wegen Bestellung einer actorischen Caution die Anordnung einer Tagsatzung verfügt wurde, bestätigt, weil, nachdem das Gesuch um Leistung der actorischen Caution gemäss §. 539 w. g. G. O. selbst im ordentlichen Verfahren die Hauptsache nicht hemmen darf, dies um so weniger im Wechselverfahren der Fall sein kann, in welchem nach §. 7 der Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, über die binnen der unerstreckbaren Frist von drei Tagen gegen den Zahlungsauftrag zu überreichenden Einwendungen eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung anzuordnen ist, und weil es dem Richter freigestellt bleibt, vor der Erledigung des Gesuches um Leistung der actorischen Caution die Parteien zu vernehmen.

Der Oberste Gerichtshof hat nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, die gleichförmigen untergerichtlichen Erledigungen abgeändert und die Sistirung des Verfahrens in der Hauptsache bis zum Erlage der actorischen Caution verfügt, und zwar in der Erwägung, dass im Sinne des §. 8 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 23, den Consulargerichten in der Levante die österreichischen Gesetze nur insofern zur Richtschnur zu dienen haben, als nicht ein besonderes allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, in Erwägung, dass durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen und durch Amtszeugnisse der Consulargerichte die bei den Consulargerichten in der Levante stets geübte Gewohnheit, dem ausländischen Kläger auf Begehren des geklagten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, ohne Unterschied der Beschaffenheit der anhängig gemachten Rechtssache, eine Caution zur Sicherstellung der Gerichtskosten aufzuerlegen und bis zum Erlage der Caution mit der Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache innezuhalten, ausser Zweifel gestellt erscheint, und in der Erwägung, dass die untergerichtlichen Erledigungen und Entscheidungen mit dieser Gewohnheit nicht im Einklange stehen.

**1129. Die auf Abschlag des Kaufschillings erfolgte Uebernahme einer Schuld zur Zahlung begründet eine Assignation im Sinne der §§. 1408 und 1409 a. b. G. B.; falls der Verkäufer die Schuld später selbst bezahlt, ist ihm der Käufer nach §. 1358 a. b. G. B. ersatzpflichtig.**

Entscheidung vom 11. December 1894, Z. 11839. — I. Senat.

Laut des zwischen der A als Verkäuferin und dem B als Käufer abgeschlossenen Vertrages hatte letzterer auf Abschlag des Kaufschillings per 15.000 fl. die auf dem verkauften Hause haftenden Hypothekarschulden, darunter auch die Forderung des C per 3000 fl., zur Zahlung übernommen. Nachdem B seiner Verpflichtung gegen den C nicht nachkam, erwirkte dieser gegen die Verkäuferin A als Personalschuldnerin den Zahlungsauftrag, infolge dessen sie das Capital sammt Nebengebüren bezahlte. Die A erhebt nun gegen B die Klage mit dem Begehren: Der Geklagte sei schuldig als Ersatz der von ihr laut beigelegter Quittung bezahlten, von dem Geklagten in dem Kaufvertrage auf Abschlag von dem Kaufschillinge zur Zahlung übernommenen Forderung des C den Capitalsbetrag von 3000 fl. nebst 3jährigen 6% Zinsen per 540 fl. und 2% Provision per 180 fl., zusammen daher 3720 fl. sammt 5% Zinsen von diesem Betrage seit dem Klagstage zu bezahlen.

Diese Klage wurde von den beiden unteren Instanzen aus folgenden, im Wesentlichen übereinstimmenden Gründen abgewiesen: Aus dem einzigen Umstande, dass der Geklagte auf Abschlag von dem Kaufschillinge die auf dem verkauften Hause haftenden Hypothekarschulden, insbesonders auch jene des C zur Zahlung übernahm, kann noch nicht abgeleitet werden, dass der Geklagte an Stelle des früheren Eigenthümers als Personalschuldner eingetreten sei, dass der Käufer auch die persönliche Haftung übernommen hat, die ihm ausgewiesenen Hypothekarschulden, im Falle die Hypothek zu deren Bezahlung nicht ausreichen sollte, aus seinem anderweitigen Vermögen zu bezahlen und den Verkäufer für alle Fälle auch von seiner persönlichen Haftung gegenüber den Personalgläubigern zu befreien. Der Absatz des Vertrages, mit welchem der Geklagte die auf dem gekauften Hause haftenden Hypothekarschulden zur Zahlung übernahm, entspricht vollkommen der Bestimmung des §. 443 a. b. G. B., weil der Geklagte als Käufer dasjenige zur Zahlung übernimmt, was er nach dem Gesetze übernehmen musste; die Verkäuferin verzichtete auf einen Theil des Kaufschillinges per 15.000 fl. deshalb, weil das verkaufte Haus damals mit bücherlichen Schulden fast in derselben Höhe belastet war, und ist der Anspruch des Verkäufers auf diesen Betrag aus dem Titel des Kaufpreises erloschen. Ein neuer Anspruch könnte nur aus einem neuen Rechtstitel entstehen, und liegt der von der Klägerin zur Geltung gebrachte Regressanspruch wegen Nichterfüllung einer unvollständigen Assignation deshalb nicht vor, weil durch jenen Vertrag das Rechtsverhältnis des C zu der Klägerin gar nicht berührt wurde, die Klägerin somit Personalschuldnerin des C geblieben, von demselben daher mit Recht belangt worden ist und deshalb nur ihre eigene Schuld bezahlt hat. Abgesehen davon versucht die Klägerin ihren Anspruch auf den Rechtstitel des Ersatzes nach §. 1042 a. b. G. B., ferner auf §. 1358 a. b. G. B. und auf den Rechtstitel der ungerechtfertigten Bereicherung zu stützen. Allein der Fall des §. 1042 a. b. G. B. liegt hier deshalb nicht vor, weil nicht bewiesen erscheint, dass der Aufwand, welchen die Klägerin machte, ein derartiger war, welchen der Geklagte nach dem Gesetze hätte

selbst machen müssen; und der Fall des §. 1358 a. b. G. B. ist deswegen ausgeschlossen, weil die Schuld, welche die Klägerin bezahlte, keine Schuld des Geklagten war. Es erübrigt daher nur noch die Frage zu erörtern, ob und inwieweit der Geklagte auf Kosten der Klägerin sich bereicherte. Dieser Anspruch könnte lediglich aus den Bestimmungen der §§. 878, 1041 und 1447 a. b. G. B. abgeleitet werden, allein aus dem späteren, von der Klägerin selbst producirten Kaufvertrage, kraft welches der Geklagte das in Rede stehende Haus an D weiter verkaufte, ergibt sich, dass der Geklagte jenen Theil des Kaufpreises, welcher auf die Forderung des C entfällt, und welcher von dem Kaufschillinge in Abschlag gebracht wurde, von dem D gleichfalls nicht ausbezahlt erhielt, und nachdem dieses Haus executiv verkauft worden ist, gieng der Geklagte selbst mit seiner darauf haftenden Forderung leer aus, und es hat die Klägerin weder behauptet, umsoweniger aber erwiesen, dass Geklagter diese seine Forderung anderweitig bezahlt erhalten hätte. Der Klagsanspruch inbetreff des Betrages von 720 fl. bezieht sich endlich auf Nebengebüren des Capitals per 3000 fl., welche dadurch erwachsen sind, dass die Klägerin während der letzten 3 Jahre mit der Zahlung selbst im Verzuge war, und könnte deshalb der Geklagte zum Ersatze dieses durch Verschulden der Klägerin erwachsenen Schadens auch dann nicht verhalten werden, wenn er inbetreff des Capitals ersatzpflichtig wäre.

In Stattgebung der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde der Klägerin fand der Oberste Gerichtshof vollinhaltlich nach dem Klagebegehren zu erkennen. Gründe: In dem Kaufvertrage hat der Geklagte die auf dem verkauften Hause für den C haftende Forderung per 3000 fl. unter Einrechnung derselben in den Kaufschilling übernommen. Er hat hiedurch der Verkäuferin gegenüber sich verpflichtet, dem C diesen Betrag zu bezahlen; die Schuld der Verkäuferin des Hauses wurde also im Sinne der §§. 1408 und 1409 a. b. G. B. zu einer Schuld des Käufers, des nunmehrigen Geklagten; diese seine Schuld hat aber die Klägerin bezahlen müssen und thatsächlich bezahlt. Wer die Schuld eines Anderen bezahlt, tritt nach §. 1358 a. b. G. B. in die Rechte des Gläubigers, die Klägerin ist also in jene des C eingetreten, die Forderung des letzteren ist auf sie übergegangen, der Geklagte ist also verpflichtet ihr Zahlung zu leisten, und zwar sammt den von ihr bezahlten Nebengebüren. Es ist ein Rechtsirrthum, wenn die Untergerichte vermeinen, der Geklagte habe im Kaufvertrage keine weitere Verpflichtung übernommen, als jene des §. 443 a. b. G. B.; dies wäre nur dann der Fall, wenn er im Vertrage nicht die Schuld zur Selbstzahlung übernommen und durch diese Uebernahme einen Theil des Kaufpreises bezahlt hätte. Im §. 443 a. b. G. B. ist nur ausgesprochen, dass der Erwerber einer Liegenschaft, auch wenn er sich dem Vorbesitzer nicht zur Tilgung einer Satzforderung verpflichtet hat, dennoch dem Hypothekargläubiger haftet. Der Geklagte ist aber zur Zahlung des Betrages von 3000 fl. sammt Nebengebüren umsomehr verpflichtet, als er für die Abrechnung dieses Betrages vom Kaufschillinge nichts geleistet hat, ihm daher derselbe thatsächlich ohne Rechtsgrund und nur darum verbliebe, weil er vertragsbrüchig wurde, und es wäre demzufolge ungerecht, ihm diesen Betrag zu belassen. Ob er, nachdem er die Realität weiter verkauft hatte, nochmals beim Zwangsverkauf derselben einen Verlust erlitt, durch welchen der ihm durch jene 3000 fl. zugegangene Vortheil wieder aufgewogen wurde, ist für seine Verpflichtung gegenüber der Klägerin belanglos. Hier handelt es sich nur darum, ob ihm bei dem Rechtsgeschäfte mit dem Verkäufer des Hauses ein Betrag verblieb, der ihm nicht gebürte, und dass die

Klägerin 3000 fl. für ihn bezahlt hat, weil er der von ihm übernommenen vertragsmässigen Verpflichtung nicht nachgekommen war.

Bei dieser Sachlage war unter Abänderung der untergerichtlichen Urtheile nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, dem Klagebegehren stattzugeben.

**1130. Die Fortsetzung des Besitzes einer verbotenen Waffe nach Erlöschen der im Artikel VI des kaiserlichen Patentes vom 18. Jänner 1818 erwähnten Erlaubnis ist nach Artikel VII dieses Patentes zu strafen, auch wenn um die noch ausstehende Erneuerung der Erlaubnis rechtzeitig angesucht worden ist. Einen Irrthum von der Qualität des §. 2, lit. e St. G. kann die Meinung, dass der Besitz vor Erledigung des Gesuches nicht aufgegeben werden müsse, nicht begründen.**

Entscheidung vom 14. December 1894, Z. 12351. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat infolge der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des Kreisgerichtes in Trient vom 15. September 1894, Z. 3135, womit Francesco M. von der Anklage wegen Vergehens des Besitzes und Tragens einer verbotenen Waffe im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 13. Jänner 1818, Artikel I, II und VII freigesprochen wurde, aufgehoben und die Strafsache an das genannte Kreisgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Gründe: Die auf §. 281, Z. 9, lit. b St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft erscheint begründet. Festgestellt ist, dass der Angeklagte seit dem Jahre 1893 einen nach Artikel VI des kaiserlichen Patentes vom 18. Jänner 1818 verbotenen Revolver ohne die vorgeschriebene Erlaubnis besessen und denselben am 5. August 1894 auch getragen hat. Dieser Thatbestand fällt unter Artikel I und II, beziehungsweise VII des citirten Patentes. Der Freispruch erfolgte in der Erwägung, dass der Angeklagte schon vor dem im Herbste 1893 eingetretenen Verfall der Erlaubnis sich um die Verlängerung derselben beworben hatte, so dass er in Erwartung ihrer Erneuerung im guten Glauben die Waffe zu besitzen fortfuhr. Mit Recht rügt die Nichtigkeitsbeschwerde diese Begründung als rechtsirrthümlich. Mit dem im Hersbte 1893 eingetretenen Verfall der Erlaubnis war (auch ohne ausdrückliche Zurücknahme derselben) der bis dahin erlaubte Besitz der Waffe zu einem gesetzwidrigen geworden; der Angeklagte durfte daher von diesem Zeitpunkte an bis zur eventuellen Erneuerung der Erlaubnis die verbotene Waffe weder besitzen noch tragen. Dass die Erneuerung der Erlaubnis noch nicht erfolgt sei, war dem Angeklagten bekannt; ein Irrthum in dieser Richtung bestand also nicht; meinte er aber die Waffe bis zur Erneuerung der Erlaubnis trotz des Ablaufes der Erlaubnisfrist besitzen und tragen zu dürfen, so befand er sich eben in einem nach §§. 3 und 233 St. G. nicht zu berücksichtigenden Irrthum über strafgesetzliche Bestimmungen.

Trotzdem kann mit einer sofortigen Verurtheilung nicht vorgegangen werden, weil die in den Urtheilsgründen enthaltene Bemerkung des Gerichtshofes, der Angeklagte sei auch gegenwärtig nicht immer im Besitze seiner Geistesfähigkeiten,

im Zusammenhalte mit seiner früheren Anhaltung in einem Irrenhause, es nothwendig erscheinen lässt, die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zum Gegenstande einer besonderen Feststellung zu machen, an welcher es im angefochtenen Urtheile fehlt.

Nach dem Gesagten ist das Urtheil als nach §. 281, Z. 9, lit. b St. P. O. nichtig aufzuheben und die Sache gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O. zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht in Trient zu verweisen.

**1131. Rechtlich wirksam (§. 24 des Pressgesetzes) mit dem Augenblicke der Kundgebung an die betheiligte Partei ist die Beschlagnahme einer Druckschrift (§. 487 St. P. O.) auch rücksichtlich jener Exemplare, welche das vollziehende Amtsorgan in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich nahm. Dass vorerst eine schriftliche Ermächtigung (§. 141 St. P. O.) vorgewiesen werde, ist für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht wesentlich.**

Entscheidung vom 17. December 1894, Z. 10121. — Vorsitzender: Hofrath Czyszczan; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald; Vertheidiger: Advocat Dr. Leo Geller.

Anlässlich der Prüfung des Pflichtexemplars hatte die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme der Nr. 36 einer in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift beschlossen und bei gleichzeitiger Absendung des betreffenden Dienstschreibens die Polizeibehörde telephonisch um den Vollzug ersucht. Daraufhin verfügte sich der mit dem Inspectionsdienste betraute Polizeiconcipist B, von einem Civilwachmanne begleitet, in das Administrationslocal des Blattes. Allein der Redacteur Dr. L. B. fügte sich mangels der Vorweisung einer schriftlichen Ermächtigung der angeordneten Beschlagnahme nicht und liess das Blatt an sich meldende Abonnenten ausfolgen, ungeachtet Concipist B, auf sein Dienstkleid verweisend, erklärte, dass er als Inspectionscommissär die Weiterverbreitung auf eigene Verantwortung untersage. Erst als die schriftliche Ermächtigung zur Beschlagnahme eintraf, stellte Dr. L. B. die Austheilung des Blattes ein. Mit Urtheil des Krakauer Landesgerichtes vom 3. Juli 1894, Z. 13136, des Vergehens nach §. 24 Pr. G. schuldig erkannt, ergriff der Verurtheilte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Cassationshof gab demselben keine Folge.

Gründe: . . . Dass das Vorweisen der im ersten Alinea des §. 141 St. P. O. erwähnten schriftlichen Ermächtigung ein wesentliches Requisit für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht abgibt, zeigt das zweite und dritte Alinea dieser Gesetzstelle, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheitsorgane aus eigener Macht Hausdurchsuchungen und sonach gemäss §. 143 St. P. O. auch Beschlagnahmen durchführen können, vorbehaltlich der Bescheinigung derselben; und es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Beschaffenheit vorgelegter Pflichtexemplare eine dieser Voraussetzungen (den Besitz mit der strafbaren Handlung zusammenhängender Gegenstände) herzustellen vermag. Der Beschwerdeführer hat übrigens selbst nicht bestritten, dass ihm Polizeiconcipist B, der sich auf seine Amtseigenschaft berief, persönlich bekannt war, und es war ihm, sollte derselbe incorrect vorgegangen sein, unbenommen, sich deshalb an seine vorgesetzte Behörde zu wenden; die Befugnis, sich über die verhängte Beschlagnahme hinwegzusetzen,

erwuchs ihm daraus nicht. Diese Beschlagnahme war aber rechtlich von dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie von dem Beamten den Betheiligten bekannt gegeben worden ist, auch rücksichtlich jener Exemplare der gedachten Druckschrift, welche der Beamte in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich genommen hatte. Man müsste sonst behaupten können, dass Exemplare, welche der Aufmerksamkeit des die Beschlagnahme vollziehenden Organs entgehen, straffrei verbreitet werden können. Unter diesen Verhältnissen ist es daher auch belanglos, wenn der Beschwerdeführer die im §. 24 Pr. G. vorausgesetzte „Wissentlichkeit" bestreitet oder, mit Verletzung der §§. 258 und 288, Z. 3 St. P. O., aus den Urtheilsgründen heraustretend, von einem Irrthum spricht, in welchem er sich bezüglich der Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme befand. Will der Beschwerdeführer endlich die Verantwortlichkeit ablehnen, weil er nicht der Herausgeber ist, so übersieht derselbe, dass er die Verbreitung angeordnet hat und deshalb schon nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für dieselbe haftbar ist.

Diesemnach musste die in der Richtung des §. 281, Z. 9a St. P. O., angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten im Sinne des §. 288 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen werden.

## 1132. Unberechtigtes Erlegen und Zueignen einer Fischotter ist nach §. 171 St. G. zu beurtheilen.

Entscheidung vom 21. December 1894, Z. 12791. — Vorsitzender Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Dr. Victor Rosenfeld.

Der Cassationshof hat im Gegensatze zu dem freisprechenden Erkenntnisse des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 22. September 1894, Z. 6014, auf Grund der von der Staatsanwaltschaft überreichten Nichtigkeitsbeschwerde den Johann S., Paul D., Mathias H. und Johann H. zwar nicht des Verbrechens, wohl aber der Uebertretung des Diebstahls nach §. 460 St. G., begangen durch diebische Erlegung und Wegnahme einer Fischotter, und den Moriz S., welcher die Fischotter in Kenntnis ihrer Provenienz an sich brachte, der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung nach den §§. 185 und 464 St. G. schuldig gesprochen.

Gründe: Die Freisprechung der Angeklagten wird in dem erstrichterlichen Urtheile damit begründet, dass eine Fischotter nicht als eine Sache angesehen werden kann, welche das Object eines Diebstahls zu bilden vermöchte; sie gehöre zu den Raubthieren, welche nach §. 3 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 jedermann erlegen könne, und wenn auch §. 53 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 1 ex 1891, verfüge, dass dem Jagdberechtigten über die Verwendung der erlegten Fischotter die Verfügung zustehe, so werde hiedurch, da Landrecht dem Reichsrechte nicht derogiren könne, an den Bestimmungen der §§. 382 und 383 a. b. G. B. nichts geändert, weshalb die Fischotter als Raubzeug und freistehende Sache zu betrachten sei, an welcher von jedem Mitgliede des Staates Eigenthum erworben werden könne. Dieses Urtheil wird mit Recht von der Staatsanwaltschaft nach §. 281, Z. 9 a St. P. O. als ein rechtsirrthümliches angegriffen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Fischotter als Raubthier im Sinne des Jagdpatentes anzusehen ist; dass sie den Fischen schädlich ist, macht sie allein noch nicht dazu.

Allein selbst dies zugegeben, so ist zu beachten, dass auch bezüglich des schädlichen Wildes das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 im §. 1 die Apprehensionsbefugnis ausdrücklich dem Jagdinhaber wahrt, und in den §§. 19 und 20 die Zueignung des Wildes, von welcher Gattung immer, verbietet und als Diebstahl erklärt (§§. 22 und 23). Aber auch die Berufung auf die Bestimmungen der §§. 382 und 383 a. b. G. B. ist unzutreffend. Allerdings können freistehende Sachen von allen Mitgliedern des Staates durch Zueignung erworben werden (§. 381 a. b. G. B.). Allein §. 382 gestattet die Zueignung nur insofern, als diese Befugnis nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht. Dass diese Beschränkung insbesonders beim Thierfange gilt, verfügt §. 383 a. b. G. B. ausdrücklich, in welchem auch speciell bezüglich des Thierfanges durch Jagd und Fischerei auf die diesfalls bestehenden politischen Vorschriften verwiesen wird. Die Berufung auf die Bestimmungen des a. b. G. B. ist demnach nicht am Platze, da mit Rücksicht auf die in denselben enthaltene Verweisung auf die politischen Gesetze eben nur diese inbetracht kommen können. Dass aber nach den letzteren die Aneignung der Fischotter, selbst wenn sie durch den nach den Gesetzen für Fischerei in Binnengewässern zum Fischfange Berechtigten erlegt würde, nur dem Jagdberechtigten zusteht, kann mit Rücksicht auf §. 53 des auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58 (§§. 1, Z. 1, 2, 9), erlassenen niederösterreichischen Landesgesetzes vom 20. Jänner 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, mit Grund nicht bezweifelt werden. Das Recht der Aneignung stand also den vier erstgenannten Angeklagten gar nicht zu (was dieselben auch gar nicht behaupten), und war demnach ihre im Bewusstsein der Widerrechtlichkeit unternommene That auf Grund der erstrichterlichen Feststellungen mit Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache unter 5 fl. als Diebstahlsübertretung nach §. 460 St. G., und ebenso das in Kenntnis der Provenienz erfolgte Ansichbringen der Fischotter durch den Mitangeklagten Moriz S. als Diebstahlstheilnehmung nach §. 464 St. G. zu bestrafen, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben, das Urtheil zu beheben, und gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O. sofort in der Sache, was rechtens ist, zu erkennen war.

**1133. Im §. 188a St. G. wird vorausgesetzt, dass sich der verfolgte Thäter des gestohlenen Gutes lediglich deshalb entäusserte, weil dessen Bergung unmöglich oder doch im hohen Grade unwahrscheinlich war.**

Plenarentscheidung vom 3. Jänner 1895, Z. 15324 ex 1894. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

Der Cassationshof hat anlässlich der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Lundenburg vom 28. Juni 1894, Z. 2489, und des Landes- als Berufungsgerichtes in Brünn vom 27. Juli 1894, Z. 561, womit Arnold K. der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 460 St. G. schuldig erkannt ward, wurde das Gesetz, insbesonders in den Bestimmungen der §§. 270, Z. 7 St. P. O. und 187 St. G. verletzt, das Urtheil des genannten Berufungsgerichtes wird seinem ganzen Inhalte nach behoben und diesem Gerichte die nochmalige Verhandlung über die Berufung des Josef K. als Vaters des Arnold K. aufgetragen.

Gründe. Nach Lage der Acten entwendete der am 16. Mai 1880 geborene Handlungspraktikant Arnold K. am 18. Mai 1894, also zwei Tage nach Zurücklegung des 14. Lebensjahres aus dem Geschäfte des Glasers Friedrich K. in Lundenburg ein Fläschchen im Werte von 15 kr. Die Entwendung wurde von der Magd Marie R. beobachtet, welche den Arnold K., der mittlerweile das Geschäft verlassen hatte, über Auftrag des Dienstherrn verfolgte. Ihrer Aufforderung zurückzukehren, entsprach K. nicht; das Fläschchen warf er weg. Als hierauf Marie R. die Verfolgung aufgab, nahm Arnold K. das weggeworfene Fläschchen wieder an sich und übergab es dem Hirten Johann B. mit dem Auftrage, es dem Beschädigten zurückzustellen, was unverweilt auch geschah. Erst am 19. Juni 1894 ward über den Vorfall gerichtliche Anzeige erstattet, infolge deren Arnold K. mit dem vom 28. Juni 1894, Z. 2489, datirenden Urtheile des Bezirksgerichtes Lundenburg wegen Diebstahlsübertretung in 48 stündigen, mit einem Fasttage verschärften Arrest und Ersatz der Strafkosten verfällt wurde. Dem Urtheile des ersten Richters genügte zur Herstellung des Thatbestandes die eigenmächtige Entziehung des Fläschchens aus de m Besitze Friedrich K. und die Thatsache, dass Arnold K. es trotz der Verfolgung der Magd wegwarf. Der Einwendung des Angeklagten, dass er das Fläschchen nicht stehlen, sondern es nur zum Spielen benützen wollte, ward kein bedacht geschenkt; die Behauptung, dass er es nur aus Angst vor der R. wegwarf, als Ausflucht bezeichnet. Der Thatsache, dass der entwendete Gegenstand dem Beschädigten zurückgestellt wurde, geschah ohne Angabe der Umstände, unter welchen, und insbesonders des Zeitpunktes, wann sie erfolgte, nur als eines strafmildernden Umstandes Erwähnung. Ueber Berufung des Vaters des Arnold K., in welcher neben der Bestreitung des animus furti, insbesonders der Gesichtspunkt der Straflosigkeit der That nach §. 187 St. G. hervorgehoben wurde, hatte sich auch das Landes- als Berufungsgericht in Brünn mit der Angelegenheit zu befassen; dasselbe verwarf die Berufung mit dem Urtheile vom 27. Juli 1894, Z. 561, unter Verweisung auf die erstrichterlichen Gründe.

Beide Urtheile und insbesonders jenes des Berufungsgerichtes sind nichtig. Ein für die Frage der Strafbarkeit der That massgebender Umstand wurde entgegen der Vorschrift des §. 270, Z. 7 und des §. 3 St. P. O. weder vom Bezirks- noch vom Berufungsgerichte in Erwägung genommen. Dass Angeklagter nach Beendigung der Flucht sich des während derselben weggeworfenen Fläschchens abermals, und zwar zu dem Zwecke bemächtigte, um es dem Beschädigten sofort zurückstellen zu lassen, und dass diese Zurückstellung auch thatsächlich unmittelbar darauf erfolgte, war sowohl für die Frage, ob Angeklagter überhaupt in Zueignungsabsicht handelte, als auch, da die Zurückstellung nach der Actenlage vor der Anzeige bei der Obrigkeit bewirkt wurde, für die Straflosigkeit der That nach §. 187 St. G. von Relevanz. Ob dadurch die Verantwortung des Angeklagten, dass er das Fläschchen nur als Spielzeug benützen wollte, im Zusammenhalte mit dem geringen Werte des Gegenstandes und dem der Strafunmündigkeit so nahen Alter des Angeklagten, nicht an Stichhältigkeit gewann, ward von den Gerichten ebensowenig gewürdigt als die Thatsache der Zurückstellung des eventuell entwendeten Gutes vor obrigkeitlicher Entdeckung. In letzterer Beziehung durfte doch der gegebene Fall nicht mit jenem verwechselt werden, in welchem §. 187 deshalb keine Anwendung findet, weil nur wegen Verfolgung auf frischer That und nur wegen der offenbaren Unmöglichkeit oder mindestens des hohen Grades von Unwahrscheinlichkeit, das gestohlene Gut in

Sicherheit zu bringen, dessen Besitz aufgegeben wurde. Selbst wenn im Momente des Wegwerfens des entwendeten Gegenstandes, Angeklagter noch die Absicht gehabt hätte, sich das Fläschchen abermals anzueignen, müsste der hiernach bethätigten Reue und freiwilligen Schadensgutmachung Rechnung getragen werden. Da diese die hervorgehobenen rechtlichen Erwägungen begründenden Thatsachen weder in dem Urtheile erster, noch zweiter Instanz festgestellt wurden, erübrigt lediglich die Wiederholung der Verhandlung.

**1134. Auch die nur nach mosaischem Ritus vollzogene Trauung begründet die Verwerflichkeit eines Zeugen nach §. 141, lit. b a. G. O.**

Entscheidung vom 4. Jänner 1895, Z. 15102 ex 1894. — III. Senat.

In der Rechtssache des A wider Moses B wurde erstrichterlich der durch den Geklagten angebotene und durch ihn zu leistende Erfüllungseid zugelassen, da die von ihm angeführten, vom Kläger widersprochenen und in die Eidesformel aufgenommenen Umstände, betreffend die behauptete Berichtigung der eingeklagten Forderung, durch die dem Geklagten nach mosaischem Ritus angetraute Maria B bestätigt wurden.

Ueber Appellation des Klägers fand das Oberlandesgericht in Abänderung des erstrichterlichen Urtheils auf den durch den Kläger über die vom Geklagten behaupteten Umstände negativ zu schwörenden Haupteid zu erkennen, wobei es von folgenden Erwägungen ausgieng: Die vom Kläger widersprochenen, in der Eidesformel des angefochtenen Urtheiles aufgenommenen Umstände über die vom Belangten behauptete Berichtigung der eingeklagten Forderung sind jedenfalls entscheidend. Nachdem aber die hierüber vom Belangten berufene Zeugin C die Ehegattin des Belangten, wenn auch nach mosaischem Ritus getraut, ist, und der Kläger die Verwerflichkeit dieser Zeugin ausdrücklich eingewendet hat, so ist durch die Aussage derselben eine halbe Probe nicht als hergestellt anzunehmen und daher der Erfüllungseid des Belangten nicht zuzulassen; vielmehr war auf den weiteren, vom Belangten geführten Beweis durch den referiblen Haupteid, welchen der Kläger zum Abschwören angenommen hat, zu erkennen.

Mit Abweisung der Revisionsbeschwerde des Geklagten bestätigte der Oberste Gerichtshof das oberlandesgerichtliche Urtheil unter Bezugnahme auf dessen sachgemässe Begründung und in der Erwägung, dass die dem Beklagten nach mosaischem Ritus angetraute, vom Geklagten selbst als seine Ehegattin bezeichnete Zeugin C als Frau des Geklagten im Sinne des §. 141, lit. b a. G. O. angesehen werden muss, zumal der Kläger widersprochen hat, dass die genannte Zeugin nicht die legitime Ehegattin des Geklagten ist, und über den Umstand, ob die vom Geklagten als seine Ehegattin bezeichnete und Maria B benannte Zeugin in der That die legitime Ehegattin des Belangten sei oder nicht, im vorliegenden Processe nicht entschieden werden kann, ihre Aussage daher mit Rücksicht auf die seitens des Klägers eingewendete Verwerflichkeit nicht geeignet erscheint eine erste halbe Probe und in Verbindung mit dem Erfüllungseide des Belangten einen rechtmässigen vollen Beweis herzustellen.

## 1135. Klagen aus relativen Handelsgeschäften gegen die k. k. Staatseisenbahnen gehören zur Judicatur der Handelsgerichte.

Entscheidung vom 4. Jänner 1895, Z. 15167 ex 1894. — III. Senat.

Aus einem zwischen dem Kaufmanne A und den k. k. Staatseisenbahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte erhob A gegen das k. k. Eisenbahnärar wegen Schadenersatzes die Klage beim Handelsgerichte in Wien. Gegen die Klage machte der Geklagte die Einwendung der Incompetenz des angerufenen Causalgerichtes geltend.

Das Handelsgericht wies die Einwendung aus folgenden Gründen ab: Das der Klage zugrunde liegende Geschäft ist ein Frachtgeschäft, welches, wenn es gewerbsmässig betrieben wird, nach Art. 272 H. G. zu den relativen Handelsgeschäften gehört. Es ist nun ausser Zweifel, dass das k. k. Eisenbahnärar Frachtgeschäfte mittelst der k. k. österreichischen Staatsbahnen gewerbsmässig, und zwar in einem so bedeutenden Umfange betreibt, dass diese staatliche Unternehmung protokollirungspflichtig wäre, wenn sie nicht gesetzlich von der Protokollirungspflicht befreit wäre. Es ist daher im Sinne des §. 38, Z. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche gelegen, dass bei Frachtgeschäften der k. k. österreichischen Staatsbahnen das k. k. Eisenbahnärar der Handelsgerichtsbarkeit untersteht, da die Protokollirung der Firma eben im Zusammenhange mit dem Umfange des Geschäftsbetriebes steht und als Kriterium des grösseren Geschäftsumfanges nach der dem §. 38, Z. 2 Einf.-Ges. zugrunde liegenden Tendenz erscheint.

Ueber Appellation des Geklagten änderte das Oberlandesgericht das angefochtene Urtheil ab und gab der Incompetenzeinwendung in der Erwägung statt, dass Streitigkeiten aus relativen Handelsgeschäften, wozu nach Art. 272, Z. 3 H. G. auch die Geschäfte des Frachtführers gehören, laut §. 38, Z. 2 des Einf.-Ges. zum H. G. nur dann zur Handelsgerichtsbarkeit gehören, wenn eine Handelsgesellschaft oder wenn ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist; dass bezüglich des diesfalls aus einem Frachtgeschäfte geklagten Eisenbahnärars unbestritten weder das Eine noch das Andere der Fall ist, dass demnach die Zuständigkeit des Wiener Handelsgerichtes zur Entscheidung des dort mit Klage anhängig gewordenen Rechtsstreites in der Hauptsache aus der Bestimmung des §. 38, Z. 2 Einf.-Ges. bei Beobachtung der Vorschrift des §. 6 a. b. G. B. augenscheinlich nicht hergeleitet werden kann; dass diese Zuständigkeit sich aber auch weder durch den §. 14, lit. b J. N., noch durch den grossen, an sich zur Firmaregistrirung verpflichtenden Umfang des ärarischen Frachtgeschäftes stichhältig begründen lässt, weil der §. 14 J. N. in seiner lit. b diesbezüglich gerade auf die Bestimmungen der J. N. über die Handelsgerichtsbarkeit hinweist, die betreffenden früheren Bestimmungen jedoch laut §. 41 Einf.-Ges. zum H. G. ausser Kraft getreten, und durch die oberwähnten neuen ersetzt sind; weil ferner der §. 38, Z. 2 Einf.-Ges. auf das Vorhandensein eines umfangreichen Betriebes des betreffenden relativen Handelsgeschäftes keine Rücksicht nimmt, sondern ausdrücklich das Vorhandensein einer qualificirten Person, einer Handelsgesellschaft oder eines registrirten Kaufmannes verlangt, und in dieser Hinsicht gar keine Ausnahme, namentlich keine bezüglich des Fiscus macht, obschon aus den §§. 8 und 40 des Einf.-Ges. zum H. G. B. klar hervorgeht, dass bei Erlassung dieses Gesetzes auf die Handelsunternehmungen des Staates nicht vergessen wurde.

Der ordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers stattgebend, fand der Oberste Gerichtshof in Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung das erstrichterliche Urtheil wieder herzustellen.

Gründe: Als Geklagter erscheint das k. k. Eisenbahnärar aus einem Frachtgeschäfte, welches zwischen dem Kläger und den k. k. österreichischen Staatsbahnen zum Abschluss gelangt sein soll. Besagte Staatsbahnen, mag auch der Zweck ihres Betriebes nicht lediglich auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet, sondern in der Förderung öffentlicher Interessen gelegen sein, erweisen sich schon nach ihrer Anlage als ein staatliches Unternehmen, welches vorwiegend in der gewerbsmässigen Ausführung des Transportes von Gütern zu Lande besteht. Auf Seite des geklagten Eisenbahnärars steht sonach ein relatives Handelsgeschäft im Sinne des Art. 272, Z. 3 H. G. in Frage. Neben anderweitigen, durch die Eigenart des Handelsverkehrs beeinflussten und daher auch eine dieser Eigenart entsprechende Regelung erfordernden Rechtsbeziehungen bildet insbesonders auch das Frachtgeschäft einen Gegenstand der handelsgerichtlichen Gesetzgebung, und das Handelsgesetzbuch bestimmt jene speciellen, von den allgemeinen Gesetzesvorschriften abweichenden Grundsätze, nach welchen der Gesetzgeber die aus dem Frachtgeschäft im Handelsverkehr erwachsenden Rechtsverhältnisse beurtheilt wissen wollte. Dem gegenüber und angesichts der aus der Schaffung eines besonderen, auch in seiner Besetzung namentlich durch Heranziehung von Handelsbeisitzern den eigenthümlichen Verhältnissen des Handels angepassten Gerichtsstandes unverkennbar hervorleuchtenden Absicht des Gesetzgebers, dem Handel eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechende Judicatur zu sichern, ist kein haltbarer Grund zur Annahme gegeben, als hätte der Gesetzgeber Frachtgeschäfte, die, wenn von Privateisenbahnen, ausgeführt, in Streitfällen der hier gedachten Art unzweifelhaft durch Handelsgerichte als einen besonderen Causalgerichtsstand zu beurtheilen sind, für den Fall, wo das Eisenbahnunternehmen in den Händen des Staates gelegen ist, der Judicatur der ordentlichen Gerichte zugewiesen wissen wollen, und es bietet auch die Bestimmung des §. 8 des Einf.-Ges. zum H. G. keine Handhabe zu einer derartigen Annahme, da aus derselben füglich nur die zeitweise, bis zur Regelung im Verordnungswege andauernde Befreiung des Staates von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firma, die Handelsbücher und die Procura, keineswegs aber die Exemption des Staates in Handelsgeschäften der obgedachten Art von der Competenz der Handelsgerichte hervorgeht. Angesichts dieser Erwägungen erscheint es daher auch im Hinblick auf die Vorschrift des §. 38, Z. 2 Einf.-Ges. nicht gerechtfertigt, die handelsgerichtliche Competenz für die Judicatur im vorliegenden Rechtsstreite zu negiren, und dies umsomehr, als das Gesetz durch seine obige Bestimmung offenbar nur Kaufleute, welche wegen ihres geringen Geschäftsbetriebes dem Firmaprotokollirungszwange nicht unterworfen sind, dem Handelsgerichtsstande nicht unterstellt hat, anderseits aber eine derartige Negation auch mit dem im Prorogationsverbote des §. 47 des kaiserlichen Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, Angelegenheiten, die einem besonderen Causalgerichtsstande ausschliessend zugewiesen sind, nicht vor ein Gericht anderer Art zu ziehen, unvereinbar wäre. Gegen die den Vorschriften des obbezogenen §. 38, Z. 2 in den oberlandesgerichtlichen Urtheilsgründen beigelegte Deutung spricht sonach der obdargestellte Sinn und Geist der handelsrechtlichen Gesetzgebung, wie er

namentlich auch in dem Gesetze vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, scharf zum Ausdrucke gelangt, da ja nach §. 3 dieses Gesetzes, welches zwischen Staats- und Privateisenbahnen nicht unterscheidet, Klagen auf Ersatzleistung für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen der handelsgerichtlichen Judicatur gewiss nicht zugewiesen worden wären wenn der Gesetzgeber die Staatsbahnen in ihren handelsgerichtlichen Beziehungen als den ordentlichen Gerichten unterworfen angesehen hätte.

Ueber die gerechtfertigte Revisionsbeschwerde des Klägers war sonach das obergerichtliche Urtheil abzuändern und jenes der ersten Instanz als dem Gesetze entsprechend wieder herzustellen.

**1136. Im Falle des §. 312 St. G. muss die Beleidigung des öffentlichen Organs durch eine mit demselben während der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrags oder der Ausübung des Amtes oder Dienstes am Thatorte anwesende Person (von Person zu Person) erfolgt sein.**

Plenarentscheidung vom 15. Jänner 1895, Z. 259. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Reichenberg vom 20. October 1894, Z. 7622, womit Ferdinand B. der im §. 312 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt wurde, zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Reichenberg vom 20. October 1894, Z. 7622, ist das Gesetz und insbesonders die Vorschrift des §. 312 St. G. verletzt worden. Dieses Urtheil wird als nichtig behoben und Ferdinand B. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 312 St. G. gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Der Bezirksrichter S. in Friedland erhielt im Juni 1894 durch die Post einen an ihn adressirten anonymen Brief, worin ein vom Bezirksgerichte aufgestellter Vormund des Betruges geziehen und unter Anderem bemerkt wird: „Würde dieser Betrüger Schutz finden, so werden wir um der Gerechtigkeit willen Sie nicht nur als Mündel-, sondern als Staatsbetrüger an einer höheren Stelle anzeigen.“ Wegen dieser auf den Adressaten bezogenen Worte wurde der Urheber des Briefes, Ferdinand B., vom staatsanwaltschaftlichen Functionär bei dem obergerichtlich zur Verhandlung und Entscheidung bestimmten städt. deleg. Bezirksgerichte in Reichenberg wegen Uebertretung des §. 312 St. G. angeklagt, von dieser Anklage aber laut Urtheils vom 11. September 1894, Z. 5115, aus dem Grunde freigesprochen, weil als wörtliche Beleidigung im Sinne des §. 312 St. G. nur eine mündlich unmittelbar von Person zu Person und während der Amtshandlung oder Dienstausübung des Beleidigten vorgebrachte Aeusserung angesehen werden kann. Das Kreisgericht Reichenberg dagegen fand den strafbaren Thatbestand hergestellt; es sprach mit Erkenntnis vom 20. October 1894, Z. 7622, den Ferdinand B. der Uebertretung des §. 312 St. G. schuldig und verhängte dreitägigen Arrest und Strafkostenersatz wider ihn, geleitet vornehmlich von der Erwägung, dass mit der unzweifelhaften Beziehung

der beanständeten Worte auf den Bezirksrichter auch ausser Frage gestellt sei, dass sie ihn als den Vorsteher des Bezirksgerichtes und in Ausübung seines Dienstes treffen.

Die Rechtsirrthümlichkeit dieser Anschauung liegt jedoch zutage. Die wörtliche Beleidigung braucht allerdings keine mündliche zu sein, sie kann auch symbolisch, durch Mienen, Gesten und dergleichen begangen werden. Aber ihre Beziehung auf eine Amtshandlung oder Dienstausübung reicht für §. 312 St. G. nicht aus. Mit den §§. 81 und 314 St. G., aus dem Hofkanzleidecrete vom 10. April 1802, Z. 13016, hervorgegangen und dieselben ergänzend, verfolgt die Strafbestimmung des §. 312 St. G. gleich ihnen den Zweck, neben der öffentlichen Autorität auch den ungestörten Vollzug der Amtshandlung oder Dienstesausübung zu sichern. Ganz zutreffend wird also im erstrichterlichen Urtheile hervorgehoben, dass die Beleidigung während der Amtshandlung oder Dienstesausübung und von einer zur Zeit und am Orte derselben anwesenden Person (unmittelbar von Person zu Person) erfolgen müsse. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird übrigens auch durch Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bestätigt, der für die wegen einer Berufshandlung zugefügten Beleidigungen Vorsorge trifft. Wie sonach der gegebene Fall liegt, fiel die Verfolgung des Ferdinand B. lediglich der Privatanklage anheim, und eine solche wurde nicht erhoben.

Angesichts dessen musste über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde der §§ 33 und 292 St. P. O. erkannt werden, dass das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei. Zugleich wird, da der Angeklagte Ferdinand B. in Strafe gezogen worden ist, das angefochtene Urtheil der Berufungsinstanz als nichtig aufgehoben und Ferdinand B von der Anklage wegen der vorgedachten Uebertretung bei Abgang des Thatbestandes derselben gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O., freigesprochen.

## 1137. Judicatenbuch Nr. 129.*)

**„Wenn mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen das Begehren um Schätzung derselben verbunden ist, so sind nach §. 53 des Gesetzes über das summarische Verfahren (Hofdecret vom 24. October 1845 J. G. S. N. 906, für Dalmatien §. 54 des Hofdecretes vom 29. März 1848, J. G. S. Nr. 1130) und nach §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, beide Executionsacte nicht nur gleichzeitig zu bewilligen, sondern auch, falls nicht ein ausdrückliches gegentheiliges Begehren des Executionsführers vorliegt, durch einen und denselben Gerichtsabgeordneten in Vollzug zu setzen."**

Die Wahrnehmung, dass mehrere Gerichte bei Mobiliarexecutionen die Pfändung und Schätzung, auch wenn gleichzeitig, d. i. mit einer Eingabe angesucht, nicht gleichzeitig sondern getrennt bewilligen und vornehmen, bestimmte das k. k. Justizministerium, das Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes zu ersuchen, in

*) Siehe Nr. 128 in der Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1895, Seite 38.

Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens der Gerichte bei Anwendung des §. 53 des Gesetzes über das summarische Verfahren und des §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, den Gerichten, bei welchen obiger Vorgang üblich ist, zu ermöglichen, sich der allgemeinen Praxis in jenen Fällen anzuschliessen, in welchen dies durch Zweckmässigkeitsgründe geboten ist, ohne darin eine Ungesetzlichkeit erblicken zu müssen.

Infolge dieses Ersuchens ordnete das Präsidium des Obersten Gerichtshofes, gemäss §. 16, lit. f) des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, die Berathung der Angelegenheit in einem Plenissimarsenate an, welcher die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch auf Grund folgender Erwägungen beschloss.

Nach der nahezu allgemein herrschenden Praxis wird die executive Schätzung beweglicher Sachen, wenn dieser Executionsact schon im Pfändungseinschreiten angesucht worden ist, zugleich mit der Pfändung bewilligt und vorgenommen. Diese Uebung liegt im offenbaren Interesse beider Theile, da sie eine nicht unbeträchtliche Verminderung der Executionskosten zur Folge hat. Insbesonders aber liegt sie im Interesse des Executionsführers, welcher dadurch den Zweck der Execution rascher zu erreichen in die Lage gesetzt wird. Demungeachtet halten einzelne Gerichte und speciell jene in Dalmatien diese Praxis für ungesetzlich, und zwar aus Gründen, deren Prüfung behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens der Gerichte geboten erscheint.

Als Gründe, welche der gleichzeitigen Vornahme der Pfändung und Schätzung entgegenstehen sollen, werden geltend gemacht: 1. Dass nach dem Gesetze mit der Pfändungsvornahme ein Amtsdiener, mit der Schätzungsvornahme hingegen ein Beamter zu betrauen ist; 2. dass insbesonders dem Amtsdiener wegen der ihm mangelnden Befähigung die Schätzungsvornahme nicht übertragen werden könne; 3. dass jedem Streittheile gemäss §. 253 ital. G. O. (§. 191 a G. O., §. 263 w. g. G. O. und §. 262 tir. G. O.) das Recht zustehe, ernannte Schätzleute wegen Verwerflichkeit oder Bedenklichheit zu verwerfen und um die Ernennung anderer Schätzleute zu bitten, dass er dies binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagsatzung bei Verlust des Verwerfungsrechtes zu thun vom Gesetze verhalten werde, und dass er dieses Rechtes gänzlich verlustig würde, wenn die Schätzung zugleich mit der Pfändung vorgenommen werden sollte. Keiner dieser Gründe kann als ein der gleichzeitigen Vornahme beider Executionsacte entgegenstehendes gesetzliches Hindernis angesehen werden. Eine gesetzliche Bestimmung, dass nur Beamte mit der Schätzungsvornahme zu betrauen seien, besteht keineswegs, und waltet vom gesetzlichen Standpunkte aus nicht der mindeste Anstand ob, dass der Amtsdiener, welcher die Pfändung vornimmt, auch die Schätzung vornehme. Ist er zur Pfändungsvornahme befähigt, so muss er es um so mehr zur Schätzungsvornahme sein. Von beiden Executionsacten ist der wichtigere und schwierigere jedenfalls die Pfändung, während bei der Schätzung sich die amtliche Thätigkeit des Gerichtsabgeordneten auf die Anmerkung der vom Schätzmanne, beziehungsweise wenn in wichtigeren Fällen zwei Schätzleute zugezogen worden sein sollten, auf die Anmerkung der von den Schätzleuten festgestellten Schätzungswerte bei den einzelnen Posten des Pfändungsprotokolles reducirt. Diese rein mechanische Operation erfordert weder besondere

Kenntnisse, noch einen höheren Bildungsgrad, noch eine besondere Fertigkeit und es entbehrt daher das gegen die Befähigung des Amtsdieners zur Vornahme einer Mobiliarschätzung erhobene Bedenken jedweder Begründung.

Eine eingehendere Erörterung verdient nur der an letzter Stelle ad 3. angeführte Grund. Es ist richtig, dass sich die Gerichtsordnung in dem die Execution behandelnden Hauptstücke hinsichtlich der Schätzung auf jene Vorschriften bezieht, welche den Beweis durch Kunstverständige regeln. Dass den Streittheilen das Recht zustehe, verwerfliche oder bedenkliche Schätzleute zu verwerfen, kann gleichfalls nicht in Zweifel gezogen werden. Allein hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem dieses Recht auszuüben ist, liegt offenbar eine dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechende Anschauung bei jenen Gerichten vor, welche die gleichzeitige Vornahme der in Rede stehenden Executionsacte für ungesetzlich halten. Die Bestimmung des §. 253 ital. G. O. hat die Anberaumung einer Augenscheinstagsatzung zur nothwendigen Voraussetzung, und von dieser Vorraussetzung ist die im Schlussabsatze des §. 253 ital. G. O. enthaltene Fristbestimmung abhängig. Wird keine Augenscheinstagsatzung anberaumt, so entfällt selbstverständlich die Fristbestimmung. Dass nun die Schätzung ebensowenig wie die Pfändung mit einer Augenscheinstagsatzung zu identificiren sei, folgt schon daraus, dass Augenscheinstagsatzungen ausnahmslos von richterlichen Beamten geleitet werden müssen, während zur Vornahme der in Rede stehenden Executionsacte die richterliche Qualification keineswegs erforderlich ist. Zudem ist weder die vorläufige Bestimmung des Tages der Executionsvornahme, noch die vorläufige Benennung der hiebei intervenirenden Schätzleute vorgeschrieben, und ist dem Gesetze genüge geleistet, wenn im Executionsbescheide dem Amtsdiener die Vornahme der Pfändung und Schätzung mit Zuziehung beeideter Schätzleute aufgetragen wird. Aus dem Allen ergibt sich, dass das im §. 253 ital. G. O. statuirte Verwerfungsrecht, zu dessen Anwendung kaum jemals ein Anlass geboten sein dürfte, vom Executen bei der Executionsvornahme selbst rechtzeitig geltend gemacht werden könne. Die Gesetzlichkeit der, wie eingangs hervorgehoben wurde, nahezu allgemein herrschenden Praxis steht ausser Zweifel, und dass die Gesetzgebung bei Erlassung der die Verbindung des Ansuchens um Pfändung beweglicher Sachen mit dem Begehren um deren Schätzung zulassenden Vorschrift die gleichzeitige Vornahme beider Executionsacte intendirt habe, lässt sich mit Grund um so weniger bestreiten, als das Gesetz über das summarische Verfahren sowie das Gesetz vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, die Beschleunigung des Verfahrens zum Behufe der Rechtsdurchsetzung bezweckt, und der Vortheil, welcher in der Vereinigung des Begehrens um Pfändung mit dem Begehren um Schätzung liegt, wenn diese Vereinigung die gleichzeitige Vornahme dieser Executionsacte nicht zur Folge hätte, ein so minimaler wäre, dass füglich nicht angenommen werden kann, es hätte sich die Gesetzgebung wegen dieses kaum nennenswerten Vortheiles zur Aenderung der früher bestandenen Vorschrift bestimmt gefunden.

Aus diesen Erwägungen wurde der an die Spitze gestellte Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

Plenissimarbeschluss vom 5. März 1895, Z. 33 Präs. — I. Senat.

**1138. Die Entscheidung über Fragen, welche aus der Ausübung des durch eine Eisenbahnconcession stipulirten staatlichen Einlösungsrechtes sich ergeben, gehört zur Competenz der Administrativbehörden.**

Entscheidung vom 8. Jänner 1895, Z. 14831 ex 1894. — I. Plenarsenat.

Die von der Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn unter freiwilliger Vertretungsleistung des B wider das k. k. Eisenbahnärar beim Landesgerichte in Prag überreichte Klage wegen Uebernahme des gesellschaftlichen Directors B nach dem bestehenden Dienstvertrage und Zahlung von 20.377 fl. 32 kr. wurde erstrichterlich wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen, weil gemäss Art. 272 H. G. die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten, somit auch jene der Eisenbahnen, wenn sie gewerbsmässig betrieben werden, als Handelsgeschäfte anzusehen sind, daher das Unternehmen der Eisenbahnen unter der angegebenen Voraussetzung als Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches erscheint, mit der vorliegenden Klage aber die Uebernahme des gesellschaftlichen Directors B mit allen, demselben aus dem mit der Klägerin abgeschlossenen Dienstvertrage zustehenden Rechten und Pflichten als obersten, leitenden Organs von Seite des k. k. Eisenbahnärars in Gemässheit des §. 7 des zwischen dem letzteren und der Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn abgeschlossenen Protokollarübereinkommens vom 25. Juli 1892, betreffend die Einlösung des Unternehmens der genannten Eisenbahn durch den Staat, begehrt wird, daher diese Klage eine Streitigkeit aus der Veräusserung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Contrahenten zum Gegenstande hat, zu deren Entscheidung gemäss §. 39 Einf. Ges. zum H. G. ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Theile das Handelsgericht berufen erscheint.

Ueber Recurs der Klagsseite behob das Oberlandesgericht den angefochtenen Bescheid und verordnete dem Gerichte erster Instanz die gesetzmässige Erledigung der Klage unter Absehen von dem Abweisungsgrunde; denn die Unzuständigkeit des Landesgerichtes in Prag zur Entscheidung dieser Rechtssache ist keine offenbare; es war daher die Klage nach §. 1 J. N. keineswegs von amtswegen zurückzuweisen, sondern den Parteien die Erhebung der Einwendung der Incompetenz zu überlassen, weshalb der angefochtene Bescheid behoben und das weitere gesetzliche Verfahren angeordnet wurde.

In Stattgebung des Revisionsrecurses des Geklagten verordnete der Oberste Gerichtshof unter Abänderung beider untergerichtlichen Entscheidungen dem ersten Richter, die Klage, da sie einen vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Gegenstand betrifft, als zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nicht geeignet der Klägerin zurückzustellen. Hiebei wurde Nachstehendes erwogen: Die Klägerin hat in ihrem Recurse wider den erstgerichtlichen Bescheid mit Recht geltend gemacht, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Veräusserung, sondern um die Einlösung der Bahn, somit um eine Form der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes auf den Heimfall handle. Dieses Hoheitsrecht wird im §. 8 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, geregelt und inbetreff des vor Ablauf der Concessionsdauer eintretenden Einlösungsrechtes des Staates kommt der Schlusssatz des §. 10 dieser Verordnung inbetracht. Da nun nach §. 13 dieser Verordnung

Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung derselben beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören, die Einlösung der Bahn aber, wie die Klägerin selbst hervorgehoben hat, nur eine Form der Ausübung des Heimfallrechtes darstellt, und in dem der Klage zugrunde gelegten Protokollarübereinkommen vom 25. Juli 1892 ein Abgehen von der vorcitirten Competenzbestimmung weder im Allgemeinen noch insbesonders hinsichtlich der im §. 7 dieses Uebereinkommens vorgesehenen Uebernahme der Beamten enthalten ist, die Bestimmung des §. 13 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 aber mit Rücksicht auf ihre uneingeschränkte Fassung auf alle, sich aus einer Eisenbahnconcession ergebenden Angelegenheiten anzuwenden ist, so ergibt sich, dass die mit der vorliegenden Klage angeregte Frage nicht von den Gerichten zu entscheiden ist, sondern vor die administrativen Behörden gehört.

Demgemäss ist dem die Zurückweisung der vorliegenden Klage wegen absoluter Incompetenz der Gerichte anstrebenden Revisionsrecurse der Finanzprocuratur stattzugeben und gemäss §. 1 J. N. in Abänderung beider untergerichtlicher Entscheidungen die Zurückstellung der Klage wegen Unstatthaftigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zu verordnen.*)

---

*) Zur weiteren Begründung der oberstgerichtlichen Entscheidung wurden im Laufe der Berathung noch folgende Ausführungen zur Geltung gebracht:

Es besteht kaum ein Zweifel darüber, dass von den drei in der staatsrechtlichen Literatur vertretenen Anschauungen über die juristische Natur der Eisenbahnconcession — nämlich: 1. sie ist ein Vertrag rein privatrechtlicher Natur; 2. sie ist ein der Revocation unterliegender Hoheitsact; 3. sie ist ein Hoheitsact unter gleichzeitiger Gewährung von Privatrechten — für das österreichische Recht mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung die dritte begründet erscheint. Die §§. 9, 10 und 13 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 lassen diesen Standpunkt des österreichischen Rechtes klar hervortreten. Von dieser Natur der Concession als zugleich Privatrechte begründenden Hoheitsactes ausgehend, ergibt sich zunächst die Bedeutung des §. 13 der obigen Verordnung, wonach „Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen" — nämlich sämmtlicher Bestimmungen dieser Verordnung — „beziehen, von dem Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören." Mit Rücksicht auf die ganz allgemeine Fassung dieser Competenznorm unterliegt es keinem Zweifel, dass durch dieselbe auch die Judicatur über die im Rahmen der mehrerwähnten Verordnung und auf Grund derselben zwischen dem concessionirenden Staate und den Concessionären, beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern begründeten Privatrechte, welche in materieller Richtung gewiss nach §. 13 a. b. G. B. zu beurtheilen sind, den ordentlichen Gerichten entzogen und den administrativen Behörden zugewiesen wird. In diesem Sinne liegen bereits wiederholte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vor. Nun ist freilich in der Verordnung vom 14. September 1854 eine ausdrückliche Bestimmung über die Berechtigung des Staates zur Einlösung einer Eisenbahn vor Ablauf der Dauer des Privilegiums nicht enthalten. Der §. 8 regelt nur das Heimfallsrecht nach Ablauf der Concessionsdauer. Aber dieser Umstand ist nicht entscheidend, denn diese Verordnung regelt nicht alle concessionsmässigen Beziehungen zwischen dem Staate und den Concessionären, sondern eröffnet in dieser Hinsicht dem Ermessen, beziehungsweise Uebereinkommen der betheiligten Factoren einen weiteren Spielraum. In dieser Richtung ist namentlich der Schlussabsatz des §. 10 massgebend, woselbst bestimmt wird: „Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmungen sind insofern massgebend, als in der diesfälligen Concessionsurkunde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahnunternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern oder anderseits in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsengarantie für das Unternehmen übernommen wird etc., bei Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen."

**1139. Für die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungs-, sowie zum allgemeinen Krankenhausfonde in Wien ist nur das Domicil des Erblassers, und nicht der Umstand massgebend, bei welchem Gerichte die Verlassenschaft abgehandelt wird.**

Entscheidung vom 16. Jänner 1895, Z. 493. — I. Senat.

In der Verlassenschaftssache nach dem ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung in Pörtschach am See gestorbenen, in Wien wohnhaft gewesenen A hat das Landesgericht in Prag, welches aus Gründen der Zweckmässigkeit an Stelle des zuständigen Landesgerichtes in Wien zur Pflege der Nachlassabhandlung delegirt worden war, ausgesprochen, dass von dem Nachlasse des A weder der Beitrag zum allgemeinen Krankenhausfonde in Wien, noch der Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde daselbst zu entrichten sei, da diese Beiträge nur von den Verlassenschaften zu entrichten sind, die in Oesterreich unter der Enns, beziehungsweise in Wien abgehandelt werden.

Hiegegen recurrirte sowohl der Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in Vertretung des allgemeinen Versorgungsfondes, als auch die Finanzprocuratur nomine des allgemeinen Krankenhausfondes. Das Oberlandesgericht fand in Stattgebung beider Recurse den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass von dem Nachlasse des A beide erwähnten Beiträge zu entrichten seien, weil aus dem Hofdecrete vom 21. September 1811, J. G. S. Nr. 959, und aus den Verordnungen des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10719, und vom 8. Mai 1843, Z. 6152, zu entnehmen ist, dass für die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages zum Wohlthätigkeits- oder Versorgungsfonde in Wien,

---

Mit Rücksicht hierauf muss auch auf den Inhalt der einschlägigen Concessionsurkunden eingegangen werden; und in der That findet sich bereits in der ersten hieher gehörigen, wichtigsten, unter ausdrücklicher Berufung auf das Eisenbahnconcessionsgesetz erlassenen Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 97, in den §§. 19 und 20 das staatliche Einlösungsrecht vor Ablauf der Concessionsdauer normirt. Analoge Bestimmungen finden sich in den die Nebenstrecken betreffenden Concessionsurkunden und zwar vom 4. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 142, im §. 8, vom 30. September 1881, R. G. Bl. Nr. 115, in den §§. 9 und 10, und vom 23. December 1882, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1883, im §. 9. Bei dieser Sachlage muss wohl zugestanden werden, dass auch die Normirung des staatlichen Einlösungsrechtes vor Ablauf der Concessionsdauer im vorliegenden, wie in den sehr zahlreichen analogen, andere Eisenbahnen betreffenden Fällen auf Grund der mehrerwähnten, die Ertheilung von Concessionen für Privateisenbahnbauten regelnden Verordnung erfolgt, mithin als ein staatlicher Hoheitsact anzusehen ist, und mit Rücksicht auf §. 13 dieser Verordnung auch jene Angelegenheiten, welche die Vollziehung der Bestimmungen über das genannte Einlösungsrecht betreffen, vom Rechtswege ausgeschlossen sind. Für die vollständige Erörterung der Frage ist übrigens noch ein Umstand hervorzuheben. Die Ausübung des staatlichen Einlösungsrechtes inbetreff der k. k. privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn ist nämlich nicht auf Grund der angeführten Bestimmungen der betreffenden Concessionsurkunden, sondern auf Grund des dem Gesetze vom 11. April 1886, R. G. Bl. Nr. 66, beigeschlossenen Protokollarübereinkommens vom 26. April 1884 erfolgt. Im Artikel III dieses Uebereinkommens, welches in seiner äusseren Form nicht als eine Concessionsurkunde, sondern als ein Vertrag erscheint, wird dem Staate — unbeschadet der ihm auf Grund der bestehenden Concessionsurkunden zustehenden Einlösungsrechte — das Recht eingeräumt, vom 1. Jänner 1892 angefangen die Prag-Duxer Eisenbahn und die Dux-Bodenbacher Eisenbahn gleichzeitig unter den dort näher bestimmten Modalitäten einzulösen. Auf Grund dieses Artikels und des Artikels III des Gesetzes vom 11. April 1886, R. G. Bl. Nr. 66, ist dann das staatliche Einlösungsrecht bezüglich der Prag-Duxer Eisenbahn seitens des Staates in der That ausgeübt worden, und die Protokollarvereinbarung vom 25. Juli 1892, auf deren

sowie zum allgemeinen Krankenhause daselbst lediglich das Domicil des Erblassers und nicht der Umstand entscheidet, bei welchem Gerichte die Verlassenschaft abgehandelt wird.

Mit Abweisung des von den Erben des A ergriffenen Revisionsrecurses bestätigte der Oberste Gerichtshof die oberlandesgerichtliche Entscheidung unter Hinweisung auf deren gesetzmässige Begründung.

**1140. Hinterlassung des Pflichttheils in Gestalt eines Erbtheils. Rechtliche Behandlung des Notherben in einem solchen Falle.**

Entscheidung vom 22. Jänner 1895, Z. 640. *) — III. Senat.

Der mit Hinterlassung von sechs Kindern B, C, D, E, F und G verstorbene A hatte in seinem Testamente den B zu drei Zwanzigstel des Nachlasses als Erben mit der Beschränkung eingesetzt, dass betreffs eines Zwanzigstels dessen Sohn H, und betreffs zweier Zwanzigstel der C, respective dessen Kinder, als Nacherben eintreten, dieser Erbtheil weder belastet noch veräussert werden dürfe, und auch das dem H zufallende Zwanzigstel für den Fall seines kinderlosen Ablebens den anderen vier Kindern D, E, F und G zufallen solle. Nach dem noch vor Abgabe der Erbserklärung erfolgten Tode des B sprach seine Witwe J im eigenen Namen und als mütterliche Vormünderin des minderjährigen H, gemeinschaftlich mit dem Mitvormunde desselben, den Pflichttheil des B aus dem Nachlasse des A an, und begehrte die verlass- und vormundschaftsbehördliche Genehmigung der Erbserklärung zum Pflichttheile, den sie mit fünf Sechzigstel der Nachlassobjecte berechnete.

---

§. 7 die vorliegende Klage der Prag-Duxer Eisenbahn gestützt wird, ist ihrer Aufschrift und ihrem ganzen Inhalte nach in der That nichts Anderes, als die Festsetzung der näheren Bestimmungen für die Einlösung der Prag-Duxer Eisenbahn durch den Staat. Man könnte nun vielleicht, wenn auch von sehr formalistischen Erwägungen ausgehend, den Standpunkt vertreten, es falle zwar die Ausübung des in einer förmlichen Concessionsurkunde normirten staatlichen Einlösungsrechtes unter die Kategorie der Ausübung eines staatlichen Hoheitsactes und unter die Competenzbestimmung des §. 13 der obigen Verordnung, nicht aber die Ausübung eines blos vertragsmässig stipulirten Einlösungsrechtes. Durch eine solche Argumentation würde jedoch rein formalistischen Erwägungen eine viel zu grosse Bedeutung eingeräumt werden. Abgesehen nämlich davon, dass diese Erwägungen auch vom formalen Standpunkte nicht den Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erheben könnten, denn es trifft weder zu, dass der ganze Inhalt einer Concessionsurkunde dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und noch viel weniger, dass der Inhalt eines Vertrages stets dem Gebiete des Privatrechtes angehört — man denke nur an Staatsverträge —, so muss doch bei der Beurtheilung des Charakters eines Rechtsinstitutes zunächst das Wesen der Sache und nicht die Form in's Auge gefasst werden. Wenn dies aber geschieht, dann wird sich nicht in Abrede stellen lassen, dass das staatliche Einlösungsrecht einer Eisenbahn vor Ablauf der Concessionsdauer mit Rücksicht auf die angeführten Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung als ein Institut des öffentlichen Rechtes anzusehen sei. Bei näherer Betrachtung wird man auch sofort gewahr, dass das in dem Protokollarübereinkommen vom 26. April 1884 stipulirte staatliche Einlösungsrecht nach seinem Wesen und seinen festgestellten Consequenzen die vollständigste Analogie mit den in den verschiedenen Concessionsurkunden normirten Einlösungsrechten zeigt, und dass es somit vollkommen unangemessen wäre, dasselbe einmal nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und dann wieder nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Daher gelangt man zu dem Resultate, dass auch der gegenwärtige Rechtsstreit unter die Competenzvorschrift des §. 13 der Ministerialverordnung vom Jahre 1854 falle.

*) Siehe: Oberstgerichtliche Entscheidungen vom 19. Mai 1853, Z. 4148 (Gerichtszeitung 1853, Nr. 111—112); — vom 5. Mai 1859, Z. 3565 (Sammlung Glaser-Unger Nr. 786).

Die erste Instanz wies das Begehren ab; denn nach dem Hofdecrete vom 31. Jänner 1844, J. G. S. Nr. 781, hat der Notherbe keinen Anspruch auf verhältnismässige Antheile an den einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen Sachen, sondern nur auf den nach der gerichtlichen Schätzung berechneten Wert seines Erbtheiles. Es können daher die Erben nach B nur diesen in Geld berechneten Pflichttheil unter gleichzeitiger Ausschlagung des beschränkten Erbtheils ansprechen. Bei einer anderen Auffasssung der gesetzlichen Bestimmungen würden die Erben des B entweder als freie Eigenthümer der ihnen zugefallenen Realitätenantheile auf Grund des §. 830 a. b. G. B. die Aufhebung der Gemeinschaft und sohin den Verkauf der Realitäten durchsetzen können, oder bei Aufrechthaltung des Veräusserungsverbotes der übrigen Erben selbst in ihren Rechten beschränkt sein.

Das Oberlandesgericht bestätigte den erstrichterlichen Bescheid unter Hinweis auf dessen Begründung und in der weiteren Erwägung, dass nach der Bestimmung des §. 808 a. b. G. B. ein gesetzlicher Erbe die ihm durch die letztwillige Erklärung zugedachte Erbschaft entweder aus dem letzten Willen antreten oder ihr entsagen muss, der gesetzliche Erbe aber, welcher zugleich Notherbe ist, lediglich befugt erscheint, die Erbschaft mit Vorbehalt seines Pflichttheils nach Massgabe des §. 774 a. b. G. B. und Hofdecret vom 31. Jänner 1844, J. G. S. Nr. 781, auszuschlagen, demselben jedoch nicht das Recht zusteht, einerseits seinen Pflichttheil frei von jeder Belastung und als verhältnismässigen Antheil an den einzelnen Nachlassachen zu verlangen, hiedurch den letzten Willen zu vereiteln, und anderseits aus dem letzten Willen des Erblassers Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen.

Dem ausserordentlichen Revisionsrecurse der J und der Vormundschaft des H stattgebend, fand der Oberste Gerichtshof verlass- und vormundschaftsbehördlich zu genehmigen, dass die J im eigenen Namen und als mütterliche Vormünderin des H von dem, dem B mit drei Zwanzigstel, das ist neun Sechzigstel-Antheilen des Nachlasses des A testamentarisch bestimmten Erbtheile lediglich die den Pflichttheil bildenden und somit von sämmtlichen testamentarischen Beschränkungen gänzlich befreiten fünf Sechzigstel-Antheile bedingt aus dem Testamente annehme, dagegen die weiteren den Pflichttheil übersteigenden vier Sechzigstel-Antheile ausschlage. Da nämlich der Notherbe von dem Erblasser in Gestalt eines Erbtheils bedacht wurde, kann offenbar nicht das Hofdecret vom 31. Jänner 1844, J. G. S. Nr. 781, sondern nur die gerade einen solchen Fall regelnde Bestimmung des §. 774 a. b. G. B. zur Anwendung gelangen, wonach jede den Pflichttheil einschränkende oder belastende Bestimmung an und für sich ungiltig ist. Der §. 808 a. b. G. B. befasst sich keineswegs mit der Art der Bestimmung des in Gestalt eines Erbtheils hinterlassenen Pflichttheils, sondern will nur im Allgemeinen den in dem früheren Hauptstücke vorbehaltenen Anspruch auf den Pflichttheil selbst im Falle der Ausschlagung der Erbschaft gewahrt wissen, wie dies auch der nicht mit „müssen“, sondern nur mit „können“ in dem Schlussatze gewählte Ausdruck entnehmen lässt. Für die Prüfung der angesuchten Genehmigung ist lediglich das Interesse dieses Pflegebefohlenen und keineswegs der Einfluss auf die übrigen, wenn auch minderjährigen Betheiligten massgebend. Die Ausschlagung der den Pflichttheil übersteigenden Erbschaft erscheint durch das kurze Ueberleben des B gerechtfertigt. Die begehrte Genehmigung wurde daher offenbar gesetzwidrig verweigert und war sonach gemäss §. 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, unter Abänderung beider untergerichtlichen Erledigungen ohneweiters zu ertheilen.

**1141. Die Gesetzmässigkeit des Vorganges bei Bildung der Geschwornen-Jahreslisten zu prüfen, ist kraft des im §. 15 St. P. O. geregelten Aufsichtsrechtes Sache des Oberlandesgerichtes; Organe der Justizverwaltung (das Oberlandesgerichts-Präsidium und in weiterer Folge das Justizministerium) sind dazu nicht berufen.**

Plenarentscheidung vom 29. Jänner 1895, Z. 1195. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes in Triest vom 31. December 1894, Z. 5070, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch den bezeichneten Beschluss, mit welchem das Oberlandesgericht seine Zuständigkeit zur Ueberprüfung der Gesetzmässigkeit des Vorganges bei Bildung der Geschwornen-Jahresliste im Sprengel des Kreisgerichtes Rovigno für das Jahr 1895 ablehnte, ist das Gesetz in den §§. 15 St. P. O. und 11 und 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, verletzt worden; das Oberlandesgericht wird angewiesen, in der Sache selbst nach dem Gesetze zu erkennen.

Gründe: Nach Bildung der Jahreslisten der Geschwornen im Sprengel des Kreisgerichtes Rovigno für das Jahr 1895 haben die als Vertrauensmänner beigezogenen Mitglieder der Commission an das Kreisgerichtspräsidium einen Protest gerichtet, in welchem sie die unterlassene Verlesung der Urlisten der Geschwornen rügen und an diese Thatsache die Behauptung knüpfen, sie seien durch diesen Vorgang in der freien Auswahl der zum Geschwornenamte zu berufenden Personen beschränkt worden. Die eingeleiteten amtlichen Erhebungen haben ergeben, dass aus den Urlisten lediglich die Namen jener Personen verlesen wurden, welche von den betreffenden politischen Bezirksbehörden als zum Geschwornenamte vorzüglich geeignet bezeichnet waren. Auch hat sich bei diesem Anlasse gezeigt, dass der nach §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, gebildeten Commission ausser dem Präsidenten des Kreisgerichtes, drei Richtern und drei Vertrauensmännern noch ein richterlicher Hilfsbeamter beigezogen war, welcher der Commission im Auftrage des Präsidenten das vorbereitete Berathungsmaterial vortrug, ohne sich jedoch an der Abstimmung zu betheiligen. Das Justizministerium, welchem dieser Sachverhalt im Wege des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Triest zur Kenntnis gelangte, verfügte, dass die Acten dem Oberlandesgerichte Triest zur Ueberprüfung der Gesetzmässigkeit des Vorganges überschickt werden. Das Oberlandesgericht aber erklärte sich mit Beschluss vom 31. December 1894, Z. 5070, zu dieser Prüfung unzuständig, von der Erwägung ausgehend, dass nach §. 15 St. P. O. der Gerichtshof zweiter Instanz zur Beaufsichtigung der Untergerichte seines Sprengels nur insofern berufen erscheint, als es sich dabei um Verfügungen handelt, welche von diesen Gerichten auf Grund der Strafprocessordnung erlassen werden; dass es sich aber im vorliegenden Falle um eine Beschwerde handelt, welche die Anwendung eines ausserhalb der St. P. O. liegenden, besonderen Gesetzes und zwar jenes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betrifft; dass die Bildung der Geschwornen-Jahreslisten daher als ein administratives Geschäft anzusehen ist, dessen Durchführung den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz ohne Beiziehung der Staatsanwaltschaft obliegt. Das Oberlandesgericht hält sonach eine Ueberprüfung der Gesetzmässigkeit des Vorganges bei Bildung der Jahreslisten der Geschwornen allerdings für zulässig und nothwendig, erachtet aber

zur Vornahme dieser Prüfung nicht die Organe der Rechtsprechung, nämlich die Gerichte, für berufen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichtes dürfte diese Aufgabe vielmehr den Organen der Justizverwaltung, nämlich dem Oberlandesgerichts-Präsidium und in weiterer Folge dem Justizministerium zufallen. Diese Auffassung erscheint, was die Zuständigkeitsfrage betrifft, nicht zutreffend.

Die Gerichte sind es, denen die Lösung der hier besprochenen Aufgabe obliegt, und zwar (kraft des im §. 15 St. P. O. geregelten Aufsichtsrechtes) das Oberlandesgericht. Zunächst ist die Zulässigkeit der vom Justizministerium angeregten Ueberprüfung dadurch nicht ausgeschlossen, dass §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Bildung der Geschwornenlisten mit den Worten schliesst: „Gegen ihre (d. i. der Commission) Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig“, und dass §. 15 St. P. O. den Gerichtshof zweiter Instanz zur Entscheidung über Beschwerden in jenen Fällen nicht ermächtigt, in denen der Rechtszug ausdrücklich untersagt ist. Denn im vorliegenden Falle ist nicht über den Protest der Vertrauensmänner zu entscheiden, welcher als Beschwerde allerdings unzulässig erscheint, und zudem von Personen eingebracht wurde, denen zu einer Beschwerde jede Legitimation fehlt. Die gesetzlich einzig mögliche Entscheidung über den Protest wäre dessen Zurückweisung. Aber es liegt im Wesen des Aufsichtsrechtes (§. 15 St. P. O.), dass das Oberlandesgericht von amtswegen und im öffentlichen Interesse ordnungswidrige Vorgänge, die auf welchem Wege immer zu seiner Kenntnis gelangen, zu untersuchen und abzustellen verpflichtet ist. Der Protest der Vertrauensmänner erscheint sonach lediglich als der Anlass, durch welchen dem Oberlandesgerichte Thatsachen bekannt wurden, welche die Gesetzmässigkeit des von der Commission eingehaltenen Vorganges zu beeinflussen geeignet sind. Von grösserer Bedeutung erscheint die Frage der Competenz zur Vornahme der nothwendig gewordenen Ueberprüfung. Der Grund, aus welchem das Oberlandesgericht Triest die Bildung der Jahreslisten als ein den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz übertragenes Administrativgeschäft erklärt, ist keineswegs überzeugend. Ob die Bildung der Geschwornenlisten durch die Strafprocessordnung selbst, oder durch ein neben der Strafprocessordnung bestehendes besonderes Gesetz geregelt wird, ist lediglich eine Frage der Gesetzestechnik, durch welche das innere Wesen jener Aufgabe, welche der Commission übertragen ist, nicht berührt wird. Selbst in der österreichischen Gesetzgebung sehen wir, dass, während die Vorschriften über Bildung der Geschwornenlisten im Körper der St. P. O. vom 17. Jänner 1850, und zwar in den §§. 23 bis 44 enthalten waren, sowohl das Gesetz vom 9. März 1869, R. G. Bl. Nr. 33, über die Bildung der Geschwornenlisten für die Pressgerichte, als das gegenwärtig noch in Kraft stehende Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, die besonderen Vorschriften über die Bildung der Geschwornenlisten ertheilen, wohl aus Rücksicht auf die Veränderlichkeit, denen die Voraussetzungen für die Berufung zum Geschwornenamte im Laufe der Zeit unterliegen. Es ist also nicht nach dem rein äusserlichen Kriterium, welches das Oberlandesgericht hervorhebt, sondern nach anderen, in der Sache selbst liegenden Gesichtspunkten die Frage zu untersuchen, ob das Gesetz die Bildung der Jahreslisten der Geschwornen als administrative oder als gerichtliche Thätigkeit auffasst. Die Bildung der Geschwornenlisten ist nach unserem Gesetze in den ersten Stadien, und zwar bis zur Bildung der Jahresliste den Verwaltungsbehörden zugewiesen; in den weiteren Stadien, und zwar einschliesslich von Bildung der Jahresliste an, ist sie den Gerichten übertragen. Es lässt sich nun allerdings nicht behaupten, dass die Bildung der Jahreslisten der Natur der Sache

nach, den Gerichten zufalle; die österreichische Gesetzgebung selbst hat im Jahre 1850 (§. 37 St. P. O.) und 1869 (§. 9 des Gesetzes vom 9. März 1869, R. G. Bl. Nr. 33) mit diesen Aufgaben die Verwaltungsbehörden betraut. Dass aber das gegenwärtige Gesetz vom 23. Mai 1873 diesen Standpunkt verlässt und die Bildung der Jahreslisten nicht mehr in die Hand der Verwaltungsbehörde, sondern in jene einer vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz aus Richtern und Vertrauensmännern gebildeten Commission legt, welche unter dem Vorsitz des Gerichtshofspräsidenten tagt, dessen gesetzliche Unabhängigkeit, gleichwie jene der beigezogenen Richter der Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses (vom 3. Februar 1873) besonders betont, lässt deutlich erkennen, dass die Gesetzgebung schon dieses Stadium der Listenbildung von den Garantien eines gerichtlichen Verfahrens umgeben und durch Beobachtung gesetzlicher Formen geschützt wissen will, gleichwie dies in ganz unverkennbarer Weise bei der Bildung der Dienstliste (§. 17 Gesetz vom 23. Mai 1873) und in noch höherem Masse bei jenen, zum Theil sogar ausdrücklich unter Nichtigkeit (§. 344, Z. 1 St. P. O.) gestellten Vorgängen der Fall ist, welche die Bildung der Geschwornenbank begleiten (§. 300 ff. St. P. O.). Handelt es sich bei Bildung der Jahreslisten auch nicht um einen Act eigentlicher Rechtsprechung, so ist dieselbe doch eine wichtige Vorbereitung der schwurgerichtlichen Rechtsprechung; und es war zweifellos die Wichtigkeit dieses Abschnittes der Listenbildung, welche die Gesetzgebung veranlasst hat, denselben einer gerichtlichen Commission anzuvertrauen. Von entscheidender Bedeutung für die Competenz des Oberlandesgerichtes im Gegensatz zu jener der Justizverwaltungsorgane ist aber die Rücksicht auf die Natur der Entscheidung, welche im vorliegenden Falle getroffen werden soll. Aufgabe der Justizverwaltung, d. i. des Justizministeriums und der Oberlandesgerichts-Präsidien ist die administrative Leitung des Justizwesens, wozu auch die Oberaufsicht über die Gerichte gehört (Justizministerialerlass vom 21. August 1848, J. G. S. Nr. 1176; Justizministerialerlass vom 30. Juni 1852, Z. 7750; §§. 90 bis 97 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81), Sache der Justizverwaltung ist es, für den geregelten Gang der Rechtspflege zu sorgen; in den materiellen Inhalt des Spruches einzugehen, die Rechtsanschauung der Gerichte zu überprüfen, dazu aber ist die Justizverwaltung nicht berufen; dies würde der durch Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, ausgesprochenen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zuwiderlaufen. Gewiss ist es z. B. Sache der Justizverwaltung, dafür Sorge zu tragen, dass die nach §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 zu berufende Commission rechtzeitig ihres Amtes walte, damit die Rechtssprechung ihren ungestörten Lauf nehme; die Beurtheilung der Frage jedoch, ob der Vorgang dieser gerichtlichen Commission den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe, beziehungsweise ob im vorliegenden Falle die gegen die Gesetzmässigkeit des Vorganges der Commission erhobenen Bedenken gerechtfertigt seien oder nicht, hat das Justizministerium mit Recht abgelehnt, und seine Aufgabe als oberste Aufsichtsbehörde dadurch erfüllt, dass es die Prüfung dieser Rechtsfrage dem Gerichte, und zwar dem nach §. 15 St. P. O. zuständigen Oberlandesgerichte überwies. Das Oberlandesgericht hat mit Unrecht dieser durchaus gesetzlichen Aufforderung nicht entsprochen.

Es war daher der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben und, wie im Urtheile, zu erkennen.

**1142. Die Zulässigkeit des Auftrages zur Vorlegung der Handelsbücher im Laufe eines Rechtsstreites ist nicht dadurch bedingt, dass derjenige, welcher zum Beweise seiner eigenen Behauptungen die Vorlegung beantragt, jene Bücher des Gegners und jene Stellen derselben näher bezeichne, welche sich auf den Streitpunkt beziehen, die betreffende Vorweisung ist vielmehr Sache des Producenten (Art. 37 bis 40 H. G.).*)**

**Die Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher geht sowohl auf die Erben, als auch auf die die bisherige Firma gebrauchenden Nachfolger im Handelsgeschäfte über.**

Entscheidung vom 15. Jänner 1895, Z. 15610 ex 1894. — III. Senat.

A, gewesener Cassier der protokollirten Dampfmühle des B, behauptet in seiner wider die Erben des B wegen Zahlung einer Provision von 4000 fl. überreichten Klage, dass B ihm eine zweiprocentige Provision von dem aus seiner Mühle verkauften Mehl zugesichert, und er vom Frühjahre 1884 bis Ende 1891 Mehl um 200.000 fl. verkauft habe. Ueber diese letzte Behauptung bietet Kläger den Beweis durch die Handelsbücher des B an und begehrt zu diesem Zwecke die Vorlage derselben.

Beide unteren Instanzen haben das Begehren des Klägers abgewiesen; die erste Instanz deshalb, weil Kläger die vorzuweisenden Handelsbücher nicht näher bezeichnet hat, die zweite Instanz aus dem Grunde, weil im vorliegenden Fall die Erfordernisse des Art. 37 H. G. überhaupt nicht vorliegen.

Dem ausserordentlichen Revisionsrecurse des Klägers stattgebend, fand der Oberste Gerichtshof in Abänderung beider untergerichtlichen Bescheide dem Begehren des Klägers zu willfahren, und zwar aus folgenden Gründen: Mit Hinblick auf den Schlussabsatz des Art. 37 H. G. kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Streitpartei berechtigt ist, ihre eigenen Behauptungen durch die Handelsbücher des Processgegners zu beweisen. Ueber die in der Klage aufgestellten Behauptungen hat A den Beweis durch die gegnerischen Handelsbücher angeboten und verlangt zu diesem Zwecke die Vorlage dieser Bücher. Es ist daher die Ansicht der zweiten Instanz, dass die Erfordernisse des Art. 37 H. G. überhaupt nicht vorliegen, unbegründet. Ueber die Art der Führung der Handelsbücher enthält das Handelsgesetzbuch keine bestimmte Norm und ordnet nur im Art. 28 im Allgemeinen an, dass die Bücher so geführt sein müssen, dass aus denselben die Handelsgeschäfte des Kaufmannes und die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sind. Da demnach der Handelsmann inbezug auf die Art der Buchführung freie Hand hat, so kann auch dem Processgegner, welcher wohl in den meisten Fällen in die Art der Buchführung des betreffenden Kaufmannes nicht eingeweiht ist, nicht zugemuthet werden, dass er das Buch, welches über die behauptete Thatsache Aufklärung gibt, näher bezeichne. Es ist vielmehr Sache des Producenten, jene Bücher und jene Stellen vorzuweisen, welche auf die betreffende Thatsache bezughaben, und mit Hinblick auf die Art. 38 bis 40 H. G. Sache des leitenden Richters, zu beurtheilen, inwiefern noch eine weitere Einsicht in die Bücher zu gestatten sei. Mit Rücksicht auf das Gesagte ist die Einwendung der Geklagten, dass für den Kläger ein besonderes Conto nicht geführt wurde, inbezug auf die vorliegende Frage ohne jeden Belang. Es war daher dem im

*) Siehe Oberstgerichtliche Entscheidung vom 16. Juli 1872, Z. 7236, Spruchrepertorium Nr. 3.

Art. 37 H. G. gegründeten Begehren des Klägers Folge zu geben. Zur Vorlage der Handelsbücher sind sowohl die gegenwärtigen Inhaber des Geschäftes, als auch die Erben des B verpflichtet, und zwar die ersteren, weil sie das Geschäft unter derselben Firma fortsetzen und gemäss Art. 33 H. G. die Bücher durch zehn Jahre aufzubewahren haben; die letzteren, weil es sich um Verbindlichkeiten ihres Erblassers handelt, welchen sie nach §. 547 a. b. G. B. repräsentiren, und sie selbst nach Art. 40 H. G. berechtigt sind, die Mittheilung der Bücher von den das Geschäft Fortsetzenden zu verlangen. Bei dieser Sachlage musste dem ausserordentlichen Revisionsrecurse nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, wegen offenbarer Ungerechtigkeit stattgegeben werden.

**1143. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche ein durch Disciplinarerkenntnis entlassener Gemeindebediensteter gegen die Gemeinde aus dem Titel der ungerechtfertigten Entlassung ableitet.**

Entscheidung vom 23. Jänner 1895, Z. 15529 ex 1894. — I. Senat.

Der laut Anstellungsdecretes von der Stadtgemeinde B gegen einen Lohn jährlicher 400 fl. und freie Wohnung in städtische Dienste aufgenommene Gärtner A wurde infolge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses des Magistrates in B, welches vom Bezirks- und Landesausschusse bestätigt wurde, wegen grober Vernachlässigung der Dienstespflichten aus dem städtischen Dienste entlassen. A behauptet in seiner wider die Stadtgemeinde B überreichten Klage, dass die gegen ihn im Disciplinarerkenntnisse als erwiesen angenommenen Dienstesvergehen nicht bestanden haben, die Stadtgemeinde ihn ungerecht und ohne allen Grund aus dem Dienste entlassen und ihn widerrechtlich aller aus dem Dienste herrührenden Rechte verlustig erklärt hat; er erbietet sich sonach, der Stadtgemeinde weiters Dienste zu leisten, und begehrt von letzterer die Zahlung des ihm als Gärtner von der Stadtgemeinde zugesagten und infolge der Dienstesentlassung entzogenen monatlichen Lohnes beziehungsweise eines Abfertigungsbetrages.

Die erste Instanz hat mittelst Urtheils das Klagebegehren als unbegründet abgewiesen.

Die zweite Instanz hat über die Appellation des Klägers das angefochtene erstrichterliche Urtheil sammt dem ganzen Streitverfahren als null und nichtig aufgehoben und die Klage wegen absoluter Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung zurückgewiesen; weil Kläger eine neuerliche Beurtheilung des wider ihn gefällten Disciplinarerkenntnisses im gerichtlichen Wege anstrebt, die Angelegenheit jedoch mit rechtskräftigem Erkenntnis der Administrativbehörden bereits endgiltig entschieden ist; da ferner nach den Statuten für den Magistrat der Stadt B die allgemeinen, hinsichtlich der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften analog auch auf die Gemeindebediensteten anzuwenden sind, und nach Hofdecret vom 16. August 1841, J. G. S. Nr. 555, die Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der letzteren an den Staat, welche aus dem Dienstesverhältnisse abgeleitet werden, nur im administrativen Wege auszutragen sind, so musste die Klage gemäss der §§. 1 und 48 J. N. als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet wegen absoluter Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung zurückgewiesen werden.

Infolge des Revisionsrecurses des Klägers hat der Oberste Gerichtshof die angefochtene oberlandesgerichtliche Entscheidung aufgehoben und dem Oberlandesgerichte aufgetragen, über die Appellationsbeschwerde des Klägers gegen das erstrichterliche Urtheil meritorisch zu entscheiden. Gründe: Nach dem der Einrede beigeschlossenen organischen Statute des Magistrates der Stadt B fällt die Aufnahme der städtischen Diener in den selbständigen Wirkungskreis des Gemeindevorstandes. Die Aufnahme eines Dieners durch den Gemeindevorstand stellt sich rechtlich als ein vom letzteren im Namen der Gemeinde abgeschlossenes Rechtgeschäft dar, welchem in keiner Hinsicht der Charakter eines öffentlichen Amtsactes zukommt, sondern welches lediglich als privatrechtliche Handlung anzusehen ist. Jeder aus einer solchen Handlung abgeleitete Rechtstitel gegen die belangte Stadtgemeinde ist dem Gesagten zufolge als ein blosser Privatrechtstitel anzusehen, über welchen im Streitfalle die Gerichte zu entscheiden haben. Die Anschauung des Oberlandesgerichtes, dass der Kläger eigentlich die neuerliche Beurtheilung des wider ihn gefällten Disciplinarerkenntnisses im gerichtlichen Wege bezwecke, ist nicht stichhältig, weil der Kläger nicht die Aufhebung oder Abänderung dieses Disciplinarerkenntnisses begehrt, seinen Ersatzanspruch vielmehr auf den Titel seiner behauptetermassen grundlosen, mit dem Disciplinarerkenntnisse ausgesprochenen Entlassung aus dem Dienste stützt. Auch ist die oberlandesgerichtliche Hinweisung auf das Hofdecret vom 16. August 1841, J. G. S. Nr. 555, nicht zutreffend, weil durch die im §. 1 des organischen Statutes für den Magistrat der Stadt B enthaltene Bestimmung, dass auf die Gemeindebeamten und Diener, insoweit das Statut darüber nichts enthält, die allgemeinen, hinsichtlich der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden haben, der private Charakter der Gemeindebeamten und Diener noch keineswegs behoben wurde, somit auf die Ansprüche derselben aus dem Dienstesverhältnisse gegen die Gemeinde das citirte Hofdecret keine Anwendung findet.

**1144. Als Zeuge kann bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen ein Angeklagter auch rücksichtlich jener That nicht vernommen werden, wegen welcher die Anklage nur die Mitangeklagten verfolgt. Es ist der Anklage unbenommen, die Zulässigkeit der Vernehmung auf dem im §. 57 St. P. O. bezeichneten Wege herbeizuführen.**

Entscheidung vom 30. Jänner 1895, Z. 509.

Hieronymus S. hatte seinem Vater, mit dem er in gemeinschaftlichem Haushalte lebt, in mehreren Angriffen Getreide entwendet, das Josef R. käuflich übernahm. Der Beschädigte sah von der Bestrafung ab; aber Hieronymus S. war auch noch des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 99 St. G. verdächtig und wurde dieses Verbrechens wegen zugleich mit dem der Theilnehmung an den Getreidediebstählen nach §§. 185 und 186 b St. G. beschuldigten Josef R. in den Anklagestand versetzt. In der am 7. Jänner 1895 vorgenommenen Verhandlung, welche nach Inhalt des zur Zahl 104 ausgefertigten Urtheils mit der Freisprechung des Hieroymus S. und mit der Verurtheilung des Josef R. abschloss, fand das Kreisgericht trotz des von Josef R. erhobenen Protestes den Hieronymus S. als Zeugen inbetreff der Diebstahlstheilnehmung zu vernehmen. Daraus leitet der Verurtheilte in seiner wider das Urtheil angebrachten Beschwerde den Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4 des §. 281 St. P. O. ab. Der Cassationshof verwarf die Beschwerde auch in diesem Punkte.

Gründe: Begrifflich ist der Zeuge eine ausserhalb des Processes stehende Person, woraus folgt, dass die Rolle des Zeugen mit keiner anderen Processrolle vereinbar ist, und dass je nach Lage der Sache entweder die andere Processrolle aufgegeben werden muss, oder der Träger derselben nicht zum Zeugnisse zugelassen werden darf. Dieser Grundsatz gilt unzweifelhaft auch von jenen Personen, welche selbst einer strafbaren Handlung angeklagt erscheinen und bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen über die strafbare Handlung eines anderen Angeklagten aussagen sollen. Denn mag auch zwischen den Gegenständen der verschiedenen Anklagen gar kein Connex bestehen, so erscheint es zweifellos mit der Processtellung unvereinbar, dass dieselbe Person in derselben Hauptverhandlung als Angeklagter und Zeuge figurire. Erachtete der öffentliche Ankläger, dass er in der Strafsache des Josef R. wegen des Delictes nach §§. 185, 186 b St. G. des Zeugnisses des Hieronymus S. nicht entbehren könne, dann hätte er gemäss §. 57 St. P. O. rechtzeitig für die Sonderung der wider den letzteren anhängigen Strafsache wegen des Delictes nach §. 99 St. G. Sorge tragen sollen. Nur unter dieser Voraussetzung wäre der Vernehmung des Hieronymus S. in der Eigenschaft eines Zeugen kein processuales Hindernis im Wege gestanden. Vermöge dieser Erwägungen unterliegt es keinem Zweifel, dass das angefochtene Zwischenerkenntnis allerdings wider das Gesetz verstösst. Da jedoch der Gerichtshof seinen Ausspruch nicht bloss auf die Aussage des Hieronymus S., sondern auch noch auf eine ganze Reihe anderweitiger Zeugen stützte, und nicht ausgeschlossen erscheint, dass der Gerichtshof der Aussage des Hieronymus S. selbst dann Glauben geschenkt hätte, wenn er nicht als Zeuge vernommen worden wäre, und daher unzweifelhaft erkennbar ist, dass die gerügte Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Beschwerdeführer nachtheiligen Einfluss üben konnte, so stellt sich die Zurückweisung des in Rede stehenden Nichtigkeitsgrundes als gerechtfertigt dar.

**1145. Mit thatsächlichen Anführungen als nach Form und Inhalt angemessene Folgerung verbunden, lassen sich Ausdrücke, wie Lügner, Verleumder, Wucherer u. dgl., welche ihrer Bedeutung nach eine Schmähung in sich schliessen, nicht Schimpfworten gleich der Strafbestimmung des §. 496 St. G. unterstellen. In welche andere Kategorie von Ehrverletzungen sie einzureihen seien, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.**

Plenarentscheidung vom 12. Februar 1895, Z. 1897. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Gegen den Beschluss des Landes- als Berufungsgerichtes in Laibach vom 27. October 1894, Z. 10523, womit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte daselbst aufgetragen wurde, die von Jakob Z. gegen Anton G. wegen der im §. 496 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre erhobene Privatanklage meritorisch zu erledigen; ferner gegen das Urtheil dieses Bezirksgerichtes vom 20. November 1894, Z. 6208, womit Anton G. der Uebertretung des §. 496 St. G. schuldig erkannt und deshalb in eine Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt wurde; endlich gegen das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes Laibach vom 18. December 1894, Z. 12687, womit das erstrichterliche Urtheil im Punkte der Strafe abgeändert und die Strafe des dreiwöchentlichen, mit zwei Fasttagen in der Woche verschärften Arrestes verhängt wurde, ergriff die Generalprocuratur das Rechtsmittel der Nichtig-

keitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. In Erledigung dieser Beschwerde fand der Cassationshof den Beschluss vom 27. October 1894, Z. 10523, und die angefochtenen Urtheile unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des Gesetzes aufzuheben und dem Landesgerichte zu verordnen, dass es in der Richtung des durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre das gesetzliche Verfahren einleite.

Gründe: Inhaltlich der Acten der Strafsache gegen Anton G. wegen Uebertretung des §. 496 St. G. gelangte in Nr. 15 der periodischen Druckschrift „Delavec", welche in Laibach am 15. September 1894 erschien, unter dem Titel „Položaj pekovskih delavcev" (Lage der Bäckerarbeiter) ein Artikel zum Abdruck, der folgende Stelle enthielt: „Vor einiger Zeit hat Meister Z. irgendwo gesagt, er würde eher alle seine Arbeiter entlassen, als im Bäckergewerbe die Sonntagsruhe einführen! Der gnädige Herr Z. vergisst vollständig, dass die Gehilfen für ihn arbeiten und ihm zu Gewinn verhelfen; gäbe es diese nicht, so weiss ich nicht, wie es mit dem Körper des beleibten Philosophen bestellt wäre. Ich muss erwähnen, dass man gerade bei ihm 18 bis 20 Stunden täglich arbeitet, und dies Tag für Tag, ohne dass seine Arbeiter irgend einen Tag im Jahre hätten, den sie zu ihren Zwecken verwenden könnten. Bei einem solchen Wucherer (oderuh *) verkauft sich der Mensch mit Seele und Leib für armselige 12 fl. monatlich". Bäckermeister Jakob Z. erhob anlässlich dieses Artikels mit Eingabe de praes. 3. October 1894, Z. 5132, vor dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte Laibach die Privatanklage gegen Anton G., verantwortlichen Redacteur des Blattes, und erklärte ausdrücklich, die Strafverfolgung nur wegen der nach seiner Ansicht die Uebertretung nach §. 496 St. G. begründenden Beschimpfung mit dem Worte „oderuh" zu begehren. Das städtisch-delegirte Bezirksgericht wies die Privatanklage mit Beschluss vom 4. October 1894, Z. 5132, im Sinne des §. 450 St. P. O. wegen Unzuständigkeit zurück, weil man das Wort „oderuh" nicht aus dem Zusammenhange reissen dürfe, dasselbe vielmehr als ein ganzes mit den übrigen, im Artikel gegen den Privatankläger enthaltenen Vorwürfen aufzufassen sei, welche aber eines der in den §§. 487 bis 492 St. G. vorgesehenen, der schwurgerichtlichen Competenz zugewiesenen Vergehen (Art. VI a des Gesetzes vom 28. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119) begründen können. Ueber Beschwerde des Privatanklägers hat das Landesgericht Laibach als Berufungsgericht in Uebertretungssachen mit dem Beschlusse vom 27. October 1894, Z. 10523, dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte daselbst die meritorische Erledigung der Privatanklage aufgetragen; dies in Erwägung, dass sich nach dem gesammten Inhalte des in der Zeitschrift „Delavec" vom 15. September 1894 enthaltenen, mit „Položaj etc." überschriebenen Artikels und aus der Art und Weise, wie der incriminirte Ausdruck „oderuh" unvermittelt und ohne Angabe einer concreten That, welche demselben zur Grundlage dienen würde, gebraucht wurde, ergibt, dass dieser Ausdruck unabhängig von dem übrigen Inhalte gebraucht wurde, daher den Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 496 St. G. zu begründen geeignet ist, weshalb die Competenz des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes zur Verhandlung dieser Strafsache gegeben ist. An diesen Auftrag, welcher zugleich ein Präjudiz in der Qualificationsfrage in sich schliesst, nach §. 450 St. P. O. gebunden, hat das städtisch-

*) Die slovenische Ausgabe des Strafgesetzes (Artikel VI des Kundmachungspatentes) und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 1000) übersetzt Wucher mit odertija.

delegirte Bezirksgericht Laibach mit dem Urtheile vom 20. November 1894, Z. 6208, den Anton G. der Uebertretung nach §. 496 St. G., begangen dadurch, dass er den Privatankläger in einer Druckschrift „oderuh" nannte, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt, statt welcher auf Berufung des Privatanklägers vom Berufungsgerichte mit Urtheil vom 18. December 1894, Z. 12687, jene des dreiwöchentlichen mit zwei Fasttagen in der Woche verschärften Arrestes verhängt wurde.

Der Beschluss des Landesgerichtes Laibach als Berufungsinstanz vom 27. October 1894, Z. 10523, welcher in weiterer Folge das verurtheilende Erkenntnis des Bezirksgerichtes herbeiführte, entspricht dem Gesetze nicht. Es gibt allerdings Worte, deren Gebrauch unter allen Umständen eine Beschimpfung (§. 496 St. G.) darstellt, so z. B. die in der österreichischen Judicatur als solche qualificirten Ausdrücke: Lump, Schuft, Gauner. Andere Ausdrücke wieder können unter besonderen Umständen. und zwar vornehmlich dann, wenn sie ganz allgemein, ohne Anlehnung an bestimmte Thatsachen gebraucht werden, als Schimpfworte wirken, obwohl sie einen concreten, schmähenden Inhalt haben, eine bestimmte verächtliche Eigenschaft desjenigen zum Ausdrucke bringen, gegen den sie gerichtet sind, obwohl sie daher an sich betrachtet. als Schmähungen sich darstellen. Zu dieser Kategorie von Ausdrücken gehören Worte, wie: „Lügner, Verleumder" und wohl auch das im vorliegenden Falle gebrauchte „oderuh". Nur die Untersuchung im einzelnen Falle kann darthun, ob solche Ausdrücke eine Schmähung (§. 491 St. G.), eventuell eine falsche Beschuldigung (§§. 487 und 488 St. G.) oder eine Beschimpfung (496 St. G.) begründen. Das städtisch-delegirte Bezirksgericht Laibach ist bei Fassung seines Beschlusses vom 4. October 1894, Z. 5132, den richtigen Weg gegangen, indem es den Zusammenhang geprüft hat, in welchem das fragliche Wort zur Anwendung gelangt ist. In der That erhält der Ausdruck „oderuh" erst durch seine Stellung in dem beanständeten Artikel seine richtige Bedeutung; nicht unvermittelt und selbständig, nicht ohne Angabe einer concreten That, wie die Berufungsinstanz meint, wird der Privatankläger ein „oderuh" genannt. Ihm werden vielmehr in ganz positiver Weise Thatsachen zur Last gelegt, die eine masslose Ausbeutung der Arbeitskraft seiner Arbeiter darstellen, und erst nach Schilderung dieses Sachverhaltes wird gesagt: „bei einem solchen oderuh verkauft sich der Mensch etc." Der Ausdruck „oderuh" geht also in der Sache nicht über dasjenige hinaus, was im vorhergehenden Satze gesagt ist; er stellt sich vielmehr nur als Folgerung aus den vorausgeschickten Thatsachen dar; er verletzt aber auch nicht die Form, denn er verallgemeinert nicht die Beschuldigung und erscheint angemessen zur Bezeichnung einer Person, die sich der angedeuteten Handlungsweise schuldig macht; daher bildet der Ausdruck keine Beschimpfung. Die Qualification der unter Anklage gestellten Handlung ist Sache des Richters (§. 267 St. P. O.). Unbenommen bleibt es allerdings dem Ankläger, einen beleidigenden Aufsatz nicht seinem ganzen Inhalte nach, sondern nur in einzelnen Stellen, oder selbst ein einziges Wort aus demselben zum Gegenstande der Verfolgung zu machen. Die richtige Anwendung des Gesetzes auf die unter Anklage gestellten Worte oder Sätze erfordert es aber unbedingt, dass der Richter dieselben im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Aufsatzes würdige, und es kann dem Ankläger nicht gestattet sein, diese dem Richter kraft seiner Amtspflicht obliegende Würdigung durch Beschränkung der Anklage auf einen Theil des Aufsatzes zu beeinflussen, beziehungsweise die Nichtberücksichtigung des vollständigen Inhaltes des Aufsatzes durch diese Anklage-

beschränkung herbeizuführen und dadurch die richtige juristische Auffassung auch des unter Anklage gestellten Theiles zu hindern.

Durch die unrichtige Auffassung der Qualificationsfrage seitens der Berufungsinstanz wurde (mit Rücksicht darauf, dass die in dem incriminirten Artikel enthaltenen Vorwürfe eines der in den §§. 487 bis 492 St. G. bezeichneten, der Competenz der Geschwornengerichte zugewiesenen Vergehen begründen können) nicht bloss die Competenz verrückt, das rechtliche Interesse des Angeklagten wurde durch diese Entscheidung auch insofern beeinträchtigt, als er nicht in die Lage kam, einen Wahrheitsbeweis mit Erfolg anbieten zu können und dadurch möglicherweise seine vollständige Freisprechung zu erwirken. Dieser Gesichtspunkt gewinnt unmittelbare praktische Bedeutung durch das Ergebnis des in der verwandten Strafsache gegen Jakob S. (Z. 1813 ex 1894 des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Laibach) durchgeführten Wahrheitsbeweises, welches im betreffenden Urtheile vom 12. December 1894 dahin zusammengefasst wird, „es sei wahr, dass bei Z. die Arbeiter Tag für Tag 18 bis 20 Stunden täglich arbeiten mussten.“ Wenn also auch die auf das Vergehen nach §§. 491, 493 St. G. entfallende Strafe strenger ist, als jene nach dem ersten Strafsatze des §. 496 St. G., der hier zur Anwendung gelangte, so erfordert es gleichwohl die Rücksicht auf den Verurtheilten, dass das Urtheil behoben und die Sache wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre in die Bahnen des schwurgerichtlichen Verfahrens geleitet werde, wo ihm der Wahrheitsbeweis offen steht, zumal der Verurtheilte auch durch die Bestimmung des §. 293, Absatz 3 St. P. O., vor einer Strafe geschützt ist, welche strenger wäre, als die durch das angefochtene Urtheil verhängte.

Demzufolge musste über die, von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Gemässheit der §§. 33 und 479, beziehungsweise 292 St. P. O. erkannt werden, dass das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei, und es mussten sowohl der Beschluss des Landes- als Berufungsgerichtes Laibach vom 27. October 1894, Z. 10523, und das Erkenntnis des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes daselbst vom 20. November 1894, Z. 6208, als auch das dieses Erkenntnis im Punkte der Strafe abändernde Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes Laibach vom 18. December 1894, Z. 12687, als nichtig behoben und die Sache wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre in das gesetzmässige Verfahren geleitet werden.

## 1146. Judicatenbuch Nr. 130. *)

**„Gegen die von den Verwaltungsbehörden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. October 1856 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, R. G. Bl. Nr. 224) und vom 1. März 1860 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73), dann auf Grund des §. 87, lit. c des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, steht dem in seinen Privatrechten Benachtheiligten die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage frei.“**

Wegen der grossen Bedeutung der Frage, betreffend die Zulässigkeit der Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage

*) Siehe Nr. 129 auf Seite 78 dieses Jahrganges.

gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, und mit Rücksicht darauf, dass über diese Frage gerichtliche Entscheidungen vorliegen, deren Gesetzmässigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, nicht ausser jedem Zweifel steht, ersuchte das k. k. Justizministerium das Präsidium des Obersten Gerichtshofes, einem nach §. 16, lit. f. des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, zu bildenden Senate die obige Rechtsfrage zur Entscheidung vorzulegen. In dem gemäss diesem Ersuchen angeordneten Plenissimarsenate beschloss der Oberste Gerichtshof die Eintragung des vorangehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch, wobei Folgendes erwogen wurde:

Die Frage, ob gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage zulässig sei, ist unbedingt zu bejahen, da zufolge der im Artikel XV, Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, enthaltenen Bestimmung in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung lässt keine wie immer geartete Ausnahme zu. Sie unterscheidet sich wesentlich von der im Artikel XV, Absatz 2 desselben Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung, insofern die erstere Bestimmung rein privatrechtliche Entscheidungen, die Bestimmung des Absatzes 2 hingegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes erflossene Entscheidungen, wodurch Rechte im Allgemeinen verletzt werden würden, zur Voraussetzung hat. Im Falle des Absatzes 1 ist die Competenz des ordentlichen Richters, im Falle des Absatzes 2 die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes unter den im §. 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, normirten Beschränkungen begründet.

Eine andere Frage ist es, in welcher Weise das dem Benachtheiligten zustehende Klagerecht in dem Falle, welchen Absatz 1 des bezogenen Artikels XV zum Gegenstande hat, geltend zu machen sei. Dass es nicht angehe, die erflossene Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu ignoriren und die Klage, sowie das Klagebegehren derart zu formuliren, als ob eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde gar nicht ergangen wäre, kann einem Zweifel umsoweniger unterliegen, als das Klagerecht ausdrücklich nur dem in seinen Privatrechten Benachtheiligten eingeräumt ist, und Kläger daher vor Allem die erfolgte Benachtheilung darzuthun, sowie diesem Klageinhalte sein Begehren anzupassen hat. Selbstverständlich ist von der Formulirung dieses Begehrens die Lösung der weiteren Frage abhängig, welche Gerichtsbehörde die zuständige sei, und welche Art des Verfahrens über die eingebrachte Klage in Anwendung zu kommen habe.

Aus diesen Erwägungen wurde die Aufnahme des an die Spitze gestellten Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschlossen.

Plenissimarbeschluss vom 5. März 1895, Z. 36 Praes. — I. Senat.

**1147. Die an einen Soldaten der exercirenden Mannschaft gerichtete Aufforderung, dass er dem commandirenden Unterofficier den Gehorsam versage und mit dem Aufforderer sich entferne, begründet wider den letzteren, falls er dem allgemeinen Strafgesetze unterworfen ist, das im §. 222 St. G. vorgesehene Verbrechen.**

Entscheidung vom 1. Februar 1895, Z. 14601 ex 1894. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

An zwei Tagen — dem 7. und 21. October 1894 — hat Martin B., als er an den unter dem Commando eines Unterofficiers exercirenden Landwehrmännern vorüber kam, seinem unter ihnen befindlichen Freunde Johann U. zugerufen: V .... se jim na to, neposlouchej ho, pojd s námi (Sch .... ihnen darauf, gehorche ihm nicht, komm mit uns). Am 21. October 1894 erneuerte er diesen Zuruf auch ein zweites Mal, als die exercirende Mannschaft sich anschickte, in die Kaserne einzurücken. Das Kreisgericht Pilsen hat laut Urtheils vom 10. November 1894, Z. 11717, diesem Verhalten die Deutung gegeben, dass der auf die Kriegsartikel beeidete und seit 1. October 1894 in das 7. Landwehrregiment eingereihte Johann U. verleitet werden sollte, dienstlichen Befehlen den Gehorsam zu versagen und sich dem Martin B. anzuschliessen; es sprach den Martin B. nach §. 222 St. G. schuldig. In der Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet der Verurtheilte die Richtigkeit der Auslegung seiner Zurufe; er wollte angeblich den Johann U. nur veranlassen, dass er sich wegschleiche und ein Gasthaus mit ihm aufsuche. Der Beschwerdeführer vertritt aber auch die Ansicht, dass die Strafbestimmung des §. 222 St. G. selbst vom Standpunkte des Gerichtes aus keine Anwendung erleide, da bei günstigem Erfolge der Verleitung Johann U. nur wegen des im §. 212 Mil. St. G. vorgesehenen Vergehens der eigenmächtigen Entfernung, beziehungsweise wegen einer nach §. 156 Mil. St. G. nur als Vergehen zu strafenden Subordinationsverletzung verantwortlich geworden wäre. Vor dem Cassationshofe bekämpfte der Generaladvocat die Beschwerde. Zur Frage der Gesetzanwendung bemerkte er insbesonders: „Der Fall des §. 212 Mil. St. G. zeigt sich schon bei einem flüchtigen Besehen der Gesetzstelle unzutreffend. Er hätte vorausgesetzt, dass dem U. nichts Anderes zugemuthet wurde, als dass er sich eigenmächtig aus dem Standquartier entferne oder zur festgesetzten Zeit dahin nicht zurückkehre (selbstverständlich ohne die Absicht, zu desertiren). Nicht gegen die Pflicht des Gehorsams, auf deren Verletzung die Zurufe des Angeklagten abzielten, sondern gegen die Pflicht der Treue (§§. 143 und 144 Mil. St. G.) kehrt sich das im §. 212 Mil. St. G. bedrohte Thun oder Unterlassen. (Vgl. Dangelmaier, Lehrbuch des Militärstrafrechtes, SS. 34, 46, 74; Hübner, desgleichen, SS. 27, 38, 39, auch Feuerbach in der Morstadt'schen Ausgabe 1855, S. 804). Allein auch von dem in der Beschwerde angerufenen §. 156 Mil. St. G. kann keine Rede sein. Dort handelt es sich um Subordinationsverletzungen, gegen welche in den §§. 147 bis 155 l. c. eine für Verbrechen bestimmte Strafe nicht verhängt ist. Auf diese mildere Behandlung hatte U., wäre er dem Verführer gefolgt, keinen Anspruch. Denn da er sich, mit anderen Recruten exercirend, in wirklicher Dienstleistung befand, hätte er dem Verführer im Sinne seiner Aufforderung nicht in continenti folgen können, ohne den dienstlichen Befehlen des vorgesetzten Unterofficiers den Gehorsam bewusst zu verweigern, und dadurch allein schon den Thatbestand des Militärverbrechens der

Insubordination nach §§. 145 und 146c Mil. St. G. zu verwirklichen. Der Beschwerdeführer irrt übrigens, wenn er meint, dass zu diesem Verbrechen ein dem §. 1 allg. St. G. (vgl. §. 1 Mil. St. G.) entsprechender Dolus erfordert werde. In Ansehung der specifischen Militärdelicte, welchen der Thatbestand der §§. 145 und 146c Mil. St. G. zugehört, gilt die Ausnahmsbestimmung des §. 2 Mil. St. G., wornach die Verletzung einer Militärdienst- oder Standespflicht jedenfalls als Verbrechen zu behandeln ist. sobald dieselbe im Mil. St. G. als ein Militärverbrechen bezeichnet erscheint."

Der Cassationshof beschloss die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: In der richterlichen Feststellung über den Zweck, den Sinn und die Absicht der von dem Angeklagten dem Johann U. zugerufenen Worte ist ein Rechtsirrthum, von welchem Gesichtspunkte allein diese Feststellung anfechtbar wäre, nicht nachweisbar. Zweifellos liegt in dem festgestellten Zurufe an den Soldaten Johann U. zur Zeit, da er sich in wirklicher Dienstleistung, nämlich in der Uebung befand, und in Reih und Glied stand, die Aufforderung zur Verachtung des Dienstes und zum Versagen des Gehorsams gegen den die Uebung leitenden vorgesetzten Unterofficier durch Nichtvollziehen der auf den Dienst bezugnehmenden Befehle desselben, sohin zur Subordinationsverletzung im Sinne der §§. 145 und 146, lit. c Mil. St. G. Diese Auffassung schliesst aber die von der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene Ansicht, dass Johann U., wenn er der Aufforderung des Angeklagten gefolgt wäre, lediglich das im §. 212 Mil. St. G. normirte Vergehen der eigenmächtigen Entfernung, beziehungsweise eine nach §. 156 Mil. St. G. nur als Vergehen zu strafende Subordinationsverletzung begangen hätte, gänzlich aus. Es kann demnach darin, dass der Gerichtshof in der dem Martin B. zur Last gelegten, an den in wirklicher Dienstleistung befindlichen Soldaten Johann U. gerichteten Aufforderung den Thatbestand des Verbrechens nach §. 222 allg. St. G. erkannte, nicht eine Verletzung eines Gesetzes, sohin auch nicht das Vorhandensein des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Z. 9a des §. 281 St. P. O. gefunden werden, und wurde deshalb die von dem Verurtheilten gegen das Urtheil angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet verworfen, und derselbe gemäss §. 390 St. P. O. in den Ersatz der allfälligen Kosten des Cassationsverfahrens verfällt.

**1148. Massgebend für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren einer Druckschrift ist nach §. 17 des Pressgesetzes nicht der Druckort, sondern der Ausgabeort (der Ort, wo die Druckschrift „ins Publicum geht"). Im Versenden der fertiggestellten Auflage aus der ausserhalb des Ausgabeortes befindlichen Druckerei an den im Ausgabeorte wohnhaften Herausgeber liegt noch kein Act der Verbreitung.**

Plenarentscheidung vom 5. Februar 1895, Z. 1246. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Budweis vom 31. März 1894, Z. 618, und das dieses Urtheil bestätigende Erkenntnis des Kreis- als Berufungsgerichtes in Budweis vom 12. Juli 1894, Z. 4607, womit Franz S. der Uebertretung des §. 17 Pr. G. schuldig erkannt wurde, unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des §. 17 Pr. G. als nichtig

behoben und den Franz S. von der Anklage wegen Uebertretung dieser Gesetzstelle, begangen dadurch, dass er nicht zugleich mit der an den in Budweis wohnenden Herausgeber Adolf P. erfolgten Versendung der nach vorgängiger Beschlagnahme in einer neuen Ausgabe erschienenen Nummer 2 der zu Strakonitz gedruckten periodischen Druckschrift „Budoucnost" vom 23. Februar 1894 das Pflichtexemplar bei der Bezirkshauptmannschaft und bei der Staatsanwaltschaft in Budweis hinterlegte, gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Die Nummer 2 der in Strakonitz gedruckten und in Budweis erscheinenden periodischen Druckschrift „Budoucnost" vom 23. Februar 1894 ward mit Beschlag belegt. Mit Weglassung der beanständeten Stellen wurde von derselben eine neue Ausgabe veranstaltet, welche, vom selben Tage datirt, durch den für die Druckerei des Vincenz O. verantwortlichen Factor Franz S. noch am 23. Februar 1894 von Strakonitz mittelst Bahn an den in Budweis wohnenden Herausgeber Adolf P. gesendet wurde. Dortselbst noch an demselben Tage angelangt, wurde die Sendung nach Eintreffen des in Budweis um 11 Uhr 35 Minuten nachts ankommenden Zuges von dem hiezu bestellten Augustin R. erhoben und in die Expedition des Blattes abgeliefert. Die an die Staatsanwaltschaft und Bezirkshauptmannschaft in Budweis adressirten Pflichtexemplare dieser neuen Ausgabe — von Franz S. der Postambulanz desselben Zuges als Expresssendung übergeben — langten zwischen 12 Uhr nachts des 23. und 6 Uhr morgens des 24. Februar bei den Pressbehörden ein; speciell bei der Staatsanwaltschaft wurde das Pflichtexemplar um 6 Uhr 50 Minuten früh der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde Franz S. mit den oben angeführten Urtheilen für straffällig erkannt. Den strafbaren Thatbestand erblicken beide Gerichte darin, dass zufolge der durch R. sofort bewirkten Erhebung der Frachtsendung diese an den Herausgeber thatsächlich früher gelangte, als die Zustellung der der Postmanipulation zu unterziehenden Expresssendungen an die Pressbehörden erfolgen konnte, und dass auch, davon abgesehen, die Hinterlegung des Pflichtexemplars nicht gleichzeitig mit der als Beginn der Austheilung oder Versendnng der neuen Auflage erscheinenden Uebergabe an die Bahn zum Zwecke der Beförderung an den Herausgeber geschah. Allein diese Anschauung beruht auf rechtsirrthümlicher Auslegung des §. 17 Pr. G. Ihm zufolge hat der Drucker allerdings zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung bei den dortbezeichneten Behörden des Ausgabeortes Pflichtexemplare zu hinterlegen. Ausgabeort im Sinne des Pressgesetzes lässt sich jedoch nicht mit Druckort identificiren. Es sind dies nicht bloss etymologisch verschiedene Bezeichnungen, sie bringen thatsächlich auch verschiedene Begriffe zum Ausdrucke; das Pressgesetz selbst wendet sie derart an, dass deutlich erkennbar wird, es wolle hiemit von einander Verschiedenes ausdrücken, so vor Allem §. 17 Pr. G. selbst, welcher den Drucker zur Hinterlegung am Ausgabeorte verpflichtet, während es doch nahe gelegen wäre, sich gleichwie im §. 9 Pr. G. des Ausdruckes Druckort zu bedienen, wenn wirklich beide Worte identisch wären, oder während es unter dieser Voraussetzung sogar genügt hätte, über den Ort überhaupt nichts zu sagen, weil, wenn einer bestimmten Person eine bestimmte Verpflichtung auferlegt wird, die nicht der Natur der Sache nach an einen anderen Ort geknüpft ist, es wohl nicht bezweifelt werden kann, dass als Erfüllungsort der Wohnort jener Person anzusehen ist; so §. 10 Pr. G., welcher die Anzeigepflicht sowohl bezüglich des Wohnortes des Druckers als auch des Heraus-

gebers vorschreibt, was überflüssig wäre, wenn der Ort der Herausgabe und des Druckes schlechthin identisch wären. Die Festhaltung des Unterschiedes wird auch von der Doctrin gebilligt, und auch das Justizministerium hat der vertretenen Auffassung mit den Erlässen vom 2. April 1880, Z. 19240, und 22. September 1888, Z. 16225, beigepflichtet. Massgebend für die im §. 17 Pr. G. normirte Pflicht ist demnach nicht der Druckort, sondern der Ort, wo mit der Austheilung oder Versendung begonnen wird, also wo die Druckschrift ins Publicum geht. Hat auch die Hinterlegung des Pflichtexemplars der Zeit nach mit dem Anfange der Handlung, welche das Austheilen oder Versenden darstellt, zusammenzufallen, so kann doch als eine solche Handlung die Uebergabe einer nicht am Ausgabeorte hergestellten Druckschrift an die Verkehrsanstalt zum Zwecke der Beförderung an jenen Ort, an welchem erst mit der pressrechtlichen Verbreitung begonnen werden soll, nicht angesehen werden. Um die Straffälligkeit des zur Hinterlegung allerdings verpflichteten Druckereileiters zu begründen, müsste feststehen, dass mit der Austheilung und Verbreitung der fraglichen Druckschrift am Ausgabeorte, d. i. in concreto in Budweis begonnen wurde, bevor das Pflichtexemplar hinterlegt wurde. Dieser Nachweis liegt nicht vor, und war der Sachlage nach, der zufolge die Sendung der Druckschrift dem Herausgeber gegen 12 Uhr nachts zukam, die Hinterlegung der Pflichtexemplare aber zwischen 12 Uhr nachts und 6 Uhr des folgenden Morgens erfolgte, auch nicht zu erbringen. Dem Gesagten nach stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde als gegründet dar, weshalb derselben stattgegeben und wie oben erkannt wurde.

**1149. Als Bestandtheil eines individualisirenden Gesammtzeichens können auch Freizeichen (§. 3, Z. 2 und 3 M. G.) in diesem ihrem Verhältnisse markenrechtlichen Schutz erlangen. Bei einer solchen Combination sind dieselben für die Ermittlung des Gesammteindruckes der Marke ebenso inbetracht zu ziehen, wie das ihnen beigegebene Individualzeichen.**

Plenarentscheidung vom 19. Februar 1895, Z. 2075. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Lemberg vom 19. September 1894, Z. 20968, womit der von der Actiengesellschaft „Union, vereinigte Zündholz- und Wichsfabriken in Waldegg bei Linz" wider Ignaz K. wegen des in den §§. 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, vorgesehenen Vergehens erhobenen Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt wurde, zu Recht erkannt, es sei durch die bezeichnete Entscheidung das Gesetz verletzt worden.

Gründe: Für die Firma „Actiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wichsfabriken in Waldegg bei Linz" wurde im Register der Handels- und Gewerbekammer für Oberösterreich am 15. Jänner 1890 unter der Nummer 1021 eine Marke eingetragen, welche als Etiquette an den Zündhölzchenschachteln angebracht wird. Dieselbe zeigt in einem durch Doppellinien eingerahmten Viereck unterhalb der in vier Zeilen untergebrachten Worte „Buzbrothers Taendstiksfabriks Union Paraffinerede Sikkerheds Taendstikkor Union" einen krummen Säbel mit der Inschrift Trade Mark und darauf folgen, durch die Worte „phosphorgiftfri uden Svovl" auseinander gehalten, in den beiden unteren Ecken je zwei sich theilweise deckende Medaillen.

Dem Ignaz K., öffentlichen Gesellschafter der Neupester Firma S. und K., der sich in Lemberg aufhält, wird in der vom Advocaten Dr. Adolf G. namens der erwähnten Actiengesellschaft überreichten Anklage vom 11. Juli 1894, Z. 13930, zur Last gelegt, dass er unter einer zur Täuschung geeigneten Nachbildung ihrer Marke seit 18. October 1892 fortgesetzt sogenannte schwedische Zündhölzchen in Verkehr gesetzt und feilgehalten habe. Veranlasst durch den Einspruch des Angeklagten hat jedoch laut Entscheidung vom 19. September 1894, Z. 20968, das Lemberger Oberlandesgericht der Anklage keine Folge gegeben und das weitere Verfahren eingestellt. In den Gründen wird vorerst der bei den Acten erliegenden Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juni 1894, Z. 24999, gedacht, wonach der Säbel das charakteristische Merkmal der Marke Nr. 1021 darstellt, wogegen alle übrigen Zuthaten derselben als im Verkehre mit schwedischen Zündhölzchen allgemein gebräuchliche Zeichen (Freizeichen) anzusehen sind, für die ein gesetzliches Alleinrecht im Sinne des §. 3, Z. 3 M. G. nicht erworben werden kann. Sodann führen die Gründe aus, es könne von einem Eingriffe in das Markenrecht der Klägerin keine Rede sein, da sich die Firma S. und K. zwar einer ähnlichen Etiquette, aber in derselben, von anderen Aenderungen abgesehen, statt des Säbels einer Sichel bedient, welcher Unterschied für jedermann erkennbar ist. Allein diese obergerichtliche Entscheidung kann als eine gesetz- und sachgemässe nicht angesehen werden, auf Grund nachstehender Erwägungen:

Für sich allein sind Freizeichen allerdings nicht registrirungsfähig; allein sie durch eine figurative Beifügung zum Bestandtheile eines individualisirenden Gesammtzeichens zu erheben und in solcher Art dem Schutze des Markenrechtes zuzuführen, dagegen besteht, wie aus der Zusammenhaltung der §§. 3 und 5 M. G. ersehen werden kann, kein Hindernis. So untersagt der Handelsministerialerlass vom 18. April 1890, Z. 15377, die Eintragung von aus Worten bestehenden Warenzeichen, wenn die Worte blos mit einer einfachen linearen Umrahmung ohne weiteren Zusatz versehen sind; der Handelsministerialerlass vom 1. März 1891, Z. 736, aber gestattet die Eintragung, sobald die Worte mit Farbenzeichen in Verbindung stehen, z. B. mit einem farbigen Felde, welches die Schrift enthält, oder mit besonders farbigen Streifen, Kreisen, Linien, welche die Schrift umgeben (siehe diese Erlässe in Geller's Markenschutzgesetz SS. 27 und 37). Durch eine solche Combinirung des Warenzeichens können zwar Freizeichen dem allgemeinen Verkehre nicht entzogen werden; auch nach der Registrirung mag sich ihrer wer immer bedienen; aber gegen die Reproduction ihres Verhältnisses zum Individualzeichen wird der gesetzliche Schutz erlangt. Es geht also nicht an, im Falle des §. 25 M. G. von den in der Combination vorhandenen Freizeichen abzusehen, und nur das ihnen beigegebene figurative Element mit der Nachbildung zu vergleichen; in die Ermittlung des Totaleffectes der Marken müssen auch die Freizeichen einbezogen werden*). Es kann hienach unerörtert

*) In diesem Sinne erklärt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Februar 1891, Z. 534 (Budwiński's Sammlung Nr. 5729), „dass das Markenschutzgesetz den Begriff der Marke nicht feststellt, dass jedoch §. 1 dieses Gesetzes unter Marken „besondere Zeichen“ versteht, welchen allerdings auch Worte beigefügt sein können (§. 3), woraus folgt, dass bei vorhandener Verbindung der Zeichen und Worte der gesetzliche Markenschutz nicht nur den Zeichen, sondern auch den mit denselben verbundenen Worten zukommt“. Und im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1892, Z. 3380 (Budwiński Nr. 6873), wird ausgesprochen: „Ist demnach eine combinirte Marke in Vergleichung zu ziehen, so wird eben diese Marke in ihrer Combination genau so, wie sie

bleiben, ob gegebenenfalls zwischen dem Säbel in der Marke der Klägerin und der in der Marke der Firma S. und K. in unverkennbarer Annäherung an die Gestaltung des Säbels und, von der gewöhnlichen Abbildung abweichend, in langgestreckter Form dargestellten Sichel ein Unterschied besteht, der im Gedächtnisse des gewöhnlichen Käufers zu haften vermag. Dass die mit diesen Individualzeichen combinirten Freizeichen in die Vergleichung nicht einbezogen wurden, dass in Wahrheit nicht die Gesammtbilder der Marken mit allen die Täuschungsfähigkeit der Nachbildung erhöhenden Nebenumständen verglichen wurden, dass eine eindringliche Prüfung überhaupt nicht stattfand, und dass der Verdacht eines Eingriffes in das Markenrecht der Klägerin nicht behoben war, darüber gestatten die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes und die Sachlage kaum einen Zweifel.

Es ist daher die angefochtene obergerichtliche Entscheidung rechtsirrthümlich, weshalb der gegen dieselbe von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäss §. 292 St. P. O. stattzugeben war.

**1150. Das in Ortschaften des Böhmerwaldes zur Carnevalszeit vorkommende Herumziehen sogenannter Faschingsburschen, welche, hie und da in Maskengewändern und von Musikern begleitet, für Musikaufführungen und das Aufsagen von Sprüchen freiwillige Gaben der Bewohner entgegen nehmen, lässt sich der Strafbestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, nicht unterstellen. Auch die Erwerbsthätigkeit der sogenannten Bettelmusicanten (Decret der obersten Polizeihofstelle vom 21. Jänner 1821) gehört nicht hieher.**

Plenarentscheidung vom 9. April 1895, Z. 4442. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Auf Grund des in den §§. 33 und 292 St. P. O. vorgesehenen Verfahrens hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Kalsching vom 5. Februar 1895, Z. 193, und vom 14. Februar 1895, Z. 177 und Z. 178, womit Florian G. und Genossen der Uebertretung der Bettelei nach §. 2 des

gebraucht wird, den Ausgangspunkt der Prüfung zu bilden haben, weil eben die Zusammensetzung aller der verschiedenen Bestandtheile der Marke in ein Bild des zur Unterscheidbarkeit der mit demselben versehenen Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen bestimmte besondere Zeichen (§. 1) darstellt, und weil es sich daher auch nur darum handeln kann, ob durch den Gebrauch dieser Zusammenstellung von Bestandtheilen zu einem besonderen Zeichen ein Eingriff in das Alleingebrauchsrecht einer anderen, bereits registrirten Marke gemacht worden sei."

Derselben Auffassung huldigt auf Grund des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 eine am 7. October 1889 gefällte Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes (Band XX, Nr. 27 der Sammlung). Daselbst wird ausgeführt: „Das Gesetz versagt seinen Schutz nur den ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehenden Warenzeichen, spricht aber keinerlei Beschränkung aus hinsichtlich der combinirten Marken. Bei den letzteren bilden daher die darin gebrauchten Zahlen, Buchstaben oder Worte ein vollberechtigtes Element neben der angewendeten Figur, so dass bei Beantwortung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachahmung eines solchen combinirten Warenzeichens vorliege, vom Richter geprüft werden muss, nicht, ob das Bild für sich allein betrachtet täuschend nachgeahmt worden sei, sondern ob bei gleichmässiger Inbetrachtnahme sowohl des figürlichen Bestandtheiles, als der sonstigen Elemente in den beiden der Prüfung unterstellten Warenzeichen für das nicht mit besonderer Sorgfalt prüfende Publicum der dargebotenen Gesammterscheinung nach eine zu Verwechslungen führende Nachahmung vorliege."

Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, schuldig erkannt wurden, ist das Gesetz, insbesonders in Ansehung des §. 2 dieses Gesetzes verletzt worden; diese Urtheile werden behoben und die Angeklagten von der Anklage freigesprochen und vom Kostenersatze losgezählt.

Gründe: Aus den Acten des Bezirksgerichtes Kalsching ergibt sich, dass dieses Gericht mit den vorstehend bezeichneten Urtheilen den Florian G. und Genossen der Uebertretung der Bettelei nach §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, schuldig erkannt und zu Arreststrafen verurtheilt hat. Die Verurtheilten liessen die Urtheile, ohne sich eines Rechtsmittels zu bedienen, rechtskräftig werden und büssten (mit Ausnahme von zweien) ihre Strafen ab. Allen drei Urtheilen liegt im Wesentlichen der gleiche Thatbestand zugrunde, dass die Angeklagten, in Gruppen getheilt, als sogenannte Faschingsburschen, öfter mit Maskenkleidern angethan, während des Faschings unter Mitnahme von Musicanten die Ortschaften des Kalschinger und Krumauer Bezirksgerichtssprengels durchzogen, in den Dörfern die Musik spielen liessen, vor den Häusern einen Spruch aufsagten und dafür von den Bewohnern Geschenke erhielten. Dieses Vorgehen wurde vom Bezirksgerichte Kalsching als „ein Betteln von Haus zu Haus" im Sinne des bezogenen §. 2 aufgefasst. Jedoch mit Unrecht. Denn abgesehen von dem Hinweise auf die Ortsüblichkeit solcher Faschingsveranstaltungen, die von der Gemeinde Höritz in ihrem, den Acten beiliegenden Berichte an die Bezirkshauptmannschaft Krumau als eine alte Böhmerwaldsitte bezeichnet werden, und abgesehen von der Frage, ob die schriftliche Bewilligung des Bürgermeisteramtes Höritz und die mündliche Zustimmung anderer Gemeindevorsteher, auf welche sich die Angeklagten zu ihrer Entschudigung berufen, das Vorgehen der Angeklagten ausreichend zu rechtfertigen vermag — Fragen, die mit Rücksicht auf die nicht ganz klaren Urtheilsfeststellungen bei Seite gelassen werden müssen, — so steht es ausser Zweifel, dass der Begriff des „Bettelns" auf den festgestellten Thatbestand nicht zutrifft. Auf Erwerb waren die Angeklagten zweifellos bedacht; sie hatten ja bei ihren Unternehmen auch Auslagen für den eigenen Unterhalt, gleichwie für die den Musikern gebürende Entlohnung und Verköstigung; aber dass der Erwerb der Angeklagten im „Betteln" bestand, lässt sich mit Grund nicht behaupten. Die Angeklagten boten den Dorfbewohnern durch das Erscheinen in Maskenkleidern, durch Veranstaltung von Musikaufführungen und durch Aufsagen von Sprüchen immerhin eine Leistung, wenn auch in bescheidener, den Ortsverhältnissen angepasster Art, welche Leistung ihnen durch die Gaben der Dorfbewohner entlohnt wurde. Es handelt sich also um die Veranstaltung einer öffentlichen Belustigung gegen eventuelles Entgelt (Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung V, lit. o); eine Veranstaltung, die auch auf ihren untersten Stufen mit Bettelei nicht verwechselt werden darf. Nach dem vom Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung aufrecht erhaltenen politischen Vorschriften ist die Ertheilung von Licenzen an wandernde Musicanten und selbst an sogenannte Bettelmusicanten auch fortan gesetzlich gestattet, trotz des im §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, enthaltenen Verbotes der Ausstellung sogenannter Bettelzeugnisse. Daraus folgt, dass die Gesetzgebung die Thätigkeit selbst der sogenannten Bettelmusicanten (es sind dies nach dem Hofdecret vom 21. Jänner 1821 solche, die meist nur einzelne Stücke aufzuspielen imstande sind, oder die keines Instrumentes kundig sind, sondern nur eine Drehorgel oder einen Schaukasten besitzen und dafür freiwillige Geschenke erhalten), mit Rücksicht auf die von ihnen gebotene,

wenn auch noch so geringe Leistung nicht dem Begriffe des Bettelns im strengen gesetzlichen Sinne unterordnet, weil ja sonst die Ertheilung solcher Licenzen unzulässig wäre. Darin liegt allerdings eine Gesetzesverletzung, wenn diese, an behördliche Bewilligung gebundene Thätigkeiten ohne diese Bewilligung unternommen werden; ob dies im vorliegenden Falle zutrifft, wird die Verwaltungsbehörde zu beurtheilen haben, an welche die Acten abzutreten sind. Die eingangs erwähnten Urheile aber erweisen sich als dem Gesetze nicht entsprechend. Es waren daher nach §. 292 St. P. O. in Stattgebung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, die angefochtenen Urtheile wegen der unterlaufenen Gesetzesverletzung als nichtig aufzuheben, und die Angeklagten von der wider sie erhobenen Anklage freizusprechen.

**1151. Für die Staatsanwaltschaft lauft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 285 St. P. O.) von Mittheilung der Urschrift des Urtheils (§. 78 St. P. O.) an, auch wenn ihr die etwa begehrte Urtheilsabschrift erst später zugestellt worden ist.**

Beschluss vom 14. Mai 1895 Z. 5762*).

In der bei dem Kreisgerichte zu Wadowice zur Entscheidung gelangten Strafsache des Mathias S. wegen Raubmordes meldete die Staatsanwaltschaft gleich nach Kundmachung des Urtheils, von dem sie Abschrift erbat, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an. In die Urschrift des Urtheils nahm sie am 16. März 1895 Einsicht (die Zustellung der Abschrift erfolgte einige Tage später); aber die Ausführung ihrer Beschwerde kam erst am 27. März 1895 zu Gericht. Vor dem Cassationshofe betonte der Vertreter der Generalprocuratur, dass zwar die achttägige Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde mit Zustellung des Urtheils beginne (§. 285 St. P. O.), dass jedoch diese Zustellung in Ansehung der Staatsanwaltschaft durch Mittheilung der Urschrift des Urtheils ersetzt werde (§. 78 St. P. O.), welche den Anfangstermin der Ausführungsfrist begründet, so dass eine etwa erst später erfolgte Behändigung der Urtheilsabschrift in dieser Beziehung völlig ausser betracht bleibt (vergleiche Absatz III des Justizministerialerlasses vom 25. November 1873, Z. 14956).

Der Cassationshof fand die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gemäss §. 4, Z. 1, beziehungsweise §. 1, Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. ex 1878 Nr. 3, zurückzuweisen, weil bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde kein im §. 344 St. P. O. aufgeführter Nichtigkeitsgrund deutlich und bestimmt bezeichnet, „weil ferner die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde seitens der Staatsanwaltschaft gegen das ihr gemäss §. 78 St. P. O. durch Mittheilung der Urschrift am 16. März 1895 zugestellte Urtheil erst am 27. März 1895, somit nach Ablauf der im §. 285 St. P. O. bestimmten achttägigen Frist eingebracht wurde, daher diese verspätete Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht berücksichtigt werden kann, und weil sonach die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft schon vom Gerichtshofe erster Instanz gemäss §. 1, Z. 2 des obigen Gesetzes zurückzuweisen war“.

*) Ebenso: Beschluss vom 20. December 1893, Z. 11465.

**1152. Mit Benützung der Presse erfolgte, eigenmächtige Veröffentlichung eines gerichtlichen Erkenntnisses, das in Rechtfertigung des Verbotes einer Druckschrift deren Inhalt ganz oder auszugsweise wiedergibt, kann Verantwortlichkeit nach §. 24 Pr. G. begründen.*) Es ist jedoch rechtsirrthümlich, den Drucker, wenn doloses Handeln wider ihn nicht festgestellt ist, nach dieser Gesetzstelle lediglich deshalb zu bestrafen, weil er die Drucklegung zu hindern unterliess. (Vgl. Art. III, Z. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142.)**

Entscheidung vom 18. Jänner 1895, Z. 14096 ex 1894. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat über die von Ivan K. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Görz vom 7. September 1894, Z. 2748, womit derselbe und Anton O. des Vergehens nach §. 24 Pr. G. schuldig erkannt wurden, zu Recht erkannt: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ivan K. wird zurückgewiesen; in Ansehung des Anton O. dagegen wird das angefochtene Urtheil auf Grund des §. 290 St. P. O. nach §. 281, Z. 9 a St. P. O. als nichtig behoben, und letzterer von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Vergehens nach §. 24 Pr. G., begangen dadurch, dass er durch die im 28. Stücke der Zeitschrift „il Rinnovamento" vom 16. December 1893 (Ausgabe für Görz) erfolgte Wiedergabe des Artikels „Lo smarrimento di una lettera amorosa", welcher im 54. Stücke derselben Zeitschrift vom 1. Juni 1893 (Ausgabe für Görz) enthalten und durch das Erkenntnis vom 5. Juni 1893, Z. 2856, des Kreisgerichtes Görz verboten worden war, den Inhalt einer Druckschrift, ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes durch den Druck veröffentlicht hat, freigesprochen.

Gründe: 1. Der von Ivan K. geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9 a St. P. O. stützt sich auf die Erwägung, dass das Gesetz nur die Wiedergabe einer mit Verbot belegten Druckschrift, keineswegs aber jene des gerichtlichen Erkenntnisses über eine mit Verbot belegte Druckschrift verbiete; das Urtheil sei in öffentlicher Sitzung verkündet worden und stelle sich, wenn auch einzelne Stellen des verbotenen Artikels in dessen Begründung enthalten seien, als ein Originalerzeugnis und nicht als Wiedergabe des Artikels dar; sonst wäre auch die Verlesung beanständeter Artikel in der Verhandlung und deren Anführung im Urtheile gesetzwidrig. Dem gegenüber ist hervorzuheben, dass der Abdruck des nach §. 493 St. G. ergangenen Erkenntnisses in der periodischen Druckschrift „il Rinnovamento" ohne gerichtlichen Auftrag erfolgte; dass es ferner die besondere Natur des Falles nothwendig machte, in die Urtheilsbegründung so viele Sätze aus dem mit Verbot belegten Artikel aufzunehmen, dass dieselben die Wiedergabe eines wesentlichen Theiles des strafbaren Inhaltes des mit Verbot belegten Artikels enthielten. Hat nun ohne rechtliche Nothwendigkeit die Veröffentlichung dieses Urtheils durch den Druck und damit die Veröffentlichung einer mit Verbot belegten Druckschrift stattgefunden, so ist der Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. G. gegeben, und erweisen sich die in der Nichtigkeitsbeschwerde dagegen erhobenen Bedenken als unzutreffend. Denn §. 24 Pr. G. verbietet ganz allgemein, und ohne bestimmte Anlässe der Veröffentlichung

---

*) Im gleichen Sinne: Entscheidungen vom 27. Juni 1878 Z. 11906, vom 12. November 1887 Z. 6527 u. a. m.

auszuschliessen, den Wiederabdruck verbotener Druckschriften; die Verlesung der mit Verbot belegten Druckschrift aber in der Einspruchverhandlung und die Aufnahme einzelner Stellen derselben in die Urtheilsgründe ist juristisch nothwendig, sie findet im Auftrage des Gerichtshofes und unter Umständen bei Ausschluss der Oeffentlichkeit statt, sie kann aber für den vorliegenden Fall auch deshalb nicht herangezogen werden, weil es sich in jenen Fällen nicht um die hier allein in Frage kommende Veröffentlichung durch den Druck handelt. Es ist demnach das Urtheil in seiner objectiven Begründung gerechtfertigt, und ebenso unterliegt das subjective Verschulden des Nichtigkeitswerbers Ivan K., welcher als verantwortlicher Redacteur des „Rinnovamento" die Drucklegung des Urtheiles anordnete, keinem Bedenken; die Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach ungerechtfertigt und war zu verwerfen.

2. Es ergibt sich jedoch für den Cassationshof von amtswegen (§. 290 St. P. O.) die Verpflichtung, die Frage des subjectiven Verschuldens des verurtheilten Anton O., welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Das Verschulden dieses Angeklagten wird vom Gerichtshofe darin gefunden, dass er — gleichviel ob er bei der Drucklegung der das Urtheil enthaltenden Zeitungsnummer gegenwärtig gewesen und der Veröffentlichung des Urtheiles durch den Druck nicht entgegengetreten, oder ob seine Behauptung wahr sei, wornach er bei Drucklegung des Urtheiles nicht anwesend war — in jedem Falle die Drucklegung des Urtheils nicht gehindert habe; eine solche berufswidrige Unterlassung begründe aber jenen Grad des Verschuldens, ohne welchen das erwähnte Urtheil nicht zum Abdrucke gelangt wäre. Dem Urtheile ist allerdings insofern beizustimmen, als mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des §. 238 St. G. auch culpa für den Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. G. als ausreichend zu erachten ist. Im gegenwärtigen Falle würde aber ein Verschulden des Druckers — und nur als solcher kommt der Angeklagte Anton O. hier inbetracht — nur dann vorliegen, wenn demselben die Vernachlässigung irgend einer dem Drucker nach dem Gesetze obliegenden Pflicht zur Last fiele. Eine allgemeine Pflicht des Druckers, den Inhalt der in seiner Druckerei hergestellten Druckschriften zu überwachen, lässt sich jedoch aus dem Gesetze nicht ableiten. Eine solche Pflicht besteht zweifellos für den Redacteur, für welchen Art. III, Nr. 1 der Pressgesetznovelle vom 15. October 1868 die Verpflichtung aufstellt, bei sonstiger strafrechtlicher Verantwortlichkeit jene Aufmerksamkeit anzuwenden, welche geeignet ist, die Aufnahme eines Aufsatzes strafbaren Inhaltes in die von ihm redigirte periodische Druckschrift zu verhindern; diese weitgehende Verpflichtung besteht hingegen für den Drucker nicht, welcher nach Artikel III, Abs. 3 der citirten Novelle nur dann für Vernachlässigung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit haftet, wenn er bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 Pr. G. nicht beobachtet hat; eine Bestimmung, deren Verletzung im vorliegenden Falle gar nicht in Frage steht, da auf der periodischen Druckschrift der Name des Druckers angegeben und das Pflichtexemplar der beanständeten Nummer dem Gesetze entsprechend hinterlegt worden ist. Kann selbst dann, wenn der Inhalt der Druckschrift einen strafbaren Thatbestand, sei es auch den eines Verbrechens begründet, der Drucker nur unter den erwähnten Voraussetzungen wegen culpa (Vernachlässigung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit) zur Verantwortung gezogen werden, so muss dies umsomehr dort der Fall sein, wo es sich lediglich um eine Verletzung der Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Presssachen

handelt. Wäre allenfalls festgestellt, dass der Angeklagte O. selbst die Einschaltung des Urtheiles verfügt hätte, dass ihm dieselbe somit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§§. 7, 239 St. G.) zuzurechnen sei, dann allerdings würde die Anwendung des §. 24 Pr. G. keinem Zweifel unterliegen; anders aber im vorliegenden Falle, wo sowohl nach den Urtheilsfeststellungen als nach den Anklagebehauptungen ein doloses Handeln wider ihn nicht vorliegt, demnach ein gesetzwidriges Verschulden des Angeklagten nachgewiesen werden müsste, um ihn des Vergehens nach §. 24 Pr. G. schuldig erklären zu können.

Es war daher in Anwendung des §. 290 St. P. O. das in diesem Punkte mit dem Nichtigkeitsgrunde des §. 281, Z. 9 a St. P. O. behaftete Urtheil aufzuheben, in der Sache selbst zu erkennen (§. 288, Z. 3 St. P. O.), und der Angeklagte Anton O. gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freizusprechen.

**1153. Bei Delicten, deren Thatbestand sich durch Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum verwirklicht, ist der Beginn der Verjährung insolang ausgeschlossen, als die Pflicht zu handeln besteht und erfüllt werden kann.**

Plenarentscheidung vom 12. Februar 1895, Z. 1600. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Kreis- und Berufungsgerichtes in Eger vom 15. December 1894, Z. 12079, durch welche Hans Sch. und Johann S. ob Eintrittes der Verjährung von der Anklage wegen der Uebertretung des §. 431 St. G. freigesprochen wurden, ist das Gesetz und insbesonders die Bestimmungen des §. 531 St. G. verletzt worden.

Gründe: Inhaltlich der bezüglichen Strafacten fällt dem Baumeister Hans Sch. und dem Maurerpolier Johann S. zur Last, dass sie — ersterer als technischer Leiter des Neubaues des Hauses Tennyson in Karlsbad, letzterer als mit dem Baue betrauter Polier — für die fachmännisch richtige Befestigung des bei einem Dachfenster an der Façade des Hauses angebrachten Cementgesimses, ungeachtet der Einsicht in die Gefährlichkeit der Unterlassung, nicht Sorge trugen, wodurch es geschah, dass, die körperliche Sicherheit der Passanten in hohem Grade gefährdend, am 25. August 1894, ein etwa 150 Kilogramm schweres Stück dieses Gesimses auf die sehr frequente Gasse herabfiel. Auf Grund dieser Sachlage sprach das Bezirksgericht mit Urtheil vom 28. October 1894, Z. 9602, die Angeklagten der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 431 St. G. schuldig, das Kreis- als Berufungsgericht Eger befreite sie dagegen laut Entscheidung vom 15. December 1894, Z. 12079, von der Anklage, indem es sich bei voller Anerkennung des Delictsthatbestandes von der Ansicht leiten liess, dass das Verfolgungsrecht durch Verjährung erloschen sei, da Sch. und S. erst am 3. September 1894 als Angeschuldigte vorgeladen wurden, während der Hausbau spätestens Ende April 1894 vollendet und damit auch die mit der Ausführung des Baues verknüpfte Unterlassung zum Abschlusse gelangt war. Diese Ansicht trägt jedoch dem Wesen des in Rede stehenden Delictes nicht Rechnung.

Das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen zu gefährden, ist verboten (§. 335 St. G.). Gegen dieses Verbot verstiessen die Ange-

klagten, als sie die Erfüllung der Bedingungen unterliessen, unter welchen allein die Anbringung des Fenstergesimses mit ihm vereinbar war. Bei Abschluss des Baues war das rechtliche Interesse, zu dessen Schutz das Verbot besteht, noch keineswegs erloschen; es bestand bis zum Zeitpunkte fort, in welchem das Gesimse auf die Gasse fiel, und bis zu diesem Zeitpunkte konnte zweifellos auch die schuldbar versäumte Befestigung nachgetragen werden. Es handelt sich also um ein delictum commissum per omissionem, das sich als Dauerdelict darstellt, dessen Verjährung erst am 25. August 1894 zu laufen begann, und das zur Zeit der Urtheilsfällung sicherlich noch verfolgbar war.

Angesichts dessen musste über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde des §. 479, beziehungsweise §. 292 St. P. O. erkannt werden, dass das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei.*)

---

*) In der Verhandlung vor dem Cassationshofe gedachte der Generaladvocat auch einer am 2. November 1883 gefällten Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes (enthalten im 5. Bande der von der Reichsanwaltschaft herausgegebenen Rechtsprechung, Seite 664), welche den Fall betrifft, dass in einer 1873 oder 1874 erbauten Villa am 7. Jänner 1883 Feuer ausbrach, weil ein vorschriftswidrig auf das Rauchrohr aufgelegter Balken in Brand gerieth. Die Einwendung der Verjährung, welche der wegen fahrlässiger Brandstiftung verurtheilte Baumeister erhob, wurde unter nachstehender Begründung zurückgewiesen:

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, also dann, wenn das strafbare Thun oder Unterlassen sein Ende erreicht hat; bei den durch fortdauernde Thätigkeit verübten Delicten erst dann, wenn diese Thätigkeit aufgehört hat; bei den Omissivdelicten, wenn die Unterlassung durch Vornahme der gebotenen Handlung aufgehört hat, oder die Zeit abgelaufen ist, innerhalb welcher dieselbe noch vorgenommen werden konnte und sollte; bei den Commissivdelicten durch Unterlassung mit dem Tage der Beendigung der Unterlassung, beziehungsweise des Eintritts des Erfolges, wodurch die Beendigung herbeigeführt wird. Besteht die strafbare Handlung in der Herstellung eines rechtswidrigen Zustandes, so kann die Verjährung erst beginnen mit dem Aufhören des durch das verbrecherische Thun oder Unterlassen aufrecht erhaltenen Zustandes. Demnach kann es sich im untergebenen Falle nur darum handeln, wann das strafbare fahrlässige Verhalten des Angeklagten, welches den Brand herbeiführte, sein Ende erreicht hatte. Denn erst mit diesem Momente konnte der Lauf der Verjährung beginnen. Für diese Frage aber kommt inbetracht, dass es sich hier um ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten handelt, welches nicht dadurch beendigt wurde, dass er bei dem Baue selbst im Jahre 1873 oder 1874 die ihm als Baumeister obliegende Aufmerksamkeit nicht anwandte, obwohl er den späteren Erfolg seiner Sorglosigkeit vorhersehen konnte, welches vielmehr auch noch nach der Beendigung und polizeilichen Abnahme des Baues so lange fortdauerte, als es ihm noch möglich war, den demnächst eingetretenen Erfolg vorherzusehen, und für Abwendung desselben zu sorgen. Denn der Angeklagte hatte mit der Ausführung des Baues nicht bloss die Pflicht übernommen, das Gebäude und dessen Feuerungsanlagen in einem den Regeln der Technik und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande herzustellen, sondern damit dem Strafrecht gegenüber zugleich auch die Verpflichtung übernommen, alle von ihm oder unter seiner Leitung gemachten, die fortdauernde Gefahr der Entstehung eines Brandes begründenden Anlagen wieder zu beseitigen, so lange er imstande blieb, bei pflichtmässigem Handeln die Gefahr eines Brandes vorherzusehen und dem Mangel abzuhelfen. Erst mit dem Zeitpunkt, wo ihm dies nicht mehr möglich war, hörte seine Fahrlässigkeit auf, und erst mit diesem Momente, in welchem seine fahrlässige Handlung zum vollen Abschlusse gelangte, war der Anfangstag der Verjährung für die fahrlässige Brandstiftung gegeben.“

**1154. Wenn in der Kundgebung wider eine Behörde (z. B. wider einen Gemeindevorstand) neben dieser auch erkennbar nicht bezeichnete Mitglieder derselben als solche einer bestimmten unehrenhaften Handlung fälschlich beschuldigt werden (Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863 Nr. 8, und §. 488 St. G.) so steht das Recht, nach dieser Richtung hin Privatanklage zu erheben, jedem Mitgliede der Behörde zu. Die Herstellung des im §. 490 St. G. vorgesehenen Beweises zu ungunsten einzelner Mitglieder schliesst rücksichtlich der übrigen den Schuldspruch nicht aus.**

Plenarentscheidung vom 12. März 1895, Z. 2894. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Kreis- als Berufungsgerichtes Eger vom 17. November 1894, Z. 10280, mit welcher das Strafurtheil des Bezirsgerichtes in Karlsbad vom 7. September 1894, Z. 9820, als nichtig behoben und der Angeklagte Dr. Hugo K. von der jenem Urtheile zugrunde liegenden Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre gemäss §. 488 St. G. nach §. 259, Z. 1 St. P. O. freigesprochen wurde, ist das Gesetz verletzt worden.

Gründe: Dem Karlsbader Advocaten Dr. Hugo K. hatte der dortige Stadtrath wegen Ablaufes der im §. 74 der Gemeindeordnung bezeichneten Frist die Einsichtnahme in die Gemeinderechnungen verweigert. Hierüber beschwerte sich Dr. K. in dem sub praes. 21. Juni 1894, Z. 9089, bei dem Stadtrathe überreichten Recurse an das Stadtverordneten-Collegium unter Anderem mit nachstehender Ausführung: „Ich stelle auch kühn die Behauptung auf, dass aus den Jahresrechnungen für 1893 ersichtlich ist, dass, obgleich seinerzeit nach der Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes festgestellt wurde, dass die Mitglieder des löblichen Stadtrathes keinerlei Gehalt zu beziehen haben, und der seinerzeitige Gehalt von 500 fl. für jedes Mitglied des Stadtrathes eingestellt wurde, diesem Umstande in der Weise Rechnung getragen wurde, dass einzelne Mitglieder des löblichen Stadtrathes in der Form von Reisespesen u. dgl. für ihre Mühewaltung Beträge bezogen haben, welche die Diäten und Reisespesen, nehmen wir an, eines k. k. Beamten der VII. Rangsclasse, das ist eines k. k. Landesgerichtsrathes übersteigen . . . “ Hiedurch veranlasst, ermächtigten Bürgermeister Ludwig S. und die übrigen Mitglieder des Stadtrathes den Prager Advocaten Dr. Ludwig B. zur strafgerichtlichen Verfolgung des Recurrenten, und Dr. B. brachte unter dem 26. Juli 1894, Z. 7760, namens des Stadtrathes sowohl, wie in Vertretung der einzelnen Mitglieder desselben, bei dem Bezirksgerichte in Karlsbad die Strafklage an, welche die Handlungsweise des Dr. K. dem §. 488 St. G. unterstellt und seine Bestrafung begehrt. Von diesem Hergange im Hinblicke auf Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, den staatsanwaltschaftlichen Functionär in Kenntnis zu setzen, versäumte das Bezirksgericht; es trat nach einer auf Grund des §. 490 St. G. erbetenen Erhebung am 7. September 1894 nur unter Zuziehung der Privatankläger und des Angeklagten in die Verhandlung ein und fällte in derselben das zur Z. 9820 ausgefertigte Urtheil, welches den Angeklagten der Uebertretung des §. 488 St. G., begangen an dem „Stadtrathe, beziehungsweise dessen Mitgliedern“ schuldig spricht, und 50 fl. Geldstrafe, eventuell zwölfstündigen Arrest und Kostenersatz wider ihn verhängt. Die Urtheilsgründe legen der beanständeten

Stelle der Recursbeschwerde den Sinn bei, dass sich einzelne Mitglieder des Stadtrathes für den ihnen von der zuständigen Staatsbehörde entzogenen Gehalt unter dem Deckmantel hoher Reisespesen und anderer Aufrechnungen schadlos halten; sie erblicken in ihr den Vorwurf eines die behördliche Vorschrift hintansetzenden, die Intention des Gesetzes geradezu vereitelnden, also höchst unehrenhaften Vorgehens, geeignet, den „Stadtrath, beziehungsweise dessen Mitglieder" in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, und constatiren, dass dem Angeklagten weder der Beweis der Wahrheit, noch die Darthuung von Umständen gelungen ist, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben hätten, die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. In der hiegegen überreichten Berufung des Verurtheilten wird bestritten, dass die Delictsmerkmale des §. 488 St. G. zutreffen; es wird behauptet, dass rücksichtlich der anstössigen Recursstelle, welche auf zwei in der Verhandlung benannte Mitglieder des Stadtrathes bezogen wird, wenn nicht der Wahrheits- so doch der Wahrscheinlichkeitsbeweis erbracht sei; es wird aber auch der Mangel der nach dem Gesetze erforderlichen Anklage eingewendet, da weder die Privatankläger noch deren Vertreter die sub praes. 26. Juli 1894, Z. 7760, angebrachte Klage eigenhändig unterschrieben und rücksichtlich der Beleidigung des eine Behörde darstellenden Stadtrathes Klage zu führen, nur der öffentliche Ankläger befugt war. Das Kreis- als Berufungsgericht zu Eger hat laut Entscheidung vom 17. November 1894, Z. 10280, den Angeklagten freigesprochen. Es gewann nämlich, wie die Gründe besagen, die Ueberzeugung, dass durch die betreffende Aeusserung des Dr. Hugo K. „in erster Reihe" der Karlsbader Stadtrath beleidigt worden ist, weil aus dem Wortlaute derselben klar hervorgeht, „dass der Stadtrath beschuldigt wird, dass er in der Form der Reisespesen den einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes für ihre Bemühung die Entschädigung für die eingestellten Remunerationsbezüge zugewiesen hat; und können mit dieser Aeusserung zunächst nicht die einzelnen Mitglieder des Stadtrathes als beleidigt angesehen werden, weil sie nicht in die Lage kommen, sich selbst die Reisespesen zu adjustiren, vielmehr muss diese in dem Recurse des Dr. K. vorgebrachte Beschuldigung zunächst als gegen den Stadtrath Karlsbad als Behörde gerichtet aufgefasst werden", weshalb klagbar einzuschreiten der öffentliche Ankläger berufen war. Allein bei dieser Begründung wurde übersehen, dass das Aufrechnen und Beziehen übermässiger Reisespesen als Mittel, die verweigerten Remunerationsbezüge hereinzubringen, kaum minder unehrenhaft ist, wie das Anweisen derselben, wie dies schon die Klage Z. 7760 angedeutet hat. Wenn also die beleidigende Aeusserung „zunächst" gegen den Stadtrath als Behörde gerichtet ist, so erschöpft sich doch damit nicht ihre Tragweite; die Aeusserung kehrt sich — gleichviel ob in erster oder zweiter Linie — auch wider die Stadträthe und zwar wider jedes einzelne Mitglied des Stadtrathes, weil die angeblich Schuldigen im Recurse nicht näher bezeichnet sind, und auch nach dieser Richtung hin ist sie Klagsgegenstand. Ihr gegenüber hätte auch die Erbringung des Wahrheitsbeweises rücksichtlich eines oder des andern Stadtrathsmitgliedes das Klagerecht der übrigen nicht berühren können; ein Beweis blosser Wahrscheinlichkeit war angesichts der Oeffentlichkeit der Beschuldigung von vornherein ungeeignet, einen Strafaufhebungsgrund herzustellen. Die völlige Wertlosigkeit der Einwendung, dass die mit der Originalvollmacht des Dr. B. belegte Klage Z. 7760 eigenhändiger Fertigungen entbehre, aber hat schon der erste Richter dargethan; Zweifel an der Provenienz der Klage sind nicht aufgetaucht und wären gegebenen Falles durch

gerichtliche Erhebung zu beseitigen gewesen. Es zeigt sich also, dass rechtsirrthümlich in der freisprechenden Entscheidung der Berufungsinstanz die Privatanklage der Mitglieder des Stadtrathes keine Erledigung fand. Diesen Erwägungen zufolge musste der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben und erkannt werden, dass durch die Entscheidung des Kreis- als Berufungsgerichtes das Gesetz verletzt worden ist.

**1155. Auf Grund des aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) herrührenden Sparcassebüchels erfolgtes Erheben der Sparcasseeinlage entspricht dem Begriffe des „Verhandelns" (§. 185 St. G.). Es ist keine irrige Rechtsbelehrung (§. 344, Z. 8 St. P. O.), wenn der Vorsitzende das Verhandeln einer Sache ihrem „zu Geld machen" oder „in Geld umsetzen" gleichstellt.**

Entscheidung vom 16. März 1895, Z. 789. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Siegmund Karplus.

In der vom Landesgerichte zu Linz wider Theresia W. und Genossen wegen mehrerer Verbrechen vorgenommenen Hauptverhandlung haben die Geschwornen bei Beantwortung der wider Alois H. wegen verbrecherischer Theilnehmung am Diebstahle formulirten Hauptfrage von zwei zur Frage gestellten Alternativen des §. 185 St. G. nur das „Verhandeln" bejaht, worauf der Angeklagte (mit Urtheil vom 18. December 1894, Z. 6421) des erwähnten Verbrechens schuldig erkannt worden ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe: Nach §. 318 St. P. O. haben die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Anklage ist, den nothwendigen Inhalt der Hauptfrage zu bilden. Der Nichtigkeitswerber wurde der bei der Hauptverhandlung modificirten, ursprünglich auf das Verbrechen der Mitschuld und Theilnahme am Diebstahle nach den §§. 5, 171, 173, 174 II a und 179 St. G. gerichtet gewesenen Anklage gemäss wegen Diebstahlstheilnehmung verfolgt. Nach §. 185 St. G. macht sich dieses Delictes derjenige schuldig, der eine gestohlene Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt. Vergleicht man diese gesetzliche Definition mit der beanständeten Hauptfrage so ergibt sich, dass dieselbe den Anforderungen der gedachten gesetzlichen Bestimmung in allen Richtungen entspricht. In der That wird durch sie gefragt, ob Nichtigkeitswerber das Auszugsbüchel der allgemeinen Sparcasse in Linz Nr. 29678, lautend auf Anna L. mit dem restlichen Saldo per 1030 fl. 57 kr. ö. W., somit eine gestohlene Sache an sich gebracht oder verhandelt habe, und schon diese wortgetreue Anlehnung an das Gesetz entkräftet den von der Beschwerde aus §. 318 St. P. O. hergeleiteten Vorwurf ungesetzlicher Fragestellung, auf welche der Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 6 St. P. O. gestützt werden will. Das bei der Hauptverhandlung von der Vertheidigung gestellte Begehren, es sei in die Frage der Zusatz: „obwohl er wusste, dass dasselbe gestohlen sei" aufzunehmen, beruht auf einer Verwechslung dessen, was nach dem Gesetze den Inhalt der Fragestellung abzugeben hat, mit dem, was Voraussetzung der Zurechnung ist. Allerdings kann

von strafbarer Diebstahlstheilnehmung nur dann gesprochen werden, wenn der Theilnehmer weiss, dass er eine gestohlene Sache verhehle, an sich bringe oder verhandle; allein, abgesehen davon, dass nach dem Schlussatze der Hauptfrage „und ist dem Alois H. aus dem Betrage und aus dem Vorgange bekannt gewesen, dass der Diebstahl auf eine Art, die ihn zum Verbrechen eignet, begangen wurde", in dieser Hauptfrage ausdrücklich auch die Frage nach jenem Bewusstsein enthalten war, haben derlei allgemeine Voraussetzungen der Zurechnung allerdings einen Gegenstand der Erwägung für die Geschwornen (die in der Rechtsbelehrung hierauf nachdrücklichst aufmerksam gemacht wurden) zu bilden, keineswegs kann aber die nicht erfolgte Aufnahme derselben in die Frage eine Nichtigkeit begründen. Ebenso im Unrechte ist die Beschwerde, wenn sie in der Zurückweisung des mit Berufung auf §. 323, Al. 3 St. P. O. von der Vertheidigung gestellten Antrages auf Ausscheidung der Worte „und war ihm aus dem Betrage und aus dem Vorgange bekannt u. s. w." aus der Hauptfrage und Stellung einer hierauf bezüglichen Zusatzfrage eine Nichtigkeit nach §. 344, Z. 6 St. P. O. findet. Welche Umstände in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Frage zu machen sind, wird nach §. 323 St. P. O. der Beurtheilung des Gerichtshofes in jedem einzelnen Falle überlassen. Nun hat die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Grund anführen können, der die beantragte Trennung zu einer zwingenden Nothwendigkeit gemacht hätte. Nur unter dieser Voraussetzung könnte aber dasjenige, was das Gesetz dem Ermessen des Richters überlässt, in Beschwerde gezogen werden. Zudem folgt gerade aus dem von der Beschwerde selbst bezogenen §. 318 St. P. O., dass schon die Hauptfrage alle gesetzlichen Merkmale der unter Anklage gestellten That zu enthalten habe. Da nun das Verbrechen der Diebstahlstheilnehmung nach §. 186 St. G. durch das Bewusstsein des Theilnehmers von der verbrecherischen Qualität des Diebstahls, aus dem die verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Sache herrührt, bedingt ist, so war das Begehren auf Ausscheidung des erwähnten Momentes aus der Hauptfrage und Stellung einer besonderen Zusatzfrage hierauf ein dem Gesetze nicht entsprechendes. Auch der Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 11 St. P. O. (richtig Z. 10 a) ist nicht gegeben. Abgesehen davon, dass aus dem Wahrspruche selbst nicht zu entnehmen ist, in welcher Weise der Angeklagte das Sparcassebuch verhandelte, und dass demnach die Rechtsirrthümlichkeit des Ausspruches der Geschwornen nicht aus dem Wahrspruche selbst, sondern unter Heranziehung sonstiger Beweisergebnisse hergeleitet wird, so unterliegt es keinem Zweifel, dass das Erheben der Einlage eines Sparcassebuches unter den Begriff des Verhandelns fällt. Diesen letzteren auf den Fall der Weiterveräusserung zu beschränken, und andere Fälle der Versilberung, als welche sich die Erhebung der Spareinlage darstellt, davon auszuschliessen, wie dies die Beschwerde gethan wissen möchte, dazu bietet das Gesetz keine Handhabe. Auf den erst bei der Verhandlung vor dem Cassationshofe nach §. 344, Z. 8 St. P. O. geltend gemachten Nichtigkeitsgrund wegen irriger Rechtsbelehrung konnte schon wegen verspäteten Vorbringens desselben keine Rücksicht genommen werden. Dass übrigens die Belehrung, „Verhandeln" sei gleichbedeutend mit „zu Geld machen" oder „in Geld umsetzen", keine irrige sei, folgt schon aus dem oben zum Nichtigkeitsgrunde des §. 344, Z. 10 a St. P. O. Gesagten.

Es war daher die Nichtigkeitsbeschwerde des Alois H. nach jeder Richtung als unbegründet zurückzuweisen.

**1156. Der Thatbestand des §. 399 St. G. setzt, wenn auch nicht böse Absicht, so doch ein Verschulden voraus.**

Entscheidung vom 20. Februar 1895, Z. 558.

Die Anklage wider den Fleischhauer Josef P. war unter Anderem wegen der Uebertretung des §. 399 St. G. erhoben worden. Zu seiner Rechtfertigung hatte der Angeklagte, indem er jede Kenntnis des Vorfalls bestritt, vorgebracht, dass er sich nur mit dem Einkaufe von Schlachtvieh befasse, während die Leitung des Ausschrotens in der Fleischbank ausschliesslich seiner Gattin übertragen sei; und letztere hatte dies bestätigt. Aber der ihm zur Last gelegten Uebertretung wurde mit Urtheil des Landesgerichtes zu Laibach vom 12. Juli 1894, Z. 6940, Josef P. in der Erwägung schuldig erkannt, dass er für die Verletzung des Verbotes, Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh zu verkaufen, als Gewerbeinhaber unbedingt hafte. Einen Beleg dafür fand das Landesgericht insbesonders im Schlussatze der Gesetzstelle, welche für den dritten Uebertretungsfall den Verlust des Gewerbes androht. Der Cassationshof vernichtete auf Grund der von Josef P. angebrachten Beschwerde das Urtheil und verwies die Strafsache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor das Laibacher st. d. Bezirksgericht.

Gründe: Insoweit die Beschwerde unter Geltendmachung der Nichtigkeitsgründe der Z. 9, lit. a, und Z. 10 des §. 281 St. P. O. die Verurtheilung des Josef P. wegen Uebertretung gegen die Gesundheit gemäss §. 399 St. G. zum Gegenstande hat, kommt zu bemerken, dass die Rechtsansicht, von welcher das erkennende Gericht bei Beurtheilung dieser Uebertretung ausgeht, nicht zu billigen ist. Gleichgiltig ist es allerdings für den vorliegenden Fall, in welchem lediglich Josef P. angeklagt war, ob der Gerichtshof die Möglichkeit der Verfolgung auch anderer Personen wegen der besprochenen Uebertretung zugibt; von Wichtigkeit sind aber die Voraussetzungen, unter denen nach dem Gesetze die Strafbarkeit des Gewerbeinhabers eintritt. Gewiss ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 238 St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde im Unrecht, wenn sie zur Uebertretung des §. 399 St. G. böse Absicht erfordert; aber gerade die citirte Gesetzesstelle lässt keinen Zweifel darüber, dass auf Seite des Thäters mindestens ein Verschulden, bestehe dieses auch nur in mangelhafter Aufsicht, zutreffen müsse, damit §. 399 St. G. zur Anwendung gelangen könne. Der Gerichtshof unterlässt es jedoch irgend ein Verhalten festzustellen, aus dem sich das Verschulden des Angeklagten ergäbe, und begnügt sich mit der Thatsache, dass der Verurtheilte der Gewerbeinhaber sei, als ob, unabhängig von jedem persönlichen Verschulden, schon diese Thatsache die Strafbarkeit des Nichtigkeitswerbers nach §. 399 St. G. zur nothwendigen Folge hätte. Eine besondere Feststellung der das Verschulden darstellenden Umstände aber war im vorliegenden Falle umsomehr erfordert, als die Rechtfertigung des Nichtigkeitswerbers, sowie jene seiner Gattin das offenbare Bestreben darthut, den Nichtigkeitswerber zu entlasten. Es zeigt sich daher, dass der Gerichtshof, von unrichtiger Rechtsansicht geleitet, es unterlassen hat, die zu einem sofortigen meritalen Erkennen des Cassationshofes nöthigen Feststellungen vorzunehmen (§. 288, Z. 3 St. P. O.), was die Aufhebung des Urtheils in diesem Ausspruche, und da es sich um einen vom übrigen Inhalte des Urtheiles trennbaren Theil desselben handelt, die Rückverweisung der Sache an das zur Verhandlung derselben nunmehr zuständige Bezirksgericht bedingt hat.

**1157. Umfang der Ersatzpflicht nach §. 2 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, und §. 1327 a. b. G. B. Die Rente für die Witwe, und der Erziehungsbeitrag für die Kinder des bei einer Zugsentgleisung getödteten Bahnbediensteten sind unter Berücksichtigung der ihnen aus dem Pensionsfonds der Bahn zukommenden Beträge zu bemessen. Erwerbsunfähige Kinder des Verunglückten haben dann keinen Anspruch auf ein besonderes Versorgungscapital, wenn auch der Verunglückte nach seinem Familienstande und seinen Einkommensverhältnissen nicht imstande gewesen wäre, ihnen ein solches zu hinterlassen.**

Entscheidung vom 20. Februar 1895, Z. 2156*.) — I. Senat.

Infolge Entgleisung des Zuges wurde der im Dienste der k. k. Staatseisenbahnen stehende Conducteur A derart verletzt, dass er noch am nämlichen Tage starb. Mit Berufung auf §. 2 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, begehrt die Witwe B im eigenen Namen und in jenem der vier hinterlassenen Kinder von dem k. k. Eisenbahnärar an Schadenersatz die Zahlung des Betrages von 22.100 fl. oder für sich selbst eine Rente von 500 fl. bis zu ihrer Wiederverehelichung oder ihrem Tode, für die erwerbsfähige minderjährige Tochter C ein Versorgungscapital von 1000 fl. und für jedes der drei übrigen unversorgten minderjährigen Kinder ein Versorgungscapital von 1000 fl. und bis zur vollen Selbsterhaltungsfähigkeit noch eine Rente von jährlichen 300 fl.

Das Gericht erster Instanz erkannte unter Abweisung des Klagebegehrens rücksichtlich der C und theilweiser Stattgebung des übrigen Klageinhaltes der Witwe B eine jährliche Rente von 76 fl. 37 kr. vom Todestage des A an bis zu ihrer Wiederverehelichung oder ihrem Tode, und jedem der drei minderjährigen unversorgten Kinder eine jährliche Rente von 50 fl. vom Todestage des Vaters an bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit als Schadenersatz zu. Das erstrichterliche Urtheil beruht auf folgenden Gründen:

Da von geklagter Seite ein die Haftpflicht nach §. 2 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, ausschliessender Umstand weder geltend gemacht wurde, noch geltend gemacht werden konnte, ist es zweifellos, dass im vorliegenden Falle inbetreff der Schadenersatzpflicht das eben bezogene Gesetz, demnach der §. 1327 a. b. G. B. Anwendung findet, wornach, wenn aus einer körperlichen Verletzung der Tod des Verletzten erfolgt, der hinterlassenen Gattin und den Kindern des Getödteten dasjenige ersetzt werden muss, was ihnen hiedurch entgangen ist. Es muss sich also gegenwärtig gehalten werden, dass, wenn auch in ethischer Beziehung der Tod eines Vaters für die hinterbliebene Familie ein nicht hoch genug anzuschlagender Verlust ist, doch die privatrechtliche Entschädigung durch den Rahmen des §. 1327 a. b. G. B. abgegrenzt ist. Es ist im Sinne dieser Gesetzesstelle gelegen, dass bei der Berechnung des Schadenersatzes nur die fixen Bezüge des Verunglückten zur Zeit des Unfalles zur Grundlage genommen werden, da das erkennende Gericht nur mit feststehenden Factoren rechnen und sich nicht mit einer Wahrscheinlichkeitsrechnung befassen darf, demnach weder auf die Länge der Zeit, während welcher der Verunglückte wahrscheinlich noch Dienste geleistet haben

*) Siehe oberstgerichtliche Entscheidungen vom 23. October 1878, Z. 11380 (Sammlung Röll Nr. 269); vom 25. Juni 1890, Z. 6861 (ibidem 1890, Nr. 80); vom 11. November 1891, Z. 11097 (ibidem 1891, Nr. 32).

würde, wenn ihn nicht der Unfall betroffen hätte, noch auch auf die Anhoffung künftiger Beförderung reflectiren kann, welche von mannigfachen Zufälligkeiten und Umständen, die oft ausser aller menschlichen Berechnung liegen, abhängig erscheint. Es ist unbestritten, dass der verunglückte A zur Zeit des Unfalles an Jahresgehalt 400 fl., an Quartiergeld per Jahr 120 fl. und an Bekleidungsbeitrag pro Jahr 40 fl. hatte. Ausserdem behauptet die klägerische Partei, dass A an Meilengeldern jährlich 240 fl. bezogen habe, was übrigens von geklagter Seite bestritten wird. Was nun die Meilengelder betrifft, so ist wohl notorisch, dass ein zu Fahrten verwendeter Conducteur Meilengelder bezieht, allein diese Meilengelder können nicht unter die fixen Bezüge gerechnet werden, weil sie zur Voraussetzung die Verwendung des betreffenden Eisenbahnbediensteten zu Fahrten haben, und stellen sich überdies als eine Vergütung der mit dem Fahrdienste verbundenen Mehrauslagen dar, können daher nicht zur Grundlage der Berechnung des den Hinterbliebenen gebürenden Schadenersatzes genommen werden. Letzteres gilt auch von dem Bekleidungsbeitrag, weil dieser zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Verunglückten diente. Es verbleiben daher nur Gehalt per 400 fl. und Quartiergeld per 120 fl., zusammen 520 fl. als Grundlage der Schadensbemessung. Wenn man nun selbst die Meilengelder insoweit berücksichtigt, dass man annimmt, der Verunglückte habe den Betrag per 240 fl. an Meilengeldern zur Bestreitung des seine eigene Person betreffenden Unterhaltes verwendet; wenn man weiters als zur Bestreitung dieses Unterhaltes nöthig den Bekleidungsbeitrag per 40 fl. und den weiteren gewiss nicht zu hoch gegriffenen Betrag per 100 fl. annimmt, so dass auf die Person des Verunglückten selbst ein Unterhaltsbetrag per 380 fl. per Jahr entfällt, so verbleibt für die Hinterbliebenen ein Betrag per 420 fl., wovon nach dem von der geklagten Partei selbst angelegten Massstabe auf die Witwe die Hälfte per 210 fl. entfällt, während die andere Hälfte per 210 fl. den minderjährigen drei Kindern gebürt. Die minderjährige C kommt hier nicht inbetracht, da dieselbe nach Inhalt der Klage bereits 22 Jahre alt ist und deshalb als selbsterhaltungsfähig angesehen werden muss, zumal auch in der Klage für dieselbe keine Rente begehrt wird. Von dem auf die Witwe B entfallenden Betrage per 210 fl. ist jedoch die Pension jährlicher 133 fl. 33 kr., welche sie zugestandenermassen von dem k. k. Eisenbahnärar bezieht, in Abrechnung zu bringen, da sonst das k. k. Eisenbahnärar diesen Betrag doppelt, einmal als Pension und dann als Schadenersatzbetrag zu zahlen hätte. Es verbleibt daher der Restbetrag per 76 fl. 67 kr. per Jahr als Rente für die Witwe B. Aus gleichem Grunde ist von dem auf die minderjährigen Kinder nach Obigem entfallenden Betrage jährlicher 210 fl. der Erziehungsbeitrag von zusammen 60 fl., welchen laut Decret die Witwe B jährlich für die minderjährigen drei Kinder vom k. k. Eisenbahnärar erhält, in Abzug zu bringen, so dass ein Restbetrag per 150 fl. verbleibt, wovon $1/3$ nämlich 50 fl. pro Jahr, auf jedes der eben genannten minderjährigen Kinder entfällt. Hienach war der Witwe B eine jährliche Rente von 76 fl. 37 kr. vom 1. November 1892 an bis zu ihrem Ableben oder, falls sie sich wieder verehelichen sollte, bis zum Zeitpunkte ihrer Wiederverehelichung, und den minderjährigen drei Kindern vom 1. November 1892 an bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit eine jährliche Rente von je 50 fl. unbedingt zuzuerkennen. Bemerkt wird, dass die Zuerkennung eines Entschädigungscapitals unstatthaft erscheint, da hiedurch die durch §. 1327 a. b. G. B. gezogenen Grenzen der Entschädigung überschritten würden, vielmehr nur die Form der Rente

dem dem §. 1327 zugrunde liegenden Principe entsprechend erscheint. Der Anspruch auf ein Versorgungscapital von je 1000 fl. für die minderjährigen drei Kinder erscheint schon deshalb unstichhältig, weil nach den klägerischerseits selbst geschilderten Vermögensverhältnissen des verunglückten A letzterer gar nicht in der Lage war, ein Versorgungscapital seinen Kindern zu geben, somit diesem Anspruche §. 1327 a. b. G. B. entgegensteht.

Ueber Appellation beider Streittheile sprach das Oberlandesgericht in theilweiser Abänderung des erstrichterlichen Urtheils jedem der vier minderjährigen Kinder das angesprochene Versorgungscapital im Betrage von 1000 fl. zu. Die Gründe lauten: Bei Beurtheilung der auf Grund des §. 1327 a. b. G. B. gestellten Entschädigungsansprüche der Kläger kommt zunächst das Einkommen des Verunglückten, von welchem sie den Unterhalt anzusprechen hatten, inbetracht. Dabei kommt es auf die Einnahmsquelle und den Rechstitel der einzelnen Bezüge nicht an und dürfen selbst onerose Bezüge, wie z. B. im vorliegenden Falle die Meilengelder, nicht unberücksichtigt bleiben, weil der Bezugsberechtigte, wenngleich ihm derartige Bezüge mit Rücksicht auf die mit einer besonderen Dienstesverwendung verbundenen Mehrauslagen zugewiesen wurden, über diese Bezüge frei verfügen konnte, und selbst bei vollständigem Verbrauch derselben an seinem anderweitigen Einkommen erspart hätte. Es war also bei Bemessung der Entschädigung davon auszugehen, dass der verunglückte Conducteur A ein fixes Jahreseinkommen von 560 fl. und überdies Meilengelder bezogen hat, deren mit 240 fl. angegebene Ziffer jedoch von geklagter Seite bestritten wird. Da der Unterhaltsanspruch der Angehörigen bei Verbesserung der Vermögensumstände des Familienoberhauptes sich erhöhen würde, war aber auch darauf bedachtzunehmen, dass der am 26. October 1845 geborene A, wenn er nicht im Dienste verunglückt wäre, eine Erhöhung seiner Bezüge zu gewärtigen hatte. Dies erscheint um so wahrscheinlicher, als die Dienstleistung des Verunglückten eine tadellose war, was unbestritten ist, und für den guten Gesundheitszustand desselben vor dem Unglücksfall schon die Erwägung spricht, dass die Bahnverwaltung den schweren und verantwortlichen Dienst eines Conducteurs durch einen kranken Bahnbediensteten unmöglich hätte versehen lassen, ein gegentheiliger Beweis seitens des geklagten Streittheiles aber nicht angeboten ist. Anderseits sind von den Entschädigungsansprüchen die Pension der Witwe und der den Kindern zuerkannte Erziehungsbeitrag in Abzug zu bringen, weil diese Bezüge wenigstens theilweise das ersetzen, was die Angehörigen von A an Unterhalt anzusprechen hatten, und der Umstand, dass der Pensionsfond, wie im Processe erwiesen, zum Theile durch Besoldungsabzüge der Theilnehmer gebildet wird, ohne rechtlichen Belang erscheint. Unter diesen Umständen muss die der Witwe B und den drei minderjährigen Kindern zuerkannte Rente selbst in dem Falle, dass die Meilengelder nicht jährlich 240 fl. betragen haben sollten, als angemessen bezeichnet werden, und war in dieser Richtung der Beschwerde beider Streittheile keine Folge zu geben. Durch diese Rente ist jedoch der Entschädigungsanspruch der Kläger nicht gänzlich getilgt, sondern es war allen vier Kindern überdies ein Versorgungscapital zuzusprechen, weil der Verlust des Vaters sich zwar nicht durch eine Geldsumme ersetzen lässt, dieser Verlust aber einigermassen ausgeglichen werden kann, wenn den Kindern des im Dienste durch fremdes Verschulden Verunglückten eine Geldsumme zuerkannt wird, welche ihre Lebensstellung erleichtert und ihr Fortkommen ermöglicht. In dieser Richtung

war daher der Appellation der Kläger stattzugeben und jedem der vier minderjährigen Kinder als Versorgungscapital der den Verhältnissen entsprechende Betrag per 1000 fl. zuzusprechen. In Ansehung des Abfindungsbetrages per 22.100 fl. war das erstrichterliche Urtheil unter Hinweis auf dessen Begründung zu bestätigen.

Der Revisionsbeschwerde des Geklagten stattgebend, fand der Oberste Gerichtshof in Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung den reformirten Theil des erstrichterlichen Urtheiles aus folgenden Gründen wieder herzustellen: Nach §. 1327 a. b. G. B. ist im Falle des aus einer körperlichen Verletzung erfolgten Todes nebst allen Kosten der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das zu ersetzen, was ihnen durch das Ableben ihres Ernährers entgangen ist. Das Gesetz hat dadurch klar ausgedrückt, dass ausser den durch die körperliche Verletzung und durch den Tod verursachten Kosten nur das zu ersetzen sei, was die hinterlassene Frau und die Kinder des Getödteten bezogen haben würden, wenn die Verletzung nicht eingetreten und der Tod nicht erfolgt wäre. Dass im gegebenen Falle den Kindern des A mehr entgangen wäre, als in erster Instanz denselben zugesprochen wurde, dass insbesonders A bei seiner Stellung als Conducteur und bei seinem Familienstande jemals in die Lage gekommen wäre, für seine Kinder namhafte Summen in Ersparung zu bringen und denselben Versorgungscapitalien zu hinterlassen, ist umsoweniger anzunehmen, als nach den eigenen Angaben der Kläger A im allergünstigsten Falle erst im Alter von 58 Jahren, im Jahre 1903, das Maximum der für ihn erreichbaren Bezüge im Gesammtbetrage jährlicher 1080 fl. hätte erlangen können. Demzufolge kann der Anspruch auf Zuerkennung von Versorgungscapitalien als im Gesetze begründet nicht angesehen werden.

### 1158. Ueber Zweck und Umfang der Servitut des Fahrweges (§§. 483, 484, 492 a. b. G. B.).

Entscheidung vom 21. März 1895, Z. 2777. — I. Senat.

Dem Klagebegehren des Inhaltes: „Die Geklagten haben sich dadurch, dass sie a) in ihrem Stalle fünf Pferde und zwei Kühe halten, überdies b) das Maulthier des Dienstmanninstituts-Inhabers Y dauernd in diesem Stalle einstellten und dadurch die Durchfahrt viel stärker benützten, c) das ganze Futter von ihren auswärtigen Pachtgründen in schweren Fudern durch das Haus der Klägerin durchführen, und d) sich weigerten, die bei diesen fortwährenden Durchfahrten häufig stattfindenden Verunreinigungen des Hausganges ordnungsmässig zu beseitigen, einer Ausdehnung der zugunsten ihres Hauses und Gartens bestellten Servitut schuldig gemacht und haben dies anzuerkennen“, wurde in erster Instanz in allen Punkten mit Ausnahme des Punktes a) stattgegeben. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage in allen Punkten mit Ausnahme des Punktes b) abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil theilweise wieder hergestellt und im Ganzen erkannt, dass dem Klagebegehren ad b) und d) vollinhaltlich, ad c) aber nur insofern stattgegeben werde, als die Geklagten das Futter von ihren Pachtgründen durch das Haus der Klägerin auf eine solche Weise durchführten, dass die Fuder im Ausgange stecken blieben und die klägerische Küchenthüre weggerissen wurde. Mit dem Mehrbegehren wurde Klägerin abgewiesen.

Beide untere Instanzen haben übereinstimmend anerkannt, dass in der Einstellung fremden Viehes im Stalle der Geklagten eine Servitutserweiterung vorliege,

weil selbe die Benützung des Fahrweges durch Dritte involvirt, und die Servitut des Fahrweges eine solche Benützung in sich nicht begreift. Im Uebrigen ergeben sich Sachverhalt und die wesentlichen Erwägungen der unteren Instanzen aus folgenden Gründen des Obersten Gerichtshofes:

Es ist unbestritten, dass dem Geklagten gegenüber den Besitzern des klägerischen Hauses das Recht des ungestörten Aus- und Einganges und der Zufahrt zu ihrem rückwärts liegenden Hause und Garten durch den Hausgang des klägerischen Hauses zusteht. Es ist ferner durch Befund und Gutachten festgestellt worden, dass der Stall der Geklagten in ihrem Hause untergebracht ist, seit mehr als 30 bis 40 Jahren besteht, als Pferdestall eingerichtet und zur Unterbringung von 8 Pferden geeignet ist, aber auch zur Einstellung von 10 Stück Hornvieh adaptirt werden könnte. Endlich ist durch eine Reihe von Zeugen constatirt, dass dieser Stall schon seit jeher, jedenfalls seit mehr als 30 Jahren immer als Pferdestall verwendet wurde. In der die Servitut bestellenden Urkunde ist das Zufahrtsrecht der Besitzer des rückwärts gelegenen Hauses in keiner Weise umschrieben oder beschränkt, und es muss daher der Umfang desselben nach den Bestimmungen des a. b. G. B. beurtheilt werden. Norm oder Zweck einer solchen Grunddienstbarkeit ist immer nur die bequemere oder vortheilhaftere Benützung des herrschenden Gutes. Da nun aber das herrschende Gut mit einem für 8 Pferde eingerichteten und eventuell für 10 Stück Hornvieh adaptirbaren Stalle schon seit mehr als 30 bis 40 Jahren versehen ist, muss es unter normalen Verhältnissen als eine vortheilhaftere Benützung dieses Stalles angesehen werden, wenn er zur Gänze in Gebrauch gesetzt wird, als wenn er zur Hälfte und darüber unbenützt belassen wird. Wenn daher die Geklagten, welche, so wie ihre Besitzvorfahren früher, 2 bis 4 Pferde in diesem Stalle hielten, in den letzten Jahren, wo sie ihr Geschäft und ihren Erwerb ausdehnten, mehr Pferde und auch Kühe, zusammen 7 Stücke einstellten, so kann hierin eine unerlaubte Erweiterung ihrer Servitut nicht erblickt werden, da sie offenbar über jenes Mass nicht hinausgiengen, welches ihren Besitzvorfahren eingeräumt worden war, und weil dadurch, dass dieses Recht nicht immer in seinem vollen Umfange ausgeübt worden war, das Recht in diesem seinen Inhalte nicht geändert wurde, da diese Einschränkung nicht über gegnerisches Verbot erfolgte. Aus dem gleichen Grunde kann auch darin, dass die Geklagten das Futter von ihren Pachtgründen in schweren Fudern durch das klägerische Haus durchführten, an sich eine gesetzwidrige Servitutserweiterung nicht erkannt werden, wenn es auch wahr ist, dass sie früher das Heu vorzüglich vermittelst Handkarren einführten, und dass durch diese letztere Bringungsart das Haus der Klägerin weniger in Mitleidenschaft gezogen wurde. Denn das Recht der Zufahrt ist in der die Servitut regelnden Urkunde nicht auf Handkarren beschränkt, und nach §. 492 a. b. G. B. begründet das Fahrrecht den Gebrauch von zwei und mehr Zugthieren, also auch den Gebrauch von entsprechenden Wägen und die angemessene Belastung derselben. Wenn überdies, wie oben gezeigt wurde, die Beklagten zu einer der Grösse des bestehenden Stalles entsprechenden Vermehrung ihres Viehstandes berechtigt angesehen werden müssen, so folgt von selbst, dass sie auch für verhältnismässig grössere Futtermengen zu sorgen haben und daher auch zur Einführung derselben, soweit nothwendig, berechtigt sein müssen. Darin also dass, wie im Punkte a) des Begehrens gesagt wird, die Geklagten in ihrem Stalle fünf Pferde und zwei Kühe halten, dass sie weiters das ganze Futter von ihren auswärtigen Pachtgründen in schweren Fudern

durch das Haus der Klägerin durchführen, kann eine der Servitutsbestellungsurkunde zuwiderlaufende oder die gesetzlichen Bestimmungen über den Zweck und Umfang einer solchen Servitut überschreitende Erweiterung derselben nicht gefunden werden. Die Klägerin hat aber zur Begründung ihrer Behauptung, dass durch das Fahren mit schweren Heufuhren durch ihren Hausgang die Servitut zu ihren Lasten erweitert werde, unter Anderem auch angeführt und unter Beweis gestellt, dass diese Fuhren mitunter so übermässig breit oder hoch geladen waren, dass sie im Hausgange stecken blieben, und dass dadurch eine zeitweise Störung des Verkehres in ihrem Gasthause selbst verursacht wurde. Diese Thatsache ist durch Zeugen vollständig erwiesen. Zwei Zeugen haben auch angegeben, dass einmal bei einem solchen gewaltsamen Durchzwängen einer Heufuhr die Küchenthüre der Klägerin weggerissen wurde. Eine derartige excessive Ausnützung des Durchfahrtsrechtes dient nicht zur bequemeren oder vortheilhafteren Bewirtschaftung des herrschenden Grundes, wohl aber wird dadurch der dienende Grund unnützerweise über Gebür belästigt und in Anspruch genommen. Zu einer solchen ungebürlichen Ausnützung desselben steht aber den Geklagten auf Grund des §. 484 a. b. G. B. kein Recht zu, und es musste daher, insoweit bei dem Durchfahren mit Heufudern derartige Uebergriffe stattfinden, erkannt werden, dass, wenn auch in dem Durchfahren mit schweren Heufudern im Allgemeinen eine unerlaubte Ausdehnung der Dienstbarkeit nicht erblickt werden kann, eine solche speciell darin gelegen war, dass die Fuder im Hausgange stecken blieben und Verkehrsstörungen und Beschädigungen verursachten. Es war somit dem Begehren inbetreff der Durchfahrt mit Heufudern in dem im Urtheile ersichtlichen beschränkten Masse stattzugeben. Es ist ferners durch Zeugenaussagen erwiesen, dass bei Ausübung der Durchfahrt durch die Geklagten häufig Heu, Dünger und dergleichen in den Ausgang abfiel, und dass sowohl solcher Kehrricht, als die von den Zugthieren selbst im Durchgange abgelegten Excremente von den Geklagten, obwohl klägerischerseits dazu häufig aufgefordert, in der Regel nicht entfernt, sondern, und zwar zuweilen unter Protest gegen solche Aufforderungen, dort liegen gelassen wurden, so dass die Klägerin, wenn sie einen anständigen Zugang haben wollte, genöthigt war, ihren Hausgang von den durch die gegnerischen Durchfahrten veranlassten Verunreinigungen selbst zu reinigen, beziehungsweise durch ihre Leute reinigen zu lassen. Auch hierin muss auf Seite der Geklagten eine Servitutsausdehnung erkannt werden. Denn der Besitzer der dienstbaren Sache ist in der Regel nicht zu einer Leistung, sondern nur zu einer Duldung verpflichtet, und deshalb muss nach §. 483 a. b. G. B. der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Aus dieser Rechtsregel folgt aber, dass die Geklagten dafür zu sorgen haben, dass der zur Ausübung der Dienstbarkeit bestimmte Hausgang von den durch ihre Durchfahrten verursachten Verunreinigungen gesäubert, und dass der Hausgang durch diese Durchfahrten nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werde, als zur Ausübung der Servitut nothwendig ist. Dadurch aber, dass sie die damit gesetzlich verbundene Last von sich ab- und auf die Klägerin zu überwälzen sich bestrebten, haben sie einer Servitutsausdehnung sich schuldig gemacht, und es war dem Klagebegehren daher auch in diesem Punkte stattzugeben und auszusprechen, dass die Geklagten schuldig seien, die durch ihre Durchfahrten verursachten Verunreinigungen jeweilig zu beseitigen.

**1159. Zum „Hause" (§. 83 St. G.) gehört auch der anschliessende, häuslichen Zwecken der Bewohner gewidmete Garten des Hausherrn.**

Entscheidung vom 25. April 1895, Z. 2660. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat auf Grund der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil des Kreisgerichtes in St. Pölten vom 11. Jänner 1895, Z. 7749, womit Anton B. und Genossen von der gegen sie wegen des im §. 83 St. G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätgkeit erhobenen Anklage freigesprochen wurden, aufgehoben und die Angeklagten im Sinne der Anklage schuldig erkannt.

Gründe: Den Thatort für das Anklagedelict bildete nach dem in den Urtheilsgründen bezogenen Localaugenscheinsprotokolle ein zum Gasthause des Josef G. gehöriger und mit dessen Hofraume durch ein Thor verbundener Obstgarten, welcher theils durch die Gölsen, theils durch einen Zaun abgeschlossen ist und einen zweiten, durch einen eisernen Riegel gesperrten Eingang auch gegen die Dorfseite besitzt. In diesem Garten befindet sich nebst den Aborten auch ein Eiskeller, dessen Bodenkammer Arbeitern des Strassenbauunternehmers Alois S. als Quartier überlassen war. In diesen Garten sind nach der thatsächlichen Annahme des Urtheils, der Aufforderung des Josef P. Folge leistend, am 14. October 1894 abends etwa 10 Burschen, worunter auch die Angeklagten, zum Theile mit Knütteln versehen, eingedrungen, indem sie, um die kurz vorher erfolgte körperliche Verletzung von Genossen an den Arbeitern zu rächen, die Gartenthüre überstiegen, worauf sie auch von den Bewohnern der erwähnten Bodenkammer die im Garten betretenen Mathias H. und Samuel S. misshandelten und nach dem Expertengutachten körperlich leicht verletzten. Auf dieses Verhalten die in den §§. 83 und 84 St. G. enthaltenen Strafbestimmungen über Hausfriedensbruch anzuwenden, trug jedoch der erste Richter Bedenken. In der Erwägung, dass das Haus des Josef G. mit den Hof- und Wirtschaftsgebäuden ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet und gegen den Obstgarten mit einem Thore abgeschlossen ist, und dass sowohl der Obstgarten als das Haus von der Strasse aus separate Zugänge haben, schien es ihm nicht statthaft, diesen Garten als zu den mit dem Ausdrucke „Haus" bezeichneten Räumlichkeiten gehörig zu betrachten. Allein mit Unrecht. Denn die Zugehörigkeit des Gartens zum Hause kann wegen seiner Lage, die Bestimmung des Gartens zu häuslichen Zwecken wegen der von ihm umschlossenen, einen thatsächlich benützten Wohnraum enthaltenden Baulichkeiten keinem begründeten Zweifel unterliegen. Der Thatort liegt somit im Bereiche des Hausfriedens, in dessen Schutz Josef G. die misshandelten Arbeiter aufnahm, als er ihnen das Bewohnen der oberhalb des Eiskellers befindlichen Bodenkammer einräumte. Da somit auf den Anklagefall die gesetzlichen Merkmale des nach §. 83 St. G. als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit strafbaren Hausfriedensbruches zutreffen und die Angeklagten für die (zur Befriedigung des Rachebedürfnisses) ausgeübte Gewalt nach den Grundsätzen über Mitthäterschaft verantwortlich sind, musste der auf §. 281, Z. 9 a St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, das angefochtene Urtheil als nichtig aufgehoben, und gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst wie oben erkannt werden.

**1160. Im Zweifel, welche der einander widersprechenden zwei Aussagen eines Zeugen falsch sei, muss die nach §. 199 a St. G. erhobene Anklage beide umfassen; eine derselben abgesonderter Verfolgung zuzuweisen, empfiehlt sich nicht. *)**

Entscheidung vom 1. April 1895, Z. 671. — Vorsitzender: Hofrath Czyszczan; für die General-procuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald: Vertheidiger: Dr. Ignaz Rappaport.

Ivan H. war von der Anklage wegen des im §. 170 St. G. behandelten Verbrechens des Betrugs nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden. Da wurde bekannt, dass ihn seine eigene Tochter Marianne als Thatzeugin dieses Verbrechens zeihe. Am 29. Mai 1894 einvernommen, bestätigte sie nach Verzicht auf die Begünstigung des §. 152 St. P. O. wirklich wider ihn die Thatverübung. Am 30. August 1894 erschien jedoch Marianne H., ohne vorgeladen zu sein, vor dem mit Erhebungen in der Richtung des §. 357 St. P. O. betrauten Untersuchungsrichter und widerrief die belastende Aussage als erdichtet. Daraufhin belangte sie der Staatsanwalt vor dem Kreis- als Schwurgerichte in Sambor wegen Verbrechens der Verleumdung. In der hierüber vorgenommenen Hauptverhandlung kehrte Marianne H. zur Aussage vom 29. Mai 1894 zurück und gab an, dieselbe lediglich auf Antrieb ihres von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens bedrohten Vaters widerrufen zu haben. Demzufolge beantragte der Staatsanwalt, nebst der auf Verleumdung lautenden Hauptfrage, welcher die Aussage vom 29. Mai 1894 zugrunde lag, auch eine Eventualfrage wegen Betrugs nach §. 199 a St. G., begangen durch den am 30. August 1894 erfolgten Widerruf jener Aussage, für die Geschwornen zu formuliren; er wurde jedoch mangels der gesetzlichen Voraussetzungen und in der Erwägung abgewiesen, dass ihm unbenommen sei, die Marianne H. wegen des Betrugs abgesondert zu verfolgen, zumal sich diese That als vom Gegenstande der Anklage ganz verschieden darstellt. Nachdem die Geschwornen die Hauptfrage verneint hatten, erfolgte (mit Urtheil vom 22. November 1894, Z, 554) die Freisprechung von der Anklage wegen Verleumdung. Der hingegen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft fand der Cassationshof zum Zwecke der Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung stattzugeben.

Gründe: Das Zwischenerkenntnis des Schwurgerichtshofes, womit der Antrag auf Ergänzung der Fragenstellung durch Formulirung einer das Verbrechen des Betrugs nach §. 199 a St. G. betreffenden Frage zurückgewiesen wurde, wird von der Staatsanwaltschaft unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 5, eigentlich Z. 6 des §. 344 St. P. O. mit Recht angefochten. Im Hinblick auf die Aussage vom 30. August 1894 gieng die Anklageschrift von der Voraussetzung aus, dass die Angeklagte Unwahrheit bezeugt hatte, als sie bei der Vernehmung am 29. Mai 1894 ihren Vater Ivan H. des betrügerischen Inbrandsetzens seiner Scheuer zieh. Ob für diesen Gesichtspunkt neben §. 209 nicht auch §. 199a St.G. (wegen idealer Concurrenz dieser Delicte) anzurufen war, kann hier unerörtert bleiben. **) Aber der Anklageschrift war die Thatsache nachgefolgt, dass die Angeklagte die Aussage vom 30. August 1894

*) Vergleiche den Beschluss des Cassationshofes vom 6. Juni 1889, Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1889, Nr. 484, Nowak'sche Sammlung Nr. 1286; siehe auch die Cassationsentscheidung vom 1. December 1885, Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1886, Nr. 101, Nowak'sche Sammlung Nr. 855.

**) Siehe die Cassationsentscheidung vom 22. April 1893, Z. 2205, Nowak'sche Sammlung Nr. 1650.

widerrief und zu den Angaben vom 29. Mai 1894 zurückkehrte. Wenn daraufhin die Staatsanwaltschaft zur Rechtfertigung der begehrten Frage nach §. 199 a St. G. hervorhob, es werde bei dem zwischen den beiden Zeugenaussagen bestehenden Widerspruche Sache der Geschwornen sein, zu beurtheilen, ob Verleumdung oder das im §. 199 a St. G. bestimmte Verbrechen des Betruges vorliege, also ob die Aussage vom 29. Mai 1894 oder jene vom 30. August 1894 falsch sei, so hat sie eben beide Aussagen in den Bereich der Anklage und des den Geschwornen zu überweisenden Fragestoffes einbezogen. Bei dieser Sachlage war der Schwurgerichtshof nach §. 320 St. P. O. verpflichtet, den Thatbestand des §. 199 a St. G. zur Frage zu stellen, und er bedurfte hiezu weder der Zustimmung der Angeklagten noch der Vorbereitung durch neue Erhebungen. Indem er aber, selbständige Verfolgung nach §. 199 a St. G. vorbehaltend, den Antrag zurückwies, hat er den Erfolg des Strafverfahrens offenbarer Gefährdung preisgegeben. Nach dem Verhältnisse, in welchem sich die beiden Zeugenaussagen zu einander befinden, steht ausser Zweifel, dass eine von ihnen falsch ist; welche von ihnen sich als falsch erweise, bleibt für die Anwendung des §. 199 a St. G. völlig unentscheidend. Es hätte sich hiernach empfohlen, beide rechtlich äquivalente Zeugenaussagen in die nach §. 199 a St. G. zu formulirende Frage als Alternativen aufzunehmen. Dadurch aber, dass der Schwurgerichtshof die Aussage vom 30. August 1894 abgesonderter Verfolgung zuwies, konnte es geschehen, dass die Geschwornen die Hauptfrage nach §. 209 St. G. verneinten, weil sie die Aussage vom 29. Mai 1894 für wahr und jene vom 30. August als falsch ansahen, und die Folge kann sein, dass die Richter, welche über die Aussage vom 30. August abzusprechen haben würden, nach ihrer Auffassung der Beweisergebnisse wieder zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Aussage vom 30. August wahrheitsgetreu und jene vom 29. Mai falsch sei, dass also auch die abgesonderte Verfolgung mit einem freisprechenden Erkenntnisse endigt.

Auf Grund dieser Erwägungen musste somit der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und nach §. 348, Absatz 1 St. P. O. unter Aufhebung des Wahrspruches der Geschwornen und des darauf beruhenden Urtheils die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung desselben Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden.

**1161. Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 114, Al. 1 St. P. O.) darf das Oberlandesgericht nicht aus dem Grunde ablehnen, weil es den Antrag als überflüssig oder inopportun ansieht; es hat über denselben nach dem Gesetze zu erkennen.**

Plenarentscheidung vom 9. April 1895, Z. 4018. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat infolge der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes in Zara vom 1. Februar 1895, Z. 248 und 249, durch welche, ohne in die Sache selbst einzugehen, gleichwohl die Beschwerden der Staatsanwaltschaft in Ragusa gegen die Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Karl B. wegen des Verbrechens des Betruges und der Erpressung zurückweisenden Rathskammerbeschlüsse des dortigen Kreisgerichtes vom 24. December 1894, Z. 765 ex 1893, ver-

worfen worden sind, ist das Gesetz insbesonders in Ansehung des §. 91 St. P. O. verletzt worden.

Gründe: Aus den Acten des Kreisgerichtes Ragusa ergibt sich Folgendes: In der Strafsache gegen Karl B., welche beim Kreisgerichte Ragusa anhängig ist, hatte der Staatsanwalt zwei Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung, den einen wegen Verbrechens des Betruges mit einem 300 fl. übersteigenden Schaden, den anderen wegen Verbrechens der Erpressung gestellt. Nach gepflogenen Erhebungen trug der Untersuchungsrichter Bedenken, den Anträgen des Staatsanwaltes stattzugeben und holte die Entscheidung der Rathskammer ein, welche mit den Beschlüssen vom 24. December 1894, Z. 765, die Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung aus meritorischen Gründen zurückwies. Ueber die gegen diese Beschlüsse nach §. 114 St. P. O. erhobenen staatsanwaltschaftlichen Beschwerden erkannte das Oberlandesgericht Zara mit den gleichlautenden Beschlüssen vom 1. Februar 1895, ZZ. 248 und 249, auf Zurückweisung der Beschwerden, in Erwägung, dass nach §. 91 St. P. O. der Zweck der Voruntersuchung darin liegt, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, um den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es zur Feststellung jener Momente nöthig ist, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in Anklagestand vorzubereiten; in Erwägung, dass im vorliegenden Falle zufolge Beschlusses des Untersuchungsrichters die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung auszusetzen, schon alle Erhebungen über die den Gegenstand der Verfolgung bildende That gepflogen wurden und dass daher die Einleitung der Voruntersuchung wegen dieser That keinen Zweck hat, weil schon soviel erhoben vorliegt, als nöthig ist, damit man das Verfahren einstellen oder die Anklage überreichen könne. Es zeigt sich sofort, dass die Begründung der Beschlüsse diese nicht deckt. Das Oberlandesgericht hat es abgelehnt, in die Sache einzugehen, es hat also in der Sache selbst nicht gesprochen, gleichwohl aber die Beschwerden der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen und damit die Rechtskraft der Rathskammerbeschlüsse herbeigeführt, durch welche die Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung aus meritorischen Gründen abgelehnt worden waren. Es ist hier nicht zu untersuchen, inwieweit diese Entscheidungen des Oberlandesgerichtes, beziehungsweise die aufrecht erhaltenen Rathskammerbeschlüsse auf Ablehnung der staatsanwaltschaftlichen Anträge der etwa von der Staatsanwaltschaft in Aussicht zu nehmenden und offenbar auch vom Oberlandesgerichte für zulässig erachteten weiteren Verfolgung (durch Erhebung der Anklage) im Wege stehen können; gewiss ist aber, dass das Oberlandesgericht von seinem Standpunkte aus, wenn und weil es eine meritorische Entscheidung über die staatsanwaltschaftlichen Anträge nicht zulassen wollte, die Beschlüsse der Rathskammer hätte beheben und aussprechen sollen, es werde über die (als zwecklos erachteten) Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Voruntersuchung überhaupt in keine Entscheidung eingegangen. Damit erst wäre, der Ansicht des Oberlandesgerichtes entsprechend, jede Entscheidung über die staatsanwaltschaftlichen Anträge vermieden und der Staatsanwaltschaft volle Freiheit zur Erhebung der Anklage belassen worden. Aber die Anschauung des Oberlandesgerichtes ist auch an sich nicht zu billigen. Hat der Richter im Allgemeinen nur nach Recht und Gesetz zu erkennen, ist er daher nicht berechtigt, ein dem Gesetze entsprechendes Begehren deshalb abzuweisen, weil

möglicherweise ein anderer, zum selben Ziele führender Weg hätte eingeschlagen werden können, so erklärt §. 91, Absatz 1 St. P. O., für den besonderen Fall ganz ausdrücklich, dass in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht die Einleitung der Voruntersuchung vorschreibt, es dem Ermessen des Staatsanwaltes (Privatanklägers) anheimgestellt bleibe, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei. Verweist demnach das Gesetz auf das Ermessen des Staatsanwaltes, der also, ohne die ihn bestimmenden Gründe angeben zu müssen, die Einleitung der Voruntersuchung beantragen darf, sei es auch nur, um eine richterliche Vorprüfung der Verdachts- oder der Qualificationsfrage anzuregen, so ist damit ganz deutlich ausgesprochen, dass das Gericht über diesen Antrag nach dem Gesetze zu erkennen hat, dass es ihn allerdings aus materiell- oder processrechtlichen Erwägungen abweisen, dass es aber keineswegs die Entscheidung über denselben aus dem Grunde ablehnen darf, weil es die Stellung dieses Antrages für nicht opportun, für nicht nothwendig, für überflüssig hält. Dazu kommt aber noch gegebenenfalls, dass nach Inhalt des Antrages das Betrugsfactum ein solches ist, welches für sich der schwurgerichtlichen Aburtheilung unterliegen würde, daher betreffs dieser That die Voraussetzungen einer nothwendigen Voruntersuchung (§. 91 St. P. O.) gegeben waren. Die angefochtenen Beschlüsse verstossen sonach gegen das Gesetz, insbesonders den §. 91 St. P. O., weshalb der in Gemässheit des §. 292 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und obiger Ausspruch zu fällen war.

**1162. Das Armendrittel aus dem Nachlasse eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen hat nicht in den Armenfond des Sterbeortes, sondern in den Armenfond der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers zu fliessen (Hofdecret vom 18. Juli 1772, Ther. Ges. S. Bd. 6, S. 505 und vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828).**

Entscheidung vom 9. April 1895, Z. 4127. — II. Senat.

Der bei einer Kirche weder bleibend noch vorübergehend angestellt gewesene somit unbepfründete Priester X., der seit Jahren als Private in B. lebte und dort ein Haus besass, ist am 2. Juli 1892 anlässlich eines Ausfluges, und im Begriffe nach B. zurückzukehren, auf dem Wege im Gebiete der Gemeinde V. plötzlich vom Tode ereilt worden.

Nachdem X. keine letztwillige Anordnung hinterlassen hatte, trat die gesetzliche Erbfolge im Sinne der Hofdecrete vom 18. Juli 1772 (Ther. Ges. S. 6. Bd. S. 505) und vom 27. November 1807 (J. G. S. Nr. 828), welche für Tirol mit dem Hofdecrete vom 21. Februar 1816, J. G. S. Nr. 1212, kundgemacht wurden, ein, wonach zwei Drittel des Nachlasses den Verwandten des Erblassers und ein Drittel dem Armenfonde zuzufallen haben. Zu diesem Armendrittel haben sich die Gemeinde B. für ihren Armenfond als Wohnort des Erblassers und die Gemeinde V., in deren Gebiet der Erblasser gestorben ist, erbserklärt, und erstere wurde von der Verlassabhandlungsinstanz angewiesen, gegen die Gemeinde V. als Klägerin aufzutreten.

Die erste Instanz hat erkannt, dass nur der Gemeinde B. für deren Armenfond der Anspruch auf das gesetzliche Armendrittel aus dem Nachlasse des X. zustehe. Gründe: Die Geklagte stützt sich auf den stricten Wortlaut des Schlussatzes des Hofdecretes vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, wonach „in Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statthat, das Armendrittel den Armen des Ortes zufällt, wo der Erblasser gestorben ist“; dagegen macht die Klägerin geltend, dass Gesetze nicht

bloss nach ihrem strengen Wortlaute, sondern auch noch aus der aus ihnen hervorleuchtenden Absicht des Gesetzgebers beurtheilt werden müssen, und diese Behauptung ist durch §. 6 a. b. G. B. gerechtfertigt. Der Umstand, dass das erwähnte Hofdecret eine unabsehbare Menge von leicht möglichen und auf der Hand liegenden Fällen unentschieden lässt, beweist nicht, dass die an der Berathung des Gesetzes betheiligte Commission diese Fälle übersehen habe, sondern beweist vielmehr, dass die fragliche Gesetzesstelle in dem auf alle Fälle anwendbaren Sinne aufgefasst worden ist, dass unter Sterbeort der Ort gemeint wird, wo der Erblasser zuletzt gelebt hat, wo er sein regelmässiges Domicil, oder wo er seinen bleibenden Aufenthalt genommen hatte. Diese Anschauung gewinnt um so sicherer an innerer Wahrscheinlichkeit, wenn erwogen wird, dass zur Zeit der Promulgirung des Gesetzes die Verkehrsmittel beschränkt, das Reisen beschwerlich und wegen der damaligen kriegerischen Stimmung Europas auch gefährlich war, weshalb die gesetzberathende Commission offenbar von der Anschauung ausgegangen sein mag, dass ein Priester, dem schon vermöge seines Berufes jede Neigung zu beschwerlichen Reisen fern liegen musste, an dem Orte, wo er sich zuletzt bleibend aufhielt, nach dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse auch sterben werde, daher nur diesen Ort mit dem Ausdrucke „Sterbeort“ bezeichnet wissen wollte. Bei Festhaltung einer gegentheiligen Ansicht wäre es auch schwer zu erfassen, weshalb der Gesetzgeber, der doch inbetreff der Verlassenschaften aller anderen Staatsbürger bestimmte und einheitliche Verfügungen getroffen hat, gerade die Erbfolge in die Nachlässe von keiner Kirche angehörigen Priestern dem reinen Zufalle hätte überlassen wollen. Es muss noch auf die Allerhöchste Entschliessung vom 31. März 1846, J. G. S. Nr. 964, hingewiesen werden, in welcher bestimmt wurde, dass Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung jederzeit dem Localarmenfonde des Erblassers zuzufallen haben; das Armendrittel des gegenständlichen Nachlasses war aber auch ein gesetzliches Vermächtnis ohne Benennung des Armeninstitutes.

Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage der Gemeinde B. abgewiesen und damit implicite erkannt, dass das fragliche Armendrittel dem Armenfonde der Gemeinde V. gebüre. Gründe: Die gesetzliche Bestimmung des Hofdecretes vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, wonach ein Drittheil des Nachlasses derjenigen ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Geistlichen, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, den Armen des Ortes zuzufallen habe, wo der Erblasser gestorben ist, ist so klar und deutlich, dass sie einer besonderen Auslegung gar nicht bedarf. Denn es gibt keinen Anhaltspunkt, der zur Annahme führen könnte, dass bei Schaffung jenes Gesetzes mit den gebrauchten Worten ein anderer Sinn und insbesonders jener verbunden worden sei, dass nicht der Ort, an dem der Erblasser gestorben ist, sondern jener, wo er zuletzt seinen Aufenthalt genommen hatte, für die Zuwendung des Armendrittels massgebend zu sein habe. Das Gesetz hat vermöge der ganz bestimmten, keine Ausnahme zulassenden Fassung der bezüglichen Anordnung den Fall, dass der betreffende Geistliche ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte sterben würde, nicht vorgesehen und wollte dafür keine Vorsorge treffen; ihm war nicht daran gelegen, den Armen des letzten Wohnortes des Erblassers etwas zuzuwenden, sondern die Absicht gieng dahin, dem aus den kirchlichen Satzungen über die Verwendung des Nachlasses der Geistlichen abgeleiteten Grundsatze, dass wenigstens ein Theil desselben den Armen zuzufallen habe, gerecht

zu werden, gleichviel welchen Ortes. Dass das Gesetz diejenigen Armen bedenken wollte, die möglicherweise dem Erblasser vermöge der Gemeinschaft des Aufenthaltsortes näher gestanden sind, ist eine blosse Vermuthung ohne den geringsten fassbaren Hintergrund, und ebenso ist es eine rein willkürliche Annahme, dass unter dem Sterbeorte jener Ort zu verstehen sei, an welchem eine Person unter den gewöhnlichen Verhältnissen gestorben sein würde. Wenn kraft des Gesetzes das Armendrittel eines bleibend bei einer Kirche angestellt gewesenen Geistlichen nicht dem Armeninstitute des letzten Wohnortes, sondern jenem des Ortes zufällt, wohin das Kirchendrittel gehört, welcher Ort in sehr vielen Fällen nicht derjenige des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Erblassers ist, so gibt es keinen haltbaren Grund für die Annahme, dass das nämliche Gesetz mit der Zuweisung des dritten Theiles des Nachlasses eines niemals bei einer Kirche bleibend angestellt gewesenen Priesters an die Armen des Ortes, wo derselbe gestorben ist, den Armenfonds des letzten Wohnortes gemeint habe.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt. Gründe: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Lösung der Frage, ob der zufällige Umstand, dass der Erblasser auf seiner Excursion im Gemeindegebiete von V. plötzlich gestorben ist, massgebend sei, oder ob der letzte Wohnort des Erblassers in B. den Ausschlag zu geben habe. Die erste Instanz hat sich für diese letztere Ansicht ausgesprochen, während die zweite Instanz zugunsten der geklagten Gemeinde V. entschieden hat. Ueber das Revisionsbegehren der Klägerin muss sich der Oberste Gerichtshof für die Ansicht der ersten Instanz aussprechen. Die im §. 6 a. b. G. B. gegebene Auslegungsregel weist zwar auf die eigenthümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang, aber gleichzeitig auch auf die klare Absicht des Gesetzgebers hin; es ist nicht gestattet, sich vorzüglich nur an die grammatikalische Bedeutung der Worte zu halten und die Absicht des Gesetzgebers nur nebenher zu berühren, ohne in dieselbe tiefer einzudringen. Bei Anwendung dieser Auslegungsregel soll auf die aus allgemeinen Rechtsprincipien, aus der Verbindung des Ganzen und aller einzelnen Theile, und allenfalls auch auf die aus bekannten Daten der Geschichte sich darstellende klare Absicht des Gesetzgebers bedachtgenommen werden. Der auszulegende Satz des Hofdecretes vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, lautet wörtlich: „In Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statthat, fällt das Armendrittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.“ Abgesehen davon, dass rein grammatikalische Auslegung dieses Satzes zu ganz unhaltbaren Consequenzen führt, weil der Erblasser nicht im Orte V., sondern im Gemeindegebiete von V. auf dem Durchmarsche auf offener Strasse gestorben ist, in der auszulegenden Stelle aber vom Orte, wo der Erblasser gestorben ist, und nicht vom Gemeindegebiete die Rede ist, und Ortschaft und Gemeindegebiet nicht identische Begriffe sind, so kann die Auslegung der zweiten Instanz als richtig keineswegs erklärt werden, weil eine Auslegung, welche, wie Klägerin im Processe ganz sachgemäss dargethan hat, in vielen Fällen das Gesetz geradezu unanwendbar macht, in anderen Fällen zu Widersprüchen und Inconsequenzen führt und endlich kein bestimmtes Rechtsprincip zur Geltung bringt, sondern Alles nur dem Zufalle einräumt, als dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers entsprechend und somit als die richtige in keinem Falle anerkannt werden kann. Mit bezug auf die historische Darstellung über das Zustandekommen des Hofdecretes vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, wird bemerkt, dass das Hofdecret vom 18. Juli 1772, mit welchem die Intestaterbfolge der

bepfründeten Geistlichen bestimmt wurde und nach welchem ein Drittel des Nachlasses „den Armen nach der im Lande bestehenden Vorschrift (wenn die Armen überhaupt benannt werden) abzugeben ist", über die Intestaterbfolge der unbepfründeten Geistlichen keine Bestimmungen enthält, und dass erst mit dem Hofdecrete vom 29. April 1789, Jos. Ges. S. Bd. 17, S. 662, beziehungsweise vom 7. Mai 1789, J. G. S. Nr. 1008, normirt wurde, dass die Verlassenschaft eines Unbepfründeten mit einem Drittel den Armen und mit zwei Dritteln den Verwandten zuzufallen habe. In dieser Verordnung wird nicht näher bestimmt, welchen Armen dieses Drittel zuzufallen habe, daher diesfalls die früheren Bestimmungen aufrecht verblieben. Endlich wurde, hauptsächlich zur Behebung mehrerer Zweifel über die Frage, wer als bepfründeter Geistlicher anzusehen sei, das Hofdecret vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, erlassen, worin die betreffenden Erläuterungen gegeben und hinsichtlich des Armendrittels ohne alle Begründung die Bestimmung aufgenommen wurde, dass das Armendrittel den Armen des Ortes zuzufallen habe, wo der Erblasser gestorben ist. Das erwähnte Hofdecret vom 27. November 1807 ist daher wohl nur als eine Erläuterung der früheren Verordnungen anzusehen, und ist daher im Hofdecrete vom 21. Februar 1816, J. G. S. Nr. 1212, womit obige Verordnungen von 1772 und 1807 für Tirol kundgemacht wurden, als Erläuterung auch bezeichnet worden. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der heute streitigen Frage eine neue, von der früheren gesetzlichen Bestimmung abweichende Vorschrift gar nicht erlassen, sondern nur erklären wollte, dass auch aus dem Nachlasse der unbepfründeten Geistlichen dem bezüglichen Armenfonde etwas zuzufliessen habe. Es liegt jedoch gar kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass der Gesetzgeber hiebei nur die Armen überhaupt, nur diese causa pia im Auge hatte und es als unerheblich ansah, welchem bestimmten Armenfonde dieses Drittel zufallen soll; aus den Hofdecreten vom 18. Juli 1772 und 27. November 1807 geht vielmehr unzweifelhaft gerade das Gegentheil hervor, weil dort ausdrücklich bestimmt wurde, dass das Armendrittel dem Armenfonde am Orte der Kirche, wo der Bepfründete zuletzt angestellt war, zuzufallen habe. Wenn der Gesetzgeber hier auf das geistige Band Rücksicht nahm, welches den bepfründeten Erblasser mit seiner Kirche verband, mithin auf den locus beneficii, so kann nicht zugegeben werden, dass der Gesetzgeber bei den Unbepfründeten auf das Band mit der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers keinen bedachtnehmen, sondern es lediglich dem blinden Zufalle überlassen wollte, welchem Armenfonde das Drittheil der Unbepfründeten zuzufallen habe, woraus unwiderleglich folgt, dass, wenn der Gesetzgeber diesen Ort als jenen bezeichnete, wo der Erblasser verstorben ist, er damit nur den letzten Wohnort des Erblassers im Auge hatte, und keineswegs den Ort, wo ein durchreisender, ganz fremder, unbepfründeter Geistlicher zufällig plötzlich vom Tode ereilt wurde.

Es kann nicht gestattet werden, dem Gesetze derlei Widersprüche und Inconsequenzen zuzumuthen. Es kann ferner nicht unerwähnt bleiben, dass der Schlussatz des Hofdecretes vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, nach der von der zweiten Instanz gegebenen Auslegung sich im Widerspruche mit den nahezu gleichzeitig erflossenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der frommen Legate und der gesetzlichen Beiträge für Wohlthätigkeitsfonde befinden würde, wobei insbesonders auf das Hofdecret vom 30. April 1803, J. G. S. Nr. 605, und die erläuternden Bestimmungen der Central-Finanz-Hofcommission vom 21. September 1811, J. G. S. Nr. 959, sowie des Hofdecretes vom 4. September 1816, J. G. S. Nr. 1280, hingewiesen

wird, nach welchen überall der letzte Wohnsitz und nicht der Ort, wo der Erblasser verstorben ist, als massgebend erklärt werden. Zudem aber hat die zweite Instanz selbst in ihren Gründen der Ansicht sich angeschlossen, dass das Gesetz den Fall, dass der Geistliche ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte sterben würde, nicht vorgesehen habe und dafür auch keine Vorsorge treffen wollte, wobei dann aber nicht aufgeklärt wurde, warum man ein Gesetz, das auf den vorliegenden Fall nicht passt, dennoch darauf zur Anwendung gebracht habe. Es ist daher dargethan und als feststehend zu betrachten, dass zum fraglichen Drittel die Armen jenes Ortes berufen sind, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, d. i. dass der Localarmenfond der Gemeinde B. zu diesem Drittel berufen ist, weil der Erblasser dort seinen letzten Aufenthalt hatte, dass die ratio legis nicht in den canonischen Satzungen gelegen ist, nach welchen der Geistliche sein Erspartes für die Kirche, beziehungsweise für die Armen zu hinterlassen verpflichtet sei, sondern dass vielmehr auch bezüglich des Armendrittels aus dem Nachlasse der Unbepfründeten die näheren Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Erblasser massgebend waren, daher der ganz zufällige Sterbeort in gar keiner Weise inbetracht gezogen werden kann, zumal in diesem Sinne sich bei Berathung über das Hofdecret vom 27. November 1807 auch der Staatsrath dahin ausgesprochen hat, dass ein Geistlicher, der von einer Kirche nie etwas bezogen hat, derselben auch nichts schuldig sein kann und daher mit vollem Rechte von der Abgabe des Drittels an dieselbe losgezählt wird, dass hingegen jeder Mensch und vorzüglich der Priester verpflichtet ist, nach Verhältnis seines Vermögens, wo solches immer herkommen mag, die Armuth zu unterstützen.

**1163. Bei Anrufung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis (§. 152 a. b. G. B.) kann der Vater die vom minderjährigen Sohne angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde für denselben ausführen; aus dem Grunde allein, weil er die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst angemeldet hat, lässt sich diese Ausführung nicht zurückweisen.**

Entscheidung vom 14. Mai 1895, Z. 5978.

Der vom Landesgerichte in Wien eines Verbrechens schuldig erkannte, noch minderjährige Otto R. meldete durch seinen Vertheidiger rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde an; einen Nichtigkeitsgrund bezeichnete er nicht. Nicht von ihm, wohl aber von seinem Vater Karl R. wurde innerhalb acht Tagen eine Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht. Das Landesgericht wies mit Beschluss vom 3. Mai 1895, Z. 19673, gemäss §. 1, Z. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, beide Eingaben zurück. Der wider diesen Beschluss angebrachten Beschwerde stattgebend fand der Cassationshof in die Erledigung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde einzutreten.

Gründe: Der Vater eines minderjährigen Verurtheilten muss, wenn er auf Grund des §. 282 St. P. O. proprio jure eine Nichtigkeitsbeschwerde anbringen will, diese in gesetzlicher Frist anmelden; es steht ihm jedoch auch die Befugnis zu, die vom Minderjährigen angemeldete und nicht zurückgezogene Beschwerde unter Anrufung seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis (§. 152 a. b. G. B.) für denselben auszuführen. Mit dieser Anrufung hat Karl R. die vom Landesgerichte zurückgewiesene Ausführung eingeleitet. Der Verurtheilte war allerdings befugt, seine Beschwerde selbständig auszuführen; aber hätten sich Zweifel ergeben, ob er der Ausführung durch den Vater zustimme, so stand dem Landesgerichte bevor, seine Vernehmung hierüber zu veranlassen . . .

**1164. Die von ausländischen Gerichten über Requisition österreichischer Gerichte ohne Beobachtung der im Inlande gesetzlich normirten Förmlichkeiten abgenommenen Parteieneide sind als rechtswirksam anzusehen, falls dabei nach den Gesetzen des Ortes, wo die Abnahme erfolgt, vorgegangen wurde.**

Entscheidung vom 17. April 1895, Z. 4614. — IV. Senat.

Infolge Ersuchschreibens eines österreichischen Gerichtes hat der Friedensrichter von X in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dem dort wohnhaften Kläger einen Parteieneid abgenommen und das bezügliche Protokoll an das requirirende Erkenntnisgericht eingesendet. Letzteres hat nun in der Erwägung, dass die Abnahme des fraglichen Eides den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, nicht entspricht, weil die darin vorgeschriebenen Solennitäten nicht beobachtet, der Schwurpflichtige an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides und an die Folgen eines Meineides nicht erinnert wurde, und dass die Eidesformel vom Schwurpflichtigen nicht wörtlich nachgesagt, sondern dieselbe ihm lediglich vorgelesen und nach vorgenommener Beeidigung von ihm als wahr bestätigt worden ist, erkannt, dass dieser Parteieneid den Bestimmungen des Gesetzes nicht entspreche, und seinerzeit diesbezüglich ein neuerliches Ersuchschreiben an die zuständige Behörde ergehen werde.

Das Oberlandesgericht hat dagegen in Abänderung dieses Bescheides ausgesprochen, dass der fragliche Eid als wirklich abgelegt zu betrachten sei, weil die vom Erkenntnisgerichte an die amerikanische Behörde ergangene Requisition in der Form vollkommen zweckentsprechend ist und mit dem mit Justizministerialverordnung vom 21. März 1887, J. M. V. Bl. Nr. 13, den Gerichten mitgetheilten Gutachten übereinstimmt, weil in dem in Rede stehenden Eidesleistungsprotokolle festgestellt wird, dass Kläger den Eid über die im Urtheile festgesetzte Formel abgelegt und letztere unterfertigt hat, und weil dem ausländischen Gerichte die Beobachtung besonderer, nebensächlicher Förmlichkeiten bei der Abnahme des Eides nicht aufgetragen werden darf.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass nach §. 298 tir. G. O. (§. 225 allg. G. O.) derjenige, welcher einen Beweis durch seinen Eid herzustellen hat, im Falle er abwesend ist und ohne zu grosse Unkosten oder Ungelegenheiten zur Ablegung des Eides vor dem erkennenden Gerichte nicht erscheinen kann, berechtigt ist, zu verlangen, dass der Eid im Requisitionswege von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich befindet, abgenommen werde, in Erwägung, dass das Gesetz hiebei keinen Unterschied macht, ob das zur Eidesabnahme zu requirirende Gericht ein in- oder ausländisches sei, in Erwägung, dass ausländische Gerichte nicht verhalten werden können, über derartige Requisitionen den Eid mit Beobachtung der im Inlande gesetzlich normirten Förmlichkeiten abzunehmen, sondern lediglich nach den Gesetzen ihres eigenen Landes vorzugehen haben, in Erwägung, dass daher die Bestimmung des §. 298 tir. G. O. (§. 225 allg. G. O.), wonach die Requirirung ausländischer Gerichte zur Abnahme von Eiden zulässig ist, ihren Zweck nur dann erfüllen kann, wenn solche von ausländischen Gerichten abgenommene Eide als rechtswirksam angesehen werden, falls dabei nach den Gesetzen des Ortes, wo die Abnahme erfolgt, vorgegangen wurde, in Erwägung, dass nicht erwiesen wurde, dass

bei der fraglichen Eidesabnahme die im dortigen Lande bestehenden Gesetze irgendwie verletzt worden wären, und dass daher nichts vorliegt, was die Annahme rechtfertigen könnte, dass der vom Kläger abgelegte urtheilsmässige Eid ungiltig oder unwirksam wäre, die oberlandesgerichtliche Reformatentscheidung bestätigt.

**1165. Verleumdung (§§. 209 und 487 St. G.) bleibt strafbar auch dann, wenn sie im Andichten einer verjährten strafgesetzwidrigen Handlung besteht.*)**

Entscheidung vom 19. April 1895, Z. 2125. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Giacomo Z. hat nach Verbüssung einer fünfjährigen schweren Kerkerstrafe, welche ihm wegen an Maria L. verübten Verbrechens der Nothzucht im Jahre 1889 auferlegt worden war, die genannte Beschädigte durch das Versprechen einer Geldsumme verleitet, ihre ihn belastenden Angaben wahrheitswidrig zu widerrufen und zu behaupten, dass sie durch die ihm feindliche Witwe Angela V. zu denselben überredet worden sei. Giacomo Z. verfolgte hiebei den Plan, die im Gesetze vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, ungerechtfertigt Verurtheilten zugesicherte Entschädigung anzusprechen und zu erlangen. Da jedoch das nachfolgende Strafverfahren, in welchem Maria L. zur Wahrheit zurückkehrte, seine Umtriebe ausser Zweifel stellte, sprach ihn das Kreisgericht Rovereto mit Urtheil vom 26. Jänner 1895, Z. 291, straffällig wegen Mitschuld an den Verbrechen der Verleumdung nach §. 209 und des Betrugs nach §. 199 St. G. Die hiegegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshof verworfen.

Gründe: Die auf §. 281, Z. 9, lit. a gestützte Nichtigkeitsbeschwerde macht vorerst geltend, es sei nach den Urtheilsfeststellungen zweifelhaft, ob die von Maria L. auf Anstiftung des Angeklagten gegen Angela V. vorgebrachte Beschuldigung sich auf eine verbrecherische Handlung der V. beziehe; denn es fehle der zur Verleumdung qualificirten Beschuldigung der L. an der erforderlichen Bestimmtheit; diese Beschuldigung habe daher keinen Glauben gefunden. Allein das Urtheil lässt darüber keinen Zweifel, dass der Gerichtshof überzeugt war, Maria L. habe auf Anstiften des Angeklagten bei der Gendarmerie und dann beim Gerichte im Jahre 1894 fälschlich erklärt, ihre im Jahre 1889 gegen Giacomo Z. gemachte Aussage (in welcher sie denselben des an ihr begangenen Verbrechens der Nothzucht zieh), sei falsch und zu dieser falschen Aussage habe sie Angela V. angeleitet. Mit Recht erkennt daher der Gerichtshof in dieser Aussage der L. (vom Jahre 1894) die gegen Angela V. erhobene Beschuldigung der Anstiftung zu einer verleumderischen falschen Zeugenaussage, also die Beschuldigung eines Verbrechens. Diese Beschuldigung wurde von der L. auf Anstiftung des Angeklagten vor öffentlichen Behörden, beziehungsweise deren Organen (nämlich dem Gerichte und der Gendarmerie) erhoben, und zwar mit dem Erfolge, dass, wie der Gerichtshof feststellt, gegen die von der Gendarmerie verhaftete und erst vom Gerichte gegen das im §. 191 St. O. P. vorgesehene Versprechen auf freien Fuss gestellte V. gerichtlich vorgegangen wurde; damit ist aber den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde, welche die objective Gefährlichkeit der vom Angeklagten herbeigeführten falschen Beschuldigung bestreiten, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in thatsächlicher Beziehung der Boden entzogen.

---

*) Ebenso Entscheidung vom 3. März 1879, Z. 13638.

Des Weiteren erhebt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das angefochtene Urtheil den Einwand, es könne deshalb im vorliegenden Falle vom Verbrechen der Verleumdung keine Rede sein, weil das der V. über Anstiftung des Angeklagten von Maria L. angedichtete Verbrechen zur Zeit der von Maria L. erhobenen Beschuldigung keinen Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die V. bieten konnte. Dass das Gegentheil in Wirklichkeit geschah, und die V. in der That gerichtlicher Verfolgung unterworfen wurde, ist schon hervorgehoben worden. Uebrigens entbehrt, auch abgesehen davon, die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde der Berechtigung, und wurde dieselbe auch vom erkennenden Gerichte in zutreffender Weise zurückgewiesen. Das Rechtsgut, welches durch die strafrechtlichen Bestimmungen über Verleumdung geschützt werden soll, ist die persönliche Freiheit des Verleumdeten; eine Gefährdung derselben trifft auch dort zu, wo das dem Verleumdeten angedichtete Verbrechen verjährt ist; denn es bedarf in jedem einzelnen Falle, in welchem die Verjährung zur Sprache kommt, erst noch der Prüfung, ob die übrigen Bedingungen der Verjährung (§. 229 St. G.) eingetreten sind; solang dies nicht feststeht — und es kann unter Umständen eine längere Nachforschung zu diesem Zwecke nöthig sein, — bleibt die Gefahr gerichtlicher Verfolgung für den Verleumdeten bestehen, ja er hat je nach der Sachlage während dieser Zeit seine Freiheit ernstlich bedrohende gerichtliche Massnahmen zu gewärtigen. Die Auffassung des Gerichtshofes hat auch den Wortlaut des Gesetzes für sich, denn §. 209 St. G. macht den Thatbestand der Verleumdung nicht davon abhängig, ob die gerichtliche Bestrafung des Verleumdeten nach Lage der Sache eine Folge der Verletzung sein kann; dem Gesetze genügt es selbst in jenen Fällen, in denen die Beschuldigung nicht durch Angabe bei der Obrigkeit geschah, dass die Beschuldigung zum Anlass obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könne, was, wie nachgewiesen, auch bei der verleumderischen Beschuldigung zutrifft, die ein verjährtes Verbrechen zum Gegenstand hat. Umsomehr muss dies dort der Fall sein, wo die verleumderische Anzeige, wie im vorliegenden Falle, unmittelbar bei der Obrigkeit erstattet wurde. Auch betreffs der Verurtheilung des Angeklagten nach §. 199 a. St. G. macht die Nichtigkeitsbeschwerde im Anschlusse an ihre vorhergehenden Ausführungen den Mangel der Schädigungsabsicht und der Schadensmöglichkeit, immer mit Rücksicht auf die eingetretene Verjährung des angedichteten Verbrechens, geltend. In dieser Richtung erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde schon durch das oben Gesagte widerlegt; sie musste daher verworfen werden.

**1166. Der vom Concursmassaverwalter mittelst Klage geltend gemachte Anfechtungsanspruch kann nicht durch einen den Concurs beendigenden Zwangsausgleich einem Dritten übertragen und von diesem letzteren weiter verfolgt werden.**

Entscheidung vom 1. Mai 1895, Z. 3123. — II. Senat.

Die Concursmasseverwaltung im Concurse des A belangte die Sparcasse B mittelst Anfechtungsklage de praes. 8. April 1893 auf Anerkennung der Rechtsunwirksamkeit eines Schuldscheines, der Verrechnungsforderung und der Pfandrechtseinverleibung hiefür. Nach erstatteter Replik ist C, welcher zufolge Zwangsausgleiches vom 6. Juli 1893 sämmtliche Concursactiva übernommen und sich zur

Erfüllung der Zwangsausgleichsstipulationen verpflichtet hatte, als activer Streitgenosse, und zwar als succedirende Hauptpartei in den Process eingetreten.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren aus folgenden Gründen abgewiesen: Nach dem österreichischen Anfechtungsgesetze hat der im Concurs gestellte Anfechtungsanspruch den hängenden Concurs zur unerlässlichen Voraussetzung. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der klaren Bestimmung des §. 44 Anf. G., zumal diese gesetzliche Bestimmung nach den bezüglichen Berathungen bei Zustandekommen dieses Gesetzes gerade in der Absicht geschaffen wurde, um die in der Regierungsvorlage den Concursgläubigern für gewisse Fälle vorbehaltene Geltendmachung des Anfechtungsanspruches zu beseitigen. Die Bestimmung des §. 44 Anf. G. ist demnach ein dem österreichischen Rechte ganz eigenthümlicher Grund der Erlöschung des Anfechtungsanspruches, welcher ganz unabhängig davon ist, ob der Anfechtungsanspruch vor der Concursbeendigung bereits geltend gemacht wurde oder nicht, da das Gesetz in diesem Paragraph von Anfechtungsansprüchen spricht, die vor der Concurseröffnung entstanden sind. Im vorliegenden Falle ist der Concurs durch Zwangsausgleich beendigt worden, und dieser Umstand spricht noch mehr für das Unstatthafte des Klagebegehrens, wenn man die Bestimmung des §. 24 Anf. G. ins Auge fasst. Der citirte Paragraph setzt voraus, dass das gesammte Concursvermögen realisirt wurde, weil sich nur in diesem Falle auf Grund der Vermögensvertheilung mit der vom Gesetze geforderten Bestimmtheit ermitteln lässt, wie viel von den im Anfechtungsprocesse erstrittenen Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger zu dienen habe. Eine derartige Feststellung ist infolge der vermöge Zwangsausgleiches erfolgten Beendigung des Concurses ganz undenkbar und unmöglich, weil eben die Realisirung des Vermögens nicht mehr möglich ist. Es bleibt daher der Einwand der Geklagten, dass bei Realisirung des Concursvermögens alle Gläubiger zur vollen Befriedigung gelangt wären, unwiderlegbar und daher begründet. Durch die Beendigung des Concurses infolge Zwangsausgleiches ist demnach der bis zur Concursbeendigung formell begründet gewesene Anfechtungsanspruch, dessen durch die Gesammtheit der Gläubiger gebildetes Subject infolge der Concursbeendigung durch Zwangsausgleich gemäss §. 233 C. O. jeden Anspruch auf weitere Befriedigung verloren hat, erloschen und kann daher im Processwege nicht mehr behauptet werden. Dass ein derartig erloschener Anfechtungsanspruch nicht übertragen werden kann, ist als Folge dieser Erlöschung von selbst einleuchtend. Abgesehen hievon ist noch Folgendes hervorzuheben. Der Anfechtungsanspruch ist ein Accessorium der Forderung, zu deren gunsten er besteht, und wenn man auch der Ansicht sein wollte, dass dieser accessorische Charakter gegen die Cessibilität nicht spreche, so erscheint diese Cessibilität ausgeschlossen sowohl durch den Zweck, zu welchem allein der Anfechtungsanspruch gemäss §. 17 Anf. G. geltend gemacht werden kann, als auch durch die schon oben besprochene Bestimmung des §. 24 Anf. G. Auch deshalb, weil der concursrechtliche Anfechtungsanspruch gar nicht Bestandtheil der Concursmasse ist, und dies deshalb nicht, weil eben nicht der Gemeinschuldner, sondern die Gesammtheit der Gläubiger Subject des Anfechtungsanspruches ist, erscheint die Cessibilität des concursrechtlichen Anfechtungsanspruches ausgeschlossen. Es geht daher dieser Anspruch auch nicht mit der Masse auf einen Käufer aller Activa über, sowenig er in das Vermögen des allenfalls durch den Zwangsausgleich die volle Dispositionsfähigkeit rücksichtlich der Masse erlangenden Gemeinschuldners übergehen würde.

Der als Successor in den Process eingetretene C, auch wenn er die Forderungen aller Concursgläubiger cessionsweise übernommen hätte, könnte in den strittigen Anfechtungsanspruch nicht succediren, weil durch eine solche Cession, wenn man der durchaus begründeten Ansicht, dass diese einzelnen Anfechtungsansprüche infolge der Concurseröffnung bezüglich der einzelnen Gläubiger erloschen seien, nicht beistimmen wollte, nur die bezüglich dieser einzelnen Forderungen allenfalls bestandenen, nicht concursrechtlichen Anfechtungsansprüche übergehen könnten, und nur unter der Voraussetzung, dass der Concurs nicht beendigt worden wäre.

Ueber Appellation der Kläger hat das Oberlandesgericht dieses Urtheil aus dessen Gründen bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde der Klagsseite bei Abgang der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben: Das Anfechtungsgesetz gewährt nur dadurch Abhilfe, dass es den Gläubigern unter gewissen Voraussetzungen die Berechtigung ertheilt, Rechtshandlungen, welche das Vermögen ihres Schuldners betreffen, mit der Rechtswirkung anzufechten, dass diese Rechtshandlungen ihnen gegenüber als unwirksam erklärt werden. Eine auf das Anfechtungsgesetz gestützte Klage kann somit nicht die absolute Ungiltigkeit der angefochtenen Rechtshandlung, sondern die Unwirksamkeit derselben und nur insofern zum Gegenstande haben, als dieselbe der Rechtsdurchsetzung des verkürzten Gläubigers im Wege steht. Daraus folgt aber, dass nur der verkürzte Gläubiger, und sonst niemand berechtigt ist, die Folgen der Unwirksamkeitserklärung einer Rechtshandlung für sich in Anspruch zu nehmen, und zwar nur in dem Maasse als letztere seiner Befriedigung hinderlich ist. Im vorliegenden Falle wurde die Anfechtungsklage zwar vom Verwalter der klägerischen Concursmasse in Vertretung aller Concursgläubiger eingebracht, allein nach Inhalt der Processbeilagen wurde dieser Concurs durch einen Zwangsausgleich beendigt. Hiedurch erscheint aber der vorliegenden Anfechtungsklage der gesetzliche Boden entzogen, denn nach §. 233 C. O. wird durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich der Gemeinschuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, welchen sie erleiden, nachträglich zu ersetzen, mit anderen Worten, mit dem bestätigten Zwangsausgleich hören die Concursgläubiger auf, Gläubiger des Gemeinschuldners zu sein, woraus sich aber ergibt, dass es nunmehr an einem Subjecte fehlt, welches berechtigt wäre, den Anfechtungsanspruch weiter zu verfolgen. Zudem normirt aber auch §. 44 Anf. G. ausdrücklich, dass Anfechtungsansprüche, welche vor der Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners entstanden sind, nach der Beendigung des Concursverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Abweisung des Klagebegehrens entspricht daher vollkommen dem Gesetze.

## 1167. Das von einer eigenberechtigten Braut aus ihrem Vermögen bestellte Heiratsgut kann nicht als eine Schenkung an ihren Bräutigam, beziehungsweise künftigen Ehegatten angesehen werden.

Entscheidung vom 7. Mai 1895, Z. 4726. — II. Senat.

Rosalia K., Mutter der Klägerin, hat in Absicht auf ihre Wiederverehelichung ihrem Bräutigam und nachherigen Ehegatten mit dem als Ehepacte bezeichneten Vertrage vom 25. April 1874 die Hälfte ihres Hauses mit den darin befindlichen

Fahrnissen abgetreten. Nach dem mit Hinterlassung eines die Activen übersteigenden Passivstandes erfolgten Tode der Rosalia K. ficht nunmehr deren Tochter, gestützt auf die Bestimmung des §. 951 a. b. G. B., die an den erblasserischen Ehegatten aus dem Vermögen ihrer Mutter erfolgte Zuwendung als unerlaubte Schenkung an und begehrt mit Klage von ihm das empfangene Uebermass.

Der erste Richter hat das Klagebegehren abgewiesen. Hiezu fand er sich durch die Bestimmungen des Vertrages, dass die Zuwendung lediglich aus Anlass der bevorstehenden Verehelichung der Vertragstheile erfolge, der Vertrag erst nach der kirchlichen Trauung der Brautleute in Rechtskraft trete und die künftigen Eheleute sich zu Erben von drei Vierteln ihres einstigen Nachlasses einsetzten, sowie durch die Erwägung veranlasst, dass hierin der Abschluss von Ehepacten im Sinne §. 1217 a. b. G. B., namentlich aber die Bestellung eines Heiratsgutes seitens der Braut gelegen sei, dessen Zweck nach §. 1218 a. b. G. B. dahin gehe, dem Manne den mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwand zu erleichtern. Hiernach könne also in der Annahme des bestellten Heiratsgutes eine Schenkung im Sinne des §. 938 a. b. G. B. nicht erblickt werden.

Das Oberlandesgericht nahm zwar an, dass die Abtretung der Hälfte des Hauses und der darin befindlichen Fahrnisse schenkungsweise erfolgt sei, weil eine Verpflichtung hiezu nicht bestand, vielmehr die Zuwendung ohne jeden Vorbehalt und ohne eine Gegenleistung und auch ohne die im §. 1218 a. b. G. B. vorgesehene Widmung erfolgte, bestätigte aber dennoch den erstrichterlichen Ausspruch, weil die Geschenkgeberin zur Schenkung berechtigt war, da sie hiebei die in dem §. 951 a. b. G. B. für Schenkungen gezogene Grenze nicht überschritten habe. Es fehle sonach ein Grund zur Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes.

Die die ausserordentliche Revisionsbeschwerde der Klägerin zurückweisende oberstrichterliche Entscheidung beruht auf nachstehenden Gründen:

Die Beurtheilung des vorliegenden Klagsanspruches ist von der Beantwortung der Frage abhängig, ob gegebenenfalls die erfolgte Zuwendung als Schenkung im Sinne des 18. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist. Diese Frage muss in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter verneint werden, wobei noch folgende Erwägungen massgebend erscheinen. Veranlassung und Inhalt der als „Ehepacte" errichteten Vertragsurkunde vom 25. April 1874 lassen nicht daran zweifeln, dass mit der Zuwendung der darin bezeichneten Vermögensobjecte die Bestellung eines Heiratsgutes seitens der eigenberechtigten Braut an den Belangten gewollt und bezweckt wurde. Hierin liegt aber keine Schenkung. Denn wenn es auch richtig ist, dass dem Bräutigam gegen die eigenberechtigte Braut ein Klagerecht auf Bestellung eines Heiratsgutes nicht zukommt, und dass Leistungen, denen ein Klagerecht nicht gegenübersteht, als Schenkungen zu würdigen sind (§§. 940 und 941 a. b. G. B.), so kann doch das Heiratsgut zufolge seiner rechtlichen Natur und des ihm vom Gesetze bestimmten Zweckes, dem Manne den mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwand zu erleichtern (§. 1218 a. b. G. B.), als eine einseitige, unentgeltliche Leistung deshalb nicht angesehen werden, weil die Absicht der Braut dabei auf die dem Manne obliegenden Gegenleistungen gerichtet ist, diese aber auch der Ehegattin zum Vortheil gereichen, und sohin den Charakter eines Aequivalentes für das bestellte Heiratsgut an sich tragen. Hiedurch erscheint aber der Bestand einer Schenkung ausgeschlossen.

**1168. Das im Eingange des §. 114 St. P. O. gewährte Beschwerderecht umfasst auch den Fall der Ablehnung des Antrages auf Verhängung (oder Aufhebung) der Haft.**

Plenarentscheidung vom 7. Mai 1895, Z. 5600. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat in Anwendung der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes in Zara vom 21. Juni 1894, Z. 3944, insofern damit die Beschwerde der Staatsanwaltschaft in Ragusa gegen die von der dortigen Rathskammer beschlossene Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen Karl B. für unzulässig erklärt wurde, ist das Gesetz und zwar im §. 114 St. P. O. verletzt worden.

Gründe: In dem beim Kreisgerichte Ragusa unter Z. 765 ex 1893 anhängigen Strafverfahren gegen Karl B. hatte die Staatsanwaltschaft Einleitung der Voruntersuchung und Verhängung der Untersuchungshaft gegen B. beantragt. Der Untersuchungsrichter trug Bedenken, dem Antrage auf Haftverhängung stattzugeben; er holte die Entscheidung der Rathskammer ein, welche den Antrag ablehnte, wogegen die Staatsanwaltschaft die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz ergriff. Dieser nun erkannte mit Beschluss vom 21. Juli 1894, Z. 3944 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft für unzulässig, da nach §. 114 St. P. O. die Beschwerde gegen eine der im §. 113 St. P. O. vorgesehenen Entscheidungen der Rathskammer nur dann zulässig sei, wenn diese Entscheidung die Verhängung oder die Aufhebung der Haft betrifft, während hier durch den angefochtenen Beschluss weder die Untersuchungshaft gegen Karl B. verhängt, noch eine vorher verhängte Haft aufgehoben wurde. Der Beschluss des Oberlandesgerichtes in Zara ist rechtsirrthümlich. Er beruht auf einem Missverständnisse des Wortlautes und des Geistes der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmung. Wenn §. 114 St. P. O. die Zulässigkeit einer Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz von der Voraussetzung abhängig macht, dass die Entscheidung die Verhängung oder Aufhebung der Haft betrifft, so ist dadurch der Fall, wie er dem Oberlandesgerichte vorlag, deutlich mit umfasst. Denn die angefochtene Entscheidung der Rathskammer betraf die Verhängung der Haft, sobald der Staatsanwalt die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt hatte, die Rathskammer aber diesen Antrag ablehnte. Gegenstand des Rathskammerbeschlusses war die Frage, ob die Untersuchungshaft zu verhängen sei oder nicht, also gerade die Frage nach Verhängung der Haft; sein Inhalt gieng dahin, dass dies nicht zu geschehen habe. Hätte das Gesetz jenen Gedanken zum Ausdrucke bringen wollen, welchen das Oberlandesgericht irriger Weise in dasselbe hineinlegt, so hätte es von Beschlüssen gesprochen, durch welche die Untersuchungshaft verhängt oder aufgehoben wird, gleichwie §. 114 St. P. O. am Schlusse des ersten Absatzes dem Staatsanwalte und Privatankläger Beschwerde gegen jene Entscheidungen gewährt, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt wird, womit in deutlicher Weise die Beschwerde des Beschuldigten gegen die verfügte Einleitung der Voruntersuchung als unzulässig erklärt ist. Die Motive zur Strafprocessordnung (S. 51 der amtlichen Ausgabe) sagen, man habe es nicht zweckmässig gefunden, in jedem Falle eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen der Rathskammer zu gestatten. Der Entwurf (das Gesetz) hebe daher nur jene Fälle hervor, in welchen

ein wichtiges Interesse an die sofortige Entscheidung geknüpft ist (Haft, Sicherheitsleistung, Ausscheidung einzelner Strafsachen), oder in welchen der Beschluss der Rathskammer eine endgiltige Entscheidung enthalten würde. Auch daraus ergibt sich, dass das Gesetz alle Fragen, welche die Untersuchungshaft betreffen, wegen ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung im Beschwerdezuge vorbehalten, dabei aber die Parteien mit Beziehung auf das Beschwerderecht gleichstellen wollte. Dem entgegen würde sich nach Ansicht des Oberlandesgerichtes die Folge ergeben, dass der Staatsanwalt allerdings gegen die von der Rathskammer verfügte Aufhebung der Haft, nicht aber gegen die Ablehnung seines Antrages auf Verhängung derselben Beschwerde führen dürfte; während umgekehrt dem Beschuldigten allerdings die Beschwerde gegen die Haftverhängung, nicht aber gegen die Zurückweisung seines Antrages auf Aufhebung der Haft wegen Entfallens der gesetzlichen Haftgründe (§. 190 St. P. O.) zustünde. Es ist klar, dass es für solche Unterscheidungen an jedem inneren Grunde fehlt. Und selbst die Beschwerde des Beschuldigten gegen jenen Beschluss der Rathskammer müsste nach der hier bekämpften Ansicht als unzulässig gelten, mit welchem die vom Untersuchungsrichter verhängte Haft genehmigt wird; denn auch in diesem Falle hat die Rathskammer die Untersuchungshaft weder verhängt, noch aufgehoben. Es käme sonach im offenbarem Widerspruche zu den Absichten des Gesetzes nicht mehr auf den Inhalt der Entscheidung, gegen welche die Beschwerde ergriffen werden soll, sondern auf den nebensächlichen Umstand an, ob die betreffende Verfügung schon ursprünglich vom Untersuchungsrichter getroffen und von der Rathskammer nur genehmigt, oder ob sie von der letzteren gegen die Ansicht des Untersuchungsrichters getroffen worden ist.

Dem Gesagten zufolge war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wie oben zu erkennen.

**1169. „Verschluss" des Sprengmaterials nach §. 107 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, fordert nicht nothwendig dessen Versperren, aber doch eine diesem gleichwertige Vorkehrung. Der im zweiten Alinea des §. 107 vorgeschriebenen Absonderung ist nicht entsprochen, wenn die Schachtel, in welcher sich Kapseln befinden, unter den übrigen Sprengmitteln verwahrt wird.**

Entscheidung vom 9. Mai 1895, Z. 2834. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

Mit Urtheil des Landesgerichtes in Linz vom 4. Februar 1895, Z. 11, wurde Jakob S. des Vergehens nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, schuldig erkannt. Es fällt ihm zur Last, dass er als Vorarbeiter eines Steinbruchs das für den Tagesbedarf bestimmte Dynamit nahe dem Arbeitsplatze in einer unversperrten und von Tabak rauchenden Arbeitern häufig betretenen Werkhütte hielt, wo er dasselbe zugleich mit den in einer Papierschachtel befindlichen Sprengkapseln in einem offenen, nur mit Fetzen zugedeckten Gefässe untergebracht hatte. Nach dem Ausspruche der Sachverständigen konnte unter den gegebenen Verhältnissen eine Explosion leicht erfolgen, welche Menschenleben auch ausserhalb der Hütte gefährdet hätte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten verwarf der Cassationshof.

Gründe: Angesichts der Feststellungen des erstrichterlichen Urtheils kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass Jakob S. den Pflichten, welche ihm als verantwortlichem Vorarbeiter des Steinbruches inbezug auf die Deponirung des während des Arbeitstages zu verwendenden Sprengmaterials gemäss §. 107, Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, oblagen, nicht entsprochen hat. Mit Rücksicht auf die überaus grosse Gefährlichkeit und die leichte Entzündbarkeit des Sprengmaterials verordnet nämlich der citirte Paragraph kategorisch, dass das für den täglichen Bedarf bestimmte Sprengmaterial unter Verschluss an einem kühlen, vor directer Bestrahlung durch die Sonne, sowie vor Regen gesicherten Orte aufzubewahren sei. Den an den Aufbewahrungsort gestellten Anforderungen mag die Werkzeughütte entsprochen haben; der Anordnung des „unter Verschlusshalten“ dieses Ortes wurde jedoch gewiss nicht nachgekommen, da die Verwahrung des Sprengmaterials in einem offenen, nur mit Fetzen verdeckten und im unversperrten Locale stehenden Gefässe als ein „unter Verschlusshalten“ des Sprengstoffes gewiss nicht angesehen werden kann. Dazu ist doch, wenn auch nicht gerade ein Absperren mit einem Schlosse, so doch mindestens ein Verschlossenhalten, wie zum Beispiel in einer vernagelten Kiste u. dgl. erforderlich. Aber auch die Verwahrung der Sprengkapseln kann nicht als der Vorschrift der obcitirten Verordnung entsprechend erachtet werden. Der Umstand, dass die Kapseln in einer Schachtel sich befanden, lässt sie noch nicht als von den Patronen „abgesondert“ verwahrt erkennen, wie dies der zweite Absatz des §. 107 der citirten Ministerialverordnung vorschreibt, womit doch nur eine örtliche Trennung gemeint sein kann, wie dies übrigens der §. 111 auch ausdrücklich verlangt. Von einer solchen örtlichen Trennung jedoch kann hier, wo die Schachtel mit Kapseln in demselben unverschlossenen Gefässe, wie das Dynamit, also in dessen unmittelbarster Nähe sich befand, gewiss keine Rede sein. Da endlich für den Delictsbegriff des §. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, das Vorliegen der objectiven Gefahr genügt, so ist es irrelevant, ob der Angeklagte, wie die Beschwerde vermeint, das Rauchen in der Zeugshütte verboten habe, sowie auch, ob nebst den Arbeitern auch noch andere Personen gefährdet erschienen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit völlig unbegründet und war als solche nach §. 288, Al. 1 St. P. O. zu verwerfen.

**1170. Rückständige Versicherungsbeiträge der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten können nicht nur im Verwaltungswege, sondern auch im gerichtlichen Executionswege eingetrieben werden.**

**Die Bestimmung des §. 51 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, findet in diesem gerichtlichen Executionsverfahren, ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, keine Anwendung.**

Entscheidung vom 29. Mai 1895, Z. 6327. — Plenarsenat.*)

Das Gesuch der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt X gegen Y um gerichtliche Mobiliarexecution wegen einer Versicherungsbeitragsforderung im Betrage von 65 fl.

*) Vor der meritorischen Erledigung des vorliegenden Falles wurde vom Plenarsenate die aufgeworfene Frage der Zulässigkeit dieses ausserordentlichen Revisionsrecurses bejaht. Hiefür waren folgende Erwägungen massgebend: Es entsteht die Frage, ob der ausserordentliche Revisionsrecurs im Executionsverfahren wegen der geringeren Höhe des Streitbetrages nur in jenen Fällen auszu-

21 kr. wurde vom ersten Richter abgewiesen, weil nach §. 26 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, die Versicherungsbeiträge lediglich im politischen und nicht auch im gerichtlichen Executionswege einbringlich zu machen sind.

Das Oberlandesgericht hat diesen Bescheid aus dessen Gründen bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem ausserordentlichen Revisionsrecurse der Executionsführerin stattgegeben und mit Abänderung beider untergerichtlichen Erledigungen die begehrten Executionsschritte bewilligt, weil mit der Bestimmung des §. 26 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 für 1888, dass rückständige Versicherungsbeiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden, den Vorschreibungsbescheiden der Anstalt grundsätzlich die Vollstreckbarkeit gewährt, die gerichtliche Zwangsvollstreckung aber keineswegs entzogen wird, weil also auch hier, gleich wie für alle öffentlichen Abgaben, im Sinne des Hofdecretes vom 10. Februar 1832, J. G. S. Nr. 2548, die Anwendung der Zwangsmittel zur Eintreibung auch bei den gerichtlichen Behörden angesucht werden kann, weil sonach die Verweigerung der gerichtlichen Execution, die unter Umständen die allein mögliche sein kann, wegen der doch nur ein Vorrecht enthaltenden Bestimmung des bezogenen §. 26 als offenbar ungerecht nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, zu ändern und die begehrte Execution zu bewilligen ist.

---

schliessen sei, in welchen der Executionstitel auf einem vorhergegangenen civilgerichtlichen Verfahren beruhe, welchen Fällen der Spruch Nr. 153 (Entscheidung vom 30. März 1892, Z. 3229) noch den Fall des executionsfähigen Notariatsactes angereiht habe, oder ob dieser Grundsatz auch auf alle anderen Executionstitel anzuwenden sei, wozu namentlich die Executionstitel des öffentlichen Rechtes gehören. Im gegenwärtigen Falle handle es sich speciell darum, ob der ausserordentliche Revisionsrecurs gegen gleichförmige Entscheidungen, welche die gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Versicherungsbeiträge einer Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in einem nicht 500 fl. übersteigenden Betrage verweigern, zulässig sei oder nicht.

Die gegen die Zulässigkeit aufgeworfenen Bedenken, dass es gleichgiltig sei, ob der Execution ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher Executionstitel zugrunde liege, zumal der Executionsrichter auch den ersteren zu überprüfen nicht berechtigt sei, dass die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auf allen Rechtsgebieten nur nach der Höhe des Streitpunktes beurtheilt werden könne, dass ein allgemeiner Grundsatz, nämlich das Abhängigmachen vom Betrage, Klarheit für alle Fälle schaffe, und wichtige öffentliche Interessen infolge der Beschränkung auf geringere Beträge wohl keiner allzugrossen Gefahr preisgegeben seien, erscheinen durch nachstehende Erwägungen widerlegt: Eine grundsätzliche Ausdehnung der Bestimmung des §. 51 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, auf Fälle, die ausserhalb des summarischen Verfahrens gelegen sind, lässt sich in den bestehenden Gesetzen aus der gebotenen Beschleunigung oder aus der 500 fl. nicht übersteigenden Geldsumme allein keineswegs ableiten. Im Gegentheile zeigt der technische Aufbau der nachgefolgten Gesetzgebung selbst in solchen Fällen, die auch ein beschleunigtes Verfahren und selbst geringfügigere Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dass, wenn nach dem summarischen Verfahren, sei es ganz oder doch zum Theile, vorgegangen werden soll, jedes einzelne Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung enthält. So ist dies z. B. in dem Privilegiengesetze, in Bestandsachen, im Verfahren zur Einbringung von durch Notariatsact, durch öffentliche oder beglaubigte oder grundbücherliche Urkunden bewiesenen Forderungen, bei Eisenbahnunfällen, aus Anlass der Ablösung und Regulirung von Grundlasten, ausdrücklich vorgesehen, wogegen das der Einführung des summarischen Verfahrens nur einige Jahre später nachgefolgte, durch die kaiserliche Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, geregelte Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten ungeachtet seines summarischen und nur einstweiligen Wesens eine Hinweisung auf das Justizhofdecret vom 24. October 1845 nicht

**1171. Spruchrepertorium Nr. 160.*)**

In der die Zuweisung der Meistbote für die executiv versteigerten Liegenschaften des X betreffenden Angelegenheit hat der Pfandgläubiger A in der Rangordnung seiner zum Zuge gelangten, auf den Liegenschaften haftenden Forderung auch solche Gerichtskosten angemeldet, die ihm aus der executiven Sequestration der versteigerten Realitäten gebüren. Der erste Richter hat diese Kosten zurückgewiesen, weil sie keineswegs die Geltendmachung des Pfandrechtes aus den Pfandgütern betreffen und daher nach §. 447 a. b. G. B., sowie nach §. 16 G. G. das Pfandrecht der Forderung nicht geniessen. Das Oberlandesgericht hat dem Recurse dieses Pfandgläubigers stattgegeben und die begehrten Sequestrationskosten zugewiesen, weil sich auch die

---

enthält und auch sonst für eine sinngemässe Anwendung der Anordnungen dieses letzteren keinen ausreichenden Anhaltspunkt bietet, daher die Zulässigkeit des ausserordentlichen Revisionsrecurses im Besitzstörungsverfahren in der Rechtsprechung keinem Zweifel begegnet. Das Verfahren in Wechselsachen lässt bei seiner ausgeprägt beschleunigten Einwirkung den ausserordentlichen Revisionsrecurs ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe zu, und das Anfechtungsgesetz nimmt zwar das summarische Verfahren zu seiner förmlichen Grundlage an, sichert jedoch den sonst nicht summarisch zu verhandelnden Streitsachen, abgesehen vom Bagatellverfahren, den Schutz der dritten Instanz durch die Zulassung der ausserordentlichen Revision. Die Richtung der Gesetzgebung gestattet daher keineswegs, der Geldsumme, von welcher die Einleitbarkeit des summarischen Verfahrens abhängig ist, eine grundsätzliche Bedeutung der Einschränkung des Rechtszuges auch in solchen Angelegenheiten beizulegen, bezüglich deren das summarische Verfahren gar nicht stattgefunden hat. Dieser Standpunkt wird auch in dem oberstgerichtlichen Spruche vom 30. März 1892, Z. 3229, Nr. 153 des Spruchrepertoriums, dadurch gekennzeichnet, dass mit demselben die sinngemässe Anwendbarkeit der Vorschriften des summarischen Verfahrens nur auf die nach §. 3 der Notariatsordnung errichteten Urkunden innerhalb der für das summarische Verfahren massgebenden Geldsumme eingeschränkt, und auch die Zulässigkeit dieser Ausdehnung der Grundsätze des summarischen Verfahrens nebst dem Zwecke der Beschleunigung daraus gefolgert wird, dass nach dem Wortlaut des §. 3 N. O. ein solcher Notariatsact einem vor Gericht geschlossenen Vergleiche gleichgestellt ist; wogegen die Ausdehnung der Anwendbarkeit der Vorschriften des summarischen Verfahrens auf alle Executionstitel bis zur Höhe von 500 fl. nicht ausgesprochen wurde, weil durch die Höhe der Forderung allein die Gleichartigkeit der aus mannigfachen Rechtsquellen entspringenden Forderungen, z. B. Steuern, Gebüren, nicht genug hergestellt wird, und weil eine so allgemeine Fassung ausserhalb des Rahmens des der Entscheidung unterzogenen Falles gelegen gewesen wäre, ja vielleicht das Gebiet der Gesetzgebung berührt hätte. In der That lassen sich Forderungen des Privatrechtes, und solche hat doch das summarische Verfahren nur zum Gegenstande, Abgaben öffentlich rechtlicher Natur durchaus nicht gleichstellen. Die Nothwendigkeit der Gleichförmigkeit in der rechtlichen Behandlung und möglichster Einbringlichkeit solcher Forderungen des öffentlichen Rechtes stellt an die Gesetzgebung gewiss höhere Anforderungen für diesen Erfolg, als dies bei einzelnen für sich allein im Gegensatze zu der Masse des ersteren nahezu verschwindenden Ansprüchen geringeren Umfanges aus dem Privatrechte der Fall ist. Schon durch diese Verschiedenheit des inneren Wesens und durch die Tragweite einer infolge unrichtiger Auslegung der betreffenden Gesetze den öffentlichen Abgaben etwa abträglichen grundsätzlichen Entscheidung der unteren Gerichte ist nach §. 437 a. G. O. eine sinngemässe Gleichstellung von Forderungen des Privatrechtes mit öffentlichen Abgaben in Beziehung auf eine Beschränkung des Rechtsmittelverfahrens nachgerade ausgeschlossen. Nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, und nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Februar 1840, J. G. S. Nr. 408, ist im Allgemeinen unter der Voraussetzung einer Nichtigkeit oder offenbaren Ungerechtigkeit gegen gleichlautende Entscheidungen der unteren Gerichte ein ausserordentlicher Recurs zulässig. Nur in jenen Fällen also, in denen dieses Rechtsmittel durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen erscheint, darf es versagt werden, sonst nicht. Für den vorliegenden Fall ist aber der ausserordentliche Revisionsrecurs durch keine gesetzliche Bestimmung unzulässig erklärt, somit nach der bezogenen Allerhöchsten Entschliessung gestattet.

*) Siehe Nr. 159 auf Seite 155 des Jahrganges 1893.

executive Sequestration der verkauften Liegenschaften nach §. 320 a. G. O. als eine Execution ad corpus darstellt, daher auch die Sequestrationskosten aus den Meistboten zuzuweisen sind.

Ueber den Revisionsrecurs des Pfandgläubigers B hat der Oberste Gerichtshof die obergerichtliche Erledigung abgeändert und den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt aus folgenden Erwägungen: Nach §. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, kommt das für die Forderung erworbene Pfandrecht, abgesehen von besonderen Bestimmungen, auch den Process- und Executionskosten zu. Es ist dies eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze, die ihrem Wesen nach aus dem Begriffe und Zwecke des Pfandrechtes, dem Gläubiger für die Forderung Befriedigung zu sichern, entsprungen ist, die also schon aus §. 447 a. b. G. B. zu folgern war und daher nur eine erläuternde Bedeutung hat. Wenn nun §. 16 neben die Processkosten die eigentlich im weiteren Sinne zu ihnen gehörigen Executionskosten stellt, letztere also von den ersteren unterscheidet, so findet dies die sachliche Erklärung eben darin, dass die Processkosten zum Zwecke der Hereinbringung der Forderung aus dem Pfandgute aufgewendet werden, wogegen doch nicht alle Executionskosten die Verwirklichung dieser Befriedigungsart betreffen müssen, und daher jenen Gerichtskosten, die durch andere Zwangsmittel verursacht worden sind, die innere Verbindung mit der Hypothek durch Befriedigung der Forderung aus dem Grundpfande abgeht. Wohl erstreckt sich das Pfandrecht nach §. 457 a. b. G. B. auch auf die noch nicht abgesonderten oder bezogenen Früchte. Die Eintreibung der Forderung aus den vom Pfandgute getrennten Früchten muss aber nach §. 320 a. G. O. besonders erwirkt werden, sie besteht in der zwangsweisen Verwaltung, Sequestration; sie sucht nicht in dem Werte des Grundstammes, sondern in den Früchten desselben allein die Befriedigungsquelle und stellt daher einen von der Execution auf das Pfandgut selbst völlig verschiedenen Zwangsweg dar, auf welchem nach dem Hofdecrete vom 12. October 1790, J. G. S. Nr. 63, der Sequestrationswerber nur aus den Einkünften Rechte geltend machen kann, und wodurch, wie das Hofdecret vom 6. Mai 1814, J. G. S. Nr. 1085, hervorhebt, die bücherlichen Rechte der Gläubiger nicht berührt und verändert werden. Diese dem Gegenstande nach vorhandene Verschiedenheit beider Executionsarten wird dadurch noch nicht ausgeglichen, dass auch die Bewilligung der Sequestration des, sei es im freiwilligen oder im Executionswege, erworbenen Pfandrechtes auf den Stamm bedarf und nach §. 20, lit. b G. G. die bewilligte Sequestration auch grundbücherlich anzumerken ist. Nach den durch §. 16 G. G. aufrecht erhaltenen besonderen Bestimmungen, hier der Gerichtsordnung, über das Wesen der Sequestration, kann also den durch die Execution auf die Früchte verursachten Gerichtskosten das für die Forderung erworbene Pfandrecht noch keineswegs eingeräumt werden. Ganz mit Recht hat demnach der erste Richter die Zuweisung der Sequestrationskosten abgelehnt.

Zugleich wurde die Eintragung nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

**Den durch eine Sequestration verursachten Gerichtskosten kommt das für die Forderung erworbene Pfandrecht nach §. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, nicht zu.**

Entscheidung vom 25. Juni 1895, Z. 7666. — I. Senat.

**1172. Dass sich der Schädigung durch eine im Rechtsverfahren als Beweismittel producirte verfälschte Urkunde etwa durch Gegenbeweise begegnen lässt, schliesst den Thatbestand des Betruges nicht aus.**

**Als zur Herbeiführung des strafgesetzwidrigen Zweckes absolut untauglich kann nur jenes Mittel angesehen werden, das selbst bei richtiger Anwendung die beabsichtigte Wirkung unter keinen Umständen hervorzubringen vermag.**

Entscheidung vom 9. Mai 1895, Z. 2821. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Herzberg-Fränkel.

Rudolf M. hatte zum Nachtheile der Firma R. 792 fl. 62 kr. veruntreut. Ueber diesen Betrag stellten, um der Strafanzeige vorzubeugen, sein Bruder Eugen und seine Mutter Lotti M. ein Wechselaccept aus. Nach Erwirkung der Zahlungsauflage wider sie übergab Josef M., ein zweiter Bruder des Rudolf M., der klägerischen Firma zuhanden der Procuristin Isabella R. an zahlungsstatt das auf 300 fl. lautende Accept eines Josef B. und zahlte 45 fl. bar. Bei dieser Gelegenheit unterfertigte ihm Isabella R. eine von ihm vorbereitete Erklärung folgenden Inhaltes: „Herrn Josef M. in Wien. Hiemit bestätige ich, dass ich heute von Ihnen ein Accept pro 300 fl. . . . richtig in Empfang genommen habe." Als später, durch das eingeleitete Vollstreckungsverfahren gedrängt, Eugen und Lotti M. eine Oppositionsklage anbrachten, ergab sich, dass diese in der Klage producirte Erklärung den zwischen die Worte „genommen habe" und die Unterschrift der Isabella R. eingefügten Zusatz enthielt: „und erkläre ich nach Zahlung restlicher 55 fl. meine Forderung an Herrn Rudolf M. für vollbeglichen". Die Erhebungen stellten fest, dass die wahrheitswidrige Einfügung von Josef M. herrühre, welcher deshalb wegen Verbrechens des Betruges nach den §§. 197, 200 und 201 a St. G. verfolgt und mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 30. Jänner 1895, Z. 3307, auch schuldig erkannt worden ist. Seine Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Gründe: In rechtlicher Beziehung macht die Nichtigkeitsbeschwerde die Nichtigkeitsgründe der ZZ. 9 a und 10 des §. 281 St. P. O. geltend. Vom Gesichtspunkte der Z. 9 a bestreitet die Beschwerde den Thatbestand des verbrecherischen Betruges überhaupt, weil 1.) die Verfälschung eines Beweisdocumentes im Allgemeinen keinen Betrug begründe, da dem Gegner durch Anbietung von Gegenbeweisen die Möglichkeit geboten sei, jeder nachtheiligen Folge vorzubeugen; weil ferner 2.) insbesonders das vorliegende Beweisdocument ein zur Irreführung absolut untaugliches Mittel sei, indem es einen nach §. 881 a. b. G. B. wirkungslosen Vertrag zugunsten Dritter beinhaltet, und weil endlich 3.) dieses Document auch deshalb als ein zur Irreführung und Schädigung untaugliches Mittel anzusehen sei, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 891 und 894 a. b. G. B., wonach die Befreiung des einen Mitschuldners den übrigen Mitschuldnern nicht zustatten kommt, der auf das fragliche Document gestützten Oppositionsklage der Lotti und des Eugen M. nie hätte Folge gegeben werden können. Allein diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Nichtigkeit des Urtheils darzuthun. Denn ad 1) kann es sich nicht darum handeln ob im gegebenen Falle die Schädigung durch Anwendung bestimmter Mittel hätte, abgewendet werden können, sondern darum, ob die Producirung eines verfälschten Documentes in einem Processe als Beweismittel an sich geeignet war, Schaden zuzufügen. Und diese Frage findet im Allgemeinen ihre Entscheidung in den ein-

schlägigen Normen der a. G. O. (§§. 113 ff) über die Bedeutung von im Processe producirten Urkunden. Gerade der Umstand, dass es bei Producirung von derlei Urkunden in der Regel eines Gegenbeweises bedarf, um die Wirkung der Producirung zu paralysiren, zeigt die Schädigungsgefahr, die in dem möglichen Fürwahrhalten der falschen Thatsache liegt, und die zur wirklichen Schadenszufügung wird, wenn die Umstände derart sind, dass die Führung dieses Gegenbeweises dem Producenten aus irgend einem Grunde unmöglich gemacht werden sollte. Ad 2) und 3) beruhen die Beschwerdeausführungen zunächst auf unrichtiger Auffassung des Begriffes eines absolut untauglichen Mittels, als welches doch nur dasjenige angesehen werden kann, welches auch bei an sich richtiger Anwendungsart unter keinen Umständen geeignet ist, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Abstracte Eignung, den beabsichtigten Zweck herbeizuführen, kann jedoch der in Rede stehenden Urkunde sicherlich nicht abgesprochen werden, wenn erwogen wird, dass ihr Inhalt für das betreffende Rechtsverhältnis juristisch relevant ist, und dass sie in der üblichen Form abgefasst und tauglich erscheint, über ihren Inhalt Beweis zu machen. Hat aber die von der Beschwerde behauptete Unmöglichkeit der Schadenszufügung nicht in der absoluten Untauglichkeit des angewendeten Mittels, nämlich der vorliegenden Urkunde, sondern in anderen Umständen, etwa in der Art der Anwendung des Mittels ihren Grund, so würde schon hieraus die Grundlosigkeit der erhobenen Beschwerde sich ergeben. Aber selbst eine auf den bestimmten Fall beschränkte, concrete Untauglichkeit des angewendeten Mittels zur Erreichung des strafgesetzwidrigen Zweckes kann im vorliegenden Falle von der Nichtigkeitsbeschwerde mit Grund nicht behauptet werden. Ad 2) versucht zwar die Nichtigkeitsbeschwerde den vorliegenden Fall ohneweiters unter §. 881 a. b. G. B. zu subsumiren; sie übersieht jedoch hiebei, ganz abgesehen davon, dass die Lehre von der Giltigkeit der Verträge zugunsten Dritter auch nach österreichischem Rechte eine sehr schwierige und bestrittene und nicht mit wenigen Worten in zweifelloser Weise zu erledigende ist, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Vertrag, sondern um die Befriedigung einer Forderung handelt, und dass es ferner gar nicht unbedingt nöthig wäre, dass vorhandene Bevollmächtigungs- oder Geschäftsführungsverhältnisse in der Urkunde selbst zum Ausdrucke gelangen, sondern dass dieselben auch auf andere Weise geltend gemacht und erwiesen werden können, wie denn auch in der eingebrachten Oppositionsklage die Bevollmächtigung des Josef M. durch Lotti und Eugen M. förmlich behauptet wurde. An der Relevanz der Thatsache der erfolgten Befriedigung der Forderung der Firma R. für die Entscheidung über die gegen diese Firma gerichtete Oppositionsklage kann aber nicht gezweifelt werden, und geht es auch nicht an, eine Urkunde, deren Wichtigkeit seitens des Producenten in der Oppositionsklage mit allem möglichen Nachdrucke hervorgehoben wurde, und die auch thatsächlich für die Entscheidung dieses Streites von Einfluss sein konnte, hinterher wieder als völlig belang- und wirkungslos erklären zu wollen. Aber auch die ad 3) behauptete und auf die §§. 891 und 894 a. b. G. B. gestützte Untauglichkeit der ofterwähnten Urkunde kann selbst in concreto nicht als richtig zugegeben werden. Denn diese Urkunde bringt den Umstand zum Ausdrucke, dass die Firma R. bezüglich der Schuld des Rudolf M. voll beglichen wurde, und nach dem Inhalte dieser Urkunde lag wohl die Möglichkeit vor, dass auf Grund derselben die Erlöschung der Executionsrechte ausgesprochen werde. Im gegenwärtigen Falle wurde nämlich nicht eine

Nachsicht oder Befreiung behauptet, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält (§. 894), sondern die vollständige Befriedigung des Gläubigers, und diese hat schon nach §. 893 a. b. G. B., namentlich aber, da hier ein Bürgschaftsverhältnis vorliegt, nach §. 1363 a. b. G. B. das Aufhören der Verbindlichkeit der Mitschuldner, beziehungsweise Bürgen zur Folge.

Ebensowenig begründet ist die Beschwerde vom Gesichtspunkte des weiter angerufenen Nichtigkeitsgrundes der Z. 10, §. 281 St. P. O., welchen sie in der unrichtigen Subsumirung der Thathandlung des Angeklagten unter das Gesetz erblicken will, indem nach Anschauung der Beschwerde diese That schlimmsten Falles nur einen versuchten Betrug begründe. Dagegen ist lediglich zu erwidern, dass der Thatbestand des Verbrechens des Betruges im Sinne des §. 201 lit. a St. G. schon dann erschöpft, und dieses Verbrechen als vollbracht anzusehen ist, sobald die Urkunde, damit jemand Schaden leide, vom Fälscher als Beweismittel im Rechtsstreite producirt wird. Auf den speciellen Nachweis einer Irreführung kommt es bei diesen qualificirten Betrugsfällen, wo die allgemeinen Betrugsmerkmale des §. 197 St. G. durch specielle gesetzliche Merkmale ersetzt werden, nicht an.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Josef M. ist somit zur Gänze ungegründet.

**1173. Dem Erfordernisse des §. 589 a. b. G. B. ist genüge gethan, wenn das mit der Aufnahme einer mündlichen Erklärung des letzten Willens betraute Gericht aus dem Bezirksrichter und einem als Protokollführer in Eid genommenen Diurnisten besteht.**

Entscheidung vom 7. Mai 1895, Z. 4987. — II. Senat.

Die Giltigkeit des von A. M. bei dem Bezirksgerichte in G. mündlich errichteten Testamentes wird vom Kläger deshalb angefochten, weil das mit dessen Aufnahme betraute Gericht lediglich aus dem Bezirksrichter und einem Diurnisten bestand, letzerer aber nicht als eine Gerichtsperson im Sinne des §. 589 a. b. G. B. angesehen werden könne.

Der erste Richter hat das Klagebegehren abgewiesen, weil die Aufnahme einer mündlichen Erklärung des letzten Willens ein gerichtlicher Act ist, welcher der Vornahme einer Tagsatzung, wobei mit den Parteien mündlich verhandelt wird, gleichkommt, weil hiezu nach den §§. 188 und 247 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, genügt, dass sie von einem richterlichen Beamten und einem beeideten Schriftführer vorgenommen wird, weil als Schriftführer auch ein nach dem Ministerialerlasse vom 21. Jänner 1855, Z. 25.120, besonders in Eid genommener Diurnist verwendet werden kann, und weil gegebenenfalls der verwendete Diurnist in der angegebenen Weise als Protokollführer beeidet war.

Das Oberlandesgericht hat über die klägerische Appellation das angefochtene Urtheil des ersten Richters bestätigt. Denn das Gesetz fordert zur rechtsgiltigen Aufnahme einer gerichtlichen letztwilligen Erklärung nur die Intervention von zwei eidlich verpflichteten Gerichtpersonen, deren einer am betreffenden Gerichtsorte das Richteramt zusteht (§. 589 a. b. G. B.). Dass ein bei Gericht bestellter Diurnist, welcher — wie vorliegend durch das Amtszeugnis ausdrücklich bestätigt erscheint — als solcher beeidet ist und zu gerichtlichen Functionen verwendet wird, als Gerichtsperson im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle angesehen werden muss,

kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, da es hiebei lediglich auf die von gerichtswegen erfolgte Zuziehung des betreffenden Individuums zur Ausführung einer unter amtlicher Autorität vor sich gehenden gerichtlichen Amtshandlung, keineswegs aber darauf ankommen kann, ob diese Person zu dienstlichen Verrichtungen staatlich und bleibend angestellt ist, oder ob ihr Dienstverhältnis nur auf einem Privatvertrage beruht. Letzteres ergibt sich zudem klar und deutlich aus dem Wortlaute der citirten Gesetzesstelle, welche nicht von Gerichtsbeamten, sondern ausdrücklich nur von Gerichtspersonen spricht.

Der dagegen überreichten ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers fand der Oberste Gerichtshof wegen Abganges der zur Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, erforderlichen Voraussetzungen keine Folge zu geben.

**1174. Gegen die Entscheidung, womit eine bei Erledigung einer Besitzstörungsklage auf die Wiederholung der Störung gesetzte Geldstrafe für verfallen erklärt wird, ist ein abgesonderter Recurs zulässig (§§. 8 bis 10, 16 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12).**

Entscheidung vom 14. Mai 1895, Z. 4951. — Plenarsenat.*)

In der Besitzstörungssache der Gemeindefraction X gegen Y und Genossen wurde bei Erledigung der Klage den Geklagten aufgetragen, bis zum Ausgange der Sache die Klägerin in der Ausübung ihres Eigenthumsrechtes auf den streitigen Grundstücken bei Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe nicht zu stören. Nach Zustellung dieses Verbotsbescheides haben die Frauen einiger Geklagter mit Hilfe anderer im Streite ebenfalls nicht betheiligter Personen das auf den fraglichen Grundstücken weidende Vieh der Klägerin gewaltsam vertrieben. Ueber Ansuchen der letzteren wurde nun nach gepflogener Verhandlung und Beweisaufnahme bezüglich jener Geklagter, deren Frauen sich bei der Verbotsüberschreitung betheiligt hatten, die angedrohte Geldstrafe für verfallen erklärt, und das Oberlandesgericht hat

*) Die vor der meritalen Entscheidung angeregte formelle Vorfrage, ob mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 16 der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, die infolge der Nichtbeachtung des Verbotes erfolgte Verfallenerklärung der Geldstrafe als eine im Zuge der Verhandlung nach §§. 8 bis 10 der bezogenen kais. Verordnung getroffene Verfügung sich darstelle, und daher ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel unzulässig sei, wurde vom Plenarsenate dahin entschieden, dass der selbständige Recurs als zulässig sich darstelle, weil derselbe nicht gegen das im Zuge des Verfahrens erlassene Verbot, gegen welches allerdings ein abgesonderter Recurs nach §. 16 ausgeschlossen ist, sondern gegen die Verfügung gerichtet ist, womit wegen Uebertretung des Verbotes die angedrohte Geldstrafe verhängt wurde, und die Folgen einer solchen Verfügung unabhängig vom Hauptprocesse auch für den Fall, in welchem ein Endbescheid nicht erlassen wird, sich verwirklichen können.

Mit der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 12. December 1883, Z. 14235, Sammlung Glaser-Unger Nr. 9698, wurde ebenfalls die Zulässigkeit eines selbständigen Recurses gegen die Abweisung des Gesuches um Verfallenerklärung der angedrohten Geldstrafe ausgesprochen, während die Entscheidung vom 24. December 1879, Z. 13978, ibidem Nr. 8717, die entgegengesetzte Ansicht vertrat. Auch die Entscheidung vom 3. Mai 1882, Z. 4780, ibidem Nr. 9789, hatte den Recurs gegen die Auferlegung der Zahlung einer solchen Geldbusse als unzulässig erklärt.

diesen Bescheid in der Erwägung bestätigt, dass die Frauen offenbar im Auftrage ihrer Ehemänner gehandelt haben, und letztere für diese Handlung verantwortlich sind.

Der ausserordentliche Revisionsrecurs der Geklagten wurde vom Obersten Gerichtshofe wegen Abgang der zur Abänderung gleichförmiger untergerichtlicher Entscheidungen nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, nothwendigen Voraussetzungen zurückgewiesen.

**1175. Bleibende Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift gehört nicht zu jenen Veränderungen, zu deren Anzeige das Pressgesetz (§. 10) verpflichtet.**

Entscheidung vom 18. Mai 1895, Z. 2228. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Emanuel Dyk.

Anton K., welchen das Urtheil des Kreisgerichtes in Jičin vom 10. Jänner 1895, Z. 13960, der in den §§. 10 und 11 Pr. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannte, wurde von der in dieser Richtung erhobenen Anklage auf Grund seiner Nichtigkeitsbeschwerde freigesprochen.

Gründe: Anton K. wurde der in den §§. 10 und 11 Pr. G. bezeichneten Uebertretung deshalb schuldig erkannt, weil er als ehemaliger Redacteur der Druckschrift „Časopis pokrokového študentstva v Hořicích“ anzuzeigen unterliess, dass am 17. October 1894 und 7. November 1894 die programmässig an diesen Tagen herauszugebenden Nummern der gedachten Zeitschrift nicht erscheinen werden, vielmehr das weitere Erscheinen der Druckschrift, welche nach der ursprünglichen Anzeige in der ersten und dritten Woche eines jeden Monates herauskommen sollte, ohneweiters einstellte. Mit Berufung auf Z. 9, lit. a. des §. 281 St. P. O. behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zunächst in formeller Beziehung, es sei in dem Urtheile nicht angegeben, in welcher Eigenschaft er sich der Uebertretung nach §. 10 und 11 Pr. G. schuldig gemacht haben soll. In dieser Beziehung genügt es jedoch darauf hinzuweisen, dass Anton K. im Enunciate des angefochtenen Urtheils als ehemaliger Redacteur der obigen Druckschrift bezeichnet, hiemit aber auch die Grundlage seiner strafgerichtlichen Verantwortlichkeit hinreichend zum Ausdruck gebracht wird. Dagegen ist die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde in der Sache selbst allerdings begründet. Denn das angefochtene Urtheil hält die im §. 11, Abs. 1 benannten Personen im Falle der Einstellung des weiteren Erscheinens einer Druckschrift für nach §. 10, Abs. 3 ebenso anzeigepflichtig, wie dann, wenn es sich um eine während der Herausgabe eintretende Aendernng in dem Erscheinen einer solchen Druckschrift (§. 10, Abs. 2, Z. 1 bis 3) handelt. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrthümlich. Die §§. 10 und 11 Pr. G. hängen nämlich mit der Beseitigung des früher bestandenen Concessionssystems zusammen und bestimmen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in Pressachen in dieser Beziehung, dass, sobald während der Herausgabe eine Veränderung eintreten sollte, diese binnen bestimmter Frist anzuzeigen, sowie, dass die Unterlassung einer solchen Anzeige strafbar sein soll. Sowohl §. 10 als auch §. 11 setzen jedoch voraus, dass die fragliche Druckschrift überhaupt noch erscheint, dass also mit der Herausgabe derselben fortgefahren wird, nicht aber dass die Druckschrift zu erscheinen überhaupt aufhört. Das Aufhören des Erscheinens zur Anzeige zu bringen, wird den im Al. 2 des §. 11 bezeichneten Personen in Al. 3 des §. 10 nicht

zur Pflicht gemacht, und es widerspräche dem im Art. IV des Kundmachungspatentes zum St. G. ausgesprochenen Grundsatze gänzlich, eine Anordnung, welche für eine bestimmte Eventualität Vorsorge trifft, auch dann, wenn diese Eventualität entfällt, zur Anwendung zu bringen. Zugegeben kann werden, dass es für die Pressbehörden nicht ohne Interesse sein mag, zu erfahren, ob eine periodische Druckschrift, deren Erscheinen angezeigt wurde, zu erscheinen aufgehört hat. Diesem Interesse trägt jedoch der zu den §§. 3 und 4 der Amtsinstruction in Pressachen ergangene Justizministerialerlass vom 8. October 1878, Z. 13392, Rechnung, welcher überdies ganz deutlich zum Ausdrucke bringt, dass die unterlassene Anzeige von Aenderungen in den Zeitabschnitten des Erscheinens nur dann zu bestrafen ist, wenn die durch die Pressbehörden zu pflegenden Erhebungen ergeben haben, dass beabsichtigt wird, die Druckschrift noch weiter erscheinen zu lassen, nicht aber dann, wenn sie überhaupt nicht mehr erscheinen soll. Der Nichtigkeitsbeschwerde des Anton K. musste daher in der bezeichneten Richtung aus dem von ihm geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde des §. 281, Z. 9, lit. a St. P. O. Folge gegeben, das erstrichterliche Urtheil behoben, Anton K. von der Anklage wegen Uebertretung nach den §§. 10 und 11 Pr. G. gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und demzufolge auch nach §. 390 St. P. O. von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt werden.

**1176. Wenn sich der Einwand ungehöriger Besetzung des Gerichtshofes (§. 281, Z. 1 St. P. O.) lediglich als ein Bekämpfen seiner Zuständigkeit darstellt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde mangels der Bezeichnung eines dem §. 281 St. P. O. entnommenen Nichtigkeitsgrundes in Ansehung dieses Beschwerdegrundes nach §. 1, Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, zurückzuweisen.**

Entscheidung vom 6. Juni 1895, Z. 6561.

Die Hauptverhandlung wider Josef P. wegen eines Pressdelictes, welche wegen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte vor einem nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, zusammengesetzten Senate begonnen hatte, wurde vertagt und gelangte erst zur Fortsetzung und Beendigung, als Schwurgerichte wieder in Wirksamkeit getreten waren. Darauf gestützt hatte der Angeklagte Abgabe der Strafsache an das Geschwornengericht beantragt, er war jedoch mit diesem Antrage abgewiesen worden und macht deshalb in der Beschwerde wider das unter dem 22. Februar 1895, Z. 6091 gefällte Endurtheil „wegen nichtgehöriger Besetzung des Gerichtshofes" den Nichtigkeitsgrund der Z. 1 des §. 281 St. P. O. geltend. In der Sitzung des Cassationshofes äusserte sich die Generalprocuratur hierüber ungefähr nachstehends:

Den angerufenen Nichtigkeitsgrund vermag das, worüber sich der Verurtheilte beklagt, überhaupt nicht herzustellen. In Wirklichkeit erhebt er die exceptio fori, während §. 281 St. P. O. in Z. 1 das Feststehen der Zuständigkeit des Urtheilsgerichtes geradezu voraussetzt und nur Unregelmässigkeiten in dessen Zusammensetzung zum Gegenstande nimmt. Beides zu identificiren, ist nicht statthaft. Mangel der Zuständigkeit hätte das Gesetz, wie im §. 216 St. P. O., auch hier in den Bereich des Nichtigkeitsgrundes ausdrücklich einbeziehen müssen. Allein auch aus dem Gesichtspunkte der Z. 4 des §. 281 St. P. O. erweist sich die Beschwerde unhaltbar.

Nach Rechtskraft der Anklageschrift die Zuständigkeit des in derselben bezeichneten Gerichtes zu bestreiten, wird Angeklagten im §. 219 St. P. O. untersagt; auch von einem irrthümlich in die Verhandlung eintretenden Erkenntnisgerichte können sie rechtswirksam den im §. 261 St. P. O. vorgesehenen Ausspruch nicht verlangen. Das Erkenntnisgericht selbst darf, wie die Regierungsmotive zu §. 219 St. P. O. darthun, seine Competenz nicht mehr in Frage stellen. Ein die Zuständigkeit betreffendes Rechtsmittel ist denn auch in Z. 6 des §. 281 St. P. O. den Processparteien nur unter der hier nicht zutreffenden Voraussetzung gewährt, dass der Erkenntnisgerichtshof mit Unrecht seine Zuständigkeit zugunsten des Schwurgerichtes verneint. Diese Rechtslage gilt aber zweifellos auch für den Bereich des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120; zugleich mit der Strafprocessordnung berathen, sanctionirt und kundgemacht, sind dessen Bestimmungen bei Formulirung des §. 219 St. P. O. sicherlich nicht übersehen worden. In ihm sucht die Beschwerde überhaupt vergeblich Unterstützung. Der Auslegung, dass zufolge des §. 4 des bezogenen Gesetzes eine noch unbeendete Hauptverhandlung, um vor dem Ausnahmegerichte fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht zu werden, gerade an jenem Tage begonnen haben müsse, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, lässt sich doch gewiss nicht zustimmen. Für zwei Fälle, die auseinander zu halten sind, wird in der Gesetzstelle vorgesorgt; nur auf den Fall, der in ihrem ersten Satze behandelt ist, bezieht sich die Vorschrift, dass §. 3 lediglich für eine Wiederholung der Verhandlung inbetracht komme. Die im zweiten Satze des §. 4 erwähnten Processe sind nach den Bestimmungen des §. 3 ausnahmslos durchzuführen. Die in der Beschwerde vertretene Ansicht muss nothwendig zu der Folgerung gelangen, dass Straffälle vor dem Ausnahmegerichte nicht mehr ausgetragen werden können, wenn in denselben vor Wiederaufleben der Geschwornengerichte zwar die Hauptverhandlung, aber ein gemäss §. 288 St. P. O. die Wiederholung der Verhandlung anordnendes Erkenntnis der Rechtsmittelinstanz erst nach diesem Zeitpunkte erfolgte. Und doch spricht die Gesetzstelle in dürren Worten aus, dass derlei Processe auf die im §. 3 bezeichnete Art zu Ende zu führen sind, und nirgends bietet sich ein Anhalt für die Annahme, dass sich das Verfahren ändere, je nachdem die Verhandlung bereits stattfand oder nur begann. Begonnen an dem Tage, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, ist sicherlich auch jene unbeendete Verhandlung, welche zwar während dieser Einstellung, aber vor jenem Zeitpunkte ihren Anfang nahm. Für die Richtigkeit der von der Generalprocuratur vertretenen Meinung bürgt auch der Gang der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause. Ein Redner hatte beantragt, dass Processe, in welchen zur Zeit der Einstellung der Geschwornengerichte die Hauptverhandlung begann, aber nicht zum Abschlusse gelangte, zu unterbrechen und den in Wirksamkeit tretenden Schwurgerichten zu überweisen seien. Darauf entgegnete der damalige Justizminister Dr. Glaser: „Mir scheint, die erste Forderung, die jedes Strafprocessgesetz stellen muss, ist doch wohl, dass eine begonnene Verhandlung nicht unterbrochen werde durch die Hineinziehung eines neuen Processgesetzes. Das erste Recht des Angeklagten ist, dass, wenn einmal eine Verhandlung begonnen hat, sie auch zu Ende geführt werde, wie sie begonnen hat und nicht in willkürlicher Weise durchkreuzt werden könne. . . Die Verhandlung muss von einem Ende zum anderen, von der Eröffnung der Sitzung bis zum Urtheile als etwas Einheitliches genommen werden. . . Der einzig correcte Vorgang scheint mir der zu sein, dass

man untersuche, ob die Hauptverhandlung begonnen hat, oder nicht. Hat sie begonnen, so scheint es eine gerechte Forderung, dass nach allen Seiten hin die begonnene Verhandlung nach der Procedur, nach welcher sie begonnen hat, auch zu Ende geführt werde.“ (S. Kaserer's Materialien, Band XIV, S. 33 und Mayer Österr. St. P. O., S. 309 bis 317).

Der Cassationshof beschloss die Nichtigkeitsbeschwerde nach Zulass der Bestimmungen des §. 1, Z. 2 und des §. 4, Z. 2 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, vermöge der Erwägung zu verwerfen, dass sich der auf Z. 1 des §. 281 St. P. O. gestützte Beschwerdegrund einem der im §. 281 St. P. O. angeführten Nichtigkeitsgründe überhaupt nicht unterstellen und demnach mittels einer Nichtigkeitsbeschwerde auch nicht geltend machen lässt.

**1177. Für die Beurtheilung der Frage, ob Gegenstände nach §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, von der Execution befreit sind, ist der Zeitpunkt der Executionsvornahme massgebend.**

Entscheidung vom 18. Juni 1895, Z. 7506. — II Senat.

Das Gesuch des Executen, Fleischhauers B, um Ausscheidung der ihm am 1. Februar 1895 gepfändeten und geschätzten Fleischhauerrequisiten (Eisschrank, Jauchenfass, Steirerwagen und Aehnliches) aus der Execution, wurde vom Erstrichter gemäss §. 2, Z. 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, bewilligt in Erwägung, dass der Execut laut Mittheilung der politischen Behörde sein Fleischergewerbe zwar am 28. November 1894 zurückgelegt, dasselbe jedoch am 10. Februar 1895 neuerdings angemeldet habe, und die erwähnten Gegenstände als zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung des Executen als Fleischhauer erforderlich anzusehen seien.

Ueber Recurs des Exequenten A wurde das obige Begehren des B vom Oberlandesgerichte abgewiesen, weil die in Execution gezogenen Gegenstände zur Ausübung des Fleischergewerbes überhaupt nicht unbedingt erforderlich sind, und diese Entscheidung vom Obersten Gerichtshofe aus folgenden Gründen bestätigt:

Die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, sind massgebend für die Vornahme der executiven Pfändung; bei der am 1. Februar 1895 erfolgten Pfändung der fraglichen Gegenstände aber war der Execut infolge der am 28. November 1894 erfolgten Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nicht Fleischer, er bedurfte also dieser Gegenstände damals zum Betriebe des heimgesagten Gewerbes nicht, das hiernach auf diese Gegenstände rechtmässig erworbene Pfandrecht seines Gläubigers kann aber durch die am 10. Februar 1895 erfolgte neuerliche Anmeldung des Fleischergewerbes ebenso wenig behoben werden, als dies der Fall wäre, wenn beim Schuldner Gegenstände, welche zum Betriebe eines andere Gewerbes nothwendig sind, gepfändet worden wären, und er dann dieses andere Gewerbe anmelden würde. Hiernach ist das Begehren um Ausscheidung der fraglichen Gegenstände ein im obcitirten Gesetze nicht begründetes.

**1178. Den Inhalt des Markenrechtes bildet die ausschliessliche Befugnis des Berechtigten, die von ihm erzeugte (oder dem Handelsverkehr zugeführte) Ware als von ihm herrührend, zu kennzeichnen. Diese Befugnis ist verletzt, auch wenn die unter seiner Marke oder einer täuschungsfähigen Nachbildung derselben unterschobene Ware sich beliebter oder sogar besser erweist, als jene des Berechtigten; dass die Absicht auf Einschränkung seines Absatzgebietes gerichtet sei, wird zur Strafbarkeit der Verletzung (§§. 23 und 25 M. G.) nicht erfordert.**

Entscheidung vom 25. Mai 1895, Z. 3044. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; Vertreter der Anklage: Advocat Dr. Julius Nejedlý; für den Angeklagten: Advocat Dr. Berthold Thorsch.

Der Cassationshof hat der von Dr. Z. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 1. December 1894, Z. 33188, womit Wenzel D. von der Anklage wegen des Vergehens gegen die §§. 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erkenntnisgericht verwiesen.

Gründe: Den Gründen des freisprechenden Urtheils zufolge nahm der Gerichtshof den objectiven Thatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens deshalb nicht als hergestellt an, weil die Vergleichung der geschützten Marken des Privatanklägers Dr. Z. mit den vom Angeklagten Wenzel D. verwendeten Marken solche Abweichungen nachweise, dass die inbetracht kommenden Marken selbst von einem gewöhnlichen Käufer unterschieden werden können, eine Täuschungsmöglichkeit somit nicht vorliegt. Als derlei besonders hervorstechende Unterscheidungsmerkmale führen die Urtheilsgründe an: die rothe Marke (für Himbeerlimonade) und die grüne Marke (für Citronenlimonade) des Angeklagten unterscheiden sich von der Schutzmarke des Privatanklägers durch den Druck, die etwas dunklere Farbe, sowie auch durch die Anordnung der Farben; während die rothe Schutzmarke des Anklägers auf rothem Grunde einen weissen (soll wohl richtig heissen, einen Gold-) Druck trägt, sei dies bei der correspondirenden Marke des Angeklagten umgekehrt. Bei der runden (für destillirtes Sodawasser gebrauchten) Marke des Anklägers findet der Gerichtshof als kennzeichnendes Merkmal das in der Mitte der Marke befindliche Kreuz, welches auf der diesbezüglichen Marke des Angeklagten fehlt. Ueberdies sei auf allen Marken des Angeklagten im Gegensatze zu jenen des Privatanklägers die Firma desselben auf eine auf den ersten Blick in die Augen fallende Weise eingestellt. Allein die eben hervorgehobenen Unterscheidungsmerkmale und die daran geknüpfte Schlussfolgerung lassen nicht zweifeln, dass der Gerichtshof das Wesen und den Zweck des Markenschutzgesetzes nicht klar erfasste und sich bei seinem Freispruche von einer rechtsirrthümlichen Anschauung leiten liess. Das Object der nach §. 25 M. G. erforderlichen Vergleichung bildet das Gesammtbild der Marken; nur der Gesammteindruck, welchen dieselben gewähren, ist für das Moment ihrer Aehnlichkeit entscheidend, in ihm tritt jener Effect hervor, der dem Berechtigten durch den Schutz seiner Marke im Handelsverkehre zu Theil werden soll. Bei dieser Vergleichung muss an den gewöhnlichen Käufer der Ware gedacht werden, der nicht selten auf einer niederen Bildungsstufe steht und zuweilen des Lesens gar nicht kundig ist. Es muss ferner berücksichtigt werden, dass dem Käufer die echte Marke regel-

mässig nicht zur Verfügung steht, dass er die Prüfung aus dem Gedächtnisse vorzunehmen hat und diesem wird sich in der Mehrzahl der Fälle doch nur die Configuration der Marke und ihr Farbeneindruck eingeprägt haben, wogegen subtile Abweichungen, unwesentliche Einzelnheiten bei dem Zustandekommen des Erinnerungsbildes ganz in den Hintergrund treten. Darnach kann es nicht darauf ankommen, dass Farbenelemente in des Klägers Marke um eine Nuance dunkler oder in einem Detail anders gestellt erscheinen. Die vom Gerichtshofe betonte Verschiedenheit der Schrift kommt ausserbetracht, da nicht festgestellt ist, dass sie durch ein differencirendes Alphabet, Ort und Art der Anbringung u. dgl. den Eindruck des Markenbildes erheblich verändere. Eben deshalb erweist es sich nicht ausschlaggebend, dass der Angeklagte seine Firma an Stelle der klägerischen in die Marken eingestellt hat; lehrt doch die Erfahrung, dass sich sehr viele Käufer mehr an das figurative Bild der Marken, als an die in demselben vorkommenden Worte halten. Auch das in der weissen, runden Marke des Klägers (für destillirtes Sodawasser) ersichtliche Kreuz kann bei einer Vergleichung, bei welcher nicht beiderlei Marken neben einander liegen, als Unterscheidungsmerkmal nicht inbetracht kommen . . . .

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, dass der Ausspruch des Gerichtshofes, wornach der objective Thatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens nicht als vorliegend angenommen wurde, auf eine Verkennung der dem Richter durch das Gesetz auferlegten Pflicht zurückzuführen ist, die nicht darin besteht, mit kritischem Blicke alle diejenigen Momente sorgfältig zusammenzutragen, durch welche die Identität der verglichenen Marken thatsächlich aufgehoben wird, sondern vielmehr darin, denjenigen Standpunkt ins Auge zu fassen, welchen nach dem Vordargestellten der gewöhnliche Käufer, insbesonders bei einem geringwertigen Gebrauchsartikel, in der Regel einzunehmen pflegt. Die in den Gründen des angefochtenen Urtheils zum Ausdrucke gelangte Rechtsansicht lässt sich aber mit dem Gesetze auch insofern nicht vereinigen, als der Gerichtshof den Dolus des Angeklagten aus dem Grunde nicht vorhanden erachtete, weil den Angaben der Zeugen Josef H. und Anton S. und der in der Verhandlung (strafprocessordnungswidrig) verlesenen Erklärung zahlreicher Insassen von Kladno vom 13. November 1894 entnommen wurde, dass in Kladno die Producte des Angeklagten beliebter seien, als jene des Klägers. Darin tritt ein völliges Verkennen dessen zutage, was als Gegenstand des Markenrechtes und im Sinne des §. 23 M. G. als Dolus anzusehen ist. Es handelt sich um das Recht des Klägers, als Producent anerkannt zu werden; zu verlangen, dass ihm kein fremdes Product unterschoben werde. Dieses Individualrecht aber ist auch dann verletzt, wenn sich die unterschobene Ware beliebter oder sogar besser als jene des Markenberechtigten erweist. Die Absicht, des Klägers Absatzgebiet einzuschränken, bildet kein Thatbestandsmerkmal; die Frage nach dem Schaden ist lediglich für den Straf- und Ersatzanspruch von Bedeutung . . . .

Aus den Gründen des angefochtenen Urtheils ist nicht zu entnehmen, welche besondere, einen strafbaren Eingriff in das Markenrecht des Privatanklägers darstellende Handlung der Angeklagte neben der Nachbildung der Marken gesetzt hat, was der judex facti festzustellen um so mehr berufen erscheint, als sich vorliegenden Falls die Anklageschrift in einer alternativen Anführung der im Gesetze aufgezählten strafbaren Eingriffsarten ergeht. Ebensowenig erscheint in den Urtheilsgründen das Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit ins Klare gesetzt. Erweist sich hienach die

Nichtigkeitsbeschwerde, insofern sie unter Anrufung der Z. 9 a des §. 281 St. P. O. die dem Freispruche zugrunde gelegte Rechtsansicht als rechtsirrthümlich bekämpft, berechtigt, so war, ohne in eine Erörterung der weiter geltend gemachten Nichtigkeitsgründe eingehen zu müssen, das angefochtene Urtheil als nichtig aufzuheben und die Strafsache, weil in dem Urtheile nicht jene Thatsachen festgestellt erscheinen, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zugrunde zu legen wären, nach Vorschrift des §. 288, Z. 3 St. P. O. zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das erkennende Gericht zu verweisen.

**1179. Wer eine Sache, welche er im guten Glauben an sich brachte, in einem der später erlangten Kenntnis von ihrer Abstammung aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) nachfolgenden Zeitpunkte verhehlt oder verhandelt, haftet nach §. 185 St. G.**

Entscheidung vom 8. Juni 1895, Z. 3484. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Ritter von Girtler.

Der Cassationshof verwarf die von Benedict T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Bozen vom 16. Februar 1895, Z. 879, womit der Beschwerdeführer des Verbrechens der Theilnehmung an der Veruntreuung im Sinne der §§. 185, 186 a St. G. schuldig erkannt wurde.

Gründe: In thatsächlicher Beziehung nimmt das angefochtene Urtheil als erwiesen an, es habe der Angeklagte am 2. Jänner 1895 das auf den Namen der Josefine H. lautende, derselben durch Anna R. veruntreute Sparcassebuch über eine Einlage von 103 fl. 53 kr. von der letzteren als Pfand für ein ihr gegebenes Darlehen von 70 fl. in Empfang genommen und, wenn auch nicht im Momente der Empfangnahme, so doch unmittelbar darauf noch am selben Tage in unzweideutiger Weise davon unterrichtet, dass das Sparcassabuch der Josefine H. veruntreut wurde, auf Grund desselben ungeachtet der Kenntnis von seiner verbrecherischen Provenienz am 3. Jänner 1895 die gesammte Einlage sammt Zinsen erhoben und für sich behalten. In der Unterstellung dieser That unter die Strafnorm des §. 185 St. G. lässt sich eine unrichtige Gesetzanwendung nach keiner Richtung hin wahrnehmen. Wenn auch im Hinblick auf die im Momente der Empfangnahme des fraglichen Sparcassabuches constatirte bona fides des Angeklagten von einem gemäss §. 185 St. G. straffälligen Ansichbringen desselben keine Rede sein kann, so wurde doch in der nachfolgenden, bereits von der Kenntnis der verbrecherischen Provenienz desselben begleiteten Bethätigung des Angeklagten mit Recht das Verhandeln einer veruntreuten Sache angenommen. Die veruntreute Sache verliert keineswegs ihre Eigenschaft als veruntreut, wenn sie ins Eigenthum (§. 367 a. b. G. B.) oder in den Pfandbesitz (§. 456 a. b. G. B.) einer dritten Person redlicher Weise gelangte. Das vitium rei inhaerens wird durch die bona fide possessio nicht geheilt, da durch die bona fides des Erwerbers im Momente der Besitzerwerbung die durch das Delict dem bisherigen berechtigten Eigenthümer, respective Besitzer geschaffene widerrechtliche Vermögenslage nicht aufgehoben wird. Jede weitere Verfügung des neuen Erwerbers erhält vielmehr den rechtswidrigen Zustand aufrecht, indem hiedurch dem Beschädigten

die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt erschwert, respective unmöglich gemacht wird. Das trifft bereits bei der blossen weiteren Verwahrung beziehungsweise Verhehlung der Sache zu, umsomehr aber dann, wenn dieselbe verhandelt, veräussert wird, da hiemit die Perpetuirung der Rechtswidrigkeit verbunden ist. Erfolgte nun dies Verhandeln zu einer Zeit, wo der Angeklagte bereits Kenntnis von der verbrecherischen Provenienz der Sache hatte, so vermag der Umstand, dass er vorher die Sache bona fide erworben hatte, und dass die böse Absicht nach §. 1 St. G. dem Erwerbe nachfolgte (mala fides superveniens), die Straffälligkeit des nachträglich gesetzten Verhandelns unter dem Gesichtspunkte des §. 185 St. G. nicht zu beirren, da das Gesetz in dieser Beziehung keinen Unterschied statuirt. Umsoweniger aber kann im gegebenen Falle der Angeklagte sich auf seine bona fides berufen und Straflosigkeit in Anspruch nehmen, wenn erwogen wird, dass derselbe über seine Pfandforderung per 70 fl. hinaus die ganze Sparcassaeinlage einlöste und sich zueignete, wozu er selbst vom Standpunkte des §. 456 a. b. G. B. nicht berechtigt war (§. 461 a. b. G. B.). Der unter dem Gesichtspunkte des §. 281, Z. 10 St. P. O. erhobene Einwand, dass die That des Angeklagten lediglich als Uebertretung der Theilnehmung an der Veruntreuung nach §. 464 St. G. qualificirt werden könnte, weil höchstens der sich auf 33 fl. 53 kr. belaufende Ueberschuss des Erlöses in Rechnung gebracht werden durfte, findet seine Widerlegung in der Erwägung, dass für die criminelle Eigenschaft der That nicht der etwaige Vortheil und Nutzen des Theilnehmers, sondern der Wert des verhandelten Objectes massgebend ist und dieser sich mit 103 fl. 53 kr. darstellt. Es vermag aber auch der Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 367 und 456 a. b. G. B. nicht verwertet zu werden (wie die Beschwerde vermeint), um der Handlungsweise des Angeklagten die Eigenschaft einer widerrechtlichen zu benehmen, respective den behaupteten Strafausschliessungsgrund des §. 2, lit. e St. G. zur Existenz zu bringen. Denn abgesehen davon, dass gemäss §. 338 a. b. G. B. auch der redliche Besitz in einen unredlichen übergehen kann, dass ferner auch die im §. 368 a. b. G. B. angeführten Voraussetzungen die Redlichkeit des Besitzes an und für sich ausschliessen, so betreffen die angerufenen Bestimmungen des a. b. G. B. lediglich die civilrechtliche Seite des Rechtsverhältnisses eines bona fide Besitzers zum berechtigten Eigenthümer, respective Vorbesitzer, und die daraus sich ergebenden vermögensrechtlichen Consequenzen können in keiner Weise die Bestimmungen des Strafgesetzes derogiren und deren Anwendung dort beirren, wo festgestelltermassen dolos widerrechtliche Handlungen gesetzt wurden. Ist gemäss §. 364 a. b. G. B. selbst der Eigenthümer in der Ausübung seiner Rechte durch öffentlich rechtliche Rücksichten eingeschränkt, so muss dies bezüglich aller anderen Rechtsverhältnisse gelten, insofern solche in das Gebiet des Strafgesetzes fallen. Wenn aber die Beschwerde aus den Bestimmungen der §§. 367 und 456 a. b. G. B. einen Thatirrthum von der Qualität des §. 2, lit. e St. G. auf Seite des Angeklagten abzuleiten versucht, so übersieht dieselbe, dass diese Bestimmungen vom Bestande eines strafrechtlich qualificirten Dolus absehen, und dass die Vertheidigung des Angeklagten ihrem Wesen nach nur dahin geht, er habe sich in Unkenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befunden, was gemäss §. 3 St. G. die Zurechnung der That nicht ausschliesst. Es musste somit die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

**1180. Nachbarrecht. Delictsfähigkeit juristischer Personen. Verbindlichkeit zum Schadenersatze im Falle eines durch die Ausübung des Eigenthumsrechtes erfolgenden Eingriffes in die Rechte eines Dritten (§§. 364, 1305 a. b. G. B.).**

Entscheidung vom 5. Juni 1895, Z. 5037. — Plenarsenat.

A, Eigenthümer des Hauses Nr. 15, und das Land Steiermark als Eigenthümer des Hauses Nr. 13 sind Nachbarn. Letzteres beschloss an Stelle seines zu demolirenden Hauses einen Erweiterungsbau zum Landhause zu führen. Das Land hat in Ausführung dieses Beschlusses und in Befolgung der Bestimmungen der Bauordnung um die bezügliche Bewilligung angesucht und dieselbe erhalten, wobei amtlich constatirt wurde, dass die zwischen den Häusern Nr. 13 und 15 befindliche Stirnmauer (Giebelmauer) als Stützpunkt für beide Häuser dient, und die Benützung derselben thatsächlich eine gemeinschaftliche ist, dass die Demolirung des Hauses Nr. 13 nur unter der Bedingung gestattet wird, dass diese Stirnmauer als gemeinschaftliche Mauer belassen bleibt, und dass zum Schutze derselben alle Vorschriften, welche durch die Regeln der Kunst und Wissenschaft geboten sind, angewendet werden, und insbesonders eine fachgemässe Pölzung dieser Stirnmauer gegen jene des eigenen Neubaues des Landes vorgenommen werden muss. Das Land hat nach Vorbringung der Pläne mit der Ausführung des Baues einen behördlich concessionirten Baumeister betraut und im Laufe der Bauführung sich zu allen erforderlichen Schutzmassregeln, welche zur Wahrung der Integrität des Hauses Nr. 15 beantragt wurden, freiwillig bereit erklärt. Es stellte sich aber im Laufe der Zeit heraus, dass infolge des Neubaues im Hause Nr. 15 Risse und Sprünge entstanden sind, und dasselbe schliesslich baufällig wurde. Nun trat A mit Klage auf und begehrte den Ersatz des ihm durch den von dem geklagten Lande geführten obenerwähnten Neubau an seinem Hause Nr. 15 zugefügten Schadens, und zwar wegen unterlaufener grober Fahrlässigkeit volle Genugthuung bis zur Höhe von 32000 fl.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen. Gründe: Geklagterseits werden diesem Anspruche nachstehende Einwendungen entgegengesetzt: 1. Die Klage sei gerichtet gegen das Herzogthum Steiermark, also gegen eine juristische Person, welcher eine böse Absicht oder sonst ein grobes Verschulden nicht imputirt werden könne; dieselbe konnte nur gegen physische, delictsfähige Personen erhoben werden, und deshalb sei die Person des Geklagten verfehlt. 2. Die Ursache des jetzigen derouten Bauzustandes des Hauses Nr. 15 sei nicht in der Führung des Neubaus zu suchen, vielmehr in den organischen Gebrechen des besagten Hauses, welche, latent bereits lange vorhanden, bei dieser Gelegenheit zu Tage getreten seien; es mangle daher der ursächliche Zusammenhang zwischen der beanständeten Handlung des Geklagten und dem eingetretenen Schaden. 3. Der Bau wurde geführt kraft des Rechtes des Eigenthümers, weshalb dieser beim Mangel jedes Verschuldens nach §. 1305 a. b. G. B. vor jeder Verantwortung geschützt sei. Ad 1. Diese Einwendung kann als grundhältig nicht erachtet werden. Gemäss des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, womit die Landesordnung für das Herzogthum Steiermark sanctionirt wurde, erscheint das Herzogthum Steiermark als juristischer Träger des Landesvermögens (§. 20), und wird der Landesausschuss als Verwaltungs- und Executivorgan, beziehungsweise als Repräsentant der Landesvertretung erklärt

(§§. 26 und 28). Diesemnach ist das Herzogthum Steiermark als eine juristische Person anzusehen, welche in allen Rechtsangelegenheiten durch den Landesausschuss vertreten wird. Es erscheint auch bei der Realität Nr. 13 das Herzogthum Steiermark als Eigenthümer einverleibt. Es geniesst sonach das Land Steiermark in seiner Eigenschaft als moralische Person gemäss §. 26 a. b. G. B. in der Regel gleiche Rechte, wie die natürlichen Personen, und kann Verträge schliessen, Rechte erwerben und aufgeben, von dem Beschädiger seiner Rechte Ersatz fordern u. a. m. Zu der mit dem Begriffe einer juristischen Person nothwendig verbundenen Fiction der Rechtsfähigkeit tritt aber noch die weitere Fiction der Handlungsfähigkeit und damit naturgemäss die der Willensbestimmung zu einem bestimmten und daher auch zu einem rechtswidrigen Handeln; denn vindicirt man der juristischen Person die Fähigkeit, sich durch Verträge zu obligiren, so muss derselben auch nothwendig die freie Willensbestimmung zugestanden werden, da ohne Willensäusserung der Abschluss von Rechtsgeschäften nicht denkbar wäre. Geht man aber bei Construirung einer intellectuellen Rechtsperson so weit, dann muss auch zugegeben werden, dass der Wille derselben sich in einem rechtswidrigen Thun verkörpern kann, und damit ist das Postulat der Ersatzpflicht unabweisbar. Es wird auch in der That bei Verletzung obligatorischer Verhältnisse (sog. Schuldverhältnisse) die Ersatzverbindlichkeit an Seite der juristischen Person fast allgemein, und zwar auch aus dem weiteren Grunde anerkannt, weil die derart entstandene Entschädigungsverbindlichkeit nur eine Modification der ursprünglichen Verpflichtung bildet. Damit muss folgerichtig aber auch die Ersatzpflicht bei Delicten zugegeben werden, da in dem einen wie in dem anderen Falle eigenes Verschulden wesentlich gefordert, beziehungsweise subintelligirt wird. Hiefür spricht auch der weitere Umstand, dass der durch das Delict des Stellvertreters einer juristischen Person Verletzte des Schutzes nicht minder bedarf, als wenn die Verletzung von einer physischen Person ausgegangen wäre; ja noch mehr, es erweist sich dieser Schutz um so nothwendiger, als der von juristischen Personen, zum Beispiele von grösseren industriellen Unternehmungen verursachte Schade oft viel grössere Dimensionen annehmen wird, als bei Privaten, und der Beschädigte nur in den seltensten Fällen zu einem Ersatze gelangen würde, wenn er sich wegen seines Schadens bei den Stellvertretungsorganen der Unternehmung zu erholen angewiesen wäre. Einer juristischen Person das Recht auf Schadenersatz einzuräumen, dieselbe jedoch für durch ihre Organe verursachten Schaden immun erklären, hiesse den Rechtssubjecten im Staate eine ganz ungleiche Rechtsstellung zuweisen, wobei die juristischen Personen ein Privilegium der weittragendsten Bedeutung gegenüber den natürlichen Personen geniessen würden. Greift man daher schon aus zwingenden Gründen des Rechtsverkehres zu der Construction einer moralischen Person, dann muss dieselbe nicht bloss rechtsfähig, sondern auch ersatz-, beziehungsweise delictsfähig gestaltet werden. Dieses aus logischen Gründen gewonnene Resultat findet auch seine gesetzliche Anerkennung in den §§. 337 und 335 a. b. G. B., indem nach §. 337 der Besitz einer Gemeinde nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der Machthaber derselben zu beurtheilen ist, und §. 335 den unredlichen Besitzer (Gemeinde) verhält, allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. Denselben Grundsatz bringt auch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, über die Haftpflicht der Unternehmung einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen Eisenbahn, wo die Unternehmung das Verschulden des Betriebspersonals zu vertreten

hat, zum Ausdruck. Daraus folgt aber, dass das Herzogthum Steiermark als juristische Person allerdings delictsfähig erscheint und wegen Verletzungen ex delicto ersatzpflichtig werden kann, wenn durch den jure repraesentationis handelnden Landesausschuss oder durch die von demselben bestellten Organe in rechtswidriger Weise einem Dritten ein Schade zugefügt worden sein sollte. Es kann daher in Rücksicht darauf, dass das Land Steiermark als Eigenthümer des Hauses Nr. 13 den fraglichen Neubau geführt hat, und Kläger seinen Ersatzanspruch aus dem durch diese Bauführung ihm angeblich erwachsenen Schaden ableitet, mit Grund nicht behauptet werden, dass die Person des Geklagten verfehlt sei.

Ad 2 und 3. Bevor in die Würdigung der weiteren Einwendungen eingegangen wird, sollen nachstehende Bemerkungen vorausgeschickt werden. Die vorliegende Klage ist nach ihrer rechtlichen Natur eine Schadenersatzklage im Sinne des 30. Hauptstückes a. b. G. B. und geht auf Ersatz der vollen Genugthuung. Jede Ersatzverbindlichkeit hat zur nothwendigen Voraussetzung, dass der Kläger den gerichtsordnungsmässigen Beweis darüber erbringe, dass ihm thatsächlich ein Schade zugegangen ist, und in welchem Umfange dies geschehen sei, dass dieser Schade auf eine Handlung oder Unterlassung des Geklagten als die denselben bewirkende Ursache zurückzuführen sei (Causalnexus), und dass die schädigende Handlung eine schuldhafte, d. h. eine dem objectiven Rechte widerstreitende, daher rechtswidrige sei. Die an dem klägerischen Hause constatirten Schäden bestehen in Rissen und Sprüngen in den Mauern, Decken, Gewölben, Pfeilern und Gurten (Gewölbbogen), in Quetschungen von Steinen und Ziegeln, in Abblätterungen des Verputzes und in Deformationen in Fenstern und Thüren infolge eingetretener Setzung des Hauses gegen den landschaftlichen Neubau. Aus den durch die Beweisergebnisse festgestellten Umständen geht mit zweifelloser Sicherheit hervor, dass der Bauzustand des Hauses vor Beginn des Neubaues, wenn auch nichtsweniger als ein guter, so doch ein wesentlich besserer war, als der später eingetretene, dass das Haus vorher anstandslos bewohnbar war, wogegen dasselbe nach Inangriffnahme der Fundirungsarbeiten beim Hause Nr. 13 sich bis zur Baufälligkeit verschlechterte, so dass zur amtlichen Delogirung der Wohnparteien geschritten werden musste, dass daher seit dem obigen Zeitpunkte eine fortschreitende Verschlechterung des Bauzustandes und dadurch eine Wertsverminderung des Bauobjectes, sonach ein positiver Schade eingetreten ist. Schon diese Thatsachen, sowie die Beschaffenheit der gemeinschaftlichen Giebelmauer geben auch für die Beurtheilung des ursächlichen Zusammenhanges marcante Anhaltspunkte. Die Sachverständigen constatiren, dass durch die Demolirung des Hauses Nr. 13 unzweifelhaft Mauern entfernt wurden, welche als Stützen für die nun freigewordene Hauptgiebelmauer längs des ganzen neuen Lichthofes dienten, so dass nunmehr diese Giebelmauer für den Schub der Gewölbe im Parterre und in der Küche des I. Stokwerkes sowie für den Druck eines Mantelgewölbes in der Küche des III. Stockes aufzukommen hat. Dass eine derart construirte alte Mauer diesem Drucke nicht vollkommen gewachsen war, liegt auf der Hand. Die Sachverständigen erklären sonach auch, dass durch den Abbau des Hauses Nr. 13 und den Anbau beim Nachbarhause Nr. 15 Setzungen und Pressungen eingetreten sind, welche auch grösstentheils die im Befunde geschilderten neuen Sprünge am Hause Nr. 15 verursachten und auch eine grosse Anzahl alter schon früher vorhanden gewesener Risse wieder geöffnet, respective erweitert haben dürften; ferners bezeichnen dieselben die

Führung des Neubaues Nr. 13 als die unmittelbare Ursache (Anlass) der ganz unvermeidlichen Setzungen im Hause Nr. 15. und erklären den heutigen Zustand des letzteren als die Folge des Zusammenwirkens der Ausführung des besagten Neubaues mit Tieferlegung des Kellers, des Alters des Hauses Nr. 15 und des im Einzelnen schlechten Bauzustandes desselben. Dadurch ist aber in überzeugender Weise nachgewiesen, dass die durch Verschlechterung des Bauzustandes des Hauses Nr. 15 bewirkte Wertsverminderung desselben, d. i. der eingetretene Schade, auf die Führung des fraglichen Neubaus beim Nachbarhause Nr. 13, also auf eine Willensbethätigung des geklagten Landes insofern zurückzuführen ist, als diese Handlungsweise den Schaden mitverursacht hat, womit das weitere Schadenersatzrequisit des Causalnexus zu ungunsten der Geklagten bejaht erscheint. Dagegen aber liegt die dritte Voraussetzung einer Ersatzverbindlichkeit, nämlich ein civilrechtlich imputables Verschulden des Geklagten nicht vor, und muss die bezügliche Einwendung des Geklagten ad 3. als zutreffend bezeichnet werden. In dieser Richtung erbietet sich Kläger in der Klage zum Beweise, dass die vorgefundenen und seither an Umfang zugenommenen Schäden und Deformationen an seinem Hause auf ein bei der Demolirung und Aufführung des Neubaues unterlaufenes Verschulden oder doch auf ein imputables Versehen der Gegenseite zurückgeführt werden müssen. Bei der viel umstrittenen Frage, ob ein schuldfreies Handeln eine Schadenersatzpflicht begründet, stehen sich zwei principiell verschiedene Ansichten gegenüber, nämlich eine subjective, welche diese Verpflichtung auf das Verschulden basirt und den Grundsatz vertritt, dass beim Abgange eines Verschuldens der Schade denjenigen trifft, in dessen Eigenthum oder Person er sich ereignet hat, und eine objective, welche diese Verpflichtung in dem Bestande eines Herrschafts- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses an dem schädigenden Objecte, oder in einer, wenn auch nicht zurechenbaren Handlung des Beschädigers begründet findet. Dass die erstere Anschauung für das österreichische Schadenersatzrecht in dem a. b. G. B. die gesetzliche Sanction gefunden hat, wird sich aus nachstehender Betrachtung ergeben. Schon nach der Fassung des §. 1295 a. b. G. B., wornach jedermann berechtigt ist, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens zu fordern, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, sowie aus der Bestimmung des §. 1294 a. b. G. B., welcher die willkürlich widerrechtliche Beschädigung in böser Absicht oder aus Versehen als „Verschulden" bezeichnet, ergibt sich die Richtigkeit des Grundsatzes, dass nur die schuldbar zugefügte Beschädigung den Beschädigten zur Ersatzforderung autorisirt. Ergänzend normirt der in negativer Form gefasste §. 1306 a. b. G. B. „den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig". Endlich bezeichnet §. 1294 als Quellen der Beschädigung eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung einerseits oder einen Zufall anderseits und bringt in Verbindung mit §. 1311 a. b. G. B., welchem zufolge der blosse Zufall denjenigen trifft, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet (casum sentit dominus), gleichfalls den Gedanken zum Ausdruck, dass nur ein schuldbares Handeln zum Schadenersatze verpflichtet, dagegen ein aus einem schuldfreien Gebaren erwachsender Schade als Zufall vom Beschädigten zu tragen ist. Daraus ergibt sich, dass der von Ihering (das Schuldmoment im römischen Privatrecht) für das römische Recht verkündete Grundsatz: „ohne Schuld keine Verantwortlichkeit für die That, d. h. keine Verpflichtung zum Schadenersatz; nicht der

Schaden verpflichtet zum Schadenersatz, sondern die Schuld" als Gesetzesregel in das österreichische Privatrecht Eingang gefunden hat. Allerdings ist dieser Grundsatz durch nicht seltene Ausnahmen unterbrochen, in welchen der Berechtigte auch den mit der ordentlichen Rechtsausübung verbundenen Schaden dritter Personen zu vergüten hat. Hieher gehört die Verpflichtung des Eigenthümers, welcher Bienenschwärme oder entlaufene Hausthiere auf fremdem Grunde verfolgt (§. 384 a. b. G. B.), die Haftung des Verlobten für den Schaden aus dem Rückgange der Verlobung (§§. 45 und 46), die Haftung des Pfandgläubigers (§. 460), des Verwahrers für den Zufall in dritter Hand (§. 965), des Mieters oder Pächters für das Verschulden des Afterbestandnehmers (§. 1111), des Arbeitgebers (§. 1155 a. b. G. B.), und kommen derartige Fälle auch in anderen Gesetzen (z. B. Jagd- und Fischereigesetzen) vor. Allein alle diese und andere Ausnahmen dürfen nicht in die verkehrte Regel, dass allgemein nicht nur der verschuldete, sondern auch der schuldlos verursachte Schade zu prästiren sei, umgewandelt werden, vielmehr lassen die früher bezogenen, in dem vom Schadenersatzrechte ex professo handelnden 30. Hauptstücke des a. b. G. B. eingeschalteten Normen keinem Zweifel Raum, dass sich die zuletzt angeführten Fälle der Haftung für schuldfreies Handeln zu dem in den §§. 1295, 1306 und 1311 a. b. G. B. aufgestellten Grundsatze verhalten, wie Ausnahmen zu der Regel. Weil nun Ausnahmen von einem gesetzlich geregelten Principe strenge zu interpretiren sind und nur dort und insoweit Anspruch auf Geltung haben, als das Gesetz solche zulässt, weil weiters die Anschauung, dass der aus der Bauführung des Eigenthümers auf seinem Grund und Boden entstandene Schade auch dann zum Ersatze verpflichte, wenn hiebei dem Bauführer kein Verschulden nachgewiesen werden kann, in keinem Gesetze eine Stütze findet, beziehungsweise eine diesfällige Ausnahme in keinem Gesetze vorgesehen ist, so ergibt sich für den gegenständlichen Streitfall die unabweisbare Consequenz, dass die Ersatzpflicht des geklagten Landes nur begründet sein kann, falls ihm ein Verschulden, d. i. ein dem objectiven Rechte widerstreitendes Verhalten nachgewiesen wird. Kläger findet nun unter Anderem auch darin auffallende Sorglosigkeit anlässlich des fraglichen Neubaues, dass die übernommene Verpflichtung zur unveränderten Erhaltung der gemeinschaftlichen Giebelmauer durch mangelhafte Unterfahrung und durch Belastung infolge Aufführung einer neuen Mauer auf dieselbe verletzt, und unterlassen worden sei, die mehrgedachte Giebelmauer vor Beginn des Baues auf ihre Haltbarkeit genau zu untersuchen. Gegen diese Behauptungen spricht aber Folgendes: Dass diese Mauer „unverändert" zu belassen sei, ist nirgends gesagt, und wenn behauptet wird, dass dies bei Abfassung des stadträthlichen Protokolles intendirt war, was schon daraus hervorgehe, dass in anderen Urkunden von dem unveränderten Bestande dieser Mauer die Rede sei, so ist dagegen zu erinnern, dass eine unrichtige Citation nichts beweist, und überdies das Wort „unverändert" in anderen Urkunden nicht mehr vorkommt, daher auf diesen für die Behörde nebensächlichen Umstand offenbar kein besonderes Augenmerk gerichtet wurde. Ueberdies erklären die Sachverständigen, dass ein mit der Bauart derlei alter Häuser vertrauter Baumeister eine Bürgschaft für die „unveränderte" Erhaltung dieser Giebelmauer umsoweniger übernehmen könnte, als die Bausohle des neuen Gebäudes tiefer liegt als die des alten Nachbargebäudes. Daraus ergibt sich, dass das Land eine Verpflichtung zur unveränderten Erhaltung der gedachten Mauer niemals übernehmen konnte, und dass dieselbe, insoweit dies möglich war, in dem früheren Zustande

erhalten wurde. Es ist ferners hervorzuheben, dass laut Baucommissionsprotokolles die fragliche Giebelmauer einer eingehenden Untersuchung unterzogen und zu diesem Zwecke auch Oeffnungen in derselben ausgebrochen wurden, so dass das Land zu weiteren Untersuchungen keinen Anlass hatte. Auch wäre eine weitere Untersuchung dieser Mauer auf Seite des Klägers ohne Gestattung desselben unzulässig, und die Gestattung dieser Untersuchung auch kaum zu erreichen gewesen; allerdings bemerken die Sachverständigen, dass vor Tieferlegung des Kellers im Hause Nr. 13 sich eine vollständige Sicherung der Giebelmauer empfohlen hätte, fügen jedoch bei, dass dadurch die Benützbarkeit der bezüglichen Räume im Hause Nr. 15 für die Dauer der Bauarbeiten bei Nr. 13 ausgeschlossen worden wäre, eine Eventualität, welcher Kläger schwerlich zugestimmt haben würde. Uebrigens wird der beobachtete Vorgang bei Aushebung des Kellers im Hause Nr. 13 als bautechnisch richtig bezeichnet. Aus dem fachmännischen Urtheile betreffend die Untersuchung der Giebelmauer ergibt sich, dass von Seite des geklagten Landes diesbezüglich alles vorgekehrt wurde, was auf seinem Territorium ausführbar war, und dass eine weitere Unterfahrung auf das klägerische Herrschaftsgebiet übergegriffen hätte, wozu die Zustimmung des Klägers erforderlich gewesen wäre. Was endlich die gerügte Mehrbelastung der Giebelmauer durch die Giebelüberbauung des Hauses Nr. 13 anbelangt, erklären die Sachverständigen, dass die gemeinschaftliche Mauer dadurch nur theilweise belastet wurde. Ueberblickt man das Beweisergebnis hinsichtlich jener Thatsachen, aus welchen Kläger die bei der Bauführung unterlaufene grobe Fahrlässigkeit ableiten zu können glaubt, so gelangt man zu dem Schlusse, dass Kläger den Beweis hiefür nicht nur nicht erbracht hat, sondern dass vielmehr der Abgang jedes Verschuldens bei der Bauführung zugunsten des Landes festgestellt erscheint. Hiezu kommt noch der weitere wichtige Einwand, dass das Land durch den Abbruch des Hauses Nr. 13 und den Aufbau eines neuen Hauses an Stelle des alten nur von dem ihm als Eigenthümer zustehenden Befugnisse Gebrauch gemacht hat, und daher für den aus dem Gebrauche seines Rechtes resultirenden Schaden nicht verantwortlich gemacht werden könne. Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken: Das österreichische Privatrecht hält an dem natürlichen Gesichtspunkte der Freiheit des Eigenthumes fest, indem es im §. 362 a. b. G. B. die willkürliche Benützung der Sache als Regelfall normirt. Demnach ist bei Regelung der Nachbarverhältnisse die freie und unbeschränkte Benützung des Grundstückes oder Gebäudes als grundsätzlicher Ausgangspunkt zu nehmen und die Gebundenheit der Eigenthumsbefugnisse zugunsten des Nachbars nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, und sind solche Ausnahmen nur insofern zuzugestehen, als dieselben im Gesetze begründet sind. In Consequenz dessen bestimmt §. 1305 a. b. G. B., dass derjenige, welcher von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten hat. Die lebhaft darüber geführte Controverse, in welcher Weise der Passus „innerhalb der rechtlichen Schranken“ zu interpretiren sei, entscheidet §. 364 a. b. G. B. dahin, dass die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern statthabe, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Damit sind die Beschränkungen des Eigenthumsrechtes für den gegenständlichen Streitfall klar determinirt. Es verbietet nämlich das Gesetz einen Uebergriff in das

räumliche Herrschaftsgebiet des Nachbars und die Verletzung eines positiven Rechtes eines Dritten und nicht etwa bloss der wirtschaftlichen Interessen desselben und verweist auf die gesetzlichen Beschränkungen aus öffentlich rechtlichen Rücksichten namentlich auf die sogenannten Legalservituten. Die Berechtigung des Eigenthümers ist daher keineswegs eine schrankenlose; allein die einzuhaltende Grenze wird, sofern nicht besondere Privatrechttitel bestehen, von der Verwaltungsbehörde aus Rücksichten auf das Gemeinwohl gezogen. Entscheidend für die Verantwortlichkeit des Eigenthümers ist also nicht, dass aus der Gebrauchnahme der Eigenthumsbefugnisse ein ökonomischer Nachtheil, ein Schade entstanden ist, sondern dass durch die Eigenthumsausübung ein positives Recht, also eine Servitut oder ein anderes dingliches Recht des Nachbars verletzt wurde. Weil ein jedes derartige Recht auch rechtlich geschützt sein muss, so muss der Nachbar auch in die Lage versetzt sein, einem Eingriffe mit der Besitzstörungs- oder Negatorienklage zu begegnen. Kläger hat nun ein solches Recht, welches ihm gegen die Landschaft zustände, und welches durch den fraglichen Neubau verletzt worden wäre, nicht einmal behauptet und noch weniger erwiesen. Auch ein Uebergriff in das räumliche Gebiet des Klägers wurde nicht behauptet und hat auch nicht stattgefunden, da die Bauführung innerhalb der Grenzen des Eigenthums der Landschaft stattfand und ihre Wirkung auf das klägerische Gebäude nur insofern äusserte, als nach Entfernung des Hauses Nr. 13 das klägerische Haus Stützen verlor, deren es noch weiter bedurfte. Dass aber der jeweilige Eigenthümer des klägerischen Gebäudes ein bestimmtes Recht besitzt, die Tragung der Last des klägerischen Gebäudes durch das Nachbargebäude zu verlangen, beziehungsweise der Eigenthümer des Hauses Nr. 13 verpflichtet ist, für die Last des Nachbargebäudes mit seinem Gebäude aufzukommen, wird gar nicht behauptet. Es kann sonach von der Verletzung eines Rechtes, somit von einer widerrechtlichen Handlung und damit auch von einem Verschulden keine Rede sein, und weil, wie schon oben nachgewiesen, nicht lediglich die Thatsache der Verursachung, sondern nur das Verschulden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, kann die Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden das Land nicht treffen. Dieses Ergebnis ist um so einleuchtender, als das geklagte Land seinerseits alles gethan hat, was die Gerichtsordnung in solchem Falle vorschreibt, Kläger der Bauführung nach den vorgelegten baubehördlich genehmigten Plänen in concludenter Weise zugestimmt hat, und überdies das geklagte Land zu allen jenen Sicherungsmassnahmen, welche die Baubehörde zum Schutze des Nachbarhauses für nothwendig erachten sollte, ohne Widerrede sich bereit erklärte. Hiebei muss auf die Bestimmung des §. 340 a. b. G. B. verwiesen werden, welche Norm den Zweck verfolgt, den Bauführer gegen spätere Einsprachen zu schützen, wenn bei der commissionellen Verhandlung die Anrainer ihre Einwendungen anzubringen unterliessen. Das bauführende Land hat nun nach den Bestimmungen der Bauordnung und des Hofdecretes vom 5. März 1787, J. G. S. Nr. 641 (siehe auch Hofdecret vom 25. März 1841, Z. 8303) sich benommen, und hat Kläger gegen die projectirte Bauführung, aus welcher die Art der Kelleranlage und die Giebelüberbauung zu ersehen war, nichts zu erinnern gefunden. Die Bauführung und somit auch alle damit verbundenen technisch nothwendigen Massnahmen, namentlich auch die Unterfahrung erfolgte mit Zustimmung des Klägers, die Art der Bauführung wurde behördlich überwacht und technisch durchaus einwandfrei befunden. Es kann auch nicht übersehen werden,

dass es sich vorliegenden Falles nicht etwa um eine ungewöhnliche, belästigende oder mit schädlichen Folgen begleitete Ausübung des jus utendi, sondern um eine herkömmliche, ja in geschlossenen Orten geradezu bestimmungsgemässe Benützung von Grund und Boden handelt, nämlich um die Herstellung eines Neubaues innerhalb der Grenzen der Bauarea. Eine derartige Bauführung, welcher die Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendung aller von der modernen Bautechnik an die Hand gegebenen Sicherungsmassregeln, sowie die Bereitwilligkeit zur Vornahme aller für die Integrität des Nachbarhauses für nothwendig erachteten Schutzmassregeln zugestanden werden muss, eine Bauführung, durch welche Stützen entfernt werden, auf deren Belassung zu dringen es dem Kläger an einem Rechtstitel gebricht, und deren Entfernung anderseits die Baubehörde aus öffentlich rechtlichen Gründen zu inhibiren keinen Anlass findet, ja vielmehr dieselbe genehmigt, kann als ein die Rechte Dritter verletzender Eingriff nicht qualificirt werden und dies um soweniger, weil jedes Gebäude, welches eine fremde Stütze rechtlich beanspruchen nicht kann, die Bedingungen der selbständigen Existenz in sich tragen muss, und der Mangel dieser Eigenschaft nicht auf den servitutsfreien Nachbar überwälzt werden darf. Nach der Regel, dass ein unverschuldeter Schade von demjenigen, der ihn verursacht hat, nicht zu ersetzen ist, oder mit anderen Worten, dass der Zufall denjenigen trifft, in dessen Vermögen er sich ereignet (§. 1311 a. b. G. B.), hat der Kläger den eingetretenen Schaden selbst zu tragen. Das gegentheilige Resultat, wornach die Verursachung des Schadens ohne Rücksicht auf die Verschuldung entscheidend sein soll, würde zu unerträglichen Consequenzen führen. Wer würde sich beispielsweise zu einer Bauführung noch verstehen, wenn der Bauführer ungeachtet der Beobachtung aller vom Gesetze und der Baukunst vorgeschriebenen Vorsichten nachträglich nicht bloss die Kosten des Eigenbaues zu tragen, sondern überdies noch zu gewärtigen hätte, dem Nachbar ein neues Haus herstellen oder kostspielige Reparaturen für denselben bestreiten zu müssen? Die Bauthätigkeit müsste dadurch brach gelegt werden. Das gefundene Ergebnis verstösst auch nicht gegen die Billigkeit, weil in Orten von reger Bauthätigkeit die Hausbesitzer in mehr minder gleichem Masse getroffen werden, und vorliegenden Falles das klägerische Verhalten gegenüber den Intentionen des Landes kein vorwurfsfreies genannt werden kann. Kläger hat sich nämlich nicht nur der zu Tage getretenen Verschlechterung des Bauzustandes seines Hauses gegenüber durchaus passiv verhalten, sondern sich selbst fast allen auf die Hintanhaltung, respective Beseitigung der Schäden an dem klägerischen Gebäude abzielenden Vorschlägen und Aufträgen widersetzt und die Verwirklichung derselben im Beschwerdewege zu vereiteln versucht, und es ist actenmässig festgestellt, dass Kläger die Vornahme von wichtigen, zum Schutze seines Hauses dienlichen Vorkehrungen verhinderte oder wenigstens verzögerte. Aus diesen Ausführungen ergibt sich der Mangel sowohl einer absichtlichen Schädigung, als auch einer groben Fahrlässigkeit, und war die Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das erstrichterliche Urtheil aus dessen Begründung bestätigt und derselben in Erwiderung der Appellationsausführungen noch Nachstehendes beigefügt: Schadenersatzpflichtig ist nur jener, der sich in Schuld befindet. Eine Schuld auf dem Gebiete des Privatrechtes hat eine That, durch welche ein Recht wirklich verletzt würde, zur Voraussetzung. Diese That muss objectiv eine widerrechtliche sein, durch welche der Thäter unbefugt in eine fremde Rechtssphäre

verletzend eingegriffen hat und die objectiv widerrechtliche That muss sich endlich auch in subjectiver Beziehung als eine widerrechtliche darstellen, sie muss dem Thäter zur Schuld imputirt werden können. Das Land, welches den Bau einem Dritten anvertraute, ist nicht Bauführer, sondern nur Besteller des Baues. Von einer Anwendung der Bestimmungen des §. 1299 a. b. G. B. kann demnach dem Lande gegenüber keine Rede sein, und wenn wirklich bautechnische Uebersehen mitunterlaufen sein sollten, so wäre hiefür nur der Baumeister, nimmermehr aber das Land verantwortlich. Ein Verschulden des Landes würde nur dann vorliegen, wenn es bei der Wahl des Bestellten sich ein Versehen hätte zu Schulden kommen lassen (§. 1315 a. b. G. B.), oder wenn es während des Baues von das klägerische Haus schädigenden Handlungen oder Unterlassungen des Bestellten Kenntnis erlangt hätte und auf deren Beseitigung nicht sofort gedrungen wäre, was aber klägerischerseits nicht einmal behauptet, geschweige denn unter Beweis gestellt wird. Die Sachverständigen haben die Einführung von Schraubenschliessen als zweckmässig, die Durchführung der Pölzung der gemeinschaftlichen Mauer sowie die Untersuchung bei der Tieferlegung des Kellers als den Regeln der Kunst und Wissenschaft entsprechend bezeichnet. Die gemeinschaftliche Mauer wurde erhalten, steht noch bis zur Stunde, und die Behauptung des Klägers, dass die unveränderte Erhaltung der Giebelmauer zur Pflicht gemacht worden sei, findet nicht nur in dem Wortlaute des aufgenommenen Protokolles, sondern auch in dem Bauplane und dem Gutachten der Sachverständigen ihre Widerlegung, laut welcher ein mit der Bauarbeit alter Häuser vertrauter Baumeister eine Bürgschaft für die unveränderte Erhaltung der gemeinschaftlichen Mauer umsoweniger übernehmen kann, als im concreten Falle die Bausohle des neuen Hauses tiefer liegt, als jene des klägerischen Hauses. Anbelangend endlich die Unterlassung einer eingehenden Untersuchung der gemeinschaftlichen Mauer vor Inangriffnahme des Neubaues, muss hervorgehoben werden, dass eine Untersuchung der Mauer stattgefunden hat, dass auf Grund dieser Untersuchung die Erhaltung der gemeinschaftlichen Mauer zur Bedingung für die Bewilligung des Neubaues gemacht wurde, dass diese Untersuchung vor den der Commission beigezogenen fachtechnisch ausgebildeten Mitgliedern gepflogen wurde, und somit auch für das Land, welches nicht fachmännisch gebildet ist, keine Veranlassung vorlag, auf eine genauere Untersuchung zu dringen, demselben aber hieraus am allerwenigsten ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Wenn hiebei wirklich ein Versehen unterlief, so geschah dieses auf Seite des Klägers, dessen Pflicht es war, sich von dem Zustande seines Hauses, das nach dem Ausspruche der Sachverständigen schon vor Inangriffnahme des Neubaues mit Rissen und Sprüngen behaftet war, zu überzeugen und hievon der Commission Mittheilung zu machen. Die Vernachlässigung der diligentia patris familias trifft demnach in diesem Punkte den Kläger und nicht das Land.

Der Oberste Gerichtshof hat in theilweiser Stattgebung der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers und Abänderung beider untergerichtlichen Urtheile das geklagte Land schuldig erkannt, dem Kläger von dem eingeklagten Betrage 15000 fl. sammt Nebengebüren zu bezahlen. Gründe: Mit Recht haben die erste und in Uebereinstimmung mit derselben auch die zweite Instanz den beiden gegen das Klagebegehren erhobenen Einwendungen des Mangels der passiven Klagslegitimation und des Abganges eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem

klagbar verfolgten Vorgehen des belangten Landes und dem beim klägerischen Hause Nr. 15 eingetretenen Schaden jede Berücksichtigung versagt, und sind auch die Gründe vollinhaltlich zu acceptiren, mit welchen das erstrichterliche Urtheil diese Einwendungen widerlegt. Insgleichen müssen die den Abgang einer culpa in eligendo darthuenden Ausführungen des oberlandesgerichtlichen Urtheiles als einwandfrei erachtet werden. Dagegen lässt sich die Ansicht der Untergerichte nicht als gerechtfertigt erkennen, welche die dritte, dahin geltend gemachte Einwendung acceptirt, dass dem belangten Lande ein Verschulden an dem eingetretenen Schaden deshalb nicht zu imputiren, und dasselbe daher von jeder Ersatzpflicht zu entbinden sei, weil es die Demolirung und den Neubau des Hauses Nr. 13 kraft seines Eigenthumsrechtes und nur in Ausübung der ihm daraus zustehenden Befugnisse ausgeführt habe und daher ungeachtet des bestehenden ursächlichen Zusammenhanges zwischen diesen Bauführungen und dem dem Kläger an seinem Hause Nr. 15 zugegangenen Schaden vermöge der Norm des §. 1305 a. b. G. B. jeder Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit enthoben sei. Wenn die Unterinstanzen bei Beurtheilung des Klagsanspruches vom Standpunkte des subjectiven Verschuldens ausgehen und den Rechtssatz voranstellen, dass die Verbindlichkeit zum Ersatze eines Schadens durch das Bestehen eines Verschuldens auf Seite des Beschädigers bedingt sei, so ist diese in den Bestimmungen des §. 1294 a. b. G. B. gefestigte Position einem erfolgreichen Angriffe zwar entrückt, jedoch erweist sich die Annahme, dass dem Lande bei Ausführung der erwähnten Baulichkeiten kein Verschulden zur Last falle, als nicht haltbar, und beruht daher der zugunsten des belangten Landes gezogene Schluss auf einer unrichtigen Prämisse. Die Rechtsregel „Qui jure suo utitur, neminem laedit“ hat im österreichischen Privatrechte nicht unbedingt Eingang gefunden; sie ist eingeengt hinsichtlich des Gebrauches der Rechte im Allgemeinen durch die Anforderung des §. 1305 a. b. G. B., dass dieser Gebrauch sich innerhalb der rechtlichen Schranken bewege, und insbesonders hinsichtlich des Gebrauches des Eigenthumsrechtes begrenzt durch das generelle, aus der Vorschrift des §. 307 a. b. G. B. resultirende Verbot der Verletzung fremder dinglicher Rechte, sowie durch das speciell für das Eigenthumsrecht bestehende Postulat des §. 364 a. b. G. B., wornach die Ausübung desselben nur insoweit gestattet ist, als weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch Gesetze des öffentlichen Rechtes übertreten werden. Wer also in Ausübung seines Eigenthumsrechtes einen Eingriff, sei dieser ein unmittelbarer oder mittelbarer, in das Eigenthumsrecht eines Dritten macht, handelt rechtswidrig und wird, wenn daraus für das fremde Eigenthum ein Schade entsteht, dem Verletzten nach §. 1295 a. b. G. B. ersatzpflichtig. In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Rechtsfall ist nun zu untersuchen, ob der für den Kläger durch die Bauführung des belangten Landes entstandene Schade durch ein widerrechtliches Handeln des letzteren verursacht worden ist; ist dies der Fall, so ist auch das Verschulden und die Ersatzpflicht des Landes gegeben. Ein solches rechtswidriges Handeln lässt sich nach zwei Richtungen feststellen; das Land ist nämlich einer auf die bauliche Integrität des klägerischen Hauses Nr. 15 abzielenden obligatorischen Verbindlichkeit nicht nachgekommen und bestreitet mit Unrecht den Bestand dieser unten näher zu besprechenden Verpflichtung, hat sich aber auch noch andere Unterlassungen und Vorkehrungen in der Bauführung zuschulden kommen lassen, bezüglich welcher es bei gebotener Aufmerksamkeit

erkennen musste, dass sie jene Gefahren und Schäden im Gefolge haben werden, welche dadurch thatsächlich beim klägerischen Hause bewirkt worden sind. Anbelangend die Verletzung des obligatorischen Verhältnisses, so wurde im stadträthlichen Commissionsprotokolle constatirt, dass die Stirnmauer zwischen dem klägerischen Hause Nr. 15 und dem vom Lande angekauften und alsdann demolirten Hause Nr. 13 eine gemeinschaftliche sei und nicht nur zur Auflagerung der Böden in den einzelnen Stockwerken des Hauses Nr. 13, sondern auch als Stütze für die Gewölbe des Kellers und Erdgeschosses des Hauses Nr. 15 diene. Die Baubehörde hat die Belassung dieser gemeinschaftlichen Mauer als ein Erfordernis zur Bewilligung der Demolirung des Hauses Nr. 13 bezeichnet, Kläger diese Belassung ausdrücklich verlangt und bedungen, und das belangte Land die Erklärung abgegeben, dass die Demolirungsarbeiten mit aller Vorsicht und die zur Sicherung und Erhaltung dieser Stirnmauer erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen unter Beobachtung der Regeln von Kunst und Wissenschaft werden vorgenommen werden, um diesfalls und auf solche Weise jeder Verantwortung enthoben zu sein. Mit dieser vom Kläger gestellten und von der Gegenseite angenommenen Bedingung konnnte unter den obwaltenden Umständen gewiss nichts Anderes gemeint und bezweckt sein, als dass die gemeinschaftliche Mauer auch fernerhin für jene Functionen erhalten bleibe, welche ihr gegen das klägerische Haus bisher obgelegen waren; eine unbefangene Beurtheilung der Verhältnisse zwingt zu dem Schlusse, dass die Absicht der Interessenten nicht auf die Belassung schlechthin, sondern auf die in Ansehung der bisherigen Tragfähigkeit und Nutzbarkeit unveränderte Erhaltung dieser Mauer gerichtet war. In diesem Sinne wurde das Verlangen des Klägers auch von der Baubehörde aufgefasst, wie dies mehrfach zum Ausdruck gebracht erscheint. Der Behauptung des belangten Landes, dass es sich nur zur Belassung, nicht aber zur unveränderten Erhaltung der Mauer verpflichtet habe, kann daher eine Würdigung im gewünschten Sinne umsoweniger zutheil werden, als das gemeinschaftliche Eigenthum derselben den Kläger selbstverständlich der Verpflichtung enthoben hätte, sich deren Verbleiben besonders zu bedingen, wie er dies gethan hat. Durch die Bauführung des belangten Landes ist die Tragfähigkeit und Nutzbarkeit der erwähnten Mauer, wie aus den Befunden und Gutachten der Sachverständigen hervorgeht, sehr erheblich geändert und zum grossen Nachtheile des klägerischen Hauses vermindert worden; das Land hat demnach seine Vertragsverbindlichkeit nicht eingehalten und kann sich mit den allerdings vorgekommenen Schwierigkeiten, welche der Einhaltung entgegenstanden, keineswegs exculpiren, nachdem laut des fachmännischen Urtheiles die Möglichkeit, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, nicht als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Dadurch, dass das Land es unterlassen hat, die Stirnmauer unverändert zu erhalten, hat es — abgesehen von dem dadurch bedingten und damit verbundenen Eingriffe in das klägerische Eigenthum — einer übernommenen Vertragsverbindlichkeit nicht entsprochen, sich also die Uebertretung einer Vertragspflicht zuschulden kommen lassen. Demselben müssen aber noch weitere Unterlassungen und Vorkehrungen bei Ausführung der Baulichkeiten zur Last gerechnet werden. Das Alter des im 17. Jahrhunderte erbauten klägerischen Hauses und die selbst dem Laien erfassbaren Wirkungen, welche die Demolirung des benachbarten Hauses auf den baulichen Zustand desselben ausüben mussten, geboten unbezweifelbar die Vorsicht, sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch

eine eingehende und genaue Untersuchung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dasselbe die Demolirung vertrage und die Ausführung des Neubaues, insbesonders die Tieferlegung des Kellers und die Belastung der Stirnmauer ohne Gefährdung seiner Integrität gestatte. Dass sich der Kläger einer Untersuchung seines Hauses im damaligen Zeitpunkte wiedersetzt hätte, lässt sich aus seinem späteren Benehmen mit Grund nicht folgern; wie denn die Actenlage überhaupt keinen Anhaltspunkt für die Annahme liefert, dass er sich seit allem Anbeginn seinen nachbarlichen Verbindlichkeiten entzogen habe. Wäre diese Vorsicht beobachtet und eine Untersuchung des klägerischen Hauses in der gedachten Richtung vorgenommen worden, so würden die später an den Tag gekommenen Mängel und Gebrechen desselben ersehen worden sein und — weil eine Verkennung der nachbarlichen Verpflichtungen auf Seite des belangten Landes nicht vorausgesetzt werden kann — auch auf die Ausführung der Baupläne einen bestimmenden Einfluss geübt haben. Das in der Unterlassung dieser Untersuchung gelegene Verschulden des Landes wird allerdings verringert, jedoch nicht behoben durch den Umstand, dass auch der Kläger ungeachtet der zur seiner Einsichtnahme aufgelegenen Baupläne die Vornahme einer solchen Untersuchung unterliess, jedoch fällt bei Beachtung seiner Lebensverhältnisse die Nichtbeobachtung dieser Vorsicht für ihn weniger nachtheilig ins Gewicht, als bei dem mit einem fachtechnischen Amte ausgestatteten Lande. Diesem muss daher durch die in Rede stehende Unterlassung ein Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit zur Last gelegt werden. Eben dieser Vorwurf ist auch durch positive Handlungen, nämlich durch Bauausführungen begründet, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen zu den beim klägerischen Hause eingetretenen Schäden vorzüglich mitgewirkt haben. Diese Ausführungen bestehen in der Tieferlegung der Kellersohle des Neubaues unter die Fundamente der gemeinschaftlichen Stirnmauer, in der Belastung derselben durch die Giebelüberbauung des Neubaues und ferners in ihrer unvollständigen Unterfahrung. Wenn diese baulichen Herstellungen ganz in Gemässheit der vom Kläger nicht beanständeten und behördlich genehmigten Baupläne erfolgten, durchwegs in technisch correcter Weise ausgeführt wurden und eine vollständige Sicherung der unverändert zu erhaltenden Stirnmauer die Benützbarkeit des klägerischen Hauses während der Dauer der Bauarbeiten ausgeschlossen hätte, so vermögen alle diese Umstände das belangte Land bei einer Bauführung, welcher sich schon vom Anbeginn Anstände und Schwierigkeiten entgegen stellten, und die deshalb mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit erheischte, von dem gedachten Vorwurfe nicht zu befreien und seiner Ersatzverbindlichkeit nicht zu entheben, weil Eingriffe in fremdes Eigenthum — und als solche stellen sich die erwähnten Bauausführungen unzweifelhaft dar — nach den oben entwickelten Erörterungen auch dann zum Ersatze eines durch sie bewirkten Schadens verpflichten, wenn sie in Ausübung des eigenen Rechtes, also in subjectiv erlaubter Weise unternommen worden sind, weil übrigens aber auch kein Versuch gemacht wurde, die Auflassung der Benützung des klägerischen Hauses während der Dauer der zur unveränderten Erhaltung der Stirnmauer vorzunehmenden Arbeiten zu erwirken. Der eingetretene Schade kann indessen nicht zur Gänze dem belangten Lande aufgebürdet werden; auch der Kläger hat denselben, wie dies die Untergerichte ebenfalls annehmen, mitverschuldet. Der erste Richter hat actenmässig dargelegt, dass der Kläger sich nicht nur gegenüber der eingetretenen und fortwährend vermehrten Verschlechterung des

Bauzustandes seines Hauses völlig passiv verhalten, sondern sich fast allen, auf die Hintanhaltung und Sanirung der Schäden abzielenden Anträgen und Aufträgen widersetzt und dieselben zu vereiteln gesucht hat. Dieses Benehmen kann er mit der Berufung auf die ihm zustehende Abwehr jeden Eingriffes auf sein Eigenthumsrecht und mit jeder Unverantwortlichkeit für die Handlungsweise der Gegenseite nicht rechtfertigen; auch er durfte von seinem Rechte nur innerhalb der Schranken des §. 1305 a. b. G. B. Gebrauch machen, und diese geboten ihm, sich den auf die Hintanhaltung der eingetretenen Schäden abzielenden Vorkehrungen und Massnahmen des bauführenden Landes zu dessen Nachtheile nicht zu widersetzen und dessen Verbindlichkeiten durch sein passives Verhalten nicht zu steigern. Für die Tragung des vorliegenden Schadens tritt also der im §. 1304 a. b. G. B. vorgesehene Fall ein, und zwar in der Weise, dass Kläger und das Land denselben zu gleichen Theilen zu tragen haben, indem ein Anhaltspunkt zur Beurtheilung des grösseren oder geringeren Antheils und zur Bestimmung des Verhältnisses, in welchem beide hiezu mitgewirkt haben, aus der Streitverhandlung nicht resultirt. Böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit kann keinem Theile zur Last gelegt werden; insbesonders letztere dem belangten Lande deshalb nicht, weil alles vorgekehrt wurde, was das Gesetz inbetreff der Vornahme eines Baues verlangt, und wie wiederholt erwähnt, es an Bestrebungen nicht gemangelt hat, die eingetretenen Schäden hintanzuhalten oder wenigstens zu verringern. Nur einem Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit auf beiden Seiten können also dieselben, insoweit dazu die Beschaffenheit des beschädigten Objectes nicht mitgewirkt hat, zugeschrieben, und daher der Kläger nicht zur Forderung voller Genugthung, sondern nur zum Anspruche auf Schadloshaltung berechtigt erkannt werden (§. 1324 a. b. G. B.). Anbelangend die Schadensziffer. so liegt ein fachmännisches Urtheil über den wirklich eingetretenen Schaden (damnum emergens) zwar nicht vor, allein aus den Umständen des Falles kann derselbe mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden. Der Bauzustand des klägerischen Hauses hat sich durch die infolge der Bauführung des belangten Landes eingetretenen Schäden und Gebrechen derart verschlechtert, dass es, wenn auch durch die angeordneten, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Reconstructionsarbeiten einem Einsturze derzeit vorgebeugt wird, jedenfalls an Ertragsfähigkeit bedeutend abgenommen hat, den Charakter eines ruinenhaften Zustandes nicht mehr verlieren, und voraussichtlich vorzeitig dem Schicksale der Demolirung verfallen wird. Im Wesen wird dies von Seite des belangten Landes selbst anerkannt, indem dessen Vertreter wörtlich anführt, der Bauzustand des gedachten Hauses sei ein solcher, dass eine geringe Erschütterung oder die Vornahme auch nur sehr unbedeutender Arbeiten in demselben dessen theilweisen oder gänzlichen Einsturz nach sich ziehen können. Bei diesem Sachverhalte lässt sich daher mit Sicherheit annehmen, dass eine dauernde Besserung, eine der Bestimmung als Zinshaus entsprechende Benützbarkeit desselben nicht mehr zu gewärtigen ist. Soll an dessen Stelle ein den heutigen Anforderungen der Bauordnung, Hygiene und Bequemlichkeit entsprechender Neubau unter Wiederverwenduug des aus der Demolirung zu gewinnenden Materials hergestellt werden, so würden sich nach dem Ausspruche der Sachverständigen die Kosten eines solchen Gebäudes auf circa 30.000 fl. belaufen. In diesem Kostenerfordernisse erscheint nun der Schade des Klägers repräsentirt, welcher ihm im Sinne der vorstehenden Erwägungen und Darstellungen

mit der Hälfte per 15.000 fl. gebürt. Die beiden seinen Klagsanspruch gänzlich abweisenden unterrichterlichen Urtheile sind daher gesetzlich nicht gerechtfertigt und waren deshalb nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, in der eben sententionirten Weise zu reformiren.

**1181. Spruchrepertorium Nr. 161.*)**

**Zur Begründung der zur Bewilligung des Vollzuges des Erkenntnisses eines Gerichtes des deutschen Reiches erforderlichen, nach österreichischem Rechte zu beurtheilenden Zuständigkeit des auswärtigen Erkenntnisgerichtes genügt nicht der Umstand, dass der Beklagte, obwohl gehörig geladen, sich vor dem deutschen Erkenntnisgerichte nicht vertheidigt, und dieses letztere ein Versäumnisurtheil gegen ihn erlassen hat.**

Dem Begehren des A gegen B um Vollstreckbarerklärung eines Urtheiles des königl. Landgerichtes in Dresden wurde in erster Instanz aus folgenden Gründen stattgegeben. Nach dem Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, ist in Fällen des Abspruches über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles im Inlande die Zuständigkeit des auswärtigen Richters und die Beobachtung des Reciprocitätsrechtes zu prüfen und ausser Zweifel zu setzen, und ist hiezu das österreichische Recht zur Grundlage zu nehmen, wobei inbetracht zu ziehen ist, ob die den Process einleitende Ladung im Staate des Processgerichtes den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss gehörig zugestellt wurde, und sohin die Rechtswirksamkeit des ausländischen Urtheiles nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte bereits eingetreten ist, und ob die durch die Execution zu erzielende Leistung nach österreichischem Rechte erzwungen werden darf.

Mit dem von der Klagsseite vorgelegten Zustellungsscheine ist nach §. 111 a. G. O. als erwiesen anzusehen, dass die Klage ordnungsmässig und auch rechtzeitig zugestellt wurde. Wenn nun der Geklagte B zu dem über die Klage angeordneten Termine nicht erschienen ist, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes nicht erhoben hat, und das zu vollstreckende Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat sich der Geklagte B nach §. 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, dem Gerichtsstande des königl. Landgerichtes in Dresden freiwillig unterworfen, und ist sohin selbes mit Recht in die Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtssache eingegangen. Die Vollstreckbarkeit österreichischer Urtheile im deutschen Reiche ist nach den Bestimmungen der §§. 660 und 661 der Civilprocessordnung für das deutsche Reich zulässig. Belangend die durch das bezogene Urtheil des Landgerichtes in Dresden zu erzwingende Handlung besteht diese in einer Geldzahlung, die eben auch nach österreichischem Rechte erzwungen werden kann.

Das Oberlandesgericht hat das Begehren um Vollstreckbarerklärung des erwähnten ausländischen Urtheiles abgewiesen, denn nach dem Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, in Verbindung mit den Vorschriften der deutschen Civilprocessordnung §. 661 ad 3, wäre die Vollstreckbarkeit des in der Klage bezogenen Urtheiles nur dann zulässig, wenn das Landgericht in Dresden nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, zur Annahme der gegen B überreichten Klagen zuständig gewesen wäre. Der Kläger selbst führt

*) Siehe Nr. 160 auf Seite 139 dieses Jahrganges.

keine gesetzliche Bestimmung des bezogenen Patentes an, nach welchem die Ueberreichung jener Klage bei dem Landgerichte in Dresden zulässig wäre, und stützt seinen Klagsanspruch ausschliesslich auf den §. 48 citirten Patentes. Dieser Paragraph bestimmt aber lediglich jenen Fall, in welchem ein unzuständiger Richter trotz seiner Unzuständigkeit die Verhandlung fortsetzen darf, begründet daher keineswegs die Zuständigkeit eines Gerichtes, sondern setzt nur einen Ausnahmsfall fest, in welchem ein unzuständiges Gericht zur Urtheilsschöpfung schreiten darf, und kann im vorliegenden Falle die mangelnde Zuständigkeit des Landgerichtes in Dresden um so weniger beheben, als in jenem Falle, als die Zuständigkeit desselben wohl nach der deutschen Civilprocessordnung, nicht aber nach österreichischem Rechte begründet wäre, dem Geklagten jede Möglichkeit, die Fortsetzung der Verhandlung bei dem unzuständigen ausländischen Gerichte durch die Erhebung der Incompetenzeinwendung zu verhindern, entzogen erschiene.

Der Oberste Gerichtshof hat die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus nachstehenden Gründen bestätigt: In Gemässheit der Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, in Verbindung mit dem, durch den Justizministerialerlass vom 28. März 1880, Z. 3938, den Gerichten bekannt gegebenen Wortlaute des §. 661, Z. 3 der deutschen Civilprocessordnung steht es ausser Zweifel, dass dem Begehren um Vollzug des vorliegenden Erkenntnisses des kgl. sächs. Landgerichtes in Dresden nur dann Folge gegeben werden könnte, wenn die Zuständigkeit des genannten kgl. Landgerichtes in der in Rede stehenden Rechtssache nach österreichischem Rechte begründet wäre. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu. Denn was zunächst die Bestimmungen der §§. 23 und 32 der Civilprocessordnung für das deutsche Reich betrifft, auf welche in dem mehrerwähnten Erkenntnisse des kgl. Landgerichtes in Dresden die Zuständigkeit desselben gestützt wird, so finden sich dieselben nicht in der bestehenden österreichischen Gesetzgebung und sind daher nicht geeignet, das Vollzugsbegehren zu begründen. Was aber den vom Executionswerber zur Begründung seines Begehrens berufenen §. 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, betrifft, so hat schon das Oberlandesgericht richtig hervorgehoben, dass dieser Paragraph nach seinem ausdrücklichen Wortlaute keineswegs einen Fall der Zuständigkeit der Gerichte festsetzt, sondern vielmehr lediglich einen Fall regelt, in welchem ein ausdrücklich als solcher bezeichneter unzuständiger Richter die Verhandlung fortsetzen und zur Urtheilsschöpfung schreiten darf. Sofern aber unter Berufung auf die §§. 47 und 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852 die Zuständigkeit des kgl. Landgerichtes in Dresden auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien gestützt werden wollte, so könnte eine solche gewiss nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn entweder ein diesfälliges ausdrückliches Uebereinkommen vorläge, oder der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, vor dem genannten kgl. Landgerichte in der Hauptsache verhandelt hätte. Weder der eine noch der andere Fall liegt vor; vielmehr ist die Verurtheilung des Beklagten durch Versäumnisurtheil erfolgt. In der blossen Versäumnis auf Seite des Beklagten kann aber eine stillschweigende Vereinbarung über die Zuständigkeit des das Versäumnisurtheil erlassenden Gerichtes nicht erblickt werden, zumal die entgegengesetzte Anschauung zu der gewiss unzulässigen Consequenz führen würde, dass der inländische Geklagte vor jedem noch so unzuständigen ausländischen Gerichte sich vertheidigen und mindestens die, wenn auch nach dem

ausländischen Rechte völlig unbegründete Einrede der Unzuständigkeit des ausländischen Gerichtes erheben müsste, um nicht derselben, nach inländischem Rechte vollkommen gegründeten Einrede auch vor dem inländischen Richter verlustig zu werden.

Zugleich wurde die Eintragung des voranstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen.

Sitzung vom 16. Juli 1895, z. Z. 8290. — Plenarsenat.

**1182. Zur Hereinbringung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes kann auf den Lohn solcher Personen, welche im Privatdienste nicht dauernd angestellt sind, auch dann gegriffen werden, wenn die im §. 3 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, festgesetzten Voraussetzungen noch nicht eingetreten sind.**

Entscheidung vom 23. Juli 1895, Z. 8973. — II. Senat.

In der Executionssache des A gegen B wegen rückständiger Alimente hat der erste Richter die executive Einantwortung des Monatlohnes per 4 fl., welchen der Schuldner als Milchführer bezieht, bis zur Höhe der exequirten Forderung bewilligt.

Das Oberlandesgericht hat diesen Bescheid dahin abgeändert, dass die vom ersten Richter bewilligte executive Einantwortung nur insofern und erst von dem Zeitpunkte an wirksam sein solle, als die dem B obliegenden Dienstesverrichtungen geleistet wurden und der Tag abgelaufen ist, an welchem ihm der dafür gebürende Lohn auszufolgen war, weil B im Executionsgesuche als Milchführer bezeichnet wird, welcher für seine Dienstleistung einen Monatlohn bezieht, derselbe somit als eine Person erscheint, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, Anwendung zu finden haben, weil nach §. 3 dieses Gesetzes dieser Lohn nur insofern in Execution gezogen werden kann, als die Dienste geleistet wurden und der Tag abgelaufen ist, an welchem der Lohn auszufolgen war, weil die Ausnahmsbestimmungen des §. 7 des bezogenen Gesetzes nur auf die Bezüge der im §. 2 daselbst, beziehungsweise im Gesetze vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, bezeichneten Personen, welche in einem Privatdienste dauernd angestellt sind, Anwendung zu finden haben, ein bei einem Grundbesitzer gegen Monatlohn verwendeter Milchführer aber als dauernd angestellt nicht betrachtet werden kann.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters nach §. 167 a. b. G. B. eine gesetzliche ist, dass die fragliche Executionsforderung einen solchen Alimentationsanspruch betrifft, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, gemäss §. 7, Al. 2 b dann keine Anwendung finden, wenn es sich um die executive Einbringung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes handelt, dass auch rückständige Leistungen die Bedeutung als Unterhaltsforderung nicht verlieren, und nach dem klaren Wortlaute des bezogenen Gesetzes die vom Oberlandesgerichte vermeinte Beschränkung der Executionsfreiheit auf die im §. 2 dieses und rücksichtlich des Gesetzes vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, erwähnten Bezüge aus dauernden Dienstverhältnissen keineswegs besteht, die oberlandesgerichtliche Reformatentscheidung abgeändert und den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt.

**1183. Der Zustellungsvormerk, welchen der Gerichtsdiener beim Behändigen einer gerichtlichen Erledigung auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung anbringt, lässt sich den öffentlichen Beurkundungen (§. 199 d St. G.) nicht zuzählen.**

Entscheidung vom 24. Mai 1895, Z. 3130. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

Von der Anklage wegen des Verbrechens des versuchten Betruges im Sinne der §§. 8, 197 und 199, lit. d St. G. mit Urtheil des Kreisgerichtes in Wiener-Neustadt vom 1. Februar 1895, Z. 421, nach §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen, wurde Francisca R. auf Grund der von der Staatsanwaltschaft angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zwar nicht des Anklageverbrechens, wohl aber der Uebertretung des versuchten Betruges nach §§. 8, 197 und 461 St. G. schuldig erkannt, welche sie dadurch begieng, dass sie am 13. October 1894 in der Absicht, das städtisch-delegirte Bezirksgericht Wiener-Neustadt in Irrthum zu führen, durch welchen Josef J. in der Ausübung seiner Executionsrechte gegen ihren Ehegatten Ludwig R. behindert werden und somit an seinen Rechten Schaden leiden sollte, auf dem ihrem Ehegatten am 26. September 1894 zugestellten, über die Mahnklage des Josef J. wegen 10 fl. erlassenen bedingten Zahlungsbefehle des Bezirksgerichtes die Zustellungsaufschreibung des Amtsdieners Ferdinand L. durch Abänderung des Zustellungsdatums verfälschte und sohin am selben Tage das mit der Erklärung des Widerspruches gegen diesen Zahlungsbefehl versehene Klagspare bei dem Bezirksgerichte überreichte, wodurch sie eine zur wirklichen Ausübung des geplanten Betruges führende listige Handlung unternahm, dessen Vollbringung nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, nämlich durch Entdeckung der Fälschung seitens des Amtsleiters des Bezirksgerichtes unterblieb.

Gründe: Die auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9a St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft rügt, dass der Gerichtshof trotz Feststellung des im Enuntiate angeführten Sachverhaltes doch mit einem Freispruche der Angeklagten vorgieng und diesen Ausspruch mit der irrigen Anschauung begründete, der von der Angeklagten verfälschte Zustellungsvormerk sei keine öffentliche Urkunde, und die von ihr begangene Fälschung ein zur Verübung des geplanten Betruges absolut untaugliches Mittel gewesen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur insoweit begründet, als sie sich gegen letztere Anschauung des Gerichtshofes richtet. Zwar kann der Auffassung nicht beigepflichtet werden, dass der Charakter einer öffentlichen Urkunde von der Beisetzung des Siegeldruckes abhängig sei. Aus der Bestimmung des Hofdecretes vom 19. April 1799, J. G. S. Nr. 466, lässt sich die Nothwendigkeit eines Amtssiegels für jede öffentliche Urkunde keineswegs ableiten, wie der Gerichtshof versucht hat, weil dieses Hofdecret nur anordnete, dass fortan das in früherer Zeit üblich gewesene Ausstellen von Amtsurkunden unter alleiniger Beidrückung des Amtssiegels und ohne Unterschrift des zur Ausstellung berufenen Beamten nicht mehr statthaben solle. Auch der nach Form. 17 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, auszufertigende Zustellungsbogen, welchem das Erkenntnis selbst den Charakter einer öffentlichen Urkunde zuweist, bedarf keiner Siegelung. Allein dem fraglichen Zustellungsvormerke geht der Charakter einer öffentlichen Urkunde deshalb ab, weil er, wenn auch vielleicht im Interesse der Erleichterung der Geschäftsbehandlung bei einzelnen Gerichten eingeführt, doch nach den diesfalls massgebenden gesetzlichen

Bestimmungen (§. 395 a. G. O., Hofdecret vom 28. Mai 1783, J. G. S. Nr. 139, lit. c, §. 214 Ger. Instr.) nicht als Beweis der Thatsache der erfolgten Intimation anzusehen ist, und weil Fälschung (Verfälschung) einer öffentlichen Urkunde nur dann vorliegt, wenn die Urkunde bezüglich eines solchen Umstandes abgeändert, beziehungsweise nachgemacht wurde, über welchen sie nach den bestehenden Vorschriften einen Beweis liefern soll. Dagegen trägt die Handlungsweise der Angeklagten alle Merkmale einer versuchten Uebertretung des Betruges an sich. Dass die Angeklagte bei Vornahme der Fälschung in betrügerischer Absicht handelte, hat der Gerichtshof festgestellt. Dass sie hiebei ein zur Irreführung ganz, d. h. abstract ungeeignetes Mittel anwendete, lässt sich nicht behaupten, da die beabsichtigte Täuschung gelungen wäre, falls das Gericht die Richtigkeit des gefälschten Vormerkes nicht überprüft hätte. Die Anschauung des Gerichtshofes, dass Betrug auszuschliessen sei, weil die Täuschung durch Aufmerksamkeit des zu Täuschenden abgewehrt werden konnte, würde zur Straflosigkeit nahezu jeden betrügerischen Vorgehens führen, da ja eben der Mangel an Vorsicht dasjenige Moment bildet, auf welches der Betrüger seinen Plan, zu täuschen, baut, und betrügerische Irreführungen bei Aufwendung entsprechender Aufmerksamkeit in der Regel nicht gelingen würden. Hingegen blieb die Handlung der Angeklagten im Versuchsstadium. Wenn auch im Falle des Betruges durch Gebrauch falscher Urkunden zur Annahme des vollendeten Delictes die Feststellung nicht unbedingt nothwendig erscheint, dass die Irreführung gelang, so kann doch im vorliegenden Falle, in welchem feststeht, dass die Irreführung thatsächlich nicht gelungen ist, nur auf Versuch erkannt werden. Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher in dieser Richtung stattzugeben.

**1184. Der Irrthum, dass sich das im §. 3 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 bezeichnete Raubwild jedermann zueignen könne, entschuldigt nicht dessen im fremden Reviere erfolgte Wegnahme.**

Plenarentscheidung vom 29. Mai 1895, Z. 6564. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Innsbruck als Berufungsgerichtes vom 1. Mai 1895, Z. 2520, womit der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Landeck vom 22. März 1895, Z. 420, insofern mit demselben: 1.) Rudolf K. von der Anklage wegen der Uebertretung des Diebstahls nach §§. 171 und 460 St. G. und 2.) Josef S. von der Anklage wegen der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung nach §. 171 und 464 St. G. freigesprochen wurde, keine Folge gegeben und das obenerwähnte erstrichterliche Urtheil bestätigt wurde, zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des Landesgerichtes in Innsbruck als Berufungsinstanz vom 1. Mai 1895, Z. 2520, ist das Gesetz und zwar bezüglich des Angeklagten Rudolf K., in dem §. 2, lit. e St. G. und bezüglich des Angeklagten Josef S. in §§. 6 und 464 St. G. verletzt worden.

Gründe: Wegen widerrechtlicher Wegnahme und Aneignung eines im Reviere des Landecker Bezirkshauptmannes verendet aufgefundenen Fuchses des Diebstahls beschuldigt, hat der Dienstknecht Rudolf K. in der Verhandlung vor dem Bezirksgerichte in Landeck zur Rechtfertigung der einbekannten That vorgebracht, er habe

gemeint, dass Raubthiere jedermann gehören. Der Dienstknecht Josef S., welcher im Auftrage des Rudolf K. den von demselben um 2 fl. 20 kr. an den Metzger L. veräusserten Fuchsbalg abzog, gab dies in der vom Landesgerichte in Innsbruck vorgenommenen Berufungsverhandlung unter dem Zugeständnisse zu, dass er wusste, dass K. den Fuchs gefunden habe. Dass auch Raubthiere der freien Occupation entzogen seien, hat der Cassationshof wiederholt schon ausgesprochen. Aber Rudolf K. und Josef S. wurden in beiden Instanzen freigesprochen. Das vom Bezirksgerichte Landeck unter dem 22. März 1895, Z. 420, gefällte Urtheil vermisst bezüglich des Rudolf K. die „böse“ Absicht; in Ansehung des Josef S., der von der Verhandlung weggeblieben war, erachtet es einen strafbaren Thatbestand überhaupt nicht festgestellt. Eben dieser Standpunkt erscheint auch in der vom staatsanwaltschaftlichen Functionär herbeigeführten Entscheidung der Berufungsinstanz vom 1. Mai 1895, Z. 2520, beibehalten. Nach einer Einleitung, welche die Frage berührt, ob nicht zwischen „Wild“ im Sinne des §. 1 des Jagdnormales vom 28. Februar 1786 und zwischen „schädlichen Raubthieren“ im Sinne des §. 3 dieses Normales unterschieden werden müsse, führen die Entscheidundsgründe aus, dass Unkenntniss nur in Ansehung strafgesetzlicher Bestimmungen nicht entschuldige, dass aber Rudolf K. als Bauernknecht gewiss nicht verpflichtet sei, den Inhalt des Jagdnormales vom Jahre 1786 zu kennen; dass ihm somit der Strafauschliessungsgrund des Irrthums (§. 2, lit. e St. G.) zustatten komme. Inbetreff des Josef S. aber wird in den Gründen noch insbesonders hervorgehoben, ihm gehe nichts Anderes zur Last, als dass er (gegen eine Entlohnung von 30 kr.) den Fuchsbalg abzog; verhandelt habe denselben K. Es mag dahin gestellt bleiben, ob das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 mit seinen §§. 20 und 26 ohneweiters nicht strafrechtlichen, in den §§. 3 und 233 St. G. inbegriffenen Nebengesetzen, sondern politischen Gesetzen zuzuzählen ist, deren Unkenntnis nach §. 2, lit. e St. G. etwa mit Erfolg angerufen werden kann. Allein den aus fremdem Reviere weggenommenen Fuchs hat Rudolf K. nicht selbst erlegt (der Forstwart des Revierinhabers hatte dem Thiere Gift gestreut), und wenn Angeklagter wirklich der Meinung war, dass sich Raubwild jedermann aneignen dürfe, so konnte er doch andere und somit auch den Revierinhaber von dieser Befugnis nicht ausgeschlossen wähnen. Dass er aber das Thier als eine wertlose, von niemandem occupirte oder vom Occupanten wieder aufgegebene Sache angesehen habe, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet. Seine Rechtfertigung vermag also, — ganz abgesehen von der ihr an sich inhärirenden, auch rücksichtlich eines minder gebildeten Menschen kaum zweifelhaften Unhaltbarkeit — selbst vom Standpunkte der Untergerichte aus betrachtet, die Zurechnung des Diebstahls eben so wenig zu hindern, als es mit dem Gesetze (§§. 6 und 464 St. G.) vereinigt werden kann, dass bezüglich des Josef S. unbeachtet blieb, er habe, wie nach den Verhältnissen anzunehmen ist, in Kenntnis der Sachlage durch das Abbalgen des Fuchses zum Bergen oder Verhandeln desselben strafgesetzwidrig mitgewirkt. Da nun der unter Nichtbeachtung der citirten Gesetzesstellen ergangene Freispruch infolge der Berufungsentscheidung vom 1. Mai 1895, Z. 2520, in Rechtskraft erwachsen ist, musste der Cassationshof auf Grund der gemäss der §§. 33 und 292 St. P. O. von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, die sich nach dem eben erörterten als eine begründete darstellt, erkennen, dass durch das Urtheil der Berufungsinstanz das Gesetz, wie oben angegeben, verletzt worden ist.

**1185. Die Berufung auf die Catastral- und Grundbuchsmappe zum Zwecke des rechtlichen Nachweises des Eigenthumsanspruches kann nicht zureichen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorliegen, dass die Mappe den bestehenden factischen und rechtlichen Verhältnissen entsprechend angelegt sei.**

Entscheidung vom 30. Mai 1895, Z. 6381. — I. Senat.

Kläger begehrt vom Geklagten die Anerkennung eines Theiles einer Catastralparcelle als sein (des Klägers) Eigenthum und die Abtretung des physischen Besitzes des Belangten an ihn gemäss §. 366 a. b. G. B.

Der erste Richter gab dem Klagebegehren statt, von der Annahme ausgehend, dass Kläger die ihm gemäss §. 369 a. b. G. B. obliegenden Beweise erbracht und sich hiebei mit Recht auch auf die Grundbuchsmappe berufen habe, weil nach den über die Neuanlegung der Grundbücher und über die Fortführung derselben bestehenden Vorschriften die Grundbuchsmappe ein integrirender Bestandtheil des Grundbuches ist und über den Umfang der im Gutsbestandsblatte eingetragenen Grundstücke einen vollen Beweis bildet.

Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab aus folgenden Gründen: Es ist erwiesen, dass der Belangte physischer Besitzer eines Terrains ist, welches nach dem Bilde in der Mappe einen Bestandtheil der der Realität des Klägers zugeschriebenen Catastralparcelle ausmacht, und dass die Gestalt und Lage dieser Parcelle in der Natur anders ist, als sie in der Mappe eingezeichnet wurde. Der Kläger fundirt nun seinen Eigenthumsanspruch lediglich auf den Beweis durch die Catastral- und beziehungsweise Grundbuchsmappe, obwohl er selbst zugeben muss, dass der Beklagte schon seit längerer Zeit sich im factischen Besitze des vindicirten Parcellenantheils befindet, und obwohl der Kläger eine factische Besitzergreifung des strittigen Parcellentheils von seiner oder der Seite seiner Besitzvorfahren gar nicht behauptet. Nachdem aber im Hinblicke auf die Entstehungsweise der Catastralmappe und im Hinblicke auf die bestehenden Gesetze, betreffend die Creirung der Catastralmappe zur Grundbuchsmappe, sowie auf die Tendenz des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, welches ausdrücklich Bestimmungen über die Berichtigung von Mappenfehlern enthält, der Grundbuchsmappe nicht eine constitutive, sondern nur insoweit eine declarative Bedeutung beigemessen werden kann, als die Richtigkeit der Mappe ausser Zweifel steht, was aber hier nicht der Fall ist, so entfällt die Beweiskraft derselben, und Kläger müsste zur Fundirung seiner Vindication nach anderen Beweisen greifen.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Entscheidung bestätigt aus folgenden Erwägungen: Es kommt hier zu untersuchen, ob die einzig angetragene Beweisführung durch das Grundbuch und die Mappe angesichts der obwaltenden Umstände zu dem erforderlichen Beweise ausreiche. Es ist zwar richtig, dass die als Bestandtheil des Grundbuches sich darstellende, den Gutsbestand veranschaulichende Mappe in der Regel dafür entscheidend ist, dass das dem Mappenbilde entsprechende Grundstück dem auf den Gutsbestand eingetragenen Eigenthümer auch in der Natur wirklich zugehöre. Gleichwohl kann diese Regel ausnahmslose Geltung in jenen Fällen nicht finden, in welchen, wie im gegenwärtigen Falle, gegründete Bedenken dagegen sich aufwerfen, dass die Mappe den factischen und rechtlichen Verhältnissen, wie sie eben bestehen, entsprechend angelegt sei. Weist doch das Gesetz vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, auf die Eventualität einer Correctur der aus dem factischen und dem aus der Mappe ersichtlichen Stande sich ergebenden Divergenzen hin. . . . .

**1186. Im Falle des §. 147 St. G. begründet schon der Versuch das vollendete Verbrechen; freiwilliger Rücktritt (§. 8 St. G.) wirkt nicht als Strafaufhebungsgrund; Subject des Verbrechens kann auch der Vater der Leibesfrucht sein.**

Entscheidung vom 14. Juni 1895, Z. 3393. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Advocat Dr. Victor Rosenfeld.

Die von Josef N. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Salzburg vom 21. Jänner 1895, Z. 8033, welches denselben des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht nach §. 147 St. G. schuldig erkennt, wurde verworfen.

Gründe: Nach §. 147 St. G. macht sich derjenige des Verbrechens der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Wollen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht. Aus dieser Diction des Gesetzes im Entgegenhalte zu jener des §. 144 St. G. mit der Aufschrift: „Abtreibung der eigenen Leibesfrucht“ und lautend: „Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig“, ergibt sich, dass nach §. 147 St. G. die bloss versuchte, wenn auch nicht bewirkte (gelungene) Abtreibung einer fremden Leibesfrucht der vollbrachten, das ist bewirkten (gelungenen) vollkommen gleichgestellt, daher auch schon die bloss versuchte als vollbrachtes Verbrechen bestraft wird, und erklärt sich, wie nebenbei bemerkt werden soll, diese Gesetzesbestimmung daraus, dass bei der von einem Dritten ohne Wissen und Wollen der Mutter unternommenen Abtreibung zu dem an sich strafbaren Angriffe auf die Leibesfrucht noch die rechtswidrige Einwirkung auf die Mutter hinzutritt, und dass daher, wenn auch die Abtreibung selbst im Stadium des Versuches geblieben ist, schon durch die zur wirklichen Ausführung unternommene Handlung der sträfliche Eingriff in die Rechtssphäre der Mutter gesetzt und vollendet ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. 9a St. P. O., dass, wofern, wie im vorliegenden Falle, die Abtreibung der Leibesfrucht nicht bewirkt, sondern nur zu bewirken versucht wurde, sämmtliche Merkmale eines strafbaren Versuches nach §. 8 St. G. zutreffen müssen, und zwar: a) die böse Absicht, b) das Unternehmen einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung und c) das Unterbleiben der Vollbringung nur wegen Unvermögenheit oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall, und macht geltend, dass, da eine Feststellung im Urtheile darüber, weshalb die Vollbringung unterblieben ist, nicht vorliegt, das sub c) erwähnte dritte Erfordernis eines strafbaren Versuches mangle. Allein bei Ueberprüfung des Urtheils, und zwar sowohl des Enuntiates, als seiner Begründung, zeigt sich, dass dasselbe allen zum Schuldspruche, wegen des Verbrechens nach §. 147 St. G. nothwendigen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Zunächst schliesst sich der Urtheilstenor dem Wortlaute des §. 147 St. G. vollständig an und ist daher jeder Anfechtung entzogen. Was aber die Begründung des Urtheils betrifft, so bestreitet die Nichtigkeitsbeschwerde selbst nicht, dass der Gebrauch eines zur wirklichen Ausübung der strafbaren Handlung, das ist die Anwendung eines zur Erzielung der Abtreibung der Leibesfrucht der Katharina H. tauglichen Mittels durch den Angeklagten Josef N. und die Absicht des letzteren, die Fruchtabtreibung (abortus) zu bewirken, von dem Gerichtshofe in den Urtheilsgründen

festgestellt worden ist. Dies genügt aber vollends zum Schuldspruche wegen des Verbrechens nach §. 147 St. G. Was die Nichtigkeitsbeschwerde vermisst, ist lediglich die Feststellung, dass die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist, und sie meint, dass daher die Urtheilsbegründung nicht erkennen lasse, ob nicht ein freiwilliger Rücktritt vom Versuche stattgefunden habe, oder ob ein solcher ausgeschlossen sei. Dieser Mangel wäre jedoch nur dann vorhanden, wenn es sich um den strafbaren Versuch eines Verbrechens im Sinne des §. 8 St. G. handeln würde. Wenn nun aber, wie in dem vorliegenden Falle, bei §. 147 St. G. auch der Versuch schon das vollendete Verbrechen bildet, wäre es wohl ganz widersinnig auszusprechen, es liege ein bereits vollbrachtes Verbrechen vor, allein die Vollbringung desselben sei nur durch Unvermögenheit, Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben. Hat der Angeklagte — und dies stellt das Urtheil fest — durch zweimaliges Einführen von Sonden der Katharina H. wider ihr Wissen und Wollen die Leibesfrucht abzutreiben, das ist die Abtreibung ihrer Leibesfrucht in hierauf gerichteter Absicht zu bewirken versucht, so hat er eben hiedurch schon nach dem klaren Wortlaute des §. 147 St. G. das vollbrachte Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht begangen, und es ist daher ganz gleichgiltig, dass und warum der gewünschte Erfolg nicht eingetreten ist, da der Eintritt dieses Erfolges zur Vollbringung des Verbrechens nach §. 147 St. G. nicht erforderlich ist. Der Angeklagte wäre daher auch dann nicht mehr straflos geworden, wenn er selbst späterhin freiwillig seine Absicht, der H. die Leibesfrucht abzutreiben, aufgegeben und deshalb nichts weiter unternommen haben würde, um diesen Erfolg herbeizuführen. Es ist daher auch ganz unentscheidend, dass — worauf die Nichtigkeitsbeschwerde verweist — Katharina H. bei der Hauptverhandlung angegeben hat, dass der Angeklagte ihr beidemale beim Herausziehen der Sonde erklärte, sie sei nicht schwanger, und daraus schliesst, der Angeklagte habe entweder selbst die H. nicht für schwanger gehalten, oder er sei freiwillig von jedem weiteren Unternehmen, die Leibesfrucht abzutreiben, abgestanden, weil eben durch die zweimalige Manipulation mit der Sonde das Verbrechen nach §. 147 St. G. bereits vollbracht gewesen ist.

Hieraus ergibt sich aber auch die Hinfälligkeit des in eventum angerufenen Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. 9b St. P. O. für welchen auch die Feststellungen des angefochtenen Urtheils keinen Raum bieten. Auch der weiters angerufene Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 10 St. P. O., wegen angeblich unrichtiger Anwendung des §. 147 St. G. ist nicht gegeben. Das Urtheilsenuntiat stellt ausdrücklich fest, dass der auf Abtreibung abzielende Eingriff wider Wissen und Wollen der Mutter erfolgt sei, und die Urtheilsgründe stellen diesfalls fest, dass der Angeklagte sein Vorgehen der Katharina H. gegenüber mit dem Vorwande einer blossen ärztlichen Untersuchung bemäntelte, ohne ihr einen weiteren Zweck zu nennen. Unrichtig ist aber auch die von der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte Ansicht, wornach der Vater des foetus das Verbrechen nach §. 147 St. G. deshalb nicht begehen könne, weil die Leibesfrucht für ihn keine fremde sei. Indem die übrigens unzweifelhaft zu bejahende Frage, ob auch der uneheliche Vater im Sinne des Strafgesetzes und insbesonders des §. 146 St. G. als Vater anzusehen sei, im vorliegenden Falle gar nicht inbetracht kommt, ist darauf zu verweisen, dass nach dem klaren Wortlaute und der Aufschrift des §. 144 St. G. die eigene Leibesfrucht nur die schwangere Frauensperson abtreiben

kann, hiebei mitwirkende dritte Personen und insbesonders auch der Vater (nach §. 146 St. G.) als Mitschuldige inbetracht kommen, während nach §. 147 St. G. und dessen Aufschrift die Abtreibung einer fremden Leibesfrucht von jedem (also auch dem ehelichen oder unehelichen Vater) dann begangen wird, wenn wider Wissen und Wollen der Mutter deren Leibesfrucht abgetrieben oder abzutreiben versucht wird. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

**1187. Dem Bestandnehmer steht auf Grund des §. 1120 a. b. G. B. nicht das Recht zu, den Bestandvertrag dem neuen Eigenthümer des Bestandstückes vorzeitig zu kündigen, wenn der Bestandgeber bei der Veräusserung seine Rechte aus dem Bestandvertrage dem neuen Eigenthümer abgetreten hat.**

Entscheidung vom 17. Juli 1895, Z. 8673.*) — II. Senat.

C schloss am 24. Mai 1891 mit dem B einen Pachtvertrag auf die Dauer von 6 Jahren, das ist bis 24. Mai 1897 ab. Am 6. Juli 1893 verkaufte C als Eigenthümer des Pachtgutes dasselbe an den A und wurde in dem über diesen Kaufvertrag errichteten Notariatsacte die Bestimmung aufgenommen, dass A in den obigen Pachtvertrag vom 24. Mai 1891 eintrete, und dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage auf den Käufer übergehen. Am 29. Juli 1893 kündete nun der Pächter B dem neuen Besitzer des Pachtgutes A unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 1120 a. b. G. B. den Pachtvertrag auf die gesetzliche Frist von 6 Monaten.

Ueber die von Seite des A gegen diese Kündigung erhobenen Einwendungen und das hierüber durchgeführte Bestandverfahren erkannte die erste Instanz, dass die Kündigung aus nachstehenden Gründen zu Recht bestehe: Nach §. 1120 a. b. G. B. ist als eine Art der Auflösung des nicht intabulirten Bestandvertrages die freiwillige Veräusserung der Bestandsache, jedoch unter der Beschränkung angeführt, dass der Bestandnehmer erst nach gehöriger, d. i. nach den Bestimmungen des §. 1116 a. b. G. B. und §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, geschehenen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen muss. Daraus ergibt sich, dass der mit dem früheren Eigenthümer der Bestandsache auf längere Dauer geschlossene, nicht verbücherte Bestandvertrag durch die Veräusserung der Bestandsache an einen Dritten diesem gegenüber in einen nach den gesetzlichen Bestimmungen kündbaren Vertrag übergeht, und dass das dem neuen Besitzer zustehende Recht der Kündigung nach dem Gesetze auch dem Bestandnehmer zukommen muss, weil es sich eben um eine gesetzlich statuirte Art der Auflösung des Bestandvertrages als eines zweiseitig verbindlichen Vertrages handelt. Die Bestimmung des §. 1120 a. b. G. B. hat jedoch nur dann einzutreten, wenn sie nicht durch Parteienvereinbarung ausgeschlossen ist. Da nun in dem Bestandvertrage vom 24. Mai 1891 für den Fall des Verkaufes des Bestandobjectes keine Bestimmung über das Kündigungsrecht enthalten ist, so tritt das Gesetz supplirend ein, und sind die Bestimmungen des §. 1120 a. b. G. B., des §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858,

*) Siehe Glaser-Unger Nr. 5324, 6238, 6354 und 6537.

R. G. Bl. Nr. 213, und des §. 1116 a. b. G. B. in Anwendung zu bringen. Die Berufung des Klägers auf die gemäss des Kaufvertrages erfolgte Cession der Rechte aus dem Bestandvertrage seitens des C an den A wäre nur dann inbetracht zu ziehen, wenn im Bestandvertrage für den Fall der Veräusserung des Bestandobjectes hinsichtlich der Kündigung eine Vereinbarung getroffen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, und hat somit jede Partei das Recht auf Kündigung gemäss §. 1120 a. b. G. B. Denn dieses Recht steht als aus einem zweiseitig verbindlichen Vertrage herrührend, gemäss dem Gesetze beiden Parteien zu, und kann dasselbe durch eine einseitige Verfügung der einen Partei der anderen nicht entzogen werden. Da endlich eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen Kläger und Geklagten rücksichtlich der Fortsetzung des Bestandverhältnisses nicht vorliegt, war das Begehren der Einwendungen abzuweisen.

Ueber Appellation des Klägers A hat das Oberlandesgericht in Abänderung dieses Urtheils den Einwendungen stattgegeben, und die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung ausgesprochen, weil die Abtretung der Bestandrechte gemäss der §§. 1392 und 1393 a. b. G. B. zulässig und nach §. 1394 a. b. B. G. auch gegen den Pächter des Gutes rechtlich wirksam ist, weil Bestandrechte den veräusserlichen Rechten beizuzählen und die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers inbezug auf die abgetretene Forderung eben dieselben sind; weil die rechtliche Wirkung der Cession von der Einwilligung des debitor cessus nicht abhängig ist, demnach auch die Einwendung des B, dass er an dem Kaufvertrage vom 6. Juli 1893 keinen Antheil genommen, keine Bedeutung hat; weil sich bei dieser Sach- und Rechtslage ergibt, dass die in dem Bestandvertrage vom 24. Mai 1891 zwischen C und B getroffene Vereinbarung durch die Veräusserung des gepachteten Gutes an A keine Aenderung erfahren hat, da letzterer in die Rechte des Verpächters eingetreten ist, der Pächter daher auch ihm, als neuem Eigenthümer gegenüber an die Bedingungen des Pachtvertrages gebunden bleibt, woraus folgt, dass B mit Bezugnahme auf §. 1120 a. b. G. B. wegen der in Mitte liegenden Cession sich nicht darauf berufen kann, es sei der mit C abgeschlossene Pachtvertrag durch die Veräusserung des Gutes dem Käufer A gegenüber in einen zu den gesetzlichen Terminen kündbaren Bestandvertrag übergegangen, und ihm daher die Befugnis erwachsen, das Bestandverhältnis unter Einhalten der im §. 1116 a. b. G. B. und §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 für Pachtungen bestimmten Frist von 6 Monaten im Wege der Aufkündigung aufzulösen, vielmehr nach dem Gesagten B auch dem Käufer A als Cessionär der Bestandrechte gegenüber an die im Pachtvertrage vom 24. Mai 1891 getroffene Vereinbarung gebunden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat über Revision des Geklagten das oberlandesgerichtliche Reformaturtheil aus dessen gesetzmässiger Begründung und in der Erwägung bestätigt, dass gemäss §. 1116 a. b. G. B. und §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, für die Aufkündigung eines Bestandverhältnisses zunächst die bestehende Vereinbarung massgebend ist, und dass die Anordnung des §. 1120 a. b. G. B., welche lediglich bestimmt, dass der Bestandnehmer dem Käufer des Bestandgegenstandes zu weichen hat, der vollen Wirksamkeit der durch die Abtretung der Rechte des Bestandgebers an den Kläger gemäss §§. 1392 bis 1395 a. b. G. B. begründeten Rechte nicht entgegensteht.

**1188. Wird ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil infolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten zur Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben, und in dieser der Beschwerdeführer abermals in eine Freiheitsstrafe verurtheilt, so ist die Zeit, welche er seit Kundmachung des ersten bis zur Verkündigung des zweiten Urtheils in Haft zubrachte, in die Strafzeit einzurechnen (§. 400 St. P. O.).**

**Die Frage der Einrechnung der Untersuchungshaft fällt in den Bereich des Strafvollzugs; im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen hat nicht der Gerichtshof der Hauptverhandlung, sondern ein nach dem letzten Alinea des §. 13 St. P. O. zusammengesetzter Senat über dieselbe abzusprechen, gegen dessen Entscheidung die Aufsichtsbeschwerde des §. 15 St. P. O. offen steht.**

Entscheidung vom 14. Juni 1895, Z. 4359. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Advocat Dr. Siegmund Karplus.

Ein wider S. wegen verbrecherischen Diebstahls gefälltes Urtheil des Landes- als Schwurgerichtes zu Salzburg vom 13. September 1894, Z. 2827, war infolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten unter dem 7. December 1894 vom Cassationshofe zur Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben worden. In derselben (Urtheil vom 5. März 1895, Z. 711) erneuerte das Landesgericht den früheren Ausspruch über Schuld und Strafe, fand aber zugleich zu erklären, dass die Zeit, welche S. seit Verkündigung des ersten Urtheils in Haft zubrachte, in die Strafe nicht einzurechnen sei. Der Cassationshof, dessen Entscheidung der Verurtheilte abermals anrief, wies zwar die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung desselben zurück, erkannte aber:

„dass die vom 13. September 1894 (dem Tage der Verkündigung des ersten Urtheils) bis zum 5. März 1895 (dem Tage der Verkündigung des zweiten Urtheils) von S. in der Untersuchungshaft zugebrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen ist, weil dies der klaren Vorschrift des Schlussatzes des §. 400 St. P. O. entspricht, nachdem die von S. gegen das Urtheil vom 13. September 1894 eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde den Erfolg erzielte, dass dieses Urtheil mit der Cassationsentscheidung vom 7. December 1894 aufgehoben und eine neuerliche Verhandlung angeordnet wurde, wobei der Umstand, dass S. mit dem zweiten Urtheile, gleichwie mit dem ersten, schuldig erkannt und zur gleichen Strafe wie früher verurtheilt wurde, nicht weiter mehr inbetracht zu kommen hat.“

Dem Landesgerichte wurde bemerkt, dass „die Frage der Einrechnung einen Gegenstand des Urtheils und seiner Begründung nicht zu bilden, und der Schwurgerichtshof selbst sich mit dieser Frage nicht zu befassen gehabt hätte, die diesfällige Beschlussfassung vielmehr erst bei Einleitung des Strafvollzuges nach §. 13 St. P. O. dem Gerichtshofe obgelegen wäre, gegen welchen Beschluss dann nach §. 15 St. P. O. die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen gestanden hätte (Plenarentscheidung vom 14. Februar 1893, Z. 1430, Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1893, Nr. 881, Nowak'sche Sammlung Nr. 1636).“

**1189. In der Hauptverhandlung kommt für §. 152 St. P. O. nur das Verhältnis zum Angeklagten inbetracht; die Gefahr, dass die Aussage des Zeugen in die Anklage nicht einbezogene Angehörige desselben belaste, kann nur im Rahmen des §. 153 St. P. O. Berücksichtigung erlangen.**

Entscheidung vom 22. Juni 1895, Z. 3992. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott; Vertheidiger: Advocat Dr. Lenoch.

Die in Kroatien wohnhafte Kleinhändlerin Jeta C. kam zu Einkäufen häufig auf die dalmatinische Insel Pago. Am 25. April 1889 bestieg sie daselbst, um nach Hause zurückzukehren, das Schiff des Pava M.; seither wurde sie vermisst. Der Verdacht, dass sie ihrer Habe wegen ermordet worden sei, führte zu Erhebungen wider den Schiffsherrn und dessen Leute; das Verfahren wurde jedoch eingestellt, zumal auch Carlo C., der Vater der Jeta C. in einer bei Gericht überreichten Eingabe die Grundhältigkeit des Verdachtes verneinte. Im November 1893 bemerkte der Zeuge Joe B. an einer bestimmten Stelle der Küste von Pago einen menschlichen Schädel, und bei der behördlich veranlassten Nachgrabung kam daselbst ein Skelet zum Vorschein, das nach bestimmten Merkmalen als jenes der Jeta C. erkannt worden ist. Pava M. wurde aufgegriffen und die steckbriefliche Verfolgung der Genossen eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft in Zara erhob wider ihn die Anklage wegen Verbrechens des Raubmordes; wider Carlo C. wurde bei dem Gerichtshofe in Gospić in der Richtung des §. 214 St. G. die Verfolgung eingeleitet, da Grund zur Annahme bestand, dass er, durch Geschenke veranlasst, zur Entdeckung und Ueberweisung der Thäter führende Anzeigungen absichtlich verheimlicht habe. Als Angehörige des Carlo C. in der wider Pava M. vorgenommenen Hauptverhandlung als Zeugen vernommen werden sollten, lehnte der Gerichtshof den Antrag ab, ihnen die Begünstigung des §. 152 St. P. O. zuzuwenden. Darauf gestützt wird das Urtheil vom 11. Februar 1895, Z. 9852, des genannten Landes- als Schwurgerichtes, welches den Pava M. des Verbrechens des Raubmordes schuldig spricht, mit dem Nichtigkeitsgrunde des §. 344, Z. 4 St. P. O. angefochten. Der Cassationshof beschloss, die Beschwerde zu verwerfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde macht den Nichtigkeitsgrund des §. 344, Z. 4 St. P. O. deshalb geltend, weil Zeugen ohne Vorhalt der Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. vernommen worden sind, obwohl sie zu Carlo C., welcher vor dem königlich kroatischen Gerichtshofe in Gospić des Verbrechens der Vorschubleistung (§. 214 St. G.) durch Begünstigung des Angeklagten Pava M. und seiner Genossen beschuldigt ist, in dem vom §. 152, Z. 1 St. P. O. vorgesehenen Verhältnisse stehen. Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint unbegründet; denn der Cassationshof theilt die Ansicht des Gerichtshofes, welcher den Antrag, den Zeugen die Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. vorzuhalten, zurückwies. Mit Recht hebt der Gerichtshof in seinem Zwischenerkenntnisse hervor, dass als jener Beschuldigte, dessen §. 152, Z. 1 St. P. O. erwähnt, im Stadium der Hauptverhandlung, in welchem die Beschuldigung durch die Anklageschrift schon eine bestimmte Richtung und Begrenzung erhalten hat, nur ein Angeklagter verstanden werden kann, gegen welchen die Hauptverhandlung geführt wird, und dies nicht nur mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern vornehmlich in der Erwägung, dass nach den Grundsätzen unserer St. P. O., welche für die Entscheidung der Frage seitens eines österreichischen Gerichtes wohl ausschliesslich massgebend sein müssen, die sich aber in diesem Falle mit jenen der

kroatischen St. P. O. vom 17. Mai 1875 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 25. Juni 1875, Stück XIX, Nr. 29, §§. 143, Z. 1 und 243, Z. 3 [entsprechend den §§. 152, Z. 1 und 252, Z. 3 der österr. St. P. O.]) decken, die bei einer Hauptverhandlung abgegebenen Aussagen der Zeugen nur für oder gegen jene Angeklagten Wirkung äussern können, welche eben das Object dieser Verhandlung bilden. Nun stehen aber die Zeugen im vorliegenden Falle zu diesem Angeklagten (Pava M.) nicht in einem der im §. 152, Z. 1 St. P. O. vorgesehenen Verhältnisse; wollte man aber ihre Aussagen seinerzeit gegen ihren Verwandten (Verschwägerten) Carlo C. verwerten, so könnte dies nicht geschehen, ohne die Zeugen vorher über ihr Recht auf Entschlagung von der Aussage zu belehren. In der vorliegenden Verhandlung hatte es sich ausschliesslich um die Verfolgung des Pava M. gehandelt, daher war für die Anwendung des §. 152 St. P. O. ausschliesslich das Verhältnis dieser Zeugen zu diesem Angeklagten massgebend; die Verfolgung des Carlo C. hingegen liegt den kroatischen Gerichten ob; die österreichische Justiz hat keinen Einfluss auf dieselbe, ist dazu nach §. 38 St. G. auch gar nicht zuständig. Da es sich daher bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht um die Strafverfolgung des Carlo C. gehandelt hat, so war kein Anlass gegeben, den Zeugen wegen ihrer Beziehungen zu dem in dieser Strafsache nicht als Angeklagter (Beschuldigter) erscheinenden Carlo C. die Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. vorzuenthalten. Hatten die Zeugen trotzdem aus Rücksicht für ihren Verwandten (Verschwägerten) Carlo C. Bedenken, ihre Aussage abzugeben, so durften sie sich auch auf den §. 153 St. P. O. berufen, dessen Bestimmung sie aber für sich nicht in Anspruch genommen haben, und auf welche von amtswegen Rücksicht zu nehmen vom Gesetze nicht angeordnet ist. (§§. 153, 281, Z. 3, 344, Z. 4 St. P. O.)

## 1190. Unzulässigkeit der Pfandrechtspränotation für Palmar- und Expensenforderungen auf Grund einer Advocaten-Vertretungsvollmacht.

Entscheidung vom 25. Juni 1895, Z. 7929. — I. Senat.

Auf Grund der von M. für den Advocaten Dr. H. ausgestellten, die Zusicherung des Ersatzes aller Auslagen und der Entlohnung beinhaltenden Vertretungsvollmacht bewilligte die erste Instanz über Ansuchen des Dr. H. die Vormerkung des Pfandrechtes für seine Palmar- und Expensenforderung im Höchstbetrage von 90 fl.

Ueber Recurs des M. hat das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und das Gesuch um die Vormerkung des Pfandrechtes abgewiesen, weil nach §. 36 des Grundbuchgesetzes die Vormerkung zur Erwirkung des Pfandrechtes nur dann stattfindet, wenn sowohl die Forderung als auch der Rechtsgrund zum Pfandrechte hinlänglich bescheinigt sind, eine solche Bescheinigung jedoch auf Grund einer blossen Advocaten-Vertretungsvollmacht als vorhanden nicht anzunehmen ist.

Der Oberste Gerichtshof fand den ordentlichen Revisionsrecurs des Dr. H. zurückzuweisen und die oberlandesgerichtliche Entscheidung zu bestätigen, weil durch die beigebrachte Vollmacht zur rechtsfreundlichen Vertretung noch nicht eine übernommene Geschäftsführung in thatsächlicher Hinsicht, sondern bloss die Berechtigung, eine solche zu übernehmen, und auch nicht die Einräumung eines Pfandrechtes bescheinigt wird.

**1191. Durch die ohne Zuthun des Gläubigers erfolgte Einbeziehung einer Forderung in den Passivstand des schuldnerischen Nachlassinventars wird die Verjährung der Forderung nicht unterbrochen (§. 1497 a. b. G. B.).**

Entscheidung vom 25. Juli 1895, Z. 8354. — I. Senat.

Eine auf einer Nachlassrealität pfandrechtlich sichergestellte Geldforderung gieng im Erbswege auf die Klägerin über. Sie erwirkte die bücherliche Uebertragung der Forderung und klagte dieselbe sodann ein. Die Belangte erhob gegen die Klage die Einwendung der Verjährung.

Der erste Richter erkannte indess nach dem Klagebegehren, weil die eingeklagte Forderung im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Schuldner in den Passivstand seines Nachlasses aufgenommen wurde, und hiedurch der aufrechte Bestand und die Richtigkeit der Forderung anerkannt wurden, wodurch die noch nicht abgelaufene Verjährungszeit im Sinne des §. 1497 a. b. G. B. unterbrochen erscheine.

Das Oberlandesgericht hingegen fand unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheils das Klagebegehren abzuweisen, weil die Klägerin aus der Einstellung der eingeklagten Forderung in den Passivstand des schuldnerischen Nachlasses einen Rechtsgrund für sich nicht ableiten könne, da aus der Verlassenschaftsabhandlung nicht dritten Personen, vielmehr lediglich den dabei Betheiligten gegen einander Rechte und Pflichten erwachsen können; weil die Klägerin nicht zu behaupten vermochte, sie selbst oder jemand für sie habe die Forderung zu dem schuldnerischen Nachlasse angemeldet, und es sei deren Richtigkeit von den Erben des Schuldners ihr oder ihrem Vertreter gegenüber anerkannt worden; weil also weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Anerkennung seitens der Erben des Schuldners vorliege; weil endlich seit der erfolgten Einverleibung des Pfandrechtes für die Forderung bis zur Ueberreichung der Klage mehr als 30 Jahre, während deren das Recht gegen den Verpflichteten nicht ausgeübt wurde, verstrichen seien, die Klägerin aber eine Unterbrechung der Verjährungszeit nicht darzuthun vermochte.

Dieses Urtheil wurde oberstgerichtlich aus folgenden Gründen bestätigt: Wenn es auch richtig ist, dass der §. 1497 a. b. G. B. nicht zur Voraussetzung hat, dass die Anerkennung der Rechte eines Anderen dem Gläubiger selbst gegenüber erfolgen müsse, es vielmehr auch genügt, dass diese Anerkennung in solcher Art und Weise vor sich gieng, dass der Gläubiger hievon Kenntnis erlangen konnte, so kann dennoch im vorliegenden Falle in der Einbeziehung der den Gegenstand der Klage bildenden Forderung in den schuldnerischen Nachlass eine Anerkennung der Richtigkeit dieser Forderung von Seite der Erben nicht erblickt werden. Denn nach §. 105 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, sind auch die Schulden des Erblassers in das Inventar aufzunehmen. Nachdem die eingeklagte Forderung seit dem Jahre 1864 auf dem Besitzstande des Erblassers pfandrechtlich sichergestellt war und die Erben nicht in der Lage waren, die Erlöschung dieser Forderung sofort nachzuweisen, so musste nach dem obcitirten Paragraph diese Forderung in das Nachlassinventar einbezogen werden, ohne dass jedoch hierin eine Anerkennung der Richtigkeit derselben durch die Erben erblickt werden könnte. Die

Klägerin gesteht selbst zu, dass sie nicht wisse, ob der Erblasser von der fraglichen Forderung je Zinsen gezahlt habe, und nachdem die Klägerin, welche schon seit dem 19. April 1878 Eigenthümerin dieser Forderung ist, nicht behauptet, dass sie von derselben überhaupt welche Zinsen erhalten, und keine anderen Umstände, ausser der Einbeziehung dieser Forderung in den Nachlass, als Unterbrechungen der laufenden Verjährung angeführt hat, in der besagten Einbeziehung der Forderung in den schuldnerischen Nachlass, wie oben gesagt, eine Unterbrechung der Verjährung aber nicht erblickt werden kann, so muss die mehrerwähnte Forderung durch deren Nichtgeltendmachung während 30 Jahren nach §. 1479 a. b. G. B. als infolge Verjährung erloschen angesehen werden.

**1192. Wenn einer von mehreren Wechselschuldnern, gegen welche eine wechselrechtliche Zahlungsauflage erwirkt wurde, den Wechsel einlöst, so ist derselbe auch dann nicht berechtigt, auf Grund dieser Zahlungsauflage gegen seine bisherigen Mitschuldner und wechselrechtlichen Vormänner Execution zu führen, wenn ihm der Wechselgläubiger, welcher die Zahlungsauflage erwirkt hat, seine Wechselrechte gegen die Mitschuldner ausdrücklich abgetreten hat.**

Entscheidung vom 17. Juli 1895, Z. 8694. — II. Senat.

Der Eigenthümer eines Wechsels C hatte gegen den A als Aussteller und Giranten und gegen den B als Acceptanten die Zahlungsauflage erwirkt. A löste den Wechsel ein und liess sich von C dessen wechselrechtliche Ansprüche gegenüber dem B cediren. A begehrte nun gegen den B auf Grund der obigen Zahlungsauflage und der Cession des C die Bewilligung der wechselrechtlichen Execution.

Die erste Instanz wies dieses Begehren ab, weil sich dasselbe auf eine gemeinrechtliche Cession gründet, hierin aber kein Executionstitel für eine wechselrechtliche Execution liegt.

Ueber Recurs des A bestätigte das Oberlandesgericht diesen Bescheid, weil die Zahlungsauflage auch gegen den nunmehrigen Executionsführer erwirkt wurde, dadurch, dass derselbe den gerichtlichen Auftrag in seiner Eigenschaft als Solidarschuldner befolgte, dies Mandat seine Wirksamkeit verloren hat, und demnach dem Recurrenten für sein nunmehr gestelles Executionsbegehren das executionsfähige Erkenntnis mangelt.

In dem dagegen von A eingebrachten ausserordentlichen Revisionsrecurse wird unter Berufung auf die Art. 44, 51 und 81 W. O. der Standpunkt vertreten, dass auch nach Einlösung des Wechsels von Seite des A die Zahlungsauflage gegen den B nach wie vor zu Recht bestehe.

Der Oberste Gerichtshof hat dem ausserordentlichen Revisionsrecurse bei Abgang der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, unter Verweisung auf die zutreffende Begründung des Oberlandesgerichtes keine Folge gegeben.

**1193. Das Scheidungserkenntnis und die eherechtlichen Folgen einer gerichtlichen Scheidung werden auch durch die dem Gerichte nicht angezeigte Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten aufgehoben (§. 110 a. b. G. B.*).**

Entscheidung vom 28. August 1895, Z. 9944. — I. Senat.

Den Ehegatten A und B wurde im Jahre 1876 die einverständliche Ehescheidung bewilligt, und dieselben haben aus diesem Anlasse ein Uebereinkommen geschlossen, worin die B auf die Leistung irgend welcher Alimentation von Seite des A insolange verzichtete, als nur eines ihrer beiden Kinder in ihrer Verpflegung sich befindet. Nach zweijähriger Trennung haben die genannten Eheleute im Jahre 1878 die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen und bis zum 10. November 1892 im gemeinsamen Haushalte gelebt, an welchem Tage A seine Gattin verliess. Letztere begehrt nun von A die Zahlung eines monatlichen Alimentationsbetrages.

Die erste Instanz hat die Haupteinwendung des Geklagten, dass die ausgesprochene Ehescheidung und daher auch das obenerwähnte Uebereinkommen deshalb noch aufrecht bestehe, weil die Ehegatten es unterlassen haben, gemäss §. 110 a. b. G. B. dem Gerichte ihre Wiedervereinigung in rechtsgiltiger Form anzuzeigen, zwar als richtig anerkannt, jedoch ungeachtet dessen dem Klagebegehren unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 91 a. b. G. B., auf die öffentlich rechtliche Bedeutung derselben und die Unzulässigkeit eines Verzichtes der berechtigten Person auf den ihr gebürenden Unterhalt stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat das erstrichterliche Urtheil in der Hauptsache bestätigt und in den Gründen Folgendes bemerkt: Der Anschauung der ersten Instanz betreffs der Auslegung des §. 110 a. b. G. B. kann nicht beigetreten werden. Der erste Satz dieses Paragraphes knüpft die Zulässigkeit der Wiedervereinigung an keine Bedingung, sondern statuirt lediglich die Pflicht der Anzeige. Der zweite Satz besagt bloss, dass eine eigenmächtige Aufhebung der wiederaufgenommenen ehelichen Gemeinschaft nicht gestattet sei, sondern diese nur in einem neuen gerichtlichen Scheidungsverfahren erfolgen könne. Wenn jedoch dieser zweite Satz nur auf die gerichtlich angezeigte Wiedervereinigung deshalb bezogen wird, weil es daselbst heisst: „nach einer solchen Vereinigung", so weist die Redactionsgeschichte des a. b. G. B. nach, dass das Wort „solche" nicht in diesem Sinne gebraucht werden wollte. Schon das Hofdecret vom 16. September 1796, J. G. S. Nr. 310, hat nämlich die Bestimmung des josefinischen Gesetzbuches (J. G. S. Nr. 591, III., §. 103), wonach den getrennten Eheleuten freistand, sich gegen blosse Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle wieder zu vereinigen, abgeändert und bestimmt: „Sobald Eheleute, zwischen denen eine Sonderung von Tisch und Bett nach den Gesetzen bestanden hat, sich in der Ehe wieder vereinigen, so ist diese Vereinigung, wenn auch die Anmeldung bei der Gerichtsstelle oder Obrigkeit unterlassen wurde, dermassen wirksam, dass es dadurch von der ehemals bestandenen Scheidung und von Allem, was hierwegen verhandelt worden, ganz abkommt, und diese Eheleute in ihre vorigen Rechte und Pflichten dermassen zurücktreten, dass, falls sie in der Folge sich wieder trennen wollten, all' dasjenige beobachtet werden muss,

---

*) Siehe die entgegengesetzten oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 19. Februar 1873, Z. 1460 und vom 9. December 1874, Z. 13072, Glaser-Unger Nr. 4882 und 5560.

was das Gesetz bei einer ersten Sonderung von Tisch und Bett vorschreibt." Das westgalizische Gesetzbuch (1797 J. G. S. Nr. 337, zugleich der Urentwurf des a. b. G. B., I. Theil, §. 110) bestimmte das Gleiche, nämlich: „Geschiedenen, welche nur von Tisch und Bett getrennt sind, steht es frei, sich eigenmächtig wieder zu vereinigen. Wollen sie nach der Wiedervereinigung nochmals geschieden werden, so haben sie sich diesfalls ebenso zu verhalten, wie es für die erste Scheidung vorgeschrieben ist." Bei der Berathung vom 29. März 1802 (Ofner, I. S. 134) lag eine Erinnerung der juridischen Facultät zu Innsbruck und des Appellationsgerichtes in Ostgalizien vor, dass zur Wiedervereinigung wenigstens eine gerichtliche Anmeldung verlangt werden sollte, theils, weil sonst leicht eigenmächtig wiederholte Trennungen geschehen könnten, theils um sich der ehelichen Geburt eines Kindes zu versichern. Dieser Erinnerung pflichtete der Referent bei und schlug vor, nach den Worten „steht es frei, sich wieder zu vereinigen", noch die Worte, „doch muss die Wiedervereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden", einzuschalten. Sämmtliche Stimmen traten dem Referenten bei und so wurde der jetzige Text des §. 110 beschlossen. Da somit nach dem Urentwurfe des a. b. G. B. eine Anzeigepflicht noch nicht statuirt war, nichts destoweniger der zweite Satz lautete: „Wollen sie nach einer solchen Wiedervereinigung etc.", so erhellt, dass mit dem Ausdrucke „solche Vereinigung" nicht an eine besonders qualificirte, nämlich eine gerichtlich angezeigte Vereinigung gedacht wurde. Die Anzeige sollte einen präventiven Zweck verfolgen, nämlich Unzukömmlichkeiten vorbeugen, welche sich immerhin ergeben können, wenn die Vereinigung nicht durch eine gerichtliche Anzeige festgestellt ist. Es kann demnach nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber an die Ausserachtlassung der Anzeigepflicht die schwere Folge knüpfen wollte, dass dann der Wiedervereinigung keine rechtliche Wirkung zukomme. So hat auch das Hofdecret vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 39, betreffs der Vermuthung der ehelichen Geburt des von der geschiedenen Gattin gebornen Kindes, nur die Thatsache der Wiedervereinigung, nicht aber die gerichtliche Anzeige derselben für relevant erklärt, und liegt kein genügender Grund vor, um die daselbst der Anzeigepflicht des §. 110 a. b. G. B. gegebene Auslegung nicht auch auf andere Fälle analog anzuwenden. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass durch die Wiedervereinigung der Ehegatten A und B die im Jahre 1876 bewilligte Ehescheidung und folglich auch das Uebereinkommen, betreffs der Alimentation der Gattin, beziehungsweise des bedingten Verzichtes derselben auf eine Alimentation, ausser Kraft getreten sind, zumal diese Annahme schon gemäss §. 863 a. b. G. B. gerechtfertigt erscheint und auch darin ihre Begründung findet, dass der Geklagte im Jahre 1892 wider seine Gattin das Begehren auf Ehescheidung gestellt, damit aber selbst anerkannt hat, dass die Scheidungsbewilligung vom Jahre 1876 nicht mehr zu Recht bestehe. Bei dieser Sachlage war Geklagter nicht berechtigt, seine Gattin nach 14jährigem ehelichen Zusammenleben eigenmächtig zu verlassen (§. 93 a. b. G. B.) und ist derselbe gemäss §. 91 a. b. G. B. verpflichtet, seiner Gattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen.

Der Oberste Gerichtshof hat die ausserordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten abgewiesen. Gründe: Die Auslegung, welche in zweiter Instanz der Bestimmung des §. 110 a. b. G. B. zutheil wurde, kann als eine gesetzwidrige nicht angesehen werden; es entspricht vielmehr diese Auslegung der klaren Absicht der Gesetzgebung, welche die Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten zu begünstigen

trachtet und die Rechtswirkung der Wiedervereinigung weder ausdrücklich, noch implicite von der Erstattung der gerichtlichen Anzeige abhängig macht. Zudem ist im gegebenen Falle eine Anzeige über die erfolgte Wiedervereinigung allerdings erstattet worden, woran dadurch, dass das Gericht diese Anzeige nicht zur Kenntnis genommen hat, nichts geändert wird. Auf keinen Fall lassen die gleichförmigen untergerichtlichen Urtheile eine offenbare Ungerechtigkeit erkennen, und da auch eine Nullität weder behauptet, noch bei Ueberprüfung der Acten wahrgenommen wurde, war der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Geklagten beim Abgange der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, keine Folge zu geben.

**1194. Der Verfallstag des Wechsels ist in die für die Verjährung der wechselmässigen Ansprüche gegen den Acceptanten bestimmte dreijährige Frist nicht einzurechnen. (Art. 77 W. O.) *)**

Entscheidung vom 28. August 1895, Z. 10204. — I. Senat.

Die erste Instanz hat unter gleichzeitiger Aufhebung der ergangenen wechselrechtlichen Zahlungsauflage das Klagebegehren abgewiesen. Gründe: Der Geklagte hat mit Recht die Einwendung der Verjährung des Klagewechsels erhoben. Der am 13. August 1890 ausgestellte Wechsel war am 13. November 1890 fällig; die Zahlungsauflage vom 10. November 1893 wurde dem Geklagten am 13. November 1893 zugestellt. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt aber nach Art. 77 W. O. in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an, nicht aber vom Verfallstage des Wechsels ab. Die Verjährung des fraglichen Wechsels war somit bereits mit dem 12. November 1893 vollendet, und die Zahlungsauflage schon aus diesem Grunde aufzuheben.

Das Oberlandesgericht hat dagegen erkannt, dass die Zahlungsauflage in Ansehung des noch rückständigen Theilbetrages zu Recht bestehe, weil die Einwendung der Verjährung durch die klägerischerseits als richtig anerkannte weitere Einwendung beseitigt wurde, dass die noch ausständige Wechselsumme in Raten zu tilgen sei, da durch das Uebereinkommen, die Wechselschuld in Raten zu zahlen, und durch die Zahlung solcher Raten der Beginn und Lauf der Verjährungszeit über den Verfallstag hinausgerückt wurde.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Urtheil bestätigt, und zwar in der Erwägung, dass erst von dem Zeitpunkte, in welchem ein Recht ausgeübt werden kann, der Lauf der Verjährung dieses Rechtes beginnt, und dass demnach der Verfallstag des Wechsels in die wechselrechtliche Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist, dass im gegebenen Falle die Klage dem Geklagten am letzten Tage der Verjährungsfrist, somit noch vor Ablauf dieser Frist zugestellt wurde, und daher die vom Geklagten erhobene Einwendung der Verjährung keineswegs als begründet angesehen werden kann.

---

*) Siehe die gleichlautenden Entscheidungen vom 17. November 1858, Z. 11879; 28. April 1859, Z. 3546; 18. April 1866, Z. 2307, Peitler, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen Nr. 144, 160, 416; dann vom 25. September 1872, Z. 9027, Juristische Blätter Nr. 41; vom 19. November 1873, Z. 9778, Gerichtshalle 1874 Nr. 4; vom 5. Mai 1875, Z. 3291, Gerichtshalle Nr. 97.

Entgegengesetzt ist die Entscheidung vom 11. December 1878, Z. 13041, Juristische Blätter Nr. 19.

**1195. Der Zeuge, welcher in der Hauptverhandlung die im Vorverfahren abgelegte falsche Aussage widerruft, wird dadurch nicht straffrei.**

Entscheidung vom 28. Juni 1895, Z. 4698. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer; Vertheidiger: Advocat Dr. Ludwig Gelber.

Der Cassationshof verwarf die von Anna S. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 16. März 1895, Z. 1411, womit dieselbe des in den §§. 197 und 199, lit. a St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges schuldig erkannt worden ist.

Gründe: Die Beschwerdeführerin meint Straflosigkeit für die in der Voruntersuchung wider K. abgelegte falsche Zeugenaussage beanspruchen zu können, weil sie dieselbe in der nachfolgenden Hauptverhandlung durch wahre Angaben ersetzt und dadurch die Freisprechung der Angeklagten herbeigeführt hat. Denn, so wird behauptet, die Rechtswidrigkeit der in der Voruntersuchung abgelegten falschen Aussage sei darin begründet gewesen, dass durch diese Aussage ein der Wahrheit widersprechendes Erkenntnis gegen K. hervorgerufen werden sollte, und solange nur diese Aussage vorlag, habe die Gefahr eines solchen Erkenntnisses bestanden; der noch vor Fällung desselben erfolgte Widerruf aber habe es ausgeschlossen, das im §. 199 a St. G. vorgesehene Delict sei daher im Versuchsstadium verblieben und nach §. 8 St. G. durch freiwilligen Rücktritt straflos geworden. Allein mit der Beendigung des in der Voruntersuchung aufgenommenen Verhörs, als deren äusseres Zeichen in Gemässheit der Schriftlichkeit der Voruntersuchung der Abschluss des Protokolls und die Unterfertigung desselben durch den Zeugen gelten kann, war das im §. 199, lit. a St. G. vorgesehene Verbrechen bereits vollendet. Dass Anna S. nachfolgend auch in der wider K. anberaumten Hauptverhandlung vernommen wurde, kann nicht als Fortsetzung des in der Voruntersuchung vorgenommenen Verhörs, sondern muss im Hinblick auf den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des strafgerichtlichen Hauptverfahrens und auf die Bestimmungen der §§. 247 und 248 St. P. O. der Form und der Sache nach als Erneuerung des Verhörs angesehen werden. Das Anklagedelict gehört aber nicht zu jenen Handlungen, deren Strafbarkeit durch eine der Vollendung nachfolgende thätige Reue wieder aufgehoben werden kann. Es lässt sich also nicht behaupten, dass durch die wahren Angaben in der Verhandlung die falschen der Voruntersuchung aus der Welt geschafft wurden, oder dass das vollendete Verbrechen in das Versuchsstadium zurückgedrängt und deshalb durch den Widerruf der falschen Aussage straflos geworden sei. Eine solche Auffassung wäre auch mit dem Wesen des Delictes und den Anforderungen der Rechtssicherheit unvereinbar. Denn der Grund der Strafbarkeit der falschen Zeugenaussage, sei es auch nur die abstracte Gefährdung der Rechtspflege, trifft auch bei Aussagen zu, die in der Voruntersuchung abgegeben werden, und mancherlei für den Beschuldigten folgenschwere Acte, wie Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens, Verhängung oder Aufhebung der Haft, Versetzung in den Anklagestand und die Ergebnisse der Hauptverhandlung selbst sind von ihnen vielfach abhängig.

Es war demnach die in der Richtung der Z. 9, lit. a und b des §. 281 St. P. O. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 288 St. P. O. zu verwerfen.

**1196. Die Ausfertigung eines Viehpasses durch den Revisor (Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38, zu §. 9 des Rinderpestgesetzes) ist als Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit anzusehen.**

Entscheidung vom 6. September 1895, Z. 7099. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Ritter von Haslmayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Edler von Siegler; Vertheidiger Advocat Dr. Ludwig Herzberg-Fränkel.

Die von Leo H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Suczawa vom 9. April 1895, Z. 1060, womit derselbe des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen nach §. 104 St. G. schuldig erkannt wurde, beschloss der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe: Der Angeklagte wurde nach Inhalt des angefochtenen Urtheils des Verbrechens der Geschenkannahme im Sinne des §. 104 St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass er in der Eigenschaft als Viehrevisor im Sommer des Jahres 1894 bei Ausstellung von Viehpässen für das auf die Sommerweide abzutreibende Rindvieh, somit als Beamter bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausgeübt, aber um es auszuüben, von mehreren Viehbesitzern Geschenke angenommen hat. Dieses Urtheil wird aus dem Gesichtspunkte einer rechtsirrthümlichen Gesetzesanwendung nach Z. 9a des §. 281 St. P. O. als nichtig angefochten, und gegen dasselbe geltend gemacht: 1. Die Ausstellung eines Rindviehpasses enthalte keine Entscheidung, weil der Viehrevisor nach §. 22 der Verordnung vom 15. August 1883, Z. 8046, L. G. Bl. für die Bukowina Nr. 12, zur Ausstellung von Viehpässen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, und seine Thätigkeit bei Ausfertigung eines Viehpasses sich als blosse Manipulation darstellt, die auf Meldung des Besitzers, der einen bleibenden Wechsel des Standortes seines Viehstückes beabsichtigt, erfolgen muss. Zwar habe der Ausstellung des Viehpasses die Beschau und die Constatirung des Gesundheitszustandes des Viehstückes voranzugehen; diese aber erfolgen nicht durch den Viehrevisor, es könne demnach in der dem Viehrevisor über Meldung des Viehbesitzers unbedingt zur Pflicht gemachten Ausstellung des Viehpasses eine Entscheidung nicht ersehen werden. 2. In der Ausfertigung des Viehpasses sei irrig eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des §. 104 St. G. erblickt worden, weil die Ausfertigung und Uebergabe des Viehpasses an eine Partei, welche den Standort ihres Viehstückes bleibend zu wechseln beabsichtigt, wohl den Interessenkreis dieses einzelnen Viehbesitzers, nicht aber den der Gesammtheit berührt. 3. Endlich könne in den dem Angeklagten zugewendeten Vermögensvortheilen eine Geschenkannahme im Sinne des §. 104 St. G. nicht ersehen werden, weil der Erlass der Bukowinaer Landesregierung vom 17. Mai 1881, Z. 4791, die Entlohnung der Viehrevisoren für die ausser ihrem vorgeschriebenen Turnus auf Verlangen einer Partei vorzunehmenden Reisen zunächst dem freien Uebereinkommen zwischen dem Viehrevisor und der Partei überlässt, welche die Amtshandlung benöthigt, und diese Bestimmung keineswegs, wie der Gerichtshof feststellt, durch die Verordnung derselben Landesregierung vom 15. August 1883, Z. 8046, L. G. Bl. Nr. 12, aufgehoben wurde. Dies ergebe sich insbesonders aus dem Inhalte der in der Nichtigkeitsbeschwerde in Abschrift angeschlossenen Erlässe der Landesregierung vom 22. Jänner 1895, Z. 19, und vom 21. Mai 1895, Z. 7568, nach welchen die Landesregierung einerseits erheben liess, ob betreffs der Entlohnung zwischen den Parteien und dem Angeklagten ein freiwilliges Uebereinkommen geschlossen wurde,

und ob die angebliche Entlohnung für Ausfertigung von Viehpässen thatsächlich an Turnustagen erfolgte, anderseits aber anerkannte, dass die Gebüren der Viehrevisoren für aussertourliche Reisen behufs Ausstellung von Viehpässen mit dem Erlasse vom 17. Mai 1881, Z. 4790, geregelt wurden. Allein die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich als unbegründet dar.

Ad 1. Der Viehrevisor hat vor Ausstellung des Viehpasses sorgfältig zu prüfen, ob das ihm producirte Beschaucertificat von dem hiezu berechtigten sachverständigen Viehbeschauer ausgestellt wurde, ob das aus seinem Standorte abzutreibende Viehstück mit dem vorgeschriebenen Brandzeichen versehen ist und in dem Viehcataster eingetragen erscheint. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf er den Viehpass ausstellen; er ist berechtigt, die Ausstellung des begehrten Viehpasses zu verweigern, sofern sich diesbezüglich Bedenken ergeben. Der Viehrevisor ist sonach nicht bloss ein Manipulant, und die Ausstellung des Viehpasses, durch welchen dem Viehbesitzer das Recht des Abtriebes seiner Viehstücke aus dem Standorte erwächst, fällt unter den Begriff einer Entscheidung. Die in der Nichtigkeitsbeschwerde vertretene Ansicht, als ob der Viehrevisor zur Ausstellung des Viehpasses unbedingt verpflichtet und nur ein Manipulant wäre, ist eine irrige.

Ad 2. Die Ausstellung von Viehpässen bezweckt, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest zu verhindern, und berührt als eine gesetzlich angeordnete Massregel zum Schutze des inländischen Viehstandes das durch öffentliches Recht geschützte Interesse aller Viehbesitzer, betrifft daher zweifellos eine öffentliche Angelegenheit.

Ad 3. Nach dem Erlasse der Landesregierung vom 17. Mai 1881, Z. 4791, darf der Viehrevisor nur für die auf Verlangen der Partei ausser dem Turnus vorgenommenen Reisen, wenn nicht zwischen ihm und der Partei ein Uebereinkommen getroffen wurde, die auf 12 kr. per Kilometer und 1 fl. 50 kr. Fahrgeld pro Tag festgesetzte Entlohnung beziehen. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass der Viehrevisor für die nach dem vorgeschriebenen Turnus vorgenommenen Reisen von den Viehbesitzern eine Vergütung zu beanspruchen nicht berechtigt erscheint. Da nun festgestelltermassen der Angeklagte, mit Ausnahme der von Simon B. und Georg S. für die aussertourliche Ausstellung von Viehpässen begehrten Entlohnung, in allen übrigen Fällen, der Vorschrift des citirten Erlasses zuwider, auch für die im vorgeschriebenen Turnus ausgestellten Viehpässe Geschenke annahm, so stellt sich schon aus diesem Grunde die Beschwerde lediglich als eine nach §§. 258 und 288, Z. 3 St. P. O. unzulässige Anfechtung des durch den Gerichtshof für erwiesen angenommenen Thatbestandes dar.

Es war sonach die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

**1197. Auch wenn die Hauptverhandlung wider den der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Angeklagten bereits eröffnet ist, erfolgt die im Schlusssatze des §. 60 St. P. O. vorgesehene Verfügung nicht in Urtheilsform, sondern mittelst Beschlusses. Der Beschwerdezug führt (im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen) an das Oberlandesgericht (§. 15 St. P. O.).**

Beschluss vom 17. September 1895, Z. 8979.

Das Kreisgericht in Wadowice gewann bei der wider Franz J. und Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorgenommenen Hauptverhand-

lung die Ansicht, dass die Angeklagten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. In Urtheilsform erklärte es sich hiernach unzuständig und sprach aus, dass die Acten der Militärbehörde abzutreten seien. Die hiegegen angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft als solche fand der Cassationshof gesetzlich unzulässig und zurückzuweisen; da sie aber dem Wesen nach als Beschwerde gegen den Abbruch der Verhandlung erscheint, ordnete er zugleich an, dass dieselbe auf Grund des §. 15 St. P. O. dem Oberlandesgerichte in Krakau zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugesendet werde. Der Cassationshof zog hiebei vornehmlich in Erwägung, dass eine Nichtigkeitsbeschwerde nur wider die in den §§. 261 und 281 (§. 344) St. P. O. vorgesehenen Urtheile eingeräumt ist; dass gegebenen Falles, zumal §. 261 St. P. O. auch analog nicht angewendet werden kann, kein Urtheil zu fällen, sondern gemäss §. 60 St. P. O. ohne Rücksicht auf das Processstadium einfach durch Beschluss die Verhandlung abzubrechen war; sowie endlich, dass für das anzuwendende Rechtsmittel nicht die Form, sondern das Wesen der Entscheidung Ausschlag gibt.

**1198. In Ansehung der Begehungsarten sind die im §. 491 St. G. bezeichneten zwei Thatbestände gleichgestellt; die Strafbarkeit desjenigen, der einen Anderen dem öffentlichen Spotte aussetzt, lässt sich auf den Fall der Thatverübung durch Druckwerke, verbreitete Schmähschriften oder bildliche Darstellungen nicht beschränken.**

Plenarentscheidung vom 1. October 1895, Z. 11758. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber.

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Innsbruck vom 17. April 1895, Z. 1788, insofern mit demselben das wider Adalbert K. wegen Uebertretung des §. 491 St. G. gefällte Strafurtheil des Bezirksgerichtes Silz vom 11. Februar 1895, Z. 138, abgeändert und Adalbert K. von der Anklage wegen dieser Uebertretung freigesprochen ward, wurde das Gesetz und insbesonders §. 491 St. G. verletzt.

Gründe: Das Bezirksgericht Silz hat mit dem Urtheile vom 11. Februar 1895, Z. 138, den Adalbert K., Viehhändler daselbst, unter Anderem auch wegen Uebertretung des §. 491 St. G. straffällig erkannt, begangen dadurch, dass er am 18. September 1894 den Notariatscandidaten Meinard G., als dieser sich mit dem um $4\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags von Innsbruck in Silz ankommenden Eisenbahnzuge nach seinem neuen Bestimmungsorte Bludenz begab, durch Josef und Lorenz K. mittelst mehrerer Pöllerschüsse ausschiessen liess, wodurch Meinard G. dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde. Das Bezirksgericht stellte hiebei auf Grund der übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen fest, dass nach der localen Auffassung eine Person, bei deren Abgange von Silz absichtlich Pöller abgefeuert werden, dem öffentlichen Spotte und Hohne preisgegeben werde. Es nahm auch an, dass Adalbert K. das Ausschiessen des G. absichtlich zu dessen Verunehrung veranlasste. Ueber Berufung des K. änderte das Landesgericht Innsbruck das erstrichterliche Erkenntnis mit Entscheidung vom 17. April 1895, Z. 1788, ab; es sprach inbetreff der Uebertretung

des §. 491 St. G. den Angeklagten frei und legte dem Privatankläger den Kostenersatz auf. Bei Begründung des Freispruchs liess das Berufungsgericht die vom Berufungswerber angefochtene Beweisfrage unerörtert; auch mit der vom Berufungswerber übrigens nicht aufgeworfenen Frage, inwiefern die That ein dem öffentlichen Spotte Aussetzen involvire, beschäftigte sich dasselbe nicht; es verneinte den Delictsthatbestand, ausgehend von der Erwägung, dass eine öffentliche Verspottung im Sinne des §. 491 St. G. ihn nur dann erfülle, wenn diese Verspottung in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen erfolgt. Zur Begründung dieser Anschauung verwies es auf die Bestimmung des §. 237 des 2. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803, derzufolge als 4. Fall der Ehrenbeleidigung angesehen wurde, „wenn jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich oder durch auf ihn bestimmt und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird“; es schien dem Berufungsgerichte klar, dass die Einschränkung der Begehungsarten des in der citirten Stelle umschriebenen Delictes auch für den Bereich des nun in Wirksamkeit stehenden §. 491 St. G. Geltung beanspruche, zumal die zwischen den Worten „zeiht“ und „oder“ vorkommende Interpunction, die allenfalls die Deutung zuliesse, dass die für das Vorliegen einer öffentlichen Schmähung in's Auge gefassten Begehungsarten auch für den Begriff der öffentlichen Verspottung heranzuziehen seien, mit Rücksicht auf den häufigen Gebrauch derartiger Zeichen im geltenden Gesetz, sich bedeutungslos erweist.

Die Anschauung des Berufungsgerichtes ist zweifellos eine rechtsirrthümliche. Sie widerspricht, um zuvörderst bei der wörtlichen Interpretation zu bleiben, dem Wortlaute des Gesetzes selbst. Schon aus der Marginalrubrik erhellt, dass das dem öffentlichen Spotte Aussetzen vom geltenden Gesetze als eine Art der öffentlichen Schmähung im weiteren Sinne aufgefasst werde, und dass es sonach schon aus diesem Grunde unstatthaft erscheine, bei gleichwertigen Alternativen ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes den vom Berufungsgerichte inbezug auf die Art der Begehung aufgestellten Unterschied zu ziehen. Bei Anwendung der allgemein giltigen Auslegungsregel des §. 6 a. b. G. B. wird aber sicherlich nicht behauptet werden können, dass §. 491 St. G. rücksichtlich der Begehungsarten öffentlicher Schmähungen im weiteren Sinne eine solche Unterscheidung aufstellt. Im Gegentheile geht aus der eigenthümlichen Bedeutung der gebrauchten Worte in ihrem Zusammenhange klar hervor, dass das Gesetz die öffentliche Verspottung in allen jenen Fällen verpönt, in welchen die Schmähung im engeren Sinne (d. i. der Vorwurf verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen) als strafwürdig bezeichnet wird; denn indem es für die letztere als eines der Kriterien der Strafwürdigkeit öffentliches oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen erfolgtes Vorbringen des Vorwurfes verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen hinstellt und am Schlusse ausspricht, dass eine Ehrenbeleidigung auch derjenige begehe, der einen Anderen „dem öffentlichen Spotte aussetzt“, erklärt es deutlich, wann die Verspottung als eine öffentliche anzusehen sei, und dass es in allen jenen Fällen, in welchen das Kriterion der eingangs umschriebenen Oeffentlichkeit zutrifft, Strafe eintreten lassen will. Aber auch die Berufung auf das Strafgesetz des Jahres 1803 erscheint verfehlt; sie ist am allerwenigsten auf einem strafrechtlichen Gebiete am Platze, auf welchem, wie kaum auf einem anderen, der Wechsel der

Anschauungen so deutlich zu Tage tritt. Die Norm des §. 237 des II. Theiles des Strafgesetzes von 1803 entsprach, gleich den Bestimmungen des Art. 101, §. 1 der C. Ther. und der §§. 53, 54 des II. Theiles des Josephinischen Strafgesetzes, eben der gemeinrechtlichen Lehre über die Strafwürdigkeit des sogenannten Pasquilles, als einer gesetzlich besonders qualificirten Injurie *), die allerdings nur dann vorlag, wenn die Beleidigung in Form, sei es des Pasquilles im weiteren Sinne, des famosus libellus (des anonymen Pasquilles) oder der pictura famosa vorgebracht wurde. Nicht nur durch Erweiterung des Begriffes öffentlicher Schmähungen, sondern auch durch Gleichstellung der Strafwürdigkeit einer durch Schmähschrift oder bildliche Darstellung begangenen Injurie mit jener, die öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken vorgebracht wurde, weicht das geltende Gesetz von seinen Vorgängern ab. Es lässt sich sonach zur Auslegung neu geschaffener Delictsthatbestände nicht auf Bestimmungen zurückgreifen, welche eine Strafbarkeit unter wesentlich anderen Voraussetzungen normiren.

Demgemäss war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wie oben zu erkennen.

## 1199. Judicat Nr. 131.**)

**„Der executiven Veräusserung von Wertpapieren, welche zugunsten des Aerars als Dienstcaution vinculirt sind, steht ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen. Durch eine solche executive Veräusserung werden jedoch das Cautionsband und die aus demselben für das Aerar entspringenden Rechte in keiner Weise berührt; es findet daher infolge dieser executiven Veräusserung auch keine Ueberweisung der bezeichneten Rechte des Aerars auf den erzielten Erlös statt, und bleibt dem Aerar insbesonders das Recht gewahrt, die Hereinbringung seiner allfälligen Ersatzforderungen aus den betreffenden vinculirten Wertpapieren in Gemässheit der bestehenden Vorschriften auf administrativem Wege zu veranlassen.“**

Das k. k. Justizministerium hat sich mit Note vom 2. Juli 1895, Z. 11211, an das Präsidium des Obersten Gerichtshofes mit dem Ersuchen gewendet, einem Plenarsenate die Rechtsfrage zur Entscheidung vorzulegen, ob das durch die Vinculirung einer Obligation als Dienstcaution für das Aerar begründete Recht und die ihm gebotene Möglichkeit, sich hinsichtlich der Ersatzforderung im administrativen Wege zu befriedigen, durch anderweitige Rechtsacte und durch Executionsschritte beirrt werden können.

Das Präsidium des Obersten Gerichtshofes hat die Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate angeordnet, welcher die Eintragung des an die Spitze gestellten Rechtssatzes in das Judicatenbuch auf Grund folgender Erwägungen beschloss:

---

*) Vergl. Feuerbach Comm. in Morstadt's Ausgabe, 1855, S. 502 u. ff.; Weber über Injurien und Schmähschriften III, S. 108 u. ff.; Kudler I, S. 493.

**) Siehe Nr. 130 auf Seite 95 dieses Jahrganges.

Das Wesen der Dienstcaution der Staatsbeamten findet namentlich in nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen seine Regelung:

1. In dem Hofkammerdecrete vom 10. Jänner 1827, Pol. G. S. Bd. 55, Nr. 6, woselbst ausgesprochen wird, dass die Dienstcautionen der Beamten nicht bloss für die Regelmässigkeit einzelner Diensteshandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderungen des Aerariums einzustehen haben, und daher auch zur Deckung aller dieser nach Massgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu verwenden sind, dass dagegen, was jene Forderungen der Staatsverwaltung an ihre Beamten betrifft, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, als da sind: Besoldungsvorschüsse, Contractsforderungen u. s. w., die Dienstcautionsbeträge zu ihrer Tilgung nicht zurückbehalten werden können, und dem Aerarium in dieser Beziehung kein weiteres Recht als auf jedes andere Eigenthum des Beamten zusteht.

2. In dem Hofkammerdecrete vom 3. Jänner 1842, beziehungsweise dem Hofkanzleidecrete vom 6. Februar 1842, J. G. S. Nr. 583, wonach zur Realisirung der von Staats- und Fondsbeamten, dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cautionen, welche in öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonds bestehen, sobald die Ersatzpflicht des Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntnis einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern ohne weitere Verzögerung nach dem Hofkammerdecrete vom 15. August 1820 oder, nach Verschiedenheit der Fälle, in anderer angemessener Weise mit der Veräusserung vorzugehen, immer aber auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Dienstcaution der Staatsbeamten ein Institut des öffentlichen Rechtes ist, dass das durch dieselbe begründete Rechtsverhältnis nach der Absicht des Gesetzgebers so lange fortbestehen soll, als das betreffende Beamtenverhältnis, für welches die Caution bestellt wurde, dauert, und dass eine frühere, durch fremde Ingerenz herbeigeführte Störung oder Beendigung dieses Rechtsverhältnisses der Absicht des Gesetzgebers und dem offenbaren, durch öffentliche Rücksichten unbedingt erforderten Zwecke des Rechtsinstitutes geradezu widersprechen würde, zumal es sich bei der Dienstcaution nicht um eine Sicherstellung des Staates für bereits bestehende, in jedem Zeitpunkte der Liquidirung fähige Forderungen, sondern vielmehr um eine Sicherstellung für eventuelle künftige Forderungen handelt, welche bis zur Beendigung des betreffenden Dienstverhältnisses entstehen können.

Das auf bestimmten öffentlichen Obligationen haftende Cautionsband muss demnach als eine dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörige Belastung dieser Wertpapiere angesehen worden, die, wenn sie einmal giltig und unanfechtbar begründet ist, durch spätere Rechtsacte der Privaten nach keiner Richtung hin aufgehoben oder beschränkt werden kann.

Diese Folgerung gilt selbstverständlich und insbesonders für den Fall, wenn die mit dem Cautionsbande zu belastenden Obligationen im Sinne des Hofkammerdecretes vom 27. December 1791, Pol. G. S. Bd. IV, Nr. 973, beziehungsweise des Finanzministerialerlasses vom 4. December 1861, Z. 61977, F. M. V. Bl. Nr. 54, zu

diesem Behufe vinculirt werden, und hiedurch die auf denselben ruhende Belastung auch nach aussen hin und für jeden Dritten deutlich erkennbar gemacht wird.

Es ist klar, dass der Bestand dieses Cautionsbandes und die Nothwendigkeit seiner unbeschränkten Aufrechterhaltung gewisse Beschränkungen im Verkehr mit solchen Obligationen zur Folge haben müssen; doch scheint es zu weit zu gehen, wenn hieraus gefolgert werden wollte, dass solche Obligationen bis zur Lösung des auf denselben haftenden Cautionsbandes überhaupt ausser Verkehr gesetzt seien, zumal solche Verkehrsbeschränkungen bei dem Mangel einer diesfälligen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung sicherlich auf das dem Zwecke der hiedurch zu wahrenden öffentlichen Rücksichten entsprechende geringste Mass reducirt werden müssen. Dass aber vinculirte Staatsschuldverschreibungen veräussert und vererbt werden, also den Gegenstand des Verkehrs bilden und somit an denselben — selbstverständlich unbeschadet des Vinculums und seines Zweckes — Privatrechte erworben werden können, wird durch die Punkte 2 und 8 des Finanzministerialerlasses vom 15. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend den Vorgang bei Umschreibungen und Devinculirungen von Staatsschuldverschreibungen, ausdrücklich anerkannt, und es erscheint demnach die Folgerung gegründet, dass solche Obligationen ebenso wie freiwillig, auch executiv veräussert werden können, jedoch unter vollständiger, nach allen Richtungen hin völlig unberührter Aufrechthaltung des auf denselben lastenden Cautionsbandes und daher selbstverständlich auch ohne die Folge einer Ueberweisung der aus dem Cautionsbande fliessenden Rechte des Aerars auf den Erlös. Der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigenthümers und Cautionslegers, möge er nun Erbe, Vermächtnisnehmer, Cessionar oder Ersteher sein, tritt genau in alle jene Rechte ein, welche dem ursprünglichen Eigenthümer und Cautionsleger in Ansehung der als Dienstcaution gewidmeten Obligation zustanden, ohne irgend ein neues Recht dem Aerar gegenüber zu erwerben; er muss es sich daher gefallen lassen, wenn das Aerar sich hinsichtlich seiner Ersatzforderung im administrativen Wege aus der Obligation befriedigt, und er hat nur Anspruch auf Herausgabe dessen, was nach vollständiger Befriedigung des Aerars von dem im administrativen Wege erzielten Erlöse der Obligation erübrigt.

Unvereinbarlich mit vorstehenden Sätzen wäre es, wenn im Falle einer gerichtlichen executiven Feilbietung das Recht des Aerars aus der Caution als Pfandrecht auf das Meistbot überwiesen würde, denn Gegenstand der Feilbietung ist nur die mit dem Cautionsbande zugunsten des Aerars belastete Obligation; das Cautionsband selbst und die hieraus für das Aerar resultirenden Rechte erleiden durch die Feilbietung nicht die mindeste Aenderung.

Unbegründet ist daher die Befürchtung, dass das Aerar im Falle einer executiven Feilbietung gezwungen wäre, bei der Versteigerung mitzubieten, da durch die Feilbietung die Rechte des Aerars, einschliesslich des Rechtes auf Befriedigung im administrativen Wege, in keiner Weise tangirt werden.

Aus diesen Gründen erscheint der voranstehende, zum Beschlusse erhobene Rechtssatz gerechtfertigt.

Plenissimarbeschluss vom 15. October 1895, Z. 36 Präs. - I. Senat.

**1200. Es ändert nichts an dem Thatbestande des Betruges, dass die List in fälschlicher Zusicherung einer unerlaubten Leistung bestand.**

Entscheidung vom 7. Juni 1895, Z. 4154. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritt. v. Kindinger; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Advocat Dr. Victor Rosenfeld.

Auf Grund des Wahrspruches der Geschwornen wurde Roman H. mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 23. Februar 1895, Z. 65744, des Verbrechens des versuchten Betruges schuldig erkannt, weil er dem Handlungsreisenden Arnold G. unter den Voraussetzungen des §. 8 St. G. Geld mittelst des Vorwandes zu entlocken suchte, dass er hiefür falsche österreichische Banknoten zu 20 Procent des Nominalwertes liefern werde. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten, welche sich an die Bestimmung des §. 1174 a. b. G. B. anlehnt und die Möglichkeit einer Schädigung des Arnold G. bestreitet, wurde vom Cassationshofe verworfen.

Gründe: . . . Um die Anwendbarkeit des §. 1174 a. b. G. B. handelt es sich gegebenen Falles gar nicht. Es kam ja die effective Lieferung von Falsificaten gar nicht in Frage. Das eben war die listige Vorstellung, dass dem Arnold G. vorgegeben wurde, es seien Falsificate um 20 Procent des Nominalwertes erhältlich, dass es darauf abgesehen war, echtes Geld von G. zu erhalten, ihm aber gar nichts zu geben. Nicht also die Frage ist entscheidend, ob der Angeklagte verpflichtet gewesen wäre, Falsificate zu liefern, und ob für G. die Berechtigung erstanden wäre, solche zu verlangen, sondern massgebend ist, dass in G. die Meinung erweckt werden sollte, der Angeklagte sei im Besitze von Gegenständen, welche der Irregeführte zum Mindesten für so viel wert hielt, als er dafür gab, und die der Angeklagte zu liefern gar nicht in der Lage war. Nicht also um eine Schädigung an Rechten des Arnold G. handelt es sich, sondern um Herauslockung eines Geldbetrages, um eine Vermögensbeschädigung, die um so grösser erscheint, je geringwertiger das in Aussicht gestellte Aequivalent thatsächlich ist; wodurch auch der Einwand entfällt, dass der eventuell zu Beschädigende einen Schaden erleiden wollte, weil er wusste, dass er etwas ganz und gar Wertloses, das überdies durch ein Verbrechen geliefert werden musste, erhalten solle. Es ist ja eben das Charakteristische des in concreto unternommenen Betruges, dass der Beschädigte zu dem Glauben gebracht werden und dafür sein gutes Geld hergeben sollte, dass das in Aussicht gestellte Aequivalent für ihn einen weit grösseren Wert habe, als das hiefür hinzugebende Geld.

Wenn sich aber die Beschwerde auch darzuthun bemüht, dass G. gar kein Vermögen besitze, also niemals um irgend einen Betrag, geschweige denn um mehr als 300 fl. geschädigt werden konnte, und dass von einem Betrugsversuche schon deshalb nicht gesprochen werden könne, weil G. erklärte, dass er auf H.'s Antrag niemals eingegangen wäre, so muss bemerkt werden, dass nicht die concrete, sondern dass die abstracte Eignung zur Irreführung und Schädigung die betrügerische Handlung strafbar macht.

**1201. Rechtsverhältnisse inbetreff einer auf einem Friedhofe erbauten Gruft. Rechtliche Folgen der Bezeichnung einer solchen als Familiengruft. Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der hierauf bezüglichen Fragen.**

Entscheidung vom 26. Juni 1895, Z. 7768. — II. Senat.

Die Verlassenschaftsabhandlung nach dem verstorbenen D. wurde durch einen zwischen den erblasserischen Kindern J., M. und V. abgeschlossenen Erbvergleich

beendet, nach welchem das ganze bewegliche und unbewegliche Nachlassvermögen, soweit dasselbe inventirt war, von dem erblasserischen Sohne J. übernommen wurde. Der Erblasser hatte auf dem Ortsfriedhofe von dem zuständigen Pfarramte in Vertretung der Friedhofsverwaltung einen Begräbnisplatz mit der Bestimmung erworben, auf demselben eine Familiengruft zu errichten, welche derselbe nach Bezahlung der hiefür entfallenden Gebüren auch hergestellt hat. Diese Gruft wurde jedoch in das Nachlassinventar nicht einbezogen und dem J. auf Grund des abgeschlossenen Erbvergleiches nicht eingeantwortet. J. trat nun gegen seine zwei Geschwister klagbar auf mit dem Begehren, die Geklagten seien schuldig anzuerkennen: *a)* dass die Gruft in den Nachlass des verstorbenen D. gehöre, *b)* dass der Kläger infolge des abgeschlossenen Erbvergleiches auch die Gruft, rücksichtlich das Recht, an der Gruft innerhalb des Rahmens der hiefür geltenden administrativen Bestimmungen ausschliesslich zu verfügen, übernommen habe; *c)* dass die Geklagten schuldig seien, zu gestatten, dass dieses Vermögensobject in die Inventur eingestellt und *d)* dem Kläger nachträglich eingeantwortet werde.

Das Gericht erster Instanz hat dem Klagebegehren in den Punkten *a)* und *c)* stattgegeben, in den Punkten *b)* und *d)* jedoch dasselbe abgewiesen. Gründe: Der Kläger leitet sein Recht auf die streitige Gruft aus dem Erbvergleiche ab und stützt sich darauf, dass er nach diesem Vergleiche das ganze Nachlassvermögen, wie es am Todestag des verstorbenen D. stand und lag, somit auch die Gruft, beziehungsweise das Recht an derselben erworben habe. Die von den Geklagten geltend gemachte Einwendung der Incompetenz der Gerichte, weil eine Gruft, beziehungsweise das Recht an derselben eine res extra commercium sei, und ein Eigenthumsrecht an derselben nicht erworben werden könne, ist nicht begründet, denn es handelt sich hier um die civilrechtliche Frage, wem jene Rechte zuzufallen haben, welche der Erblasser an der strittigen Gruft durch den Kauf des Grabplatzes von der Administrationscommission des Friedhofes mit dem Rechte, daselbst eine Gruft zu erbauen, welche er auch hergestellt hat, erlangte. Dies sind civilrechtliche Befugnisse, die der Verstorbene selbst ausgeübt hatte, welcher zweifellos das Recht besass, die Gruft schon bei seinen lebzeiten anderen zu verkaufen oder zu verschenken, und es ist daher dieses Recht an der Gruft keine Sache, die ausser Verkehr steht. Ob die an der Gruft auszuübenden Rechte Eigenthums-, Servituts- oder sonstige andere Rechte sind, ist für die zu beurtheilende Frage ohne Bedeutung, dieselben repräsentiren einen Geldwert, waren also ein Theil des Vermögens des Verstorbenen, haben diese Eigenschaft durch seinen Tod nicht verloren und sind daher nach §. 531 a. b. G. B. ein Theil seines Nachlasses. Wenn nun die Gruft ein Theil des Nachlasses ist, so muss sie nach §. 95 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, in das Inventar aufgenommen werden, und es war daher diesem Theile des Klagsbegehrens, es gehöre die Gruft in die Nachlassmassa und sei in die Nachlassinventur aufzunehmen, stattzugeben. Das weitere Begehren jedoch, der Kläger habe nach dem Erbvergleiche auch diese Gruft übernommen, und sei ihm dieselbe nachträglich einzuantworten, ist nicht gerechtfertigt und war abzuweisen, weil, wenn auch der Erbvergleich dahin lautet, dass der Kläger das ganze bewegliche und unbewegliche Nachlassvermögen, wie es am Todestage lag und stand, übernimmt, sich doch aus dem ganzen Inhalte des Vergleichsprotokolles ergibt, dass dieser Vergleich nur eine Erbtheilung im Sinne der §§. 165 bis 168 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 ist, in welchem

der Nachlass auf Grund der Inventur berechnet und festgestellt wird, wie viel der Erbtheil eines jeden Erben im Gelde beträgt. Es kann demnach dieser Vergleich auf andere Theile des Nachlasses, welche im Inventar nicht vorkommen, nicht ausgedehnt werden. Nachdem die Gruft kein Gegenstand des Vergleiches war, so bildet dieselbe ein neu zu Tage gekommenes Vermögen, über welches nach §. 179 des citirten Patentes eine neuerliche Verlassabhandlung zu pflegen ist.

Das Oberlandesgericht wies die Klage zur Gänze ab. Gründe: Nach dem Klagebegehren soll zunächst erkannt werden, dass die fragliche Gruft, rücksichtlich das Recht an derselben zum Nachlasse des verstorbenen D. gehört, während der übrige Inhalt desselben die abhandlungsbehördliche Zuweisung des erwähnten Vermögenstheiles betrifft. Zur Entscheidung darüber, welche Sachen in das Nachlassvermögen einzubeziehen sind, und wem der Nachlass oder ein Theil davon zuzuweisen kommt, ist offenbar nur das Gericht berufen, daher sich die von den Geklagten erhobene Incompetenzeinwendung als unbegründet darstellt. Was die Sache selbst anbelangt, so wurde von dem Kläger gar nicht behauptet, dass der Erblasser durch die Herstellung das Eigenthumsrecht an der Gruft erlangte, wohl aber wird von dem Kläger geltend gemacht, dass dem Erblasser infolge der vertragsmässigen Vereinbarung das Recht eingeräumt worden ist, über den Begräbnisplatz und die darauf erbaute Gruft innerhalb des Rahmens der für den Friedhof bestehenden administrativen Bestimmungen ausschliessend zu verfügen. Dem steht jedoch der Umstand entgegen, dass D. durch Anbringung der Aufschrift „Ruhestätte der Familie D.“ unzweifelhaft zu erkennen gegeben hat, dass der Gebrauch des bezüglichen Rechtes auch auf die Mitglieder seiner Familie ausgedehnt sein soll, wonach sich dieselben gemäss §. 849 a. b. G. B. in einer Gemeinschaft befinden, welche nach den Grundsätzen des 16. Hauptstückes des a. b. G. B. zu beurtheilen ist. Demgemäss haben alle Familienglieder das auf ihre Person beschränkte Recht erworben, den von der Friedhofsverwaltung angewiesenen Grundtheil zur Beerdigung und zu den damit verbundenen Zwecken in herkömmlicher Weise zu verwenden. Durch das Ableben des D. als Theilnehmers ist das ihm selbst zugestandene Recht an der Gruft als bloss auf persönlichen Verhältnissen beruhend, gemäss §. 1448 a. b. G. B. erloschen, bildet sonach keinen Bestandtheil seines Nachlasses und kann nach §§. 531 und 918 a. b. G. B. auf dessen Erben nicht übergehen. Absehend von diesem Rechtsverhältnisse dient der Friedhof als Bestandtheil des Kirchengutes ausschliesslich Cultuszwecken, und es können, solange derselbe als solcher besteht, einzelne Theile hievon, welche von Privaten infolge Uebereinkommens mit der Friedhofsadministration als Beerdigungsplätze benützt werden, weder ihrer Bestimmung entzogen, noch in das Eigenthum übertragen werden und sind, sowie die darauf erbauten Grüfte, vom allgemeinen Verkehre ausgeschlossen, weshalb letztere nicht als ein freivererbliches Vermögen anzusehen sind.

Der Oberste Gerichtshof hat das obergerichtliche Urtheil bestätigt. Gründe: Der fragliche Friedhof gehört laut der vorliegenden Acten zum Vermögen der dortigen Dompfarre und bildet nach canonischem Rechte als res sacra eine res extra commercium, ist daher auch nach unserem bürgerlichen Rechte gemäss §§. 356 und 311 a. b. G. B. weder in seiner Totalität, noch in einzelnen Theilen desselben ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres; Eigenthum an demselben kann, solange ihm die Qualität als res sacra zukommt, von einer Privatperson überhaupt nicht,

also auch nicht auf dem in den §§. 418 und 419 a. b. G. B. vorgezeichneten Wege erworben werden. Durch die Erbauung der Gruft auf dem genannten Friedhofe hat demnach D. nicht das Eigenthum des Begräbnisplatzes, sondern, wie aus der Bestätigung der Dompfarre hervorgeht und auch vom Kläger zugegeben wird, nur das Recht erworben, den Begräbnisplatz durch Errichtung einer Familiengruft zu benützen. Von einem zum Nachlasse des D. gehörigen Eigenthume dieser Gruft kann daher keine Rede sein und ist nur zu erörtern, ob und wie weit das von ihm erworbene Benützungsrecht einen Bestandtheil seines Nachlasses zu bilden vermag. In dieser Richtung ist nun zu berücksichtigen, dass D. das Benützungsrecht nicht nur für sich, sondern auch zugunsten seiner Familienangehörigen erworben hat, wie dies aus der Bestätigung des Dompfarramtes und der über der Gruft angebrachten Inschrift unzweifelhaft erhellt. Durch den von D. mit der Dompfarre geschlossenen Vertrag hat nicht nur der erstere, sondern es haben auch dessen Familienmitglieder gegenüber dem Promittenten, nämlich der Dompfarre ein Recht auf Benützung des Begräbnisplatzes mittelst der dort erbauten Gruft erlangt, und liefert eben der vorliegende Rechtsstreit den untrüglichlichen Beweis, dass das im Vertrage zugunsten der Familienmitglieder ertheilte Versprechen vom Kläger sowie von den Geklagten auch angenommen worden ist. Dieses den Familienmitgliedern selbständig zukommende Recht hat niemals einen Bestandtheil des Vermögens des D. gebildet, kann daher auch kein Bestandtheil seines Nachlasses sein. Der dem D. aus dem Vertrage zustehende Anspruch ist aber durch dessen Beerdigung in der fraglichen Gruft consumirt, sein Forderungsrecht daher erloschen und mithin ein in den Nachlass einzubeziehendes Object nicht vorhanden. Auf Grund dieser Erwägungen erscheint sonach das Klagebegehren in seiner Gänze als unbegründet, und wird inbetreff der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites auf die Gründe der beiden unteren Instanzen verwiesen.

**1202. Das Protokoll über die Abhörung eines Mitbeschuldigten (§. 252, Z. 1 St. P. O.) darf in der Verhandlung auch dann verlesen werden, wenn das Verfahren wider ihn eingestellt wurde, und er als Zeuge wegen seines Ablebens nicht mehr vernommen werden kann. Ob ihm die Begünstigung des §. 152 St. P. O. zustände, bleibt ausserbetracht.**

Entscheidung vom 14. September 1895, Z. 7629. — Vorsitzender: Senatspräsident Mathiasch; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Karl Dostal.

In Sachen des Martin T. wegen Mordes war als der Betheiligung verdächtig anfänglich auch dessen Gattin Anna verhaftet und einvernommen worden. Das Verfahren gegen dieselbe wurde eingestellt, und in der Anklageschrift wider Martin T. regte der Staatsanwalt an, sie als Zeugin zur Hauptverhandlung vorzuladen. Als sodann noch vor der Verhandlung bekannt wurde, dass Anna T. inzwischen gestorben sei, beantragte der Staatsanwalt, ihr im Vorverfahren aufgenommenes Verhörsprotokoll nach §. 252, Z. 1 St. P. O. zur Verlesung zu bringen, und der Angeklagte stimmte bei, obgleich er die Richtigkeit der Angaben seiner Ehegattin nicht zugab. In der Hauptverhandlung verwahrte sich der amtswegig bestellte Vertheidiger gegen die Verlesung; dass sie dessenungeachtet zugelassen wurde und stattfand, gab Ver-

anlassung, in der zugunsten des Martin T. angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde das auf Todesstrafe lautende Straferkenntnis (Urtheil des Kreis- als Schwurgerichtes in Neutitschein vom 14. Mai 1895, Z. 3554) auf Grund des §. 344, Z. 5 St. P. O., anzufechten. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen.

Gründe: Die Beschwerde stellt sich als ungegründet dar. Sie verkennt vor Allem die Sachlage, welche durch den vor der Hauptverhandlung erfolgten Tod der Anna T. geschaffen worden ist. Der in der Anklageschrift gestellte Antrag auf Vorladung der Anna T. als Zeugin zur Hauptverhandlung kommt nicht weiter inbetracht. Der Staatsanwalt musste auf den durch Anna T. zu führenden Zeugenbeweis verzichten und sich, wenn er überhaupt auf ihre Aussage reflectiren wollte, mit der weniger wirksamen Verlesung einer nicht unter Eid abgegebenen Aussage begnügen, deren Richtigkeit, weil Anna T. als Mitbeschuldigte, ohne zur Angabe der Wahrheit unter Strafsanction verbunden zu sein, vernommen wurde, der freien Beurtheilung unterlag. Zwar hat mit der Verlesung dieser Aussage der Angeklagte sich einverstanden erklärt. Allein es muss zugegeben werden, dass im Falle der nothwendigen Vertheidigung bei einer Differenz zwischen dem Angeklagten und dem Vertheidiger in Ansehung eines Antrages die Haltung des Vertheidigers und nicht jene des Angeklagten die massgebende ist. Die vorliegend von dem Vertheidiger gegen die Verlesung eingelegte Verwahrung war jedoch unberechtigt. Angesichts der Bestimmung des §. 252, Z. 1 St. P. O. lag kein Grund vor, gegen die Verlesung zu protestiren, insbesonders nicht mit der Motivirung, es gehe nicht an, die Aussage eines Mitschuldigen als Zeugenaussage zu behandeln. Das Protokoll der Anna T. konnte und sollte lediglich als Protokoll einer Mitbeschuldigten zur Verlesung gebracht werden, was ja der §. 252 St. P. O. unter der darin angegebenen Voraussetzung gestattet, und diese Voraussetzung traf im gegebenen Falle zu. Die Beschwerde bewegt sich in dem Irrthume, dass durch die unmöglich gewordene Vorladung der Anna T. als Zeugin die von ihr in der Eigenschaft der Mitbeschuldigten in der Voruntersuchung abgelegte Aussage nunmehr, weil das Strafverfahren gegen sie eingestellt worden ist, den Charakter einer Zeugenaussage habe. Zu dieser Annahme bietet das Zwischenerkenntnis keinen Anhaltspunkt, da es ausdrücklich darauf hinweist, dass Anna T. als Beschuldigte vernommen worden ist, woraus klar hervorgeht, dass es sich um Verlesung der Aussage einer Mitbeschuldigten und nicht jener einer Zeugin handelt. Hiedurch ist auch die in der Beschwerde zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, ob und wiefern sich jeder der Geschwornen dieses Unterschiedes bewusst gewesen sei, beseitigt. Ein Ablehnungsrecht im Sinne des §. 152 St. P. O., auf dessen Umgehung die Nichtigkeitsbeschwerde durch Berufung auf §. 252, Z. 3 St. P. O. insbesonders durch Hervorhebung der Worte: „wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein . . .“ hinzudeuten scheint, wäre der Anna T. nur dann zugestanden, wenn sie als Zeugin vernommen worden wäre; der Verlesung der Aussage einer Mitbeschuldigten stand es nicht im Wege, und zwar formell nicht, weil der Mitbeschuldigten ein Entschlagungsrecht nicht zusteht, materiell nicht, weil ein als Beschuldigter Vernommener weder unter dem Drucke der Zeugenpflicht, noch unter den Garantien der Zeugenaussage deponirt, seine Aussage daher als Zeugnis nicht gelten kann, wie denn auch jene der Anna T. als Zeugenaussage nicht gebraucht worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach gemäss §§. 288, Abs. 1 und 346 St. P. O. zu verwerfen.

**1203. Der Begriff des Verhehlens (§§. 185 und 196 St. G.) umfasst jede Handlung in weiteren Sinne, welche bestimmt und geeignet ist, dem Berechtigten die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die entzogene Sache unmöglich zu machen oder zu erschweren.**

Entscheidung vom 27. September 1895, Z. 8313. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.

Der Cassationshof verwarf die von Anna H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Brünn vom 13. Mai 1895, Z. 5241, womit dieselbe des in den §§. 185 und 186 St. G. bezeichneten Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde.

Gründe: Der erste Richter hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, dass Anna H. mehrere durch ihren Schwager Johann W. gestohlene Wertpapiere im Gesammtwerte von 1500 fl. im Bewusstsein, dass dieselben aus einem Diebstahle herrühren, eine Zeit lang bei sich aufbewahrt und sodann ihrem Bruder Johann H., der sie bereits vordem in Verwahrung hatte, in die Wohnung gebracht hat. In der auf §. 281, Z. 9 a St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der Anna H. wird bestritten, dass der festgestellten Handlungsweise die Merkmale der Verhehlung, beziehungsweise des Verhandelns oder des Ansichbringens anhaften. Angenommen wurde selbst vom Gerichtshofe, dass Nichtigkeitswerberin nur zufällig in den Besitz der Papiere kam; zudem stehe fest, dass sie dieselben, beim Bruder angekommen, sofort auf's Bett legte, mit dem Bemerken, dass sie damit nichts zu thun haben wolle. Bei Abgang jeder bösen Absicht lege ihr eine Verpflichtung, die Papiere dem Eigenthümer zurückzustellen, kein Gesetz auf; ganz abgesehen davon, dass sie ihr Verhältnis sowohl zu dem Entwender (ihrem Schwager) als auch zu dem Verhehler (ihrem Bruder) straflos erscheinen liesse, wollte ihre Thätigkeit etwa selbst im Sinne des §. 214 St. G. aufgefasst werden. Diese Ausführungen sind jedoch haltlos; zunächst ist hervorzuheben, dass jene Thätigkeit, welche §. 214 St. G. verpönt, sofern sich dieselbe auf gestohlene (veruntreute oder geraubte) Sachen bezieht, nach der Rechtsregel „lex specialis derogat generali" stets nur unter dem Gesichtspunkte des §. 185 (resp. §. 196) St. G. inbetracht kommen kann. *) Allerdings fällt die von Anna H. entwickelte Thätigkeit weder unter den Begriff des „Verhandelns" noch unter jenen des „Ansichbringens"; allein zweifellos erfüllt sie den Begriff des „Verhehlens", worunter jede Handlung im weiteren Sinne fällt, welche unternommen wird und geeignet ist, dem Berechtigten die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über das entzogene Gut zu erschweren oder unmöglich zu machen, wenn erwogen wird, dass Anna G. die Wertpapiere, deren Provenienz sie kannte, nichtsdestoweniger demjenigen übergab, von dem sie wusste, dass er sie schon früher verhehlt habe. Ob sie hiebei erklärte, sie wolle damit nichts zu thun haben, ist, ganz abgesehen davon, dass diese Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde den thatsächlichen Feststellungen des

---

*) Im gleichen Sinne: Entscheidung vom 7. December 1875, Z. 13458, 12. October 1885 Z. 1273, Nowak'sche Sammlung Nr. 92 und 825 u. a. m.

Urtheils nicht entnommen ist, für die strafrechtliche Beurtheilung ihrer That bedeutungslos. Da die Sachhehlerei nichts Anderes ist, als eine Aufrechthaltung, beziehungsweise Vertiefung und Sicherung der durch den Hauptthäter geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage des Eigenthümers, und diese erst dann aufhört, wenn die Sache dem Eigenthümer restituirt oder ihm die Möglichkeit gegeben wird, so wie früher darüber zu verfügen, so wäre das Handeln der Anna H. nur dann straflos gewesen, wenn sie die Gewissheit gehabt und nur zu diesem Zwecke die Papiere dem Bruder Johann H. übergeben hätte, dass sie dem Eigenthümer zurückerstattet werden. Legte sie aber die Papiere mit der Bemerkung im Hause des Johann H. nieder, dass sie damit nichts zu thun haben wolle, so erklärte sie hiemit nur so viel, dass sie die Verhehlung nicht weiter fortsetzen, keineswegs aber, dass sie die Sachen zurückgegeben haben wolle. Sofern sie zu erkennen gab, es sei ihr gleichgiltig, ob der rechtswidrige Zustand andauere oder aufhöre, handelte sie in einem dolus, der als eventueller bezeichnet wird. Unbegründet ist es, vom Abgange rechtlicher Pflicht zur Restituirung zu sprechen; da jeder, der eine gestohlene (veruntreute, geraubte) Sache in Kenntnis ihrer Provenienz an sich bringt (mag dies auch, wie im gegebenen Falle angenommen worden ist, zufällig geschehen sein) und diese bei sich behält, also die rechtswidrige Vermögenslage des Eigenthümers aufrecht erhält, als Theilnehmer anzusehen ist, so ist es klar, dass nur durch Beseitigung dieses Zustandes der Delictsthatbestand hinfällig wird. Da endlich gewinnsüchtige Absicht kein Thatbestandsrequisit der Theilnehmung bildet, zur Zurechnung vielmehr genügt, dass der Thäter wusste, dass seine Handlung sich auf gestohlenes (veruntreutes, geraubtes) Gut beziehe und dieses Bewusstsein im vorliegenden Falle festgestellt ist, so ist die Auffassung des Gerichtshofes in rechtlicher Beziehung eine richtige. Insofern aber die Nichtigkeitsbeschwerde den bösen Vorsatz der Anna H. bestreitet, die gestohlenen Wertpapiere zu verhehlen, stellt sich dieselbe lediglich als eine nach §§. 258 und 288, Z. 3 St. P. O. unzulässige Anfechtung der vom Erkenntnisgerichte festgestellten Thatdar und entbehrt der gesetzlichen Ausführung im Rahmen der Z. 9 a des §. 281 St. P. O.

Es wurde demnach die Nichtigkeitsbeschwerde der Anna H. als unbegründet verworfen.

**1204. Die Reduction des Actiencapitals durch Abstemplung der Actien auf einen niedrigeren Nominalbetrag ist einer theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre gleichzuhalten und gibt dem Gläubiger der Gesellschaft das Recht, von derselben für seine angemeldete streitige Forderung angemessene Sicherheit zu verlangen (Art. 243, 245, 248, 202 H. G.).**

Entscheidung vom 1. October 1895, Z. 10558. — III. Senat.

Die erste Instanz hat dem Gesuche der Actiengesellschaft X mit der in demselben gestellten Bitte um Erlassung des Auftrages an die Eisenbahn Y, sie habe um so gewisser für die Forderung der Gesuchstellerin im Betrage von 37.000 fl. angemessene Sicherheit zu leisten, als sonst der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung, betreffend die Reduction des Stammcapitals von seiner jetzigen Höhe von 8,100.000 fl. auf den Betrag von 5,400.000 fl. durch Abstemplung der auf

den Nominalbetrag von 150 fl. lautenden 54.000 Stück Stammactien auf den Nominalbetrag von je 100 fl. nicht durchgeführt werden dürfte, im Wesentlichen stattgegeben; denn seitens der belangten Eisenbahn wurde zugestanden, dass die obenerwähnte Reduction des Actiencapitals beschlossen, dass dieser Beschluss vom Ministerium des Innern genehmigt, und dass in Folge dessen die Gläubiger in Gemässheit des Gesetzes aufgefordert wurden, ihre Forderungen binnen drei Monaten anzumelden. Nun hat innerhalb dieser Frist die Actiengesellschaft X ihre Ersatzforderung für den Bestand eines Kohlenschutzpfeilers angemeldet und verlangt für dieselbe die Bestellung einer angemessenen Sicherheit in Gemässheit der Art. 243, 245 und 248 H. G., da der Anspruch im Principe zwar anerkannt, die Höhe desselben jedoch widersprochen wird. Gegen dieses Begehren wird unter Anderem auch eingewendet, dass es unbegründet sei, weil infolge der Durchführung der Capitalsreduction eine Gefahr für die Gläubiger nicht herbeigeführt wird, da das vorhandene Capital der Gesellschaft, somit die Zahlungsmittel nicht alterirt werden. Diese Einwendung ist aber unstichhältig, weil die Capitalsreduction der Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre aus dem Grunde gleichzuhalten ist, dass die Herabminderung des Actiencapitals nur unter Beobachtung der für die Zurückzahlung des Grundcapitals im Art. 248, resp. 202 H. G. festgesetzten Vorschriften zu erfolgen hat, was auch vorliegend von der Belangten beobachtet wurde, woraus sich eben der Beweis hiefür ergibt, dass sich die Belangte der gesetzlichen Bestimmungen bewusst war, denen zufolge die Reduction der Zurückzahlung gleichzuhalten ist.

Die zweite Instanz hat das Gesuch der Actiengesellschaft X in Berücksichtigung der weiteren von der Belangten erhobenen, von der ersten Instanz zurückgewiesenen Einwendung des Mangels der passiven Legitimation auf Seite der Y, weil das Eigenthumsrecht auf die fragliche Eisenbahn infolge Einlösung für das k. k. Aerar einverleibt wurde, und alle Rechte und Pflichten, welche sich auf den Bestand und den Betrieb der Bahn beziehen, auf den Staat übergegangen sind, abgewiesen.

Vom Obersten Gerichtshofe wurde der erstrichterliche Bescheid in seiner Wesenheit wieder hergestellt; denn es ist festgestellt und wurde nicht widersprochen, dass die an die Gläubiger der Y ergangene Aufforderung zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter Verweisung auf die Art. 243, 245 und 248 H. G. erfolgte; nun entspricht diese Aufforderung vollkommen den citirten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Denn die nach der Behauptung der Belangten in dem Verluste von je 50 fl. per Actie begründete Reducirung des Actiencapitals durch Abstemplung ermöglicht der Y, die Erträgnisse zu vertheilen, statt sie vorerst zur Deckung des Verlustes zu verwenden und hiedurch das Actiencapital auf seiner ursprünglichen Höhe zu erhalten, beziehungsweise wieder auf dieselbe zu bringen. Hieraus ergibt sich, dass die beabsichtigte Reduction den Gläubigern der Belangten gegenüber, welche an der Erhaltung der Capitalskräftigkeit ihrer Schuldnerin ein wesentliches Interesse haben, einer theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre vollkommen gleichkommt. Die Y ist sonach verpflichtet, vor Durchführung der Reduction für angemeldete streitige Forderungen angemessene Sicherheit zu leisten, und es wird diese Verpflichtung im Gesetze weder von der vorherigen Registrirung des Beschlusses auf Reduction des Stammcapitals, noch von dem Nachweise einer dem Gläubiger infolge dieser Reduction drohenden Gefahr abhängig gemacht.

**1205. Die Anmassung einer Servitut im Sinne des §. 523 a. b. G. B. ist nur dann vorhanden, wenn in der That ein Recht in Anspruch genommen wird, welches unter den Begriff einer Servitut fällt. *)**

Entscheidung vom 16. Juli 1895, Z. 8323. — Plenarsenat.

Kläger behauptet auf Grund des erwiesenen Umstandes, dass der Hirte des Geklagten einmal auf seiner (des Klägers) Wiese das Vieh weidete, dass sich der Geklagte hiedurch das Weiderecht an dieser Wiese angemasst und das Eigenthum an derselben verletzt habe.

Der erste Richter wies die bezügliche Klage für den Fall ab, als der durch Zeugen hergestellte halbe Beweis über den Umstand, dass Geklagter seinem Hirten immer auftrug, er dürfe auf fremden und speciell auf den klägerischen Wiesen nicht weiden lassen, durch den Erfüllungseid des Geklagten ergänzt sein wird.

Das Oberlandesgericht in Graz hat dagegen dem Klagebegehren vollinhaltlich und unbedingt stattgegeben. Gründe: Ihrem Inhalte und Petite nach stellt sich die vorliegende Klage als negatorische Servitutsklage dar. Es liegt nun erwiesen vor, dass das Vieh des Geklagten einmal auf die unbestritten dem Kläger gehörige Wiese vom Hirten des Geklagten zur Weide aufgetrieben wurde, und es muss hierin ein als Servitutsanmassung sich darstellender Eingriff in das klägerische Eigenthum erblickt werden, weil der Geklagte den Bestand eines ihm zustehenden Weiderechtes gar nicht behauptet. Hiebei ist es aber ganz gleichgiltig, ob jener Eingriff durch den Geklagten selbst und unmittelbar oder durch seinen bediensteten Hirten geschah. Denn gleichwie der Geklagte durch die Bestimmung des §. 1315 a. b. G. B. für den durch seine Dienst- oder Hausleute einem Dritten zugefügten Schaden ausdrücklich verantwortlich erklärt wird, so muss er auch für jeden rechtswidrigen Eingriff dieser Personen, somit auch seines Hirten in das klägerische Eigenthum haften, zumal die Vortheile, die aus einer im wirtschaftlichen Interesse des Dienstgebers unternommenen Handlung einer Dienstperson sich ergeben, nicht der letzteren, sondern dem Dienstgeber zustatten kommen. Deshalb ist es dem Kläger gegenüber ganz gleichgiltig, ob der Geklagte seinem Hirten den Auftrag gegeben hat, er dürfe nur auf heimischen, nicht aber auf fremden oder speciell auf den klägerischen Grundstücken das Vieh weiden lassen. Denn für den Kläger kann nur der thatsächliche Erfolg, der geschehene Eingriff massgebend sein, rücksichtlich dessen er sich nur an den Geklagten als den Eigenthümer des Viehes zu halten angewiesen werden kann, wobei es dem Geklagten überlassen bleiben muss, seinen allfälligen Regress an dem unmittelbar Schuldtragenden zu suchen.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt. Gründe: Mit Recht hat das Oberlandesgericht die vorliegende Klage als eine negatorische Servitutenklage, als welche sie unter Berufung auf §. 523 a. b. G. B. auch vom Kläger bezeichnet wird, der Beurtheilung unterzogen. Die Voraussetzungen eines dieser Gesetzesstelle entsprechenden Rechtsanspruches aber liegen hier nicht vor. Gemäss derselben bildet den Anlass der Klage die Anmassung einer Servitut auf Seite des Geklagten. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, dass einem solchen Anlasse gegenüber dem Kläger der Beweis der Freiheit seines Eigenthumes

*) Vergleiche die oberstgerichtliche Entscheidung vom 8. März 1887, Z. 1794, Sammlung Glaser-Unger, Nr. 11479.

nicht aufzubürden ist, dass vielmehr der Geklagte das Dasein der Dienstbarkeit als eines ihm zustehenden Rechtes zu beweisen hat, so kann dieser Grundsatz doch nur dann gelten, wenn vom Gegentheile in der That für sich ein Recht in Anspruch genommen wird, welches unter den Begriff einer Servitut fällt, wenn überhaupt die Gebrauchnahme im Sinne des §. 313 a. b. G. B. vorliegt, welche gemäss §. 312 a. b. G. B. zum Besitze eines prätendirten Rechtes führen könnte. Wo solches nicht der Fall ist, kann von der Anmassung einer Servitut füglich nicht die Rede und das angebrachte Klagerecht im Sinne des §. 523 a. b. G. B. nicht gegeben sein, unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem bürgerlichen Rechte und den Bestimmungen über Feldschutz und Feldfrevel (Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28) gewährten Rechtes auf Entschädigung. Im gegebenen Falle hat der Geklagte sofort erklärt, dass er ein Weiderecht gar nicht prätendirt habe und nicht prätendire, dass der Uebertritt seines Viehes auf die klägerische Wiese allenfalls nur infolge der Unachtsamkeit seines Hirtenjungen erfolgte, welcher den ihm gegebenen Auftrag, fremden Weidegrund zu respectiren, nicht befolgt hat. Dass solche Aufträge gegeben wurden, wird durch Zeugen bestätigt. Nachgewiesen ist nur der einmalige Uebertritt von Weidevieh auf die Wiese des Klägers, keineswegs aber auch, dass dasselbe von dem damals anwesenden Hirten des Geklagten dahin zur Weide aufgetrieben worden wäre, welcher vielmehr angibt, dass das Vieh sich dahin vergangen habe und kaum eine Viertelstunde dort belassen worden sei. Hierin aber liegt die Anmassung einer Servitut auf Seite des Geklagten keineswegs, und wenn auch derselbe für seinen Hirten und allenfalls, wie die Appellationsbeschwerde des Klägers hervorhebt, wegen Bestellung einer zu solcher Aufsicht weniger geeigneten Persönlichkeit im Sinne des §. 1315 a. b. G. B. verantwortlich bleibt, so kann sich nach Lage der Sache diese Verantwortlichkeit zwar auf Ersatz des verursachten Schadens beziehen, keineswegs aber auch die im §. 523 a. b. G. B. festgestellte Verantwortung aus der Anmassung eines vermeintlichen Rechtsanspruches herbeiführen. Demnach wäre das Klagebegehren unbedingt abzuweisen gewesen. Da aber Geklagter gegen das auf den Erfüllungseid abgehende erstrichterliche Urtheil nicht appellirt hat, so konnte nur mit der Wiederherstellung desselben vorgegangen werden.

**1206. Zu entscheiden, an welches der mehreren zur Armenpflege berufenen Organe Strafbeträge, welche §. 241 St. G. dem Armenfonde des Thatortes zuweist, abzuführen seien, ist Sache der Administrativbehörden. Einstweilig, bis diese Entscheidung erfolgt, die Stelle zu bezeichnen, welcher die Geldbeträge eingesendet werden sollen, dazu ist zuständig nicht das Oberlandesgericht, sondern die Justizverwaltung (Oberlandesgerichts-Präsidium, Justizministerium).**

Plenarentscheidung vom 8. October 1895, Z. 11972. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes in Zara vom 6. April 1895, Z. 1670, vermöge dessen verfügt wurde, dass künftighin den Wohlthätigkeitscommissionen jene Geldstrafen zu übersenden sind, welche für Delicte verhängt werden, die an Orten, wo

die Commissionen ihren Sitz haben, begangen wurden, während Geldstrafen für an Orten, wo solche Commissionen nicht bestehen, begangene Delicte der Gemeinde zuzuweisen sind, sei das Gesetz, und zwar in den §§. 8, Z. 4, und 15 St. P. O. verletzt worden; dieser Beschluss werde behoben und das Oberlandesgericht in Zara beauftragt, die Zuschrift des dalmatinischen Landesausschusses vom 19. Februar 1895, Z. 773, dem Oberlandesgerichts-Präsidium zur Amtshandlung vorzulegen.

Gründe: Mit Note vom 31. December 1894, Z. 8380, ersuchte das Bürgermeisteramt Zara die dortige Staatsanwaltschaft, dafür Sorge zu tragen, dass die wegen Uebertretungen verhängten Geldstrafen an die Gemeinde als diejenige, welcher die Armenpflege obliegt, abgeliefert werden. Die Staatsanwaltschaft richtete, dieser Aufforderung entsprechend, die Zuschrift vom 7. Jänner 1895, Z. 109, an das städtisch-delegirte Bezirksgericht Zara, von welchem die eingehobenen Geldstrafen fortan an die Gemeinde Zara abgegeben wurden. Dies hatte jedoch eine Vorstellung der Wohlthätigkeitscommission in Zara zur Folge, welche vom Landesausschusse in seiner am 19. Februar 1895, Z. 773, an das Oberlandesgericht gerichteten Zuschrift unterstützt wurde. Der Landesausschuss vertritt den Standpunkt, dass in erster Reihe die auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1876, L. G. Bl. für Dalmatien Nr. 13, organisirten Wohlthätigkeitscommissionen für die Bedürfnisse der Armen zu sorgen haben, daher diesen Commissionen und nicht den erst subsidiär nach §. 38 des Gemeindegesetzes (vom 30. Juli 1864, L. G. Bl. für Dalmatien 1865 Nr. 1) haftenden Gemeinden die Geldstrafen zuzuwenden seien. Nachdem das städtisch-delegirte Bezirksgericht Zara über Auftrag des Oberlandesgerichtes seine Anschauung im Berichte vom 20. März 1895, Z. 572, eingehend gerechtfertigt hatte, kam die Frage am 6. April 1895 unter Z. 1670 zur Berathung bei dem Oberlandesgerichte in Zara.

Nach Ablehnung der in der Competenzfrage aufgetauchten Bedenken wurde beschlossen, das Oberlandesgericht finde nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft auf Grund des §. 15 St. P. O. zu verfügen, dass künftighin den Wohlthätigkeitscommissionen jene Geldstrafen zu übersenden sind, welche für Delicte verhängt werden, die an Orten begangen wurden, wo diese Commissionen ihren Sitz haben, während Geldstrafen für Delicte, die an Orten begangen wurden, wo solche Commissionen nicht bestehen, den Gemeinden zuzuwenden sind. Dieser Vorgang, welcher dem k. k. Justizministerium durch Bericht der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis kam, hat demselben Anlass gegeben, mit Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 11176, die Generalprocuratur zu beauftragen, dass sie gegen den bezeichneten Erlass des Oberlandesgerichtes Zara die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebe. Das Strafgesetz bestimmt im §. 241, dass die an Geld verhängte Strafe dem Armenfonde des Ortes verfalle, wo die strafbare Handlung begangen worden ist; und §. 7 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Einbringung der Geldstrafen, verfügt im Anschlusse an diese Bestimmung des St. G., dass die eingehobenen Strafbeträge von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Cassa jenes Armeninstitutes abzuführen seien, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat. Die Entscheidung darüber, welches Organ unter der vom Strafgesetze gebrauchten Bezeichnung „Armenfonds“ zu verstehen sei, falls eben mehrere Behörden, Fonde oder Institute nach Lage der Sache die Geldstrafen beanspruchen, entzieht sich der gerichtlichen Competenz; diese Frage verwaltungsrechtlicher Natur zu entscheiden, ist Auf-

gabe der Administrativbehörden. In diesem Sinne hat auch das k. k. Justizministerium mit dem an das Oberlandesgericht Brünn gerichteten Erlasse vom 27. Juli 1859, Z. 11243 (Kaserer, Bd. 3, S. 251) angeordnet, dass, wenn an einem Orte mehrere Abtheilungen des Armenfondes bestehen, die weitere Verfügung mit den Strafbeträgen ausschliesslich der Amtswirksamkeit derjenigen politischen Behörde zusteht, welcher die Verwaltung des Armenfondes des betreffenden Ortes obliegt. Indem also das Oberlandesgericht Zara im vorliegenden Falle auf Grund der Vorschrift des §. 15 St. P. O. in die meritorische Entscheidung der Frage eintrat, ob die vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte Zara eingebrachten Geldstrafen an die Gemeindebehörde oder an die Wohlthätigkeitscommission abzuliefern seien, hat dasselbe seinen Wirkungskreis überschritten und in einer Sache zu Recht erkannt, die einen Gegenstand gerichtlicher Entscheidung nicht bildet.

Das Oberlandesgericht hat aber auch insofern seine Competenz nicht eingehalten, als dasselbe ein ihm nicht zustehendes Verordnungsrecht in Anspruch nahm. Wollte nämlich unbeschadet der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über die endgiltige Verfügung den Gerichten nur vorläufig die Stelle bezeichnet werden, an welche die Geldstrafen einzusenden sind, und wurde in dieser Richtung eine allgemeine Norm erlassen, so handelte es sich um eine in den Bereich der Justizverwaltung (Oberlandesgerichts-Präsidium und Justizministerium) fallende Amtshandlung. Es hatte sonach das Oberlandesgericht auch unter diesem Gesichtspunkte jede Entscheidung abzulehnen und die Eingabe des dalmatinischen Landesausschusses dem Oberlandesgerichts-Präsidium abzutreten. Es war daher über die seitens der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit des §. 292 St. P. O. unter Constatirung obiger Gesetzverletzung diese Entscheidung zu beheben und das Oberlandesgericht Zara zu beauftragen, die oben erwähnte Zuschrift des dalmatinischen Landesausschusses dem Oberlandesgerichts-Präsidium zur Amtshandlung vorzulegen.

**1207. Inbetreff der für Niederösterreich im Gesetze vom 3. Juni 1886 und in der Verordnung vom 31. März 1887, L. G. Bl. Nr. 40 und 21, geregelten Mitwirkung bei dem Zusammenlegen landwirtschaftlicher Grundstücke (Gesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92) ist der von der Landescommission dem Localcommissär beigegebene Geometer als Beamter im Sinne der §§. 104 und 105 St. G. anzusehen.**

Entscheidung vom 25. October 1895, Z. 7024. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Girtler v. Kleeborn; Vertheidiger: Advocat Dr. Porzer.

Mit Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 2. Mai 1895, Z. 2083, wurde Michael H. des Verbrechens der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt im Sinne des §. 105 St. G. schuldig erkannt, weil er dem von der Landescommission für agrarische Operationen zum Geometer ernannten und mit den Commassationsarbeiten betrauten Alois G. im Schreiben vom 15. November 1894 hundert Gulden versprach, falls ihm derselbe behilflich sein werde, dass er seine in die Theilung einbezogenen Grundstücke behalte. Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten.

Gründe: Die auf Z. 9a und Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde, welche die gänzliche Freisprechung des Angeklagten oder wenigstens dessen Schuldigsprechung nur wegen der im §. 311 St. G. bezeichneten Uebertretung anstrebt, macht geltend, durch den angefochtenen Schuldspruch sei das Gesetz in dreifacher Richtung verletzt worden, und zwar: 1.) dadurch, dass der Gerichtshof dem Geometer Alois G. die Eigenschaft eines Beamten zuerkannte, dessen Functionen wenigstens mittelbar die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zum Gegenstande haben, obwohl dem Geometer nach dem Gesetze nur Arbeiten technischer Natur zugewiesen erscheinen, welche mit der Entscheidung über die Zusammenlegung nicht einmal mittelbar etwas zu thun haben; 2.) dadurch, dass der Gerichtshof von der Auffassung ausging, dass zur Zeit, als der Brief vom 15. November 1894 geschrieben wurde, die Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit überhaupt noch in Frage stand und endlich 3.) dadurch, dass er aus dem Inhalte des gedachten Briefes die Absicht des Angeklagten abgeleitet hat, den Geometer Alois G. zu einer Parteilichkeit oder einer Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten. Allein die Nichtigkeitsbeschwerde kann in keiner dieser Richtungen als begründet erkannt werden.

Anbelangend zunächst den Einwand, dass dem Geometer Alois G. in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des §. 105 St. G. nicht zukommt, so müssen zur Lösung dieser Frage auch die Landesgesetze herangezogen werden, welchen durch das erwähnte Reichsgesetz die Regelung des bei Vornahme der Vorarbeiten und bei Aufstellung des Zusammenlegungsplanes zu beobachtenden Verfahrens vorbehalten wurde. Aus dem diesbezüglichen, für Niederösterreich erlassenen Landesgesetze vom 3. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 40, insbesonders aus dessen §§. 65, 70, 74, 76 und 78 geht hervor, dass die Leitung der für die Zusammenlegung und den Zusammenlegungsplan nothwendigen Vorarbeiten dem Localcommissär zugewiesen erscheint, dass hiebei das für die geometrischen Arbeiten nothwendige Personal mitzuwirken hat, unter welches der Localcommissär die Arbeiten derart einzutheilen hat, dass jeder für die Richtigkeit der ihm übertragenen Arbeit persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Der Localcommissär hat im Einverständnisse mit dem Geometer vorzugehen; im Falle ihrer Nichtübereinstimmung entscheidet die Landescommission. Schon daraus ergibt sich zugenüge, dass die Thätigkeit des Geometers im Zusammenlegungsverfahren nicht eine bloss nebensächliche, manipulative sei, sondern dass dieselbe eine wesentliche Voraussetzung bilde, indem durch sie die nothwendigen technischen Grundlagen für das Zusammenlegungsoperat geschaffen werden. Noch deutlicher tritt der Charakter des Geometers als eines Beamten im Sinne des §. 105 St. G. in der Durchführungsverordnung vom 31. März 1887, Z. 7772, L. G. Bl. Nr. 21, zutage, der gemäss dem bestellten und beeideten Geometer die Feststellung der Besitzstand- und Wertregister, wie auch die Feldeintheilung im Operationsgebiete obliegt (§. 19); derselbe ist in Abwesenheit des Localcommissärs zur Correspondenz mit Behörden und Aemtern berechtigt (§. 22); bezüglich seiner Person können Ausschliessungsgründe geltend gemacht werden (§. 44), es kann ihm der Localcommissär unter gewissen Voraussetzungen die Leitung der Erhebungen und Verhandlungen übertragen (§. 60), und er hat ihn bei Einwendungen gegen die Daten der Besitzstandregister und des Zusammenlegungsplanes in der Regel beizuziehen (§. 65); der Geometer hat dem Localcommissär Vorschläge zu

erstatten, über welche im Nichtübereinstimmungsfalle die Landescommission entscheidet (§. 85); der Geometer verfasst die Berechnung der Flächen, der einzelnen Besitzcomplexe, der Wert- oder Bonitätsabtheilungen, er hat die gemeinsamen Anlagen zu projectiren (§. 97), die Abfindungsberechnung anzufertigen (§. 102), das Eintheilungsproject auf der Mappe zu entwerfen, nach Auflegung des Zusammenlegungsplanes den Betheiligten in Vertretung des Localcommissärs Aufklärungen zu geben und schliesslich auch Einwendungen gegen den Zusammenlegungsplan entgegenzunehmen (§. 117). Gegenüber diesem, durch die vorbezeichneten Vorschriften umschriebenen Wirkungskreise des Geometers kann mit Grund nicht bestritten werden, dass demselben der Charakter eines Beamten im Sinne des §. 105 St. G. zukomme, und dass er zur Mitwirkung bei Entscheidung von öffentlichen, das Interesse der betheiligten Bevölkerung in hohem Masse berührenden Angelegenheiten in der Weise berufen ist, dass er der zu fällenden Entscheidung die thatsächlichen Grundlagen liefert und somit als wichtiger Factor zur Erreichung der vom Gesetze angestrebten Zwecke inbetracht zu kommen hat. Nicht von geringerer Bedeutung erscheint die Mitwirkung des Geometers bei etwaigen, gegen den Zusammenlegungsplan eingebrachten Einwendungen, da in Gemässheit der im §. 118 der Durchführungsvorschrift enthaltenen Weisung die Möglichkeit vorliegt, dass der Localcommissär in eine nachträgliche Erhebung bezüglich der thatsächlichen Berechtigung der Einwendungen eintrete und hiebei die Thätigkeit des Geometers in Anspruch nehme. Die Richtigkeit dieser Annahme wird auch insbesonders durch die Aussage des Geometers Alois G. selbst bekräftigt, derzufolge sich letzterer darüber zu äussern hatte, ob eine Verschiebung der zugewiesenen Grundstücke möglich sei, und auf welche Weise diese erfolgen könnte, wobei immerhin die Möglichkeit offen stand, für den Angeklagten Partei zu ergreifen und eine neuerliche Vertheilung herbeizuführen. Hiedurch erscheint der doppelte, unter Z. 1 und 2 geltend gemachte Einwand, womit der diesfällige Ausspruch des Gerichtshofes als rechtsirrthümlich hingestellt wird, widerlegt.

Anbelangend endlich die unter Z. 3 enthaltene Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, die Entscheidung des Erstgerichtes sei insofern rechtsirrthümlich, als dasselbe angenommen hat, der Angeklagte habe den Geometer Alois G. zu einer Parteilichkeit oder zu einer Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten gesucht, da der incriminirte Brief vom 15. November 1894 keine derartige Aufforderung enthält, und darauf auch die Absicht des Angeklagten nicht gerichtet war, letzterer vielmehr den Geometer lediglich zur Unterstützung seiner Einwendungen innerhalb des Rahmens seiner Amtspflicht zu bewegen suchte, zumal die angestrebte Zuweisung des mehrwertigen sogenannten Rossackers auch nur gegen eine Abfindung durch eine Geldentschädigung hätte erfolgen können, so stellt sich diese Ausführung als eine Bekämpfung der auf Grund der richterlichen Ueberzeugung festgestellten Thatsachen dar, welche sich nach Vorschrift der §§. 258 und 288, Z. 3 St. P. O. einer Berücksichtigung im Cassationsverfahren umsomehr entzieht, als die Nichtigkeitsbeschwerde den behaupteten Rechtsirrthum nicht concretisirt, und ein solcher nach Massgabe der festgestellten Thatsachen auch nicht wahrzunehmen ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demzufolge sowohl in Ansehung des angerufenen Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. 9, lit. a St. P. O., als auch, da die

Bestimmung des §. 311 St. G. nur dann Anwendung findet, wenn der Thatbestand des Verbrechens nach §. 105 St. G. nicht gegeben ist, bezüglich des eventuell geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. 10 St. P. O., als unbegründet darf und war als solche zu verwerfen.

**1208. In Ansehung des Ausspruches über die Schuld wird der Richter durch das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290, 293, 295, 359 und 477 St. P. O.) nicht beschränkt; das Verbot bezieht sich nur auf die Strafbestimmung. Unter Strafe ist jedoch nicht bloss das Strafübel, welches der Richter ausdrücklich verhängt, sondern auch jenes zu verstehen, das zufolge der Verurtheilung kraft des Gesetzes eintritt.**

Plenarentscheidung vom 29. October 1895, Z. 12937. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kuttenberg vom 14. August 1895, Z. 5769, womit das Urtheil des Bezirksgerichtes in Humpoletz vom 25. Juni 1895, Z. 3163, welchem gemäss Josef J. und Wenzel S. der im §. 468 St. G. bezeichneten Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums schuldig erkannt worden waren, über Berufung des Josef J. dahin abgeändert wurde, dass Josef J. der Uebertretung des Diebstahls nach §§. 171 und 460 St. G. schuldig sei, fand der Cassationshof unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des Gesetzes und zwar insbesonders der Vorschrift der §§. 171, 460 St. G. und §. 477, Al. 2 St. P. O. in Erledigung der von der Generalprocuratur nach §. 33 St. P. O. angebrachten Beschwerde als nichtig aufzuheben und dem genannten Berufungsgerichte die Erneuerung der ihm infolge der Berufung des Josef J. gegen das erstrichterliche Urtheil obliegenden Amtshandlungen zu verordnen.

Gründe: Aus den Acten der Strafsache wider Josef J. und Wenzel S. wegen Uebertretung nach §. 468 St. P. O. ist nachstehender Sachverhalt zu entnehmen: Zur Verhinderung des unbefugten Fahrens über ein Grundstück des Philipp Z., hatte dessen Bruder Ferdinand den Josef J. gedungen, gegen Entlohnung mit 5 fl. Steine beizustellen und auf das Fahrgeleise zu führen. In der bei dem Bezirksgerichte Humpoletz überreichten Strafanzeige vom 18. Juni 1895 wird Josef J. beschuldigt, dass er diese Steine unter Mithilfe des Wenzel S. eigenmächtig der auf einem anderen Felde des Philipp Z. errichteten Terrasse entnommen, hiedurch die Terrasse beschädigt und schliesslich Zahlung für Steine angenommen habe, welche dem Philipp Z. bereits gehörten. Bei der Hauptverhandlung behauptete Josef J., er sei vom Gemeinderathe Moriz D. angewiesen worden, zur Ausbesserung des Weges einige kleinere Steine aus der Terrasse zu nehmen, was, als Zeuge vernommen, Moriz D. für unwahr erklärte. J.'s Antrag, durch Augenschein festzustellen, dass die Terrasse nicht beschädigt sei, wies der Verhandlungsrichter ohne Angabe von Gründen zurück. Wenzel S. leugnete seine Betheiligung, wurde derselben aber durch den Zeugen Johann M. geziehen, welchen J. zum Ueberführen der Steine aufgenommen hatte. Den an der

Terrasse zugefügten Schaden setzte Philipp Z. auf mindestens 6 fl. an. Das Bezirksgericht fand laut Urtheil vom 25 Juni 1895, Z. 3163, beide Angeklagten der Uebertretung der boshaften Beschädigung nach §. 468 St. G. schuldig und verhängte Arreststrafen, bei Josef J. in der Dauer von 3 Tagen, bei Wenzel S. von 24 Stunden, Strafkostenersatz und solidarische Entschädigung des Philipp Z. mit 6 fl. wider sie. Nur Josef J. ergriff das Rechtsmittel der Berufung; Wenzel S. hat seine Strafe angenommen und abgebüsst. In der Berufungsverhandlung erfolgte keine neue Beweisaufnahme. Nach Anhörung der Processparteien wurde mit dem Berufungsurtheile vom 14. August 1895, Z. 5769, das angefochtene Urtheil abgeändert, Josef J. der Uebertretung des Diebstahls nach §§. 171 und 460 St. G. schuldig erkannt und im Hinblicke auf §. 477, Al. 2 St. P. O. in die Strafe des 3tägigen Arrestes und in den Ersatz der Strafkosten verfällt, Philipp Z. mit seinem Ersatzanspruche auf den Civilrechtsweg gewiesen. Den Delictsthatbestand erblickte das Kreisgericht in der ohne Einwilligung des Besitzers bewirkten Wegnahme von Steinen aus der Terrasse des Philipp Z.; dass sie lediglich auf ein anderes Feld desselben Besitzers überführt wurden, galt für irrelevant, da mit der Wegnahme der Diebstahl vollendet gewesen sei.

Die Rechtsirrthümlichkeit dieses Standpunktes indessen liegt zutage. Von dem im Diebstahlsbegriffe vorausgesetzten Bruche der Gewahrsame kann keine Rede sein, insofern Angeklagter die Steine nur zu dem Zwecke aus der Terrasse nahm, um sie auf einem anderen Grundstücke desselben Besitzers für diesen zu verwenden. Hier tritt vielmehr der Gesichtspunkt des Betruges nach §§. 197 und 461 St. G. hervor, da J. vertragsmässig verpflichtet war, für den Betrag von 5 fl. auch Steine aus Eigenem beizuschaffen, während er sich, die Unkenntnis des Besitzers benützend, diesem gehörige Steine bezahlen liess. Und mit dem Betruge trifft die Uebertretung des §. 468 St. G. zusammen, falls der Angeklagte dessen bewusst gewesen ist, dass er durch das Herausziehen von Steinen die Terrasse beschädige, was allerdings das erstrichterliche Urtheil ausdrücklich nicht feststellt.

Aber die Berufungsinstanz hat überdies das Verbot der reformatio in pejus (§. 477, Al. 2 St. P. O.) verletzt. Unter „Strafe" ist nicht bloss dasjenige Strafübel zu verstehen, welches der Richter ausdrücklich ausspricht, sondern auch dasjenige, welches sonst infolge der Verurtheilung kraft des Gesetzes eintritt. War es demnach trotz des nur zugunsten des Verurtheilten angebrachten Rechtsmittels der Berufungsinstanz unverwehrt, diesen eines schwerer verpönten Delictes schuldig zu erkennen, so musste sie doch zugleich aussprechen, dass nur die mit dem Urtheile des ersten Richters verbundenen Straffolgen einzutreten haben. Ein solcher Ausspruch wurde nicht gefällt: und doch zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, dass es des Ausspruches bedurfte, soll die Lage des Verurtheilten nicht sehr erheblich verschlimmert erscheinen.

Angesichts dessen musste über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf Grund des §. 479, beziehungsweise des §. 292 St. P. O. erkannt werden, dass das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei. Bei Bestand der im Schlussabsatze des §. 292 St. P. O. gedachten Voraussetzung wird zugleich das angefochtene Urtheil der Berufungsinstanz als nichtig aufgehoben und im Interesse einer sorgfältigeren Feststellung des Sachverhaltes die Erneuerung des Verfahrens vor der Berufungsinstanz angeordnet.

**1209. Mitglieder der Schulgemeinde-Vertretung sind in Ansehung des ihnen zustehenden Vorschlags- oder Präsentationsrechtes für Lehrstellen Beamte im Sinne des §. 101 St. G. Die Ausübung dieses Rechtes erfüllt den Begriff der Dienstverleihung (§§. 104 und 105 St. G.), auch wenn es die Schulgemeinde zufolge der Landesgesetze mit anderen Körperschaften oder Personen theilt.**

Entscheidung vom 27. September 1895, Z. 5550. — Vorsitzender: Hofrath Ritter von Aull; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer; Vertheidiger: Advocat Dr. Ferdinand Pohl.

Der Cassationshof hat in Beziehung auf das Urtheil des Landesgerichtes in Troppau vom 15. November 1894, Z. 8127, womit die wegen des Verbrechens der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt nach §. 105 St. G. angeklagten Franz S. und Eugen P. lediglich wegen der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 311 St. G. straffällig erkannt wurden, die Nichtigkeitsbeschwerde des Franz S. und Eugen P. verworfen, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Angeklagten in Gemässheit der Anklage schuldig gesprochen.

Gründe: Vor der zur Wahl des Oberlehrers von Wüst-Pohlom bestimmten Sitzung der Gemeindevertretung suchte Angeklagter Franz S. das Vertretungsmitglied Johann K., indem er demselben 100 fl. und selbst 150 fl. in Aussicht stellte, zu bewegen, seine Stimme dem Candidaten Johann J. zu geben, oder wenigstens von der Sitzung wegzubleiben. Dem der Gemeindevertretung gleichfalls angehörenden Valentin J. verspach S. zugunsten der Wahl des genannten Candidaten freie Zeche für einige Tage und zahlte thatsächlich einen Liter Bier für ihn. Der angeklagte Eugen P. aber steckte zu gleichem Zwecke dem Mitgliede der Gemeindevertretung Johann Š. 150 fl. zu, welche vom Empfänger allerdings nicht behalten wurden. Auf diese, in den Urtheilsgründen festgestellten Vorfälle die Strafbestimmung des §. 105 St. G. anzuwenden, schien dem Erkenntnisgerichte unstatthaft, einmal deshalb, weil die Schulgemeinde, da sie zur Dotation der Lehrer aus Landesmitteln Unterstützungen bezieht (§§. 39 und 49 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 16) ihr Ernennungsrecht mit dem Landesausschusse theilen muss (§§. 6 und 8, des Gesetzes vom 28. Februar 1870 und vom 5. Jänner 1873, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 17, und 4) — oder mit den Worten des Gesetzes: „weil der Landesschulrath den von ihr Ernannten erst nach Zustimmung des Landesausschusses bestätigt“ — wodurch nach Ansicht des Gerichtshofes das Ernennungsrecht zu einem blossen Vorschlagsrecht herabsinkt; dann aber auch aus dem Grunde, weil die Angeklagten von der völligen Eignung ihres auch vom Ortsschulrathe einhellig empfohlenen Candidaten überzeugt, in seiner Wahl ein rein sachliches Interesse verfolgten. Nach der einen Richtung vermisst also das Erkenntnisgericht das Delictsmerkmal der Dienstesverleihung, nach der anderen den verbrecherischen Dolus, zu welchem ihm erforderlich scheint, dass die Verleitung zu einem Amtsmissbrauche angestrebt werde. Da jedoch — so führen die Urtheilsgründe aus — die Verleitung stimmberechtigter Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Parteilichkeit gegeben ist, haben sich die Angeklagten wider §. 311 St. G. vergangen, dessen Uebertretung ihnen auch zugerechnet wurde.

Wider diesen Schuldspruch haben Staatsanwaltschaft und Angeklagte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen. Von den Angeklagten knüpft

Eugen P. in seiner auf §. 281, Z. 9a, St. P. O. gestützten Beschwerde an den Grundsatz des §. 50 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, an, nach welchem sich das Ernennungsrecht der Gemeinde als Ausfluss ihrer Pflicht, die Schule zu erhalten, darstellt. Da nun die Sorge für Errichtung, Erhaltung, und Dotirung der Volksschulen nach Art. V des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 (§. 27, Punkt 10 des schlesischen Gemeindegesetzes vom 15. November 1863, L. G. Bl. Nr. 17) dem selbständigen Wirkungskreise zufällt, so meint der Beschwerdeführer bestreiten zu können, dass hiebei im Sinne des §. 101, Al. 2 St. G. Regierungsgeschäfte besorgt werden. Die Beschwerde des Franz S., in welcher neben Z. 9a fälschlich auch Z. 10 des §. 281 St. P. O. angerufen wird, gelangt zu dem gleichen Schlusse, indem sie die Besetzung eines Lehrerpostens der Ernennung eines Gemeindebeamten gleichstellt. Aus dem Hofdecrete vom 9. November 1816, J. G. S. Nr. 1293, welchem das zweite Alinea des §. 101 St. G. entstammt, ergibt sich indes, dass der Ausdruck: „Geschäfte der Regierung“ nur den Gegensatz zu Privatgeschäften der Patrimonialgerichtsherrn ausdrücken sollte; und ein Blick auf die von Eugen P. angerufenen Gesetzesstellen zeigt, dass der sogenannte selbständige Wirkungskreis der Gemeinde zahlreiche Geschäfte umfasst, welche, wie gerade das Schulwesen, öffentliches Interesse überhaupt und nicht etwa bloss jenes der Gemeindeangehörigen berühren, welche eben deshalb den Gegenstand fortgesetzter Fürsorge der Reichs- und Landesgesetzgebung abgeben und daher sicherlich auch Geschäfte der Regierung sind. So bezeichnet denn auch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, im §. 48 den Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt und §. 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 17, lässt den Lehrer durch die Landesschulbehörde ernennen, falls die Schulgemeinde die Ernennung in der gesetzlichen Frist nicht vornimmt. Die Entlassung des Lehres, welche nur auf Grund eines Disciplinarverfahrens erfolgen darf, steht ausschliesslich dem Landesschulrathe zu (§. 42 des Gesetzes vom 28. Februar 1870), ein Aufsichtsrecht über die Lehrer steht der Gemeinde nicht unmittelbar, sondern nur insofern zu, als sie im Orts- und Bezirksschulrathe vertreten ist. Dass also die Mitglieder der Gemeindevertretung bei Ausübung des der Schulgemeinde zustehenden Ernennungsrechtes als Beamte im Sinne des §. 101, Al. 1 St. G. anzusehen sind, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist, insofern sie in der rechtsirrthümlichen Anwendung des §. 311 St. G. an Stelle des §. 105 St. G. einen Widerspruch von der Qualität der Ziffer 5 des §. 281 St. P. O. erblickt, unhaltbar, denn dort werden Widersprüche in thatsächlichen Feststellungen vorausgesetzt. Im Rechte ist dagegen die Staatsanwaltschaft, wenn sie unter Anrufung der Ziffer 9a (richtig Z. 10) des §. 281 St. P. O. für die Verurtheilung der Angeklagten nach der Strafbestimmung des §. 105 St. G. eintritt. Es ist unbegründet, das Ernennungsrecht der Gemeinde lediglich deshalb als ein blosses Vorschlagsrecht zu erklären, weil es im Einklange mit dem Grundsatze des §. 50 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in Gemeinschaft mit dem Landesausschusse auszuüben war. Aber an der Rechtslage würde sich nichts ändern, wäre die Gemeindevertretung auch nur zur Erstattung eines Vorschlages berufen gewesen. Denn es kann nicht gefordert werden, dass dem Beamten, an welchen der Bestechungsversuch herantritt, die Dienstverleihung unmittelbar zugewiesen sei, es genügt vielmehr, wenn er berufen ist, durch seine Amtsthätigkeit eine Voraussetzung, eine Grundlage für dieselbe her-

zustellen. Der klare Wortlaut des §. 105 St. G. zeigt, dass auch die Auffassung des Erkenntnisgerichtes über den Dolus eine rechtsirrthümliche ist. Den Angeklagten fällt zur Last, dass sie darauf ausgiengen, auf Seite der betreffenden Mitglieder der Gemeindevertretung ein persönliches, unlauteres und der objectiven Prüfung der Candidaten um die Oberlehrerstelle abträgliches Motiv zugunsten des Johann J. zu schaffen; sie waren somit von der Absicht geleitet, die Gleichheit in der Behandlung des Candidaten in seinem Interesse zu stören, also zu einer Parteilichkeit zu verleiten, und diese Absicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass sie von der Eignung ihres Candidaten überzeugt waren.

Es war sohin unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde der Beschuldigten jener der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das angefochtene Urtheil als rechtsirrthümlich zu beheben, und die Angeklagten waren auf Grund der Feststellungen des Erkenntnisgerichtes im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

## 1210. In diebischer Absicht erfolgtes Verstecken der fremden Sache an dem von ihrem bisherigen Inhaber gewählten Verwahrungsorte begründet vollendeten Diebstahl, wenn es diesen Inhaber ausser Stand setzt, sein Verfügungsrecht auszuüben.

Entscheidung vom 11. October 1895 Z. 7183. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Edler von Ruber; Vertheidiger: Dr. Ernst Weil.

Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ernestine T. gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 11. Mai 1895, Z. 2182, womit die Beschwerdeführerin des Verbrechens des versuchten Diebstahls nach §§. 8, 171, 176 II b St. G. schuldig erkannt wurde. Gründe: Festgestellt erscheint, dass die Angeklagte um ihres Vortheils willen Selchfleisch im Werte von 10 fl. zum Nachtheile ihrer Dienstgeber, der Eheleute K., von dem gewöhnlichen Verwahrungsorte am Dachboden des Hauses wegnahm und dasselbe ebendort, zum Theile unter einen Haufen Zwiebel, zum Theile unter einem Tram versteckte, um es bei günstiger Gelegenheit aus dem Hause zu schaffen. In diesem Vorgehen erblickte der Gerichtshof einen Diebstahlsversuch, während die Nichtigkeitsbeschwerde, den Nichtigkeitsgrund der Z. 9, lit. a des §. 281 St. P. O. anrufend, mit Rücksicht darauf, dass das Selchfleisch in den den Eheleuten K. gehörigen und denselben zugänglichen Räumlichkeiten verblieb, in dem Verstecken desselben lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung erblickt, und für den Fall der Annahme einer Versuchshandlung, freiwilligen Rücktritt vom Versuche deshalb postulirt, weil die Angeklagte selbst es war, welche das Verschwinden des Selchfleisches den Beschädigten zur Anzeige brachte, mithin von dessen Enttragung ohne einen ausserhalb ihr liegenden zwingenden Grund abliess.

Für die Abgrenzung der Vorbereitungshandlung vom Versuche entscheidet die erkennbare Verkörperung des Delictswillens im äusseren Handeln des Thäters. Dass solche in concreto schon in dem Verbergen der fremden Sache Verwirklichung fand, und hiedurch somit eine Thatbestandshandlung und nicht bloss eine denselben vorbereitende Thätigkeit gesetzt wurde, unterliegt keinen Zweifel. Von blosser Vorbereitung des Diebstahls lässt sich somit sicherlich nicht sprechen, ebensowenig aber

auch von einem freiwilligen Rücktritt vom Versuche. Erfolgte doch die Anzeige, dass Selchfleisch weggekommen ist, seitens der Angeklagten gleichzeitig mit dem Bemerken, auch ihr seien Gegenstände gestohlen worden, also nicht, um von dem Fortschaffen des Selchfleisches vom Boden abzustehen, sondern im Gegentheile, um es um so sicherer bewerkstelligen zu können. Die Rechtsanschauung der Beschwerde ist demnach unter allen Umständen eine verfehlte; ganz abgesehen davon, dass man es im gegebenen Falle überhaupt nicht mit einem versuchten, sondern mit einem bereits vollendeten Diebstahle zu thun hat. Denn vollbrachter Diebstahl liegt vor, wenn der Dieb sich die Gewahrsame der gestohlenen Sache verschaft und dadurch die Gewahrsame des bisherigen Besitzers durchbricht. Dies geschah dadurch, dass die Angeklagte das Selchfleisch in diebischer Absicht von dem gewöhnlichen Verwahrungsorte wegnahm und es an einem Orte verbarg, den der Eigenthümer nicht kannte. Denn in diesem Augenblicke bereits gewann sie die Möglichkeit, über die entwendeten Gegenstände zu verfügen, während diese Möglichkeit dem Eigenthümer durch die Besitzentziehung infolge der Unkenntnis des neuen Verwahrungsortes benommen war. Die Sicherung des Besitzes der gestohlenen Sache war zur Zeit der Entdeckung der That noch nicht ins Werk gesetzt, aber die Besitzentziehung war durch das Verbergen bereits bewirkt und dadurch der Diebstahl vollbracht. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

## 1211. Geht im zweiten Falle des §. 157, Al. 2 St. G. einer der Personen, welche an den Misshandelten Hand anlegten, nur Nothwehrexcess (Schlussatz des §. 2 St. G.) zur Last, so ist diesselbe nicht nach §. 335, sondern nach §. 431 St. G. zu beurtheilen.

Entscheidung vom 12. October 1895, Z. 8683. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Ritter von Kindinger; für die Generalprocuratur: Landesgerichtsrath Lorenz.

Johann S., welchen das Urtheil des Kreisgerichtes in Pisek vom 27. März 1895, Z. 1035, der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. schuldig spricht, wurde vom Cassationshofe nur in der Richtung des §. 431 St. G. straffällig befunden.

Gründe: Der Gerichtshof stellt fest, dass Adolf J. und Johann K. am 2. December 1894 im Gasthause des Johann S. excedirten und hiebei letzteren insbesonders mit einem Stocke schlugen; dass sie, als er zu seiner Vertheidigung einen Ochsenziemer holte, zwar das Gasthaus verliessen, aber, dessen hinter ihnen abgesperrte Thüre mit Gewalt sprengend, dahin wieder eindrangen; dass im Vorhause Adolf J. den Johann S. mit einem Stocke bedrohte und thatsächlich auch auf ihn einschlug; dass dagegen auch Johann S. den Adolf J. mit dem Ochsenziemer schlug; dass sich diese Schlägerei bis auf die Strasse fortsetzte, wo sich auf den Hilferuf des Johann S. auch noch andere Personen, indem sie mit Steinen, Biergläsern und dergleichen auf Adolf J. einschlugen, an dem Raufhandel betheiligten; sowie endlich, dass Adolf J. infolge dieser Misshandlung eine nach §. 155, lit. b St. G. qualificirte schwere Verletzung erlitt, ohne dass sich erweisen liesse, wer ihm dieselbe zugefügt hat. Hinsichtlich des Johann S. aber nimmt der Gerichtshof an, derselbe habe, als er in feindlicher Absicht

an Adolf J. Hand anlegte, in Nothwehr gehandelt, die Grenzen der nöthigen Vertheidigung jedoch aus Furcht, Bestürzung und Schrecken überschritten.

Es ist eine irrthümliche Anschauung der Staatsanwaltschaft, dass beim Vorhandensein einer nach §. 157 St. G. zu qualificirenden Handanlegung seitens mehrerer Personen keine derselben Nothwehr für sich geltend machen könne. Der vom Beschädigten thätlich Angegriffene, der sich nur abwehrend verhält, kann dies mit Erfolg zu seiner Rechtfertigung vorbringen. Es ist somit nicht unrichtig, wenn der Gerichtshof, von der Ansicht ausgehend, dass Johann S., rechtswidrig angegriffen, sich durch Schläge mit dem Ochsenziemer gegen den Angriff wehrte, ausspricht, dass derselbe in Ausübung der Nothwehr gehandelt habe. Rechtsirrthümlich ist aber die vom Gerichtshofe vorgenommene Subsumtion der That unter das Gesetz und wird diesbezüglich mit Recht der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 10 St. P. O. geltend gemacht. Denn der Thatbestand der im §. 335 St. G. bezeichneten Uebertretung setzt Causalität zwischen That und Erfolg voraus, während der Thatbestand des vom Gerichtshofe angenommenen zweiten Delictsfalles des zweiten Absatzes des §. 157 St. G. die Erweisbarkeit der Causalität geradezu ausschliesst. Eine That, welche, abgesehen von dem Strafausschliessungsgrunde des §. 2 lit. g St. G., das im §. 157 St. G., 2. Absatz, 2. Fall bezeichnete Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung begründen würde, kann sohin, culpos begangen, nie den Thatbestand der im §. 335 St. G. bezeichneten Uebertretung erschöpfen. Sobald der Gerichtshof annahm, es könne nicht festgestellt werden, wer dem Adolf J. die schwere Verletzung zugefügt hat, konnte er nicht gleichzeitig deduciren, es sei diese Verletzung eine Folge der culposen Thätigkeit des Johann S. gewesen.

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde des Johann S. stattzugeben, das angefochtene Urtheil in dem ihn betreffenden Ausspruche über Schuld und Strafe gemäss §. 288 St. P. O., 2. Absatz, aufzuheben und gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst zu erkennen, Angeklagter habe durch die ihm vom Gerichtshofe zur Last gelegte That, da sie keinen wirklichen Schaden erweisbar herbeigeführt hat, die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit im Sinne des §. 431 St. G. begangen.

## 1212. Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 331 St. G. (§. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87).

Plenarentscheidung vom 29. October 1895, Z. 13060. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat anlässlich der von der Generalprocuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Arbe vom 21. November 1894, Z. 458, und des Landes- als Berufungsgerichtes in Zara vom 15. Februar 1895, Z. 241, insofern damit Anton J., Bürgermeister von Arbe, der Uebertretung nach §. 331 St. G. und §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, schuldig erkannt worden ist, ist das Gesetz in den bezogenen Vorschriften und in den §§. 175 und 177 St. P. O. verletzt worden; diese Urtheile werden, soweit sie sich auf Anton J. beziehen, ihrem vollen Inhalte nach behoben

und wird Anton J. von der Anklage wegen der vorgedachten Uebertretung gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Aus den die Strafsache betreffenden Acten ist nachstehender Sachverhalt zu entnehmen: Mit Urtheil des Bezirksgerichtes Arbe vom 21. November 1894, Z. 458, wurde der dortige Bürgermeister Anton J. der Uebertretung nach §. 331 St. G. und §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl., sowie zum Kostenersatze verurtheilt; dieses Urtheil wurde auf Berufung des Verurtheilten am 15. Februar 1895, Z. 241, aus den Gründen der ersten Instanz bestätigt. Der strafbare Thatbestand wurde darin gefunden, dass J. in seiner Eigenschaft als Bürgermeister am Abende des 29. Juli 1894 aus Anlass von Unruhen, welche in Arbe durch Reibungen zwischen der italienischen und kroatischen Partei entstanden waren, den Josef B., einen Angehörigen der kroatischen Partei, angeblich ohne gesetzlichen Anlass, verhaftete. Der Bürgermeister führte zur Rechtfertigung seines Vorgehens an: 1. Dass B. sich an jenem Abende in unruhiger und herausfordernder Weise benahm, indem er insbesonders an der Spitze seiner Genossen mit Ungestüm die aus Veglia herbeigekommene Musikbande, welche italienisch-nationale Weisen spielte, zum Einstellen des Spieles aufforderte und dadurch in einen Conflict mit einem Angehörigen der italienischen Partei gerieth; 2. dass B. trotz der wegen dieser Ruhestörungen im Auftrage des Bürgermeisters J. durch den Gemeindewachmann Giacomo C. geschehenen Aufforderung zum Auseinandergehen, mit seinen Genossen unter der Loggia des Gemeindehauses verblieb; 3. dass B. an jenem Abende und an jenem Orte im Besitze einer verbotenen Waffe (Stockdegen) betreten wurde.

Wenn man selbst von Erörterung der Frage absehen will, ob die unter 1) angeführten Umstände nicht aus dem Gesichtspunkte der vom Bürgermeister zu wahrenden Ortspolizei (§. 59 der Gemeindeordnung für Dalmatien vom 30. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1865) dem Angeklagten zustatten kommen, so erscheint die Handlungsweise des Bürgermeisters durch die Umstände ad 2) und 3) ohne Zweifel gerechtfertigt. Das erkennende Gericht selbst anerkennt, dass an die unter der Loggia des Gemeindehauses versammelten Personen der behördliche Befehl zum Auseinandergehen ergieng; die Nichtbefolgung dieses Befehles begründet aber das Vergehen des Auflaufes nach §. 283 St. G. Wenn Bürgermeister J. kurz nach Erlassung dieser Aufforderung den Josef B. am erwähnten Orte im Besitze einer verbotenen Waffe betrat und demnach, weil er dessen Anwesenheit daselbst als für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährlich erachtete, zur Verhaftung desselben schritt, so hatte er offenbar die Bestimmungen des §. 175, Z. 1, beziehungsweise §. 177, Z. 1 St. P. O., für sich, wornach bei Vergehen (und im vorliegenden Fall lag das Vergehen des Auflaufes in Concurrenz mit der Uebertretung des Waffenpatentes vor) die Verhaftung des auf frischer That ergriffenen Verdächtigen zulässig ist. Wenn das Urtheil Zweifel darüber ausspricht, ob B. die Aufforderung der Wache zum Verlassen der Loggia vernommen habe, da er nach Aussage einiger Zeugen in jenem Zeitpunkte in seinem Hause, somit nicht unter der Loggia weilte, so erscheint dieser Umstand, gegen den übrigens das Zeugnis des Bürgermeisters J. und des Wachmannes C. spricht, ohne Erheblichkeit; denn Bürgermeister J. hatte allen Grund, den unter der Loggia, also an jenem Orte, zu dessen Räumung eben der Befehl ergangen war, im Besitze eines Stockdegens betretenen B. für verdächtig zu halten, dass er

der behördlichen Aufforderung zum Weggehen nicht entsprochen habe, und dieser Verdacht rechtfertigt an sich schon das Vorgehen des Bürgermeisters, welchem es ja in diesem Augenblicke nach der Natur der Sache unmöglich war, die Frage des subjectiven Verschuldens B's. näher zu untersuchen. Auch findet das Vorgehen des Bürgermeisters darin seine Rechtfertigung, dass die Staatsanwaltschaft Zara auf Grund der ihr vorgelegten Aussagen des Bürgermeisters J. (ferner des Gendarmeriewachtmeisters Peter P., des Gendarmen S. und des Wachmannes Jakob C.) Vorerhebungen gegen Josef B. und dessen Gefährten in der Richtung des Vergehens des Auflaufes beantragte, welche in weiterer Folge zur Erhebung der Anklage gegen B. führten. Dass das Landesgericht Zara sodann, zum Theil auf Grund von Rechtsansichten, welche mit der Judicatur des Cassationshofes nicht übereinstimmen, den Angeklagten freisprach, hat keinen Belang für die hier allein entscheidende Thatsache des gegen denselben zur Zeit der Verhaftung bestandenen Verdachtes. Ebensowenig kann es der Rechtmässigkeit der Verhaftung Abtrag thun, dass der Bürgermeister, nachdem B. bereits auf freien Fuss gestellt war (§. 177, letzter Absatz St. P. O.) die Anzeige über den Fall an die Bezirkshauptmannschaft Zara, statt unmittelbar ans Gericht geleitet hat. Angesichts dessen musste die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf Grund des §. 479, beziehungsweise des §. 292 St. P. O. als begründet gefunden und erkannt werden, dass das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei. Zugleich werden, da der Angeklagte Anton J. in Strafe gezogen erscheint, die obenbezogenen Urtheile in den ihn betreffenden Absätzen als nichtig aufgehoben, und wird Anton J. bei Abgang des Thatbestandes der ihm zur Last gelegten Uebertretung gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen.

---

